This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

600029723T

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien

zur

Geschichte

der

wendischen Ostseeländer

von

C. G. Fabricius.

Bürgermeister zu Stralsund, Mitglied des Herrnhauses des preußischen Landtages.

Erstes Heft.

Der Congreß zu Helsingborg.

Berlin 1856.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

240. e. 337.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem hohen Senate

der Königlichen Universität Greifswald

am Tage der vierten Säcularfeier derselben

am 16. October 1856

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Für die äußere Geschichte der wendischen Länder giebt es kaum eine dunklere Zeit als das erste Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts, und vorzugsweise gilt dies von dem Fürstenthum Rügen. Die ganze Haltung des Fürsten deutet, im scharfen Gegensatz gegen unmittelbar vorhergehende Zeiten, auf entschiedene Isolirung, wo nicht Verfeindung, und doch konnte in den Hauptrichtungen rügenscher Beziehungen kaum etwas geändert sein. Der Hauptdruck auf wendische Zustände kam längst von den Königen der Dänen und den Brandenburger Markgrafen. Rügen galt als Lehn des erstern, stand aber wieder, durch Heirathen fürstlicher Töchter in das norwegische Königshaus und in das Haus der jütischen Herzoge, des Lehnsherrn offnen und stillen Widersachern nahe und nahm andererseits, den Markgrafen gegenüber, auf die durch den Ausgang des alten danziger Herzogshauses eröffneten pommerschen Lande das nächste Erbrecht in Anspruch. Der gleichwohl bestehende Gegensatz tritt aber noch um so schärfer hervor, da mit dem zweiten Jahrzehnt ein neuer Umschwung in den Beziehungen Rügens nicht zu verkennen, indem wir es von da an in den weitgreifendsten Verbindungen mit andern Machthabern und über kurz in gemeinsam unternommenem Kampfe in erster Reihe der Betheiligten finden. Es galt also vor Allem dem näher zu treten, was denn das Jahr 1310 ge-

Digitized by Google

bracht, wie weit darin ein Anhalt zu einer Erklärung solchen Wechsels gegeben. In diesem Jahre schloß der Kongreß zu Helsingborg Zerwürfnisse, welche eine Reihe von Jahren hindurch den ganzen Norden zerrüttet hatten, und seit 1304 in dem heillosen Zwist der Fürsten des schwedischen Königshauses aufgegangen waren; ziemlich gleichzeitig entschieden Verträge der Markgrafen mit dem deutschen Orden das künftige Schicksal Pommerns, beiden Austrägen aber gingen Verträge mit Rügen voran, und in vielfachen Sühnen über alten Hader traten dann, noch ehe das Jahr ablief, in weitem Kreise Fürsten und Herren zu einander zu einem neuen Kampfe gegen die wendischen Seestädte. Ein Angriff auf diese verlegte den Kampfplatz an die wendischen Küsten und in dem Bunde der Städte war eben das rügensche Stralsund fast allen voran in der Haltung, welcher der Unwille ihrer Widersacher galt. Damit waren nun weiteren Beziehungen Rügens die Wege scharf genug gewiesen, nur das Dunkel über die Jahre 1303 bis 1310 war noch immer nicht gelichtet. Indeß stand so viel fest, daß dieserhalb vor Allem auf die Zerwürfnisse näher zurückzugehen sein werde, welche 1310 abgethan sein sollten. Das mußte denn freilich in einer Weise geschehen, daß dabei von vorne herein grade für Rügen erhebliche Gesichtspunkte festgehalten wurden. In Werken über einschlagende Geschichte anderer, zumal größerer Reiche lag dazu wenig, jedenfalls nicht sonderlich Zuverlässiges vor und wieder schien die Specialgeschichte eines kleinen Landes nicht gründlicher zu verwirren, als durch gelegentliche weitläuftige Excurse über eingreifende fremde Zustände und Ereignisse. Beide Betrachtungen drängten zu einer selbständigen Bearbeitung jener Zerwürfnisse, aus welcher einer Fortsetzung der rügenschen Geschichte überwiesen werden mochte, was ihr

Digitized by Google

angehörte oder zu ihrer Erläuterung diente. Sie führte selbstredend auf die Benutzung aller dafür gebotener gleichzeitiger Nachrichten, damit in Hinsicht der nordischen Reiche aber auch wieder auf alle die Schwierigkeiten, denen diesseits die Zugänglichkeit ihrer neueren Litteratur unterliegt. War man doch und namentlich wegen der Beziehungen zu den wendischen Ländern bisher kaum über die dänische Kronik des Huitfeld hinaus gekommen, in dem herkömmlichen Vertrauen, diese vertrete alle die Urkunden, welche für sie noch benutzt worden, nun aber als verloren angesehen werden. Indem aber eine der Sprache der Kronik kundige Hand wenigstens für die hier in Frage gestellte Zeit zum richtigen Verständniß des Wortinhalts der in ihr gegebenen Auszüge aus Urkunden verhalf, zeigte sich sehr bald, daß erst, wenn jenes Vertrauen aufgegeben werde, weiter in der Sache zu kommen. Es galt demnach dem Versuche. Für Pommern stand das anders: hier gewährte ein durch die veranstalteten Urkundensammlungen ermöglichtes Eingehen auf die inneren Zustände des Landes sogar noch bedeutendes Material für eine genügendere Auffassung gleicher Zustände im westlichen Wendenlande, welche dessen sich überstürzende Germanisirung für uns vielfach verdunkelt.

Daß so eine Bearbeitung im Norden wie in Pommern auf Begebenheiten traf, welche schon an sich ein großes Interesse in Anspruch nahmen, dort das factische Regiment der schwedischen Herzoge, hier das Auseinandergehen des alten Herzogthums zu Danzig; daß einzelne Thatsachen, dort wie hier, zum großen Theile erst in Verfolgung ihres Zusammenhangs mit verwickelten Staatsverträgen oder Verhandlungen zu konstatiren waren, und diese Schriftwerke noch wieder vielfache Erörterungen zur Beseitigung vorliegender

Digitized by Google

Unzuverlässigkeit in Form und Inhalt erforderten, führte denn allerdings viel tiefer in die Sache, als die erste Anlage im Auge gehabt, gewährte damit aber auch ein urkundliches Material, welches in einfacher Ueberarbeitung weiteren Forschungen für die Geschichte wendischer Länder zu sicherer Auffassung der Zustände förderlich werden mochte, deren Rückwirkung auf diese schon die gegebenen allgemeinen Verhältnisse als entscheidend erkennen ließen.

In dieser Veranlassung, zu diesem Zwecke sind in zwei, den Gegenständen nach ganz auseinander gehaltenen Aufsätzen der Kongreß zu Helsingborg in seiner Veranlassung und seinen Ergebnissen, und die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang besprochen. Sie sind als Studien zu der Geschichte der wendischen Ostseeländer bezeichnet, um Veranlassung und Zweck festzuhalten, aber auch vorweg für sie alle Ansprüche abzulehnen, welche an eine vollständige Geschichte zu machen.

Digitized by Google

Der Kongreß zu Helsingborg

auf Maria Magdalena des Jahres 1310

in seiner Veranlassung und seinen Ergebnissen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien

zur

Geschichte

der

wendischen Ostseeländer

von

C. G. Fabricius.

Bürgermeister zu Stralsund, Mitglied des Herrnhauses des preußischen Landtages.

Erstes Heft.

Der Congreß zu Helsingborg.

Berlin 1856.

F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

240. e. 337.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem hohen Senate

der Königlichen Universität Greifswald

am Tage der vierten Säcularfeier derselben

am 16. October 1856

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Für die äußere Geschichte der wendischen Länder giebt es kaum eine dunklere Zeit als das erste Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts, und vorzugsweise gilt dies von dem Fürstenthum Rügen. Die ganze Haltung des Fürsten deutet, im scharfen Gegensatz gegen unmittelbar vorhergehende Zeiten, auf entschiedene Isolirung, wo nicht Verfeindung, und doch konnte in den Hauptrichtungen rügenscher Beziehungen kaum etwas geändert sein. Der Hauptdruck auf wendische Zustände kam längst von den Königen der Dänen und den Brandenburger Markgrafen. Rügen galt als Lehn des erstern, stand aber wieder, durch Heirathen fürstlicher Töchter in das norwegische Königshaus und in das Haus der jütischen Herzoge, des Lehnsherrn offnen und stillen Widersachern nahe und nahm andererseits, den Markgrafen gegenüber, auf die durch den Ausgang des alten danziger Herzogshauses eröffneten pommerschen Lande das nächste Erbrecht in Anspruch. Der gleichwohl bestehende Gegensatz tritt aber noch um so schärfer hervor, da mit dem zweiten Jahrzehnt ein neuer Umschwung in den Beziehungen Rügens nicht zu verkennen, indem wir es von da an in den weitgreifendsten Verbindungen mit andern Machthabern und über kurz in gemeinsam unternommenem Kampfe in erster Reihe der Betheiligten finden. Es galt also vor Allem dem näher zu treten, was denn das Jahr 1310 ge-

Digitized by Google

bracht, wie weit darin ein Anhalt zu einer Erklärung solchen Wechsels gegeben. In diesem Jahre schloß der Kongreß zu Helsingborg Zerwürfnisse, welche eine Reihe von Jahren hindurch den ganzen Norden zerrüttet hatten, und seit 1304 in dem heillosen Zwist der Fürsten des schwedischen Königshauses aufgegangen waren; ziemlich gleichzeitig entschieden Verträge der Markgrafen mit dem deutschen Orden das künftige Schicksal Pommerns, beiden Austrägen aber gingen Verträge mit Rügen voran, und in vielfachen Sühnen über alten Hader traten dann, noch ehe das Jahr ablief, in weitem Kreise Fürsten und Herren zu einander zu einem neuen Kampfe gegen die wendischen Seestädte. Ein Angriff auf diese verlegte den Kampfplatz an die wendischen Küsten und in dem Bunde der Städte war eben das rügensche Stralsund fast allen voran in der Haltung, welcher der Unwille ihrer Widersacher galt. Damit waren nun weiteren Beziehungen Rügens die Wege scharf genug gewiesen, nur das Dunkel über die Jahre 1303 bis 1310 war noch immer nicht gelichtet. Indeß stand so viel fest, daß dieserhalb vor Allem auf die Zerwürfnisse näher zurückzugehen sein werde, welche 1310 abgethan sein sollten. Das mußte denn freilich in einer Weise geschehen, daß dabei von vorne herein grade für Rügen erhebliche Gesichtspunkte festgehalten wurden. In Werken über einschlagende Geschichte anderer, zumal größerer Reiche lag dazu wenig, jedenfalls nicht sonderlich Zuverlässiges vor und wieder schien die Specialgeschichte eines kleinen Landes nicht gründlicher zu verwirren, als durch gelegentliche weitläuftige Excurse über eingreifende fremde Zustände und Ereignisse. Beide Betrachtungen drängten zu einer selbständigen Bearbeitung jener Zerwürfnisse, aus welcher einer Fortsetzung der rügenschen Geschichte überwiesen werden mochte, was ihr

Digitized by Google

angehörte oder zu ihrer Erläuterung diente. Sie führte selbstredend auf die Benutzung aller dafür gebotener gleichzeitiger Nachrichten, damit in Hinsicht der nordischen Reiche aber auch wieder auf alle die Schwierigkeiten, denen diesseits die Zugänglichkeit ihrer neueren Litteratur unterliegt. War man doch und namentlich wegen der Beziehungen zu den wendischen Ländern bisher kaum über die dänische Kronik des Huitfeld hinaus gekommen, in dem herkömmlichen Vertrauen, diese vertrete alle die Urkunden, welche für sie noch benutzt worden, nun aber als verloren angesehen werden. Indem aber eine der Sprache der Kronik kundige Hand wenigstens für die hier in Frage gestellte Zeit zum richtigen Verständniß des Wortinhalts der in ihr gegebenen Auszüge aus Urkunden verhalf, zeigte sich sehr bald, daß erst, wenn jenes Vertrauen aufgegeben werde, weiter in der Sache zu kommen. Es galt demnach dem Versuche. Für Pommern stand das anders: hier gewährte ein durch die veranstalteten Urkundensammlungen ermöglichtes Eingehen auf die inneren Zustände des Landes sogar noch bedeutendes Material für eine genügendere Auffassung gleicher Zustände im westlichen Wendenlande, welche dessen sich überstürzende Germanisirung für uns vielfach verdunkelt.

Daß so eine Bearbeitung im Norden wie in Pommern auf Begebenheiten traf, welche schon an sich ein großes Interesse in Anspruch nahmen, dort das factische Regiment der schwedischen Herzoge, hier das Auseinandergehen des alten Herzogthums zu Danzig; daß einzelne Thatsachen, dort wie hier, zum großen Theile erst in Verfolgung ihres Zusammenhangs mit verwickelten Staatsverträgen oder Verhandlungen zu konstatiren waren, und diese Schriftwerke noch wieder vielfache Erörterungen zur Beseitigung vorliegender

Digitized by Google

Unzuverlässigkeit in Form und Inhalt erforderten, führte denn allerdings viel tiefer in die Sache, als die erste Anlage im Auge gehabt, gewährte damit aber auch ein urkundliches Material, welches in einfacher Ueberarbeitung weiteren Forschungen für die Geschichte wendischer Länder zu sicherer Auffassung der Zustände förderlich werden mochte, deren Rückwirkung auf diese schon die gegebenen allgemeinen Verhältnisse als entscheidend erkennen ließen.

In dieser Veranlassung, zu diesem Zwecke sind in zwei, den Gegenständen nach ganz auseinander gehaltenen Aufsätzen der Kongreß zu Helsingborg in seiner Veranlassung und seinen Ergebnissen, und die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang besprochen. Sie sind als Studien zu der Geschichte der wendischen Ostseeländer bezeichnet, um Veranlassung und Zweck festzuhalten, aber auch vorweg für sie alle Ansprüche abzulehnen, welche an eine vollständige Geschichte zu machen.

Digitized by Google

Der Kongreß zu Helsingborg

auf Maria Magdalena des Jahres 1310

in seiner Veranlassung und seinen Ergebnissen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwischen Norwegen und Dännemark bestand im Jahre Ein Tausend Drei Hundert und Drei schon seit 17 Jahren blutige Fehde. Norwegen ließ nicht ab, die flüchtigen Dänen, welche als Mörder ihres Königs Erich VII (1286) daheim verfestet worden, Schutz und Beistand in ihrem ruchlosen Treiben zu gewähren, wie es verkündete, um denselben zu einem rechtsbeständigen Spruche über ihre Schuld, nebenbei auch dem eigenen Königshause zur Ausantwortung vorlängst zuerkannter mütterlicher Erbgüter zu verhelfen[1]. Damit war Dänemark in fortwährende Aufregung gehalten, die denn freilich durch die ärgerlichen Händel mächtig gesteigert ward, in welche sich der König Erich VIII mit den Prälaten seines Reichs gestürzt hatte. In rastlosen Anstrengungen vergeudeten beide Reiche ihre Kraft, ohne es damit auch nur zu einer ernstlichen Verständigung, geschweige denn zu einer Entscheidung zu bringen. Als es sich nun in Dännemark, wenigstens zu einer formellen Ausgleichung mit der Kirche anließ, kam es wieder in Schweden zu bösem Zerwürfniß in dem Königshause, allen drei nordischen Reichen zu gleichem Verderben.

Die nordischen Königshäuser.

Der dänische König Erich VI war 1250, auf seines Bruders Abel Geheiß, ermordet. Von den nachbleibenden Töchtern war die Ingeburg († 1287) an den König Magnus VI von Norwegen († 1280) vermählt, dem von den Söhnen aus dieser Ehe erst Erich II und, als dieser (1299) mit Hinterlassung einer Tochter, Ingeburg, starb, der jüngere Hakon VI gefolgt war. Dem hatte seine Gemahlin, die rügensche Eufemia, auch nur eine Tochter,

[1]) Der Kopenhagner Frieden (1308). Bona materna infra regnum dacie sita, racione quorum lites et dissensiones sepius sunt commota. Schon vom 24. Mai 1284 lag ein Erkenntniß vor.

Digitized by Google

Ingeburg, geboren, welche bis weiter als die künftige Erbin des Reichs galt. Eine ältere Tochter Erichs, Sofie, war dem Könige Waldemar II von Schweden vermählt, der gegen die Brüder den Thron, später mit dem Sohne Erich die Freiheit verlor. Nach seinem Tode (1302) war der Junker entlassen und zu dem Vetter nach Norwegen gegangen, der gelegentlich auch für ihn, des Mütterlichen halber, das Wort gegen Dännemark nahm. Von Waldemars Töchtern war die Ingeburg dem Grafen Gerhard II, dem blinden, von Holstein und Schauenburg vermählt, aber früh verstorben,[1] worauf der Graf (1293) des Königs Erich VII Wittwe, Agnes, die Schwester der Markgrafen Otto und Hermann, heimgeführt.[2] Seine Schwester Heilwig war 1276 dem Könige Magnus von Schweden vermählt[3], wo sie die Schwester des Vaters Graf Gerhards I, Mechtild, fand, die in erster Ehe an jenen Abel von Jütland vermählt war. Den hatten, da er sich von dem Brudermorde abschwur, die Dänen zum Könige ausgerufen, nach wenigen Jahren aber die Ditmarsen erschlagen (1252), worauf Dännemark, von seinem Hause abgehend, den jüngsten der Söhne Waldemars II, Christof I, gewählt, gegen den Abels Söhne sich nur durch die mütterlichen Oheime, die Grafen Johann I und Gerhard I von Holstein, in dem Herzogthum behaupteten. Als Christof, wie es hieß an Gift, starb (1259), hatte man dagegen an seinem Hause gehalten, so daß ihm der Sohn Erich VII und dem wieder der Sohn Erich VIII gefolgt war. In den beiden Linien des Königshauses erbte ein gründliches Zerwürfniß fort. Die Herzoge, nun Waldemar und Erich, konnten die Krone, die Könige das Herzogthum nicht verschmerzen, der Erich durfte überdies am Hofe Erichs VIII nicht erscheinen, weil er des Königs Drost erschlagen. So stand es für Erich VIII Norwegen und Jütland gegenüber. Im eigenen Hause hatte er sein Theil an dem Bruder, Herzog Christof. Den dachte er sich eben in diesem Jahre mit dem Herzog-

---

[1] ihr Sohn, der dilectus consanguineus Birgeri, domicellus Waldemarus, filius domini gerardi, comitis holzacie — daher die bona post mortem matris sue, jure hereditario adquisita. 1301. (1340.)

[2] regina quondam danorum. 1296. schleswig holst. U.

[3] (962.) die päpstliche Dispensation vom 21. Mai 1288.

Digitized by Google

thum Estland vom Halse zu schaffen. Von den Schwestern des Königs war die Richizze dem Herrn Nicolaus von Werle vermählt, dem sie eine Tochter, das Fräulein Sofie, geboren. Den König hatte diese Schwägerschaft nicht abgehalten, gelegentlich recht entschieden in die Interessen der mecklenburger Herrn einzugreifen (1299), was denn zu mancherlei Hader geführt. Das Verhältniß war nun daran besser zu werden, seit diese Herrn sich enger an Dännemark geschlossen hatten.

Eine zweite Schwester Erichs, Magarete, war dem Könige Birger von Schweden (1298), dessen Schwester Ingeburg zwei Jahre zuvor ihm vermählt, in Folge eines Vertrags der beiderseitigen Väter. Die schwedische Krone nämlich war nach dem Tode Erichs II, des letzten Königs vom Mannsstamme Erichs des Heiligen, (1250) an jenen Waldemar II, den ältesten Sohn seiner an den Folkunger Birger Jarl vermählten Schwester Ingeburg gekommen. Den hatten, in des Vaters augenblicklicher Abwesenheit, die Großen des Reichs, trotz seiner Unmündigkeit, zum Könige ausgerufen, und Birger, der schon in des Schwagers letzten Regierungsjahren als Träger der höchsten Gewalt im Reiche gegolten, hatte das in der Form freilich so hingenommen, das Reich aber, als aus eignem Recht auf ihn übergegangen, bis an seinem Tod, als von Gottes Gnaden Herzog der Schweden beherrscht (1266), die Aufgabe durchführend, die trotzige Kraft der übrigen Zweige des Geschlechts der Folkunger zu brechen, sein Haus für immer über alle Großen des Reichs zu erheben. Dahin zielte es, wenn er mit Roms Zustimmung für die jüngeren Söhne besondere Herzogthümer ausgesetzt (1255), dahin, wenn er, nach der Ingeburg Tode, die Hand der Wittwe des dänischen Königs Abel gewählt (1161), der gelegentlich die Kirche vorhielt, daß sie mit der neuen Ehe das Gelübde der Keuschheit gebrochen, welches sie nach dem bösen Ende des ersten Gemahls gethan.[1] Großes war der Kraft seines Willens gelungen für das Reich und sein Haus, aber, keine Schranke achtend in der Wahl der Mittel für seine Zwecke, hatte er in sein Haus den Fluch

[1] (849) mathildis, relicta quondam Abel, qui pro rege dacie se gessit, que diu antea votum perpetue castitatis fecit, duci suecie matrimonialiter se copulavit ut ducem contra daniam juvaret.

Digitized by Google

des Unrechts geworfen, der ein Jahrhundert hindurch sich in wildem Streit um die Krone erfüllte, dem Reiche zu schwerem Unheil, dem ganzen Geschlechte zum schmachvollsten Untergange.

Nach dem Tode Birger Jarls hatte Waldemar selbst die Regierung angetreten, ein schwacher Herr, der durch öffentliches Aergerniß gar bald um so bedrohlichere Unruhen im Reiche hervorgerufen, als solche in dem tiefen Zerwürfniß ihren gemeinsamen Anhalt gefunden, das zwischen dem Königspaare und den jüngeren Herzogen bestand. Des Vaters Geist war in dem Herzoge Magnus, sein Ziel die Krone, ihm kein Mittel zum Zwecke bedenklich, sein Beruf zum Herrschen entschieden. Unbeirrt durch die Abmahnung Roms war er dem Bruder in offenem Kampfe entgegengetreten (1274), hatte den mit dänischer Hülfe Besiegten zunächst auf das gotische Reich beschränkt (1276), weiterhin zum völligen Verzicht auf die Herrschaft gedrängt (1278), dann mit den durch sein Gelingen aufgeschreckten Folkungern für immer reine Sache gemacht, und so am Ziele seiner Bestrebungen, die um ihn versammelten Bischöfe des Reichs den Bann der Kirche verkünden lassen gegen jeden, der sich fortan an der Majestät des gekrönten Königs vergreife (1279). Daß er weiterhin die Wahl seines ältesten Sohnes Birger, mit Uebergehung des Brudersohnes, durchgesetzt,[1] dem Nachfolger durch die mit dem dänischen Königshause eingeleiteten Verbindungen dessen Beistand gesichert (1284), den Bruder erst, zum Heile seiner Seele und zur Besserung seines Wandels den Augen der Welt entzogen (1285), später in dem Schlosse Nykoping verwahrt, dies alles war dann schon in eine Zeit gefallen, wo sein Wirken für des Reichs innere und äußere Zustände ihm, in Mitten der sonstigen nordischen Zustände, weithin den Namen eines ausgezeichneten Regenten gewonnen.

Nur was er als Träger der Krone für sein Haus gethan, sein Buhlen um die Gunst der Geistlichkeit, der fremde Anhang, mit dem er sich umgeben, die in dem Sinne des Vaters erneuerte Aussetzung eigner Herzogthümer für die jüngeren Söhne, das alles schlug zu dessen Verderben aus, indem der Tod ihn abrief, ehe einer der Söhne zu seinen Jahren gekommen war. (12 Dez. 1290).

[1] rex junior.

Digitized by Google

Bis zur Mündigkeit des Birger (geb. 1281) hatte Torkel Knutson, als Marschall des Königs, das Regiment mit fester Hand, so auch die Vormundschaft für die jüngeren Prinzen Erich und Waldemar geführt.[1] Birger war nun eben (1302) als König gekrönt, aber auch die Brüder waren zu ihren Jahren gekommen, so daß man (1303) daran ging ihnen ihre eigenen Herzogthümer zu überweisen, wozu für Erich Südermanland, für Waldemar Finnland bestimmt war. Torkel blieb dem Könige zur Seite, die Hand seiner Tochter nahm bei Gelegenheit der Krönungsfeier Herzog Waldemar, und so gut ließ die Zeit sich im Reiche an, daß auch er sich die Gräfin Mechtild von Ravensberg als zweite Gemahlin zuführen ließ. Mit dem Eintritt der Herzoge in ihre Herzogthümer kam es indeß gar bald zu Reibungen derselben mit dem Könige. Genaueres liegt über ihre Stellung zu diesem nicht vor, als daß sie ihn in Urkunden für ihren Herrn anerkennen, und nach späteren Verhandlungen nicht zu bezweifeln steht, daß sie ihm für die gemeinen Intressen des Reichs eidlich verpflichtet gewesen, im übrigen aber in ihren Ländern als selbstständige Fürsten galten, somit ihren eignen Drost (Asborn Sixtensson) zur Seite gehabt, und eben diese, nach damaliger Weise, formell nicht schärfer geregelten Beziehungen der Herrn zu einander werden der nächste Grund der unter ihnen über kurz hervortretenden Entfremdung gewesen sein, wenn solche nicht schon in der völlig verschiedenen Sinnesart der Brüder gelegen.

König Birger.

Birger war ein wenig begabter, finsterer, launiger Herr, weder besonnener Entschließung noch festen, kräftigen Handelns fähig. Zwischen Uebermuth und Verzagtheit schwankend, ohne Maaß, wenn augenblickliche Aufregung in ihm aufkam. Dagegen war der Herzog Erich einnehmend, herablassend, in ritterlichen Uebungen, allenfalls auch in äußerer kirchlicher Demuth sich hervorthuend,[2] vom Himmel wie für die Welt geschaffen, singt die Reimchronik. Ein festes brüderliches Band schloß an ihn den jüngsten Herzog Waldemar, in guten und bösen Tagen, beide prachtliebend und freigebig, tapfer im Felde, gewandt in Verhandlungen, aber einer wie der andre ohne

Die Herzoge Erich und Waldemar.

[1] tunc agens negocia regni. 1297 als solche ein sigillum plenior führend.

[2] (1395.) auf seine devota peticio reicht der Erzbischof von Upsala ihm einige Knochensplitter von den Gebeinen des h. Erich.

Digitized by Google

wahren sittlichen Halt, ohne Bewußtsein für Pflichten, welche über den eignen Vortheil, nach ihrer jedesmaligen Auffassung, hinausführten, Kinder einer Zeit, in der jeder auf das angewiesen galt was er vermogte, aufgewachsen überdies unter den bedenklichsten Eindrücken. Sie hatten das verdrängte Königshaus vor Augen gehabt, in trauriger Verborgenheit, weiterhin preisgegeben der Härte des Reichsverwesers, und ohne erläuternde Anschauung der offenen Aergernisse, durch welche der Oheim die Krone verscherzt, ohne Verständniß für die äußere Haltung des Vaters, die den Ursprung seiner Herrschaft verdeckte. Um so entschiedener kam nun in ihnen einer Seits die Furcht auf vor gleichem Beginnen, anderer Seits der Glaube an gleichen Beruf, die Hoffnung auf gleiches Gelingen.

König Hakon. Der König Hakon von Norwegen war, diesen schwedischen Fürsten gegenüber, ein sorglicher Herr, bedacht die innern Zustände seines Reichs zu ordnen, darum im Grunde dem Frieden zugethan, aber zähe in seinen Richtungen und Bestrebungen, und doch in augenblicklichem Zorn alles daran setzend, zu seinem Willen zu kommen, selbst in der Umkehr vom Freunde zum Feinde, vor allem um die Wahrung äußern königlichen Anstands verlegen.[1] Er hatte (Dezember 1302) dem Herzoge Erich die einzige Tochter in ihrer zartesten Kindheit verlobt.

Norwegischer Einfluß hatte den König Birger bewogen, einen Schutzbrief für die in Dännemark Verfesteten ausgehen zu lassen[2] dominica letare. 17. März 1303. Anlage 1. und auf einer Tagefahrt in Tyreholm ward nun am 17. März der frühere Vertrag beider Kronen von Solberg erneuert und bekräftigt.

König Erich. Was aber dazu gedient, war eben geeignet den König der Dänen zu reizen. Erich VIII war weder Held noch Regent, aber ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen umgab ihn mit einem Glanze, in dem er sich, zum entschiedenen Verderben seines angestammten Reiches, in baarer Ueberschwänglichkeit verfuhr. Ihm galt gelegentlich der König der Wenden nicht weniger als der König der Dänen, und er war nun wirklich Herr des Landes Rostock und das alte Lehnsverhältniß Rügens war nach manchen Unterbrechungen am 18. October 1304 feierlichst hergestellt.

[1] 23. März 1311. honore nostro et honestate in omnibus saluis. (Anl. 54.)
[2] (1369.) 7. October 1302.

Digitized by Google

Dies waren die nordischen Machthaber jener Zeit, dies die Erinnerungen und Auffassungen, welche jene berechneten Verbindungen aus einem Fürstenhause in das andere getragen, dies das Gemenge von Unrecht und Frevel, welches seit einem halben Jahrhundert den nordischen Völkern zurecht gelegt sein wollen. Zuviel der inneren Bitterkeit und Gereiztheit wucherte nach allen Seiten hin. Der Geist der Lüge und des schnöden Eigennutzes in Staat und Kirche hob die Zeit aus den Fugen. Das innere Zerwürfniß war da, es bedurfte nur eines äußeren Anhalts zu allgemeinem Auseinandergehen.

Das Zerwürfniß im schwedischen Königshause.

Als der Zwist im schwedischen Königshause an den Tag kam, trat der König Erich dem Birger, König Hakon den Herzogen zu. Das machte sich so unter den täglichen Eindrücken. Zwischen Erich und Birger mochte die doppelte Schwägerschaft ihr Theil wirken. Man bezeichnete wohl die Königin Magarete als rastlos drängend, und für ihren Bruder ward es Ehrensache, den Birger zu halten. Die sanftere Ingeburg war ohne Einfluß auf Erich, das Unheil im väterlichen Hause sollte ihr das Herz brechen.

An lästigen Gästen, welche Ruhe nicht aufkommen ließen, war keiner reicher als König Hakon. Da bei ihm saßen die dänischen Flüchtlinge mit ihrem Anhange, auf deren Güter König Erich, dem sie als Mörder des Vaters galten, die Hand gelegt, an ihrer Spitze der Graf Jacob, welcher Nordhalland als dänisches Lehn hatte, so daß, wenn Norwegen des ewigen Haders mitunter müde war, er solchen allenfalls auf eigene Hand fortsetzen konnte, bis die Laune des Schutzherrn umging. Zu ihm sahen wir den in Schweden entlassenen Erich Waldemarson sich wenden, nun trieben die dortigen Zustände ihm auch des Königs Magnus jüngere Söhne zu. Kein Jahr war nämlich vergangen, als Birger, in steigender Unruhe über die Haltung der Brüder, sich die Gelegenheit ersah ihnen eine Versicherung abzunehmen,[1] nichts gegen ihn und die Seinigen zu beginnen, nur geladen mit bestimmtem Gefolge vor ihm zu erscheinen,

---

[1] Huitfeld: um Walpurgis (1. Mai).

Digitized by Google

nicht ohne seine Erlaubniß das Reich zu verlassen. Nicht lange hier-
pridie kalendas Maii. 30. April 1304.
auf erging dann eine Ladung an sie, eine förmliche Anklage zu vernehmen. Was die Sage über deren Inhalt aufbewahrt, geht in der Hauptsache auf die bereits angedeuteten Contraste in der äußern Haltung der Fürsten hinaus. Den König verletzte, daß den Brüdern gegeben war, was er nicht hatte. Was jugendlicher Leichtsinn nicht minder als schlaue Berechnung erklären mögen, galt ihm und seinem Anhange als Trotz und Hohn; daß die Herzoge um die Mitte
Die Flucht der Herzoge nach dem 17. Mai 1304.
des Mai 1304 nach Dännemark flüchteten, der König darauf ihre Länder einzog, selbst Nykoping nach kurzer Gegenwehr gewann[1], deutet jedenfalls dahin, daß sie die Bedrängten waren. Dänischer Einfluß mogte die beginnenden Beziehungen der Herzoge zu dem Grafen Jakob und dessen Anhange aufgenommen haben[2], genug König Erich ergriff sofort die Gelegenheit, mit Schweden, welches nun Birger allein vertrat, auf einen festen Fuß zu kommen. Der
Sommer 1304.
schwedische Reichstag war nach Favaeradal berufen. Da trafen sich beide Könige, tagten in großer Pracht und Herrlichkeit, während der Reichstag den Magnus Birgerson zum jüngeren Könige ausrief[3]. Die Herzoge, für welche von dieser Seite nichts zu hoffen stand, gingen nach Norwegen zu dem Vater Hakon. Der nahm sie
Kongel an Herzog Erich.
nicht blos bei sich auf, sondern wies dem Herzoge Erich auch Schloß und Stadt Kongel an, recht in verdächtiger Nähe des dänischen Erzfeindes. Hier richtete Erich sich ein, und mit der Hülfe, die ihm aus Norwegen und an Abentheuern zulief, die sonst zur Hand
Winter 1304 auf 1305.
waren, fiel er von da in Westgotland und Daalland verheerend ein, freilich ohne sonderlichen Erfolg, aber auch Birgers große Gegenanstalten verliefen sich und gegen das Frühjahr 1305 war man wieder beim Verhandeln.

[1] Die Reimkronik.

[2] Schon auf der ersten Reise nach Opslo 1302 kam der Herzog Erich mit dem Grafen Jakob in Beziehung. Die Reimkronik verherrlicht eben damit den Bericht über seine Aufnahme. Aber eben damals war Jakob auf Norwegens Einfluß, auch bei Birger gut angesehen. 1304 war das anders.

[3] Das erzählen die Herzoge selbst (1480) im April 1305, woraus zugleich erhellt, daß damals noch alles in voller Kraft bestand, was in Favaeradal (iam ultimo) abgemacht war. Woher Geier die Nachricht haben mag (S. 176), Birger habe in dieser Zeit in offenen Briefen verheißen, sich nicht von dem Marschall zu trennen, ihm keinen Anderen vorzuziehen?

Digitized by Google

Als Birger und die Brüder dazu in Kolasaeter zusammentraten, machten norwegische Räthe die Vermittler. Es kam in der Hauptsache darauf hinaus, daß die Herzoge in ihre Reichsantheile, gegen die auf Johannis zu beschaffende Bürgschaft der Könige Hakon und Erich und des Grafen Gerhard, restituirt werden sollten. Sie mußten dabei in der Form freilich Manches hinnehmen, in reuigem Bekenntniß wegen des Geschehenen und eidlichen Gelöbnissen für ihr ferneres Verhalten, sollten namentlich Norwegen nicht gegen Dännemark helfen, auch dem Marschall Torkel nichts nachtragen, alles bei Strafe des Bannes nach dem Spruche der Bischöfe. Aber, so wie im Allgemeinen Nothfälle vorbehalten wurden, so werden sie ihren Ersatz in dem gefunden haben, was sich auf ihre Stellung gegen Norwegen bezog. Der Rezeß nahm sie schon, dem Birger gegenüber, von aller Folge gegen Norwegen aus. Hatte das für den Augenblick keine rechte Bedeutung, da in Kolasaetter, so weit nöthig, auch zwischen Schweden und Norwegen der Friede hergestellt war, der Blick der Herzoge ging weiter und über kurz entwickelte sich für Erich, neben dem von Hakon ihm angewiesenen Kongel, ein Besitz, der eben für die ganzen Verhältnisse beider Brüder seinen entschiedenen Werth hatte. Der nördliche Theil der dänischen Provinz Halland bis zum Ethraflusse, mit den Schlössern Varberg und Hunehals, bildete die Grafschaft Nordhalland, da in der Gegend, wo derzeit die drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen zusammen stießen. König Waldemar II hatte einen seiner unehelichen Söhne damit belehnt, von dem eben jener Graf Jacob ein Enkel war, dessen Güter freilich der Krone längst wegen Majestätsverbrechen verfallen galten. Der Graf hielt sich gleichwohl und mit Hülfe von Norwegen, dem eine unmittelbare Nachbarschaft mit Dännemark unter Umständen wenig zusagen mochte. Im Anfange des Jahres 1305 berannte nun König Erich VIII den Jacob aufs Neue und diesmal so ernstlich, daß dieser daran verzweifelte, die belagerten Schlösser und auch nur die darin liegenden Besatzungen zu retten und in seiner Noth die ganze Grafschaft dem Könige Hakon für sich und seine Nachfolger im Reiche Norwegen übergab. Aus der darüber von ihm am 8. März 1305 ausgestellten Handfeste erhellt, daß man beiderseits über das Recht des Grafen zu einer sol-

Der Tag zu Kalasaeter in die Sancti Sifridi 15. Februar 1305. Anlage 5.

Nordhalland.

die lune proxima ante festum beati Gregorii pape. 8. März 1305.

Digitized by Google

chen Verfügung wegging, dagegen des Erfolgs halber nicht außer Sorge war, indem das ganze Geschäft in die Form eines Kaufs der Rechte gebracht ward, welche der Graf etwa über den factischen Besitz hinaus hatte. Daß Hakon vorläufig abrechnete, was er sich den Grafen bisher kosten lassen, war so hoch nicht anzuschlagen. Eine weitere Vergütung des Werthes der Grafschaft blieb bis dahin ausgesetzt, daß ersichtlich, ob es Norwegen gelingen werde, das Land durch Vertrag oder auf andere Weise zu behaupten und was die Durchführung des Krieges kosten werde, in welchen eingetreten werden mußte. Wie sich das alles gemacht, liegt nicht vor, wohl aber, daß Hakon im Stande war factisch über die Grafschaft zu verfügen und daß er solche zur kurzen Hand dem Herzog Erich überwies[1]. Die Folge zeigt, daß seine Meinung war, den künftigen Schwiegersohn da in der Nähe anzusiedeln, bis dessen Stellung in Schweden als gesichert anzusehen, wogegen dieser einen Besitz, in Hinsicht dessen er keine Beziehungen zu dem König Birger hatte, hoch genug anschlagen mogte, sich wegen des Erwerbtitels keine sonderlichen Gedanken zu machen. Wahrscheinlich hat sich die Sache zwischen Norwegen und Dännemark durch eine Verhandlung dahin ausgeglichen, daß die Dänen abzogen, die Besatzungen zunächst an Hakon gewiesen wurden[2] und die Frage über das Recht an Halland etwa zu einem Austrage verstellt ward, der denn nur das Schicksal so vieler derartigen Verweisungen jener Zeit theilte, wenn nichts darnach kam. Daß aber so ein Stillstand oder Frieden damals zu Stande gebracht und bis in den Herbst 1306 hinein von beiden Kronen anerkannt ward, steht urkundlich fest.[3] Aeußerlich war somit gegen den Sommer

Nordhalland an Herzog Erich.

Stillstand zwischen Dänemark und Norwegen.

---

[1] Erich nennt den Hakon 13. November 1304. Asloe: patrem carissimum, indem er eidlich die Erhaltung einer von dem Könige gemachten Stiftung gelobt. Ebenso 25. November 1306, und mit Waldemar 17. Dezember 1307. Hakon aber bezeichnet 2. Mai 1307 den Erich geradezu als ericus dux, futurus gener noster.

[2] Der Vertrag vom 23. März 1311 sagt demnach, der Herzog soll Halland dem Könige Hakon zurückgeben, castra et terram relinquenda prouti hacon ea duci erico tradidit.

[3] Die Herzoge berufen sich am 25. November 1305 ganz bestimmt auf eine placitatio inter Ericum et Haconem et eorum regna prout in litteris

Digitized by Google

1305 einmal wieder Friede zwischen Norwegen, Schweden und Dännemark, aber ein wirkliches ernstes Verständniß war nach keiner Seite hin vorhanden. Jeder der betheiligten Machthaber suchte nur Raum, von der Hand zu thun, was eben beengte, oder eine Form zu finden für die Verfolgung eigenster Wünsche. Dem Könige Erich lag an einer Revision des früheren Verfahrens gegen die als Mörder seines Vaters bezeichneten Flüchtigen, um, ihren von Norwegen vertretenen Reklamationen gegenüber, reine Sache zu haben. Herzog Christof und die schwedischen Herzoge halfen dazu auf dem Reichstage zu Helsingborg, von welchem im Anfange des Septembers 1305 ein Spruch erging, der, wie der frühere, auf Majestätsverbrechen und Verlust der Güter gegen den Grafen Jacob und Genossen lautete, vorerst übrigens dem Könige noch neue Händel mit dem jütischen Herzoge Waldemar brachte, der sich die darnach verfallenen Güter, soweit sie in Schleswig lagen, anzueignen dachte.

Anfang September 1305. Anlage 7.

Die schwedischen Herzoge meinten zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß für sie mit dem Könige Birger nicht auf einen andern Fuß zu kommen, so lange der Marschall Torkel ihm zur Seite bliebe, und nichts konnte ihnen, wie der Bruder war, dazu förderlicher sein, als in ihrer äußeren Haltung recht entschieden gegen ihn zurück zu treten. So verkündeten sie am 14. September 1305, daß sie die Wahl des Magnus, als jüngern Königs, an ihrem Theile frei und willig anerkennten und in den ersten Tagen des Decembers war der Marschall auf Hochverrath angeklagt.[1] Noch am 28sten desselben Monats beschworen die Herzoge harte Bedingungen, um wieder in den Besitz von Nykoping zu kommen, und das auch nur vorläufig, jedenfalls nicht weiter als auf Lebenszeit.[2] Im Februar 1306 ward Torkel in Stock-

in festo exaltacionis crucis. 14. Sept. 1305.

um Nykolai 1305.

in die Innocentum.

28. Dezbr. 1305. Anlage 9.

---

super hoc confectis continetur ... forma placitationis racionabiliter facta fide media et nobilium de regno, und zwar so, daß die Niederlegung von Hjelm intra treugas erfolgt sei. Ebenso Hakon 2. Mai 1307 res eo perducta est ut pax inter nos et regem danie publice constituta inter regna ... que tamen pax alieque conventiones non aliter conservate ...

[1] Huitfeld setzt die Verhaftung um Nikolai.

[2] Man sieht, daß Torkel sich dieser Rückgabe widersetzt haben wird, indem sie auch jetzt nur in dieser Form zu erreichen stand. Daß die Schei-

Digitized by Google

helm entkräftet. Wenn die letzten Worte des zum Tode Bereiten „sentiens contra me latam sentenciam regie majestatis, ut conquerentibus de me faceret iusticie complementum“, die als die Ankläger bezeichnen, welche in Kolasaetter jede Rache an ihm abgeschworen, so hatte allerdings blinde Leidenschaft völliger Billigkeit solchen Spruch entrissen. Es fehlt auch von anderer Seite her nicht an Klagen über Torkels Anmaßung und Eigenmacht,[1] auch wieder nicht an Verdächtigung dieser Klagen. Für Torkel spricht, daß nach seinem Tode von allen Seiten her Verderben hereinbrach über das Reich, gegen die Herzoge die Haft, womit Herzog Waldemar seine Gemahlin verstieß, um das Aergerniß einer Ehe mit der Tochter dessen abzuthun, der ihn aus der Taufe gehoben, und daß beide Brüder, noch ehe das Jahr zu Ende ging, Hand an den König zu legen wagten.

Am 29. September 1306 ließen sie ihn, die Königin und die Königlichen Kinder in Hatuna am Mälar aufheben, nur den jüngeren König Magnus rettete ein treuer Diener nach Dännemark. Der König mit den Seinen ward nach dem Schloße zu Nyköping in Gewahrsam gebracht.[2] Eben dahin sollen der Bischof Niklas von Westerås[3], 6 Ritter und 16 Knappen abgeführt sein, welche in dem Augenblick des Ueberfalls am Hofe

dung, wie Huitfeld erzählt, in dieselbe Zeit gefallen sein sollte, ist wenigstens nach der Reimkronik nicht anzunehmen, nach welcher Torkels Besorgnisse dadurch zuerst wieder mit angeregt sein sollen, denn übrigens treten schon in Kolasaetter dergleichen hervor.

[1] In einer Bestätigung eines Tausches, den König Magnus mit dem Erzstift Upsala gemacht, sagt Herzog Erich: quam permutationem thurgillus quondam marscalcus nisus fuerat infirmare.

[2] Die Erzählung Kirchbergs von dem Zorn des Königs Erich über die bei dieser Gelegenheit an seiner Schwester verübte rohe Gewalt mag übrigens auf eine derzeit übliche Ausschmückung solcher Unbilden gegen hochstehende Personen hinausgehen. Sie wiederholt sich in den Leidensgeschichten des Erzbischofs von Lund und des Marschalls Torkel. Mit Fuhrwerk hatte es derzeit im Norden wohl überhaupt nicht viel auf sich, der Frevel aber wollte jedenfalls schnell den Augen der Welt entzogen sein.

[3] Eine urkundliche Nachricht findet sich nicht weiter, als daß in einer Rechnung des Diakons Olof in Upsala, wohin Nikolaus 1308 als Erzbischof kam, eine Ausgabe berechnet wird: expendi in Nycopiam eundo et redeundo dum dominus meus de Nicopia exiret.

Digitized by Google

gewesen. 18 Monate lang fehlt dann jede Kunde von dem Könige. Ob man ihm die Umgebung jener Mitgefangenen vergönnte, ob die Brüder, wenn sie während dieser Zeit in dem Schlosse verweilten, mit ihm zusammen kamen, darüber erfahren wir nichts. Unzweifelhaft tritt, wenn er schärfer abgesperrt ward, eben darin der wesentliche Unterschied in seiner und des Oheims Lage hervor. Die Beziehungen zwischen diesem und dem Könige Magnus waren durch des erstern vorgängige Entsagung formell geordnet, Birger verlor durch denselben Akt der Gewalt Herrschaft und Freiheit. Der Annahme einer Uebertragung der Regierung durch ihn auf den Herzog Erich stehen Form und Inhalt der weiteren herzoglichen Urkunden gradezu entgegen. Darnach rissen beide Herzoge das Reich und die Herrschaft im eigenen Namen an sich. Sie ließen dem Birger die königliche Würde, nur daß beide sich nun „Herzoge der Schweden„ nannten. Sie sprechen und handeln aber als gemeinschaftliche Inhaber der vollen königlichen Macht und Gewalt mit allen Rechten der Krone auf Hebungen, Abgaben und Dienste,[1] woneben dem Könige der Genuß seiner Erb- und Patrimonial Güter gelassen sein mag.[2] So eine rein factische Stellung war denn in ihrer wirklichen Bedeutung, wie in ihrem Bestehen ganz der Entwicklung der äußeren Zustände anheim gegeben. Sicher war den Herzogen selbst, als sie den Gewaltstreich wagten, nicht klar, wohin er sie führen werde. Aus der Thatsache einer unfreiwilligen Absperrung des Königs ward in den Verhandlungen mit Dännemark überall kein Hehl gemacht. Die Herzoge waren weiterhin, sogar gelegentlich einmal (am 28. März 1307) daran,

Das schwedische Reich in der factischen Gewalt der Herzoge.

[1] Die Formeln in den Schutzbriefen setzen das außer Zweifel. Suscipimus sub nostre protectionis munimen et tutele graciam specialem, dantes et declarantes bona cum personis in eisdem ab omnibus exhibitionibus, imposicionibus et solucionibus regio nomine debitis libera... si vero generalem expedicionem evocari aut generaliter subsidium de toto regno requiri vel judicium nostrum aut corone juramentum infringi seu in homicidiis seu furtis quempiam conuinci contigerit, id nobis volumus pertinere.

[2] (1548) 12. Mai 1307. Die Herzoge sichern dem Kloster Sko das Eigenthum einer Mühle, woraus Birger pro tempore ex benevolentia conuentus eine Rente bezog.

Digitized by Google

den König zu ihren Vorgängern im Regimente zu zählen.[1] Auch ihnen gegenüber im Reiche wird sich nur nach und nach die Auffassung herausgebildet haben, daß das Regiment factisch aus einer Hand in die andere übergegangen war. Keine Spur von einer Verkündigung oder einer Sanction solches Uebergangs. Kirchen und Klöster, das grade erledigte Erzstift Upsala an der Spitze, suchten bei den das Regiment führenden Herrn neue Verbriefungen der früheren Erwerbungen und Zusicherungen des in solcher Zeit unentbehrlichen Schutzes.[2] Die Herzoge ertheilten beides von Seiten der Krone. Reichsinsassen folgten in vorkommenden Fällen dem Beispiele der geistlichen Herrn.[3] Norwegen verhandelte mit den großmächtigen durchlauchtigen Herzogen als mit der Krone Schweden.[4] Gewiß war in der Gemeinheit des Reichs (tota communitas regni) keine Liebe zu dem Könige. Eben daß die Herzoge als Schutzherren für althergebrachte gemeine Rechte auftreten, solche übrigens selbst, als durch die Noth entschuldigt, übergehen,[5] zeigt, daß solche Rechte in des Königs bisherigem Regimente ohne ersichtlichen Zweck für des Reiches Wohl, willkührlich gekränkt waren. Indeß fehlte darum dem Birger in den Reihen der Großen des Reichs keineswegs jeder Anhang. Trifft doch eben die, welche ihn bis hierher umgaben, und später wieder zu ihm traten, der Vorwurf, daß sie die Sache auf diese Spitze, den König zu dem verderblichen Wahne

---

[1] (1537) predecessores nostri et precipue pater noster et frater noster dominus birgerus.

[2] Klöster Riseberg, Gudhem, Kalmar, Sigtuna, Sko, das Erzbisthum Upsala, Bisthum Linköping, in der Zeit vom 14. Oktbr. 1306 bis 16. April 1307.

[3] Erbetene Bestätigungen von Stiftungen und Legaten durch Anhängung des königlichen Siegels, noch am 4. Juli 1306 gerichtet auf sigilla illustrium dominorum videlicet domini mei d. Birgeri regis Svecie et domini Erici ducis et domini Waldemari ducis, dagegen (1542) magnificorum principum dominorum meorum Erici et Waldemari illustrium, (1556) illustrium principum E. et W., (1570) dominorum meorum, dominorum ducum Suecie illustrium.

[4] Magnifici principes E. et W. duces Sweorum illustres.

[5] Selten kommen aus der Zeit der factischen Herrschaft der Herzoge consiliarii in ihren Urkunden vor; 25. Aug. 1307 aliqui de consiliariis nostris. 17. Dezember 1307 consiliarii, qui nobiscum in hac parte, 17. Aug. 1308 sigilla ducum vna cum sigillis aliorum de consilio nostro, in Hara in presencia plurium discretorum.

Digitized by Google

getrieben, das Uebel liege nur in dem gegentheiligen Anhange, welcher in boshaften, giftigen Aufreizungen die Brüder zur Eifersucht auf seine königlichen Ehren verleitet.[1] Wenige mochten jedenfalls in dem Treiben der letzten Jahre das Bewußtsein gerettet haben, dessen ausdauernder Muth bedarf. So blieb, was für Birger geschah, durchweg Vereinzeltes. Stockholms Schloß wies die Herzoge im ersten Anlauf ab, aber schon am 18. October 1306 büßte Christiern, der dortige Befehlshaber, ihre Ungnade in Gefangenschaft und mit dem Verlust von Gütern, die ihm der Sturz des Marschalls eingebracht haben mochte. Die Schlösser Kalmar und Borgholm übergab der Rittter Thydeske, der Bruder des über kurz an das Erzstift Upsala berufenen Bischofs von Westerås. Nur die Finnischen Festen hielten sich über Birgers Gefangenschaft hinaus und, als er selbst die Auslieferung befahl, sah man von einem der Hauptleute vorher, daß er auch dem Befehle nicht folgen werde.[2] So stand die Sache noch am 14. Februar 1307. Die Herzoge mochten sich derzeit gegen Norwegen rühmen, die Gemeinheit im Reiche sei mit ihnen über das zu dessen Wohlfahrt Dienliche völlig einverstanden, im Uebrigen behaupteten sie selbst das nur von mehreren Bischöfen und dem gesunden Theile der weltlichen Großen.[3] Mit Birgers Ge-

---

[1] (1612. 13) ebullens perversorum malicia duces nostri honoris fecit emulos, sicut experimento probauimus et venenose suggestionis inductio nostre justicie et innocencie fecit infestos.

[2] Örebro: et si per nos castrum nostrum Wiborgh nullo modo possit optineri astare debemus consilio et auxilio et cum omni potentia nostra ut in eorum potenciam perueniet.

[3] plures episcopi regni Suecie nec non et major et sanior pars procerum et nobilium cum tota communitate. Birger 11. März 1309 bezeichnet die ihn ladenden Bischöfe als ihm gründlich verdächtig, utpote qui fratribus nostris et per fidem et homagium tenentur astricti et in ipsorum consiliis et tractatibus sunt precipui. Den entschiedensten Anhang der Herzoge, neben ihrem Drost, Asbern Sixtenson, erkennt man sicher in denen, die in den schwierigsten Verhandlungen mit ihnen waren oder für sie auftraten, in Kolosaetter (Mathies Kiaetelmundson, 1306 vor Stockholm, 1309 ihr Bannerträger), in Åbi, Motorp, oder auf der Reise nach Deutschland. (Philip Ingwaeson, Birgers Wächter in Nyköping, Lagman in Südermanland.) Manche davon waren in Kolosaetter in des Königs Reichsrath, auch später wieder bei ihm. Auch den alten Herzog Svantepolt sehen wir 1307 bei den Herzogen, 1308 in Örebro. Er starb übrigens noch im Jahre 1310.

Digitized by Google

fangenschaft verlor sich nun jeder Anhalt für ihre Widersacher und in der bangen Erwartung welche auf dem Reiche lag, auch manches der Zerwürfnisse in engeren Kreisen, wie sie solchem Unheil im Königshause zu folgen pflegen. Der Gemeinheit im Reiche aber schien, wenn in Birgers lauernden Blicken Böses zu lesen war, die desfallsige Gefahr nicht bloß den Brüdern, sondern auch dem Reiche bedrohlich, so auch deren Einschreiten dagegen keineswegs bloß von ihren persönlichen Interessen geboten. Jederzeit haben in zerrütteten Reichen von außen her drohende Angriffe faktischen Machthabern zu entschiedener Anerkennung geholfen, so auch hier, wo der Bruch mit Dännemark durch die Gewaltthat gegen Birger entschieden war. Was die Herzoge eigentlich mit dieser gewollt, kam freilich nicht an den Tag, da der jüngere König ihnen entschlüpfte. War es wirklich ihre Absicht, den Birger ganz von dem Regimente zu verdrängen, es blieb das, da Magnus in die Hände ihres Feindes kam, nur noch unter Umständen möglich, welche vorläufig außer aller Berechnung lagen. Dännemark mußte gezwungen werden, den als Thronfolger anerkannten Schwestersohn aufzugeben. Die Herzoge blieben also darauf angewiesen, die Gewalt in den Formen wie sie solche erlangt fortzusetzen. Vorläufig galt es den Kampf mit Dännemark aufnehmen. So geboten die Herzoge mit harter Hand über die Kraft des Reichs, wie sie verkündeten, zur Rettung desselben und zur Herstellung des Friedens.[1]

Zerwürfniß zwischen Dänemark und Norwegen Herbst 1306.

König Erich, der über die Sache gegen die Mörder des Vaters nicht wegkam, ließ, ungefähr um dieselbe Zeit, da die schwedischen Herzoge sich des Reichs bemächtigten, das Schloß Hjelm auf einer Insel über dem Kattegat niederlegen.[2] Es mochte das dem verrufenen Schlupfwinkel der Friedlosen gelten, Norwegen aber, welches die Insel sein nannte, bezog den Streich auf sich und Niemandem kam solcher gelegener als den schwedischen Herzogen. Hakon meinte sich selbst nachrühmen zu können, „daß er den Frie„den mit Dännemark ehrlich gehalten, alles gethan dem Könige,

[1] (1646) pro defensione regni ad recuperacionem pacis magna compulsi perplexitate.

[2] (1519) armata manu combussit penitus et destruxit sagen die Herzoge. Hakon selbst: Ericus curauit castrum nostrum derui et incendi.

Digitized by Google

„der ihn sein Lebelang um Ruhe und Frieden gebracht, zu Willen „zu sein, daß er ruhig des Spruchs aus Rom geharrt, wohin die „Betheiligten sich berufen, daß er ja eben daran gewesen, die bösen „Gäste aus seinem Reiche zu entfernen." Die Kunde hiervon war wirklich auch zu den Herzogen gekommen, und diese boten nun alles auf, den schwankenden Herrn zum Bruche mit Dännemark zu treiben. Es liegt auf der Hand, daß namentlich Herzog Erich manchen Anhang in Norwegen haben mochte, wo er so entschieden als künftiger Gemal der Thronerbin galt, daß Hakon selbst schon gelegentlich seine Anerkennung für beabsichtigte Stiftungen gefordert, seinen Rath, als für gefaßte Entschließungen bestimmend, verkündet hatte. Die Gewogenheit der Königin Eufemia für den Herzog war in dem Munde des Volks, das den schönen jungen Herrn schon beim ersten Erscheinen im Lande freudig begrüßt hatte, und es kam die Zeit, wo Hakon gegen die Großen des eigenen Reiches manches zu rügen hatte, was auf unliebsame Verbindungen mit Erich hindeutete. Da der König auf unmittelbares Drängen der Herzoge nicht einging, versuchten diese es mit einer Mahnung an die Bischöfe, Aebte, Barone und Räthe des geliebten Vaters und an alle Ritter, Knappen und übrige Geistliche und Laien in Norwegen, doch den König zu bewegen, daß er das von dem Dänen gegebene Aergerniß[1] nicht um des lieben Friedens willen so hinnähme, nicht treue Anhänger von sich thue, vielmehr alle um sich sammle, die irgend heran zu ziehen. Noch unter dem 14. Februar bekundeten sie nach eben dieser Seite hin, daß sie und alle in Schweden, welche das wahre Wohl des Reichs beherzigten, nur Frieden und Einigkeit mit Norwegen wollten und doch erst am 2. Mai ließ Hakon eine offene Absage gegen Dännemark ausgehen, mit einem Schutzbriefe für die Friedlosen, vor Himmel und Erde die Bosheit anklagend, die ihm das gethan.[2]

die sancte katherine virginis. 25. Novbr. 1306.

die beati valentini martiris. 14. Februar 1307.

vespere festi crucis, verne octavo regni Haconis anno. 2. März 1307.

Der König Erich wird inmittelst, den auftauchenden Zerwürfnissen gegenüber, darnach ausgewesen sein,

[1] Es ist dies die erste Kunde von dem Ereigniße. Weit zurück lag es gewiß nicht.

[2] Nebenbei hatte Norwegen auch andere Klagen gegen Dännemark, quosdam mercatores Norvegos, qui in daniam navigauerant, detineri, mercesque eis eripi fecit, partemque ipsorum crudeliter afflixit.

Digitized by Google

den König zu ihren Vorgängern im Regimente zu zählen.[1] Auch ihnen gegenüber im Reiche wird sich nur nach und nach die Auffassung herausgebildet haben, daß das Regiment factisch aus einer Hand in die andere übergegangen war. Keine Spur von einer Verkündigung oder einer Sanction solches Uebergangs. Kirchen und Klöster, das grade erledigte Erzstift Upsala an der Spitze, suchten bei den das Regiment führenden Herrn neue Verbriefungen der früheren Erwerbungen und Zusicherungen des in solcher Zeit unentbehrlichen Schutzes.[2] Die Herzoge ertheilten beides von Seiten der Krone. Reichsinsassen folgten in vorkommenden Fällen dem Beispiele der geistlichen Herrn.[3] Norwegen verhandelte mit den großmächtigen durchlauchtigen Herzogen als mit der Krone Schweden.[4] Gewiß war in der Gemeinheit des Reichs (tota communitas regni) keine Liebe zu dem Könige. Eben daß die Herzoge als Schutzherren für althergebrachte gemeine Rechte auftreten, solche übrigens selbst, als durch die Noth entschuldigt, übergehen,[5] zeigt, daß solche Rechte in des Königs bisherigem Regimente ohne ersichtlichen Zweck für des Reiches Wohl, willkührlich gekränkt waren. Indeß fehlte darum dem Birger in den Reihen der Großen des Reichs keineswegs jeder Anhang. Trifft doch eben die, welche ihn bis hierher umgaben, und später wieder zu ihm traten, der Vorwurf, daß sie die Sache auf diese Spitze, den König zu dem verderblichen Wahne

---

[1] (1537) predecessores nostri et precipue pater noster et frater noster dominus birgerus.

[2] Klöster Riseberg, Gudhem, Kalmar, Sigtuna, Sko, das Erzbisthum Upsala, Bisthum Linköping, in der Zeit vom 14. Oktbr. 1306 bis 16. April 1307.

[3] Erbetene Bestätigungen von Stiftungen und Legaten durch Anhängung des königlichen Siegels, noch am 4. Juli 1306 gerichtet auf sigilla illustrium dominorum videlicet domini mei d. Birgeri regis Svecie et domini Erici ducis et domini Waldemari ducis, dagegen (1542) magnificorum principum dominorum meorum Erici et Waldemari illustrium, (1556) illustrium principum E. et W., (1570) dominorum meorum, dominorum ducum Suecie illustrium.

[4] Magnifici principes E. et W. duces Sweorum illustres.

[5] Selten kommen aus der Zeit der factischen Herrschaft der Herzoge consiliarii in ihren Urkunden vor; 25. Aug. 1307 aliqui de consiliariis nostris. 17. Dezember 1307 consiliarii, qui nobiscum in hac parte, 17. Aug. 1308 sigilla ducum vna cum sigillis aliorum de consilio nostro, in Hara in presencia plurium discretorum.

Digitized by Google

getrieben, das Uebel liege nur in dem gegentheiligen Anhange, welcher in boshaften, giftigen Aufreizungen die Brüder zur Eifersucht auf seine königlichen Ehren verleitet.[1] Wenige mochten jedenfalls in dem Treiben der letzten Jahre das Bewußtsein gerettet haben, dessen ausdauernder Muth bedarf. So blieb, was für Birger geschah, durchweg Vereinzeltes. Stockholms Schloß wies die Herzoge im ersten Anlauf ab, aber schon am 18. October 1306 büßte Christiern, der dortige Befehlshaber, ihre Ungnade in Gefangenschaft und mit dem Verlust von Gütern, die ihm der Sturz des Marschalls eingebracht haben mochte. Die Schlösser Kalmar und Borgholm übergab der Rittter Thydeske, der Bruder des über kurz an das Erzstift Upsala berufenen Bischofs von Westerås. Nur die Finnischen Festen hielten sich über Birgers Gefangenschaft hinaus und, als er selbst die Auslieferung befahl, sah man von einem der Hauptleute vorher, daß er auch dem Befehle nicht folgen werde.[2] So stand die Sache noch am 14. Februar 1307. Die Herzoge mochten sich derzeit gegen Norwegen rühmen, die Gemeinheit im Reiche sei mit ihnen über das zu dessen Wohlfahrt Dienliche völlig einverstanden, im Uebrigen behaupteten sie selbst das nur von mehreren Bischöfen und dem gesunden Theile der weltlichen Großen.[3] Mit Birgers Ge-

---

[1] (1612. 13) ebullens perversorum malicia duces nostri honoris fecit emulos, sicut experimento probauimus et venenose suggestionis inductio nostre justicie et innocencie fecit infestos.

[2] Örebro: et si per nos castrum nostrum Wiborgh nullo modo possit optineri astare debemus consilio et auxilio et cum omni potentia nostra ut in eorum potenciam perueniet.

[3] plures episcopi regni Suecie nec non et major et sanior pars procerum et nobilium cum tota communitate. Birger 11. März 1309 bezeichnet die ihn ladenden Bischöfe als ihm gründlich verdächtig, utpote qui fratribus nostris et per fidem et homagium tenentur astricti et in ipsorum consiliis et tractatibus sunt precipui. Den entschiedensten Anhang der Herzoge, neben ihrem Drost, Asbern Sixtenson, erkennt man sicher in denen, die in den schwierigsten Verhandlungen mit ihnen waren oder für sie auftraten, in Kolosaetter (Mathies Kiaetelmundson, 1306 vor Stockholm, 1309 ihr Bannerträger), in Åbi, Motorp, oder auf der Reise nach Deutschland. (Philip Ingwaeson, Birgers Wächter in Nyköping, Lagman in Südermanland.) Manche davon waren in Kolosaetter in des Königs Reichsrath, auch später wieder bei ihm. Auch den alten Herzog Svantepolt sehen wir 1307 bei den Herzogen, 1308 in Örebro. Er starb übrigens noch im Jahre 1310.

Digitized by Google

fangenschaft verlor sich nun jeder Anhalt für ihre Widersacher und in der bangen Erwartung welche auf dem Reiche lag, auch manches der Zerwürfnisse in engeren Kreisen, wie sie solchem Unheil im Königshause zu folgen pflegen. Der Gemeinheit im Reiche aber schien, wenn in Birgers lauernden Blicken Böses zu lesen war, die desfallsige Gefahr nicht bloß den Brüdern, sondern auch dem Reiche bedrohlich, so auch deren Einschreiten dagegen keineswegs bloß von ihren persönlichen Interessen geboten. Jederzeit haben in zerrütteten Reichen von außen her drohende Angriffe faktischen Machthabern zu entschiedener Anerkennung geholfen, so auch hier, wo der Bruch mit Dännemark durch die Gewaltthat gegen Birger entschieden war. Was die Herzoge eigentlich mit dieser gewollt, kam freilich nicht an den Tag, da der jüngere König ihnen entschlüpfte. War es wirklich ihre Absicht, den Birger ganz von dem Regimente zu verdrängen, es blieb das, da Magnus in die Hände ihres Feindes kam, nur noch unter Umständen möglich, welche vorläufig außer aller Berechnung lagen. Dännemark mußte gezwungen werden, den als Thronfolger anerkannten Schwestersohn aufzugeben. Die Herzoge blieben also darauf angewiesen, die Gewalt in den Formen wie sie solche erlangt fortzusetzen. Vorläufig galt es den Kampf mit Dännemark aufnehmen. So geboten die Herzoge mit harter Hand über die Kraft des Reichs, wie sie verkündeten, zur Rettung desselben und zur Herstellung des Friedens.[1]

Zerwürfniß zwischen Dänemark und Norwegen Herbst 1306.

König Erich, der über die Sache gegen die Mörder des Vaters nicht wegkam, ließ, ungefähr um dieselbe Zeit, da die schwedischen Herzoge sich des Reichs bemächtigten, das Schloß Hjelm auf einer Insel über dem Kattegat niederlegen.[2] Es mochte das dem verrufenen Schlupfwinkel der Friedlosen gelten, Norwegen aber, welches die Insel sein nannte, bezog den Streich auf sich und Niemandem kam solcher gelegener als den schwedischen Herzogen. Hakon meinte sich selbst nachrühmen zu können, „daß er den Frieden mit Dännemark ehrlich gehalten, alles gethan dem Könige,

[1] (1646) pro defensione regni ad recuperacionem pacis magna compulsi perplexitate.

[2] (1519) armata manu combussit penitus et destruxit sagen die Herzoge. Hakon selbst: Ericus curauit castrum nostrum derui et incendi.

Digitized by Google

„der ihn sein Lebelang um Ruhe und Frieden gebracht, zu Willen „zu sein, daß er ruhig des Spruchs aus Rom geharrt, wohin die „Betheiligten sich berufen, daß er ja eben daran gewesen, die bösen „Gäste aus seinem Reiche zu entfernen." Die Kunde hiervon war wirklich auch zu den Herzogen gekommen, und diese boten nun alles auf, den schwankenden Herrn zum Bruche mit Dännemark zu treiben. Es liegt auf der Hand, daß namentlich Herzog Erich manchen Anhang in Norwegen haben mochte, wo er so entschieden als künftiger Gemal der Thronerbin galt, daß Hakon selbst schon gelegentlich seine Anerkennung für beabsichtigte Stiftungen gefordert, seinen Rath, als für gefaßte Entschließungen bestimmend, verkündet hatte. Die Gewogenheit der Königin Eufemia für den Herzog war in dem Munde des Volks, das den schönen jungen Herrn schon beim ersten Erscheinen im Lande freudig begrüßt hatte, und es kam die Zeit, wo Hakon gegen die Großen des eigenen Reiches manches zu rügen hatte, was auf unliebsame Verbindungen mit Erich hindeutete. Da der König auf unmittelbares Drängen der Herzoge nicht einging, versuchten diese es mit einer Mahnung an die Bischöfe, Aebte, Barone und Räthe des geliebten Vaters und an alle Ritter, Knappen und übrige Geistliche und Laien in Norwegen, doch den König zu bewegen, daß er das von dem Dänen gegebene Aergerniß[1] nicht um des lieben Friedens willen so hinnähme, nicht treue Anhänger von sich thue, vielmehr alle um sich sammle, die irgend heran zu ziehen. Noch unter dem 14. Februar bekundeten sie nach eben dieser Seite hin, daß sie und alle in Schweden, welche das wahre Wohl des Reichs beherzigten, nur Frieden und Einigkeit mit Norwegen wollten und doch erst am 2. Mai ließ Hakon eine offene Absage gegen Dännemark ausgehen, mit einem Schutzbriefe für die Friedlosen, vor Himmel und Erde die Bosheit anklagend, die ihm das gethan.[2]

die sancte katherine virginis. 25. Novbr. 1306.

die beati valentini martiris. 14. Februar 1307.

vespere festi crucis, verne octavo regni Haconis anno. 2. März 1307.

Der König Erich wird inmittelst, den auftauchenden Zerwürfnissen gegenüber, darnach ausgewesen sein,

[1] Es ist dies die erste Kunde von dem Ereigniße. Weit zurück lag es gewiß nicht.

[2] Nebenbei hatte Norwegen auch andere Klagen gegen Dännemark, quosdam mercatores Norvegos, qui in daniam navigauerant, detineri, mercesque eis eripi fecit, partemque ipsorum crudeliter afflixit.

Digitized by Google

Innere dänische Angelegenheiten.

vorweg im eigenen Reiche abzuthun, was augenblicklich drängte, nebenbei sich Hülfe gegen Schweden zu sichern.[1] Der jütische Herzog hatte sich gefallen lassen, die Sache wegen der in seinem Herzogthum liegenden Güter der Friedlosen zu einem Schiedsspruche zu verstellen. Der wies die Sache auf den Rechtsweg, als dieser aber (15. August 1305) dahin auslief, daß das Recht der Krone anerkannt ward, wollte das dem Herzoge und dessen Bruder nicht in den Sinn. Auf einem Tage zu Medelfart am 4. November 1306 ward nun das drohende Zerwürfniß beseitigt, und für die Herzoge sollten darnach als Mitgelober eintreten: Herzog Erich von Sachsen, die Herren Nikolaus und Johann von Werle, Heinrich von Mecklenburg, Graf Heinrich von Schwerin und die Holsteiner Grafen. Größere Sorge noch mochte dem Könige daraus erwachsen, wie für den Bruder ein anderes Unterkommen zu finden, seit dessen Wirken auch in Estland so entschieden dem Reiche verderblich hervorgetreten war, daß seines Bleibens dort nicht gewesen. Er setzte sich mit demselben im Anfange des Jahres 1307 dahin, daß er ihn mit dem, einige Jahre zuvor erledigten Herzogthume Südhalland und Samsoe belehnte.[2] Gewiß eine verderbliche Wahl, die den Herzog, und grade ihn, in eine Nachbarschaft brachte, wie er sie da in Halland fand. Christof war vorweg Hausfreund, wo es Ränke und Aussicht auf gemeines Verderben gab, um in diesem an sich zu nehmen was eben zu haben war, blieb darum aber mit den Seinigen immer in Noth. Festeren Anhalt hätte er sonst durch seine Heirath mit dem Fräulein Eufemia, einer Tochter des pommerschen Herzogs Bogislaf zu Wolgast, finden mögen, zumal die Mutter eine Schwester des Fürsten Wizlaf, eine Schwestertochter der norwegischen Königin war. Zunächst führten ihn jedenfalls alle diese Beziehungen nur wieder in den Kreis dem

Sühne mit den jütischen Herzogen.

Das Herzogthum Halland an Christof. Im Anfang d. Jahres 1307.

[1] Detmar 1307. umme dat eme der Helpere worden uppe de sweden.

[2] Huitfeld giebt die Urkunde ohne Datum. Die Belehnung muß vor dem 6. Mai 1307 (dem Vertrage zu Motorp) erfolgt sein, wo Christof schon als Herzog von Halland und Samsoe auftritt. In Christofs dagegen ausgestellter Handfeste ist von Auslieferung von Briefen auf circumdederunt (22. Januar) die Rede, womit freilich, wenn die Belehnung nach dem 22. Januar 1307 erfolgt, der Tag des nächsten Jahres gemeint sein würde. Gewiß waren die Mitgelober und namentlich Fürst Wizlaf nicht zur Stelle.

Digitized by Google

Bruder widerwärtiger Herren. Schon in den Verhandlungen zu Jördensdorf (12. Januar 1305) hoffte man von dieser Seite her auf seine Hülfe gegen den König Erich. Die Markgrafen Otto und Herman und der meklenburger Heinrich übernahmen das mit ihm abzuthun. Die ganze Sache zerschlug sich freilich, doch wußte man schon nirgends recht mehr was von ihm zu halten sei. Auch Lübeck fürchtete gelegentlich seine Ränke (quod dispendia civitatis moliri intenderet) klagte seine Besorgnisse dem Markgrafen Herman, der darauf meldet, er und der Oheim Otto hätten schon den König beschickt um Licht in der Sache zu erhalten, vorläufig möge sich die Stadt damit beruhigen, daß, dem Vernehmen nach, der König mit dem Bruder völlig zerfallen,[1] und weiterhin sucht der Graf Johann II. von Holstein in Stralsund Güter, die sein Schwager Herzog Christof an der Brücke bei Wiborg mit sundischen Angehörigen einem Kieler Bürger abgenommen haben soll.[2] Der König mochte diesmal auf die gestellten Klauseln und geforderten Reverse etwas geben, ließ sich auch stattliche Bürgen stellen, wozu die Markgrafen Otto und Herman, Herzog Bogislaf, Fürst Witzlaf, Graf Gerhard von Holstein, die Herren von Werle und Mecklenburg und Herzog Waldemar von Jütland ausersehen wurden, freilich alles Herren, die selbst eben daran waren, alten Hader mit einander auszufechten. Etwas mochte König Erich auch auf sein gutes Glück bauen, das ihm, wenigstens im Gelingen für äußeren Glanz und Ansehen, öfter, ohne sein Zuthun, wunderbar half. So auch in diesem schwierigen Augenblick, wo die von ihm in die Hand genommene Vermittelung einer holstein-lübischen Fehde ihm auf zehn Jahre einen Antheil an der Schutzherrschaft über die deutsche Reichsstadt Lübeck einbrachte, nebenbei zu dem Vortheil, daß die Stadt seitdem auf alles ein Auge hatte, was zu seinem Schaden gereichen konnte.

Dänische Schutzherrschaft über Lübeck.

[1] Cod. lub. II. 174. Ohne Jahreszahl. Markgraf Herman starb im Januar 1308; darnach würde das Schreiben spätestens von Pfingsten 1307 sein können. Patruus Otto kann aber auch sehr füglich Otto IV sein, der 1309 starb. Zu 1307, also in die Zeit nach dem Motorper Vertrage, paßt so ein zweifelhaftes Verhältniß Christofs ganz wohl.

[2] Es kommt darauf an, welches Wiborg gemeint, vielleicht gehört die Sache aber in die Zeiten, da Christof in Estland hausete.

Digitized by Google

Bündniß der schwedischen Herzoge mit dem Herzoge Christof. sabbato proximo post ascensionem domini. 6. Mai 1307.

Während da bei Lübeck verhandelt ward, wobei man auch den König, indeß vergebens, erwartet, war bereits durch die Niederlassung des Herzogs Christof in Halland frisches Leben in die Bestrebungen der schwedischen Herzoge gekommen, dem Könige Erich von allen Seiten Feinde auf den Leib zu hetzen. Diesmal galt es dessen eignem Bruder. Wenige Tage nachdem König Hakon sich erklärt hatte, schlossen sie zu Motorp in Nordhalland ein Bündniß mit ihm, worin er in seiner ganzen Eigenthümlichkeit sich darstellt. Beide Theile treten darin zu einer Freundschaft für das ganze Leben zu einander, gegen den König Erich. Geld, Mannschaft, ihre ganze Macht sagen die Herzoge dem Verbündeten zu, ihm, und nur ihm zu der Krone Dännemarks zu verhelfen oder, wenn er selbst sein Ziel sich niedriger stelle, doch zu Schonen oder sonst einer dänischen Provinz oder zu einzelnen Schlössern. Bleibt es beim Plündern, Schatzen oder Lösegeldern, so wird ihm doch sein Antheil und namentlich an dem was aus Dännemark eingeht, und würde es mit dem Allen nichts, er wohl gar aus Dännemark verwiesen, wenigstens Zuflucht und Unterhalt in Schweden zugesichert für sich und die Seinigen, wohlverstanden nach zuvor geleisteter Sicherheit gegen List und Betrug. Das beschwor man von beiden Seiten, unterwarf sich dem schwersten Kirchenbanne, entband, für den Fall eines Treubruchs, den beiderseitigen Anhang von jeder Folge. Auf wirkliche Hülfe hofften die Herzoge hierbei gewiß nicht, aber sie wollten dem Feinde, wenn es aufs Aeußerste kam, auch mit einem Kronprätendenten entgegen treten. Vorläufig blieb der ganze Bund geheim. Es wird in dem Vertrage ausdrücklich der Fall „si ad publicum bellum deuenerit“ von dem geschieden, was man zunächst im Sinne hatte und unmöglich hätte König Erich, wenn er von der Sache Kunde erhalten, den Bruder an der Seite, gegen Schweden ziehen können.

Die Rüstungen der schwedischen Herzoge gegen Dännemark.

Die nächste Aufgabe für die Herzoge war, das eigene Reich in wehrhaften Stand zu setzen. Nach allen Seiten hin wurden die Schlösser besorgt, Kongel wie Nyköping.[1] Schwerer Schoß, Anleihen, zum Theil mit ehemals Torkelschen Gütern

[1] 11. Juni 1307. Abrechnung mit dem Droſt pro expensis suis ... quas ad castra nostra nycopie et kungella deferre fecimus.

Digitized by Google

gedeckt, mußten zum Gelde helfen, um die baaren Ausgaben zu bestreiten, den Anhang zu beleben, und daneben war das Augenmerk schon nicht mehr auf den eigenen Heerbann[1] gerichtet, sondern von auswärts her sich die Mittel zu schaffen, den immer näher kommenden Kampf zu bestehen.[2]

die barnabe apostoli. 11. Juni 1307.

Herzog Waldemar zog dazu im Juni Monat 1307 nach Deutschland. Mit ihm waren des Hauses vertrauteste Diener, die Ritter, Asbern Sixtenson, der Truchseß, und die Brüder von Kyren. Es galt Ritter und Knappen zu werben, Waffen, Pferde und sonstiges Kriegsgeräth anzukaufen. Das alles ward auf Lübeck gebracht, wo man dem Herzoge und allen die mit ihm waren freilich sicheres Geleit nicht versagte, aber bei allen den Anstalten, die man vor Augen sah doch, wahrscheinlich aus Rücksicht gegen den neuen Schirmherrn einen Ausweis wünschte, daß weder im Hafen noch auf der Rhede Einschiffungen geschehen würden, wobei es auf den Schaden des Königs Birger oder dessen Helfer abgesehn. So einen zur Beruhigung der Stadt dienenden Revers gab der Herzog am 9. September 1307 auf Ehre und Treue, mit vielem Danke für das gewährte Geleit. Sollte er, wie die Reimkronik sagt, wirklich unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt die Reise angetreten haben, so war sicher das Pilgergewand längst abgelegt und nach wie vor galt dem Büßenden mit Ehre und Gewissen die offne Lüge vereinbar, wie sie eben verfolgten Bestrebungen für Macht und Herrschaft diente.[3]

crastino natiuitatis domine. 9. Sept. 1307.

---

[1] expedicio generalis evocata (1535).

[2] Hindeutungen auf Dispositionen über Güter, que quondam possedit dominus Turgillus, finden sich manche (1516. 1525. 1554), so auch im Helsingborger Frieden. Veräußerungen fürstlicher Güter (1550), Anleihen (1561).

[3] Die Reimkronik sagt ganz allgemein, er habe der heil. Jungfrau seine Verehrung darbringen wollen. Die Reise fällt zwischen den 11. Juni und den 29. Oktober 1307. An beiden Tagen war Herzog Waldemar in Schweden. In mehreren herzoglichen Urkunden werden die nostrati und stipendiarii de allemannia — stipendiarii, videlicet milites et armigeri extranei quas adduci fecimus, einander entgegengestellt. Die Reimkronik will von 800 Rossen wissen, die Herzog Waldemar zusammengebracht, von 500, die nachgekommen sein sollen, was ihr übertrieben scheint. Sie nennt auch die 1309 in Kalmar Ausgeschifften: Deutsche, Huitfeld: deutsches Hofvolk. Die Fremden drückten den Bauer und Bürger furchtbar, so daß es blutige Händel gab.

Digitized by Google

Olofsmäßa. dies St Olaui regis et martiris. 29. Juli 1307.

Dafür war denn inmittelst daheim Herzog Erich nicht minder thätig, indem er alles daran setzte, den König Hakon zur Theilnahme an dem Kriege gegen Dännemark zu bewegen. Mit großem Gepränge zog er nach Kongel, da es nebenbei galt die Ingeburg entgegen zu nehmen, wie denn in jener Zeit fürstliche Bräute gar häufig als Kinder schon den Verlobten übergeben wurden, um in dem neuen Vaterlande erzogen zu werden. Hakon, den er in Krageroe traf, kam aber zunächst auf die Herausgabe Kongels und der hallandschen Schlösser,[1] und als Erich, in seiner Weise, ihn damit leichtfertig zurückwies, fand der alte Herr es doch angemessen, die Tochter bis weiter zu behalten. Der Herzog nahm den Abschlag hin, gab sorglos die ganze Ausrichtung in Kongel seinem Gefolge preis, bauete diesmal aber zu fest auf seine Beziehungen zu dem norwegischen Königshause, denn Hakon, in seinem stillen Aerger über solchen Ausgang, kam in allem Ernste darauf sich Dännemark zuzuwenden, wie über kurz, zu großer Beunruhigung der Herzoge, hervortrat.

Die dänischen Heerfahrten gegen Schweden.

König Erich soll schon gegen Ende des Jahres 1306 für Birgers Sache im Felde erschienen sein. Die alten Nachrichten über die verschiedenen dänischen Unternehmungen sind aber, und namentlich was die Zeit hervorgehobener einzelner Begebenheiten anlangt, so unsicher, daß, bei dem durchstehend kläglichen Erfolge der Feldzüge, darauf verzichtet werden mag, näher darauf einzugehen, was grade diesem oder dem folgenden Jahre angehört haben wird. Es genügt vielmehr im allgemeinen anzuführen, daß die verschiedenen Züge von Schonen aus die angränzenden schwedischen Provinzen Småland und Westgotland trafen, und ein Jahr unerhörte Kälte, im andern der Verlust der errichteten Magazine die Dänen außer Stande gesetzt haben soll, gegen die ihnen völlig gerüstet entgegentretenden Herzoge etwas auszurichten. Dem Herzog Christof ward übrigens nachgesagt, er habe jene Magazine dem Feinde in die Hand gespielt, sich mit seiner zu deren Deckung bestimmten Mannschaft überrumpeln

[1] Die Reimkronik spricht nur von Varberg, aber alle Verhandlungen hinunter bis zu dem Vertrage vom 23. März 1311 fordern Halland u. Kongel.

Digitized by Google

und gefangen nehmen lassen. So war es, in wiederkehrender augenblicklicher Bedrängniß, zwischendurch immer wieder zu Verhandlungen gekommen, in welchen sich eine gewisse Hast der Herzoge bemerklich macht, wo möglich auf irgend einem Wege zu einer Ausgleichung mit dem Könige Birger zu gelangen, unzweifelhaft die Folge der anhaltenden Unbehaglichkeit ihres rein factischen Machtverhältnisses. Dahin wird namentlich gehören, was im Anfange des Winters 1307 auf 1308 in Orkneliung verhandelt war, wobei man sogar an einen Entwurf zur Grundlage eines künftigen Friedens gegangen war, den Huitfeld als einen Abschied auf Vorschläge der Herzoge mittheilt.[1]

Friedensverhandlungen zwischen Dännemark und Schweden. Spätherbst 1307.

Der Friedens-Entwurf von Orkneliung. Anlage 20.

Es sollte darnach Birger: Borgholm, Stegeborg, Ostgotland, Wermeland, Gotland und Oeland, Möre und alles Gut in den Stiftern Linköping und Wexiö, daneben seine Erbgüter und der Königin Dotalgüter haben, den Brüdern, mit ihren Herzogthümern, das ganze übrige Reich bleiben, darauf ein ewiger Friede zwischen ihnen, vorläufig auch ein Stillstand zwischen Dännemark und Schweden bis Michaelis 1308 bestehen. Um sich darüber auszuweisen, wie ihnen am Herzen liege, in solcher Weise zu Frieden und Ruhe zu kommen, stellten sie, indem die endliche Beschlußnahme einem Kongresse am achten Tage vor Weinachten vorbehalten ward, dem Könige Erich Geißeln. Da sollten denn König Erich, für sich und den König Birger, einer, und die Herzoge, anderer Seits, aber kein Theil mit mehr als 200 in seinem Gefolge, die angewiesenen Lagerstellen beziehen und, falls sie sich nicht einigen möchten, auf jeder Seite vier Mannen erwählt werden, auf ihren Eid den endgültigen Spruch zu thun. Alsdann sollte Birger mit seinen Kindern in Freiheit gesetzt, sollten Schlösser und Länder mit ihren Nutzungen ausgeantwortet werden. Wünsche Birger in seinem Gebiete liegende Theile der Herzogthümer zu haben, wollten die Brüder ihm darin auf seine Lebenszeit zu Willen sein, auch unternommene Belagerungen seiner Schlösser aufheben. Von des Königs Bauern sollten sie fortan keinen Schoß erheben, vorbehältlich des

[1] Cod. lub. II. 221 hat eine Urkunde Erichs othknaelyung a. d. m. (1307) in octaua nat. beate virg. 15. Sept.

Digitized by Google

einmal Ausgeschriebenen. Sicherheit des beiderseitigen Anhangs für Personen und Güter, freier Verkehr zwischen Dännemark und Schweden, unentgeldliche Herausgabe der Gefangenen, so weit sie nicht etwa das Lösegeld schon gezahlt, wurden zugesichert und der Stillstand sollte sofort Allen zu gute kommen. Auch der Beziehungen des Königs Erich zu Norwegen und zum Herzog Christof ward gedacht. Mit Norwegen ein Stillstand bis Michaelis, wobei nun die Herzoge vernehmen mußten, daß sie von dem Könige rechtzeitig Nachricht einzuholen hätten, wie Hakon darüber denke, und den noch bedenklicheren Vorbehalt alles dessen, was etwa zwischen beiden Königen abgemacht sein werde. War das doch im Grunde nicht viel anders, als wenn sie an ihrem Theile rechtzeitig melden sollten, was ihr Freund, der Herzog Christof, wolle, mit dem es übrigens sehr zum Abschlag kam, indem ihm für sich und seinen Anhang, nur während des Stillstands, Sicherheit der Personen und Güter und unter der Bedingung zugesagt ward, daß er sich aller Ränke gegen den König enthalte, sein Halland nicht ohne dessen Erlaubniß verlasse. Ausdrücklich wurden bei allem dem die flüchtigen Dänen ausgenommen.

Darüber, was der äußern Form nach, von dem Dokumente zu halten, läßt Huitfeld uns völlig im Dunkel, und wir werden noch darauf zurückkommen, daß die Tractirenden selbst das Resultat dieser Verhandlung gelegentlich sehr verschieden auffaßten. Nach der ganzen Sachlage mußte ein Abkommen zwischen den Herzogen und Birger den Kern jeder Verhandlung, auch Dännemark gegenüber, bilden, dabei aber immer vorausgesetzt bleiben, daß auch die Brüder sich unter einander einigen würden. Der Augenblick war den Herzogen nicht günstig, es würde also ganz ihrer Weise entsprochen haben, wenn sie nur mit irgend einem Vorschlage hervorgetreten und bemüht gewesen wären, gegenseitigen Bedenken über dessen Ernst vorweg durch das Anerbieten von Geißeln zu begegnen. Denn der Vorschlag selbst hielt offenbar ganz die Tendenz fest, welche sie, da ihnen einmal Birgers Sohn entkommen war, überall nur verfolgen durften. Birger blieb der Abgefundene, ihnen das Reich und ohne frühere lästige Beziehungen zu dem Träger der Krone. In ihrer Hast mochten sie dann die Geißeln, auf eine vorläufig

Digitized by Google

beifällige Aeußerung Erichs, daran gewagt haben, stand doch noch immer in ihrer Macht, den Abschluß mit Birger zu vereiteln. Möglich, daß Erichs Geneigtheit auf den Vorschlag einzugehen sie selbst überrascht, denn es liegt außer Zweifel, daß sie sich bewußt waren im Grunde ein großes Opfer schon damit zu bringen, den Birger überall neben sich zu dulden. Mag also Erich immerhin ohne Grund später die Ansicht geltend zu machen versucht haben, die Herzoge hätten sich hier mit ihm über Birgers Abfindung geeinigt, die Geißeln für die wirkliche Ausführung gestellt, eine Abfindung mit Birger auf den Grund dieser Verhandlungen sei aber keineswegs erfolgt, jedenfalls machten die Herzoge es nicht besser, indem sie auf die erste Kunde von einer Rückkehr des Königs Hakon zu der alten Freundschaft mit ihnen die ganze Verhandlung mit dem König Erich abbrachen und die eben eingestellten Feindseligkeiten wieder aufnahmen. Diese Kunde brachte ihnen der Graf Jacob, welcher in dem Fortgange der eingeleiteten Verhandlungen für sich und seine Genossen die Gefahr, von allen Seiten her verlassen zu werden, erkannt und deswegen den König Hakon bestürmt haben wird, allen Groll gegen die Herzoge bei Seite zu setzen und offen zu ihnen zurück zu treten. Er mit Hakons Abgeordneten kam nach Abi und am 17. December schon wurden die Handfesten ausgetauscht über ein Bündniß, das nicht weniger besagte, als die Herzoge werden sofort Dännemark feindlich angreifen, Norwegen hilft ihnen mit Subsidien, keiner von Beiden darf einseitigen Frieden mit dem Feinde eingehen. Die Gesandten gelobten, alles was dabei für das glückliche Friedenswerk besprochen worden, sollte norwegischer Seits getreulich gehalten werden, und Graf Jacob „von Gottes Gnaden zu Halland„ setzte seinen Eid dafür ein. Wirklich wurden am 29. December schon 1000 Mark Silber gezahlt, weitere Zahlung stand in nahe Aussicht. Sengend und plündernd durchzogen sofort die Herzoge Schonen und als der Tag kam, an welchem man an den Frieden zu gehen gedacht hatte, stand das schwedische Heer auf dänischem Boden.

Bündniß des Königs Hakon mit den schwedischen Herzogen gegen Dännemark. in tercia dominica aduentus. 17. Dezbr. 1307.

quarto et quinto die natiuitatis domini. 28. u. 29. Dezbr. 1307.

Das Jahr 1308 begann somit für die Herzoge unter trefflichen Aussichten. Wiederholte dänische Angriffe waren zurückgeschlagen, die etwanig einlenkenden Verhandlungen in Orkneliung zerrissen,

Die Verhältnisse der Herzoge im Anfange des Jahres 1308.

Digitized by Google

Birger ihrer Willkühr preisgegeben bis Dännemark durch bessere Erfolge etwas für ihn erreichen mochte, das Verhältniß zu Norwegen fester denn je, Halland in ihrem unbestrittenen Besitz, was Hakon deshalb noch an stillem Aerger mit sich herumtrug, der Zukunft anheim gegeben.

Nun nahm denn auch Herzog Christof das Wort. Es war in den neuesten Verhandlungen wieder klar hervorgetreten, daß die Sache der Friedlosen der ewige Stein des Anstoßes, der Rückhalt blieb, deren Freunden etwas an zu haben. Um darüber weg zu kommen, mußte gesorgt werden, daß der desfallsige Hader sich in einer andern Auffassung verliere. Christof war ja ebenfalls des Ermordeten Sohn, stand ihm zu verargen, wenn auch er sich einmal der bösen Sache annahm? Er gab seine Ansicht dahin kund, dieselbe sei dem Spruche des Königs Hakon und des Herzogs Erich zu unterstellen, ließ im Anfange d. J. in solchem Sinne durch seinen Drost mit dem Grafen Jacob und dessen Genossen in Opslo verhandeln und auf deren Zustimmung eine Handfeste ausfertigen, daß seiner Seits dem Spruche der Schiedsrichter unbedingt werde nachgegangen werden. So außer aller Berechnung lag aber derzeit schon die schwankende Richtung der nordischen Machthaber, daß auch der eben zu Abi geschlossene Bund, Graf Jacobs Werk, die Wolken nicht mehr zu zerstreuen vermochte, die sich einmal über die alte Freundschaft zwischen den hier ausersehenen Schiedsrichtern gelagert, vielmehr deren eigene Auffassung von der Sache der Friedlosen daran war auseinander zu gehen.

Des Herzogs Christof Verhandlung mit den Friedlosen. Anlage 24.

Die Herzoge setzten um so mehr alles daran, mit einer durch sie bewirkten Ausgleichung aller bestehenden Zerwürfnisse hervortreten zu können, damit eine andre Unterlage für ihre Herrschaft zu gewinnen, den Staatsstreich, der sie dazu geholfen, den Augen der Welt zu entrücken.[1] Dazu mußte an eine unmittelbare Verständigung mit dem Bruder gegangen werden. Dem schien so eine Lage der Dinge zu leidlichen Bedingungen helfen zu können, es trat aber auch

Örebroer Vergleich zwischen den schwedischen Herzogen u. dem Könige Birger. März 1308.

[1] Wenn Huitfeld die Sachlage dahin auffaßt, König Erichs Unternehmungen hätten den Rezeß herbeigeführt, so hat ihn vielleicht die Reimkronik verleitet, die von den Verhandlungen in Abo nichts weiß, welche doch zwischen den Verhandlungen in Orkneliung und dem Rezesse liegen.

Digitized by Google

hier wieder die Unwahrheit, welche derzeit alle Bestrebungen vergiftete, in voller Widerwärtigkeit hervor. Man ging daran, den großmächtigen, durchlauchtigen Herrn, Herrn Birger von Gottes Gnaden, König der Schweden und Goten, aus seinem Gefängniß wieder an den Tag zu holen, aller Macht entkleidet, beladen mit Schmach, als einen an beiden Händen gebundenen Bösen und mochte daran denken, damit auch nur vor der Welt irgend etwas für die eigene Rechtfertigung zu gewinnen. Birger, jeder Verbindung entzogen, ohne Aussicht auf fremde Hülfe, in sich hülflos, griff wirklich zu, um nur zur Freiheit zu kommen. Er unterstellte es der Willkühr der Brüder, ob sie ihm innerhalb des Reichs Länder und Güter anweisen wollten, versprach auf allen Fall in seinem Regimente Gesetz und Recht, wie sie im Reiche bestanden, zu handhaben, keine ungewöhnlichen Lasten aufzulegen, auch nach dem Tode der Brüder nicht, selbst nicht mit Zustimmung der Großen des Reichs.[1] Er verpflichtete sich vorweg, mit aller ihm zufallenden Macht für die Ehren und Rechte der Herzoge einzutreten, weder öffentlich noch heimlich etwas gegen sie zu unternehmen, keinen ihrer Anhänger an Ehre, Leib und Gut zu schädigen. Er genehmigte die inmittelst erfolgte, befahl die sofortige Uebergabe für ihn noch behaupteter Schlösser, gelobte solche, falls nöthig, selbst mit zu berennen. Er trat von jedem Anspruche aus früheren Handfesten und Zusagen der Herzoge zurück, verpflichtete sich, was davon noch in seinen Händen oder sonst aufzufinden, als machtlos zurück zu geben, unterwarf sein ferneres Verhalten dem Spruche von den Brüdern zu bezeichnender Bischöfe, entsagte allen Einreden wegen Gewalt, Drohung, List und Betrug. Eventuel entband er seine Anhänger ihrer Pflicht, nahm den Kirchenbann auf sich und den sofortigen Verlust von Land und Gut, und das alles war zu beschwören und noch dazu die Gewähr der Könige Erich und

[1] Der Satz ist schwer zu verstehen. Der Vorbehalt wird für den Fall gemacht, daß die Brüder vor dem Könige sterben. Die universitas wird sich, Birger gegenüber, gegen neue Auflagen aufgelehnt haben, die der König mit den Großen beliebt, ohne Aller Zustimmung. Gegen die Herzoge scheint solche Beschränkung nicht verlangt zu sein. Des Königs Erbrecht an dem ganzen Reiche, si contingit fratres nostros premori et nos ipsis superstites esse, wird jedenfalls ausdrücklich anerkannt, aber doch wohl nur, wenn die Brüder, die beide damals unvermählt waren, unbeerbt starben.

Digitized by Google

Hakon, des Grafen Gerhard von Holstein und Schauenburg, und des Herrn Heinrich von Mecklenburg zu beschaffen. Am 3. März beschwor Birger dies wirklich in Nyköping[1] und war am 20. März in Freiheit; da Herzog Erich bei der Kirche zu Hara, und zwar, zur Verkündigung hergestellter brüderlicher Liebe und Einigkeit, in seiner Gegenwart eine Sühne zwischen mächtigen Familien des Landes bewerkstelligte. Von da zog man nach Orebro, wo am 25sten die Herzoge mit dem Könige, am folgenden Tage dieser noch einmal mit seinen Mitgelobern, die frühere mündliche Verabredungen bestätigenden Handfesten besiegelten.[2]

dominica carnisprivii. 3. März 1308.
XIII kalendas aprilis. 20 März 1308.
benedictus abbas 21. März 1308.
die annunciacionis beati virginis. 25. März 1308.
Anlage 27.
in crastino annunciacionis b. v. 26. März 1308.

Für die Herzoge lag die Veranstaltung einer solchen Förmlichkeit an einem andern Orte, in einem größeren Kreise sehr nahe, um des Königs freie Willensbestimmung zur Anschauung zu bringen. Solche bot besonders Gelegenheit, sich seiner Anhänger, so weit solche zur Hand waren, als Mitgelober für die Zukunft zu versichern. Am ersten Tage siegelten mit den drei Herren die Bischöfe Brunolf von Skara und Karl von Linköping, der herzogliche Drost Abern Sixtenson und Philip Ingwaeson, der Lagmann von Südermannland, des Königs bisheriger Wächter, der nun seinen Lohn empfing mit Torkelschem Gute. Die beiden Bischöfe aber galten dem Birger, als die ersten im Rathe der Brüder, gleich gründlich verdächtig und noch andere seiner Widersacher mochten am folgenden Tage zugelassen sein, ihm gegenüber zu dringen auf Briefe und Siegel gegen neue Eigenmacht, wenn er wirklich wieder zu Land und Leuten käme. Die nun für ihn mit ihren Siegeln eintretenden fünf Ritter und fünf Knappen mochten mit ihm in Hatuna aufgehoben sein. Auch der Schloßvogt Christiern war wieder frei und mit einem seiner Söhne zur Stelle, eben so der Thydeske, des Erzbischofs Bruder, dem hier vom Könige die Uebergabe der ihm anvertrauten Festen verziehen

[1] (1577) nuper apud Nycopingh dominica carnispriuii. Die Reimkronik ergeht sich in großer Breite über den Eid, den Birger hier geleistet und gleich auf der Stelle gebrochen. Man sieht, wie die Herzoge und ihr Anhang die Eidesleistung ausbeuteten, und was hatten sie selbst nicht Alles beschworen.

[2] Ericus in presencia plurium discretorum et magnifici principis, domini Birgeri d. g. regis Sweorum fratris nostri carissimi et nostra. Er verfügt übrigens wie regierender Herr, der König hat die Ehre dabei zu sein und sein Siegel an die Urkunde zu hängen.

Digitized by Google

werden mußte. Alle diese hielten auch weiterhin wieder zu ihm. Der alte Herzog Swantepolk und der Bischof von Skara auf seiner Seite dienten wohl nur zur Ausstaffirung der Scene. Denn kein Zweifel bleibt, daß auch diese Tagefahrten, wie alles Gepränge in solchen heillosen Zeiten recht deren tiefe Schäden vor Augen stellten in schamlosem Blendwerk. Selbst wenn die von dem herzoglichen Anhange ausgegebene Reimkronik den Ausgang auf eine Entscheidung der in den Fasten zu einem Hoftage in Orebro versammelten Männer des Reichs und die demgemäß von dem Reichsrathe in Nyköping (3. März) entgegen genommene eidlich bestärkte Handfeste des Königs zurückführt, so wissen wir schon aus dem Kanzleistiel der Herzoge, daß nur die zugezogen wurden, die als die gesunden galten. Den widerwärtigsten Antheil an dem Allen nahm jedenfalls die Kirche. Mochte immerhin der in jener Zeit unentbehrliche Schutz für das Kirchengut die Bischöfe 1306 gemüßiget haben, die nunmehr factischen Machthaber um solchen anzutreten, wahres Bewußtsein der innehabenden Würde hätte in der Gränze nicht geirrt, welche von offnem Aergerniß fern hält.[1] Fehlte es doch damals nicht an mancherlei Verkehr mit Rom über schwedische Zustände, wonach deren Verderbniß dort nicht unbekannt sein konnte, war doch grade der mit dem Könige gefangene Bischof von Westerås zu dem am 4. Februar 1305 erledigten Erzstuhl in Upsala ausersehen und, weil er sich gegen die Annahme sträubte, aus Nyköping entlassen zum Papste zu gehen, ward dort in diesen Tagen erwählt und dem Reiche verkündet (22. April 1308), und was hatte noch Bonifaz VIII in seiner Bulle una sancta ecclesia catholica der ganzen Christenheit kund gethan, von seinem Richteramte über die Könige, von der ihm zustehenden Vermittelung zwischen streitenden Fürsten zu Gunsten der Völker, wie hatte doch noch Benedikt XI (7. November 1303) in Dännemark das Zerwürfniß der Kirche mit dem Könige abgethan. Aber Clemens V (5. Juni 1305) zog schon mit dem römischen Hofe in der Fremde umher, suchte, was der Feuereifer des Bonifaz der

[1] Am 6. Jan. 1307 sehen wir Laurenz von Linköping und Magnus von Wexiö bei den Herzogen. Des Laurenz Nachfolger, Karl von Linköping war in Abi. Styrborn von Strengnäs ward 1309 von den Herzogen beliehen. 1310 sehen wir den Bischof von Wexiö schon vor dem Kongreß bei Birger.

Digitized by Google

eignen Herrlichkeit bereitet auf einem Koncil in Vienne zu sühnen, lud dazu auch den geliebten Sohn der Kirche, den durchlauchtigen König der Schweden, wer das denn eben sein werde, und wir vernehmen kein Wort der Mahnung und Warnung und erkennen damit zur Genüge, daß auf keiner Seite ein Auge oder Ohr war für das, was bei einer entschiedenen Unfähigkeit des Königs zum Regiment des Reichs Beste gefördert hätte, für die Wege, die dazu gewiesen waren, auf daß nicht Untreue und frevelhafter Leichtsinn den Ausschlag gäben. Auch von dem deutschen Orden vernehmen wir wohl, daß der Burggraf Heinrich mit dem Könige in Hara und Orebro war, und hier, zu allen aufgehäuften Bürgschaften für ihn, auch noch die des Ordens zu beschaffen annahm. Ob der Burggraf aber in Auftrag des Ordens oder nur als in Schweden begütert der Sache näher trat, ist wieder nicht angedeutet.[1] Das ganze Abkommen mit dem Könige wird somit auf den selbständigen Beschluß der Herzoge zurückzuführen sein. Sie waren nun gerüstet, sich gegen Dännemark auf eine vertragsweise erfolgte Wiedereinsetzung Birgers zu berufen, und eben weil er darnach auf ihre Gnade und Ungnade in seine Würde zurück trat, durften sie entschiedene Nachgiebigkeit von dem Könige Erich erwarten, um nur etwas von dem Reiche für den Schwager zu retten, wobei freilich vorweg die Wege gewiesen waren, es demselben in aller Form Rechtens wieder abzunehmen. Den Herzogen war im Grunde ein neuer Staatsstreich gelungen, und ein um so viel böserer, als so ein Vertrag noch ärger war als offene Gewalt. Der nächste Gewinn für sie war, daß sich nochmals im Reiche kund gab, man sei mit der Beseitigung Birgers einverstanden, wozu allerdings schon der moralische Eindruck des Rezesses genügend angethan war. Der Erfolg war aber ein ganz anderer und entwickelte sich nochmals

[1] Der für den Fall, daß Birger sein Wort nicht halte, gemachte Vorbehalt magister ordinis et fratres possunt a nobis recedere libere et ducibus adhaerere macht die Unsicherheit noch größer, indem es scheint, als wenn er auf eine Komthurei in Schweden gehe. Im Helsingborger Frieden ist von Gütern des Burggrafen Heinrich von Stromberg die Rede, die in Birgers Antheile belegen, aber davon ausgenommen werden, ohne daß man sieht, ob in seinem oder der Herzoge Interesse.

Digitized by Google

aus den nun einmal gründlich gestörten Beziehungen der Herzoge zu dem Könige Hakon.

Norwegens Beziehungen zu Dännemark.

Schon in den Tagen der Verhandlungen zu Nyköping und Örebro erging von Hakon, aus Bergen her, ein Geleitsbrief für Prälaten und Ritter der beiden dänischen Herren zu einer Konferenz auf den 23. Mai über die Befreiung des Junkers Nikolaus, des Sohnes des Grafen Jacob. Der damit bezielten Verhältnisse ist nirgends gedacht, auch nicht des weitern Verlaufs der Sache. Möglich, daß man, nach langer Verfeindung, nur zunächst eine Gelegenheit, so wie einen Vorwand suchte, sich zu treffen. Der Erfolg spricht dafür, daß man sich wirklich getroffen hatte.

die Mercurii ante dominicam letare. 20. März 1308.

decimo kalendas Junii. 23. Mai 1308.

Die Hast der schwedischen Herzoge, nun auch mit dem Könige Erich aufs Reine zu kommen, ehe ein Einfluß von anderer Seite her sich bei ihm geltend mache, ging jedenfalls neben oder vor den Schritten Hakons her. Für den Augenblick stand das dänische Heer schon wieder gegen sie in den Waffen, suchte in Småland einzudringen, fand aber die Gegner gerüstet. Gab nun dies oder die Kunde von der Befreiung Birgers die Veranlassung dazu, man parlamentirte wieder aus einem Lager in das andre. König Erich war darüber nach Seeland zurück gegangen;[1] um so freieren Spielraum hatten die Herzoge. Die ließen, um Birgers Herstellung noch einmal und noch glänzender zu bekunden, ihn als den hohen Vermittler auftreten, und wenn sein persönliches Erscheinen doch noch bedenklich blieb, waren keine geeignetere Vertreter für ihn zu finden, als der dänische Prinz Christof und die ersten Lehnträger der dänischen Krone, die jütischen Herzoge, denen übrigens noch der auch in Schweden begüterte Graf Heinrich von Gleichen, König Erichs Rath, beigegeben wurde. Dänische Reichsintressen lagen den drei Fürsten im Grunde nicht sehr am Herzen, indeß deckte Christofs Treiben zur Zeit immer

Stillstand zwischen Dännemark und Schweden von Bierge Kircke crastino Philippi et Jacobi. 2. Mai 1308. Anlage 29.

[1] Urkunden zeigen uns den König im Februar, den 6. in Roeskild, den 14. in Helsingborg, den 15. in Sjöborg (cod. lub.), den 19. in Lund; im Mai: den 1. in Knadurp in Seeland, wogegen freilich auch ein Knaryd in Schonen genannt wird.

Digitized by Google

noch ein gewisses Dunkel, die jütischen Herren aber waren wenigstens für den Augenblick wieder einmal mit dem Könige versöhnt, der Schein also war nothdürftig gerettet, und jedenfalls blieb des Königs Ratifikation vorbehalten.

Die Herren traten am 2. Mai in Bierge Kirke mit den schwedischen Herzogen zu einem Schlusse zusammen, der dahin ausfiel:

1) Friede, vorläufig bis zu natiuitatis Marie, 8. September 1309, zwischen Dännemark und Schweden, deren Freunde, Anhänger und Mannen. Für letztere unbeschränkter Genuß ihrer Güter, für alle Reichsangehörige freier Verkehr und Handel. Herausgabe aller Gefangenen.

2) Beiderseitiges Intresse drängte auch Norwegen in's Auge zu fassen. Das mochte beitreten, wenn es dem Konige Hakon so dünke, wobei übrigens eine gewisse Unsicherheit hervortritt, auf welcher Seite dieser eigentlich stehe, denn es werden wieder Briefe vorbehalten, die zwischen ihm und dem Könige ergangen sein möchten.

3) Dann kam man aber noch auf Birgers eigne Verhältnisse, insofern Dännemark als Intervenient dabei betheiligt war, wobei denn allerdings eine Auffassung der ganzen Sachlage hervortritt, die nicht von den drei dänischen Herzogen ausgehen konnte, sondern auf directes Einwirken Erichs hinführt. Ohne Rücksicht auf die in dieser Hinsicht zu Oerkneliung gemachten Zusagen der Herzoge hatte Birger selbst in Örebro alles in die Willkühr der Brüder gestellt. Erich aber steifte sich auf jene Zusagen, und, da die Herzoge dafür kein Ohr gehabt haben werden, verlangte er in seinem und Birgers Intresse ein Arbitrium auf ascensionis Marie (15. August 1309), und verweigerte bis dahin, daß solches ergangen sein werde, die Herausgabe der ihm derzeit schwedischer Seits gestellten Geißeln. Wie man sich auf Seiten der Herzoge hierüber erklärt, erhellt nicht, wahrscheinlich ließ man sich gar nicht auf die Sache ein, wie denn auch, abgesehen von dem inmittelst abgeschlossenen Örebroer Rezeß, der spätere offene Kriegszustand zwischen Dännemark und Schweden, in Folge des Abyer Bündnisses des letzteren mit Norwegen, ein Anspruch aus einer früheren Verhandlung rechtlich nicht in Frage kommen konnte.

Digitized by Google

Wir vernehmen also nur, daß Dännemark den Herzogen anheimstellte, auch ihrer Seits Schiedsmänner zu stellen, und es muß darauf verzichtet werden, ihre Haltung näher aufzuklären. Möglich daß sie den Vorbehalt hinnahmen, der ihnen noch auf sechszehn Monate freie Hand ließ, denn König Erich ratificirte wirklich den Abschluß mit dem darin niedergelegten Vorbehalt, und sein Heer trat den Rückmarsch an. Dem schloß sich guten Muthes auch Herzog Christof an, mochte aber doch auch sein Theil an dem fröhlichen Ausgange haben wollen, denn er plünderte gelegentlich einige schwedische Dörfer. Darüber kamen aber Klagen der Herzoge, und der König nahm die Nichtachtung des von ihm ratificirten Waffenstillstands so übel auf, daß solche über kurz einen eignen Artikel in der Anklage auf Hochverrath abgab, die Christof sich schließlich zuzog. Dem Könige lag nämlich für den Augenblick daran, nach schwedischer Seite hin Ruhe zu haben, um den Hoffnungen nachzusetzen, welche sich ihm endlich zu einem Einverständniß mit Norwegen eröffneten. Die Einleitung desfalsiger Verhandlungen liegt völlig im Dunkel, denn jene darauf hindeutenden Vorbehalte in den Verhandlungen zwischen Dännemark und Schweden sind zu allgemein gehalten, um sie auch nur unter sich oder mit dem kurz vorher ergangenen norwegischen Geleitsbriefe in Zusammenhang zu bringen. Desto schärfer tritt aber hervor, wie schwer es hielt damit in Gang zu kommen. Beide Könige hatten nach so langer Feindschaft einer gegen den andern zu viel auf dem Herzen, was erst abgethan sein wollte, um einander näher und so auf gegenwärtige Interessen zu kommen. In schwülstigen Deductionen, auf drei Jahrzehnte zurück, bis zu den ersten Vermittelungsversuchen des älteren rügenschen Fürsten Wizlaf, hielt man sich vor, was an Mord, Todschlag, Treulosigkeit und Gewaltthätigkeiten aller Art das eine Reich von dem andern zu erleiden gehabt, durch die Könige selbst oder ihren Anhang, galt dabei gleich. Schließlich aber begegneten sich doch Hakons Verlangen nach der Grafschaft Halland und Erichs Bestrebungen für den Birger und

Verhandlungen zwischen Norwegen und Dännemark.

[1] Huitfeld Seite 339—342. Norwegische Klagen gegen den König Erich, dann Erichs Beschuldigungen gegen den Grafen Jakob.

Digitized by Google

dessen Haus in der augenblicklich gleichen Erbitterung gegen die schwedischen Herzoge, welche dem einen wie den andern entgegentraten.

Anklage auf Hochverrath geg. den Herzog Christof.

Vertrauliche Mittheilungen von Norwegen her, wo Herzog Christof sich bisher geben durfte, wie er war, mögen dem Könige endlich über diesen die Augen geöffnet und an die Hand gegeben haben, was nun in peinliche Artikel gegen ihn gebracht ward, auf Gewaltthaten gegen des Königs Unterthanen, Ungehorsam gegen dessen Befehle, Verkehr mit den Feinden, Hakon noch mit eingerechnet, böse Anschläge gegen des Königs Leben und Freiheit. Von einer Versammlung in der Kirche zu Wordingborg erging eine Ladung an den Herzog, sich vor Prälaten und Räthen des Reichs von einer Klage auf Hochverrath zu reinigen, bei Verlust seiner Güter und des Anrechts auf die Thronfolge. Christof hatte allerdings schon in Motorp wohl an solchen Fall gedacht, aber da der wirklich da war, lag ihm doch näher, solchen zu umgehen. Seine Boten liefen an den Reichstag und den König um sicheres Geleit, aber man hörte ihn nicht. Auch eine Verkündung, welche er ausgehen ließ über das ihm widerfahrende Unrecht, verscholl. Da zog er, Gott anrufend zum Zeugen seiner Unschuld und Treue, zu seinen Freunden nach Schweden. Der König nahm das damit verwirkte Herzogthum Halland an sich.

Herzog Christof nach Schweden. König Erich zieht das Herzogthum Halland ein.

Seinen Freunden, denen Christof nun zur Last kam, bereiteten sich denn freilich von allen Seiten her böse Tage. Auch mit dem Bruder hatten sie gar bald ihre Noth. Verhielte er sich nicht rezeßmäßig, sollte er ohne weiteres aller Rechte damit verlustig sein, seinen Richtern aber obendrein Rede stehen. Was hatte er nur zu verlieren, bis er vor die Richter kam? So ging er seinen Gang. Wo er eigentlich nach seiner Entlassung sein Wesen trieb, wo er nur eine Stelle fand in dem Reiche, dessen Krone er trug, erhellt nicht. Er soll im Sommer mit den Seinen nach Gotland gegangen sein. Sicher gegen den Willen der Herzoge, denn sein Augenmerk war nach Dännemark gerichtet, und er gelangte wirklich von Gotland aus dahin. Ein harter Schlag für die Herzoge. Sie hatten sich nachgrade in den eignen Ränken verwickelt. Leider ist nicht zu sagen, entfloh er auf die Kunde einer von den Bischöfen von Linköping und Skara an ihn erlassenen

König Birger entflieht nach Dännemark. Sommer 1308.

Digitized by Google

Ladung, oder ward solche ihm nachgeschickt. Sie war jedenfalls verfehlt, wohl aber war für ihn damit, daß er dem Könige Erich zur Seite war, freier Spielraum gewonnen, den Brüdern wie seinem Reiche schweres Unheil zu bereiten.

Die Friedenspräliminarien von Kopenhagen zwischen Schweden u. Norwegen. die decollationis beati Johannis baptiste. 29. August 1308. Anlage 30.

Für die Herzoge sollte sich augenblicklich das Maaß drohender Verwickelung füllen. Abgeordnete Hakons, darunter der Erich Waldemarson, waren dem Könige Erich nach Kopenhagen gefolgt und einigten sich hier mit ihm am 29. August 1308 über Präliminarien zu einem danächst zu redigirenden Frieden.[1] Ob Huitfeld sich in den Zahlen verschrieben und die in Bierge Kirke auf denselben Tag des folgenden Jahrs 1309 anberaumte Tagefahrt gleich auf diesen Tag anberaumt worden — oder wie es zu so einer Verlegung gekommen, ob die Herzoge da auch in Kopenhagen gewesen, ob sie dänische Vorschläge, wie solche schon in Bierge Kirke hingestellt waren, hier wiederholt zurückgewiesen und eben so, ob Herzog Erich, in einer von da aus gehabten Konferenz mit Hakon, dessen erneuerte Forderung wegen Kongel und Halland zurückgewiesen, darüber fehlt jede zuverlässige Nachricht. Die Rede ging, was Hakon anlangt, er sei in seinem Grimme daran gewesen den Herzog, welcher zu ihm nach Munkholm gekommen, gleich zur Stelle aufzuheben oder doch in Kongel einzuschließen, dieser aber, rechtzeitig gewarnt, dem Anschlage entgangen.

Konferenz des Herzogs Erich mit dem Könige Hakon. Munkholm, Sommer 1308.

Der Kopenhagner Schluß verkündete jedenfalls den entschiedensten Bruch Norwegens mit den Herzogen. Derselbe lautete nämlich: Ewiger Friede zwischen Dännemark und Norwegen. Das Verlöbniß der Ingeburg, König Hakons rechtmäßiger Tochter, mit dem Herzoge Erich von Schweden wird aufgerufen, das Fräulein (in Norwegen längst als Kronerbin geltend, von dem Vater so eben noch gelegentlich der Treue seiner Mannen empfohlen), auf seinen unbeerbten Todesfall, als solche anerkannt, ihre Hand dem Magnus Birgerson, jüngerem Könige der Schweden, zugesagt. Sollte Hakon rechtmäßige männliche Erben hinterlassen, so wird der Tochter ein Brautschatz und dagegen eine Morgengabe versichert, beides reichlicher, wenn sie die Krone erbt und letztere für den Fall von

[1] Das Huitfeld S. 343 den Tag richtig angiebt, geht daraus hervor, daß Hakon sich im Kopenhagner Frieden von da an die Früchte von seinen mütterlichen Erbgütern in Dännemark berechnet.

Digitized by Google

Dännemark verbürgt. Die Macht beider Reiche soll daran gesetzt werden, dem Birger wieder zur Herrschaft und zu seiner königlichen Würde in Schweden, dem Magnus zur gebührenden Nachfolge in denselben zu helfen. König Erich leihet dem Hakon, zunächst auf den Werth der dagegen Zug um Zug abzutretenden mütterlichen Erbgüter in Dännemark und, darüber hinaus, als dienstpflichtiges dänisches Fahnenlehn die Grafschaft Halland, hilft ihm auch zu dem wirklichen Besitze der dortigen Festen. Dem Junker Erich läßt König Erich das in Dännemark nachzuweisende mütterliche Erbgut, will sich auch für ihn bei dem Könige Birger verwenden. Eben so verspricht er, dafür aufzukommen daß König Birger die nöthige Dispensation zur Vollziehung der Ehe des Sohnes mit der Ingeburg beschaffe. Die Frauen und Kinder der neun in Dännemark wegen Erichs VII Tod Verfesteten sollen ihre mütterlichen Erbgüter binnen drei Jahren verkaufen und den Erlös aus dem Reiche ziehen dürfen. Deren weitere Anhänger, welche ihr Gut verwirkt, ehe sie sich Norwegen zum Dienste verpflichtet, behalten auch das mütterliche Erbgut, um solches aus dem Reiche zu ziehen, die übrigen aber all ihr Gut, mögen solches auch im Reiche genießen, gegen dem Könige genügende Sicherheit. Auf Barnabas (11. Juni 1309) soll das Friedenswerk zu Isefiord abgethan werden, nichts soll hindern, dies in vollständiger Einigkeit zu bewerkstelligen. König Erich läßt sich gefallen, daß, während der weitern Verhandlungen, König Hakon ihm den Grafen Jacob vor Augen bringt. Beide Könige setzen ihr Seelenheil ein für die getreue Erfüllung ihrer Zusagen, wer solchen zuwider handelt, über den verhängt ein Bischof des andern Theils den Kirchenbann bis das Unrecht abgethan ist.

Der Krieg zwischen Schweden und Norwegen im Winter 1308—1309.

Das Schreibwerk ruhete hiernach vorerst, aber die Waffen schlugen drein, ein Segen gegen solches Verhandeln in innerer Untreue. König Hakon hielt sich nicht länger. Er zog mit seinem Heere vor Kongel. Da lag er fünf Wochen, ohne Erfolg, aber ein neues Schloß führte er dagegen auf, als ein Zeichen seines königlichen Willens, sich nicht von da verdrängen zu lassen und übergab solches dem Grafen Jacob, welcher mit ihm war. Den Entsatz von Kongel hatte Herzog Erich gebracht und ließ sich dessen nicht genügen. Hakon sollte seine harte Hand fühlen für den bösen Streich. Als der Winter kam, brach er

Digitized by Google

in Norwegen ein, drang sengend und plündernd bis Opslo vor, berannte dann Aggerhus. Krankheit warf ihn nieder, er mußte das Heer verlassen. Ein norwegischer Versuch Aggerhus zu entsetzen ward abgeschlagen. Auch ein Einfall in Daalland hatte keinen dauernden Erfolg, trieb aber doch die Schweden zum Abzuge, auf welchem sie Beute und Gefangene mit sich schleppten.

Im Frühjahr 1309 stand Herzog Erich wieder im Felde, während Birger im Gefolge seines Schwagers in Dännemark umherzog, sich von Viborg aus gegen die Vorladung der schwedischen Bischöfe durch eine Berufung nach Rom verwahrend. Man kämpfte nochmals mit großer Erbitterung, nun auch zur See, hier mit wechselndem Glück. Die Norweger hatten die Pässe und Wege verrammelt, das zunächst bedrohete Land wüste gelegt. Die Schweden fanden, bei erneuertem Vordringen, nur verlassene Ortschaften. Darüber kam die Zeit heran, welche die Herzoge aufrief, das eigene Reich gegen die Dänen zu vertheidigen.

quinto Idus Marcii 11. März 1309. feria 4 proxima ante benedicti abbatis. 19. März 1309.

Dieser Kriegszustand zwischen Norwegen und Schweden, neben welchem eigentlich der dänische Waffenstillstand von Bierge-Kirke noch fortlief, mochte die Veranlassung sein, daß die nach Isefiord anberaumte Tagefahrt sich zerschlagen, aber wie nur die See frei geworden,[1] traten nun die norwegischen Abgeordneten mit dem Könige Erich in Kopenhagen zusammen und dieser gab ihnen da am 1. Juli eine Handfeste, welche in unverkennbarer Hast ganz an dem hielt, was man im vorigen Jahre entworfen. Am 17. Juli war dann König Hakon selbst in Kopenhagen. Der wollte, in seiner Weise, gar manches noch näher bestimmt haben. Genaue Ermittelung seiner mütterlichen Erbgüter. Ausantwortung derselben und mit den Früchten seit dem 29. August des vorigen Jahrs, indem deren Ueberweisung die Einräumung von Halland vorangehen müsse. Vorbehalt wegen ungehemmter Verfolgung sonstiger Forderungen. Bald möglichster Angriff (si potuerit) Dännemarks auf Schweden. Kein einseitiger Friede, so ein Waffenstand höchstens auf kurze Zeit, jedenfalls mit Einschluß des Verbündeten, und mit

Der Kopenhagener Friede zwischen Norwegen und Dännemark. 17. Juli 1309. octavo die beati Johannis baptiste. 1. Juli 1309.

[1] In diese Zeit gehört der Kampf bei Wigen, wo die norwegische Flotte angelaufen.

Digitized by Google

Vorbehalt weiterer gemeinschaftlicher Beschlüsse. Friede mit Anhängern der Herzoge, nur wenn solche damit für Birger und der Verbündeten Dienst zu gewinnen. Endlich mancherlei Bestimmungen in Hinsicht des Verkehrs zwischen beiden Reichen. Dagegen ist in Hakons Handfeste keine weitere Bedingung wegen des Junkers Erich. Gab er den auf oder schien ihm Erichs Zusage genügend? Ob die dänische Handfeste hiernach anderweitig redigirt worden, erhellt nicht. Nach König Hakons Verkündung, dies alles sei zwischen ihm, an einem, und dem Könige der Dänen, am andern Theile, für sie und ihre Reiche, am Donnerstage vor Maria Magdalena beliebt, vertragen und zugesagt worden, scheint den Traktat von diesem Tage zu datiren. Mit ihm siegelten 4 Bischöfe, sein magister capellarum, der Junker Erich, 19 Ritter und 10 Knappen und die Siegel von noch 270 Rittern und Knappen versprach er auf Johannis nächsten Jahres in Tunsberg auszuhändigen.

feria 5 ante festum Marie Magdalene virginis. 17. Juli 1308.

Die Verlobung des Prinzen Magnus Birgerson mit der Ingeburg von Norwegen.

Man sieht, König Erich war sich dessen bewußt, was er zunächst auszufechten haben werde, und mühete sich, ehe er daran ging, ab, den neuen Verbündeten möglichst fest zu machen. Eben dem Bestreben wird auch ein prunkvoller kirchlicher Akt gegolten haben, welcher am Norwegischen Hofe vollzogen ward. Vor dem Könige Hakon und der Königin Eufemia, vor vielen Bischöfen und Herrn, darunter wieder dem Junker Erich, ließ man in der Liebenfrauenkirche in Opslo das achtjährige Fräulein Ingeburg Hand und Ring, cum verbis de presenti, in die Hand des dänischen Bischofs Peter von Viborg legen, welcher mit einem Prokuratorium des jüngeren schwedischen Königs dort eingetroffen war. Das Prokuratorium soll am 22. Juli 1309 in Hammern,[1] ein förmliches Dokument Hakons über den ganzen Hergang am 16. Mai 1309 vor Marstrand ausgestellt sein, so daß Huitfeld, von dem wir beide Angaben haben, sich einmal verschrieben haben muß, und nach dem ganzen Sinne, worin beide Theile handelten, ist schwer zu sagen wo der Irrthum zu suchen, da es zu der damaligen Stimmung ganz gut passen würde, hätte man den Akt dem förmlichen Friedensschlusse vorangehen lassen.

in die Marie Magdalene. 22. Juli 1309. Anlage 35. 36.

[1] An Hammern bei Bergen scheint kaum zu denken.

Digitized by Google

Des Königs Erich Feldzug gegen Schweden. Juli bis Dezbr. 1309.

Daß es dem Könige Erich diesmal Ernst war, die Sache zwischen Birger und dessen Bruder zum Austrage zu bringen, bekunden die Nachrichten über seine Rüstungen. Die alten Berichte überbieten sich in Angaben von der Größe und Stattlichkeit seines Heeres. 60,000 Mann, 2500 geharnischte Reiter, 320 Streitrosse, 100 Ritter, 8 Herzöge und fremde Fürsten in seinem Gefolge, die eine Erzählung hat diese, die andere jene dieser Zahlen, alle aber gehen auf den gewaltigen Eindruck des Ganzen hinaus. Das war denn wirklich Erichs Sache ein Unternehmen mit großer Pracht und Herrlichkeit auszurichten, wie wir ihn alles daran setzen sehen, der Krone die Folge dienstpflichtiger Lehnsfürsten zu sichern. Treue brachten ihm freilich seine dänischen Herrn nicht, aber auch im Wendenlande galten, dem Oberherrn gegenüber, die schwankenden äußeren Zustände meistens mehr als des Einzelnen Wille. Dagegen öffnete das jeder Tüchtigkeit der Gesinnung so grundverderbliche Söldnerwesen in allen dänischen und schwedischen Küsten gegenüber liegenden wendischen Ländern, und selbst darüber hinaus in Deutschland, den nordischen Königen bereits ein weites Feld zur Heranziehung des nöthigen Zuzugs, um ihre endlosen Zerwürfnisse unter einander auszufechten. Dem Dichter der Reimkronik erschien das Heer Erichs als ein Gemenge von Dänen und Deutschen. Ein derartiges mit schweren Kosten zusammengebrachtes Heer zehrte recht an dem Marke des Reichs. Man rechnete dem Könige nach, daß er täglich 1000 Mark Silber gebraucht und daneben erlag das Land den Plackereien der habgierigen Fremden. Einer solchen zusammengerafften Menge fehlte bei allem dem vorweg jede genügende Organisation, um sie zu geregelten irgend weit aussehenden Kriegsunternehmungen zu verwenden und jedenfalls ein Herz für die Sache. Krieg hieß derzeit, selbst in offenen Verkündigungen der Kriegsherrn, des Feindes Land mit Verheerung und Brand überziehen[1] und immerhin mochte so eine Masse einen der Zahl nach schwächeren Feind im ersten Anlauf überrennen, Tapferkeit sich in fortlaufenden, einzelnen, blutigen Gefechten herumtummeln, von entscheidenden Schlachten war fast

[1] (1547) die schwedischen Herzoge und Herzog Christof: Si provinciam intrabimus denastando vel incendia faciendo.

Digitized by Google

nie die Rede und ward, unter gegebenen Umständen, mehr als augenblickliche Hingebung und Treue in Anspruch genommen, war auch die Gefahr da, daß Ueberdruß alle Gemüther ergriff, Hoch und Niedrig sich unter mancherlei Vorwänden verlief und wenigen Tapfern die Aufgabe blieb, äußerstes Verderben abzuwenden, womit wir so im Ganzen auch die Geschichte des in vieler Hinsicht so merkwürdigen Feldzuges des Jahres 1309 haben.

Die schwedischen Herzoge traten dem drohenden Angriffe in einer Haltung entgegen, die einer besseren Sache werth war. Ihr Heer, wenn auch gleichfalls durch Söldner verstärkt, war entschieden an Zahl dem Feinde nicht gewachsen, aber noch am Ende des Feldzugs verfehlte die treffliche Haltung ihrer Krieger nicht eines entmuthigenden Eindrucks auf die Gegner[1] und in der Leitung der Operationen tritt ein durchdachter, unbeirrt durch augenblickliche Nachtheile durchgeführter Plan hervor.[2] Sie wichen von der schonischen Gränze an auf der großen das Reich durchschneidenden Heerstraße, Schritt vor Schritt, in geschlossenen Reihen vor dem Feinde her zurück, alle Hülfsmittel, welche das Land bot, vorweg aufzehrend, Wälder, Schluchten und Moore benutzend, den nachfolgenden Gegner aufzuhalten, jedes herausfordernde Vorgehen Einzelner zu deren Verderben wendend. Der erste Widerstand schien für die Gegenden vorbehalten, wo die großen Landseen und die rauhen Waldgebirge des Holweden und Tiweden die Concentrirung größerer Massen erschweren mußten. Aber schon in Wernamo kam den Herzogen die Kunde von einem Einfalle der Norweger, und die dadurch nöthige Absendung einer Heeresabtheilung in die von Hakon bedrohten Gegenden zwang sie, sich auf eine feste Stellung bei Jönköping zu beschränken. Auch diese mußte beim Andrängen der Dänen aufgegeben werden, welche nicht säumten das verfallene Schloß, wie die Umstände es gestatteten, wieder herzustellen und Vorräthe aller Art aus der Umgegend zusammen zu treiben. Hier ließ sich auch Birger nieder und um ihn Ritter und Knappen, darunter auch mancher Edle des Reichs, die ihm gefolgt oder hier zu ihm gekommen sein

[1] Die Reimkronik.
[2] Die Reimkronik hat diese ganze Darstellung.

Digitized by Google

mochten. Noch einmal setzten die Herzoge sich bei Bilbao, traten den Dänen sogar zur Schlacht gerüstet entgegen, entwickelten aber, den Kampf unter Berufung auf böse Vorbedeutungen aufgebend, vielmehr einen weiteren Defensivplan. Herzog Erich zog wieder vor dem Feinde her bis auf Stockholm zurück, Herzog Waldemar dagegen in die rechte Flanke des Feindes auf Kalmar. Der König Erich drang mit seiner ganzen Macht, als gelte es dem Schlüssel des Reichs, bis Nyköping vor und lagerte vor dem wohl besetzten Schlosse. Da erging er sich denn, vor den Augen seiner glänzenden Umgebung, in kunstgerechtem Angriff der Feste, sicher nicht ohne eine große Genugthuung grade in ihrer Niederlegung zu finden, in welcher sein königlicher Schwager in schmäliger Haft gehalten war, der nun an seiner Seite ohne eigentlichen Widerstand das Reich bis dahin durchzogen. Mochte ihn immerhin die heftige Gegenwehr reizen, über die Bedeutung und den Ausgang eines Unternehmens täuscht sich am sichersten, wer nur ein Auge für das hat, was er eben sehen will. So fand König Erich noch Zeit und Raum, andere weit aussehende Pläne eben hier im Lager zu verfolgen. Noch am Sonnabend nach Martini[1] ertheilte er da eine Handfeste für die Herrn von Putbus und Gristow, darauf hinausgehend, ihnen gegenüber reine Sache zu haben, wenn der rügensche Fürst Wizlaf, wie es sich anließ, ohne männlichen Erben versterben und damit dessen Land der Krone Dännemark eröffnet werden sollte. Um ihn waren dabei sein Kämmerer, sein Marschall und, was mehr für ihn war, Heinrich der Löwe von Mecklenburg. Der war ihm auf seinen Ruf, die Schmach des königlichen Schwagers an den Herzogen zu rächen, mit 400 geharnischten Rossen zugezogen, und zeigte sich hier wie immer, als wahrer Ritter in Tapferkeit und Treue,[2] auch er übrigens, nicht weg über die Gebrechen der Zeit in Würdigung der ihm zu

15. Nov. 1309.

[1] Cod. lub. II. 250. hat eine Urkunde vom 11. Nov. 1309 leider ohne Ortsangabe, worin der König dem magnifico principi domino hinrico, domino magnopolensi 600 Mark fälliges Schutzgeld auf Lübeck anweiset. Solche Anweisungen liegen auch für frühere Termine vor, 1308. 29. Oct. 1309. 27. Apr. cod. lub.

[2] Ernst Kirchbergs Kronik, Cap. 91. Wie König Erich von Dännemark Nyköping in Schweden bestellete nach der Fahrt in Böhmen.

Digitized by Google

Gebote stehenden Mittel und in Begränzung seines Wirkens, hatte aber seit alle andere Versuche verfehlt, das klare Ziel vor Augen, in standhafter Hingebung an den König Erich, seinem fürstlichen Hause das alte Stammland wieder zu verdienen, dessen kindischer Leichtsinn des Vetters in Rostock sich entäußert hatte.

Dreizehn Wochen hatte der König diese Belagerung fortgesetzt, unbeirrt durch das, was umher vorgegangen, da trat an den Tag, was es in der Wirklichkeit mit dem Gepränge im dänischen Lager war. Den Herzog Erich sehen wir schon Ende Oktobers und in den ersten Tagen des Novembers in Stockholm und dessen nächster Umgebung rastlos bemüht, das Schloß in wehrhaften Stand zu setzen, die Verpflegung des Heers zu sichern, die Landwehr der Umgegend aufzubieten, dem Feinde alle Mittel zum Vordringen über die großen Gewässer des Mälar-Sees zu entziehen, während Herzog Waldemar in Kalmar frisches Kriegsvolk zum Theil übers Meer an sich zog. Mit der Kunde von dem Falle der Feste Kongel schloß die Folge froher Botschaften im Lager des Königs, schon daß Hakon gleich darauf in sein Reich zurückgekehrt war, schaffte den Herzogen freiere Hand. Dann aber erschien Waldemar vor Jönköping. Das Schloß ward erstürmt und niedergebrannt, die Besatzung niedergehauen, wobei auch mancher Anhänger Birgers den Tod fand. Der Herzog nahm eine feste Stellung bei Axiewald in Westgotland, die Rückzugslinie der Dänen bedrohend. Sorgliche Gemüther begannen schon die Fortsetzung der Belagerung als bedenklich zu bezeichnen. Das Heer mochte festgeschoben scheinen zwischen dem Meere und den Binnengewässern, an weiterem Vordringen verhindert, im Rücken bedroht, ohne gesicherte Verpflegung in dem erschöpften feindlichen Lande, bereits den nordischen Winter fühlend. Der König aber wies die Wortführer hart zurück, sah in ihnen nur Trotz und Unbeständigkeit der Vasallen, die ihn schon öfter gehemmt. Diesen Siegeslauf abzubrechen faßte sein Sinn nicht. So zogen die Meuterer mit ihren Haufen auf eigene Hand davon, und plötzlich trat der Mangel im Heere als verderbliche Noth hervor in Krankheit und Tod. Die Dänen, erschreckt durch solche Zustände, verliefen sich, unter ihnen manch stolzer Reiter zu Fuß, denn gestürzte Rosse bedeckten die eingeschlagenen Wege, jeder hatte genug daran sich

in vigilia omnium sanctorum. 31. Oct. 1309. III. idus Novembris. 10. November 1309.

Digitized by Google

selbst fortzuschleppen. Der König, von den Seinigen verlassen, kam in die größte Gefahr, war aber am 21. Dezember in seiner Stadt Helsingborg.[1] Wie sich dies alles zugetragen, ob der Mecklenburger ihn durchgeschlagen, ob einbrechender Winter auch die Bewegungen der Herzoge gehemmt, da sonst diese Jahreszeit eben im hohen Norden als über manche Schwierigkeiten für Heerfahrten weghelfend galt, oder ob und wo auf der gegen 50 Meilen langen Strecke bis zur dänischen Gränze ein Waffenstillstand bewerkstelligt worden, welcher den Rückmarsch gesichert, darüber steht nur zu sagen, daß, nach der schwedischen Reimkronik, in Zusammenhaltung mit dem weiteren Verlaufe der Dinge, allerdings noch in Schweden irgend ein Abkommen zwischen dem Könige und den Herzogen getroffen sein muß, an welches sich die weiteren Verhandlungen anschlossen, welche mit dem Beginn des Jahres 1310 von allen Seiten betrieben wurden, um endlich zu einem förmlichen Frieden zu gelangen. Daß die Gefahr vor den Dänen am 20. Dezember beseitigt war, ergeben die offenen Briefe, welche beide Herzoge an diesem Tage vom Kloster Skiärf in Westgotland aus ergehen ließen, wegen Aufbringung der nöthigen Steuern, um mit den fremden Söldnern abzurechnen, da doch, so schwer auch hier die Last auf dem Lande lag, nicht eher daran gedacht werden konnte, sich die Gäste vom Halse zu schaffen, als bis der verkündete Zweck ihrer Herbeiziehung, die Rettung des Reichs und Erlangung des Friedens, im Wesentlichen als hinlänglich gesichert anzusehen stand. Nach Kirchberg kam Heinrich der Löwe auf Sanct Johannis den Evangelisten (den 27. Dezember) in sein Land zurück, königlich beschenkt von Erich, der sein Reich auszusaugen nicht anstand, um nur den schmachvollen Ausgang seines Unternehmens in neuem Prunke den Augen der Welt zu entziehen. Unverkennbar war ihm nun Birgers Sache ver-

Waffenstillstand zwischen Dänemark u. Schweden. Dezember 1309.

vigilia beati thome apostoli. 20. Dezbr. 1309.

[1] Für nähere Feststellung der Zeit des Feldzugs würden Urkunden der Herren dienen, die daran Theil nahmen. Im Grunde sind wir dessen aber nur wegen Birgers und Heinrichs gewiß. Den letztern sehen wir noch am 9. Aug. in Wismar, am 7. Dezember (Malzan U. 69) kann er aber sicher nicht wieder da gewesen sein, da er am 15. November vor Nyköping war. Dürften wir an Herzog Waldemar denken, so war der am 22. November zum Sunde, so wie Graf Gerhard am 12. Dezember (cod. lub.) in Hamburg.

Digitized by Google

braucht, er suchte und fand Ersatz in andern Plänen. Hatte Hakon, nachdem er Kongel genommen, ihm überlassen mit den Herzogen fertig zu werden, es war nun der Tag der Vergeltung gekommen, indem er diesen überließ mit Norwegen abzurechnen, bevor sie die Waffen aus der Hand legten.

Heerfahrt der schwedischen Herzoge gegen Norwegen, in der Zeit zwischen 20. December 1309 und 9. Febr. 1310.

Für Hakons Haltung darf übrigens nicht übersehen werden, daß sein anscheinentlich übereilter Rückzug leicht durch die innern Zustände Norwegens geboten sein konnte, um die Spannungen zu überwachen, welche was er im Zorn beschlossen und ausgeführt hatte dort nach mehr denn einer Seite hin hervorgerufen. Bereits im Frühjahre 1309 hatten Bischöfe und Barone des Königs Aufgebot gegen Schweden zu hintertreiben gesucht,[1] und als ihn nun die Herzoge in seinem Reiche aufsuchten, führte ein flüchtiger Norweger deren Vortrab. Kongel fiel, nach vergeblich versuchtem Ersatz, durch Uebergabe wieder in die Hände Herzogs Erich und eben auf den Bericht des heimkehrenden norwegischen Befehlshabers über die treffliche schwedische Macht, soll es in einer mündlichen Konferenz auch hier zu einem Waffenstillstande gekommen sein. Am 9. Februar 1310 waren die Herzoge in Schweden zurück, entließen um Ostern mit großem Gepränge in Gastirungen und Verehrungen wenigstens die Masse der Söldner, denn manche deutsche Ritter und Knappen blieben in Schweden, nicht zu des Landes Heil, wie denn der alte Hakon, als man in ihn drang dem Kriege ein Ende zu machen, und gewiß nach eigner bittrer Erfahrung, gemeint, zu wahrem Frieden mit den Herzogen sei doch nicht zu kommen, so lange sie die fremden Ruhestörer um sich hätten.[2]

Waffenstillstand. Anfangs Februar 1310.

Nordische Zustände bis zur Eröffnung des Kongresses in Helsingborg.

Ueber Form und Inhalt der Verhandlungen, welche die wirklichen Kriegszustände der Herzoge, Dännemark und Norwegen gegenüber beseitigten und den förmlichen Friedens-Kongreß auf Maria Magdalena 1310 in Helsingborg einleiteten und vorbereiteten, fehlt jede bestimmte Kunde, nicht minder über die bis dahin bestandenen Beziehungen unter den drei Reichen. Einstellung des Kampfes, Freigebung des gegenseitigen Verkehrs werden, wie in andern der-

[1] Urkunde vom 20. März 1309. Bartholin. Suhm. XI. 606.
[2] Die Reimkronik.

Digitized by Google

artigen Tractaten, die härtesten Mißstände auch diesmal beseitigt haben. In den inneren Zuständen Schwedens trat aber allerdings sofort ein etwaniger Umschwung ein, in der Auffassung des ganzen öffentlichen Rechtsstandes, der im Grunde immer wieder auf den Ursprung der Herrschaft der Herzoge zurückführt. Nach der Flucht Birgers im Sommer 1308 war faktisch die volle unbestrittene Herrschaft in ihren Händen, ein Anhang des Königs ganz zurückgetreten, und bei dem kläglichen Ausgange des dänischen Heerzuges selbst durch Birgers Erscheinen mit den Feinden daran nichts wesentliches geändert. Er selbst scheint in seinem Reiche nur als Nachzügler aufgetreten und mit oder noch vor dem Schwager wieder nach Dännemark gegangen zu sein. Aber bei allem dem war seine Lage nun doch eine andere, und es kann dies nur die Folge davon gewesen sein, daß seine Herstellung durch ein vorläufiges Abkommen vorweg entschieden war. Wirklich sagt die Reimkronik, Herzog Waldemar, der mit dem Könige Erich zusammen gekommen, habe demselben solche Herstellung unter der Bedingung zugesagt, daß Birger sich in dem ihm zu überweisenden Reichsantheile friedlich und verträglich zu ihnen stelle. Die Erfahrung hatte allerdings genugsam gelehrt, daß die Brüder, um zu Ruhe und Frieden zu kommen, den König neben sich im Reiche haben mußten. So sehen wir Birger schon am 15. März 1310 in Helsingör, neben seinem königlichen Schwager, in stattlicher eigner Umgebung. Außer dem Bischofe von Wexiö, dem Truchses Leonhard, dem Kämmerer Turo und dem Marschall Hakon Läma, sind da 6 Ritter, seine Räthe, und alle diese waren in besseren Tagen Mitglieder seines Reichs-Rathes oder siegelten mit ihm in Örebro. Auch an Gnadenbezeugungen mochte er wieder denken, leihet hier dem Folko Jönsson, den doch die Herzoge in den letzten Jahren verschiedentlich ausgezeichnet, für vielseitige treue Dienste einen Hof. Kurz darauf enthält eine ostgotländische Urkunde über ein Kirchen-Vermächtniß wieder die alte Formel, daß solche dem Könige Birger, den beiden Herzogen und dem Lagman zur Anhängung ihrer Siegel vorzulegen, und dieser Lagman war auch in Helsingör, und Ostgotland wurde wirklich bei der Auseinandersetzung zu des Königs Antheil gelegt. Jedenfalls hinderten die Herzoge nicht mehr den freien Zuzug zu seinem Hoflager, fan-

Digitized by Google

den vielleicht selbst ein Interesse daran, daß er nicht unberathen auf dem bevorstehenden Kongresse erscheine, und nicht viel anders wird es mit den Vergünstigungen gewesen sein, welche sie in eben dieser Zeit, in Stockholm und der Umgegend verweilend, dem neuen Erzbischofe von Upsula, dem alten Anhänger des Bruders zuwandten.[1] Hatten sie sich doch selbst dem Könige Hakon wieder zu nähern gesucht, der in Helsingborg wenigstens mit einem von ihnen erlangten Reverse ausstand, bis dahin, daß auf dem Kongreß alles abgethan sein werde, nichts in seinen Schaden zu thun. Man erkennt in dem allen die Aufregung und Spannung der Gemüther, während in entschiedenem Gegensatz König Erich, in Beziehung auf andere neue weit aussehende Unternehmungen, im Wendenlande tagte.[2]

Wenn aber auch für diesen, wie er war, nahe genug liegen mochte, sich aus dem Sinne zu schlagen, was ihm das verflossene Jahr gebracht, jedenfalls mußte auch er das für Birger Erreichbare als durch den Waffenstillstand mit den Herzogen genugsam gesichert ansehen und bleibt daneben zu beachten, daß für ihn jenseits des Meers allerdings Beziehungen in Frage kamen, die ihn wohl bestimmen konnten, für sofortigen Frieden mit den beiden nordischen Kronen selbst ein namhaftes Opfer an früher verfolgten Tendenzen nicht zu scheuen.

Der Friedens-Kongreß zu Helsingborg auf Maria Magdalene 1310. 12.—20. Juli. Die Sachlage bei Eröffnung desselben.

Ueber dies alles war nun die Zeit heran gekommen, wo auf der nach Helsingborg ausgeschriebenen Tagefahrt der Versuch gemacht werden sollte, den Frieden zwischen den nordischen Reichen herzustellen. Das Bedürfniß dazu lag vor Augen. Die Länder waren erschöpft, die Fürsten selbst daran, in ihren Anstrengungen zu ermüden. Noth und Erkenntniß, durfte man hoffen, werde die Wege zeigen zu einer Einigung über das, was abgethan werden mußte. Das war zunächst das Verhältniß des Königs Birger zu seinen Brüdern, dann der Friede zwischen Schweden und den formell verbündeten Kronen Dännemark und Norwegen. Das Eigenthümliche in der Sachlage blieb, daß eines Theils alles was diese beiden Verbündeten im vorhergehenden Jahre in Kopenhagen unter sich ab-

[1] Die Herzoge sehen wir in dieser Zeit 9. Februar in Örebro, 13. April in Hof, 20. April in Nyköping, 12. 13. Juni in Swartsjö, 15. Juni in Stockholm.

[2] Erich war am 10. bis 16. April in Rostock und der Umgegend.

Digitized by Google

gemacht hatten, nun, da Schweden, nicht bloß der König Birger, mit in die Verhandlungen eintrat, noch einmal aufgenommen werden mußte so weit es nicht die Güter der flüchtigen Dänen und Hakons mütterliche Erbgüter betraf, wobei die Herzoge nur so weit interessirten, als dabei auf Halland gerechnet war. Die abnormen Zustände in Schweden machten allerdings weniger Schwierigkeiten, nachdem eine Theilung vorweg abgemacht war, die freilich noch erst ausgeführt werden sollte. Was dagegen die Herzoge weiter fordern mochten, ging eigentlich nur auf persönliche nicht auf Rechte der Krone und des Reichs Schweden hinaus. Das galt von der Hand der Ingeburg für Erich und ebenso von Halland. Gelang es indeß Dännemark nicht, von den Herzogen einen Verzicht auf Halland zu erlangen, so kam alle Schwierigkeit und die Gefahr des Verlustes zunächst auf Hakon zurück. Mit den Waffen war gegen die Herzoge nichts auszumachen gewesen, und doch hatte Hakon einmal die Hand der Tochter vergeben, die etwa als Preis hätte gelten mögen. Um nicht den Gegnern mit leerer Hand entgegen zu treten, einigten sich nun Dännemark und Norwegen dem Herzoge Erich die Schwestertochter des Königs Erich, das Fräulein Sofie von Werle anzubieten. Der ehrende Antrag mochte die verletzende Form eines einseitigen Aufrufs des älteren Verlöbnisses mildern, nebenbei eine gewisse Gewähr bieten, daß der König fortan nicht bloß für Birger Partei nehmen werde.

Die Herzoge faßten freilich die Sache anders auf, kamen indeß im Resultat den Gegnern ziemlich nahe. Sie drängte für jetzt vor allen der reine Abschluß mit Birger, um zum ruhigen Genusse der Macht zu kommen, die ihnen nach seiner Abfindung bleiben sollte, ihn aber aus den Händen des Schwagers und neben sich im Reiche zu haben. Im Uebrigen waren sie zu Allem bereit, wenn nur wegen der sonstigen Differenzen in keiner Weise der Zukunft vorgegriffen ward, welche sie sich dann selbst zu recht zu legen hatten.

Die Ingeburg wie die Sofie sollten noch erst zu ihren Jahren kommen, die nöthigen kirchlichen Dispensationen eingeholt werden, mit einer Zustimmung zu der einen, welche übrigens

Digitized by Google

einmal kirchlich eingesegnet und zur kurzen Hand nicht wieder zu beseitigen war, mit einer Hinnahme der andern Verbindung war ihrerseits immer nichts verloren. Eine Herausgabe von Halland kam ihnen aber nicht in den Sinn, eher dachten sie an einen scheinbareren Rechtstitel für ihren Besitz.

Die auf dem Kongresse dänischer u. schwedischer Seits Anwesenden.

So zogen sie frischen Muthes nach Helsingborg, wie es scheint, begleitet von den Bischöfen von Skara, Linköping und Strengnäs, und den 24 Rittern und Knappen, welche wir gleich nach ihrer Rückkehr in das Reich bei ihnen sehen. Sie trafen da den König Erich mit seinem Hofe und den alten Freund, der wieder als Herzog von Halland und Samsoe auftrat. Auch sein Bruder mochte sich freuen ihn nur wieder im Reiche zu haben, was er verschuldet in der allgemeinen Sühne aufgehen lassen, in der man ihn als Mitkontrahenten aufnahm neben den Königen, dem Grafen Gerhard von Holstein und Herrn Heinrich von Mecklenburg. Auch König Birger war über den Belt gezogen mit seinem ganzen Rathe, und von Schweden her kamen noch der Erzbischof von Upsala und 40 Ritter und Knappen, den erwarteten Schluß mit zu bestärken. König Hakon mit seinen Norwegern ward noch erwartet.

Der Vorschlag der schwedischen Herzoge. feria X ante beate Magdalene. 12. Juli 1310. Anlage 43.

Dem Kreise von Königen und Fürsten traten die Herzoge gegenüber, und sie waren es die zunächst sich vernehmen ließen. Sie stellten, und um gleich deren Beifall darzulegen, unter des Grafen Gerhard und des Herrn Heinrich Siegeln, dem Könige Erich an, sie beide mit der Grafschaft Halland zu belehnen, und erklärten sich dagegen bereit, ihm den Lehneid dafür zu leisten, so wie Herzog Erich die Hand des Fräuleins von Werle anzunehmen, dem gemäß was die Könige sich unter einander verbrieft. Auch König Erich muß dies Anerbieten ganz annehmlich gefunden haben, wonach Halland, mit welchem er den Hakon gewonnen, noch einmal zu verwerthen stand, um mit den Herzogen Birgers halber aufs Reine zu kommen, zumal diese, wie es weiterhin hervortritt, es über sich nahmen, ihm den Hakon durch scharfe Drohungen vom Leibe zu halten. Man machte sich demnach unter seiner Vermittelung rasch an einem Rezeß, wie es zwischen dem Könige Birger und den Herzogen zu halten.

Digitized by Google

Man schied für jenen bestimmt bezeichnete Länder aus, welche, in Zusammenhaltung mit späteren Verträgen unter den beiden Herzogen, in Schweden so aufgefaßt werden, daß darunter Helsingeland mit Norland bis Uleå, Südermanland mit Nyköpings Schloß, Erichs früheres Herzogthum, Nerike, Ostgotland, ein bedeutender Theil von Småland, Gotland mit Wisbi und Wiborg mit dem Lande Karelen zu erkennen. Daneben sollte Birger behalten was er ererbt und erworben, wogegen von den Dotalgütern der Königin nicht weiter die Rede war. Das übrige Reich blieb den Herzogen und zwar zunächst zur Vererbung von dem einen auf den andern. Daneben wurden ihnen noch in des Königs Antheil, einzelne Güter vorbehalten, worüber sie zu Gunsten des Burggrafen Heinrich von Stromberg und der Wittwe des Marschalls Torkel verfügt hatten, und nicht minder was noch frei war von den Gütern des Letzteren. Ueber seinen Antheil hinaus sollte der König nichts zu befehlen haben, auch ihm ward Gleiches versichert. Neue Festungen sollten nirgends angelegt, was in Nyköping neuerdings gebauet wieder abgebrochen werden. An das Reich, als ein Ganzes, erinnerte etwa noch das gegenseitige Erbrecht an den Reichsantheilen, daß keiner der Herren Festungen oder Länder durch Veräußerung oder Verpfändung in andere Hände bringen dürfe, daß die Herzoge sich dem Könige mit einem Homagialeide verpflichten sollten, endlich dem ganzen Reiche versichert ward, jeder, so auch Vasallen, sollte in seinem althergebrachten Rechte bleiben. Die Fürsten mochten, nach den Umständen von den Unterthanen, zu deren Bewilligung, eine Beihülfe fordern. Allgemeines Vergessen und Vergeben, unentgeltliche Herausgabe der Gefangenen sollten das Friedenswerk krönen.

Vertrag zwischen dem Könige Birger und seinen Brüdern. 15. Juli 1310. Anlage 44.

Diese einzelnen Bestimmungen wurden zunächst in eine auf Birgers Namen abgefaßte Urkunde zusammengestellt, an deren Ausfertigung König Erich und Herzog Christof, der Erzbischof von Upsala, die beiden Bischöfe zu Skara und Linköping, 55 Ritter und Knappen am 15. Juli ihre Siegel hingen. Die ersten beiden als Vermittler, diese schwedischen Männer und neben ihnen noch ein Umstand von Rittern, Knappen und sonstigen

Digitized by Google

Eingesessenen des Reichs als dazu gefordert, auf daß alles das so gehalten werden solle.

Eine Handfeste der Herzoge, leider nur im Auszuge erhalten, geht gleich wohl erst von einem Vertrage vom 20. Juli aus, und eine Handfeste Birgers liegt gar nicht vor, so daß dahin steht, wie man eigentlich die Sache in der Form aufgefaßt haben mag. Sollte Birger am 15. Juli erst vorweg vinkulirt werden, um eine feste Grundlage für einen Vertrag mit den Herzogen zu haben oder er wohl gar da zur Stelle nicht darauf eingerichtet gewesen sein, eine Handfeste in genügender Form von sich zu geben. Er würde dazu seines Majestäts Siegels bedurft haben, und was mochte ihm doch unter den Bedrängnissen, welche seit 4 Jahren über ihn ergangen waren, von den Insignien seiner Herrlichkeit geblieben sein?[1]

Dänisch-Norwegischer Entwurf zu einem Haupt-Friedens-Tractat. feria sexta ante beate Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 45.

Dänischer und Norwegischer Seits war man übrigens unverkennbar schon vor Eröffnung des Kongresses an einen Entwurf zu einem Haupt-Friedens-Vertrage gegangen. Der mußte selbstredend von dem Kopenhagener Frieden ausgehen, dabei indeß alles das zurück stellen, was auf das derzeit in den Vordergrund tretende Bündniß der 3 Könige gegen die schwedischen Herzoge, als faktische Inhaber des Reichs Bezug hatte, und dagegen wieder ins Auge fassen, wie im Wege der Verhandlung festzustellen, was mit Gewalt der Waffen nicht zu erlangen gewesen. Der Entwurf enthält zunächst die gewöhnlichen Formeln wegen eines ewigen Friedens zwischen allen tractirenden Mächten unter Beilegung jedes unter ihnen aufgekommenen Zerwürfnisses, dann aber, wie nebenbei, das Gelöbniß sich fortan einander zu helfen gegen Jedermann mit bereitem Rathe und Beistande, und dieser letztere Satz ward sogar auch in den Vertrag zwischen den schwedischen Herren übertragen. Die einzelnen Artikel lauten dahin:

---

[1] Daß er am 8. Sept. 1310 nach der Rückkehr in seinen Reichsantheil sein Sekret beisetzt, quia sigillum penes nos habemus, kann sich nur auf einen Zufall beziehen, und es ist dies dieselbe Formel wie in dem Reverse der Herzoge in Arenaes. Sein sigillum hing Birger ja schon in Hara wie in Örebro an. Es konnte sich nur um sein sigillum majus fragen.

Digitized by Google

1) König Erich wird den König Hakon mit der Grafschaft Nordhalland bis zum Ethra-Flusse, so wie Graf Jacob solches gehabt, belehnen. Falkenberg verbleibt dem Herzogthum Halland, die dortige Brücke bildet die Grenze. Dagegen verpflichtet Hakon sich der Krone Dännemark eidlich, dient ihr auf vorgängige einmonatliche Zusage mit 60 Pferden, wobei die Reisekosten von Norwegen her auf Dännemark fallen.

2) Herzog Erich von Schweden entsagt allen Ansprüchen auf Norwegen und auf die Hand des ihm früher verlobten Fräuleins Ingeburg. Diese soll dem Herzog Magnus Birgerson beigelegt werden und haben beide schwedische Herzoge dazu fleißig zu helfen. Die nöthige Dispensation hat Magnus zu beschaffen.

3) Herzog Erich soll das Fräulein Sofie von Werle, König Erichs Schwestertochter, zur Gemahlin nehmen, die Dispensation in Rom selbst beschaffen.

4) Alle gegenseitigen Gefangenen werden ohne Lösegeld frei gegeben, soweit dieses nicht bereits erlegt ist.

5) Die schwedischen Herzoge sollen die in Dännemark wegen König Erich's VI Tod Verfesteten oder Vertriebenen oder deren Erben nicht bei sich in Halland hegen oder begünstigen, ebenso auch nicht die, welche sonst dem Könige feind werden.

6) Dem Erzstift Lund werden seine Güter und Rechte in der Grafschaft Halland vorbehalten.

7) Alle Vergleiche, Briefe und Verträge, welche unter den Kontrahenten gemacht sind, ausgeantwortet oder nicht, sollen todt und machtlos sein.

8) Die Könige und Fürsten verpflichten sich durch körperlichen Eid, alle diese Punkte getreulich zu halten.

Hiergegen traten nun die Herzoge, sobald sich ihnen nur die Aussicht eröffnet damit bei Dännemark Eingang zu finden, mit einem neuen Entwurf, zu einem Friedens- und Allianz-Vertrage auf, dessen Artikel dahin lauten:

Der Gegen-Entwurf der schwedischen Herzoge. feria sexta ante beate Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 46.

1) Der König Erich leihet dem Herzoge Erich von Schweden für sich und seine Erben die Grafschaft Nordhalland, sowie Graf Jacob solche gehabt bis zum Ethra-Flusse. Der Herzog dient dafür mit 40 Mannen.

Digitized by Google

2) Herzog Erich steht von der zwischen ihm und dem Fräulein Ingeburg eingeleiteten Vermählung ab. Diese wird dem Herzoge Magnus Birgerson beigelegt, welcher sich die nöthige Dispensation selbst zu verschaffen hat.

3)—6) unverändert.

7) Der König von Dännemark soll von aller und jeder Ansprache abstehen, welche er gegen die Herzoge aus ertheilten Briefen, Gelöbnissen oder Bewilligungen haben möchte. Ebenso Herzog Christof.

Dagegen heißt es in der Ausfertigung, welche König Erich vollzog (1688): „Der König Hakon soll von allem und jeden Anspruche an die kontrahirenden Fürsten abstehen, sei es entweder aus ihm ertheilten Briefen, Gelöbnissen, Schenkungen oder aus dergleichen, welche unter den Königen von Dännemark, Norwegen und Schweden und dem Herzoge Christof einerseits, und den Herzogen von Schweden andererseits ausgefertigt, als welche nun zurückzugeben und, wenn sie auch nicht zurückgegeben, machtlos sein sollen. Ob Huitfeld hier falsch extrahirt, die einzelnen Entwürfe verwechselt oder ob die Herzoge und König Erich, je nachdem die augenblicklichen Beziehungen gewechselt, die früher allgemeine Bestimmung so oder so umzustellen versucht, muß auf sich beruhen.

9) Will der König von Norwegen diese Verabredungen genehmigen und halten, so werden die schwedischen Herzoge ihm Kongel und alle Gefangenen ohne Lösung herausgeben. Will er es nicht, so behalten die Herzoge beides und der König Erich soll die Herzoge gegen Norwegen nicht hindern, diesem indeß auch nicht helfen. Der König von Norwegen soll die Herzoge, wie sie ihn, der Grenzen gebrauchen lassen, welche sie von Alters her gehabt.

Der auf König Hakons Ratification vollzogene Friedensvertrag. feria sexta proxima ante festum Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 47.

Auf diesen Entwurf der Herzoge ging nun wirklich König Erich ein, jedoch mit wenigen, nicht sehr erheblichen Modificationen. Der von Halland zu leistende Dienst wird auf 60 Mann und Rosse festgestellt; dem Herzog Christof vorbehalten, bessere Rechte wegen der Grenzen zwischen Nord- und Südhalland nachzuweisen. Herzog Erich soll ausdrücklich allem Anspruche auf das Reich Norwegen entsagen, beide Herzoge sollen

Digitized by Google

mit dazu helfen, daß die Ingeburg dem Magnus wirklich beigelegt werde. Der Verzicht für Hakon, die Drohungen gegen ihn, für den Fall der Ablehnung, blieben stehen, und mit solcher Redaktion waren vorläufig, auf Hakons Ratihabition, auch der Graf Gerhard und der Mecklenburger Herr einverstanden.

König Hakons Ankunft.

Zwischen diesem Treiben trat, an welchem Tage ist genauer nicht zu sagen, König Hakon in Helsingborg auf, in seinem Gefolge den Bischof von Stavanger und 5 seiner Ritter. Auch im vorigen Jahre war er in Kopenhagen nicht gleich bei der Hand, sondern erst gekommen, nachdem König Erich sich mit seinen Gevollmächtigten, den Präliminarien gemäß, in der Hauptsache geeinigt hatte. Diesmal lag einige Zurückhaltung für ihn noch näher, um erst abzusehen, wie die Sache zwischen den Herzogen und Birger, Dännemark gegenüber, sich anlasse, woneben auch der von den Herzogen ausgestellte Revers ihn sorglos gemacht haben mochte.

Bis dahin wird keine Veranlassung oder Gelegenheit gewesen sein, dem Könige Hakon von den abgeänderten Entwürfen zu einem Friedens-Tractate Mittheilung zu machen, da, wenn die schwedischen Herzoge sich zur Herausgabe von Halland verstanden hätten, eine Ausgleichung mit ihm ziemlich nahe lag. Das war nun aber nicht gelungen, und damit denn allerdings die Sache auf die Alternative gestellt, daß Hakon selbst die lediglich auf seine Handlungen zurückführende Ueberweisung von Halland an den Herzog Erich rückgängig machte oder das ganze Friedenswerk aufgegeben und wieder versucht ward, die Herzoge zur Herausgabe zu zwingen. Dazu war König Erich keineswegs geneigt, hatte sich auch mit den Herzogen wohl schon zu weit eingelassen und machte er deswegen, sobald er mit Hakon, nach dessen Ankunft zusammentraf, demselben, in Gegenwart des Bischofs Christiern von Ripen, die dringendsten Vorstellungen sich zur Förderung des Friedens und der Einigkeit doch damit einverstanden zu erklären, daß Dännemark die Herzoge mit Halland belehne, worauf Hakon erwiedert, es möge König Erich das machen, wie es ihm gut dünke, und, da es nun einmal so war, hing auch er sein Siegel an den von König Erich, Herzog Christof und

König Hakon genehmigt den auf seine Ratification vollzogenen Friedensvertrag.

Digitized by Google

dem Mecklenburger Herrn bereits auf seine Ratification vollzogenen Tractat. Diesen ganzen Hergang ergeben übrigens nur spätere Verhandlungen aus einer Zeit, da Hakon sich selbst zu seinem vermeinten Rechte an Halland geholfen, indem er sich unmittelbar mit den Herzogen verständigt und dabei dem Könige Erich den Herzenswunsch verdorben hatte, dem Magnus Birgerson die Hand der Ingeburg, und mit solcher Norwegen zu verschaffen. König Erich ließ sich nämlich zu den desfallsigen Deduktionen am 2. Januar 1313 von dem Bischof von Ripen ein förmliches Attestat darüber ausstellen, daß dem so gewesen.

Anlage 55.

Hakons nachträglich, bei Einsendung seiner Ratification gestellte Bedingungen. feria sexta (siette dagen) ante festum beate Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 48.

König Hakon hatte dem Frieden ein großes Opfer gebracht, mochte, um in seinem Aerger nicht mit den Herzogen zusammen zu treffen, noch selbigen Tags von Helsingborg nach Kopenhagen gegangen sein und schickte dann von da mit der durch Anhängung seines Siegels ertheilten Ratification, eine Note ein, welche über den Punkt wegen Halland würdevoll wegging, desto schärfer aber alle die Punkte präzisirt haben wollte, welche für ihn noch in Frage kamen. Das war zunächst die Herausgabe von Kongel und der Gefangenen, beides war aber von den Herzogen eventuell bestimmt zugesichert und mochte damit als abgethan gelten, dagegen wollte er, was die Anerkennung der Reichsgrenzen zwischen Norwegen und Schweden anlangte, ausdrücklich gesagt haben, daß damit die Grenze gemeint sei, wie sie zwischen dem Könige Magnus VI von Norwegen und dem Könige Waldemar von Schweden bestanden. Die vorgeschlagene Kassirung aller früheren Briefe zwischen den Verhandelnden wies er entschieden zurück. Dem Herzoge Christof gegenüber, von dem allerdings nichts zu holen war, möge das sein, was aber zwischen den Königen verbrieft worden, müsse in seinen Würden bleiben. Nach der so eben an den Herzogen gemachten Erfahrung war ihm ferner so ein einfacher Verzicht des Herzogs Erich auf die Hand der Ingeburg völlig ungenügend, vielmehr verlangte er, daß König Erich, Herzog Waldemar und Graf Gerhard mit ausgestreckten Armen und Fingern von Herzog Erichs wegen schwören sollten, daß derselbe die Hand der Ingeburg nicht weiter in Anspruch nehmen werde, was auch an Gelöbnissen und

Digitized by Google

sonstigen Verhandlungen zwischen ihnen vorgekommen. Endlich bedang er, damit einmal wahrer Friede werde, eine bestimmte Zusicherung, daß fortan alle Sachen der gegenseitigen Unterthanen nach den Gesetzen jedes Landes entschieden werden sollten.

Was Hakon mit diesen Bedingungen erreicht erhellt nicht, dagegen ging man in Helsingborg noch an demselben Tage an ein Besiegeln gegenseitiger Briefe und Reverse, daß es eine Freude war.[1]

König Erichs Lehnbrief den schwedischen Herzogen über die Grafschaft Halland ertheilt. feria sexta ante festum Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 49.

Die schwedischen Herzoge hatten von demselben Tage einen dänischen Lehnbrief aufzuzeigen über die Grafschaft Halland, als Fahnenlehn, zu gesammter Hand, für sich und ihre Erben mit allem Rechte und Zubehör nur mit der ausdrücklichen Verpflichtung für sie, alles zu halten was von dem Könige Erich und den ihm Anhängenden einerseits und ihnen und ihren Anhängern andererseits, an eben dem Tage in Helsingborg abgemacht war, wie die unter des Königs und anderer Herren Siegel ausgegebenen Briefe des Mehreren enthielten und kund gäben.

König Birgers Schuldverschreibung über eine ihm vom Könige Erich gemachte Anleihe. feria sexta proxima ante diem beate Marie Magdalene. 17. Juli 1310. Anlage 50.

Zur Feier des Tages griff König Erich dem Könige Birger mit einer Anleihe von 11,000 Mark reinen Silbers unter die Arme, zurückzuzahlen auf Martini 1313. War das nur Munifizenz in der Freude des Gelingens, dessen wenig genug war, so hätten wir damit nur einen neuen Beweis, wie wenig Erich seine und seines Reiches Lage begriff. Galt das den Birger in den Stand zu setzen, sich in Schweden einzurichten und zu halten, weil der König das dem Interesse seines Reichs angemessen erachtete, so war es königlich. Aber ein Auge hätte der König der Dänen dafür haben sollen, daß das was er für diesen Schwager erreicht nimmer zum Heil der nordischen Reiche führen konnte. Abrechnungen, um wieder zu dem zu kommen, was Birgers Sache bisher gekostet, lagen wohl nicht in Erichs Weise, und wären allerdings in diesem Augenblicke nur ein Zeugniß völliger Gesinnungslosigkeit gewesen. War nun einmal von Ver-

[1] Die Reimkronik spricht von Turniren und Tanz, womit der Frieden gefeiert worden, vermengt hier übrigens wohl die Vermählungsfeierlichkeiten des Herzogs Erich mit der Ingeburg mit dem Friedensschlusse unter den drei Kronen.

Digitized by Google

ehrungen, in Anlaß des Abschlusses der Verhandlungen die Rede, so blieb auch der Stiefgroßvater des Fräuleins von Werle, Graf Gerhard, nicht zurück, indem er sich gegen den Herzog Erich verschrieb, ihm auf Martini die Braut in Falkenberg zuzuführen, was nach damaliger Weise seine Bedeutung hatte. Herzog Erich selbst war zurückhaltender. Er und der Bruder, Herzog Waldemar, datirten, wie wir sehen, den Vertrag mit dem Könige Birger erst am Schlusse aller Verhandlungen vom 20. Juli und gar nach der Rückkehr in Schweden von Arboga aus gab Erich erst eine Leibgedings-Verschreibung für die verlobte Braut auf 1000 Mark upländischer Pfenninge, ablöslich mit 2000 Mark Silber und die Zusage, die Dispensation zur Vollziehung der Ehe mit ihr binnen 2 Jahren in Rom auszuwirken.

Verschreibung des Grafen Gerhard von Holstein wegen Zuführung des Fräuleins von Werle. Sabbato ante festum Marie Magdalene. 18. Juli 1310. Anlage 51.

Die Handfeste der schwedischen Herzoge über den Vertrag mit dem Könige Birger. XIII Kalendas Augusti. 20. Juli 1310.

Des Herzogs Erich Leibgedingsverschreibung für das Fräulein Sofie von Werle. In vigilia laurentii. 9. August 1310. Anlage 53.

Was mochte denn nun, indem die Könige und Fürsten mit ihrem Anhange von Helsingborg wieder aufbrachen, als das Resultat der Verhandlungen anerkannt werden, und was hat dieses wieder für die weiteren Beziehungen der drei nordischen Königreiche unter einander, so wie für deren innere Zustände gegolten. Wären wir für dessen Feststellung lediglich auf die hervorgehobenen Urkunden angewiesen, so würden wir allerdings auch hier dieselben Schwierigkeiten haben, für eine irgend genügende Auffassung der Bedeutsamkeit öffentlicher Verträge, die uns für diese Zeiten so vielfältig der drückende Mangel an Nachrichten über den wirklichen Verlauf der Dinge bereitet.

Für die drei nordischen Reiche liegt indeß im dreizehnten Jahrhundert der Gang der Dinge im Allgemeinen schon genugsam erkennbar vor, um nicht darin schon für Verhandlungen von der Wichtigkeit wie dieser Kongreß genügenden Anhalt zu haben. Die Aufgabe war hier nur, das auf den ersten Anblick immerhin abschreckende Gemenge unzuverlässiger Urkunden insoweit zu bewältigen, daß es gelang, die einzelnen in Frage gestellten Verhältnisse auseinander zu legen, minder Zuverlässiges nach Sicherem zu berichtigen, und so Gewonnenes mit den vorhergehenden und nachfolgenden Begebenheiten und der darin hervortretenden derzeitigen Auffassung der Sachlage zusammenzuhalten, womit wir zu folgenden Ergebnissen gelangen.

Digitized by Google

1) Es war unter dänischer Vermittelung ein Vertrag zwischen dem Könige Birger und seinen Brüdern, den Herzogen Erich und Waldemar zu Stande gebracht, welcher die seit dem Jahre 1304 unter ihnen aufgekommenen Zerwürfnisse beseitigte. Darnach war nun in Schweden ein König, ausgestattet mit bestimmten für ihn ausgeschiedenen Provinzen, die etwa einem Drittheile des ganzen Reiches gleich kamen. Neben dem Könige hatten die Herzoge das übrige, zunächst unter ihnen vererbliche nicht weiter getheilte Reich. Die Abtheilung Birgers ward sofort durchgeführt. Wir sehen die Herzoge am 9. August in Arboga, den König am 8. September in Stegeborg als Herrn der Länder verfügend, die Herzoge seitdem auch andere Staaten gegenüber, als dem Könige gleichstehende Souveraine sich halten. Ob die Formen, welche noch eine gewisse Einheit im Reiche darstellen mochten, überall ins Leben getreten erhellt nicht. Die Brüder herrschten neben einander sieben Jahre lang, ohne ersichtliches Zerwürfniß. Dann aber brach das ganze Wesen in neuem Frevel zusammen. Berechtigt der Ausgang auf die ganze Abrechnung zwischen den Brüdern über die Verschuldung des Unheils zurückzukommen, welches ihr Unfriede über das Reich und ihr Haus gebracht, so wirft er allerdings ein milderndes Licht auf die Haltung der Herzoge. Ihr Ende brachte den König noch einmal um Reich und Krone. Er starb als Flüchtling in der Fremde, sein einziger Sohn vor ihm auf dem Blutgerüst.

2) Das Verlöbniß dieses unglücklichen Prinzen mit der Norwegischen Thronerbin war, dem Kopenhagner Frieden entsprechend, und eben so das von Dännemark und Norwegen vorgeschlagene Verlöbniß des Herzogs Erich mit dem Fräulein von Werle von allen Betheiligten anerkannt. Die Vollziehung beider Verbindungen konnte bei dem zarten Alter der Bräute freilich erst nach Jahren in Frage kommen, aber vorweg lag auf der Hand, welche Wichtigkeit die erstere für Norwegens künftige Geschicke und das Machtverhältniß des birgerschen Hauses den Herzogen gegenüber haben werde. Ob die Verbindung des Herzogs Erich die Brüder wirklich zu einer freundlicheren Stellung gegen den König der Dänen verholfen haben würde steht dahin, denn Herzog

Digitized by Google

Erich wies weiterhin das Fräulein von Werle zurück, und trug dagegen doch die Hand der Ingeburg davon.

3) Es war der Friede zu Stande gekommen zwischen Dännemark und dem Reiche Schweden, denn es hatten die drei schwedischen Fürsten den Friedens-Tractat vollzogen. Darüber, daß eigentlich nur Krieg zwischen den Herzogen und Dännemark bestanden, daß für die Zukunft jede Gewähr fehlte wegen einer gleichmäßigen Politik der Herren, ging man weg.

4) Norwegen und Dännemark waren schon von Kopenhagen her mit einander im Frieden, hier aber wegen der noch immer nicht erfolgten Ausführung einzelner Artikel nicht weiter gekommen, als daß am Ende Hakon sich in die Verleihung Hallands an die schwedischen Herzoge fand. Damit war Dännemark, Norwegen gegenüber, allerdings aus der Sache.

5) Um so eigenthümlicher gestalteten sich die Verhältnisse zwischen Norwegen und Schweden. Hakon und Birger galten schon von Kopenhagen her als befreundet. Der Krieg hatte auch Norwegischer Seits nur den Herzogen gegolten, war indeß bisher auch nur durch einen Waffenstillstand beseitigt, und nun Hakons Verstimmung noch dadurch gesteigert, daß sie die Grafschaft Halland in aller Form Rechtens davon trugen. Man ging indeß darüber weg, was unter solchen Umständen ein Friede mit Schweden besagen möge; daß man aber beiderseits gar wohl erkannte, wie bei solcher Behandlung der Sache, das eigentliche Zerwürfniß fortbestand, ergiebt sich indem Hakon in Helsingborg noch Bedingungen wegen eines ganz förmlichen Verzichts von Seiten des Herzogs Erich auf die Hand der Ingeburg stellte, und als er 8 Monate später zu einer wirklichen Einigung mit den Herzogen kam, beide Theile dabei von einem aufzurichtenden Friedensvertrage ausgingen, auch dieser erst die Auswechselung der beiderseitigen Gefangenen zur Folge hatte. Hakon setzte nämlich 1311 noch einmal die Hand der Tochter daran, daß er nur wieder zu Halland komme. Die Vermählung der Tochter kam denn nach einigen Jahren auch wirklich zu Stande, Herzog Waldemar erhielt nebenbei sogar des Königs Brudertochter, nur mit Halland ward es wieder nichts, ohne daß man erkennt, wie

Digitized by Google

sich das gemacht, nur das liegt vor, daß Halland und Kongel faktisch bei Schweden blieben und den Schaden an Halland eigentlich Dännemark davon trug.

Jedenfalls bestand in Folge der Helsingborger Verträge thatsächlich Friede zwischen den drei nordischen Königreichen, und es blieb auch Friede, dessen die von Verheerungen und unerschwinglichen Lasten geplagten Länder dringend bedurften. Das war denn allerdings ein Ereigniß von um so größerer Bedeutung, da ein Friedensstand im Norden weit über diesen hinaus empfunden werden mußte. König Erich schrieb sich auch König der Wenden, und es war das eben damals, den trostlosen Zuständen im Römischen Reiche gegenüber, kein leerer Titel. Daneben waren die Handelsverbindungen der wendischen Seestädte in den nordischen Reichen für sie die Quelle des Reichthums und der Macht, und es schienen somit weithin bessere Tage in Aussicht gestellt, wenn Könige und Fürsten noch in demselben Jahre in weiteren Tagefahrten zu einander traten, als gälte es aufzuräumen, was unter ihnen an alter Feindschaft bestanden. Alle diese Bestrebungen galten indeß nicht gemeinem Frieden, sondern einem andern Kampfe, auf einem andern Felde sollte der in Helsingborg beschworene Frieden die Wege bahnen, der noch weiter um sich griff, noch höhere Interessen in Frage stellte für die ganze Entwickelung derzeitiger Zustände, indem die Fürsten mit einander daran gingen die aufstrebende Macht der wendischen Städte niederzuwerfen.

Die Bedeutsamkeit des Kongresses liegt demnach entschieden darin, daß er den beinahe eingelebten Kriegsstand im Norden beseitigte, und damit ein Wendepunkt in den Bestrebungen der Machthaber ward, deren Haltung derzeit über die Zustände des nördlichen Europas entschied. An sich würde noch immer dahin stehen, ob wir darin ein bloßes Aneinanderreihen unzusammenhängender Ereignisse oder einen direkten Einfluß des Kongresses auf die äußere Gestaltung dieser neuen Bestrebungen zu erkennen hätten. Es kann zugegeben werden, daß nach der ganzen Lage der Dinge für den Augenblick noch jede Grundlage für einen förmlichen Bund gegen die Seestädte fehlte, aber nicht minder

Digitized by Google

steht fest, daß mehr als so ein Bund die einander begegnenden Herzenswünsche kriegslustiger Herren bedeuteten, denen eben nach dieser Seite hin nebenbei auch wirklicher Gewinn in Aussicht stand. Wenn also die Friedensverträge von Helsingborg immerhin nichts von bestimmten Verabredungen gegen die Städte enthalten, so wäre damit der mögliche Einfluß einer solchen Richtung auf den wirklichen Abschluß des Friedens und auf eine Verständigung über die Dringlichkeit gemeinsamen Handelns immer nicht ausgeschlossen, und es liegt wirklich auf der Hand, daß eine derartige Verständigung ihren Ausdruck in dem in den Hauptfriedenstractat aufgenommenen Gelöbniß gefunden haben wird, einander fortan zu helfen gegen Jedermann. Schon im Lager vor Nyköping gingen dem Könige der Dänen wendische Angelegenheiten durch den Sinn, wenige Monate vor der Eröffnung des Kongresses war er aus dem Wendenlande in sein Reich zurückgekehrt von weitaussehenden Verhandlungen mit dem Brandenburger Markgrafen und dem Rügenschen Fürsten. Auch er hatte dort von dem Mecklenburger Herrn die Klage über die neue Kränkung vernommen, die ihm seine Stadt Wismar angethan. Damit darf nur zusammengehalten werden, welchen Eindruck solche Kränkung auf diesen stolzen Kriegsherrn gemacht, wie er schon gegen die im März dieses Jahres in Sternberg um ihn versammelten Freunde des Hauses sein Herz ausgeschüttet, wie hoch der König ihm verpflichtet war für die so eben gegen Schweden geleistete Hülfe, welche Theilnahme also Heinrich sowohl auf der Tagefahrt in Ribniz als nun in Helsingborg finden mochte, wie er auf dieser letzteren nicht bloß von dem Könige als dessen Helfer in den Frieden aufgenommen ward, sondern, ohne ein ersichtliches eigenes Recht und Interesse, den Friedenstractat mit vollzog, damit aber auch seinerseits das gegenseitige Gelöbniß auf Beistand gab und empfing, um dieses Gelöbniß dahin aufzufassen, daß es sicher auf die wendischen Seestädte Bezug hatte, und diese, zum Zeichen daß auch sie die Verkündigung so genommen, traten schon am 14. August 1310 zu einander, sich zu rüsten auf den Fall, daß ein Fürst oder Herr oder sonst Jemand einer von ihnen absage.

Digitized by Google

Halten wir indeß, hiervon abgesehen, wieder an den eigentlichen nächsten Vorwurf des Kongresses, so übersehen wir leicht, daß in dieser Hinsicht manches abgethan, anders vertagt, aber keinem der früheren Zerwürfnisse recht auf den Grund gegangen war, im Gegentheil auch hier von allen Seiten hingenommen war, was eben der Augenblick geboten, dagegen kommenden Tagen vorbehalten ward, was hier verfehlt. Nicht leicht hat sich das furchtbarer gerächt. Bei der Individualität der einzelnen Fürsten war übrigens ziemlich vorherzusehen von welcher Seite her die erste Anregung zur Nachhülfe erfolgen werde. König Erich verfolgte andere Pläne. Birger, was er auch sonst im Sinne hatte, war zunächst darauf hingewiesen, sich in seinem Reichsantheile einzurichten. König Hakon dagegen konnte in seinem Unwillen über den Verlust von Halland und Kongel nicht zur Ruhe kommen, ihm war überdies der Frieden im Hause gestört. Je mehr er der Sache nachsann, es blieb ihm nur übrig den schwedischen Herzogen die Hand zu bieten, und sobald für diese nur der Augenblick gekommen war, an eine Hintertreibung des Verlöbnisses der norwegischen Thronerbin mit dem Magnus Birgerson zu gehen, waren sie allerdings die rechten Leute, dem alten Herrn über alle Sorgen und Bedenken wegzuhelfen, welche er sich dabei machte. Der ganze Verlauf der Begebenheiten bürgt aber dafür, daß es dazu erst in dem folgenden Jahre kam, und damit steht fest, daß es mit der ganzen Verhandlung in Helsingborg nach den darin hervortretenden Bestrebungen und den dafür aufgewandten Mitteln kaum ein Anderes war als mit allen derartigen Versammlungen. Gewiß war der Untreue und Leichtfertigkeit auch hier mehr denn zu viel im Gange, auch hier trug nicht gerade Schlauheit und List den Vortheil davon, sondern dieser fiel denen zu, welche die Lage der Dinge am klarsten auffaßten, sich der eigenen Mittel bewußt waren, und den Muth hatten sie zur Geltung zu bringen, wenn auch vielfach begünstigt durch Leidenschaftlichkeit und Schwäche des Gegners. So blieb schon der augenblickliche Vortheil allerdings den schwedischen Herzogen und auch was noch weiter zu gewinnen war, fiel ihnen zu, bis ihr Geschick erfüllt war.

Digitized by Google

Anmerkungen

1) zu Seite 7.

Die Reihe der schwedischen Jarle, duces (116) endet mit dem Folkunger Birger, welcher, als Gemal der Schwester Erichs III, zugleich das nächste Anrecht auf die Krone für sein Haus erwarb und dann, neben dem Könige von Schweden v. G. G., als von derselben Gnade Herzog in Schweden auftritt (364). Als nach des Königs Tode die Krone an seinen unmündigen Sohn Waldemar kam, er aber das Regiment aus eigenem Rechte in Händen behielt, hieß es v. G. G. Herzog der Schweden, dux Suecorum (391), oder des Reiches Schweden, dux regni suecie, (492) auch kurzweg dux svecie. Als solcher ging er daran seinen Söhnen bestimmte Antheile an dem Reiche auszusetzen (certas in regno Suecorum, ad se legitime deuoluto suis filiis assignare porciones 429) und holte dazu die päpstliche Sanction ein. Wie das aber zur Ausführung gekommen, ob er wirklich die Zustimmung des Reichs dazu erhalten, ob er dabei ursprüngliche Pläne wegen einer Theilung des Reichs aufgegeben, oder immer nur eine beschränkte Selbständigkeit der jüngern Herrn, dem, die Einheit des ganzen Reichs vertretenden Könige gegenüber, im Sinne gehabt, darüber fehlt urkundliche Nachricht. Wir haben uns also nur daran zu halten, was, nach seinem Abgange, aus den erkennbaren Verhältnissen unter seinen 4 Söhnen zu entnehmen, und auch diese verlassen uns sehr bald, indem aufkommendes Zerwürfniß schon nach 9 Jahren (1266—75) jeden Rechtsstand über den Haufen wirft. Die Brüder haben nun neben dem Könige ihre Herzogthümer zu eigener Verwaltung und Nutzung, doch in dem Könige den Herrn zu ehren. Herzoge v. G. G. werden sie nach ihren Herzogthümern genannt und übernehmen solche mit der erreichten Mündigkeit von der Krone, was sie aber dieser zu leisten haben sollten für die Interessen des ganzen Reichs, mochte, wie derzeit so vieles, dem Rechtsbewußtsein aller Betheiligten vertraut bleiben. Magnus heißt schon in des Vaters letzten Tagen (518) Herzog, Erich Junker, Benedikt dagegen, als zum geistlichen Stande bestimmt, Scholar und eben, weil er damit als versorgt galt, mochte nur für die beiden andern Herrn auf ein Herzogthum Bedacht genommen sein. Magnus erhielt Südermanland und weil das zum eigentlichen Schweden gehörte wird es schlechtweg als Herzogthum in Schweden bezeichnet werden, wie wir das auch noch in der folgenden Generation finden. Magnus schreibt sich deswegen v. G. G. Herzog in Schweden, dux svecie (539), Erich vorerst nur des Herzogs Birger Sohn und ebenso Benedikt, der es inmittelst bis zum Archidiakon in Linköping gebracht 1273 (566). Als aber Magnus die Krone an sich zu bringen unternahm 1275 verwirren sich

Digitized by Google

sofort die Beziehungen auch unter den zu einander haltenden drei jüngern Brüdern. Magnus nennt sich König (586) und noch wieder Herzog (596), beides v. G. G., den Waldemar gelegentlich schon predecessorem in regimine regni (601), da dieser noch als König rescribirt (604, 17, 19, 43), den Erich (599) Herzog in Schweden und nach dessen am Ende des Jahres erfolgten Tode sogar quondam ducem Suecorum (609). Benedikt dagegen hält an seiner königl. Geburt als v. G. G. des Herzogs Birger Sohn, oder, nach der Krönung des Magnus, als Bruder des durchlauchtigen Königs (621, 708, 26, 29), steht mitunter mit der Würde des Kanzlers aus (622) und der König bezeichnet ihn wieder meist nur als jüngern Prinzen domicellum (636, 40, 49), gelegentlich aber als Archidiakon, bis er 1285, seine herzliche Zustimmung zu Waldemars Einsperrung verkündend, als v. G. G. Herzog von Finland auftritt (798), welchen Titel er denn auch als Bischof von Linköping fortführt. Dies Herzogthum Finland wird übrigens nur das eigentliche Land Finland begriffen haben, und von einem irgend selbständigen Regimente in demselben erkennen wir aus dieser Zeit nichts, so daß jedenfalls unter des Magnus Regierung die ganze Einrichtung der Herzogthümer zu keiner Bedeutung gekommen sein wird.

Anders gestaltet sich aber die Sache nach Magnus Abgange (1290), den Benedikt nur um wenige Monate überlebte (1291). Nun waren allerdings nur 2 jüngere Brüder Birgers zu versorgen und dazu mag Magnus wieder Südermanland und Finland ausersehen haben, oder man hielt an Birger Jarls Anordnungen. Beide Prinzen, wie der König selbst, standen zunächst unter Vormundschaft, aber noch während derselben heißt 1300 Finland dem Waldemar gehörig, der auch die Einkünfte bezieht. Wie ganz anders aber treten diese Herrn 1303 nach ihrer Einweisung auf. Magnifici principes E. d. g. dux Svecie W. d. g. dux Finlandie. Das Recht derselben gilt als erblich in ihrem Mannsstamme, sie haben ihren Drost, wie der König seinen Marschall, führen herzogliche Siegel neben ihren Secreten, Erich ordnet mit dem Könige die Beseitigung der aufgekommenen Unsicherheit über das, was zu dem Herzogthum oder der Krone gehört, indeß ehren auch sie den König als ihren Herrn, der sich gelegentlich gegen sie sehr breit macht als magnificus princeps ac dominus, dei prov. Suecorum et Gotorum rex illustris, dominus ducum, wie denn überhaupt die äußere Haltung ihm Hauptsache war, wenn auch ein Klagepunkt in Arenaes dahin lautet, daß die Herzoge ein von ihm erlassenes Ausfuhrverbot für das Reich nicht geachtet. Sicher war der Homagialeid, zu dem sie sich in Helsingborg verpflichten, nichts neues sondern von jeher bestimmt gewesen die eigentlichen Beziehungen der Herzoge zum Reiche zu bezeichnen.

2) Seite 7.

Torkels zweite Gemahlin. Continuator Alberti Stadensis, ebenso Detmars Chronik gedenken ihrer Zuführung nach Lübeck und ihrer Ueberführung von da durch den Grafen Jakob von Halland zum Jahre 1303, wo uns der lübische Codex Nr. 170 am 20. Juli d. J. wirklich den Grafen Otto von Ravensberg und den Grafen Jakob und daneben Herrn Heinrich von Mecklenburg, als dort anwesend nennt. Sie war eine Tochter Graf

Digitized by Google

Otto's III, dieser in Dänemark begütert. In schwedischen Urkunden ist ihrer gedacht, in dem Testamente des Gemahls 1306, in dem Testamente des Rangwald Ingaeson und im Helsingborger Frieden 1310. Ravensberger Urkunden nennen sie 1338 und 46 noch als domina de Suecia.

3) Seite 8.

Tagefahrt in Tyreholm. Mit den verschiedenen Tagefahrten, auf welche in nordischen Angelegenheiten Bezug genommen wird, hat man seine Noth, sie nach Ort und Zeit auseinander zu halten. Dies hat aber, besonders für ältere Zeiten, auch für wendische Geschichte seine Bedeutung, weil diesseitige Herren und Städte vielfach dabei betheiligt waren. Ein ganzes derartiges Register enthalten die dänisch-norwegischen Deductionen aus dem Jahre 1308. Huitfeld Seite 339. Dabei ist denn festzuhalten: 1) daß es einzelne Orte gab, welche sich eben nach ihrer Lage an Meeresbuchten und ihrer damit gegebenen Zugänglichkeit für alle Theilnehmer, oder an der Landesgrenze vorzüglich dazu eigneten, so im Göta-Elf, Tyreholm 1303, Solbierg 1304, Kongel; in Schonen Orkneliung; in Jütland, Sommerstehede, Granherad; 2) daß in vielen Fällen dieselbe Conferenz in den einzelnen dabei betheiligten Reichen nach verschiedenen, nahe bei einander gelegenen Ortschaften bezeichnet wird, je nachdem der eine Fürst hier, der andere da sich gelagert gehabt, von wo aus man denn bei einer Kirche oder an sonst durch die ganze Oertlichkeit ausgezeichneter Stelle zusammentraf.

4) Zu Seite 11.

Nordhalland. Die Reimchronik spricht nur allgemein von einer Entschädigung, welche Hakon dem Grafen zugesichert und was es damit geworden sein mochte, kann man aus dem bald hervortretenden Drängen Jakobs entnehmen, wieder in den Besitz des Landes zu kommen, sobald die augenblickliche Bedrängniß, instans impugnacio, vorüber war. Daß aber Herzog Erich Geld hergegeben haben sollte, um den Grafen auszukaufen, ist nirgends auch nur angedeutet, und seine damalige Lage war auch überall nicht danach, daß er einen der Könige Erich oder Birger reizen mögen, da er ja bis dahin nicht einmal zu Nyköping gelangen können. Auch daß es im Stillen geschehen sein sollte ist nicht anzunehmen, indem das doch in dem Vertrage wegen der Rückgabe von Halland vom 23. März 1311 hätte zur Sprache kommen müssen. Die auf Hakons Bürgschaft von dem jütischen Herzoge an Jakob gemachte Anleihe wird in Halland versichert gewesen sein. In diesen Geldverkehr mag übrigens Rügen verwickelt gewesen sein. Der alte Fürst Wizlaf hatte die Mitgift der Königin Eufemia, auf Hakons Anweisung, an den Herzog Waldemar gezahlt und gewiß auch nur durch Abrechnung, denn dieser war in den fürstlichen Landen, wo er sonst mütterliche Erbgüter hatte, tief verschuldet. —

5) Zu Seite 13.

Lagerbring 111. § 17. Suhm XI. 535 wollen von einer am 18. October 1306 von Skeninge aus durch Birger geschehenen Ueberlassung des Reichs mit Schlössern, Städten, Festen und Dörfern an den Herzog Erich wissen. Aber die Urkunde (1516), die damit doch nur gemeint sein kann, sagt davon kein Wort, sondern ist nur eine Verleihung der Herzoge an einen ihrer An-

Digitized by Google

hänger, welcher sich bei dem Handstreich ausgezeichnet haben mochte oder gewonnen sein wollte, übrigens später wieder zu Birger hielt. Dagegen erzählt allerdings die Reimkronik, Birger habe auf freundliches Begehren der Brüder, weil er nun einmal nicht anders gekonnt, alles in Erichs Hand gelegt, und daran mag sich Huitfeld halten, wenn er erzählt, Birger habe dem Herzoge das Reich aufgetragen. Der ganze Hergang zeugt aber für die roheste Gewalt. Stockholm wußte in den nächsten Tagen nicht einmal ob Birger überhaupt noch am Leben. Sicher würden auch die Herzoge, eben in ihrer Weise, einer immerhin bedeutungslosen Formalität gelegentlich gedacht haben, hätte nicht die ganze Behandlung zu laut die Wahrheit verkündet, und gerade Dännemark gegenüber, gegen welches sie die Gefangenschaft als offenkundige Thatsache anerkennen. Die Reimkronik faßt schließlich den Ausgang dahin scharf genug zusammen „das ganze Reich war nun in den Händen des Herzogs Erich".

6) Seite 13.

Ob Torkel nach seiner Verhaftung noch in die Nähe der Herzoge gekommen, erhellt nicht. Die Fürsten waren am 28. Dezember 1305 und 4. Januar 1306 bei einander in Nyköping. Eine Urkunde Birgers vom 5. Februar ist ohne Ortsangabe. Auch der Todestag des Marschalls steht nicht fest. Huitfelds Angabe wegen des Dorothentags 6. Februar ist jedenfalls falsch, denn das Testament ist erst vom 9. Februar. Svea Folkets hist. hält deswegen wohl an den folgenden Tag. Scholastica.

7) Zu Seite 14.

Die Reimkronik räumt wegen der Scheidung Waldemars ein, daß sie nicht gerade wegen Unfriedens unter den Ehegatten erfolgt sei, und geht mit dem Gemeinplatz darüber weg, dergleichen sei öfter vorgekommen. Dagegen hebt sie mit einiger Geflissenheit die beiden Theilen freigelassene anderweitige Verheirathung hervor, vielleicht auf des Herzogs zweite Vermählung vorbereitend, die allerdings im Interesse der beiden Herzoge in Frage kommen konnte, um sich Norwegens desto mehr zu versichern, denn die Vollziehung stand, auch als es später zu desfallsigen bestimmten Verabredungen kam, noch in weiter Ferne.

8) Zu Seite 15.

Die Reimkronik schildert die Art und Weise, wie Birger in Nyköping gehalten ward, ziemlich hämisch mit einer Anspielung auf seine spätere Rache an den Brüdern, die ihm wenigstens nichts fehlen lassen. Daß diese gelegentlich in Nyköping waren, während Birger dort verwahrt ward, sehen wir am 13. März 1307. Wenn aber Lagerbring sich 111. § 19 dieserhalb auf eine Urkunde Birgers vom Tage sanctorum Innocentium 1306 und Suhm auf eine solche vom 4. Januar 1307 beziehen, so meinen beide offenbar nur (1493), die aber vom 4. Januar 1306 ist. Von Birger vernehmen wir nichts, wohl aber wird seiner, in Beziehung auf frühere Anordnungen die von ihm ergangen auch während seiner Gefangenschaft gedacht, so von den Herzogen am 28. März und 12. Mai 1307 (magnificus frater noster d. B. d. g. Sveorum Gotorumque rex illustris 1537, 48), so von dem Bischofe zu Wexiö 23. Sept. 1307; ein wunderlicher Kontrast, wenn man dagegen ansieht wie Magnus den

Digitized by Google

Waldemar hielt, freilich nach geschehener Entsagung. Von diesem haben wir mehrere Urkunden als quondam dei miseracione rex Suecorum, finden ihn als Zeugen in königlichen Urkunden so lange er frei war (985) und auch in der Haft, noch bis zu Magnus Tode hin (1026) kommt er vor, wenn auch nur nach dem jüngeren Könige, und unscheinentlich genug als frater regis dilectus, wie der Papst denn schon 1281 (728) keine andere Bezeichnung für ihn zur Hand hatte, als nobilis vir filius quondam Birgeri ducis Sv.

Die Verhältnisse der Königin Margarete liegen über den 29. September 1306 hinaus sehr im Dunkel. Zu Orkneliung ist nur von einer Freilassung Birgers und der königlichen Kinder die Rede. Das möchte auf Huitfelds Flüchtigkeit in den Auszügen zurückführen. In einer Urkunde vom 26. Jan. 1310 (1650) heißt es, der Rangwald Ingaeson habe bei herannahender Todesgefahr in dominica proxima ante festum s. barnabe (4. Juni) die domina excellens domina margareta, d. g. Sveorum regina und die torkelsche Wittwe (was Jammer und Noth nicht alles zu einander rücken läßt) an sein Sterbebett (im Kirchspiel Hildisbogh) rufen lassen. Wäre das auf den 4. Juni des vorhergehenden Jahrs 1309 zu beziehen, so müßte die Königin in Schweden gewesen sein, ehe Birger im Gefolge des Schwagers sich dort einfand.

9) Zur Seite 24.

Die dänischen Heerfahrten gegen Schweden, Lagerbring 111. § 18. Suhm XI. 536. Huitfeld Seite 319, folgen im Wesentlichen der Reimkronik dahin, daß 1306 die beiden Heere bei Bogasund, (Ulriksham) zusammengetroffen und, weil für keines derselben besondere Aussicht auf Erfolg gewesen, ein Stillstand verabredet sei. Suhm konstruirt sich den Verlauf so, daß Erich um Weinachten aufgebrochen, der Stillstand im Januar 1307 zu Stande gekommen sei. Lagerbring setzt die Umstände wegen der eingefallenen Kälte in diesen Feldzug, und allerdings berichten alle nordischen Kroniken von einer solchen zu diesem Jahre, aber das kann noch immer so gut auf den Winter 1305/1306 als 1306/1307 gelten, da im Norden dergleichen Kälte auch im Spätjahre schon nichts besonderes ist, und, wenn es nicht zu arg ward, Winterfeldzüge wegen der freieren Bewegungen beliebt waren. Für das Jahr 1307 hat Lagerbring, der Reimkronik und dem Petrus Olai folgend, die Zerstörung der dänischen Magazine und Christofs Verrätherei, die allerdings den Vertrag von Motorp vom 6. Mai 1307 vorauszusetzen scheint. Huitfeld Seite 331, der außer den Herzog Christof auch die jütischen Herzoge mit dem Könige ausziehen läßt, hat hier die große Kälte und läßt die Herzoge die neuen Verhandlungen provociren. Die Reimkronik sagt ganz bestimmt, Herzog Waldemar sei im Sommer nach dem ersten Feldzuge, also 1307 nach Deutschland und gleichzeitig Herzog Erich nach Krageroe gezogen.

10) Zur Seite 25.

Orkneliung. Petrus Olai sagt: auch findet sich ein Brief der dahin lautet, daß König Erich 1307 nach Weinachten einen Vergleich zwischen Birger und den Herzogen zu Stande gebracht, was nur hierauf zutreffen kann.

11) Zur Seite 33.

Suhm XI. 585 hat für 1308 einen eignen Feldzug des Königs Erich, in welchem dieser bis Liungbi vordringt, Herzog Erich ihm entgegentritt, dann

Digitized by Google

ein Waffenstillstand geschlossen wird, der vom 1. Mai an läuft. Daß ließe sich denn allenfalls noch hören, es würde damit der Stillstand von Bierge Kirke gemeint, nur Philippi e. Jacobi nicht richtig berechnet sein. Huitfeld aber wirft vollends alles durcheinander, denn er setzt diesen Stillstand nach der Belagerung von Nyköping, die doch für den Spätherbst 1309 feststeht.

12) Zur Seite 33.

Hakons Geleitsbrief. Der schwedische Kodex hat (1573) nur den Auszug aufgenommen, welcher sich in Thorkelin analecta unter der wunderlichen Rubrik: littere salvi conductus ab Hacone norwegie rege Erico et Waldemaro ducibus Suecie, nach Bartholin IV, findet. Suhm erkennt denn auch schon, daß darin die Herzoge mit dem Erico Waldemari verwechselt werden, folgert aber wieder mit Unrecht aus dem Schreiben, Christof müsse damals schon wieder in Dännemark gewesen sein. Er übersieht, daß nur von einem Abgeordneten Christofs die Rede ist, und wirklich ist es nicht ganz leicht, sich des Herzogs jedesmalige Lage klar zu machen. Es folgen sich seine Belehnung mit Halland Januar 1307, der verrätherische Vertrag von Motorp 6. Mai 1307, die gesuchte Gefangenschaft in Schweden, die von da aus durch seinen Drost mit den verfesteten Dänen gepflogene Verhandlung Januar 1308, dann die Verhandlung in Bierge Kirke 2. Mai 1308; der Rückmarsch mit den Dänen; die dänische Anklage; die Flucht nach Schweden; der Kongreß in Helsingborg 1310.

13) Zur Seite 37.

Für die Frage, ob die Herzoge auch in Kopenhagen gewesen, möchten Nachrichten über den Aufenthalt derselben zu dieser Zeit entscheidend werden. Wir wissen aber nur, daß sie am 17. August in Wisingsoe, und am 24. d. M. in Skärskind in Ostgotland waren (1595. 96. 97.)

14) Zur Seite 37.

Hakons rechtmäßige Tochter. Er soll nach Thorkelin analecta auch eine uneheliche Tochter gehabt haben.

15) Zur Seite 44.

Wir finden in Schweden schon gar manche Namen von deutschen Vasallengeschlechtern: Foß, Kaleman, und namentlich aus Holstein, von Kyren, Sandberg, Holstein.

Digitized by Google

Verzeichniß der vorstehend benutzten Urkunden.

Anlage 1. 1. 1303, 17. März. Tyraeholm. Friede und Bündniß zwischen den Königen Birger von Schweden und Hakon von Norwegen.
Huitfeld Danmarckis Regis Kronicke, 1652. Seite 322.

2. 1303, 28. Juni. Birger, König der Schweden und Goten, und Erich, Herzog der Schweden, verfügen an die Upländer wegen der bevorstehenden Abgränzung der an die Krone und das Herzogthum gehörigen Güter.
Svenskt Diplomatarium af Liljegren II. 2. No. 1401.

3. 1304, 30. April. Aranäs. Revers, welchen Erich, Herzog der Schweden, und Waldemar, Herzog von Finnland, dem Könige Birger über ihr künftiges Verhalten ertheilt. Liljegren Nr. 1426.

4. 1304, 20. November. Asloe. Erich, Herzog der Schweden, versichert dem Könige Hakon die Aufrechthaltung seiner etwanigen Schenkungen an seine Kapelle in der Liebenfrauenkirche in Opslo.
Lagerbring. Schwedische Geschichte 111. § 9 mit Bezug auf das dänische Magazin, VI. S. 327. Weder in den dänischen Regesten noch im schwedischen Kodex ist dieser Urkunde erwähnt.

Anlage 2. 5. 1305, 15. Februar. Kolasaetter. Vertrag zwischen dem Könige Birger und seinen Brüdern, den Herzogen Erich und Waldemar.
Huitfeld Seite 326.

6. 1305, 8. März. Tunsberg. Jacob, Graf zu Halland, überweiset der Krone Norwegen die Grafschaft Halland.
Liljegren Nr. 1458 nach Thorkelin analecta.[1]

Anlage 3. 7. 1305, Anfangs September. Helsingborg auf dem Dänenhofe. Erneuerter Spruch gegen die der Ermordung des Königs Erich VII schuldig erkannten flüchtigen Dänen. Huitfeld Seite 328.

8. 1305, 14. September. Herrewadskloster. Erich, Herzog zu Schweden, und Waldemar, Herzog zu Finnland, erkennen die Wahl des Magnus Birgerson als jüngeren Königs der Schweden an.
Liljegren Nr. 1480.

Anlage 4. 9. 1305, 28. December. Nyköping. Revers, welchen Herzog Erich von Schweden dem Könige Birger wegen des Schlosses Nyköping ertheilt. Huitfeld Seite 326.

---

[1] Lagerbring 111. 1. § 13b. hat unrichtig 23. April. Torfaeus IV. 413 gar circa festum divi Siffridi (Februar).

Digitized by Google

10. 1306, 9. Februar. Stockholm. Testament des schwedischen Marschalls Torkel Knudson. Liljegren 1496.

11. 1306, 18. October. Skeninge. Erich und Waldemar, Herzoge der Schweden, leihen dem Ritter Folko Jonson Güter des Christiern, vormaligen Voigts zu Stockholm. Liljegren 1516.

12. 1306. Wadstena. Erichs, Herzogs der Schweden, Schreiben an die Bischöfe, Aebte, Barone und Räthe des Königs Hakon, Ritter, Knappen und sonstige Geistliche und Laien in Norwegen, den König zu bewegen, daß er nicht, aus Rücksicht gegen Dännemark, ihm Anhängende aus dem Reiche weise. Liljegren Nr. 1519.

13. 1307. Lehnbrief des Königs Erich von Dännemark seinem Bruder, dem Herzoge Christof ertheilt über das Herzogthum Halland und Samsoe und die Handfeste, welche dagegen Herzog Christof dem Könige gegeben. Huitfeld Seite 333—335.

14. 1307, 14. Februar. Asloe. Erichs, Herzogs der Schweden, Schreiben an die Bischöfe und alle Gemeinen Norwegens über den ernstlichen Willen im schwedischen Reiche, den Frieden und das gute Vernehmen mit Norwegen zu bewahren.

Lagerbring. Schwedische Reichshistorie III. 3. Kap. 1. § 19 Note 2 auszugsweise, nach dem Original auf der Universitäts-Bibliothek zu Kopenhagen. Der Urkunde ist weder in den dänischen Regesten noch in dem schwedischen Kodex gedacht.

15. 1307, 2. Mai. Nidaroes. König Hakons Absagebrief an Dännemark und Schutzbrief für den Grafen Jakob und Genossen, welche in Dännemark wegen König Erichs VII. Tod verfestet worden. Liljegren Nr. 1546.

16. 1307. Motorp. Die Urkunde der Herzoge der Schweden Erich und Waldemar über das mit dem Herzoge Christof von Halland geschlossene Bündniß. Liljegren Nr. 1547.

17. 1307, 12. Mai. Sko-Kloster. Erich und Waldemar, Herzoge der Schweden, versichern dem Kloster Sko das Eigenthum von Gütern, welche dasselbe dem Könige Birger zur Nutzung überlassen. Liljegren Nr. 1548.

18. 1307, 11. Juni. Monaes. Erich und Waldemar, Herzoge der Schweden, überweisen ihrem Drost Abern Sixtenson gewisse Güter für die von ihm bestrittenen Kosten zur Ausrüstung der Schlösser Nyköping und Kongel. Liljegren Nr. 1554.

19. 1307, 9. September. Lübeck. Waldemar, Herzog der Schweden, dankt der Stadt Lübeck für das ihm gewährte Geleit und verpflichtet sich, von da aus nichts zum Schaden des Königs Birger zu unternehmen. O. auf der Lübecker Trese, daran das S. des Herzogs.

20. 1307, (November.) Entwurf zu einem Friedensvertrage zwischen dem Könige Erich von Dännemark für sich und den König Birger von Schweden, und den schwedischen Herzogen, Erich und Waldemar, als Grundlage zu einer weitern Friedensverhandlung auf einer Tagefahrt in Orkneliung, acht Tage vor Weinachten. Huitfeld S. 331. Anlage 5.

Digitized by Google

21. 1307, 17. Dezember. Aby. Handfesten der Herzoge der Schweden Erich und Waldemar einerseits und Abgeordneter des Königs Hakon andererseits über das daselbst zwischen Schweden und Norwegen geschlossene Bündniß. Liljegren Nr. 1566, 1567 u. 1569.

22. 1307, 17. Dezember. Aby. Erich und Waldemar, Herzoge der Schweden, ermächtigen den Siggo Halstein 1000 Mark Silber von den Abgeordneten des Königs Hakon zu erheben. Liljegren Nr. 1568.

23. 1307, 29. Dezember. Dyngiu. Siggo Halsteinsson, Befehlshaber in Kongel, quittirt über die von den nordischen Abgeordneten für die schwedischen Herzoge entgegen genommenen 1000 Mark Silber. Liljegren Nr. 1570.

Anlage 6. 24. 1308, Januar. Opslo. Andreas Hogby, Drost des Herzogs Christof von Halland, im Namen desselben ertheilt dem Grafen Jakob und den andern in Dännemark Verfesteten eine Handfeste darüber, daß sein Herr seine Sache dem Könige Hakon und dem Herzoge Erich zur Untersuchung und zum Spruche übergeben. Huitfeld S. 334.

25. 1308, 20. März. Bergen. Hakon, König von Norwegen, ertheilt für Prälaten und Ritter des Königs Erich von Dännemark und des Herzogs Christof Geleit zu einer Tagefahrt zu Wick in Angelegenheiten des Junkers Nikolaus. Liljegren Nr. 1573.

26. 1308, 20. 21. März. Haara. Erichs, Herzogs der Schweden, Bestätigungen der zwischen den Häusern des Birger Peetersson und des verstorbenen Eggard Bralsthorp, in Gegenwart des Königs Birger zu Stande gebrachten Vergleiche. Liljegren Nr. 1574, 1575 und 1576.

27. 1308, 25. März. Örebro. Die von den Herzogen der Schweden Erich und Waldemar ausgestellte Urkunde über den mit ihrem Bruder dem Könige Birger geschlossenen Vertrag.
Transumpt im Kopenhagener Archiv. — Lagerbring, schwedische Geschichte 111. § 32 angezogen nach Huitfelds Excerpten.

28. 1308, 26. März. Örebro. Birgers, Königs der Schweden, Urkunde über den mit seinen Brüdern, den Herzogen Erich und Waldemar geschlossenen Vertrag.
Liljegren Nr. 1577. — Hadorf. Reimkronik II. n. 1. ex orig.

Anlage 7. 29. 1308, 2. Mai. Bierge Kirke. Urkunde über die daselbst zwischen der Krone Dännemark und den schwedischen Herzogen gepflogenen Verhandlungen wegen eines Waffenstillstands und eines demnächstigen förmlichen Friedens. Huitfeld S. 337.

Anlage 8. 30. 1308, 29. August. Kopenhagen. Präliminarien zu einem Frieden zwischen Dännemark und Norwegen, vollzogen von dem Könige Erich und den Abgeordneten des Königs Hakon. Huitfeld S. 343.

31. 1309, 11. März. Wiborg in Jütland. Birger, König der Schweden, beruft sich gegen die von schwedischen Bischöfen an ihn erlassene gerichtliche Ladung wegen vermeintlichen Bruchs des mit seinen Brüdern geschlossenen Vertrags an den Papst. Liljegren Nr. 1612.

Digitized by Google

32. 1309, 19. März. Wiborg (Jütland). König Birgers Schreiben an den Erzbischof von Upsala in eben dieser Angelegenheit.
Liljegren Nr. 1613.

33. 1309, 1. Juli. Kopenhagen. Erichs, Königs der Dänen, Urkunde über den mit den Gesandten des Königs Hakon von Norwegen geschlossenen Frieden. Liljegren Nr. 1628.

34. 1309, 17. Juli. Kopenhagen. Hakons, Königs von Norwegen, Urkunde über den zwischen ihm und dem Könige Erich von Dännemark geschlossenen Frieden. Liljegren Nr. 1629.

35. 1309, 20. Juli. Hammern. Prokuratorium des Junkers Magnus Birgerson für den Bischof Peter von Viborg, wegen Vollziehung seines Verlöbnisses mit dem Fräulein Ingeburg von Norwegen.
Huitfeld S. 356.

36. 1309, 16. Mai. Malstrand. Urkunde des Königs Hakon von Norwegen über die kirchliche Vollziehung der Verlobung seiner Tochter Ingeburg mit dem Magnus Birgerson. Huitfeld S. 326. Anlage 9.

37. 1309, 31. Oktober. Stockholm. Erich und Waldemar, Herzoge der Schweden, ordnen in Upland die nöthigen Lieferungen und Leistungen an zur Verpflegung des Heers, zur Vertheidigung von Stockholm und zur Verhinderung weiteren Vordringens des dänischen Heeres. Liljegren Nr. 1636.

38. 1309, 10. November. Sigtuna. Waldemar, Herzog der Schweden, verfügt über Beschwerden des dortigen Klosters.
Liljegren Nr. 1637.

39. 1309, 15. November vor dem Schlosse Nyköping. Urkunde Erichs, Königs der Dänen, über die den Herrn zu Putbus und Gristow, auf den Fall des unbeerbten Absterbens des rügenschen Fürsten Wizlaf, ertheilte Versicherung der Länder Wittow und Jasmund. Anlage 10.
Original im fürstlich Putbusser Archive.

40. 1309, 20. Dezember. Skärf. Ausschreibung der schwedischen Herzoge Erich und Waldemar an die Bewohner von Tiungaland und Attundaland zur Aufbringung der nöthigen Steuern, um die fremden Söldner abzulöhnen. Liljegren Nr. 1646.

41. 1310, 5. März. Helsingör. Birger, König der Schweden und Goten, verleihet den Folko Joonson seinen Hof Algöo.
Liljegren Nr. 1657.

42. ohne Angabe der Zeit und des Orts. Revers der schwedischen Herzoge dem Könige Hakon von Norwegen ertheilt bis zum Abschluß der Verhandlungen in Helsingborg nichts in seinen Schaden zu thun. Anlage 11.
Huitfeld S. 351.

43. 1310, 12. Juli. Schreiben der schwedischen Herzoge Erich und Waldemar an den König Erich von Dännemark, wegen einer ihnen zu ertheilenden Belehnung mit der Grafschaft Halland. Anlage 12.
Huitfeld S. 351.

44. 1310, 15. Juli. Helsingborg. Ausfertigung einer Handfeste im Namen des Königs Birger über den zwischen ihm und seinen Brüdern Anlage 13.

Digitized by Google

geschlossenen Vertrag zur Beseitigung aller unter ihnen aufgekommenen Streitigkeiten, worauf König Erich von Dännemark und schwedische Bischöfe, Ritter und Knappen als Mitgelober für ihn eingetreten. Huitfeld S. 356 u. 357.

Anlage 14. 45. 1310, 17. Juli. Helsingborg. Entwurf zu einem Friedenstraktat zwischen den Königen von Dännemark, Norwegen und Schweden, dem Grafen Gerhard von Holstein und dem Herrn Heinrich von Mecklenburg einerseits, und den Herzogen von Schweden andererseits, nach welchem König Hakon mit Halland zu belehnen. Huitfeld S. 349.

Anlage 15. 46. 1310, 17. Juli. Helsingborg. Gegen-Entwurf der schwedischen Herzoge, wonach sie mit Halland zu belehnen. Huitfeld S. 348.

47. 1310, 17. Juli. Helsingborg. Friedenstraktat der Könige von Dännemark, Norwegen und Schweden so wie des Grafen Gerhard von Holstein und des Herrn Heinrich von Mecklenburg mit den schwedischen Herzogen Erich und Waldemar.

Liljegren Nr. 1688. Hadorf. Reimkronik II. n. 2. ex orig.

Anlage 16. 48. 1310, 17. Juli. Kopenhagen. Note des Königs Hakon von Norwegen, betreffend die Bedingungen unter denen er den Friedenstraktat unter Nummer 45 ratificirt. Huitfeld S. 350.

Anlage 17. 49. 1310, 17. Juli. Helsingborg. Erich, König von Dännemark, belehnt die schwedischen Herzoge Erich und Waldemar mit der Grafschaft Halland. Huitfeld S. 350.

Anlage 18. 50. 1310, 17. Juli. Helsingborg. Schuldverschreibung des Königs Birger von Schweden über eine ihm von dem Könige Erich gemachte Anleihe von 11,000 Mark Silber. Huitfeld S. 349.

Anlage 19. 51. 1310, 18. Juli. Helsingborg. Verschreibung des Grafen Gerhard von Holstein dem Herzoge Erich von Schweden dessen Braut, das Fräulein Sofie von Werle, auf Martini in Falkenberg zuzuführen. Huitfeld S. 350.

52. 1310, 20. Juli. Helsingborg. Urkunde der Herzoge der Schweden Erich und Waldemar über den an diesem Tage mit ihrem Bruder, dem Könige Birger geschlossenen Vertrag. Liljegren Nr. 1690.

Anlage 20. 53. 1310, 9. August. Arboga. Urkunde Erichs, Herzogs der Schweden, über das seiner Verlobten, dem Fräulein Sofie von Werle, ausgesetzte Leibgeding und Beschaffung der päpstlichen Dispensation zur Vollziehung der Ehe mit derselben. Huitfeld S. 351.

Anlage 54. 54. 1311, 22. März. Haslov. Vertrag zwischen dem Könige Hakon von Norwegen und dem Herzoge Erich von Schweden, wegen Herstellung des Friedens und der Einigkeit zwischen Norwegen und den beiden schwedischen Herzogen.

Lagerbring, schwedische Geschichte, nach einem in den Huitfeldschen Sammlungen befindlichen Excerpt.

55. 1313, 2. Januar. Ripen. Bischofs Christiern von Ripen Zeugniß, über das was im Jahre 1310 in Kopenhagen zwischen den Königen Erich von Dännemark und Hakon von Norwegen wegen Nordhalland mündlich abgemacht worden. Huitfeld S. 364.

Digitized by Google

Die in dem vorstehenden Verzeichnisse als Quellen angezogenen Auszüge Huitfelds aus nicht mehr vorhandenen Urkunden.

Von den vorstehend als Beläge zu der Darstellung angezogenen Urkunden sind im Ganzen 26 dem schwedischen Diplomatarium, 1 dem Lübecker, 1 dem Putbusser Archive entnommen, 4 aus Lagerbring, nach Mittheilungen aus Kopenhagen, von wo übrigens die dänischen Regesten deren nicht gedenken. Wir bleiben also wegen 22 Urkunden auf Huitfeld angewiesen, dessen Auszüge wegen Nr. 30 und 40 indeß nach andern denselben Gegenstand betreffenden Urkunden des schwedischen Diplomatariums und Nr. 54 nach dem eigentlichen Auszuge Huitfelds bei Lagerbring berichtigt werden konnten.

Die Huitfeldschen Auszüge werden nachstehend in einer Uebersetzung mitgetheilt und um zur Anschauung zu bringen, wie Huitfeld die Sache betrieben, sind neben seinem Text die betreffenden Artikel aus den uns vorliegenden Verträgen abgedruckt. Was namentlich den Vertrag unter Nr. 54 anlangt, so wird sich das zu richtiger Auffassung der Zeit, welcher er nur angehören kann, Gesagte dadurch rechtfertigen, daß allerdings die ganze Verhandlung in Helsingborg in einem anderen Lichte erscheinen würde, wenn der Vertrag aus dem Jahre 1310 wäre, wie dies wirklich mitunter zu einer ganz anderen Darstellung geführt hat.

Digitized by Google

Nr. 1.

Huitfeld Seite 322. Bündniß zwischen König Birger und König Hakon von Norwegen. Tyraeholm.

Im Jahre 1303. Dominica qua cantatur Laetare, bei Tyraeholm, ist ein Bündniß geschlossen zwischen dem Könige Birger von Schweden und König Hakon von Norwegen. Fürs erste, daß alles das was zwischen beiden Reichen bei Solbierg abgemacht und versprochen ist, stetig und fest bleiben soll und, wenn es nöthig, das eine Reich dem andern auf dessen Unkosten zu Hülfe kommen soll. Fremde Schlösser, welche eingenommen werden, sollen auf ihrer beider Kosten gehalten werden. Gewinn und Schaden soll beiden gleichmäßig zufallen, sowohl an Gefangenen, als an Land und Schlössern, welche gewonnen werden. Hierbei waren gegenwärtig seine Räthe: Erich, Herzog von Schweden und Waldemar, Herzog von Finnland, Torkel, Marschall, Bent, Lagmann in Ostergotland, Torbern Kiaettelson, Albert Stifon und Gudner Moenson.[1]

Nr. 5.

Huitfeld Seite 326. Vergleich zu Kolasetter zwischen dem Könige und seinen Brüdern. Die bekennen ihr Vergehen 1305.

Dieser Vergleich ist gemacht am Tage Sancti Sigfridi, bei Kolasetter. Da verschrieben sich Erich und Waldemar, Herzoge von Schweden, gegen ihren Bruder, König Birger, mit diesen nachstehenden Artikeln. Sie bekennen ihr Vergehen, daß sie sich gegen ihren Bruder, den König Birger aufgesetzt, in Gegenwart der Bischöfe Isarn von Strengnäs, Nikolaus von Westeras, des Torkild Knudson, Gudner Moenson, Thoer Kiettelson, Peter Ragvaldson, Birger Peterson, Knud Jenson, Moens Gregorison, Holger Ulffson, Kämmerer, und haben sie sich unbedingt unter seine Herrschaft gestellt, einen körperlichen Eid leistend und mit ihnen Matthis Kiettelmundson und Ifvar, zu thun und zu lassen was ihr Bruder ihnen auferlegt für ihre Vergehen, ausgenommen daß sie gegen den König von Norwegen keinen Krieg zu führen haben, wie sie auch nicht dem Könige von Norwegen gegen Dännemark helfen sollen, und sie geloben ihrem Bruder Birger, der Frau Margareta und deren Kindern treulich zu dienen, auch den Herzog Magnus, dessen Sohn, den nun dazu erwählten, für einen König zu halten, und, wenn der stürbe, den ältesten von dessen Söhnen, so lange noch einer vorhanden,

[1] Die Namen lauten in lateinischen Urkunden Thyrgillus, marscalcus, benedictus Westgotorum legifer, Turo v. Thurinus Ketilsson, Guthmarus Magnusson.

Digitized by Google

so daß das Reich auf dessen Kinder vererbe. Sie sollen auch nicht den Marschall Torkild oder andere, sei es aus des Königs Rathe oder nicht, darum schädigen, daß sie ihm treulich beigestanden. Dazu geloben sie dem Könige, nach dessen Gutdünken, auf nativitatis Johannis die Bürgschaft des Königs Erich von Dännemark, des Königs Hakon von Norwegen, des Grafen Gerhard von Holstein zuzustellen. Wenn sie diese Sühne brechen oder dagegen handeln, ohne daß scheinbare Noth sie zwinget (weil Noth kein Gebot hat), sollen die vorgedachten Herren geloben, ihnen keinen Beistand zu gewähren noch sie zu hausen. Da gaben sie sich auch unter den Spruch der schwedischen Geistlichkeit, sie, wenn sie dagegen handelten, mit dem Banne zu belegen. Dessen zum Zeugniß haben mit ihnen gesiegelt Biörn von Birckeroe, Haldvar Baad, König Hakons von Norwegens Räthe, Matthies Kiaettelmundson und Ifvar.[1]

Nr. 7.

Huitfeld 328. Anderer Spruch über die, welche den König Erich in Finderup erschlugen, ergangen in Helsingborg.

Da ließ König Erich nun nochmals im Jahre 1305 einen gemeinen Dänenhof halten in Helsingborg, wozu er alle Flüchtlinge vorladen lassen, ob sie, wie König Hakon vorgebe, noch rechtliche Anführungen zu machen hätten für ihre Unschuld an dem Tode seines Herrn Vaters, gab ihnen auch völliges, sicheres Geleit, damit sie sich stellten und vertheidigten. Da erging schließlich von den Beisitzern der Spruch:

Zu wissen sei für alle gegenwärtigen und zukünftigen, daß im Jahre 1305 vor dem sitzenden Rathe in Helsingborg, vor den Bischöfen, Herzog Christof von Estland, Erich von Schweden, Waldemar von Finnland, Gerhard, Grafen von Holstein, und Dännemarks Großen und mit ihnen einer großen Schaar erschienen ist unser gnädigster Herr, König Erich, klagend seines Herrn Vaters, König Erichs Tod und darum beschuldigt hat, den Grafen Jacob, Marschall Stig, Nikolaus Hallindsfar, Peter Porse, Peter Jacobson, Nikolaus Knudson, Aage Kacke und Ranne Jonson wegen Rath, Befehl und That und Arvid Bentson, daß er mit eigener Hand den bösen Mord vollführt, und gestattete ihnen, aus sonderbarer Gnade und um fürstlicher Fürbitte willen, (da sie doch vorher rechtmäßig überwiesen worden) ob einer von ihnen sich dagegen noch entschuldigen und im Rechtswege entledigen könne, damit alle Zweifel abgethan werden möchten, wozu er ihnen freigelassen hier zu erscheinen, so wie uns zu erforschen, zu sagen und zu schwören, was uns wahr und gerecht erscheint, nach unserm Gewissen und daß er uns sonderlich mit einander aus der ganzen Versammlung, welche bei ihm

[1] Die Namen lauten in lateinischen Urkunden außer den zu Nr. 1 schon gedachten: Petrus Rangualson v. Ragu, Birger peterson, Canutus Ionson, legifer ostgotorum, Magnus Gregorisson, westmannie legifer, Holmgerus v. Holgerus Ulfson — Matthias Kiaetelmundson, Ivarus Ionson. Der Bischof Nicolaus Kettilsson ecclesie Arosiensis, früher canonicus lincopensis. Isarus ..... Straenginensis.

Digitized by Google

hier zur Stelle, aufgerufen hat, daß wir erforschen wer schuldig sei, wer nicht. Da, nach einer gründlichen Berathung, sind wir wieder gekommen vor genanntem Könige, der Fürsten Grafen und Herrn Versammlung und, unsere Hände auf das heilige Evangelium legend, haben wir frei ausgesagt, daß alle diese Vorgenannten schuldig sind an König Erichs Tode und solchen Theil daran haben, daß es ein crimen laesae majestatis ist, und von der ganzen Versammlung war keiner der dagegen sprach als der mitbeschuldigte Peter Jacobson und einige andere, welche ihre Kinder beschuldigten.

Nr. 9.

Huitfeld Seite 326.

Herzog Erich von Schweden gab seinem Bruder einen Brief und schwor mit seinem Eide, daß, wenn Birger ihm Nyköpings Schloß wieder zukommen lasse, er von da aus demselben oder dessen Kindern nicht schaden noch zulassen wolle, daß solches geschehe, wenn er es hindern könne. Seine Lehnleute sollen einen gleichen Eid leisten. Stirbt der Herzog, soll das Schloß dem Könige, dessen Sohn oder Erben ausgeantwortet werden, und bekennen wir, daß unsere etwanigen Kinder an dem vorgedachten Schlosse kein Recht haben, falls sie nicht von dem vorgedachten Könige in Zukunft weitere Gnade erlangen. Herzog Waldemar von Finnland hat das mit besiegelt. So geschehen zu Nyköping, die innocentium Anno 1305.

Nr. 20.

Huitfeld Seite 331. Verhandlung gepflogen zwischen König Birger und dessen Brüdern.

Beide Herren, Erich und Waldemar, trafen mit dem Könige Erich, als er abzog, zusammen, sagten daß sie gerne auf jedes geziemende Abkommen eingehen wollten, stellten auch Geißeln auf nächsten Weinachten in Orkneliung in Giongeherrad sich einzufinden, daselbst weiter zu besprechen, was zu einem beständigen Frieden dienen könne. Da ward dieser Abschied unter ihnen gemacht, der doch nicht gehalten ward. Fürs erste soll ewiger Friede und Sühne sein zwischen den Herzogen und dem Könige Birger von Schweden. Ihr Bruder soll behalten Borckholm, Stegeborg, Ostgotland, Wermeland, Gotland, Oland, More und alles andere Gut in den Stiftern Linköping und Wexiö. Sie sollen behalten ihre Fürstenthümer und alles was sonst zum schwedischen Reiche gehört, ausgenommen des Königs Vater-Erbe und was der Königin Margarete als Mitgift verschrieben. Vorgedachtes Patrimonial- und Mitgiftsgut sollen der König und die Königin behalten wo es liegt, so wie es ihnen zugetheilt ist.

Acht Tage vor Weinachten sollen der König und sie sich treffen und kein Theil soll über 200 Mannen mit sich nehmen, was die Herrn auch sonst mit sich führen. Die Zusammenkunft soll in Giongeherrad zwischen Orkneliung und Marckerud stehen, da sollen wir über Frieden verhandeln. Können wir uns nicht unter uns vereinigen, soll der König von Dännemark 4 von seiner und des Königs von Schweden Seite nehmen, 2 Dänen, 2 Schweden, wir sollen auch 4 nehmen, die sollen ihren Eid leisten und was die sagen dabei

Digitized by Google

soll es bleiben, und dann sollen der König und seine Kinder wieder los kommen und dann sollen Schlösser, Städte und Festen wieder überantwortet werden, mit ihren Nutzungen, wie vorgesagt ist. Den Theil von unsern Fürstenthümern, welcher in des Königs Antheil liegt, haben wir dem Könige auf seine Lebenszeit vergönnt, wenn es ihm lieb wäre. Welche Schlösser unsers Bruders wir belagert haben, die Belagerung soll aufgehoben werden. Wir sollen auch nicht seine Bauern, wie sie ihm beigelegt sind, beschatzen, sondern wir können nur die für diesmal aufgelegte Schatzung erheben. Alle Anhänger des Königs sollen frei sein vor Herzog Erich und Herzog Waldemar, wir und unsere Leute sollen dagegen frei sein vor dem Könige von Dännemark und Schweden und sollen gehen in beiden Reichen wohin es ihnen beliebt. Alle Gefangenen, welche ihre Lösung nicht bezahlt haben, sollen von beiden Seiten frei sein. Für den König von Norwegen ist so besprochen, daß ein Stillstand zwischen Dännemark und Norwegen sein soll bis zum Michaelistage. Was dem Könige von Norwegen davon dünkt, darüber sollen wir, die Herzoge, uns bei Zeiten bei dem Könige von Dännemark erkundigen, unbeschadet dessen was zwischen Dännemark und Norwegen abgemacht ist. Wegen Herzogs Christof von Halland ist so verhandelt, daß er und alle seine Anhänger, ausgenommen seines Vaters Mörder und die Landflüchtigen, alle ihre Güter überall in Dännemark genießen mögen bis zu St. Michaelistag des nächst kommenden Jahrs, doch so daß Herzog Christof sich nirgends niederlassen darf als in seinem Herzogthum, ohne des Königs Willen, Zusage, Verschreibung oder Gelöbniß, und daß er in dieser Zwischenzeit nichts zu dessen Schaden thun soll. Alle diese vorbenannten Herrn, Ritter und Knappen, sollen mit uns einen vollen Frieden und Anstand bis St. Michaelistag um ein Jahr für deren Person und Güter genießen. Wenn dieser nun abgemachte Friede dem Herzoge Christof nicht gut dünket, sollen wir bei Zeiten dies dem Könige Erich wissen lassen.[1]

---

[1] Man scheint an einen Entwurf von Seiten der Herzoge oder an ein in ihrem Namen abgefaßtes Resumé der ausgetauschten Ansichten (Abschied?) denken zu müssen. Der Plan wegen einer Abfindung Birgers kam etwa von ihnen, was Hakon und Christof anlangt, von der Gegenseite. Das ganze Werk zerfiele darnach in zwei Theile, der eine jenen Abfindungsplan, der andere die Bestimmung der Formen enthaltend für die weiteren Verhandlungen darüber was mit Hakon und Christof werden solle. Das etwa möchte der Abschnitt in Huitfelds Inhaltsangabe andeuten. Die Geißeln würden dann eigentlich dafür angeboten sein, daß die Herzoge auf jene Grundlage weiter mit Birger verhandeln wollten, die eigentlich nur noch der wirklichen Abgränzung der Länder und der Bezeichnung der Güter bedurfte. Dem ward dann angehängt, was den Waffenstillstand und die Beziehungen während desselben anlangt. Das tritt auch in der weitern Entwickelung der Verhältnisse unter den Verhandelnden hervor. Der Waffenstillstand ward in Folge des Abier Bündnisses zwischen Hakon und den Herzogen de facto aufgehoben, die erneuerten Feindseligkeiten mit Dännemark ließen den weitern Kongreß gar nicht vor sich gehen, so daß Huitfeld füglich sagen konnte:

Digitized by Google

Nr. 24.

Huitfeld Seite 337. Andres Hogby.

Andres Hogby, des Herzogs Christof von Halland Drost, verhandelte, von seines Herrn wegen, mit dem Grafen Jacob, Peter Jacobsson und andern wegen König Erichs Tod Beschuldeten. Da übergab er seines Herrn Sache dem Könige Hakon und dem Herzoge Erich. Fänden diese, daß die Mörder solche Entschuldigungen zu machen hätten, welche sie nach ihrem Gewissen verantworten zu können meinten, so daß Herzog Christof das einräume, so verschrieb er, daß er und sein Herr nicht hindern wollten was diese sagen würden, weder heimlich noch offenbar. Dagegen sollten sie auch seinen Herrn und dessen Diener fördern, nach der Verschreibung welche sein Herr und sie sich einander gegeben. Actum Opslo.

Nr. 27.

Lagerbring schwedische Geschichte 111. § 32 bezieht sich auf eine Urkunde der Herzoge (in einem Transumpte von 1342) im Kopenhagener Archive, welche offenbar die Handfeste der Herzoge enthalten haben würde, indem sie schließt: in cujus evidenciam firmiorem sigillum magnifici principis domini Birgeri, d. g. regis Suecie, fratris nostri carissimi, una cum sigillis nostris nec non et sigilla venerabilium patrum dominorum episcoporum brynolphi skarensis et karoli linkopensis cum sigillis dominorum aberni Sixtenson, dapiferi nostri, Philippi Ingewaldson et praesentibus duximus apponenda. actum orabro. a. d. MCCCVII[1], die annunciacionis b. virginis.

Nr. 29.

Huitfeld Seite 337. Verhandlung bei Bierge Kircke zwischen dem Könige von Dännemark und dessen Anhange und den Herzogen von Schweden.

Zur selbigen Zeit, 1308, am Tage nach Philippi et Jacobi, bei Bierge-Kircke ist verhandelt durch (ved.) Herzog Christof von Halland und Samsoe, Herzog Waldemar von Süd-Jütland, Erich, Herzog von Langeland, und Heinrich Graf von Gleichen, von König Birgers wegen, zwischen dem Könige von Dännemark und dessen Anhange, auf der einen, und den Herzogen

---

mit dem Frieden der in Orkneliung und Markerud festgestellt werden sollen ward es nichts, nur der Grund, da jeder Theil sich wesentliche Bestimmungen hineinzubringen vorbehalten hatte, ist falsch. Aber an jene Grundzüge wegen einer Abfindung Birgers meinte König Erich als eine ihm gemachte Zusage halten zu dürfen.

[1] Lagerbring sagt nebenbei die Urkunde enthalte auch eine Schenkung für den Philipp Ingwaesson, die allerdings auch in der Handfeste Birgers vorkommt. Es fiel ihm übrigens auf, daß in der Urkunde nur von angehängten sigillis nobilium aber nicht von den Siegeln der Bischöfe die Rede, welche bei der Verhandlung zugegen gewesen. Weder die dänischen Regesten noch das schwedische Diplomatarium haben die Urkunde, und man weiß daher auch mit der Nachricht bei Petrus Olai „auch die Herzoge mit dem Reichsrathe schworen wiederum dem Könige huldskap och mannaeep" nicht zu bleiben.

Digitized by Google

von Schweden auf der andern Seite. Fürs erste, daß von diesem Tage bis Nativitatis Marie im Jahre 1309 zwischen dem Könige Birger von Schweden und ihnen, ihren Mannen und Anhängern und zwischen den vorbenannten Herzogen von Schweden, ihnen, ihren Mannen und Anhängern, auf der andern Seite, ausgenommen die aus Dännemark wegen seines Vaters Tod Entwichenen, ein stetiger Friede sein soll zwischen ihnen. Die Einwohner und Kaufleute in beiden Reichen mögen zu einander gehen, mit einander handeln und wandeln. Der Adel in beiden Reichen mag seine Güter genießen, ausgenommen die Entwichenen. Wenn es dem Könige von Norwegen dünket, so mögen seine Mannen in gleicher Maaße hier im Reiche ihrer Güter genießen, handeln und wandeln, ausgenommen seines Herrn Vaters Mörder und deren Anhang, doch hiermit unbeschadet was zwischen dem Könige von Norwegen und ihm ergangen. Was an Mißverständniß unter uns aufgekommen ist wegen der Tagefahrt, welche zu Orkuelinng gehalten worden von uns, von des Königs von Schweden wegen, von der einen, und den Herzogen, von der andern Seite, so wollen wir und der König von Schweden die Sache zu einem Arbitrium eingeben, darüber zu sprechen und zu erkennen, in Güte oder nach dem Rechte, 14 Tage nach Ascensionis Marie des Jahres 1309. Wen die Herzoge dagegen nehmen wollen, soll bei ihnen stehen. König Erich will eintreffen in Orkuelinng, sie in Marckerud, arbitri sollen in Eöringe Beck eintreffen 14 Tage nach Ascensionis Marie des Jahres 1309 und sollen sprechen und verhandeln über das Mißverständniß. Wir nehmen in diesen Stillstand alle unsere Freunde auf, gleich als wenn sie genannt wären. Alle Gefangenen sollen gleichen Stillstands genießen. Die schwedischen Geißeln sollen inmittelst bei uns bleiben.[1]

fiortende dage efter vor frues himmelfart. 1309

29. August. decollacionis Johannis.

fiorten dage efter vor frues himmelfart 1309.

---

[1] Die vorstehende Mittheilung trägt den Charakter der entschiedensten Flüchtigkeit in den Ausdrücken und völlig verkehrter Auffassung der dabei zum Grunde liegenden Verhältnisse. Die Sache zwischen dem Könige und den Brüdern war in Örebro formell abgemacht. Es kam also nur noch auf Einstellung der Feindseligkeiten und danächstigen Frieden an zwischen Dännemark und den faktisch Schweden vertretenden Herzogen. Dännemark hatte freilich mit den Waffen in der Hand im Interesse Birgers intervenirt und konnte allenfalls ein eigenes Interesse daran haben, wie Birger gestellt werde, indem die innere Ruhe im Nachbarreiche davon abhing. Aber Verhandlungen halfen dazu nicht, mit Gewalt war nichts zu erreichen gewesen. So ward denn unzweifelhaft auch von beiden Theilen hier die Sache angesehen. Zunächst ward Friede geschlossen, wenn auch nur auf Zeit. Huitfeld schrieb aus einem Versehen statt König Birger von Schweden und König Erich, ihnen u. s. w. König Birger und ihnen, das ihm doch schon bei dem Nachsatze von seines Vaters Tod einleuchten sollen, der nur auf König Erich paßt, so wie die Bestimmungen über den Verkehr zwischen beiden Reichen nur auf Dännemark gegenüber Schweden, wogegen Birger gar kein Land hatte, die verschiedenen Reichsantheile der schwedischen Herren aber nie einander als verschiedene Reiche gegenüber gestellt werden; und wieder

Digitized by Google

die Worte: Mißverständnisse unter uns nur einen Sinn haben, wenn sie von dem Könige Erich und den Herzogen gelten. Man kam dann auf Norwegen und den Herzog Christof, deren Beziehungen für beide Theile von entschiedenem Interesse waren. Auf Birger zu kommen sah König Erich keine andere Gelegenheit, als daß er aus der Verhandlung von Orkneliung ein eignes Recht und zwar aus ihm von den Herzogen gemachten und verbürgten desfallsigen Zusagen geltend machte. So ist die Sache hier im Texte aufgefaßt. Huitfeld bereitet uns aber eine neue Schwierigkeit in der Vertheilung der Rollen unter den bei der Verhandlung Mitwirkenden. Er sagt, es wurde von den 4 dänischen Herren von König Birgers wegen verhandelt zwischen Dännemark und den Herzogen. Das könnte, den Worten nach, heißen, in Birgers Sachen, oder im Auftrage Birgers, aber die ganze Verhandlung bezog sich von vorne herein gar nicht auf Birgers Angelegenheit, die war nach der Auffassung der Herzoge erledigt. Nur Birger, eben der Haft entlassen, ohne Land und Leute, wie kam der zum Vermitteln zwischen denen, die ihm die Macht entrissen hatten, und dem, der für ihn eingetreten war, und noch dazu dahin, daß dieser die Waffen niederlege, ehe ihm des Vermittlers Sache als abgemacht gelten mochte? Es läßt sich allerdings nichts Abentheuerlicheres denken, nur den Herzogen mochte das anders erscheinen, indem sie es veranstalteten. Konnte es ein besseres Mittel geben, über Birgers Angelegenheit als eine häusliche wegzukommen, als wenn er, der wiedereingesetzte König, als über den beiden Kriegführenden stehend, die Sache in die Hand nahm? Auch Lagerbring nennt diese Herren als Delegirte Birgers und hat nur seinen Aerger an der Wahl dieser Herren, die eher zu den Herzogen als zu Birger gehalten haben würden. Er übersieht nur, daß Birger mit der Auswahl nichts zu schaffen gehabt haben mag, und es immer noch nicht eine so arge Gaukelei von Seiten der Herzoge damit gewesen sein würde, wenn sie sich nur Birgers Namen bedienten, als er in Helsingborg ihnen beimißt. Er übersieht aber weiter, daß Birgers Sache diesmal ganz gut vertreten ward, denn was konnte ihr förderlicher sein, als wenn König Erich ein eigenes Recht darauf geltend machte, daß Birger stattlicher dotirt werde? Suhm sucht sich damit zu helfen, König Erich habe von der ganzen Verhandlung nichts gewußt, was aber wieder durch die Anklage gegen Herzog Christof widerlegt wird, die davon ausgeht, der König habe diese Verträge ratificirt. Die im Text festgehaltene Auffassung bleibt indeß immer nur ein Versuch Zusammenhang in die Sache zu bringen. In dem Original mochte der Ausdruck ex parte Birgeri gebraucht sein, mit dem man in Urkunden dieser Zeit nicht selten seine Noth hat, darnach die Stellung der Verhandelnden herauszufinden. Uebrigens scheint das Original allerdings in König Erichs Namen abgefaßt gewesen zu sein, sofern Huitfeld ihn in seiner wunderlichen Weise mehrmals redend einführt. Es beweiset das aber auch nichts, denn wir sehen bei anderer Gelegenheit, daß er sich nicht einmal an seine eigenen Excerpte hielt, wenn er an die Kronik ging.

Digitized by Google

Nr. 30.
Huitfeld Seite 343. Friede zwischen Dännemark und Norwegen.

1. Im Jahre 1308 am Tage decollacionis Sti. Johannis baptiste waren von wegen König Hakons von Norwegen diese Nachbenannten, Helgo, Bischof von Arus[1], Erich und Waldemar des Königs von Schweden Brüder[2], und Iwar, Kanonikus zu Bergen, zur Stelle bei König Erich Menved, die schlossen einen festen, ewigen und vollkommenen Frieden zwischen Dännemark und Norwegen in
2. solcher Maaße: Der König von Norwegen soll seine Tochter Ingeburg dem Herzoge Magnus, König Bir-
3. gers Sohne, geben. Der König von Norwegen soll solche zu seiner Erbin einsetzen, wenn er keine Söhne bekommt. Bekommt er Söhne, soll er dem vorgenannten Herzoge 6000 Mark Silber zum Brautschatz geben oder Güter von sicherer Rente dafür zum Unterpfande. Aber wenn das Reich an männliche Erben kommt,[3] soll er ihm[4] geben 8000, wofür wir und die Unsrigen Bürgen setzen sollen und Sicher-
4. heit.[5] Wir sollen auch mit aller unserer Macht bewirken, daß König Birger wieder zu seiner Regierung komme und daß sein vorbenannter
5. Sohn ihm im Reiche folge. Auf daß der vorgedachte Friede desto fester gehalten werde, soll König Erich dem Könige von Norwegen den nördlichen Theil von Halland vom Ethra-Flusse an als vollen Ersatz für seine mütterlichen Erbgüter geben. Was in den vier Herrads noch übrig bleibt, verleihen wir ihm zu Lehn mit aller der

Die entsprechenden Artikel des Kopenhagener Friedens von 1309. Lilj. No. 1628.

1. Anno domini per... Helgonem... Episcopum Asloensem, et... Ericum, condam Regis Sueorum filium...., ac Iwarum, canonicum Bergensem...., ex parte Haconis Regis Norvegie...., placitatum .... est cum Erico rege Danorum in hunc modum. Primo videlicet quod inter reges et regna eorum...., firma pax et securitas plenaria perpetuis temporibus debet obseruari ....

2. Rex Norvegie .... debet filiam suam .... Ingeburg .... domicello Magno, filio domini Birgeri....regis.... desponsare et copulandam sibi matrimonialiter assignare.

3. Rex Norvegie eandem filiam suam post se regni Norvegie heredem constituere debet, si ipsum non contingat filium.... obtinere. Si uero filium.... obtinuerit, cum eadem filia sua domicello predicto 6 millia marcharum argenti in dotem et tantum de argento idem domicellus sponse sue.... racione donacionis propter nupcias, que Mornegioff dicitur, assignabit, videlicet bona seu certos redditus pro eodem.

Si vero heres regni fuerit (Magnus) dabit eidem (Ingeburgi) 8 millia marcharum puri in donacionem propter nuptias et super eo faciemus cum nostris fidelibus caucionem.

4. Debemus eciam.. et promittimus.. cooperari pro toto posse nostro, quod... Birgerus, rex Sueorum, ad regimen regni sui redeat et dignitatem regiam et quod filius suus domicellus sepedictus succedat eidem sicut merito tenetur in eisdem

[1] Aros für Opslo. [2] Die schwedischen Herzoge, die Feinde Norwegens, für Erich Waldemarson. [3] Männliche Erben statt Junker Magnus. [4] Ihm statt ihr. [5] Mitgift und Leibgeding sind hier durch einander geworfen, nostri fideles für Bürgen.

Digitized by Google

Gerechtigkeit wie Graf Jacob vorgedachte Grafschaft inne gehabt, doch daß der König von Norwegen unserm Reiche, auf Erfordern, dienen soll mit
6. aller Macht.[1] Auf des Königs von Norwegen Fürbitte haben wir nachgegeben, daß die wegen unsers Vaters Tod verwiesenen Neun, deren Frauen, Kinder und deren Anhang, (welche ehe sie dem Könige von Norwegen geschworen ihr Gut verwirkt), nur ihr Mütterliches genießen, aber die andern, welche ihr Erbe nicht verloren und doch schuldig gefunden worden, oder deren Anhänger, die mögen im Reiche bleiben und genießen ihr Väterliches und Mütterliches, jedoch daß sie von uns genügend zu erachtende Bürgschaft machen. Die übrigen, welche überführt sind, die sollen ihr Gut verkaufen und mit dem Erlöse außer Landes bleiben, mit der Bestimmung, daß die Neun, welche des Todes unsers Vaters überführt sind, nie in das Reich kommen dürfen und innerhalb drei Jahre ihr Gut verkaufen müssen. Welche sonst noch beschuldigt, ob die im Reiche zu bleiben das soll bei uns stehen. Von welchen wir wollen, daß sie aus dem Reiche bleiben und ihre Güter verkaufen und den Erlös dafür ausführen, bleibt auch uns anheim-
7. gestellt. Wir erlauben auch, daß, während zwischen uns und dem Könige von Norwegen verhandelt wird, Graf Jacob vor uns kommen mag, wir
10. versprechen uns beim Könige Birger für ihn zu verwenden.[2]
8. Der König von Norwegen und wir sollen auf St. Barnabastag in Isefiord

5. Ut pax ... supradicta ... teneatur amodo vinculo firmiori .... aliqua de bonis et redditibus in Hallandia ex parte boreali aque Ether regi Noruegie sub rata et debita porcione pro bonis suis maternis omnibus infra regnum Dacie sitis assignabimus et residuum ejusdem terre ex ipsa parte aque Ether, videlicet quatuor haeröd eidem concedimus in pheodum cum juribus.... sicut ea Comes Jacobus.... dinoscitur .... tenuisse et de eisdem, facto nobis .... homagio, rex Noruegie .... cum hominibus et incolis ipsorum haeret nobis et corone regni nostri seruicium faciat requisitus, hoc adjecto quod conuicti pro morte patris nostri, ipsorum heredes et complices Daci ibidem nullatenus colligantur et ut ipsa haerret et castra ibidem recuperentur ad manus.... regis Noruegie cooperari debemus fideliter cum eodem, toto posse.

6. Pretera ad preces ... regis Norvegie de speciali gracia duximus admittendum, quod uxores et liberi nouem pro morte patris nostri convictorum et complices ipsorum nouem ac eorum liberi, qui .... bona sua, antequam regi Norvegie homagium fecerant, amisisse dinoscuntur, bonis suis maternis utantur taptummodo, complices vero eorum alii omnes et uxores et eorum liberi qui antequam in servicium regis Noruegie venerant in Norvegiam, bona sua.... non amiserant, utantur regno et bonis suis ... paternis et maternis, ii nihi-

[1] Diese Worte gehören in einen ganz andern Satz. (5) Dienst mit aller Macht ist nie von der Krone gefordert.

[2] Der Satz ist, den Worten nach, auch in dem Frieden von 1309 nicht klar. Die Meinung scheint, König Erich will sich für den Junker Erich bei Birger verwenden. Huitfeld hat beide Sätze, die diesen Junker betreffen, auseinander gerissen, und nennt weiterhin, statt des Junkers Erich Waldemarson, den Herzog Erich von Schleswig, bezieht aber diese Bestimmung auf den Graf Jakob.

Digitized by Google

in Seeland zusammentreten, um alles Vorstehende zur Ausführung und Wirklichkeit zu bringen und nichts soll erdacht werden diesen Frieden zu hin-
9. dern. Der König von Norwegen soll uns sein ganzes Muttergut, wo es sich hier im Reiche findet, überlassen für jeglichen Anspruch, wegen dessen wir mit einander gestritten, wenn er die vier Herrad und Schlösser in Halland
10. erhält. Dem Herzog Erich von Schleswig überlassen wir all sein Gut wie sich das in Dännemark fin-
11. den mag. Handeln wir irgend hiergegen, da unterwerfen wir uns, daß der Bischof von Opslo so lange den Bann über uns verhängen und uns anderwärts als dem Banne verfallen verkünden mag, bis wir das abgestellt haben werden. Der König von Norwegen unterwirft sich dem, daß der Bischof von Roskild ihn in den Bann thut, wenn er hiergegen handelt. König
12. Birger soll selbst die Dispensation zu der Ehe zwischen dem Herzog Magnus und dem Fräulein Ingeburg auswirken, indem sie einander im vierten Gliede verwandt sind. Actum Kopenhagen.

lominus qui caucionem nobis fecerint, quam duxerimus acceptandam. reliqui vero bona sua vendant et cum precio eorum maneant extra regnum, hoc adjecto quod uxores et liberi nouem convictorum pro morte patris nostri perpetuo extra regnum Dacie stent et infra tres annos premissa bona sua alienent. De ceteris vero in voluntate nostra sit et gracia, quos ipsorum regno cum bonis uti... velimus, quos ipsorum extra regnum stare velimus, et de bonis suis premissis fructus et redditus levare et quos ex ipsis extra regnum manere perpetuo velimus ac bona sua... vendere et extra regnum deducere pretium eorundem.

7. Admittimus eciam quod tempore placitationis habende.... Comes Jacobus una cum rege Norwegie compareat coram nobis.

8. Rex Norvegie et rex Dacie apud Isafiord in Sioland in die beati Barnabe apostoli jam proximo futuro convenire personaliter debent ad deducendum supradicta omnia et singula ad effectum.

9. Insuper, ne quid remaneat quod pacem et concordiam premissas violare poterit ... rex Norwegie bona materna racione quorum actenus lites et dissensiones sepius sunt commote nobis ..., ubicunque infra regnum dacie sita sunt ordinanda libere resignabit, quando adeptus fuerit 4 haeredas in Hallandia ...

10. Item nobili viro.. d. Erico.. bona sua materna omnia ubicunque in regno dacie ea racionabiliter docere poterit ex nunc a rege Erico libere resignantur, idem rex promittit insuper regem Birgerum pro posse suo favorabiliter promovere.

11. Ut premissa omnia inviolabiliter observentur submittit rex dacie se jurisdictioni ... episcopi asloensis et rex norwegie se jurisdictioni episcopi ros-

Digitized by Google

kildensis, ita quod si in premissorum aliquo defecerint possint in eos excommunicacionis sentenciam ferre et eos excommunicatos denunciare donec defectus suppleatur.

12. Rex dacie promittit quod rex birgerus dispensacionem in curia procurabit super contractu matrimoniali inter domicellum magnum et filiam haconis.

Nr. 35 und 36.

Huitfeld S. 346. Das Fräulein Ingeburg ward verlobt dem Junker Magnus.

Bischof Peter von Viborg und Johann, Probst von Odensee, und Ingevor Hiort kamen nach Opslo von Herzogs Magnus von Schweden wegen, dessen Prokuratorium, gegeben Hammeren Maria Magdalena 1309, besagte, daß Herzog Magnus in Gegenwart des Königs Erich und des Königs Birger erschienen und die Vorgenannten, Bischof Peter, Probst Johannes und Ingvor Hiort bevollmächtiget, von des Herzogs Magnus wegen, die Tochter des Königs Hakon zur Gemahlin zu begehren, mit aller erforderlichen Vollmacht dieserhalb zu verhandeln und abzuschließen. König Haken ließ seine Tochter Ingeburg vor sich in unserer Liebenfrauenkirche zu Opslo fordern, wo gegenwärtig waren die Königin, ihre Mutter, Frau Eufemia, der Bischof Helgo von Opslo, Ingold von Hammer, Erich Waldemarson vormals von Schweden, Bernhard Birckero, Johann Iffverson, sein Kanzler, Aage, Svend Aslag, Hack, Thore Jenson, Adser Jenson, Svend, Erich, und da ward seine Tochter verlobt durch Ringewechsel, per verba de praesenti, mit derem Willen, mit Herzog Magnus und das Fräulein legte darauf seine Hand in des Bischofs Peter Hände. Zur Urkunde daß das so geschehen, ward des Königs Siegel mit daran gehängt. Der darüber ausgefertigte Brief ist gegeben Malstrand im Jahre 1309 den 16. Mai.

Nr. 42.

Huitfeld Seite 351.

Die mehrgedachten Herzoge von Schweden räumten auch einen Aufschub ein für sich und den König Hakon, de non procurandis damnis Domini Regis bis die Verhandlung in Helsingborg zu Ende gebracht sein werde.[1]

Nr. 43.

Huitfeld Seite 351.

Beide Herzoge von Schweden gelobten und verschrieben, zu kommen zum Könige Erich, und ihm, wenn es erfordert werde, einen Eid für die Grafschaft Halland zu leisten und dann würde Erich die Sofie von Werle, des

[1] Der Sinn der Huitfeldschen Worte ist Seite 48 nicht ganz richtig aufgefaßt. Dem Könige Hakon war der Revers nicht ertheilt, aber da zur Zeit seine und des Königs Erich Interessen noch zusammentrafen, mochte er ihn von den Herzogen ausgewirkt und mit vollzogen haben oder beide wollten den dominus rex, unstreitig Erich, beruhigen.

Digitized by Google

Königs Schwestertochter, nehmen, der Briefe unbeschadet, welche die Könige von Dännemark, Norwegen und Schweden zuvor einander ertheilt. So geschehen im Jahre 1310, 10 feria[1] ante beatae Mariae Magdalenae, zu Helsingborg, sub Sigillis Ducum et Dominorum Gerhardi, Comitis Holsatiae et Henrici Megapolensis.

Nr. 44.

Huitfeld S. 346, 347. König Erich vergleicht den König Birger und dessen Brüder zu Helsingborg.

Da verglich König Erich nun die drei Brüder seiner Gemahlin, Birger, Erich und Waldemar, zu Helsingborg in solcher Maaße wie der nachstehende
1. Brief besagt. König Birger soll haben: Helsingeland, Fiernude, drei Herrad in Westmannland, welche er vorher gehabt, das ganze Stift Strengnäs, Schloß Nyköping, Ostgotland und Stegeborg, Vind und Visingsoe, Vist und Tiuoche, Nidingeland, Findvid und Verende, Gotland mit Visborg und Viborg, doch soll er alle Kosten erstatten, welche auf das Schloß Nyköping verwandt sind. Desgleichen all sein väterliches Gut und was er gekauft und sein Theil an dem Kupferberge, ausgenommen Svinsogaard, Merknoe, welche dem Heinrich Burggrafen von Stromberg vergönnt worden, Huarff, Spang und die Mühlen, welche er von ihnen ertauscht, wofür sie Erkeby erhielten, imgleichen Herrn Halbys Güter, welche sie ihm und seinen Erben vergönnt durch ihre offnen Briefe, imgleichen Marschall Torkils Güter, den Hof Faldenaes, die Bauern in Jetrum, zwei Höfe in Svenum, einen Hof genannt Udneß, Trone, Soeby, Aaby, imgleichen Kleffsa, mit welchen Gütern Ingvold beliehen worden, imgleichen Flesta, Abilund mit den Bauern, auch

Die entsprechenden Artikel aus der Handfeste der Herzoge bei Liljegren Nr. 1690.

Inter d. Birgerum, regem Suecie, et duces fratres ejus super discordiis hactenus motis et habitis extitit taliter placitatum anno domini MCCCX, XIII kalendas Augusti.

1. Rex habere debet cum omni jure et dominio sine diminucione terras Helsingiam, Fiedundriam, tres provincias in Vestmannia, quas prius habuit, totam diocesin Strengenensem et castrum Nycopie, terram Ostgotie et castrum Stekeborg, terram Vidbo, insulam Visinxoe, Grenna,[2] Wijsth, et Tuetha, terram Nydiunge, terram Finwidie, terram Verendie, et terram Gotlandie cum Visby et castrum Wiborg, ita quod nobis expensas plenarie refundat, si quas pro usibus ipsius castri constare poterit nos fecisse. Item omnia bona sua patrimolia et acquisita, nec non et partem in monte cupri, que ipsum hereditario jure contingit, hiis que sequuntur exceptis, curiis videlicet Simunxoe, insula Mörkö, insulis concessis Henrico Borgranio de Strömberg, curiis Harg et Sponga et molendenis que a nobis idem titulo permutationis habuit, in quarum recompensacionem restuit ipsis curiam Ekeby, item bonis domine Hadhuix et suis heredibus dimissis per nostras patentes litteras et bonis pertinentibus

[1] Eine ungewöhnliche und da in der Jahreszahl 10 vorgeht, allerdings verdächtige Bezeichnung.

[2] Liljeg. 1403 von Torkil an Birger vertauscht molendina juxta Grenna.

Digitized by Google

einen Hof welcher Askelne heißt, imgleichen die halben Einkünfte von Visby und Gotland bis zu dem Tage dieser Vereinbarung. Alle andern Länder und Schlösser, welche zu Schweden gehören, sollen unsere Brüder und deren Erben haben zu ewigem Eigenthum, doch daß sie dafür sich gegen uns mit einem Eide verpflichten. Und
2. wenn sie sterben, sollen vorgedachte Länder und Ortschaften an ihre Erben
3. fallen; doch sollen in ihren Ländern keine neue Festungen angelegt werden und eben so wenig in unserm Gebiete.
11. Nyköping soll auch niedergeriss-
4. 7. sen werden. Alle Einwohner Schwedens sollen ihrer alten Freiheiten genießen und dabei bleiben, doch mögen Schatzungen erbeten und auf deren Bewilligung in Jedes Landen erhoben
5. werden. Imgleichen sollen seine Brüder nichts zu gebieten, zu befehlen oder zu richten haben außer in ihrem Gebiete, so wie es vorstehend bezeichnet
6. ist. Sie sollen auch keine in ihren Landen belegenen Festen verkaufen oder auf längere oder kürzere Zeit verpfänden, dasselbe geloben wir ihnen wieder. Alle Ritter und Knappen sollen aller derjenigen Freiheiten genießen, welche
8. sie von Alters her gehabt. Allen Fürsten, Bischöfen, Rittern, Knappen, Bürgern, Bauern, Kaufleuten, in oder außer dem Reiche, Geistlichen, Prälaten verheißen wir eine völlige Sicherheit und sollen ihnen gnädig sein, alle Ungunst und Verdächtniß aufgebend, welche wir gegen sie gefaßt, daß sie unsern Brüdern gegen uns gedient, und unserer Brüder Diener vergeben wir von Herzen alle Vergehen gegen uns, und sie und ihre Erben sollen ihre Güter behalten, wie sie solche gehabt, ehe Zwietracht unter uns ge-
9. kommen. Alle Gefangenen sollen frei und los sein, ob sie gleich kein Löse-

ad dominum Tyrgillum, quondam marscalcum, curiis Faaldanes, colonis in duabus curiis in Suennum etc. Item medietatem redituum provenientium de villa Visby et terra Gothlandie ad tempus presentis placitationis. Aliis vero terris, castris et reditibus regni Suecie nostris usibus remanentibus ita quod ... eidem fratri nostro homagio nos pari manu et conamine et in solidum astringimus.

11. Castrum Norcopie inchoatum debet penitus demoliri.

2. Si alter ducum moritur tunc terre castra et reditus ad superstitem integraliter revolvantur.

3. rex in terris suo dominio dimissis nulla castra de nouo construat nec duces vice versa.

5. In terris ducum rex nihil precipere vel mandare sive judicare debet nisi de suis hominibus et his que superius nominatim sunt expressa.

6. Rex non debet castrum siue munitiones vel terras aliquibus in perpetuum vel ad tempus vendere, impignorare, extra manum suam ponere vel alienare quoquomodo. duces seruabunt fratri idem.

4. Omnes Suecie incole in cujuscunque dominio etc.

7. Omnes milites et armigeri utriusque principum libertates et jura habeant quibus usi fuerunt ab antiquo.

8. Item omnia remissa. Item omnes diligendi.

9. Captiui omnes dimissi liberi.

Digitized by Google

10. geld gezahlt. Auch ist es abgemacht, daß König Erich von Dännemark, Herzog Christof, die Grafen von Holstein, Herzog Heinrich von Mecklenburg und unsere Brüder einer dem andern helfen sollen gegen Jedermann wer es auch sei. Dafür, daß dies so gehalten werden solle, haben gelobt:

10. Est eciam placitatum quod magnifici principes et domini, Ericus dacie, et Birgerus Suecie dei gracia reges, Christoforus Dux, Gerardus Comes Holsacie, Henricus Magnopolensis et Nos mutuo nos juuabimus contra quemcunque hominem nunc viventem, consiliis et auxiliis opportunis.

Dominus Ericus, rex danorum illustrissimus, dux Christophorus, frater suus, et venerabiles patres, domini: Nicolaus Archiepiscopus upsaliensis, Brynolphus Scharensis[1] et Magnus Wexioensis,[2] episcopi, nec non milites et armigeri infrascripti, Canutus Joenson.[3] Falk Joenson.[4] Bydenwardus. Haquinus Leme.[5] Turo Kiaettelson.[6] Carolus Tudiske.[7] Laurentius Kiaettelson. Petrus Liguidson.[8] Tuko Joenson.[9] Haquinus Haraldson.[10] Roricus Byrgeson.[11] Glissinus.[12] Benedictus Boeson.[13] Hemmingius Odgisleson.[14] Helmundus Ellfson.[15] domicellus Ernestus.[16] Sigismundus Kiaettelson. Torstanus Cadbasteson. Johannes Brunekoug. Gregorius Knudson.[17] Iadradus Philipson.[18] Carolus Orastison. Stephanus Rorikson.[19] Odo Lindvardeson. Gorstanus Kalson. Holnigerus Byrgeson.[20] Conradus Kruse. Magnus Sitteson. Arnoldus Stura. Lyder Fosz. Martinus Baneson. Gotstanus Bernerson. Hostanus Byrgeson. Nicolaus Joenson. Christiernus et Ericus Christiernson.[21] Tuko Boeson.[22] Daniel Tangbaldson. Nicolaus Torkildson. Daniel Katerinesen. Regnerus Findneson.[23] Johannes Turo. Haraldus Vapne. Trugildus Benedictson. Carolus Benedict. Carolus Torason. Ingemarus Hugisleson. Andreas Ragvaldson. Hantze Fosz. Eringisle. Brud Bendson. Petrus Karlson. Laurencius Scrubbe. Kietillus Puke.[24] Petrus Anderson. Eringisle Magnusson. Laurencius Arnoldsson. Petrus Thutesek. Birgerus Joensson ac milites alii et armigeri ac incole terrae, qui super haec requisiti, simili modo promittent. Actum Helsingborg 15. July Anno 1310. (Diese Zeitangabe kann nur von Huitfeld als Auflösung der im Original vorgefundenen konstruirt sein — so wie auch der Eingang von ihm abgefaßt ist. Die Folge der einzelnen Artikel hat Huitfeld ziemlich beibehalten, nur der wegen Nyköping ist versetzt. Für Wiborg im Art. 1. hat Huitfeld Nyköping, statt der Wittwe des Marschalls Frau Haduix einen Herrn Helby. Der Belehnung des Ingewald ist in der Handfeste der Herzoge nicht gedacht. In dem letzten Satz ist bei Huitfeld Birgers Gelöbnis wegen gegenseitigen Beistandes ausgelassen.)

Die Namen lauten in andern Urkunden: [1] Bryniulphus Scarensis. [2] Magnus Vexionensis. [3] Canutus Jonson. [4] Folco Jonson. [5] Haquinus Lämäe. [6] Turo Kiiätilsson. [7] Carolus Thidhiske. [8] Petrus Liquidsson. [9] Tuco Jonsson. [10] Haquinus Haralsson. [11] Törirus Byrgirsson o. Rörikus. [12] Henricus Glysingh. [13] Benedictus, Bengt Boosson. [14] Hemmingus odgislason. [15] Holmuidus Elefsson. [16] domicellus Aernist. [17] Gregorius quondam Canuti. [18] Iedvardus Philippi filius. [19] Stephanus Röreksson. [20] Humgerus Byrghirson. [21] Christiernus aduocatus, prefectus et Christiarnus filius ejus. [22] Tuoko Boosson. [23] Fynwidhaesun. [24] puki. puke.

Digitized by Google

Nr. 45.

Huitfeld Seite 349. Friede zwischen allen drei Reichen zu Helsingborg.

1310 am Freitage ante diem beate Marie Magdalene ist in Helsingborg auf König Hakons Befinden, zwischen dem Könige Erich von Dännemark, König Hakon von Norwegen, König Birger von Schweden, Herzog Christof von Halland und Samsoe, Gerhard Graf von Holstein, Herrn Heinrich Graf von Mecklenburg, auf der einen, Herzog Waldemar und Erich von Schweden auf der andern Seite, verhandelt und abgemacht ein ewiger Friede, daß sie einander beiständig sein sollen gegen Jedermann, wer es auch sei. Aller Zwist und Streit so bisher zwischen ihnen und ihren Anhängern gewesen soll abgethan sein. Der König von Dännemark soll den König Hakon mit Nordhalland bis zum Ethraflusse belehnen, wie Graf Jacob solches gehabt. Falkenbergs Brücke soll die Gränze machen und Herzog Christof Falkenberg behalten. Er soll dem Könige von Dännemark und dessen Nachkommen einen Eid schwören. Er soll demselben mit 60 Pferden dienen, einen Monat nachdem ihm zugesagt ist und wenn sie von Norwegen kommen, sollen sie auf König Erichs von Dännemark Kosten reisen. Herzog Erich entsagt allem Anspruche, den er auf Norwegen und das Fräulein Ingeburg, König Hakons Tochter, als ihm verlobt, gehabt, diese soll nun vielmehr Herzog Magnus, des Königs Birger Sohn haben, wozu wir und unser Bruder Waldemar fleißig helfen werden, doch daß Herzog Magnus sich die Dispensation von der Kurie verschafft. Wir Erich sollen eheligen das Fräulein Sofie, Nikolaus von Werle Tochter, des Königs Erich von Dännemark Schwestertochter. Die Gefangenen sollen von beiden Seiten frei und los sein, welche nicht bereits Lösegeld bezahlt haben. Alle Vergleiche, Briefe, Kontrakte und Gaben, welche unter uns Vorgenannte gegeben sind, ausgeantwortet oder nicht, sollen todt und machtlos sein. Will der König von Norwegen hiermit zufrieden sein, so sollen wir ihm das Schloß Kongelle ausantworten, auch alle Gefangenen sollen frei sein. Will er das aber nicht, so werden wir vorbenanntes Schloß, wie die Gefangenen behalten und der König von Dännemark soll uns nicht gegen den König von Norwegen hindern, sondern soll uns bei unsern alten Gränzen lassen, wie wir ihn wieder. Wir sollen nicht beschützen oder annehmen die für seines Vaters Tod Ueberführten oder deren Anhang, oder mit solchen auf irgend eine Weise verhandeln. Das Kapittel zu Lund soll seiner alten Rechte und Freiheiten in der Grafschaft Nordhalland genießen. Wir Herzog Gerhard von Holstein und Heinrich von Mecklenburg geloben dessen zu Urkunde, dies alles zu halten mit unserm Eide. Actum et datum Anno et die ut supra unter ihrem Insiegel.

Der König von Norwegen erhielt eine vom Könige Erich besiegelte Ausfertigung, dieser aber darauf keinen Gegenbrief.

Nr. 46.

Huitfeld Seite 348. Ein neuer Vorschlag zum Frieden auf des Königs von Norwegen Genehmigung. Neuer Vertrag über Nordhalland mit Herzog Erich von Schweden.

Im Jahre 1310, am Freitage ante beate Marie Magdalene, zu Helsing-

Digitized by Google

borg, schlugen die Herzoge von Schweden folgenden Vergleich vor zwischen König Erich von Dännemark, Birger von Schweden, Hakon von Norwegen, Christof von Halland und Samsoe, Gerhard Graf von Holstein und Heinrich Herrn von Mecklenburg, auf der einen, und ihnen, von der andern Seite, daß sie den vorgenannten Herren beiständig sein sollen und aller Zwist und Streit, so unter ihnen und ihren Anhängern gewesen, niedergelegt werde. Der König von Dännemark soll dem Herzoge Erich Nordhalland bis zur Ethra zu Lehn leihen, für ihn und seine Erben, so wie Graf Jacob solches gehabt. Er soll davon dienen mit 40 Mannen. Er soll abstehen von der Vermählung so zwischen ihm und dem Fräulein Ingeburg, Königs Hakon von Norwegen Tochter, eingeleitet worden, und diese soll dem Herzog Magnus, König Birgers Sohn, gegeben werden. Der soll sich die Dispensation bei der Kurie verschaffen. Herzog Erich soll nehmen die Tochter des Herrn Nikolaus von Werle und die Dispensation dazu beschaffen. Alle Gefangenen, welche noch kein Lösegeld bezahlt haben, sollen frei kommen. Was sie darauf schuldigen, soll nicht bezahlt werden. Der König von Dännemark soll von aller Ansprache abstehen, welche er gegen uns aus irgend ausgegebenen Briefen, Gelöbnissen oder Bewilligungen haben möchte und eben so Herzog Christof. Will König Hakon dieser Sühne beitreten, so wollen wir ihm Kongel zurück, auch alle Gefangenen frei geben. Will er nicht, so behalten wir die Schlösser und die Gefangenen. Der König von Dännemark soll uns nicht daran hindern gegen den König von Norwegen, daß wir gebrauchen unserer Grenzen, so wie solche von Alters gewesen, dasselbe räumen wir ihm wieder ein. Wir sollen die wegen seines Herrn Vaters Tod Ueberwiesenen nicht hausen oder bei uns aufnehmen. Diejenigen, welche von dem Könige fliehen, sollen wir nicht bei uns aufnehmen, und für sie auftreten. Die Kirche zu Lund soll in unserer Grafschaft Halland ihrer Freiheiten genießen. Dessen zur Urkunde unter unserer Aller Insiegel, außer des Königs Hakon, weil dieser Vertrag auf dessen Ratifikation gemacht ist.

Nr. 55.

Huitfeld Seite 364. Der König von Norwegen williget darin, daß der König von Dännemark den Herzog Erich von Schweden mit Nordhalland belehnt.

Der Bischof Christiern von Ripen hat im Jahre 1313, am achten Tage nach Stephani Martyris, sein Zeugniß ausgegeben, daß im Jahre 1310, zu der Zeit da König Hakon von Norwegen in Kopenhagen beim Könige Erich war und dort über Frieden verhandelt worden, der König von Dännemark mit dem Könige von Norwegen davon geredet, er möge es sich, um Frieden und Einigkeit herzustellen, nicht mißfällig sein lassen, wenn der König von Dännemark Herrn Erich und Herrn Waldemar von Schweden mit Nordhalland belehne und dieser darauf erwiedert, das möge alles so eingerichtet werden, als unser Bruder, der König von Dännemark, es wolle. Quam responsionem, ad petitionem Erici Regis, praedictus Episcopus redegit in scriptis. Actum Ripis Anno 1313.

Digitized by Google

Nr. 48.

Huitfeld Seite 350.

Im Jahre 1310, am sechsten Tage vor Marie Magdalene, hat König Hakon ein Schreiben ausgegeben, daß, da er vorher in Helsingborg einen Brief besiegelt zwischen König Erich von Dännemark, Birger von Schweden, auf der einen, ihm, Herzog Christof, Gerhard, Graf von Holstein, Heinrich von Mecklenburg, Erich und Waldemar von Schweden und Finnland, auf der andern Seite, über unterschiedliche Artikel, unter andern daß alle Briefe, welche zuvor bis auf diese Zeit zwischen ihnen ergangen, todt und machtlos sein und wieder ausgeantwortet werden sollten, darunter doch nur die Briefe verstanden werden könnten, welche er und Herzog Christof einander bis auf diese Zeit zugehen lassen, aber was für Briefe sonst die Könige unter einander ausgegeben, worüber es auch sei, die müßten in ihrer vollen Kraft bleiben. Der Artikel des Helsingborger Abschiedes über die Grenzen zwischen Norwegen und Schweden müsse so verstanden werden, daß solche bleiben sollten, wie sie zu Zeiten des Königs Magnus IV. von Norwegen und Königs Waldemar von Schweden gewesen. Ferner müßten Herzog Waldemar von Schweden, der Graf von Holstein, und der König von Dännemark mit ausgestreckten Armen und Fingern, von Herzog Erichs von Schweden wegen, schwören, daß er nicht weiter seine Tochter Ingeburg zur Gemahlin begehren wolle, was auch für Gelöbnisse und Verhandlungen zwischen ihnen vorgekommen sein möchten. Aller Streit, der zwischen Normännern und Schweden oder umgekehrt, Dänen, Norwegern oder Schweden hinfort vorkommen möchte, darüber müsse nach den Landesgesetzen geurtheilt werden und gleich wohl zwischen Dännemark, Schweden und Norwegen ein ewiger Friede bleiben, wie das in andern schriftlichen Verhandlungen vorgeschrieben worden. In cujus rei testimonium Sigillum nostrum et venerabilis Patris Domini Kietilli, Episcopi Stavangriensis, Berneri de Birckero, Thore Haquineson, Torberni Holgersson, Aslaci Thorson, et Berneri Andvorson presentibus sunt appensa. Actum et datum Hafnie Anno Domini ut supra.

Huitfeld macht hier die wunderliche Bemerkung, es möge sein, daß Herzog Christof auch Hakons Tochter angesprochen habe.

Nr. 49.

Huitfeld Seite 350. Nordhalland wird verliehen.

Allen welche diese Schrift lesen Erich, König von Dännemark und Slavien, Gruß mit Gott. Wir thun mit diesem Briefe allen zu wissen, daß wir vergönnt und verliehen haben den edlen Fürsten von Schweden, den Herzogen Erich und Waldemar und deren Erben die Grafschaft Halland mit aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehör zu Fahnenlehn und gesammter Hand doch unter der Bedingung, daß sie alles halten was zwischen uns und unserm Anhange, auf der einen, und ihnen und ihrem Anhange, auf der andern Seite, abgemacht ist. Geschehen in Helsingborg, im Jahre 1310, 6 feria ante festum beate Marie Magdalene, wie die Briefe, welche unter unserem und anderer Herren Insiegel ausgefertigt sind, des Mehreren enthalten und ersehen lassen. Datum Anno, loco, tempore ut supra.

Digitized by Google

Nr. 50.

Huitfeld Seite 349. König Birger leihet Geld von seinem Schwager.

Im Jahre 1310 feria 6 proxime ante diem beate Marie Magdalene, zu Helsingborg, hat König Birger, der Schweden und Goten König, von seinem Schwager, dem Könige Erich von Dännemark, 10,000 Mark reinen Silbers geliehen, dafür haben gelobt sein Kammerjunker Ture, der Marschall Lenart, Haagen Marschall, Knud Joensson, Falck Joensson, Peter Ligvidsson, Haagen Haraldsson, Ritter, Torsten Gudfastsson, Judvart, Karl Turesson, Sture, Conrad Jsiern, Birge Joensson, Harald Vopene, Karl Mogensson, Kruse, Morten Hoffvere, Kield Puggi, Erich Christensson und Karl Christensson. Diese Summe soll zu St. Michaelistag im Jahre 1313 zurückbezahlt werden, auf jedem St. Michaelistag etwas, in Orknelinng, bis die Summe ganz erlegt ist. Wenn das Geld auf der Grenze ankommt, soll der König solches nach Orknelinng geleiten lassen. Wird die Summe nicht bezahlt, so soll König Birger in Söderköping einreiten und nicht ausreiten bis König Erich zufrieden gestellt ist. Stirbt einer von denen, welche dafür gelobt, so soll König Birger einen andern an dessen Stelle namhaft machen.[1]

Nr. 51.

Huitfeld Seite 350.

Im Jahre 1310, sabbato ante festum Marie Magdalene, in Helsingborg, hat Graf Gerhard von Holstein einen offnen Brief ausgegeben, daß des Nikolaus von Werle Tochter dem Herzog Erich von Schweden, der solche zur Gemahlin nehmen soll, auf St. Martinstag in Falkenberg zugeführt werden soll.

Nr. 53.

Huitfeld Seite 351.

Herzog Erich verschrieb sich dem Fräulein Sofie, König Erichs Schwestertochter, 1000 Mark upländische Pfenninge zur Morgengabe zu geben. Wenn er vor ihr stirbt, und sie aus dem Reiche ziehet, sollen seine Nachkommen ihr gegen Aufgabe ihres Leibgedings 2000 Mark reinen Silbers in Roskilde auszahlen. Dafür geloben Nicolaus Bischof von Upsala, die Bischöfe Brynolf zu Skara, Karl zu Linköping, Sturbern zu Strengnaes, und 24 Ritter und Knappen, nämlich Herr Philip Ulfson, Matthias Kiaettelmundson, Birger Petersson, Philip Ingvaldson, Nicolaus Biöreson, Torkil Drake, Canut, Lagmann, Sigge Galftidson, Arrid Gustafsson, Magnus Karlson, Gutmar Magnusson, Gunne Gris, Rore Sture, Trugill Clementson, Ritter, N. Waumundson, Matthaeus Tordson, Karl Arnesson, Torkil Kane, Laurenz Olofson, Tord Bonde, Gysser Alffson, Karum Tönesson, Erich Tursson, Joen

[1] Die Namen sind auch hier sehr entstellt. Sie lauten in andern Urkunden: Turo Kiätilsson, Camerarius, Leonardus, dapifer, Haquinus Läma, marscalcus, Canutus Ionsson, Folco Ionsson, Petrus Liquidson, Haquinus Haralson, Kietillus Puke, Ericus et Christiarnus filii Christierni.

Digitized by Google

Tolffson, armigeri, sub fide promittunt, similiter super firma obseruantia praemissorum. Er verpflichtet sich auch mit seinem Bruder, dem Könige Birger zu verhandeln, daß er alles was hier vorgeschrieben steht halten soll. Er verpflichtet sich auch binnen 2 Jahren auszuwirken dispensatorias literas apud papam, pro predicto matrimonio. Waldemar, Dux Finlandiae, promisit etiam pro fratre ex sua parte haec debere rata haberi. Datum arbogae, 1310 in vigilia Laurencii.

Nr. 54.

Huitfeld Seite 354. Friedensvertrag zwischen König Hakon von Norwegen und den Herzogen Erich und Waldemar von Schweden.

Im Jahre 1311 am 17. März, ward ein Friede geschlossen zwischen dem Könige Hakon, auf der einen, und Herzog Erich und Waldemar von Schweden auf der andern Seite, daß vorgenannte Herzoge ihm 14 Tage nach Philippi und Jacobi (15. Mai) überantworten sollen Varberg, Hunehals und Kongel. Die Herzoge sollen ihn freimachen gegen König Erich von der Zusage, die er, (wie vorgesagt ist,) demselben im Jahre 1309, in Kopenhagen wegen seiner Tochter gemacht, und ihn dieserhalb beschützen und vertreten. Er gelobt hiermit binnen drei Jahren dem Herzoge Erich seine Tochter Ingeburg ehelich beizulegen, ohne daß diese eine Mitgift verlangen dürfe. Er gelobt auch dem Herzoge Waldemar, Erichs Bruder, seine Brudertochter weiland Königs Erich von Norwegen Tochter, die auch Ingeburg genannt, als Gemahlin beizulegen mit einer Mitgift von 3000 Mark Silbers. Morgengabe soll den beiden vorgedachten Fräuleins gegeben werden nach der Herzoge Belieben. Genannte Herzoge geloben dem Herzoge Erich Waldemarson, welcher dem Könige Hakon als ein geistlicher Mann diente und magister capellarum war, das Land Mark zu geben, für alles

Pontanus und, nach ihm, Torfaeus historia rerum norwegicarum IV. S. 436.

Hoc anno MCCCXI die XVII martii conventum inter Haquinum Norvagiae regum et Sveciae duces Ericum et Waldemarum, ut nimirum duces restituerent Varbergam, Hunehalsam, Congellam, ac regem liberarent promisso, quod Erico daniae regi ante biennium fecerat super nuptiis filiae suae ac ducis Magni.

Rex vicissim intra triennium pollicebatur filiam suam Ingeburgam duci Erico in uxorem traditurum et Valdimaro insuper, fratri ejus, filiam Erici, Norvagie regis, iam antea defuncti, Ingiburgam etiam nomine: ei dos daretur 3000 marcarum argenti.

Actum etiam de Erico, Valdemari olim Sueciae regis filio, qui personam ecelesiasticam sustinebat ac regis Hagvini, ut vocabant, capellarum magister erat, ei scilicet, quo juri suo quod in Sveciam haberet renunciaret, marke territorium cederetur, ac celebratis Erici cum Ingeburgis nuptiis pro arbitrio ac placito Norvagiae regis, aliis insuper possessionibus ac bonis eidem provideretur. Duces vero quadringentis equitibus, cum res postularet, Haquino stipendia facerent; navibus, si opus foret, eas quoque sufficerent,

Rex autem, si absque herede masculo et antequam consumatae essent nuptiae moriatur, tum Euphemia regina ac regni senatus, una cum Ingeburga

Digitized by Google

das Recht so er haben könne zu Schweden und, sobald die Vermählung vollzogen sein wird zwischen dem Herzoge Erich und dem Fräulein Ingeburg, da soll er den Erich Waldemarson weiter an Land und Gütern versorgen nach des Königs von Norwegen Befinden.

Vorgedachte Herzoge sollen ihm in Norwegen dienen mit 400 Rossen auf seine Kosten. Bedarf er ihrer Hülfe an Schiffen, sollen auch die gestellt werden. Stirbt er ohne Sohn und bevor des Herzogs Erich Vermählung vollzogen, so sollen die Königin Eufemia und des Reichs Rath ihm mit dem Fräulein das Reich Norwegen überantworten, doch darf er keine andere Amtleute als Norweger einsetzen. Was der Königin Eufemia an Briefen gegeben worden, die sollen in ihrer Kraft bleiben. Acht Tage nach Philippi und Jacobi (8. Mai) will er vorgedachte Herzoge in Baloer treffen, ihre schließliche Versicherung abzuthun und entgegenzunehmen. Alle Gefangene auf beiden Seiten sollen zu Philippi und Jacobi (1. Mai) los gegeben werden, wenn alles was hier gelobt gehalten bleibt.

sponsa, regnum Norvagiae duci traderet, ita tamen ne arcibus aut rerum administrationi praeficerentur nisi indigenae ac Norvagi.

Quoscunque Euphemia regina codicillos aut literas a rege ac regno accepisset eae ratae ac firmae maneant deque illis omnibus plenius ageretur ad diem Philippi ac Jacobi in conuentu Baorae, omnes utrinque captivi sub idem tempus dimitterentur, modo rata maneant quae jam essent pacta.

Es liegt auf der Hand, daß was Beide mittheilen, freie Inhaltsangaben aus derselben Urkunde sind. Der Quelle gedenkt keiner. Lagerbring aber erhielt aus Kopenhagen durch Langebeck den eigentlichen Auszug, der sich in den Huitfeldschen Sammlungen gefunden, ohne übrigens näher darauf einzugehen, was es mit diesen Sammlungen auf sich habe. Man sieht aber wenigstens einmal wie Huitfeld manipulirte; denn er giebt in dem Text seiner Kronik noch wieder eine ungefähre Inhaltsangabe nach diesem Auszuge. Der Zusatz wegen des Junkers Erich möchte darauf hinführen, daß einer den andern noch wieder vor Augen gehabt, Auslassungen selbst kleine Zusätze würden wenigstens nicht gerade dagegen angeführt werden können, das nahm man nun einmal so genau nicht. Der Huitfeldsche Auszug lautet bei Lagerbring Swea Rikes Historia III. cap. 1. § 31. wie nachsteht:

Omnibus etc. Hagenus Rex Norvegiae. Noverint universi quod Anno Domini. 1310. Kal. Apr. XI. Haslov inter Nos et Dominum Ericum Ducem Sveciae extitit placitatum, concordatum et condictum in hunc modum, in primis quod inter Nos, homines nostros et subditos nostros, ex

Digitized by Google

una parte, et inter Dominos Ericum et Valdemarum, Duces Sveorum, suos homines et subditos, ex altera, perpetua pacis securitas et firma concordia inviolabiliter debeat omni tempore firmiter observari. Ceterum condictum est, quod castra Wartbierg et Hunehals cum balistis, machinis et omnibus aliis munimentis ac expensis ad dimidium annum pro 100 militibus et armigeris, et ipsam terram Hallandiae, prout eam sibi tradiderimus, et etiam castrum Kongeld, cum medietate exactionis aluei, XIV. die post festum Apostolorum Philippi et Jacobi proximo futurum dicti Duces Nobis vel nostris Procuratoribus functionum sine dilatione pro nostris usibus relinquant ordinanda — insuper Nos Hagenus bona fide promisimus quod a dicto festo Philippi et Jacobi tribus annis elapsis filiam nostram Ingeborg praedicto Dno Erico D. Sveciae dedemus assignare matrimonialiter conjungendam etc. Promisimus etiam filiam legitimam, Domini Erici, fratris nostri, Dno Valdemaro Finlandiae desponsare etc. Promiserunt etiam dicti Duces coram Domino nostro, Erico, Valdemari R. filio, terram Mark cum omnibus juribus et pertinentiis pro omnium jure, quod in Regno Sueciae dignoscitur habuisse etc. Item promisimus eisdem firmiter quod si continget Nos sine filio legitimo ante nuptias dicti Erici decedere, tunc domina Euphemia, Regina Norvegiae, cum consiliariis, quos ad hoc in testamento nostro deputauerimus, dictam filiam nostram Ingeborg cum Regno Norvegiae eidem Domino, Domino Erico, dare in uxorem, prout supra dictum etc. etc.

Lagerbring bemerkt hierbei: dies Document läßt leicht ersehen, daß es eine schlechte Abschrift von einem älteren Schriftwerk ist, indeß ohne das mindeste Anzeichen, daß dieses erdichtet gewesen sei, und hat Huitfeld hieraus seinen Bericht Seite 354 entnommen, obgleich er solches in das Jahr 1311 setzt. Lagerbring hatte übrigens nicht einmal Sinn dafür den Huitfeldschen Auszug so zu geben, wie er ihm mitgetheilt ward, sondern riß ihn noch wieder auseinander. In einer zweiten Anmerkung nämlich theilt er, als auf den in der vorhergehenden Anmerkung mitgetheilten Inhalt des Traktats folgend, nachstehenden Vorbehalt mit: obligarunt eciam se dicti duces nos libere facere et absolutos, honore nostro et honestate in omnibus saluis, de placitatione inter Nos et dominum Ericum, Regem Daciae, habita Hafniae sub anno MCCCIX et Nos, quoties et quando hoc opus fuerit defendent.

Wohin so eine Behandlung der Quellen führt, liegt denn hier recht schlagend vor Augen. Huitfeld sagt S. 352 bei Besprechung der Waffenstillstands-Verhandlungen zwischen Norwegen und Schweden vom Januar 1310, die Sache sei am Ende dahin abgemacht, daß König Hakon dem Herzoge Erich seine Tochter geben sollte, die er im vorigen Jahre (1309) dem Herzog Magnus verlobt, hebt auf derselben Seite, nachdem er früher alle einzelne Verhandlungen in Helsingborg besprochen, und gelegentlich S. 350 gezeigt, daß Hakon gar keine Handfeste über den Frieden erhalten zu haben scheine, hervor, daß 1310 Friede geschlossen worden zwischen Dännemark, Norwegen und Schweden. Er entsetzte sich eigentlich selbst vor dem ihm durch die Feder laufenden Gemenge von Tractaten und knüpft schon S. 345 die erbauliche Betrachtung daran, es komme ihm vor als hätten die Fürsten

Digitized by Google

mit Verträgen gespielt, wie Kinder mit Aepfeln und Birnen, und dabei in entschiedener Untreue nichts vor Augen gehabt, als augenblicklichen schnöden Gewinn, so daß alles was damit geschaffen von keinem Bestande gewesen, und man sich mit dem bösen Ausgange trösten müsse, welchen so ein Treiben für alle gehabt, welche dabei mitgewirket, und Torfaeus l. c. da er doch von einer Differenz in Hinsicht des Datums der Urkunde nichts zu wissen scheint, meint zu ihr, selbst als dem Jahre 1311 angehörig, nicht verschweigen zu können, was der b. m. nobilissimus Huitfeldus ex hiis liquere posse interjecit und weiset dessen ganze Betrachtung zurück: unstreitig werde Hakon auf irgend eine Weise die Genehmigung Erichs zu dem allen erwirkt haben, darüber aber nichts niedergeschrieben oder die Urkunde mit so vielen andern zu Grabe getragen sein. Lagerbring hielt dagegen dafür, da in dem eigentlichen Huitfeldschen Excerpt ganz deutlich 1310 zu lesen, so müsse es bei dem Jahre bleiben und führte darnach gründlich aus, die Herzoge hätten in Helsingborg die Mitcontrahenten aufs gröblichste betrogen, verdienten darum überall nicht wegen ihres bösen Endes bemitleidet zu werden und, was ihm eigentlich die Hauptsache war, ständen gegen den König Birger noch weit zurück. Suhm in seiner dänischen Geschichte XI. 672 zuckt die Achseln über des ehrlichen Huitfelds Sentimentalität. Die regesta diplomatica historiae danicae 1843 berufen sich kurzweg auf Lagerbring. Das svenskt diplomatarium geht ganz über die Urkunde weg. Die neueste schwedische Geschichte Svea Folkets historia setzt wieder die Urkunde in 1311. Aufgegeben werden darf sie denn allerdings nicht, nur so zur kurzen Hand auch die Zeitangabe nicht hingenommen werden, indem die Urkunde und deren Datum für die Auffassung der Verhandlungen in Helsingborg zu wichtig bleiben.

Daß in dem Original nicht gestanden haben kann anno domini 1310 kalend. april. XI. liegt auf der Hand. Der Mißgriff wird bei Huitfeld oder in früherer Abschrift in den Zahlen 1310 und XI. stecken. Letztere auf das vorhergehende kalendas zu beziehen ist sprachlich unzulässig. Wie denn nur Huitfeld, wenn er wirklich so gelesen zu haben meinte, auf den 17. März 1310 kam, und eben so Pontanus oder Torfaeus, und wieder das diplomatarium auf den 9. April 1310, denn XI. kalendas Aprilis würde auf den 22. März zutreffen.? Man möchte an X. kalendas aprilis MCCCXI. denken, das wäre der 23. März, aber was helfen Vermuthungen bei Zahlenangaben.? Merkwürdig genug hat sonst Huitfeld in dem Text seiner Kronik 17. März 1311. Sollte ihm das richtige Jahr doch in Erinnerung gewesen sein oder er hiermit kund gegeben haben, wie er seinen Extract gelesen haben wollte? Glücklicher Weise läßt sich hier aus Gründen, die in der Sache liegen nachweisen, daß der Vertrag vom März des Jahres 1310 gar nicht datirt gewesen sein kann, wenigstens nicht wenn man diejenigen Stipulationen desselben, welche wirklich zur Ausführung gekommen sind — nämlich die Vermählungen der norwegischen Fürstinnen und die Abfindung des Junkers Erich — darauf zurückzuführen hätte. Er wird dagegen mit hoher, selbst durch die vorliegende unzuverlässige Abschrift unterstützter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1311 zu setzen sein. Wäre der Vertrag im März 1310, also 4 Monate vor der Eröffnung des Helsingborger Kongresses vollzogen, so konnte

Digitized by Google

es nur ein geheimer Vertrag sein, darauf berechnet, rückgängig zu machen was vorläufig am 29. August 1308 und am 1. Juli 1309 zwischen Norwegen und Dännemark wegen der Thronfolge in Norwegen und einer Verleihung von Halland abgemacht war. Es ließe sich nun allerdings ganz füglich denken, daß Hakon und die Herzoge, welche letztere im Frühjahre 1310 noch in dem factischen Besitze des ganzen schwedischen Reiches und auch Hallands waren, und eben so Kongel, was übrigens nur Sache zwischen ihnen und Hakon war, hatten, daran gegangen wären, sich über diese Punkte unmittelbar zu verständigen. Es war das aber immer anders nicht ausführbar, als Zug um Zug, und dazu wieder die Lage der Dinge nicht angethan. Die Jugend der Ingeburg stand freilich nicht im Wege, man konnte sich mit einer sofortigen Uebergabe helfen, wohl aber war über die kirchliche Vollziehung ihres Verlöbnisses mit dem jüngeren Könige nicht so zu kurzer Hand wegzukommen, und wenn auch die Herzoge der Gunst und des Einflusses der Mutter des Fräuleins versichert sein mochten, es war ihre Weise entschieden nicht, ohne Gegenleistung aus der Hand zu geben was sie einmal hatten. Der Herzog Erich hatte ja schon einmal die Hand der Ingeburg an den Abschlag einer Zurückgabe der Festen gesetzt. In der That stellten die Herzoge aber im März 1310 auf solche Weise noch viel mehr in Frage. Ihnen lag zunächst am Herzen den Birger und Magnus aus der Nähe des Königs Erich weg zu haben, dazu mußte Birger in Schweden versorgt werden, und darüber eben sollte in Helsingborg das, was vorläufig beliebt war, geregelt werden. Trat der Vertrag vorher ans Licht, so war der Kongreß vereitelt und doch sollte auf Philippi Jacobi, also im Mai schon die Uebergabe Hallands erfolgen. So eine Uebergabe hätte eigentlich auch nicht einmal Norwegen sicher gestellt, es bedurfte dazu zunächst einer dänischen Verleihung des Lehns, um mehr als den factischen Besitz zu erlangen. Die hatte Dännemark dem Hakon zugesichert, sie setzte indeß voraus, daß man Halland erst den Herzogen abnahm. Brach Norwegen aber den Frieden, so hatte Dännemark freie Hand sein Recht gegen die Herzoge geltend zu machen. Hakon und die Herzoge hätten also eine Form finden müssen, den König Erich dahin zu täuschen, daß er Halland verlieh und Birgers Restitution zur Ausführung kommen ließ, da sie dann hinterher nur die Ingeburg und Halland Zug um Zug auszutauschen gehabt hätten. Wenn sie also, den Vertrag in der Tasche, nach Helsingborg kamen, so mußte Hakon in die Verleihung Hallands an die Herzoge willigen und das geschah wirklich, aber offenbar nur indem man ihm die Sache über den Kopf nahm, und er das geschehen ließ. Erich war ja aber, Norwegen gegenüber, vorweg zu allem bereit, und der Vertrag enthält nicht die entfernteste Andeutung, daß Hakon und die Herzoge sich in der Wirklichkeit um das dänische Recht an Halland gekümmert haben sollten. Der ganze Streich hatte also keinen Sinn, und welch ein Luxus in Niederträchtigkeit würde, den Vertrag vorausgesetzt, in Helsingborg getrieben sein; Mißtrauen Hakons gegen die Herzoge, Bestrebungen der Herzoge die Hakon zugesagte Belehnung mit Halland für sich zu erlangen, Drohungen ihrer Seits gegen Hakon, nicht minder verletzend als seine Bedingungen wegen der Form eines Verzichts des

Digitized by Google

Herzogs Erich auf die Hand der Ingeborg, des Herzogs Erich Verschreibungen für das Fräulein Sofie, und das alles baare Lüge! Aus so einem Handel hätte Hakon hoffen mögen mit Ehren selbst durch die Herzoge geholfen zu werden? Wie ganz anders stand die Sache dagegen im März 1311. Nun war Birger seit 8 Monaten in seinem Reichsantheile, dem Könige Erich aus den Augen, dieser in wendische Händel schon so vertieft, daß ihm recht derbes zu bieten stand, ohne daran verzweifeln zu dürfen sich mit ihm über eine formelle Genugthuung zu verständigen, oder einem Angriffe von seiner Seite gewachsen zu sein. Der Ausgang zeigte, daß man sich von dieser Seite her nicht verrechnet hatte. Was Lagerbring dagegen geltend macht, Hakon hätte sich 1311 in Hinsicht seiner Zusage an Dännemark nicht auf den Frieden von Kopenhagen 1309, sondern nur auf den Helsingborger Frieden von 1310 beziehen können, ist eines Theils falsch, weil dieser Frieden erst vom Juli 1310 datirt, trifft aber, wie schon aus den Kongreßverhandlungen nachgewiesen ist, auch nicht zu, weil wirklich der Kopenhagener Frieden die Grundlage der Beziehungen zwischen Norwegen und Dännemark blieb, soweit nicht Hakon selbst Halland aufgab. Fand also Huitfeld einen Vertrag der von 1310 datirte, so konnte es nur ein Entwurf sein, der in den vorbehaltenen definitiven Verhandlungen scheiterte, aber unter günstigeren Umständen wieder hervorgeholt werden mochte, übrigens aber auch derzeit noch modificirt sein muß, es müßte denn die Scene in Helsingborg sich erneuert haben, daß Hakon, um Ruhe zu haben, am Ende wegen Halland und selbst wegen Kongel dahin nachgegeben hätte, es möge bis zur vollzogenen Vermählung bleiben wie es war, und als auch die Zeit gekommen, den schließlichen Verzicht als ein Arrangement im eigenen Hause hingenommen, das königlicher Würde und Ehre nicht weiter Abbruch thun möge seit einmal feststand, daß ganz Norwegen mit der Tochter an den Herzog Erich kommen solle.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin, Friedrichsstraße 103.

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien

zur

Geschichte

der

wendischen Ostseeländer

von

Dr. C. G. Fabricius.

Bürgermeister zu Stralsund, Mitglied des Herrnhauses des preußischen Landtages.

Zweites Heft.

Die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang.

Erste Abtheilung.

Berlin 1859.

Ferdinand Schneider.

Behrenstraße Nr. 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der nachstehenden Darstellung ist zunächst das urkundliche Material zum Grunde gelegt, welches in dem vom Kosegarten herausgegebenen Codex Pomeraniae diplomaticus veröffentlicht worden. Die ganze Anlage derselben ging eben nur davon aus, diese Sammlung dazu benutzen zu können, mußte also, da deren Fortsetzung unterbrochen ward, ebenfalls vorerst begrenzt werden, und es ward dazu die am 22. October 1249 erfolgte päpstliche Bestätigung des von dem Legaten Jakob vermittelten Friedens zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden gewählt, weil über den weitern Rechtsstand der jüngeren Herzoge erst aus dem Gesammteindrucke aller bis zum Tode des Herzogs Sambor (1278) reichenden Nachrichten eine Ansicht zu begründen sein wird.

Was für die hier besprochene Zeit sonst noch an Urkunden ausgemittelt werden mögen ergiebt das der Darstellung beigefügte Verzeichniß aller benutzter Urkunden. Schon die Ordnung derselben nach der dafür aus dem ganzen Zusammenhange sich ergebenden Folge bestimmte zur Aufstel-

Digitized by Google

lung eines solchen, und dasselbe bot überdies Gelegenheit, die dafür bedeutsamen Momente der jedesmaligen Titulatur der Herzoge, der Namen der als Zeugen genannten Laien, und der Datirung der Urkunden nach dem Kirchenkalender übersichtlicher hervorzuheben. Des Neuen blieb darnach allerdings der Zahl nach wenig, da von den 68 Nummern wegen 65 auf den Abdruck im Codex verwiesen[1] werden konnte. Auch wegen der in diesem bisher nicht berücksichtigten Nummern ist die nachträgliche Aufnahme den Herausgebern desselben, unter Mittheilung der genommenen Abschriften, anheim gestellt. Nur die Nr. 42 ist wegen ihrer Wichtigkeit für Pommern hier vorweg auszugsweise eingerückt. Neben den Urkunden sind nur Kroniken benutzt, die als gleichzeitige gelten durften: das chronicon Polonorum, die vitae Sancti Ottonis nach den Monumentis Germaniae, während Bogufal leider nur in der trostlosen Gestalt vorlag, in welcher von Sommersberg denselben edirt hat. Was in den pommerschen Klöstern (Oliva und Pelplin) niedergeschrieben worden ist bis auf ein sogenanntes chronicon olivense bei Simonetti[2] bisher nicht veröffentlicht. Wegen dessen was daraus und aus den deutschen Ordenskroniken, bei dem allerdings vielfach dunkeln Zusammenhange, zur Konstatirung für Pommern bedeutsamer Thatsachen zu entnehmen war, ist durchweg auf Voigts Geschichte Preußens zurückgegangen.

[1] Im Texte und in den Noten durchweg mit Klammern bezeichnet.
[2] m. v. Neue Preuß. Prov. Bl. Bd. X. S. 1—74. v. J. 1850.

Digitized by Google

Die Einleitung wird es rechtfertigen, daß in der Darstellung für Ostpommern die Bezeichnung Pommern als das Land Pommern, terra Pomeranie, im Gegensatze von Westpommern, als ein Land Wenden, terra Slauie, im engeren Sinne, festgehalten ist. Die hier besprochene Zeit selbst kam dahin, das so zu halten, indem das alte Bewußtsein einer nationalen Einheit des wendischen Volksstamms der Pommern in dem völligen Auseinandergehen der inneren Zustände darauf ging. So entschieden kam die Bezeichnung des an der alten Volksweise haltenden Landes von der Weichsel bis zur Leba als terra Pomeranie zur Geltung, daß vorerst nicht nur die den dortigen Herzogen zufallende Herrschaft in den kaßubischen Landschaften von der Leba bis gegen den Gollenberg hin darin aufging, sondern der deutsche Orden noch, als, nach der Auflösung pommerscher Selbstständigkeit, der alte Kern der Herrschaft ihm zugefallen war, von den slavischen Herzogen 1345 einen Verzicht auf den titulum ducatus terre Pomeranie forderte. In der maaßlosen Zerrissenheit war freilich inmittelst jedes klare Bewußtsein für die Bedeutung solcher Bezeichnung verschwunden, das seinen schärfsten Ausdruck mit der Zeit in der Erfindung des Namens Pommerellen finden mochte[1].

Das nähere Eingehen der Einleitung auf die Bekehrung und kirchliche Organisation des ganzen Volkslandes Pommern und auf die Verhältnisse des Herzogs Ratibor und

[1] m. v. Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow S. 14.

Digitized by Google

seines Hauses forderte die Begründung der Auffassung von der ganzen Herausbildung verschiedener pommerscher Herrschaften.

Von tiefster Bedeutung für Pommern stellte sich das heillose Zerwürfniß zwischen den Söhnen Mestwins I. dar. Bisher meistens nur gelegentlich in der Geschichte des Ordens besprochen, lag dafür hier um so näher, dasselbe in seinem ganzen Verlaufe zu verfolgen.

Die Darstellung hat im übrigen vorzugsweise die inneren Zustände in dem Lande Pommern, terra Pomeranie, ins Auge gefaßt. Haben wir in ihrer Eigenthümlichkeit die alte nationale Grundlage wendischer Zustände zu erkennen, erklärt deren Festhaltung und schärfere Anspannung in diesem Lande Pommern, gegenüber deren völliger Umgestaltung in Slavien, den tiefen Riß in der alten Volkseinheit, welchen eine getrennte Herrschaft allein nimmer herbei führen mögen, so wird damit auch die Herrschaft der danziger Herzoge in ihrem durchweg nationalen Fundamente und die Quelle der Kraft dargelegt sein, welche den Herzog Suantopolk die blutigen Kämpfe für die auf ihn vererbte Souverainität seines Hauses und die Selbstständigkeit seines Landes ruhmvoll bestehen lassen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

Die Ausbildung besonderer Herrschaften in den Ländern der Pommern ..... 2— 42

Erster Abschnitt.

Das Land Pommern unter seinen Herzogen zu Danzig, 1178 bis 1220.

§. 1. Die Ausbildung der Herzogsgewalt im Lande Pommern ..... 43— 55

§. 2. Die Grundlage der innern Zustände im Lande Pommern, der wendische Gebrauch in dem pommerschen Landrechte ..... 55— 97

§. 3. Die pommerschen Herzoge Sambor I. und Mestwin I. 1178—1220 ..... 97—110

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung der äußeren Verhältnisse und der inneren Zustände Pommerns unter den Söhnen des Herzogs Mestwin I. bis zu den hervortretenden Konflikten mit dem deutschen Orden in Preußen. 1220—1238.

§. 1. Mestwin's Anordnungen über das Landesregiment nach seinem Tode und deren Ausführung. 1220 bis 1232 ..... 111—121

§. 2. Das Land von der Leba bis an die Wipper und Grabow bis zu dessen Einverleibung in Pommern 121—133

§. 3. Die Entwickelung der äußeren kirchlichen Zustände in Pommern bis 1238 ..... 133—142

§. 4. Der deutsche Orden in Preußen, Pommern gegenüber, bis 1238 ..... 142—144

§. 5. Die aufkommenden Zerwürfnisse zwischen dem ältestregierenden Herzoge Suantopolk, einer Seits, und seinen beiden jüngeren Brüdern Sambor und Ratibor und dem deutschen Orden, anderer Seits. 1232—1238 ..... 145—157

§. 6. Die Vereinigung der erledigten Erbherrschaft Ratibors in Slavinien mit Pommern ..... 158—161

Digitized by Google

Seite.

Dritter Abschnitt.

Das Zerwürfniß zwischen dem ältestregierenden Herzoge Suantopolk, einer Seits, und seinen beiden jüngeren Brüdern, dem Landesbischofe und dem deutschen Orden, anderer Seits. 1238—1249 162

§. 1. Die Zeit vom Herbste 1238 bis zum Ausbruche des Krieges mit dem deutschen Orden im Jahre 1242 ..... 163—170

§. 2. Der Krieg des Herzogs Suantopolk und der Preußen gegen den deutschen Orden. 1242. 1243 .... 171—182

§. 3. Die Kriegsjahre vom Anfange des Jahres 1244 bis zur Ankunft des ersten päpstlichen Legaten zur Herstellung des Friedens im Frühjahre 1246. 182—185

§. 4. Die von dem Papste angeordneten Verhandlungen wegen Herstellung des Friedens zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden und deren Verbündeten. Die daneben herlaufenden Feindseligkeiten. Der Friede und dessen Bestätigung. Frühjahr 1246 bis Herbst 1249 ..... 185—214

Anmerkungen ..... 215—218

Verzeichniß der benutzten Urkunden ..... 219—231

Berichtigungen

zum Texte.

Seite 2 Zeile 26 lies des Ostmeers.
„ 6 „ 2 fehlt n. Nordost c. Komma
„ 18 „ 17 statt 5000 lies 8000.
„ 22 „ 3 lies entscheidenden.
„ 29 „ 6 lies abgewehrt.
„ 43 „ 3 ist statt Befestigung und Vorbereitung z. l. Verbreitung, und Z. 6 und Verbreitung zu streichen.
„ 45 „ 17 lies 1178.
„ 46 „ 16 lies Souverainität.
„ 56 „ 26 statt 1220 lies 1250.
„ 80 „ 31 lies stehende.
„ 86 „ 27 lies querimonias.
Seite 93 „ 20 lies sahen.
„ 112 „ 14 lies fratri.
„ 114 „ 8 lies 1243.
„ 119 „ 22 lies oben.
„ 120 „ 8 lies nepharie.
„ 123 „ 13 lies päpstlichen.
„ 126 „ 29 lies nach statt noch.
„ 128 „ 5 lies 1226.
„ 138 „ 14 der Satz: Guscha—[401] gehört nach Seite 137 Z. 34 nach gab.
„ 159 „ 8 lies ausgefertigten.
„ 163 „ 1. 2 lies 1238 u. 1242.
„ 173 „ 18 lies baptisatos.

zu den Noten.

Seite 4 Note 4 Z. 2 lies finitimi.
„ 13 „ 2 gehört als 2) zur Seite 10.
„ 19 „ 3 lies acervi.
„ 20 „ 5 am Schlusse: konstruirt.
„ 21 „ 2 Z. 5 lies ubi cum.
„ 31 „ 2 „ 1 statt 297 l. 494, m. v. übrigens Anmerkung 1.
„ 37 „ 1 „ 3 T. II. n. II. Z. 4 lies 5. idus.
„ 49 „ 1 „ 1 sind die Worte hat — Leuticiorum zu streichen.

Auf den Seiten 58—64 ist übersehen die Zahlen der citirten Urkunden des cod. pom. einzuklammern. Eben so S. 72 Note 3. Seite 76. Note 1.

Seite 92 Note 2 Z. 1 lies Helgel. Z. 2 1232
„ 98 „ 2 lies videl.
„ 149 „ 1 Z. 3 lies auxiliis z. l. sputatore.

In dem Urkundenverzeichniß hätte zu N. 21 als Quelle angegeben werden sollen: D. Transumpt des Bischofs Herman zu Kamin von 1262 im Geh. Staats-A. in Berlin.

Digitized by Google

Die Herrschaft

der Herzoge der Pommern

zu Danzig

und deren Ausgang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Ausbildung besonderer Herrschaften in den Ländern der Pommern.

In den weiten Länderstrecken von der Weichsel bis zur Trave, von den Küsten der Ostsee bis an die Netze und die Elbe hatten sich in dem großen Getümmel der Völker slavische Wenden in die Gaue germanischer Stämme gedrängt. Wir sehen sie hier als Herren des Bodens, dichter, wo eben die wandernden Züge den Raum dazu gefunden, überall die dienstbar gemachte alte Bevölkerung dem Auge des Fremden entziehend, dem dies ganze Land nun als das Land der Wenden galt[1]. Die darin hervortretenden Landschaften[2] werden schon durch Stammverwandschaft und Kultus zu größeren Genossenschaften[3] zusammengehalten oder doch mit der Zeit zu solchen gedrängt sein, einzelne Stämme von Alters her zu erlauchten Geschlechtern gehalten haben, in Anerkennung einer erblichen höchsten Würde, deren nationale Bedeutung freilich, eben weil Krieg, Kultus und Rechtsschutz sich in Ansprüchen an dieselbe durchkreuzten, andern Völkern aufzufassen schwer fiel und nicht gründlicher entstellt werden konnte, als wenn diese die wendische in ihnen geläufigerer Bezeichnung wiederzugeben versuchten[4]. Friedlich nannte die älteste Kunde die zahllosen Völker der Slaven, aber diese Wenden, selbst von andern Horden gedrängt, werden hier nur als Feinde

[1] terra, termini Slavorum. Slauia. Wendenland (Weonodland). Helmold I. universae Slauorum naciones quae sunt inter Albiam et mare balticum et longissimo tractu usque ad terram Polonorum. [27] omnes terre Slauie. partes Slauorum [11]. nobiles Slauie [155]. terra rugianorum in Sclauia.

[2] terre, civitates, urbes.

[3] nationes, gentes. [8. 10].

[4] knese, dominus, princeps, dux, rex, iudex.

Digitized by Google

und, wo Widerstand überall noch möglich war, nicht ohne Kampf zu einem festen Besitze gekommen sein. Alle weitere Kunde geht dann darauf hinaus, daß sie, in leicht erregbarer Sinnesart, in mancherlei Ueberhebung und Mißgunst unter den einzelnen Stämmen, eben weil jedes gemeinsame Band über die Sprache hinaus fehlte[1], zu dauerndem Frieden nie gelangt waren, und jedenfalls treten sie erst in die Geschichte ein, da sie wieder von außen her zu blutigen Kriegen aufgerufen wurden, zunächst für ihre Unabhängigkeit, dann für ihre Götter, endlich für ihre ganze Volksthümlichkeit, wo dieser andere gleich unbeugsame Volksweise gegenüber stand.

Dahin kam es seit dem Ende des achten Jahrhunderts, indem vorerst ihre Haltung benachbarten Völkern lästig ward, weiterhin deren Herrscher in ihren offnen Landschaften ein gegebenes Feld erkannten für Erweiterung der eigenen Herrschaft und nebenbei zu unvergänglichem Verdienste unter dem Banner des Kreuzes. Angriffe trafen das Wendenland von Westen her von den Königen der Franken, späterhin (843) der Deutschen, zumal seit den Trägern der römischen Krone (962) alle Länder der Erde zinspflichtig galten[2], welche sie sich, Hand in Hand mit der Kirche, vom altrömischem Gebrauche ausgehend, vielfach vorweg in Provinzen und Diözesen für Zins- und Zehnterhebung zerlegten[3], den alten Zusammenhang desto sichrer zu sprengen; von Norden her von den Königen der Dänen, seit diese mit ihren Heerfahrten in die Seezüge eintraten (1000), welche aus grauer Vorzeit durch die Pforten der Ostsee an dessen südliche Küsten gingen; von Süden her von Polen, seit dort aus einem Gemenge kleiner Gebiete sich ein Herzogthum durchgearbeitet hatte (963). Der Kampf zog sich von Westen nach Osten, nur lagen Jahrhunderte dazwischen, ehe er an der ganzen Grenze

[1] Bogufal. S. 19. Sunt autem Slauorum multimoda genera linguarum se mutuo intelligencia, licet in quibusdam vocabulis et pronunciacione verborum aliqualiter discrepare videantur.

[2] censuale jus ad publicum imperialis majestatis fiscum persoluendum [10].

[3] terra secundum antiquum morem romanorum in provinciam redacta et in episcopatus ditributa [7].

Digitized by Google

wüthete und wieder Jahrhunderte, ehe die Entscheidung fiel. In diesen heillosen Wirren war unter den Wenden die Herrschaft durchweg an fürstliche Geschlechter gelangt, auch das sicher nicht ohne blutige innere Kriege, so daß, als um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwischen der Elbe und Oder Heinrich der Löwe, der Sachsenherzog (1142—1181), der brandenburger Markgraf Albrecht der Bär (1134—1170) und Waldemar I., der Dänenkönig (1157—1182) das ganze Wendenthum an der Wurzel faßten, nur noch Machthaber den Kampf aufnahmen, welche sich selbst als Herren oder Fürsten der Länder hielten. Das aber liegt auf der Hand: alle diese wendische Fürstengewalt war dem äußern Umfange nach und selbst in der Form, worin sie weiterhin urkundlich hervortritt, der Welt so neu, daß für die einzelnen Herren, mit deren Namen ein beglaubigter Stammbaum ihres Hauses beginnt, uns überall der sichere Zusammenhang fehlt selbst mit der nächsten Vorzeit. Mag immerhin die Scheu der Schriftverständigen vor dem Heidenthume der fürstlichen Ahnen das Ihrige dazu beigetragen haben, mag die Zerrissenheit der Zustände, aus denen diese Herrschaft hervorging, Gründe genug an die Hand gegeben haben, Einzelnes nicht weiter zu erörtern, für uns deutet schon das große fürstliche Hausgut, und im Grunde das ganze Fundament der fürstlichen Gewalt scharf genug die Wege an, auf denen diese Herren, in der innern Entwicklung der Zustände der einzelnen Länder, dazu gelangt waren. Wo dagegen im Wendenlande eine solche Gewalt noch nicht genugsam erstarkt war zu einem Widerstande, welcher über augenblickliches Verderben hinausreichte, zerfiel vor einem Angriffe von außen jede nationale Selbständigkeit. So geschah es, den brandenburger Markgrafen gegenüber, an der Havel. Auch die Gränze, welche der Sachsenherzog für die von ihm diesseits der Elbe errichteten deutschen Grafschaften absteckte, mochte auf wendische Stammverhältnisse zurückführen, welche sich da von Alters her schieden. Ueber diese Gränze hinaus sehen wir seitdem christliche Fürsten, zunächst der Wenden vom Hause des Abodriten

Digitized by Google

Niklot (1130—1161) auf ihren Burgen zu Mecklenburg, Rostock und Werle, weiterhin in Nordost der Ruyaner aus dem alten Königshause, dem die Brüder Tezlaf (1162—1170) und Jaromar angehörten und neben beiden, ostwärts, der Pommern zu Stettin und Demmin, von denen zuerst Warzlaf I. genannt wird (1124—1128). Ueber den Besitzstand der ersten beiden Häuser entschied vorerst Gunst oder Ungunst der Sieger. Ob dieses Pommern noch freie Hand und Kraft behielt, sich über die Peene hinaus leuticische Landschaften zu unterwerfen oder der polnische Oberherr dazu mitwirkte, steht dahin.

Pommern war freilich ohnehin schon ein weitschichtiger Name. Er traf das ganze Land von der Oder bis an die Weichsel, vom Ostmeer bis an die Netze. In seiner vollen Länge in die Meeresküste auslaufend, mochte es den weiten slavischen Binnenländern (Sclavonia) als Pomoria, Pomorania, Pomerana gelten, so dem wendischen Stamme, welcher sich darin niedergelassen, slavischer Weise gemäß, den Namen der Pommern gegeben haben. gens Pomeranorum, natio Pomerana. Jene Ostgrenze fiel mit der Gränze des ganzen Wendenlandes zusammen, von welcher schon am Ende des neunten Jahrhunderts der Seefahrer Wulfstann vernahm. Die Südgrenze bewährt sich in den Kämpfen über deren Behauptung gegen Polen. Daß die Pommern nur ostwärts der Oder zu finden, galt, auf die älteste Nachricht Adams von Bremen (1075), im deutschen Reiche wie bei der Kirche, so lange man überall noch auf Volksgrenzen hielt[1]. Dagegen führte man in Polen die Kunde von den Pommern bis in die Zeiten des Königs Boleslaf I (992—1025) zurück. Das Leben des heiligen Adalbert, welcher (997) unter seinem Schutze nach Preußen ging, nennt freilich nur Danzig an der äußersten Grenze des derzeit (1000) als unermeßlich aufgefaßten polnischen Reichs[2]. Die Verherrlichung der Thaten des Herzogs Boleslaf III im chronicon Polo-

[1] Adam v. Bremen II. 13. Helmold 1. 40. gens Slauorum Pomerani habitant inter Odoram et Poloniam 1. 2 post Odoram varii populi Pomeranorum.

[2] vita Sancti Adalberti auct. J. Canapario. primum adiit urbem Gidanie, quam, latissima regna (Boleslai) dirimentem, maris confinia tangunt.

Digitized by Google

norum[1] aber geht von dem Anfange polnischer Geschichte aus, indem sie ihre Darstellung an den Beruf der polnischen Herrscher knüpft, das Heidenthum der wilden Völker an der Nordseite des Reichs, in Leuticien, Pommern und Preußen auszurotten. Sie trägt den Stempel einer Befangenheit, über die jene ganze Zeit, in ihrem Abscheu gegen das Heidenthum und ihrer Geringschätzung anderer Völker nicht wegkam. Es bleibt ihr dagegen der Werth der mitgetheilten Thatsachen, nur deren Bedeutung für die inneren Zustände der bekämpften Völker faßte der Schreiber nicht. Er gedenkt aus Pommern einzelner Landschaften, doch nur als Gegenstand polnischer Verheerungen, eben so dichter Wälder, reißender Ströme und Flüsse, zahlreicher Burgen mit ihren zur Kriegszeit vermehrten Besatzungen, leichterer Umwallungen zur Aufnahme des aufgeschreckten Landvolks, zahlloser aus einzelnen Legionen gebildeter Heere[2], großer Städte mit gewaltigen Reichthümern, jedoch lediglich um den alle Schwierigkeiten, jeden Widerstand überwindenden Siegeslauf der Polen, deren unermeßliche Beute an Gütern und fortgeschleppten Gefangenen zur Anschauung zu bringen. Keinen Namen hat er vorerst für irgend eine Oertlichkeit im Lande, oder für einen der pommerschen Heerführer, und das geht so fort bis auf die Zeiten des Herzogs Wladislaf Hermann (1079). Es mag in Polen bereits die Erinnerung an die einförmigen Einzelnheiten aus weiter zurückliegenden Kämpfen verloren gewesen sein, aber die ganze Anlage geht davon aus, die Spannung des Lesers für die näher liegenden Tage des eigentlichen Helden zu schonen[3]. Selbst verfehlte Unternehmungen der Vorgänger, Erfolge der Pommern müssen helfen den Gegensatz schärfen[4].

[1] chronicon Polonorum. Monum Germanie T. XI.

[2] exercitus Pomeranorum — 4 legiones militum in arma ducte — pedites, milites cum caballis — pedites non ad proelium more christianorum ordinati, sed, in terra recuruati, hastis suis circumquaque plectentes yricium, nec procedunt cateruatim, sed stant per circinnium.

[3] principaliter de duce B, ejus gracia quedam de predecessoribus. De justicia vel peccato tractare materiam non habemus, sed res gestas recitamus sermone tenui.

[4] Kasimir II., 1039—1058, totam Poloniam a Pomoranis aliisque gentibus tinitiuis occupatam liberauit. Boleslaf 2. II. 22. 1058—1079, in principio sui

Digitized by Google

Noch für die Regierung des Wladislaf Hermann (1079—1102) lassen die unentschiedene Schlacht am Drzu, 20. März 1091, die vergebliche Belagerung von Nakiel im Herbste desselben Jahres, die Eroberung von Mezyrtcecz, die Rettung von Zantok deutlich erkennen, daß der Kampf nicht über die Niederungen der Netze wegkam.[1].

Dagegen werden allerdings aus den Zeiten Boleslafs III (1102—1113) verschiedene Oertlichkeiten genannt; ein Schloß Bitom[2], die verlornene Burg Ucz, die eroberten Burgen Velun und Carnkou. Eine Entscheidung wird einerseits in mehrere Züge gelegt, welche von der Netze, an der Persante hin, erst 1102 auf Belgard, dann 1107 auf Kolberg und gleich im nächsten Winter wieder auf beide Plätze gehen, anderseits in einen blutigen Sieg am Sanct Lorenztage, welcher (1109 August 10) die Uebergabe von Nakiel und mehreren andern Festen erzwingt[3]. Nach beiden Richtungen hin schließt ein Act der Gnade die ununterbrochene Reihe der Triumpfe.

Zwischendurch gilt ein eigner Kampf einem Herrn Gnewomir in der Burg Carnkou. Auch er wird zunächst begnadigt, bei seiner wiederholten Auflehnung die Burg zerstört, das Land zu Polen geschlagen (1108). Aller Zusammenhang fehlt für eine Heerfahrt Boleslafs, auf welcher er drei Festen erobert und niederreißen läßt[4].

Während der Jahre der Buße und Andacht für Boleslaf (1113—1119) ruht der Kampf mit den Pommern. Hat Helmolds Nachricht von einer Zinspflicht der Pommern gegen den Wendenkönig Heinrich wirklich eine Bedeutung, so mag das in

---

regiminis et Polonis et Pomoranis imperat sed sue contumacie negligentia Pomoranorum dominium amisit II. 1. de Pomoranis — fugerunt.

[1] Pomorani contra Poloniam paulatim in superbiam sunt erecti. II. 3.

[2] II. 30. 31. beziehen sich auf Scarbimirs Thaten in Pommern. alia vice — darnach muß Bytom hier gesucht, mit dem Bitom III. 3 auseinander gehalten werden. Uebrigens haben wir auch in der gneser Diözese ein Bitom.

[3] II. 22. 28. 39.

[4] sic paulatim rebelles et contumaces Pomerani per Boleslaum destruuntur. ex ea die Pomerani paulatim incipiunt annulari, nec ausi sunt postea per Poloniam vagari.

Digitized by Google

diese Zeit gehören[1], denn auch die Kronik nimmt, etwa gleichzeitig mit dem Tode dieses Heinrich (22. März 1119) die Erzählung von Boleslafs Kämpfen mit Pommern wieder auf. Der Herzog straft den Verrath seines Dienstmanns in Nakiel und mit dieser neuen Kundgebung ungeschwächter Kraft, wie großherziger Mäßigung schließt die Kronik.

Treten wir zunächst der Auffassung pommerscher Zustände näher, welche sich in ihr kund giebt, so faßt sie unverkennbar Pommern als ein Ganzes, Polen gegenüber als ein Reich auf[2], gegründet auf scharf ausgeprägter Eigenthümlichkeit des Volks[3], auch äußerlich in anerkannten Grenzen sich darstellend[4], innerhalb deren Binnenland und Küstengegenden einen Gegensatz bilden[5], Belgard als Mittelpunkt des Ganzen[6]. Dagegen geht sie darüber weg, wie in den Zuständen des Landes eine Einheit, zumal den benachbarten Völkern gegenüber sich herausstellen mögen, ohne welche doch ein National-Kampf, wie er hier mit den Polen vorliegt, kaum denkbar. Wie sie in Polen nur von einem Herzoge weiß, und den Herzog Wladislaf, selbst bei der Theilung, welche er noch bei seinem Leben unter den beiden Söhnen ordnet, einen Zusammenhang wahren sieht, indem er die sedes regni principales de manu sua non dimisit, so hat sie, dem entsprechend, auch in Pommern einen Herzog, dux Pomeranorum, paganorum, ipse dux. Desgleichen hebt sie, wie in Polen, neben dem Herzoge, dem princeps regni[7], die Großen des Reichs, des

[1] Helmold 1. 36. Seruierunt Ranorum populi Henrico sub tributo, quemadmodum: Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani, Leutici, Pomerani.. super omnes hos imperauit Henricus, vocatusque est rex in omni Slauorum et Nordalbingorum prouincia.

[2] totum pene regnum illud (Pomerania) subiugatum. II. 39.

[3] tota natio barbarorum.

[4] fines regni Polonie, II. 2. in confinio regni Polonie. Zantok, custodia et clavis regni Polonie. Zibignefs Reichsantheil, Pomoranis et patri proxima. II. 17.

[5] infra terram et circa maritima, ad maritima. II. 28. 39.

[6] alba; urbs regia, precipua, in medio terre, quasi centrum terre medium reputata, II. 39. urbs regia, egregia II. 22.

[7] gesta ducum seu principum Polonie. III. 26. quilibet alius princeps. mensa principalis. Dagegen loci principales. principes Polonie, exercitus, militie. In Polen finden wir principes urkundlich für Laien und Geistliche 1187. ducis principes vid. episcopi et Comites. cod. pol. dipl. ed. Helgel.

Digitized by Google

Heeres, so auch in Pommern die Edlen des Landes als principes hervor, indeß ohne Andeutung wie sie deren Verhältnisse sich denkt. Daß es gleich im Proömium heißt: sepe principes eorum a duce Poloniensi proelio superati ad baptismum confugerunt itemque collectis viribus bellum denuo paraverunt, geht freilich auf alle heidnische Völker an der Nordgränze des Reichs. Der Ausdruck principes kann hier also keine besondere Bedeutung für pommersche Zustände haben, denen es dagegen allerdings gilt, wenn es bei der Belagerung von Nakiel heißt: oppidani, cum a suis principibus auxilium exspectassent, hätten einen Stillstand nachgesucht, inzwischen aber Boten an das pommersche Heer geschickt, welches auch rechtzeitig herbei geeilt. Es werden damit offenbar, einem allgemeinen Aufgebot des ganzen Landes Pommern[1] gegenüber, die Edlen der zunächstgelegenen Landschaften gemeint sein, dergleichen wir noch in viel späteren pommerschen Urkunden neben den Herzogen finden, da doch die Herzogsgewalt sich inmittelst viel schärfer ausgebildet hatte.[2] Eine Folgerung, als hätten derzeit viel kleine souveraine Herren in Pommern bestanden, ist demnach aus der Bezeichnung principes sicher nicht begründet, und man darf auch nur die Angaben der Chronik über einzelne Herren des Landes näher ins Auge fassen, um zu dem Anerkenntniß zu gelangen, daß sie wohl von mehreren aber keineswegs von vielen solcher Herren weiß.

Erwähnt ist:

1. ein ungenannter Herzog der Pommern, der 1107 vor den stürmenden Polen aus Kolberg fliehet. Die Stadt (suburbium) wird von diesen niedergebrannt, die Burg dagegen hält sich. Schon 1102 war Belgard erobert, die Befestigung des Orts geschleift. Von beiden Ereignissen heißt es, daß sie das ganze Volk mit Schrecken erfüllten. In einem Winterfeldzuge 1107—1108 wird Belgard nochmals zur Uebergabe gezwungen und besetzt, dann der Marsch auf Kolberg gerichtet. Die Bürger und Burgleute kommen dem Sieger entgegen, verpflichten sich

[1] exercitus Pomeranorum.

[2] principes viri [39]. principes terre ducis [67].

Digitized by Google

ihm zum Glauben und Dienst. Auch der Herzog gestellt sich, gelobt Kriegsfolge[1]. Ganze fünf Wochen reitet dann Boleslaf in Pommern umher, Widerstand suchend, dazu aufrufend und fast das ganze Volk unterwirft sich ihm.

Noch in demselben Jahre bedarf es eines neuen Feldzugs gegen die Burg Carnkou. Sie ergiebt sich nach tapferm Widerstande. Viel Volk wird getauft. Den Gnewomir hebt Boleslaf selbst aus der Taufe, bestellt ihn zum Herrn der Burg. Auf die Kunde davon beeilt sich der Herzog der Heiden (ipse dominus paganorum), sich vor dem Sieger zu stellen, seine Treue wiederholt zu versichern, die indeß keiner von beiden lange hält. Die offenbar angedeutete Beziehung zwischen beiden Herren wird nicht weiter ausgeführt, wohl aber der Eindruck, welchen der Untergang des bei der Eroberung der Feste von den Polen, eigentlich gegen Boleslafs Willen, getödteten Burgherrn im ganzen Pommern gemacht.

2. Neben dem Herzoge der Pommern nennt die Kronik, gleich nach dem ersten vergeblichen Angriff auf die Burg Kolberg 1107, ohne übrigens eine Verbindung zu demselben anzudeuten, einen Pommer, den Herrn Swatobor, dem Polenherzoge verwandt[2], übrigens aus einem Geschlechte, dessen Treue gegen Polen zu keiner Zeit zu rühmen gewesen, so daß es doch, selbst Polen gegenüber, schon länger eine hervorragende Stellung im Lande gehabt haben muß. Nun freilich stellten die Verhältnisse sich anders. In seiner eignen Herrschaft (regnum suum) hatte Verrath sich gegen ihn aufgelehnt, vielleicht gerade wegen seiner Haltung zu Polen. Da hatte er mit der Herrschaft sogar die Freiheit verloren. Herzog Boleslaf zieht mit ganzer Macht gegen die Pommern, um seinen Verwandten zu befreien[3]. Diese, auf die Kunde davon, geben ihm den Gefangenen heraus[4]. Der Herzog geht nach Polen zurück. Wie es mit der Wiedereinsetzung Swato-

---

[1] II. 39. ciues et oppidani .. semet ipsos fidem et seruicium proferunt. ipse dux se servicio et militie deputauit.

[2] ducis Boleslai consanguineus. ipse Swatoborus II. 29.

[3] hujus expeditionis causam excitauit Suatobor. II. 29.

[4] sibi captiuum reddiderunt, allerdings verschieden zu deuten.

Digitized by Google

bors in seine Herrschaft geworden, wo diese zu suchen, erfahren wir nicht. Der Ausgang mochte der Kronik zu Verherrlichung ihres Helden nicht angethan scheinen.

3. Endlich hören wir noch von einem Herrn Suatopole, gleichfalls einem Pommer. Auch dieser war dem Polenherzoge verwandt[1]. Nach dem großen Siege am St. Lorenztage 1109 hatte Boleslaf ihm die Burg Nakiel mit vielen andern Kastellen verliehen, gegen die eidliche Zusage, dem Reiche Polen zu dienen, auch die überwiesenen Plätze jederzeit zu öffnen. Von dem Allen war nichts erfüllt. Der Herzog, nachdem er 1119 längere Zeit vor der Feste gelegen, hatte sich, auf die Fürsprache von Freunden und Verwandten, zum Abzuge bewegen lassen gegen schwere Geldbuße und Hingabe von Geißeln (darunter Suatopoles eigner Sohn[2]). Im folgenden Jahre aber stehen beide wieder gegeneinander zu Felde. Boleslaf zieht mit seinem Heere an der Weichsel hinunter, gewinnt und besetzt Wißegrad, dann noch eine andere benachbarte Feste[3], indem sie von ihrem Herrn (domino suo) keine Hülfe erhalten[4]. Dabei aber läßt es der Sieger bewenden, denn züchtigen wollte er den treulosen Feind, nicht ganz verderben[5].

Das Resultat, bis zu welchem (1120) die Kronik die Entwickelung pommerscher Zustände fortführt, war also, daß die beiden polnischen Heerfahrten in den Jahren 1107 und 1108, in ihrer Richtung recht durch die Mitte des Landes, an der

---

[1] III. 26. quidam Pomeranus, genere duci B. propinquus, Suatopole. Eben so geringschätzig die annal. corbij. bolezlaus, Slauus, in regem erectus. Adebold: blademario, cuidam Slauo, ducatum boemiensem imperator largitur.

[2] die Monum. Germaniae lesen primogenitum, sonst las man progenitum, wie II. 29. cujus progenies.

[3] Dies für Nakiel zu nehmen, scheint nicht zulässig. Nakiel, wird dem hier gebrauchten Ausdrucke castellum gegenüber, III. 26. als castrum fortissimum, castrum paludibus et opere firmum bezeichnet, ward von Michaelis bis Weihnachten vergeblich belagert, während hier die Eroberung zur kurzen Hand erfolgt. Auch der Beisatz castellum vicinum paßt nicht auf Nakiel.

[4] hostem perfidum aliquantulum in virga ferrea, sed non plenarie visitauit. III. 26.

[5] II. 22. penetrauit Boleslaus per meditullium terre.

Digitized by Google

Persante hinunter auf Belgard und Kolberg, Westpommern gezwungen hatten, die Oberherrschaft des Polenherzoges anzuerkennen. Die bis dahin, wenigstens in Augenblicken gemeiner Gefahr zusammenwirkende Kraft des ganzen Pommerns war damit auseinander gesprengt. Von einer späteren Auflehnung Westpommerns ist nichts gemeldet. Dagegen war die Burg Carnkou 1108 dem polnischen Reiche einverleibt. Die weiteren polnischen Unternehmungen hatten Ostpommern getroffen. Nakiel war hier von Alters her der Zankapfel zwischen Pommern und Polen, aber auch nach dem Siege am Sanct Lorenztage 1109 nicht in dauernden polnischen Besitz gekommen, wohl aber war seitdem der Herr Suatopole für diese und andere umherliegende Festen polnischer Dienstmann, noch 1120 wegen wiederholter Untreue von Boleslaf scharf gezüchtigt. Danzig und ebenso Stettin[1] sind in der Kronik nicht genannt, beide werden außerhalb der polnischen Bestrebungen gelegen haben, sowie auch des Herrn Swatobor und seines Landes seit 1107 nicht weiter gedacht ist. Eben aber daß der böse Ausgang des Gnevomir ausdrücklich gemeldet wird, weiset darauf hin, daß von den übrigen Herren jeder in seinem Lande geblieben sein wird was er war, dominus terre, nur dem Polenherzoge zum Kriegsdienst, Oeffnung der Festen und Tribut verpflichtet, sowie sich in dem westlichen Wendenlande eingeborne Herren unter noch härterem Drucke in ihren Erbländern behaupteten, aus dem einfachen Grunde, weil ihre Herrschaft zu tief in den nationalen Zuständen wurzelte, um durch augenblickliche Siege des Feindes beseitigt werden zu können. Dabei mag denn noch immer, solcher verschiedenen Herrschaften in Pommern ungeachtet, der Kern der Macht bald im westlichen, bald im östlichen Pommern gelegen haben. So ein Primat sehen wir auch bei anderen wendischen Völkern als mancherlei Wechsel unterworfen und selbst als die Veranlassung blutiger Kämpfe. Hier möchten schon die schwankenden Beziehungen eines Landes

[1] Eben darum bleibt es sehr bedenklich, II. 2. vor urbem populosiorem intrauit mit den Mon. Germ. einzuschieben Stetin.

[2] Der Herzog wird freilich nicht ausdrücklich als Eingeborner bezeichnet, dux paganorum dürfte aber dasselbe besagen.

Digitized by Google

Kußubien, welches beide Herrschaften seiner Lage nach auseinanderhielt, vielfach den Ausschlag dadurch gegeben haben, daß es, aus eigner Wahl oder in Folge unglücklicher Kriege, zu der einen oder andern dieser Herrschaften hielt, bevor auch in ihm vielleicht durch polnischen Einfluß, eine fürstliche Macht zu einigem Bestande kam.

Was wir darnach nun auch in der Darstellung der Kronik und namentlich an einer irgend genügenden Auffassung der inneren Zustände des Landes vermissen, viel schwerer noch drückt uns der mit ihrem Abbrechen eintretende Mangel aller directen Nachrichten für Ostpommern, die denn freilich, schon seiner Lage nach, nur von Polen her zu erwarten blieben. Westpommern hat doch eine Geschichte seiner ersten Bekehrung zum Christenthum, kam, gleich dem westlichen Wendenlande, weiterhin in fortlaufende Beziehungen zu deutschen Fürsten, welche wenigstens im Allgemeinen einen Anhalt für die Gestaltung seiner Verhältnisse gewähren. Für Ostpommern fehlt auf beinahe sechzig Jahre jede Kunde, und es bleibt, um irgend einen Zusammenhang herzustellen, nur übrig, dem für Westpommern Ermittelten gegenüber zu stellen, was später als in Ostpommern bestehend, in Nachrichten aus dem Lande selbst erkennbar wird.

Westpommern anlangend, so fällt noch in die von der Kronik besprochene Zeit (1119) der abenteuerliche Versuch des Mönchs Bernhard mit einer Predigt in Julin[1]. Drei Jahre später kommt auf Boleslafs III. Ruf, unter seinem Schutze, der Bamberger Bischof Otto zu dem pommerschen Herzoge Warzlaf[2]. Er kommt dem Volke das Wort zu predigen. Er wandert dazu mit seinen Gefährten durch die einzelnen Landschaften, unter großem Zulaufe der in die Städte entbotenen Einwohner. Furchtbare Spuren polnischer Verwüstungen treten den Wandernden überall entgegen. Sie vernehmen herzzerreißende Einzelnheiten über erlittenes Unheil. Herr im Lande ist Warzlaf. Ueberall regeln die Zustände sich nach pommerschen

[1] Gisebrechts wendische Geschichten II. 249.
[2] 7. Juni 1124 bis 11. Februar 1125.

Digitized by Google

Sitten und Gebräuchen, nur zum Tribut und Kriegsdienst sind Fürst und Volk dem polnischen Oberherrn verpflichtet. Darüber hinaus weiset nichts auf ein unmittelbares Eingreifen Polens in die Angelegenheiten des Landes, wenn auch, in den für den Erfolg der unternommenen Bekehrung entscheidenden Augenblicken, Drohungen und Rüstungen von dieser Seite her den Ausschlag geben. Ueber Belgard hinaus erstreckt Otto seinen Wirkungskreis nicht. Drei Jahre später[1] kommt er noch einmal, diesmal von Sachsen her nach Pommern, um die Gefahren zu beschwören, welche seiner Pflanzung von dem im offenen Abfalle hervortretenden erwachten Selbstgefühle des Volks und dem desfalsigen Zorne Boleslafs drohen. Nun besucht er auch die früher übergangenen leuticischen Städte, welche zur Herrschaft Warzlafs gerechnet werden. Ostwärts kommt er auch diesmal nicht über Belgard hinaus, bleibt übrigens mit dem Polenherzoge in fortlaufender Verbindung.

Die aus den Berichten der Gefährten des Bischofs[2] zu entnehmenden allgemeinen Zustände in Pommern entsprechen somit durchweg dem, was die polnische Kronik über Boleslafs Erfolge gemeldet. Auch das unterliegt darnach keinem Zweifel, daß der Verfasser der Kronik sich bewußt sein mochte, den deutlich genug verkündeten Zweck seiner Darstellung durchgeführt zu haben. Sie sollte den Polen vor Augen legen, was der Herzog mit ihnen vollbracht hatte, sie daran mahnen, daß ihnen nicht zieme, mit ihm darüber zu rechten, ob er, in seiner Größe, stets die Wege des Rechts eingehalten. Sie meldet dazu, wie er den mit seiner Krone übernommenen Beruf, den heidnischen Pommern gegenüber erfüllt, die polnische Oberhoheit durchgefochten, Fürsten und Volk sich gegen ihn verpflichtet den Glauben anzunehmen. Was darüber hinaus noch zu thun blieb für eine wirkliche Bekehrung derselben, war keine Nationalsache, selbst die polnische Kirche hielt sich von einer desfallsigen Mitwirkung ferne,

---

[1] 19. April bis 30. Dezember 1128.

[2] vitae Ottonis episcopi bambergensis. Mon. Germaniae. XIV. Ebbo † 1168. Herbord † 1168.

Digitized by Google

der Herzog mochte sich den Mann suchen, dessen Hingebung und Muth nicht vor den Gefahren eines desfalsigen Versuchs zurückschrecke. Gebrochen fand Bischof Otto den Sinn der Pommern nicht, eben darum den Sieger immer noch die Hand am Schwerte.

Nach Angaben Herbords in seinem Leben Ottos meinen dagegen neuere Bearbeitungen pommerscher Geschichte[1] die endliche Besiegung Westpommerns erst als die Folge einer polnischen Heerfahrt im Winter 1120—21 darstellen zu müssen, und es bleibt hier von Interesse der Sache näher zu treten, weil es für die Zustände des ganzen Pommerns seine Bedeutung haben würde, hätte es wirklich noch eines solchen Kampfes bedurft, nachdem eine Unterwerfung Ostpommerns längst bewerkstelligt worden. Die Stelle bei Herbord lautet: II. 5.

Sefridus: Polizlaus multis et magnis cladibus Pommmoranos frequenter affecit. *Nam* et civitatem Stetinensem, que stagno et aquis undique cincta omni hosti inaccessibilis putabatur, quae etiam *totius Pommoraniae* metropolis *fuit*, hiemali tempore strictam per glaciem . . . inopinata clade percussit. Nadam quoque civitatem munitam et fortem valde fregit et succendit et omnem in circuitu ejus regionem igni et ferro vastavit, adeo ut ruinas et adustiones et acervos cadauerum interfectorum incolae nobis per diuersa loca monstrarent *post annos tres* acsi de strage recenti. Tam grauissime autem in illarum ciuitatum expugnatione subacti sunt ut, quos neci et captivitati dux superesse passus est, *cum suo principe* christianos se atque tributarios fore, quod jurare licuit, pro lucro ingenti ducerent. (18000 necati, 8000 cum uxoribus et parvulis captivi abducti in urbes et castra marchiarum terrae suae.) Sed cum reliquos de gente perfida, quos in terra propria tributarios dimiserat, dux fidei christianae apponere curaret, omnes episcopos terrae suae conveniens, nullum persuadere potuit ut illo ire atque in tene-

[1] Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. 1839. Thl. I. S. 463—473.

Digitized by Google

bris et umbris mortis sedentibus lumen vitae vellet ostendere, singulis suas excusationes praetendentibus. Sicque *per triennium* dilatata est praedicatio, duce ipso satis aegre ferente dilatationem.

Hält man sich zunächst an die Worte, so legt Herbord hier, ehe er an das Wirken Ottos in Pommern geht, dem Sefried einen kurzen Ueberblick der früheren Beziehungen zwischen Polen und Pommern in den Mund, um Boleslafs III Stellung zur Sache zu erklären[1]. Es lag dazu nichts näher als auf den achtzehnjährigen Kampf zurückzugehen, welchen dieser seit seinem Regierungsantritte durchgefochten, die polnische Kronik der Nachwelt bewahrt hatte. Für die 3 bis 4 Jahre von da bis zur Ankunft Otto's, waren dessen Gefährten auf Mittheilungen angewiesen, welche vom polnischen Hofe her eingegangen oder ihnen im Lande Pommern selbst gemacht waren. Daß man in Polen von jeher darauf verzichtete, die einzelnen einförmigen Heerfahrten nach Zeit, Richtung und Erfolg zu einer schärferen Anschauung zu bringen, bekennt schon die Kronik: quid necesse est victorias et triumphos de incredulis gentibus recitare. Sie hob somit nur diejenigen Heldenthaten hervor, welche die Entscheidung in den einzelnen Landestheilen herbei geführt hatten: den Fall Belgards, der alten königlichen Stadt, der ersten des ganzen Landes, gleichsam dessen Mittelpunkt; den Ausgang des Burgherrn Gnewomir; die Schlacht am Sanct Lorenztage.

In Bamberg wußte man überdies aus Boleslafs Schreiben von seinen seit 3 Jahren fortgesetzten vergeblichen Bemühungen, wegen eines geeigneten Predigers für Pommern[2]. Es mochte das dort als eine Hinweisung auf einen entsprechenden Friedensstand gelten[3].

Im Lande vernahm man nur den Jammer der Pommern, Angesichts der Trümmer ihrer Städte und Dörfer, und der Grundton der Klagen blieb, so wäre es während der Kriege

[1] Daß dies Herbords Meinung war, ergiebt II. cap. 2. 3.

[2] H. cap. 6. Sed ecce per triennium laboro ....

[3] Nach den früheren Erfahrungen über die Bedeutung derartiger Zusagen im Augenblicke des Entsetzens über das erlittene Unheil ist ein solcher Friedensstand nicht einmal wahrscheinlich, jedenfalls aus dieser Mittheilung nicht zu entnehmen.

Digitized by Google

Jahr aus Jahr ein gewesen, wonach die Reisenden den Hergang dahin auffaßten: *solebat* Bogeslaus *singulis annis* collecto exercitu valido terras paganorum devastare, bis Fürst und Volk sich zur Annahme des Christenthums verpflichtet[1]. Die nach der ersten Rückkehr Otto's von Pommern ausgegebene Nachricht ließ es bei der ganz allgemeinen Bemerkung bewenden: Boleslaus Pomeraniam nuper sibi finitimam subegerat und auf den ersten Blick scheint auch Herbord nichts anderes sagen zu wollen. Er schildert im Allgemeinen den geführten Vernichtungskampf[2] und aus demselben namentlich (nam etc.) eine Eroberung der von Sumpf und Wasser umgebenen, damit für uneinnehmbar geltenden Hauptstadt des ganzen Pommerns, der ältesten, edelsten Stadt, der Mutter aller übrigen und einer andern stark befestigten Stadt, wodurch die Pommern so hart bedrängt worden, daß sie mit ihrem Fürsten die Annahme des Christenthums und die Leistung von Kriegsdienst und Tribut eidlich gelobt hatten[1]. Der Sage nach waren dabei 18,000 Pommern gefallen, 5000 mit den Ihrigen in polnische Grenzfestungen geschleppt. Den Schluß der ganzen Erzählung macht die Betrachtung, von der Boleslaf in seiner Anstellung an Otto ausgegangen war: et sic per triennium dilatata est praedicatio, duce ipso satis aegre ferente dilatationem. Jene Hauptstadt nennt Sefried Stettin, die andere Feste Nadam[4]. Im Lande konnte aber Stettin so nicht bezeichnet sein. Die alte Grenze Pommerns war die Oder, die Entscheidung gegen Pommern konnte nicht in einem Zuge gegen Stettin gelegen haben. Otto selbst war sich

[1] Die vitae Ottonis wissen nur von einem Pommern und einem Fürsten derselben. Otto's erster Bericht (Chronicon Ekkehardi ad 1124. Mon. Germaniae.) spricht dagegen von partes Pomeraniae et quibusdam ciuitatibus Lenticie, in denen er gepredigt, offenbar eine Umschreibung der Herrschaft Warzlafs.

[2] et quia paganismo tenebantur dux eos aut penitus elidere aut ferro ad fidem christianismi conatus est impellere. Das geht offenbar auf das Ganze seiner Unternehmungen. Mit der Zeit freilich ward auch das eine leere Formel bei Verkündung einzelner Kriegsfahrten gegen die Wenden.

[3] seruitutis et tributi pondus. Diesen setzte Boleslaf, auf Otto's Fürsprache, von 600 auf 300 Mark Silber. H. II. c. 29.

[4] H. cap. 5. 29.

Digitized by Google

nach seinem ersten Berichte wohl bewußt, daß er Theile von Pommern und einige Städte Leuticiens besucht habe und dies letztere galt dann namentlich von Stettin. Die älteste Hauptstadt Pommerns war dagegen Belgard, auch sie, bei gleicher Lage, im Winter erobert[1]. Nadam ist ein nie genannter Ortsname. Aber von der bei Nakel einst gelieferten Schlacht rühmte man sich in Polen 27,000 erschlagener Feinde, so daß von 40,000 in den Kampf Gegangener kaum 10,000 entkommen[2]. Die Aufregung der Glaubensboten meinte überall vieles zu sehen was sie nicht sahen, nicht sehen konnten, verehrte hier, an dem dreijährigen Friedensstande haltend, die göttliche Fügung, daß nach drei Jahren noch die in Haufen aufgestapelten Leichen der Heiden sich als ganz frische ansahen[3]. Man darf hiernach sicher nicht die Erzählung grade auf drei Jahre zurückliegende Thatsachen, sondern nur auf den, allerdings der Zeit nach viel weiter zurückliegenden Hergang der Dinge für das ganze Pommern beziehen[4]. Die so oft vorkommende Vermischung verschiedener Begebenheiten, die Verwechselung oder unrichtige Auffassung von Ortsnamen darf dabei nicht befremden, würde sich namentlich Stettin gegenüber, um so leichter daraus erklären, daß es den Begleitern Otto's wirklich als die Hauptstadt des Landes sich darstellen mochte, ihnen überdies die Legende von einer Eroberung Stettins durch einen Herzog Boleslaf bekannt geworden sein konnte[5]. Damit würde

[1] Chronicon polon. II. 39. tempore yemali ut facilius municiones congelatis paludibus capiantur.

[2] ibid. III. cap. 1. Herbord berichtigt seine Angabe cap. 5. im cap. 29. dahin, daß er ebenfalls von einer Schlacht bei Nadam spricht, apud Nadam armis subacti.

[3] Die catervi cadauerum sind jener Zeit ein ganz gewöhnliches Bild zur Ausschmückung der Berichte.

[4] Was von dem nuper zu halten, mag Ebbo II. 1. ergeben, der die Juliner in den Verhandlungen mit dem Mönche Bernhard (1119) sagen läßt: ante aliquos annos S. Adalbertus a Pruozensibus occisus (997).

[5] Miracula Sancti Egidii Monum. Germaniae. T. XIV. Inclitae memoriae Boleslaus d. P. Pomeranos diuturno proelio decertat. hic itaque quoddam castrum eorum munitissimum q. d. slavice Stetin obsidere et expugnare decreuit — castrum expugnatum, hostes subacti. Dugloß bezieht diese Nachricht ohne Weiteres auf Boleslaf 3.; es müßte dann aber die Legende

Digitized by Google

denn freilich noch nicht gesagt sein, daß Otto und seine Gefährten nicht wirklich vielfache Spuren von polnischen Verheerungen in Pommern gesehen haben sollten, vielmehr würde derzeitigen Zuständen ganz entsprochen haben, wenn Boleslaf noch weit über die Unterwerfung des westlichen Pommerns hinaus, trotz der gewonnenen Ueberzeugung, daß mit den Waffen allein, eine Bekehrung des Landes nicht zu bewerkstelligen sein werde, selbst neben den Mühen wegen eines geeigneten Predigers dasselbe noch wiederholt in alter Weise mit Feuer und Schwert heimgesucht hätte, um den wilden Sinn zu brechen, welchen er noch 1119 gegen den Mönch Bernhard dahin schildert, daß das Volk lieber den Tod als das Joch des Christenthums auf sich nehmen werde[1]. Räubereien zu Wasser und zu Lande, wenn auch nur von einzelnen Städten oder sonstigen Rotten verübt, Säumigkeit in Entrichtung des Tributs oder der Leistung von Kriegsdienst, Frevel gegen Christen mochten noch vielfältig zu ahnden gewesen sein, dem gegenüber Kriegs- und Raubsucht der Polen, auch ohne Veranlassung, sich geltend gemacht haben und vor Allem wird hier die Erweiterung der Herrschaft Warzlafs in Leuticien im Auge zu halten sein. Wie solche entstanden liegt völlig im Dunkel. Noch 1124—28 waren die Beziehungen Stettins zu dem Herzoge überaus lose. Die Stadt war der Hauptsitz der Anhänger des Heidenthums, von großem Einfluß auf die Haltung anderer Städte[2]. Boleslafs Resolution gilt genti pomoraniae et populo Stetinensi. Ein Feldzug Boleslafs gegen Stettin, wenn man einmal daran halten will, würde also ganz füglich noch in die letzten Jahre vor Otto's Ankunft passen, würde selbst das Wunder

nach dessen Tode (1139) geschrieben sein. Die Frage bleibt, was von dem Setheus pincerna ducis zu halten. Kann das der princeps militie unter Wladislaf Herman sein, dessen Intriguen gegen den Herzog mit Verbannung endeten? chron. II. 2. 16. Wäre der gemeint, so hätten wir ja, wenn man cap. 2. Stetin hinnimmt, eine Eroberung der Stadt und eine Schlacht an der Nacla bei Drzu, welche die vita Ottonis viel später zu der Schilderung benutzt hätte, woraus der entscheidende Feldzug von 1121 constirt wird.

[1] Ebbo v. O. II.1.

[2] Ebbo II. 9. Stettin principatum omnium ciuitatum Pomeraniae obtinens.

Digitized by Google

an den Leichen der erschlagenen Heiden ausgleichen, nur daß solche Heerfahrt nicht der Unterwerfung Westpommerns, sondern der Ausrottung des Heidenthums in Leuticien und der Demüthigung Stettins gegolten haben würde. Schritt Boleslaf dazu im eigenen Interesse und für seinen Dienstmann Warzlaf ein, so hätte sich damit auch allenfalls die Gelegenheit geboten, die sächsischen Fürsten in ihren Gelüsten auf die Länder bis zur Oder daran zu erinnern, was Deutschland schon vor Alters an polnischen Verheerungen gehabt[1]. Es fehlt überdies in der vita Ottonis nicht an einer Andeutung darüber, daß die Niederlage bei Nadam mit der Eroberung Stettins in keinem Zusammenhange gestanden hatte. Es scheinen in der That die ganzen Beziehungen Warzlafs zu dem Polenherzoge, wie Otto solche fand, und Warzlafs ganze Haltung dem eigenen Volke und dem Apostel gegenüber mit so einem wenige Jahre zurückliegenden Vernichtungskriege gegen ihn kaum vereinbar. Auch stand für Polen damit jedenfalls nicht mehr zu erreichen als 1108 bereits erreicht war, nämlich Versprechungen, deren Erfüllung sich erst bewähren sollte. Einzelne Fehden zwischen beiden Fürsten blieben ohnehin, unter den damaligen Zuständen, durch keinen Vertrag ausgeschlossen. Noch 1130 wird harte Bedrängniß gemeldet, welche Warzlaf gelegentlich von Dänemark und Polen zu leiden hatte, als gelte es der Verherrlichung einer derzeitigen Vermählung aus einem der Fürstenhäuser in das andere[2].

---

[1] Daher denn eine etwanige Ausdehnung bis zur Müritz, worauf eine spätere Bearbeitung der vita Ottonis durch den Andreas einen Fischer anspielen läßt, welchen Otto 1128 an der Müritz traf.

[2] Saxos Bericht I. 628. hat für die Bestimmung der Zeit da Herzog Warzlaf starb ihre Bedeutung. Offenbar ist Dahlmann's Ansicht I. 224 die richtige, wenn man nur die Folge der Begebenheiten bei Saxo festhält. 628 die Brautfahrt des Magnus an die pommersche Küste. dimissa classe die Vermälung in Ripen. Das Zerwürfniß zwischen Magnus und Knud ubicum... Die Vikingerfahrt Knuds, postmodum... Der Tod der Königin Margarete, 4. November 1130, der dänische Herrentag. Das Julfest in Roskilde, Weihnachten 1130. Knuds Tod 7. Januar 1131. Warzlaf lebte also noch 1130. Saxos gelegentliche Bemerkung rex Slauie Vartisclavus diutinas cum danis polonisque inimicitias für eine selbstständige Nachricht von einem über die von dem chronic. polon. besprochne Zeit hinaus fallenden Kampf zwischen Boleslaf und Warzlaf zu nehmen, ist sicher unstatthaft.

Digitized by Google

Alle diese Bedenken gegen die jetzt gangbare Darstellung gewinnen ihr volles Gewicht freilich erst dadurch, daß wir von Polen her von so einem entscheidenen Feldzuge Boleslafs über die von der polnischen Chronik besprochene Zeit hinaus nichts vernehmen. Mochte die polnische Kirche der Klage Boleslafs über sie immerhin ein tiefes Schweigen entgegensetzen über das, was er ohne ihre Mitwirkung, durch einen Fremden, in den Augen der Welt erreicht. Was hätte verletztem Nationalgefühle oder Standesdünkel näher gelegen, als Otto's Gelingen auf den frischen Eindruck neuer polnischer Triumpfe zurück zu führen, dem gegenüber wir freilich Otto in seinem Wirken nicht blos auf den Befehl und die Drohungen des Herzogs fußen sehen, da er vielmehr in seinem Pommern unverkennbar schon früher gelegte Keime in freudiger liebevoller Hingebung zu wecken wußte, während auf die Landschaften über Belgard hinaus sicher noch kein Strahl des Lichts gefallen war.

Bedeutungsvoller würde jedenfalls für die Beziehungen der pommerschen Länder unter einander geworden sein, hätte die Pflanzung Otto's in dem Bereiche seines Wirkens einen dauernden Erfolg gehabt, hätte damit ein christlich durchgebildetes oder auch nur dafür anerkanntes Pommern einem heidnischen Pommern gegenüber gestanden. Aber nach Warzlaf's Tode (1130) fehlte auch in seinem Pommern für die Kirche jeder innere Anhalt. Der Apostel mußte es noch erleben, daß sein Werk zusammenbrach, wenige Jahre nach seiner Rückkehr für die von ihm geweihten Kirchen keine andere Bezeichnung zutraf, als daß sie unter den Heiden [15. barbaris] belegen. Ganz Pommern war wieder der alten Finsterniß verfallen, es kam nur noch in Frage, einzelne treue Gemüther zu stärken zur Ausdauer bis zum Anbruche eines neuen Tages. Polen sah dem zu als einer ihm fremden Sache. Otto suchte Hülfe von der Freigebigkeit des deutschen Kaisers!

Dieser nochmalige Sieg des Heidenthums in Westpommern wird in neueren Bearbeitungen der pommerschen Geschichte als eine nach dem Tode Warzlaf's durch Ratibor, seinen Bruder,

Digitized by Google

geleitete Reaction gegen das bis dahin von dem Landesherrn eifrigst geförderte Christenthum dargestellt.

Daß Warzlaf von der Hand eines Mörders fiel, das Regiment dann auf Ratibor, und nach dessen Tode wieder auf Warzlaf's Söhne überging, steht urkundlich fest, es stellt sich daneben auch etwanig heraus, daß Ratibor's Regierung die zwanzig und etliche Jahre von 1130—1153 begriff, aber es bleibt für uns im übrigen nur der Versuch, aus einzelnen unzusammenhängenden vielfach unsichern gelegentlichen Nachrichten zu einer Anschauung von den derzeitigen Zuständen in Pommern zu gelangen. Im allgemeinen steht etwa zu sagen, daß so ein Uebergang des Regiments von einer Hand in die andre sich aus wendischem Fürstenrechte ganz füglich erklären ließe, im übrigen zur selbigen Zeit im ganzen Wendenlande das Heidenthum noch einmal den neuen Glauben verdrängte, so daß nach Knud Laward's, des Abotritenkönigs, Ausgange (7. Januar 1131), alle Länder ostwärts von Holstein und der Niederelbe, wie im Norden des verödeten Bischofssitzes an der Havel wiederum als heidnisch galten. Es erneuerten sich seitdem die Klagen nordischer Annalen über wendische Piratenzüge. Isländische Sagen wissen von einer gewaltigen wendischen Flotte unter einem Könige Rettibur, dessen Schwestersohn Dunimiz und einem Unibur, welche die norwegische Stadt Kongel überfielen (11. August 1135). Helmold's Kronik ergeht sich von Wagrien her in Schilderung der Greuel, welche der Zeit Diener und Anhänger der Kirche im Wendenlande erlitten. Nur fehlt jeder Anhalt dafür, was davon auf den Herzog Ratibor und seine Pommern zu beziehen. Der Name Ratibor findet sich in nordischen Annalen schon aus den Zeiten des dänischen Königs Magnus des Guten (1043) für einen mächtigen wendischen Kriegsherrn, der anscheinentlich dem westlichen Wendenlande angehörte. Dieser ganze Zug bedingt jedenfalls nicht das Heidenthum des sogenannten Königs, der damit nicht mehr unternommen haben würde, als der Polenherzog mit einem Seezuge nach Dänemark, und das in derselben Zeit, da er mit dem Bamberger Bischofe über die Bekehrung Pommerns verhandelte. Es steht somit nichts entgegen bis weiter daran zu halten, daß

Digitized by Google

Pommern nur einer allgemeinen Bewegung im Wendenlande folgte, Ratibor, ohne offnen persönlichen Abfall von der Kirche, zu seinem Volke stand, um sich in seiner Herrschaft zu behaupten, unter solchen Umständen die Kirche im Lande sich selbst überlassen war, und das schon völlig genügte sie, so ohne Schutz und Schirm des Landesherrn oder sonstiger Machthaber, sicherm Verderben preis zu geben.

Jedenfalls ging aus einer derartigen Wendung der Dinge Ratibor's fürstliche Macht gekräftiget hervor, und die ganzen Zeitverhältnisse, unter denen solche zu wirklichem Bestande gelangen mochte, dienten dazu ihm zu größerer Selbständigkeit in seiner Haltung zu verhelfen. Der alternde Boleslaf III., in blutige Händel mit andern Nachbarn verwickelt, trat von den früher mit eiserner Beharrlichkeit durchgefochtenen Kämpfen gegen Pommern (1133) zurück, suchte den zu Tage tretenden Plänen deutscher Reichsfürsten auf die wendischen Länder zwischen der Elbe und Oder durch eine Annäherung an den Kaiser zu begegnen. Sächsische Annalen melden, daß er am 15. August 1135 zu Merseburg dem Kaiser Lothar für Pommern und Rügen Mannschaft (hominium, homagium) geschworen[1], was dem derzeit im schroffsten Heidenthum verharrenden Rügen gegenüber nichts bedeuten, aber auch für Pommern nicht ohne Beschränkung bis dahin ungemessener polnischer Ansprüche bewerkstelligt sein konnte, da eine kaiserliche Urkunde vom 16. August 1136 [14] Landschaften an beiden Seiten der Pene als zu der Nordmark des Markgrafen Albrecht gehörig bezeichnet, welche in den Zeiten des Bischofs Otto zur Herrschaft Warzlaf's zählten. Als dann einige Jahre später (28. October 1139) Boleslaf III. starb, nun seine Söhne die Kraft des Reiches in Zerwürfnissen über das Großfürstenthum vergeudeten, war Ratibor des alten Drucks von dieser Seite überhoben, ohne daß von andrer Seite her eine Macht dafür eintrat. Denn das dänische Reich ward seit der fluchwürdigen That des Prinzen Magnus ebenfalls von inneren Unruhen zerrüttet (1131—1157); auch in Deutschland gestalteten sich,

[1] Röpell, Geschichte von Polen I. Seite 293. 94. Chronicon Ottonis Frisonis. tributum persolnit et de Romanis et Rugis homagium fecit. Der Tribut bezieht sich offenbar auf Pommern und Rügen gar nicht.

Digitized by Google

nach dem Tode des Kaisers Lothar (3. Dezember 1137), unter dessen Nachfolger Konrad III. die Zustände minder bedrohlich für die Wendenländer, indem die Fehden um das (30. October 1138) erledigte Herzogthum Sachsen grade die Reichsfürsten in den Marken vollständig in Anspruch nahmen.

Noch vor dem Ausgange dieser Fehden, in einem Augenblicke also, da auch jeder fremde Beistand für die pommersche Kirche fehlte, trat plötzlich Rom für diese ein. Eine Bulle Papst Innocenz II. verkündet am 14. October 1140 [16] den Adalbert als ersten Bischof der pommerschen Kirche. Da an eine Mitwirkung des Herzogs Ratibor nicht zu denken war[1], hielt die Kirche daran, die Bekehrung Pommerns sei das Werk Otto's, Boleslaf's und Warzlaf's, von jenem unter dem Schutz und Schirm dieser Fürsten vollbracht [21]. Auch die Wahl des Adalbert, wie die Begrenzung seiner Diöcese bezeichnet sie als bereits durch deren frühere gemeinsame Entschließungen geordnet[2], und allerdings gab es kein einfacheres Mittel über alle die Schwierigkeiten wegzukommen, welche in diesem Augenblicke eine Verständigung mit dem Landesfürsten ausschlossen, oder von dem Gezänke älterer Bischöfe und Erzbischöfe über die Regelung der kirchlichen Beziehungen des neuen Bisthums zu erwarten standen, als auf eine Zeit zurückzugehen, in der Boleslaf's Wille genügt haben würde eines wie das andre zum Austrage zu bringen. Rom war sich dabei der Macht einer als vollendet verkündeten Thatsache bewußt, ließ übrigens, indem es fortan die pommersche Kirche unter seinen unmittelbaren Schutz stellte, die Wege offen, für dieselbe einzuschreiten, wo sich der Wille und die Kraft dazu finden würden.

Das Ende jener sächsischen Fehden wies (1142) die Verfechtung deutscher Interessen an der ganzen südlichen und westlichen Gränze des Wendenlandes bis zur Oder dem Markgrafen

---

[1] decernimus ergo ut nec regi nec duci seu alicui hominum liceat, ohne Zweifel eine ganz allgemeine Formel.

[2] Mit Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung, denn noch am 19. October 1139 [15] heißt es von Rom her: donec, deo propitio, catholicum et proprium episcopum sortiantur Pomerani.

Digitized by Google

Albert und dem Sachsenherzoge Heinrich zu, und es öffneten sich nun wirklich neue Wege, auf denen ein entscheidender Einfluß auf die inneren Zustände der westpommerschen Landschaften sich entwickeln sollte. Sachsen traten diesen gegenüber in die Stelle der Polen und in ganz anderm Sinne, zu ganz anderm Erfolge. Indeß auch das wollte seine Zeit. Blutige Kriege müssen dazwischen liegen, welche die später hervortretenden südlichen Gränzen Pommerns an der Ueker und der Tollense erklären möchten. Sie mögen dem Herzoge Ratibor zugefallen sein, aber von keiner Seite her ist darüber etwas gemeldet[1], und eben so stehet es in Hinsicht der derzeitigen inneren Zustände des Landes. Dafür spricht indeß vieles, daß nach dem neuen Siege des Heidenthums auch in Pommern über kurz einer jener unseligen Zwischenzustände eintrat, in welchem die neue Lehre um des damit identificirten Jochs willen verworfen war, aber auch der alte Glaube die Gemüther leer ließ und somit, bei dem völligen Mangel jeder wahren sittlichen Grundlage, das eine und das andre Banner erhoben ward, wie es eben dem augenblicklichen Interesse diente. Wie einst zu Otto's Zeiten die heidnischen Stettiner eine Kreuzfahne[2] aufzogen gegen die heidnischen Ranen, so hatten sie auch 1147 Kreuze zur Hand, um die wilden Haufen der Kreuzfahrer aufzuhalten. Der designirte pommersche Bischof war nach Warzlaf's Tode im Lande geblieben, war in Stettin in der Nähe Ratibor's, scheint fast das Wort für seine Pommern ergriffen zu haben, und es erinnert das eher an eine Haltung wie der Bischof Otto bei seiner ersten Ankunft am Hofe Warzlaf's getroffen hatte, der, neben der im Stillen christlichen Herzogin, 24 Kebsweiber unterhielt, dem Apostel gleichwohl auf Boleslaf's III. Mahnung, offen entgegenkam. Nicht anders stand es nun bei den christlichen Feinden, welche dem Aufrufe folgten, die heidnischen Pommern zur Annahme des Glaubens zu vermögen oder zu vernichten, und doch nur darauf bedacht waren das Land an sich zu bringen, die Einwohner zur Leistung

[1] Urkundlich ist Ratibor nur nach seinem Tode genannt, zuerst im Jahre 1153 21/5 [21] favente et cooperante Ratiboro, tunc nostro principe.

[2] vexillum crucis. Ebbo III. 23.

Digitized by Google

schweren Zinses zu zwingen. Als nämlich im Sommer 1147 ein Kreuzheer aufbrach, wälzten von dem Bischofe von Mähren geleitete Scharen sich auf die Länder Ratibors, drangen bis an die Oder vor, belagerten Stettin, die Hauptfeste in denselben. „Hier," erzählt Vincenz von Prag, „lagen der Bischof Adalbert und der Herzog. Die Besatzung, nm sicher Geleit zu erlangen in das feindliche Lager, stellte Kreuze auf die Mauern. Abgeordnete, mit ihnen der Bischof, kamen mit der Frage, wozu man mit solchen gewaffneten Haufen herangezogen sei? Gelte es dem christlichen Glauben, hätte es solcher nicht, eher bischöflicher Predigt bedurft." Was die Belagerer dem entgegneten, vernehmen wir nicht, wohl aber bekennt der Berichterstatter, „daß die Sachsen mehr im Sinne gehabt, das Land an sich zu nehmen, als den christlichen Glauben zu befestigen. So verhandelten die sächsischen Bischöfe mit dem Herzoge und dem Bischofe über einen Frieden, das Ende aber war, daß jene, nach großem Verluste an Kriegsvolk, mit ihren Fürsten in die Heimath abzogen, zum Zeichen, meint Vincenz, daß wo man Gott nicht vor Augen hat, gar schwer fällt einen guten Ausgang zu erreichen. Ein zweites Heer berannte die Feste Demmin, auch hier nahmen die Anführer lediglich den eigenen Vortheil wahr, zogen heim auf das leere Versprechen der Belagerten Christen werden zu wollen.

Diesem kläglichem Ausgange des Unternehmens gegenüber muß indeß für den Herzog Ratibor eine äußere Veranlassung oder innere Anregung geblieben sein, seine Stellung zu den christlichen Staaten auf irgend eine Weise zum Austrage zu bringen. Ein sächsischer Chronist[1] meldet zum Jahre 1148: „Rodilbern, Fürst der Pommern, traf im Sommer dieses Jahres zu Havelberg mit den sächsischen Fürsten zusammen, bekannte sich zum katholischen Glauben, wie er solchen auf die Predigt des bamberger Bischofs angenommen[2], gelobte eidlich, jederzeit für die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens zu wirken mit aller Kraft." Seitdem erhoben sich durch seine

[1] Chronographus Saxo. ad a. 1149. m. v. Gisebrechts w. G.

[2] dudum susceperat.

Digitized by Google

Freigebigkeit an der Stelle, wo Warzlaf gefallen war, das Kloster Stolpe, beiläufig als die erste Kirche in der Provinz Groswin bezeichnet [21], auf der Insel Usedom das Kloster Grobe [24. 27], und wieder war es die Kirche, welche, an den Thatsachen haltend, der Welt verkündete, es sei das von dem Herzoge aus wahrer Frömmigkeit und Hingebung geschehen, unter Mitwirkung seiner frommen Gemalin Pribislava[1]. Sie überging dabei, was zwischendurch gegen seine Haltung zu rügen gewesen sein mochte, erkannte ihm das Verdienst zu, daß er den zu seiner Zeit allerdings noch schwachen und zarten katholischen Glauben in großartiger Weise gestärkt und belebt habe [43] und wahrte damit wenigstens eine ungestörte Entwicklung des segensreichen Wirkens des ersten Apostels.

Wie eine selbstständigere Stellung des Herzogs, wie die Rückkehr des ganzen Pommern zum Heidenthum, dann Ratibor's persönliche Versöhnung mit der Kirche auf die Beziehungen zwischen West- und Ostpommern, und namentlich zu den Landschaften vom Gollenberge bis zur Leba eingewirkt, darüber erfahren wir nichts weiter, als daß spätere Urkunden Schenkungen Ratibor's nicht blos aus den Provinzen Scithene, Goskow, Lessan, Groswin, Pozdewolk, Ukra, Stettin, Wanzlow, Kamin, Colberg und Belegarde, sondern auch in der Burg Slave auf ihn zurückführen, was denn nicht blos auf eine vollständige Behauptung, sondern auf namhafte Erweiterung der auf ihn übergegangenen Herrschaft hinweisen möchte. An einen erheblichen Einfluß Ratibor's auf die übrigen benachbarten wendischen Staaten ist gleichwohl, wenigstens seit 1148 kaum zu denken, da der Abotritenfürst Niklot bis an sein Ende im Heidenthum verharrte

[1] [21. 26.] Sie kann so wenig mit Schwarz, Lehns-Historie I. S. 73. 88. für eine Tochter Boleslafs 3. als für eine Schwester des dänischen Königs Waldemar 1. anerkannt werden. Jene Angabe ist völlig willkührlich, für diese beruft man sich darauf, daß Saxo Gr. die Gemahlin des Grafen Bernhard von Ratzeburg neptim regis W. nennt, die von anderer Seite her als Ratibors Tochter bezeichnet ist. Aber, auch abgesehen davon, daß noch immer nicht feststeht, daß dem Ratibor die Tochter aus der Ehe mit der Pribislava geboren, wird neptis derzeit, wie später noch, viel weiter als gerade für Geschwisterkinder gebraucht.

Digitized by Google

(1161), Rügen noch später (1168) von den Dänen, im Bunde mit Sachsen zur Annahme des Christenthums gezwungen ward.

Dagegen erzählt Arnold von Lübek in der slavischen Kronik IV. 7 „von dem Grafen Bernhard von Ratzeburg, dem Sohne des Heinrich von Badewiede, derselbe habe wiederholte wendische Angriffe nicht ohne große Anstrengung abgewährt, nach durchgeführter Aussetzung der wendischen Bevölkerung sein Land in große Aufnahme gebracht, demselben auch durch seine Heirath mit dem edlen wendischen Fräulein Margareta, Ratibor's, des Fürsten der Pommern Tochter, zu dauerndem Frieden verholfen." Diese Nachricht kann indeß nur der Zeit nach dem am 3. Mai 1153 bereits bekundeten Tode Ratibor's angehören, denn ein selbstständiges Regiment des Grafen fällt erst in die Jahre 1164—1195.

Der Uebergang der pommerschen Herrschaft auf Ratibor's Brüdersöhne, Bogislaf I. und Kasimir I., änderte zunächst nichts Wesentliches in den kirchlichen Zuständen des Landes. Die große Freigebigkeit beider Fürsten und einzelner ihrer Agnaten zeigt wohl ihren hingebenden Eifer für die Befestigung des Glaubens, aber der steigende Druck von Sachsen und Dänen schlug zu mächtig aus gegen jeden Aufschwung der Gemüther und eine Entwickelung der äußeren Zustände des Volks. Siebzehn Jahre nach Ratibor's Tode noch verkündete Kaiser Friedrich I. (2. Januar 1170) den Berno als den ersten Apostel aller Bezirke von Schwerin bis an die Pene und die ruyanische Meerenge, legte solche dessen Sprengel bei, zu offner Beeinträchtigung des pommerschen Bisthums [28]. Weder die gleichzeitige Erhebung beider Herren zu Fürsten des deutschen Reichs, noch der ihnen zugesicherte Schutz desselben und die Aufhebung des alten wendischen Kriegsstandes gegen benachbarte christliche Staaten konnten den Pommern helfen. Den Kaiser riefen dringendere Angelegenheiten in die Ferne, so stand vorerst der mächtige Sachsenherzog zwischen dem Reiche und seinen wendischen Dienstmannen, bis er weiterhin sogar dem Hersteller des dänischen Reiches die Hände bot gegen diese. Auch der Sturz Heinrichs und die weitere Erhebung der pommerschen Herren zu des Reiches Herzogen mehrte ihre

Digitized by Google

Widerstandskraft nicht. Vom Kaiser verlassen, mußte der den Bruder überlebende Bogislaf I. sein Land 1185 als dänisches Lehen empfangen, um es vor gänzlicher Erschöpfung zu retten. Noch einmal lagen Kirchen und Klöster verödet [24. 42. 86], als endlich die Zeit kam, wo das gleichzeitige Wirken der Bisthümer Havelberg, Schwerin, Pommern und Roskilde jedes offene Bekenntniß des Heidenthums beseitigten, der pommersche Bischof in seinem neuen gesicherteren Sitze zu Kamin daran gehen mochte, seine am 24. Februar 1188 vom Pabste bestätigten Rechte kräftiger zu handhaben, gestützt auf die Streiter des Herrn, die nun, von den wieder aufgerichteten Klöstern zu Broda, Dargun, Stolpe, Grobe und Kolbaz aus, unter das Volk traten, ihm eine höhere Freiheit zu verkünden. Da stand auch Rom, im Vorgefühl des Sieges der Kirche, nicht an, das Werk des bamberger Bischofs zu krönen durch die Verkündung seiner Heiligsprechung [68]. Das geschah am 16. August 1189, fünf und sechszig Jahre nachdem Otto zuerst das heidnische Pommern betreten, funfzig Jahre nach seinem Tode[1].

Der vorstehenden Darlegung gegenüber fehlt für Ostpommersche Zustände für die Zeit von 1120—1173 jede directe Kunde. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß beim Beginn dieses Zeitabschnitts die alte Einheit des Volks der Pommern in ihrer Grundlage noch nicht erschüttert war, nichts destoweniger bereits ein äußeres Auseinandergehen des Landes in mehrere Herrschaften hervortrat. Es genügt auch ein Blick auf die Lage desselben, um diese Erscheinung als eine unvermeidliche Folge der gegebenen Verhältnisse aufzufassen, sobald für das Volk nicht mehr in Frage stand, sich in wilder Kriegslust auf benachbarte oder über's Meer leicht zugängliche Länder zu werfen, sondern den eigenen Boden zu vertheidigen. Einem Mehreren aber galt es für Pommern nicht, so lange es nur von Polen her Angriffe zu bestehen hatte, und so blieb es auch, seit polnischer Einfluß auf Westpommern (1133) zurücktrat, für Ostpommern,

[1] Otto † 30. Juni 1139.

Digitized by Google

welches landwärts keine andern Feinde kannte[1] als Polen und Preußen, wobei mit letzteren gelegentliche Ausbrüche beiderseitiger Rohheit sich ausgleichen, in den Beziehungen zu den Polen sich nach wie vor allerdings die Verwandtschaft aller slavischen Völker geltend machen mochte. Der verschiedene Dialekt der slavischen Sprache, die Tracht und eine über die Lebensweise entscheidende Lage der einzelnen slavischen Länder (Küstenland, Binnenland) prägten freilich noch immer die Eigenthümlichkeit eines einzelnen Volksstammes scharf genug aus, um ein recht entschiedenes Volksbewußtsein zu wahren, für das es derzeit freilich keinen anderen Ausdruck gab als Kampf. Dagegen fehlte, und selbst bei der Machtentwickelung Polens seit Boleslaf I. für ihn und seine Nachfolger jede Anregung in innere pommersche Volkszustände einzugreifen. Wir vernehmen noch aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, daß der Pommer unter andern Slaven auf den ersten Blick zu erkennen war, daß selbst in einzelnen, im Laufe der Zeit Polen einverleibten pommerschen Grenzdistricten die Bewohner nach wie vor als Pommern galten[2], anderer Seits aber auch aus der ganzen Folge polnischer Heerfahrten, daß die Herzoge kein anderes Ziel vor Augen gehabt hatten, als eine Oberherrschaft, welche auf Leistung von Tribut und Kriegsdienst hinaus ging. Eine wirkliche Eroberung und Einverleibung Pommerns war weder erstrebt, noch erreicht. Die polnische Kriegsverfassung war vorweg dazu überall nicht angethan, und dem Zwecke genügte, mit dem jedesmaligen Aufgebot, durch Feuer und Schwert des Schreckens und der Furcht genug bei dem Feinde zu verbreiten, daß dieser bis weiter von erneuerter Auflehnung gegen das verhaßte Joch abstand.

In dem ewigen Kriegsstande, in der starren Abgeschlossenheit, welche davon die Folge war, hielt der Wende mit desto entschiedener Zähigkeit an der alten unzweifelhaft auf Stammverwandtschaft zurückführenden Eintheilung seines Landes in einzelne Landschaften,

---

[1] 1220. [132] si pagani (prutheni) seu poloni terram Pomeranie intrarent.

[2] Voigt, preuß. Geschichte III. 297. item si Prutheni seu Poloni, seu quicumque Slauicae linguae se discordauerint m. v. balt. Studien. XV. I. S. 194.

Digitized by Google

terrae. Es knüpfte sich daran was bei ihm an innerer Organisation bestand, so daß eine Neuerung in dieser Hinsicht ihn mit der Auflösung aller bestehenden Genossenschaft bedrohte. Mit der Zeit übertrug sich indeß der Begriff auch auf eine, mehrere Landschaften begreifende Herrschaft (terra Pomeraniae) selbst auf das ganze eigentliche Volksgebiet und erhielt sich auch, als dieses in mehrere Herrschaften aufging, freilich zur unvermeidlichen Verwirrung der Begriffe auf Seiten derer, welche als Fremde den Zuständen fern standen, und wir haben daran auch für Pommern unser Theil. Dagegen sehen wir die Kirche, als sie im Wendenlande an eine Organisation für eigne Zwecke gehen durfte, dabei mit großer Geflissenheit den vorgefundenen Landschaften nachgehen, auch nebenbei wohl die Grenzen der eben bestehenden Herrschaften berücksichtigen. Mochten diese letzteren dann, bei den nicht endenden Kriegszuständen, mancherlei Wechsel unterliegen, die Kirche nahm davon keine Notiz, der Wende nahm das aber, kam er nur von einem wendischen Herrn an den andern, bei der vererbten Ehrfurcht vor den eingebornen Fürstengeschlechtern, schon eher hin, blieb er doch in seinen nächsten Beziehungen ungestört. Wir haben demnach für die in Frage stehenden pommerschen Zustände in der ersten Konstituirung bischöflicher Sprengel im Lande Pommern mit vollem Rechte einen Anhalt zu suchen; und da die desfallsigen Anordnungen durchweg auf Entschließungen des polnischen Herzogs Boleslaf III. hinweisen, wird hier auf die kirchliche Organisation zurückzugehn sein, wie solche zu seiner Zeit bestand.

In Polen war schon im Jahr 968 ein Bisthum Posen errichtet, zunächst berechnet auf den derzeitigen Umfang des Reichs, daneben aber auch auf einen Anhalt für weitere Verbreitung des katholischen Glaubens nord- und westwärts bis zur Küste des Ostmeers und der Oder, ostwärts in dem weiten Flachlande so weit in demselben nicht die griechische Kirche zuvorgekommen sein werde. Die posener Diözese war demnach nur gegen Westen durch ältere Bisthümer begränzt, im übrigen alles offen gehalten für weitere Erfolge. Nicht anders stand es mit dem im Jahre 1000 errichteten Erzstift Gnesen. Beiden schien die Entwickelung polnischer Macht unter einzelnen Herzögen eine große Zukunft zu verheißen.

Digitized by Google

Ein gnesenscher Suffragan in Kolberg, von dem man aus der Zeit Boleslafs I. wissen wollte, hätte der Erfüllung solcher Hoffnungen näher führen können, aber es war damit jedenfalls von keinem Bestande gewesen, vielmehr bis 1120 nichts weiter erreicht, als daß polnische Bischöfe, dem gelegentlichen Vorschreiten ihrer Herzöge nachgehend, sich in pommerschen Grenzdistricten einen factischen Besitz beigelegt haben mochten, welcher, der heidnischen Bevölkerung gegenüber ohne Bedeutung, von kirchlicher Seite unangefochten blieb, weil kein anderer Berechtigter da war, dann mit der Zeit als zu Recht bestehend anerkannt und behauptet ward. In der Weise wird das Land nördlich von der Netze bis gegen die Plöne an Posen, von der Küddow und dem Ausflusse der Plesnitz bis zur Braa an Gnesen gekommen sein. Es mag dafür die Einziehung der Feste Carnikou 1108, der gelegentlich erwähnte polnische Besitz der Feste Kamin[1], und so auch die am 7. Juli 1136 [13] dem Erzstifte Gnesen ertheilte Bestätigung der vollen Kornzehnten von Nakel bis zum Flusse Plitzucza ihre Bedeutung haben. So war es auch noch in dem Augenblicke, als der Bischof Otto auf Boleslafs Wunsch an die Bekehrung Pommerns ging. Unzweifelhaft waren des Herzogs Pläne auf das ganze Pommern gerichtet, der von Otto übernommene Auftrag aber mag nur auf das zur Herrschaft Warzlafs gehörige Pommern Bezug gehabt haben. Dafür spricht schon das Verhältniß zwischen beiden Fürsten, wonach Boleslaf der Mitwirkung Warzlafs versichert sein durfte, aber auch, was wir von dem Wirkungskreise vernehmen, welchen der Apostel sich auf seinen beiden Reisen steckte. Auf der ersten besuchte er Stargard, Pyritz, Kamin, Julin, Stettin, Kloden, Kolberg, Belgard, und setzt, indem er das weitere Vorgehn aufgiebt, die übrigen 4 Städte Gützkow, Usedom, Wolgast und Demmin bis weiter aus. Auf seiner zweiten Reise nimmt er das Bekehrungswerk zunächst in diesen 4 Städten auf. Nach Herbord brach er die erste Reise nur aus äußern Gründen ab, und es muß dahin gestellt bleiben, ob er wirklich in Belgard den äußersten Punkt ostwärts erreicht hatte, wo Warzlafs

[1] chronicon polon. II. 36. residebat Bolezlaus in loco vocabulo lapide.

Digitized by Google

landesherrlicher Schutz und Schirm sein Unternehmen fördern mochte, oder ob er mit seiner Ansprache in Belgard zu einem bis zur Leba reichenden Bezirke geredet zu haben meinen durfte. Wir wissen aus späterer Zeit, daß Belgard in Kaßubien lag, von Alters her von dem Ruhme, welchen die Stadt genoß, eine dazu gelegene Landschaft könnte darnach leicht von größerem Umfange gewesen sein; schwerlich aber in der Richtung nach Westen, wo Belgard in einem Tage von Kolberg aus von den Wandernden erreicht ward. Bei dem Mangel aller gleichzeitigen Nachrichten, welche dazu geeignet wären, einen Zusammenhang zwischen einem weltlichen Besitzstande und einer kirchlichen Organisation in dem Lande über die Wipper hinaus bis zur Leba herzustellen, bleibt nur übrig, hier, was die Begrenzung der kaminer Diözese anlangt, an der Thatsache zu halten, daß das Land an Kamin gewiesen wird, und auf den möglichen Zusammenhang zurück zu kommen, wenn die Entwickelung der Zustände in dem s. g. Niederpommern deutlicher hervortritt, namentlich auch die einzelnen Landschaften, terrae, in demselben erkennbar werden. Das schwer zugängliche unwirthliche Land, durch die polnischen Heerfahrten aus früherem Zusammenhange gerissen, mag in seiner Abgeschlossenheit sich selbst überlassen geblieben sein, so lange die benachbarten Herren, polnischer Uebermacht gegenüber, darauf angewiesen waren, anerkannte Grenzen zu behaupten, bis der Druck von Polen her nachließ, das Heidenthum sich noch einmal erhob und die Kirche dann auf alte Pläne zurück kam, wonach an der Leba schon von anderer Seite her eine Diözesangrenze bezeichnet war. Man nahm 1148 in Rom als beglaubigt an, daß Boleslaf, etwa in derselben Zeit, da er den Bamberger Bischof für die Bekehrung Westpommerns antrat, mit dem (1123) in Polen anwesenden Legaten Egidius wegen eines zu errichtenden Bisthums in Kujavien verhandelt hatte. Ein Bischof Werner berichtete nun aus Wladislaf, er sei im Besitz seines Sprengels, so wie Herzog Boleslaf solchen mit jenem Legaten besprochen habe und daß darnach auch das castrum Gdansk in Pommerania dazu liege. Das waren vorerst unzweifelhaft Pläne in partes infidelium gewesen, höchstens auf ein gelegentlich erzwungenes

Digitized by Google

Gelöbniß dieses Pommerns zur Annahme des Christenthums fußend, denn von einer Predigt in diesen Landschaften fehlt jede Spur. Es würde solche nur von Polen her versucht sein können, eine Bereitwilligkeit der dortigen Geistlichkeit zu einem desfallsigen Versuche, aber schwerlich mit der Zurückhaltung derselben, Westpommern gegenüber, zu reimen sein, da die Landschaften von der Leba bis zur Weichsel doch jedenfalls noch entschiedener abschrecken durften (terra remotior). Wir wissen denn auch nichts von einer kirchlichen Anlage in diesem Pommern, und Herzog Boleslaf starb darüber weg, ehe irgend Ernstliches nach dieser Seite hin geschah. In dem Bereiche der Herrschaft des Herzogs Warzlaf war dagegen noch während der Anwesenheit Otto's die Wahl eines Bischofs in Anregung gekommen, so daß die nachmalige Einsetzung Adalbert's auf derzeitige Entschließungen beider Herzoge bezogen werden konnte. Von dergleichen Maßnahmen vernehmen wir für das ganze Bisthum Wladislaf nichts. Was übrigens den Polenherzog 1123 darauf hingeführt haben mochte, Pommern in seinen alten Volksgrenzen nicht einem Bisthume zu überweisen; ob er es vorzog, die zu der Herrschaft Warzlaf's gerechneten leuticischen Landschaften zu Pommern zu legen, dieses dagegen an der Leba zu begrenzen, oder ob er es polnischen Interessen angemessener fand, die einzelnen pommerschen Landschaften und Herrschaften auch kirchlich aus einander zu halten, nebenbei vielleicht nicht ganz mit der eigenen Kirche zu brechen, muß dahingestellt bleiben.

Nicht viel anders sind wir auf den ersten Anblick mit dem castrum Gdanzk daran. Desselben ist vor 1148 nicht weiter gedacht als gelegentlich in der Legende von dem heiligen Adalbert (997) und (1124) in der Sage von den Abenteuern des Grafen Pirotek. In der päbstlichen Bulle von 1148 bezeichnet aber offenbar das castrum Gdanzk, den polnischen Landschaften gegenüber, das von der Leba, Braa, Weichsel und dem Ostmeer eingeschlossene Land Pommern, welches hier mit scharfer Betonung des Zusatzes hervorgehoben wird: castrum Gdanzk in Pomerania cum decima tam annone quam que de nauibus soluuntur-decima pars de moneta et de judiciis tocius episco-

Digitized by Google

patus, freilich unbehülflich genug, indem es darauf ankam, diese Zuständnisse als in der übrigen Diözese bereits geordnet zu bezeichnen: iuxta tenorem priuilegiorum que in Wladislauiensi ecclesia continentur. 1238 [263]. Es bleibt denn immer noch in Frage, ob die Bulle mit dem Lande Pommern (castrum Gdanzk) eine polnische Kastellanei oder eine pommersche Herrschaft zu treffen meinte, die nicht zum Reiche Polen gehörte, deren eingeborene wendische Herren aber polnischer Hoheit unterworfen waren oder doch den Polen dafür galten. Da der Antrag von Polen kam, würde hierfür allerdings die dortige Auffassung den Ausschlag gegeben haben, und Material dazu von daher auch um so eher zu erwarten sein, da, auch nach dem Abschlusse der alten Kronik, die Reichsgeschichte im Lande keineswegs ganz vernachlässigt ward.

Zunächst ging der krakauer Bischof Matheus von Cholewa (1143—1166) an eine Ueberarbeitung jener Kronik und schloß derselben eine Geschichte der letzten Regierungsjahre Boleslafs III. und weiter auch der Regierung seiner Söhne Wladislaf und Boleslaf IV. an[1]. Der Pommern ist in dem eignen Werke des Mattheus aber überall nicht gedacht. Dagegen kommt von ihm in seiner Ueberarbeitung der Kronik, die Bezeichnung der Pommern und ihres Landes als maritimi, maritima, maritimae provinciae her, welche sich seitdem in den polnischen Kroniken vererbt und zu mancherlei Verwirrung in der Auffassung pommerscher Zustände geführt hat, indem man bald das ganze Pommern bald einzelne Distrikte in demselben damit bezeichnete. Matheus meinte offenbar den Volksnamen damit zu erklären, indem er, in Wiedergabe einzelner Sätze der Kronik, maritimi etc. für Pomerani setzt.

Chronicon I. 21. *Pomerani* 4. legiones in auxilium ducebant. Math. II. 15. *4 maritimorum* acies,

oder den einfachen Gegensatz von Binnenland und Küstenland in der Kronik unrichtig wiedergiebt:

---

[1] Die drei ersten Bücher (das dritte bis epistola 22.) von Vincentii Kadlubkonis, episcopi Cracouiensis historia polonica. in Duglossi historiae Polonicae. T. II.

Digitized by Google

Chronic. II. 1. victis Pomeranis ciuitates eorum et municiones *infra terram* et *circa maritima* occupat. Math. II. 23. *maritimas* occupat *prouincias*,

oder ohne Weiteres maritima für Pomerania oder einzelne Landschaften in demselben setzt:

Chronic. II. 47. Boleslaus Gnevomirum *castello Carnkou* dominum collocauit. Math. II. 27. B. gnevomirum presidem maritimae constituit. — ebend. (allenfalls ein eigner Gedanke): insedit ut *maritimas* occuparet *provincias* ut *Pomeranorum* redundatur improbitas,

oder in selbstständig construirten Sätzen maritimi für Pomerani braucht: II. 7. inaccessibiles *maritimorum* urbes. II. 29. in *maritimam* profecturus. III. 15. surgunt castra contra maritimam. Seine maritimi, maritima, maritimae provinciae entsprechen demnach durchweg den Pomeranis, der Pomerania der alten polnischen Kronik.

Dagegen erzählt er aus eigner Wissenschaft von den russischen und ungarischen Händeln, welche die letzten Regierungsjahre Boleslafs III. (1133—1139) in Anspruch nehmen und aus den Zeiten Boleslafs IV. (1142—1173) von einer großen polnischen Niederlage in Preußen (1161), die ganz dazu angethan war, jeden äußern Einfluß Polens bis weiter zu beseitigen.

Die Arbeit des Matheus nahm Vinzenz Kadlubek auf; erst Domprobst zu Sendomir (1186), dann Bischof zu Krakau (1208) und führte sie von der Zeit des Uebergangs des Großfürstenthums von Bogeslaf IV. auf Myeszyslaf III. bis 1202 fort. Durch ihn vernehmen wir denn allerdings wieder von Pommern, so auch durch seinen Fortsetzer den Bogufal, Bischof in Posen seit dem 10. August 1242. Bogufal[1] hat offenbar den Kadlubek, so weit

[1] Boghuphali, episcopi poznanensis, chronicon Poloniae cum continuatione Pasconis, custodis Posnanensis, in v. Sommersberg scriptores rerum Silesiacarum. T. IV. n. IV. Seinen Todestag giebt Duglos VII. S. 732. idus februarii 1253. Was wir haben, kann nur ein Auszug oder eine Bearbeitung sein, da manche Sätze mit ꝛc. abbrechen.

Digitized by Google

dieser reicht, ausgeschrieben[1], jedoch nebenbei auch an dessen Worten geändert, so daß nicht zu erkennen, was davon auf eine falsche Auffassung oder auf eine Berichtigung zurückweist, und eben wenig zu ersehen ist, woher er diese hat, er müßte denn in Posen pommerschen Zuständen näher gestanden und diese seine Beziehungen zu benutzen gewußt haben. Das Factische in den Erzählungen beider kommt darauf hinaus: Myeszyslaf III., Boleslafs dritter Sohn, folgt 1173 in der großfürstlichen Würde. Kadlubek hebt IV. 2. die Umstände hervor, die einen dauernden Bestand seiner Herrschaft verbürgen mögen, namentlich bestehende bedeutende Familienverbindungen, so auch mit einzelnen edlen Herren in Pommern: dux maritimae Boguslaus, ducis ejusdem (maritime) filius, gener ejus (Miezconis), dux Galiciae (Halitsch), socer filii, dux Pomeraniae, socer alterius (filii), dux Rugianae, socer tercii filii. Sunt autem nomina filiorum ejus, quorum quidam inconjugati decesserunt: Odo, *Stephanus*, *Boleslaus*, *Miezsko*, Wladislaus[2]. Nichts desto weniger ruft Myeszyslafs tirannisches Regiment das ganze Reich gegen ihn zur Empörung auf und, nach längerem Zögern, tritt der jüngere Bruder Kasimir an die Spitze der Bewegung 1177. Auch die pommerschen Herrn greifen für diesen zu den Waffen und Myeszyslaf unterliegt in dem Kampfe. Freudig begrüßen die Herrn Boleslaf in Niederpommern und Sambor in Oberpommern den Großfürsten, der dagegen den erstern zum Herzoge in Niederpommern, den andern zum Markgrafen in Oberpommern erhebt. Nach einigen Jahren versucht Myeszyslaf noch einmal die Gewalt wieder an sich zu bringen, und nähert sich dazu dem Herzoge in Niederpommern, den er gewinnt, indem er dessen Sohne Boguslaf seine Tochter vermält, kommt auch 1181 mit dessen Hülfe in den Besitz von

---

[1] Kadlubek, episcopus cracouiensis, qui scripsit hec et scimus quia verum est testimonium ejus.

[2] Bogufal hat den Satz auch, nennt aber als Schwiegerväter der Söhne des Miezko nur: Princeps Russiae, socer filii unius, Princeps Rugie, socer alterius, nam Stephanus, Boleslaus, Meszco inconjugati decesserunt. Er hat also für Halitsch Rußland, und läßt den Pommern aus.

Digitized by Google

Gnesen, unterliegt aber auch diesmal. Es bedarf denn nur einer Zusammenstellung der Worte des Kadlubek und Boguſal um die eigentliche Quelle für die einzelnen Angaben und spätere Zusätze zu erkennen.

Kadlubek. IV. 7. ad 1177. Omnes quoque maritimae praesides non solum obsequelis renunciant sed hostilitatis arma in illum (Miezconem) capessunt, omnes Cazimiri gaudent subesse imperio.	Boguphal S. 45. Omnes quoque maritimorum presides *et prefecti* non solum obsequele renunciant *ejusdem* (Miezconis) sed hostilitatis arma in *eum* capessunt, omnes Kazimiri imperio subesse gaudent.
..... IV. 8. Cazimirus Sironis nepoti, Samborio, gdanensi marchia instituto, quendam quoque cui nomen Boguslaus s. Beodorius, maritimis ducem constituit.	..... S. 46. Kazimirus Samborum, nepotem Syronis prefati, *Pomoraniam superiorem, cujus urbs capitalis Gdansk nominatur, prefeeti officio* instituit. Quendam *vero* Boguslaum *de stirpe Griffonum* Pomeranie inferiori ducem institnit.
..... IV. 12. ad 1181. Miesko cuidam suorum, quondam questori per maritimam vectigalium, filiam matrimonio copulat, cujus ope non obsequelam quidem sed amicitiam ac favorem maritimorum assequitur. horum fiducia cum aliquantulis armatorum nocte surrepit Metropolin, diluculo circumsiliit, expugnat, victor ingreditur.	..... S. 47. Meszko, cum ibi nil prorsus perficeret, ad quendam *Boleslaum*, olim per maritimam *provinciam questorem, quem jam Kazimirus in ducem Pomeranie inferioris creaverat, se conuertit, cujus filius* filiam *suam* matrimonio copulavit, *cum* ope *maritime gentis* non obsequelam quidem sed favorem amiciciam[a] assequitur. Meszko igitur taciturne año dom. 1181 fretus auxilio occulte Gneznam nocte adiit et diluculo[b] subintrat et occupat.

[a] inimiciciam
[b] diluulo
} offenbar verschrieben.

Kadlubek hat also zunächst einen dux pomeranie und zwar als den Schwiegervater eines der Söhne des Großfürsten Mieszyslaf III., dann weiter maritimi, unter diesen wieder maritimi im engern Sinne[1] unter einem dux maritimorum, eine marca gdanensis unter einem Markgrafen.

Boguſal weiß von jenem dux pomeranie nicht, hat aber

[1] Gegensatz: omnes maritimi.

Digitized by Google

auch die allgemeine Bezeichnung maritimi[1], und in derem Bereiche eine Pomerania inferior und superior, die erstere unter einem dux, die letztere unter einem prefectus, capitaneus. Er bezeichnet dabei scharf genug sein Oberpommern damit, daß er Danzig als die Hauptstadt desselben nennt, und läßt, in sehr verworren vorliegenden Worten, wegen Niederpommern erkennen, daß es, nur nicht ausschließlich, von Kaßubiern bewohnt war.

Kadlubek's Herzog von Pommern werden wir auf den Herzog Bogislaf I. zu Stettin († 1187) zu beziehen haben, zumal er von einem Herzoge in Danzig nicht weiß, und wir finden auch am stettiner Hofe, leider in undatirten Urkunden einen Ladislaus oder Wodislaus, filius Mesticonis, welcher für den von Bogufal im Allgemeinen bezeichneten pommerschen Schwiegersohn gelten möchte [77. 78].

Das müssen wir denn alles hinnehmen, verworren, unklar wie es ist, aber nicht so die Auffassung der beiden Berichterstatter von der Bedeutung der ganzen Stellung der bei ihnen genannten Herren in den in Frage stehenden pommerschen Ländern, da polnische Zustände im Allgemeinen für uns genugsam bekundet sind, um ein selbstständiges Urtheil darüber zu haben. Wenn Boleslaf's III. Persönlichkeit auch genügen mochte in den letzten sechs Jahren seiner Regierung die Oberherrschaft über die Landschaften vom Gollenberge bis zur Weichsel vor offener Auflehnung zu wahren, so war solche doch während der inneren Zerrissenheit des unter seine Söhne getheilten Reichs unzweifelhaft nur nominell, so daß wenn man polnischer Seits in der fortgesetzten Reichskronik den Augen der Welt den eingetretenen Wandel der Dinge in überschwänglichem Prunken mit Worten zu verdecken suchte, sich damit nur wieder die Schwäche verräth, welche sich hinter Formen versteckt.

So hielten Kadlubek und Bogufal daran die pommerschen Herren in ihrem Ober- und Unter-Pommern als polnische Erheber

[1] Maritima, pars maritima heißt ihm jeder Küstenstrich eines Landes. S. 19. Regnum dalmacie dicitur ab eo quia Pannoniorum regina filio suo *partem* illius *maritimam* donauit.

Digitized by Google

des schuldigen Zinses oder Tributs (questores vectigalium) und gewöhnliche Dienstmannen[1] (obsequiales) zu bezeichnen, bis die Gnade des Polenherzogs den jedesmaligen ältest-regierenden Herrn in jedem der beiden Häuser zu der den Wenden sicher vorerst völlig fremden Würde eines Herzogs oder eines stellvertretenden Landeshauptmanns[2] erhob. Manches davon erklärt sich aus der allgemeinen Geringschätzung aller fremder Zustände. Nennt doch Saxo I. S. 628 den Boleslaf III. presidem polonorum. Ein ganz gangbarer Begriff war übrigens ein imperium, das nicht über Tribut[3] und Kriegsfolge hinausging. Der Zeit schien andrerseits beides mit einer souverainen Herrschaft ganz füglich vereinbar. Machthaber schickten sich, wie immer, in das augenblicklich Unvermeidliche, denn morgen war wieder ein Tag. Polen selbst hatte sich gelegentlich gegen den deutschen Kaiser zu Tribut und Folge verpflichtet. Die polnische Darstellung kommt im Grunde auch nicht darüber weg, die wirkliche Sachlage hervortreten zu lassen, wenn sie die verwandschaftlichen Verhältnisse zwischen den pommerschen Herren und den polnischen Herzögen geltend macht, die Bemühungen der letzteren um Gunst und Beistand der Herren, und die damit wirklich erreichten Vortheile erzählt, und den endlich der Welt vor Augen liegenden Ausgang dem schnödesten Verrathe beimißt. Man möchte also die ganze polnische Darstellung immerhin als eine einseitige bedeutungslose Auffassung hinnehmen, ließe sie uns nur die Folge der vermeintlichen polnischen Beamten und Würdenträger in sicherem Zusammenhange erkennen. Aber daran fehlt es durchweg. Kadlubek läßt den Großfürsten Myeszyslaf III. 1177 mit dem niederpommerschen Herzoge Bogislaf oder Beodor verhandeln, ihm selbst die Hand der Tochter geben, Bogufal nennt den Herzog Boleslaf, dessen Sohn Boguslaf, diesen als den Schwiegersohn des Großfürsten, und mag, wie weiterhin darauf zurückzukommen sein wird, damit allerdings die Wahrheit treffen. In

[1] reservata obsequela.

[2] capitaneus loco magni ducis Polonorum statutus.

[3] Helmold's Schilderung von der Herrlichkeit des Wendenkönigs (m. v. Seite 9. N. 1). Mit dem Tode des Königs fiel das alles auseinander.

Digitized by Google

Oberpommern wissen beide nur von dem Herrn Sambor, und eben von diesem ist die erste danziger Urkunde vom 18. März 1178 ausgegeben[1], womit wir denn dahin gelangt sind, polnischen Berichten Nachrichten aus dem Lande selbst gegenüber stellen zu können.

[1] Duglos kann jedenfalls als selbstständige Quelle für die hier in Frage stehende Zeit nicht gelten. Es giebt kein sichereres Mittel, das was wir in Kadlubek und Bogufal an Nachrichten haben noch mehr zu verwirren als seine Darstellung daneben hinzustellen. Daß er Bogufal's Ober- und Nieder-Pommern in Pomeraniam citeriorem und ulteriorem umschreibt, mag hingehen, da kein Zweifel darüber bleibt, was er damit meint. Dagegen geht er über die Differenz zwischen Kadlubek und Bogufal in Hinsicht des niederpommerschen Boleslaf weg, versetzt aber diesen nach Oberpommern, hat auch die weitere Nachricht bei der Hand, derselbe sei 1174 mit Hinterlassung zweier Söhne, Mestwin und Sobislaf, verstorben und in seinem Kloster Oliva bestattet. Damit hat er denn, da er auch von dem Sambor und dessen Urkunde von 1178 weiß und diese dahin auffaßt, Sambor habe das Kloster gestiftet, der Sage aber nicht gedenkt, Sambor sei des Sobislaf's Sohn, zwei Stifter Olivas und aus zwei souverainen Häusern in Oberpommern. Weil Bogufal aber dem Sohne seines Boleslaf eine Tochter Myeszyslaf's III. zutheilt, hat er auch für den Mestwin, als principem maritimae orae, eine Tochter des Großfürsten Myeszyslaf, nachdem er bereits eine Tochter dem boguslao maritimae oris duci und eine andre filio ejus Boguslao zugeschrieben. Nicht anders geht es ihm mit den Vermälungen der Söhne des Großfürsten. Otto hat bei ihm eine Tochter des Herzogs von Halicz, Boleslaf eine Tochter des dux pomeraniae, Wladislaf eine Tochter des rügenschen Fürsten, alle offenbar ganz willkürlich von ihm zusammen gebracht. Die Stellen bei Duglos lauten L. VI. f. 523: Miecslaus ... Boguslao maritimae orae duci et filio ejus Boguslao quartam et quintam filias locauerat. 525. Boleslaus Pomeraniae dux moritur et in monasterio Oliua, quod fundauerat, sepelitur, duos relinquens filios Mszcugium et Sobieslaum. 537. Samborius Pomeraniae dux monasterium ... in villa sua ducali Oliua fundat. (Diese Stelle gilt gelegentlich für eingeschoben.) 546. maritimae orae principi Msczuio locata filia Miecslaui senioris. Die Ehre der Stiftung eines Klosters auf einem zwischen mehreren Landesherren streitigen Boden hat allerdings zu vieler Eifersucht Anlaß gegeben, so wegen Eldena zwischen Slavien und Rügen, wegen Bukow zwischen Slavien und Pommern aber in einem und demselben Lande ist nicht daran zu denken, und man sieht für Pommern überdies, nach der gangbaren Darstellung, nicht wie dies Gewirre vom souverainen Herrn beseitigt sein sollte.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Das Land Pommern unter seinen Herzogen zu Danzig.

1178—1220.

§. 1. Die Ausbildung der Herzogsgewalt im Lande Pommern.

In der am 18. März 1178 von Sambor, dem Fürsten der Pommern, in seiner Burg zu Danzig dem Kloster Oliva ertheilten Handfeste tritt zuerst ein eingebornes Fürstenhaus hervor und zwar in seinem Wirken für die Befestigung und Vorbereitung des Christenthums, aber für die Entwickelung der Herrschaft des Hauses und für die Annahme und Verbreitung der neuen Lehre finden wir darin auf den ersten Anblick eben so wenig einen Anhalt zur Herstellung eines Zusammenhangs mit der Vorzeit, als in dieser eine sichere Grundlage für eine weitere Entwickelung bestehender Zustände. Sehen wir indessen darauf zurück, daß bereits seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts Polen mit den Herren des Landes Pommern von der Leba bis zur Weichsel über Gewinnung und Behauptung einer Oberherrschaft in blutigem Kampfe lag, gleichwohl jede Kunde von einem für Polen entscheidenden Ausgange fehlt; daß ferner das Land seit der Mitte jenes Jahrhunderts (1148) einem polnischen Bisthume zugewiesen war, wir aber weder von einem von dorther gemachten Versuche zur wirklichen Bekehrung des Landes noch von einer kirchlichen Anlage in demselben wissen, so liegt allerdings sehr nahe, den Verlauf der Dinge dahin aufzufassen, daß jenes Fürstenhaus von Alters her die Angelegenheiten des Landes geleitet und auch der großen Neuerung, in Annahme des christlichen Glaubens nur durch seinen Schutz und Schirm die Wege

Digitized by Google

gebahnt hatte. In dem Kloster Oliva hielt man später an der Sage fest, der pommersche Fürst Subislaf in Danzig habe zuerst den christlichen Glauben angenommen, 1170 das Kloster Oliva gestiftet, und sein Sohn sei dieser Sambor[1]. Weiter beglaubigt ist diese Sage nicht, es könnte ihr sogar die Urkunde des Sohnes insoweit entgegenzustehen scheinen, als diese des Vaters überall nicht gedenkt; in der Sache würde aber jedenfalls wenig geändert sein, wenn etwa Subislaf, ohne es zu wagen, sich offen zum Christenthum zu bekennen, dem frommen Eifer einzelner fremder Mönche die Anlage einer äußerlich dürftigen Anlage in Oliva gestattet hätte[2] und dem Sohne somit vorbehalten geblieben wäre, seinen Uebertritt zur Kirche durch die Verkündigung seiner Fürsorge für jene Pflanzung reiner Gottesliebe zu verherrlichen. Die Anwesenheit des Abts Everhard aus Kolberg deutet darauf hin, von wo jene Mönche kamen; daß aber in eben dieser Zeit auch von Wladislaf aus sich kirchliches Leben geregt, sagt eine Urkunde von 1198, wonach 24 Jahre zuvor eine Kirche in Liubesow von dorther mit Zehnten dotirt sein soll. Die Wahrscheinlichkeit spricht indessen dafür, daß das Christenthum schon vor 1177 von einem Fürsten in Danzig angenommen war, da die polnischen Nachrichten von Sambor doch offenbar voraussetzen, daß er Christ war, damit auch der Anfang des Christenthums in Pommern der Bulle von 1148 so nahe rückt, daß an irgend einem derzeitigen Einverständniß mit dem Herrn zu Danzig kaum zu zweifeln ist. So würde denn auch hier ein Zusammentreffen von Umständen den Ausschlag gegeben und dabei jedenfalls ein gerade eingetretener Uebergang des Landesregiments aus einer Hand in die andre seine volle Bedeutung gehabt haben. Auf einen solchen Uebergang wird sich, nach den

---

[1] chronicon olivense: primus fundator fuit illustris princeps Zubislaus senior dux Pomeranorum, a. d. 1170. de hoc principe nihil aliud *in chronicis* inuenitur, traditur tamen primus inter duces Pomeraniae fidem catholicam suscepisse. Sepelitus in ipsa oliua. Für die Nachricht spricht, daß Sambor [46] pro remedio anime *parentum* suorum verfügt.

[2] viris religiosis cisterciensis ordinis, quos dei pietas locauit in loco, q. d. Oliua.

Digitized by Google

im vorigen Abschnitte bereits dargelegten Beziehungen Pommerns zu Polen, die Kunde in den polnischen Chroniken beziehen: „Kasimir der Gerechte habe, als er etwa um 1177 den älteren Bruder Myeszyslaf III. aus dem Großherzogthum verdrängt, seinem unmündigen Brudersohn Leszek Masovien und Kujavien bestätigt, ihm den Grafen Siroslaf zur Seite gesetzt, einen Neffen dieses Grafen, den Sambor, aber zum Markgrafen von Danzig bestellt"[1]. Polnischer Seits schwanken die Klagen darüber, ob diesen Fürsten Sambor schon der Vorwurf schmählichen Verrathes trifft, indem er, solcher Huld gegenüber, sich fortan als souverainer Landesherr gehalten (Duglos) oder ob erst Suantopolk offen als solcher aufzetreten (Bogufal). Es bedarf jedenfalls nur einer Vergleichung der derzeitigen pommerschen und slavischen Verhältnisse, um zu erkennen, daß Sambor in einer viel günstigeren Lage war, um zu einer unbeschränkten Souverainetät zu gelangen, als die damaligen Herzoge Bogeslaf I. und Kasimir I. zu Stettin. Seine Regierung (1170—1207) fällt nämlich in die Zeit, da mit dem Sturze des Sachsenherzogs, Heinrich des Löwen, sich der Kampf zwischen den Königen der Dänen und den Brandenburger Markgrafen wegen der Oberherrlichkeit in den Ländern zwischen der Elbe und Oder entspann, worin zunächst die letzte Widerstandskraft des Herzogs Bogislaf I. (1185) gebrochen ward. Dänische Flotten erschienen wiederholt siegreich an den wendischen Küsten, aber über die Oder hinaus kam es nie zu einem Erfolge von rechter Bedeutung. Ueberhaupt wurden zunächst nur die Mündungen größerer Ströme oder durchbrochene zugänglichere Küsten davon getroffen, die einförmige Strecke zwischen der Oder und Weichsel blieb meist zur Seite liegen. Was zur Verherrlichung des seit Knud Waldemarson (1194) verkündeten Königthums der Wenden unternommen ward, mochte augenblicklich allerdings auch für Pommern lästig werden,

[1] Die Identität dieses Sambor mit dem urkundlichen Fürsten der Pommern liegt schon in den Zeitangaben, und nicht minder in den spätern Beziehungen des danziger Hauses zu den Gütern des Siroslaf bei Kulm, die der deutsche Orden dem Herzoge Suantopolk wenigstens zur lebenslänglichen Nutzung überlies. [376. 91. 92.]

Digitized by Google

doch faßte Dänemark ostwärts der Oder erst über Sambien hinaus festen Fuß in Liefland und Esthland und nicht vor 1219. Auch auf dem Meere gingen übrigens derzeit Handel und Krieg vielfach einen Weg. Eine dänische Niederlassung an der Weichselmündung mochte in Tagen dänischer Macht ihre Bedeutung haben und leicht das Ansehen einer Feste gewinnen, dänische Kroniken mochten, darauf fußend, sofort eine Mannschaft des pommerschen Fürsten verkünden. Ueber dergleichen Gepränge hinaus gewann dänischer Einfluß in Pommern niemals Bedeutung. Polen war schon seit dem Tode Boleslafs III. (1139) im Innern so zerrüttet, daß an einen drückenden Einfluß auf benachbarte Länder nicht zu denken war. Kasimir der Gerechte stellte wohl, nachdem er des Bruders wiederholte Versuche, die verlorene Macht wieder an sich zu bringen (1181), zurückgewiesen, die innere Ruhe auf einige Jahre her, nach seinem Tode (1194) aber ging es noch ärger her als zuvor, und höchstens ist seitdem von gelegentlicher Einmischung einzelner Herzoge in russische und ungarische Händel zu hören.

Bei allen dem fragt es sich noch immer, wie auch in unbeschränkter Selbständigkeit, diese pommerschen Fürsten in einem Zeitraum von 30 oder 40 Jahren (1178—1220) zu einer Macht gelangen konnten, die ihnen im Lande selbst und anderen Staaten gegenüber eine souveraine Stellung von unverkennbarer Kraft gewährte. Aenderte auch die Beseitigung einer polnischen Oberhoheit nichts Wesentliches in den inneren Zuständen oder äußeren Beziehungen, so fehlte bei dem Fortbestehen alter Abgeschlossenheit doch immer jeder äußere Einfluß, welcher die Volkszustände neu zu beleben und damit auch der fürstlichen Gewalt eine frischere, kräftigere Grundlage zu verschaffen im Stande gewesen wäre. Der Umfang des fürstlichen Gebietes war im Vergleich zu andern wendischen Staaten stattlich genug, dagegen das Land zum großen Theile wild und rauh, das Volk auf das angewiesen, was es dem Boden und den Gewässern abgewann, und jede Anregung fehlte, mehr als das eigene Bedürfniß zu befriedigen.

Dagegen ist die ganze Beziehung eines eingebornen fürstlichen Hauses zu dem eigenen Lande, eben unter den

Digitized by Google

derzeitigen Umständen, sehr hoch anzuschlagen, hatte sich in demselben Hause, während der über anderthalb Jahrhunderte dauernden Nationalkämpfe für die bedrohte Freiheit, der Kriegsbefehl vererbt. Zu allen Zeiten haben solche Verhältnisse die fürstliche Gewalt groß gezogen, indem sie die Interessen des Kriegsherrn und des Volkes aufs innigste mit einander verwebten. Unbefangener Auffassung wird daher kaum zweifelhaft erscheinen, daß dem auch in Pommern so war, daß also der Suatopole oder Suantopolk[1], welchen die polnische Kronik 1109—1119 als pommerschen Herrn nennt, demselben Hause angehört haben wird, aus dem jener Subislaf I. oder doch die Gebrüder Sambor I. und Mestwin I. entsprossen waren. Es bürgt dafür schon der in dem Danziger Hause bis zu dessen Ausgange vorherrschende Gebrauch des Namen Suantopolk neben Sambor und Subislaf und der von den Fürsten wiederholt mit großer Geflissenheit als von den Vorfahren auf sie vererbt bezeichnete große Grundbesitz, welcher nicht annehmen läßt, es hätte 60 Jahre zuvor ein eingeborner Herr aus einem anderen Hause mit der ganzen Kraft des Volkes dem gewaltigen Polenherzoge entgegentreten und sich gegen ihn in seiner Stellung behaupten können. Hätte uns die polnische Kronik nur den Namen des Sohnes aufbewahrt, welchen jener Suantopolk dem Herzoge Boleslaf III. als Geißel hingab, wir würden damit nicht minderen Anhalt für einen aufzustellenden Stammbaum des Herzogshauses auf drei Generationen von Sambor zurück haben, als ihn Polen für den Stamm seines Piasten Myecislaf konstruirte. Auch der spätere Umfang der in das Oberpommern der polnischen Kroniken eintretenden Herrschaft ist schon 30 Jahre vor Sambor als bestehend bekundet, so daß der innere Zusammenhang bis weiter füglich für den Mangel beglaubigter Nachrichten eintreten darf. Wie man nur im Lande selbst die verschiedenen pommerschen Herrschaften an der Oder und der Weichsel, dem alten Pommern

[1] Die Namen Suatopole und Suantopolk auseinander zu halten, liegt keine Veranlassung vor. Auch der dux moraviensis heißt im chron. pol. Swatopole. Vergl. die im Register zu den Mon. Germ. zusammengestellten verschiedenen Formen des Namens.

Digitized by Google

als einem Volksgebiete gegenüber, auffassen und genügend zu bezeichnen meinen mochte? Fürst und ebenso Bischof der Pommern, in Pommern schloß an sich das Bestehen anderer Fürsten und Bischöfe des Volkes oder Landes nicht aus. Eben darum aber mußte den Mehreren eine nähere Bezeichnung ihrer Herrschaft oder ihrer Diözese Bedürfniß sein. Es regte sich überdies schon der kirchliche Eifer, die Glorie des heiligen Otto, als des Apostels des Volkes der Pommern (gentis Pomeranorum) zu wahren. Dem Bischofe, dem die Fortführung seines Werkes aufgetragen war, dem Herzoge, dessen Gebiet seinen Wirkungskreis darstellte, war es Herzenssache den daran sich knüpfenden Segen und Glanz zum dauernden Bewußtsein des Landes zu bringen. Bischöfe der Pommern schreiben sich Adalbert und dessen erste Nachfolger, lautete die Bulle von 1140 doch auf *totam Pomeraniam usque* ad lebam, freilich ohne jeden Zweifel darüber zu heben ob nicht der Gegensatz in einer Pomerania *trans* lebam zu finden. Herzog Bogeslaf II. in einer übrigens undatirten Urkunde [89] verkündet gar den Bamberger als doctorem et apostolum *tocius Slavie*, dem entsprechend den eigenen Vater als bogislaum principem et dominum *tocius Pomeranie*, in der freudigen Hoffnung, seine neue Vergabung an die Kirche werde *omnem Pomeraniam* der durch den Apostel erwirkten göttlichen Versöhnung theilhaftig machen, und doch fehlte dem Herzoge das Bewußtsein nicht, daß dabei nur von der *terra sue dicionis* die Rede sein könne. Die Bischöfe halfen sich kürzer aus der Sache, indem sie seit der Verlegung ihres Sitzes nach Kammin nur „Bischöfe zu Kammin" schrieben, womit dem Bischofe zu Wladislaf oder von Kujavien gegenüber, der sonst auch sein Theil an Pommern hatte, bis weiter Alles geordnet schien. Den stettiner Herzogen stand dabei vorerst noch vor Augen, daß zu ihrer Herrschaft pommersche und leuticische Herrschaften zusammengeworfen seien und wieder ein lebendiges Nationalgefühl, das sie auf ihren Ursprung aus wendischem Fürstenblute, auf ihre Herrschaft aus wendischem Fürstenrechte über wendische Länder[1] ein besonderes Gewicht legen ließ. So

[1] terra Slauica, que Pommerania dicitur [64], der Wirkungskreis des Bischofs Otto. — quatuor prouincie Slauie an der Pene. [14]. 1136.

Digitized by Google

lautete in den älteren stettiner und demminer Urkunden der fürstliche Titel: princeps Pomeranorum, Pomeranice gentis, Pomeranie; princeps de dimin, diminensis, diminensium et Pomeranorum, Pomeranorum et diminensium, (vel) Leuticiorum; princeps Leuticiorum, Leuticie; princeps Slauorum, Slauie; princeps Pomeranorum, Slauorum[1]. Dem traten nun die danziger Fürsten als principes Pomeranorum, Pomeranie in, de Gdanz und, in unverkennbaren Abkürzungen der vollständigeren Formeln, als principes Pomeranorum, Pomeranie oder principes in, de Gdzank gegenüber. Gewiß nicht absichtslos gab man also mit der Zeit in Stettin den Titel von Pommern gegen den von Wenden auf, zu dem auf den ersten Blick wunderlichen Erfolge, daß für die danziger Herrschaft die Bezeichnung terra Pomeranie[2], gegenüber der terra Slauie, Land Wenden festgehalten ward, wie wir beide noch in dem großen pommerschen Wappen in eigenen Wappenbildern vertreten sehen. Mit Bestimmtheit darf übrigens hervorgehoben werden, daß in einer Annahme der herzoglichen Würde von Seiten des danziger Fürstenhauses vorweg keine Berechnung gelegen haben wird. Die alte nationale Bezeichnung der Wenden für ihre souverainen Herren „Knese" ward in dominus terre [146] wiedergegeben. Princeps sagt nur dasselbe. Der Kern der Sache blieb das dominium terre[3]. Die Bezeichnung dux kam aus der Fremde und bedeutete, nach wendischer Auffassung, ebenfalls nicht mehr als dominus terre. Herzog in Oberpommern und Niederpommern war nur der Ausdruck polnischer Auffassung von den Beziehungen der

[1] Bogeslaf I. hält meistens an p. Pomeranorum, hat nur mitunter p. Leuticiorum. Kasimir I. wechselt p. Pomeranorum, Slauorum, eben so Bogeslaf II. Kasimir II. hat mehr p. Pomeran. Barnim braucht Pom. mit der Zeit immer seltener. 1220. Slauie [136]. nobiles tocius Slauie [144]. multi nobiles Slauie [107].

[2] princeps Pomeranie 1224 [146]. dux Pomeranie 1227 [157. 160]. dei gr. dux Pomeranie 1235 [199. 103]. consuetudo terre Pomeranie 1238 [259]. d. g. dux terre Pomeranie. 1260 [175].

[3] Die slavischen Fürsten schrieben allerdings auch schon vor 1181 dux, aber auch später noch dominus, princeps terre — dux et princeps. princeps et dominus. dux stellt sich fast als ein Titel dar, gegenüber der Bezeichnung der eigentlichen Gewalt. Saxos hereditaria libertas.

Digitized by Google

Herren dieser Länder zu Polen. Nordische Annalen nennen auch rügensche Herren duces, ein Titel, den diese zu keiner Zeit geführt haben. In Slavien wird das Privilegium des Kaisers Friedrich I. die alten Begriffe verwirrt haben, denn es gab nun Herzoge und Fürsten daselbst[1]. In den ältesten pommerschen Urkunden nennen Sambor I. und Mestwin I. (1178—1220) sich princeps Pomeranorum oder dei gracia princeps in danzk. Ganz unbefangen aber bezeichnen [103. 175] beider Söhne die Väter als duces pomeranorum p. m. und wieder [225] schlechtweg als dominos, Mestwin selbst [90] seine Gemalin als ducissa, so daß dominus, princeps, dux offenbar auch hier als gleichbedeutend gelten, die Willkür der Schreiber die schwankenden Formeln verschulden mag, bis von 1235 an die Formel dei gracia dux Pomeranie stehender Kanzleigebrauch ward[2]. Das dei gracia kam von der Kirche, deren Haltung allerdings für die Entwicklung der fürstlichen Gewalt in Pommern von größter Bedeutung war. Beide bedurften einander gleich dringend für ihre Zwecke, beide gingen demnach vorerst Hand in Hand miteinander, beide beriefen sich für das, was sie erreichten, auf die göttliche Gnade, wie Rom, aus seinem göttlichen Privilegium alles Irdische richtend, solche den rohen Völkern (barbari) dieser ihm ferneren Länder (terre remotiores) in dem Schutz und Schirm der Kirche vorweg verheißen hatte. Nur durch die Spenden der Fürsten, der Eigenthümer alles Grundes und Bodens, konnte die Kirche gestärkt und gekräftiget werden, auf daß ihr Werk im Lande gedeihe. Es wird kein Zufall sein, daß wir von diesen ersten pommerschen Fürsten direkt kaum mehr vernehmen, als was sie für die Kirche gethan. Die Gründung

---

[1] Imperator, annuente rege Danorum, Bogezlaum et Kazimarum Sclauiae duces appellat. Aber als Fürsten der Slaven, in Slavien meldeten sich daneben die Herrn von Niklots Hause. principes, domini Slauorum, Slauie. König Knud [14] stellt ihnen jene duces als duces Slauorum orientalium entgegen. Ueber diese hinaus war von Slaven nicht die Rede. In Meklenburg kam übrigens auch noch wieder eine Landschaft Wenden auf.

[2] Suantopolk II. schreibt [132] princeps de Gdantzc, und hängt ein Siegel an mit der Umschrift S. Swautepolci ducis Pomeranie. Dux Pomeranorum haben bis 1253 nur folg. pommersche Urkunden 225. 287. 403. 390. 393. 422. 475.

Digitized by Google

von Klöstern betrieb die Kirche, auf daß das Volk durch die Mönche, die nicht rastenden Streiter im Dienste des Herrn, den neuen Glauben fassen lerne. Die Fürsten dagegen sorgten in Dotirung der Klöster für das eigene und der Ihrigen Seelenheil, stellten damit zugleich den Alles im Lande überstrahlenden Glanz ihres Hauses dem Volke und der Welt vor Augen. Dem gegenüber hielt wieder die Kirche es für ihren Beruf, was auf den Wegen der ganz auf sich angewiesenen Fürsten für Construirung einer den Ansprüchen der Verhältnisse entsprechenden Gewalt an Aergerniß mit durchlief, in würdigem Austrage der Welt vor Augen zu legen, als Trösterin und Vermittlerin in dem wilden Drängen der Zeit um Besitz, damit den wirklichen Verlauf der Dinge vielfach verdeckend. Ueberall bewegte die Kirche sich dabei in Formen, welche den schärfsten Gegensatz gegen altwendisches Wesen zu Tage legten. Was berathen und beschlossen war, blieb, ehe die Kirche dabei mitwirkte, dem Bewußtsein zugezogener Zeugen anvertraut. Nun wurden fürstliche Entschließungen an heiliger Stelle vor dem staunenden Volke, nach besiegelten Handfesten verkündet, und die Kirche stellte dazu die Notare, ausgerüstet mit trefflichen Formularen voll Huld, Demuth und Verheißung, bekräftigte solche mit Flüchen und Drohungen, bis eine Zeit kommen möge, wo Glaube und Friede in den Gemüthern oder ein äußerer Rechtsstand sich Geltung verschafft haben werde. Nicht ohne Bedeutung waren Patronatsrechte und geistliche Gerichtsbarkeit, welche der Fürst in Anspruch nahm. Die Einheit der Kirche zu überwachen war Sache Roms, aber der Weg dahin weit, Legate mußten mit der Zeit den Dingen im Lande näher treten, zu einer klaren Anschauung derselben kam man auch damit nicht[1].

Was sonst von den Fürsten für die äußere Darstellung ihrer Würde geschah, läuft auf ihre Familienverbindungen und die Einrichtung einer Hofhaltung[2] hinaus. Wir vernahmen schon aus früheren Zeiten von näheren

[1] Honor III. 1226 [158]. mon. de Oliva in prucia.

[2] curia ducis [105].

Digitized by Google

Beziehungen der pommerschen Herren zum polnischen Herzogshause. Sambor I. wird als Neffe eines polnischen Magnaten, des Grafen Siroslaf bezeichnet, was auf den Mutterbruder oder den Stiefbruder des Vaters hinweisen mag. Genannt ist nur die Gemalin Mestwin's I., deren Namen auf slavischen Ursprung hinweiset und es liegt ziemlich nahe, daß man durchweg in der Wahl an solchem gehalten, fremde Fürstinnen im Lande mißliebig gewesen sein möchten. Von Vermälungen fürstlicher Töchter wissen wir erst aus den Zeiten Mestwin's I. Eine Tochter desselben kam an den Herzog Bogeslaf II. zu Stettin, eine andre an den polnischen Herzog Wladislaf Odonitz. Sie bekunden den anerkannten Glanz des Hauses, welches nun auf Ebenbürtigkeit und Förderung der Interessen des Landes durch derartige Verbindungen hielt. Suantopolk II. trat der Vermälung seines wunderlichen Bruders Sambor II. mit der Tochter eines preußischen Häuptlings, als in lesionem sue terre gereichend, entgegen [395]. Statt dessen führte der Prinz ein kaßubisches Fräulein heim, auf deren Familienverhältnisse weiterhin zurückzukommen sein wird.

Stattliches Gefolge galt dem Wenden von jeher als Zeichen der Macht. Zu den Aemtern der Schenken [103], Truchsesse [160], Jägermeister, fanden sich die Muster leicht in jeder Hofhaltung, selbst des Landesbischofs [75]. Palatine [75], Landrichter (judex), Tribune [76], Kämmerer [46], Schatzmeister [160] galten schon mehr einzelnen Zweigen einer aufkommenden Verwaltung. Nach dem Laufe der Welt wird auch hier bald genug die Handhabung der laufenden Geschäfte Unterbeamten der verschiedenen Kategorieen zugefallen sein [103. 225]. Palatine mögen dabei auf Nachahmung polnischen Wesens hinweisen[1], und allerdings hatte an äußerem Prunk Polen schon 1002 dem römischen Kaiser und denen, die mit ihm zum Grabe des heiligen Adalbert nach Gnesen kamen, gezeigt, was man dort von der Kundgebung fürstlicher Herrlichkeit hielt.

[1] subcamerarius, subpincerna, subdapifer. 1243 [320] kommt in Stettin ein Hofschneider der Herzogin vor, und rangirt vor den Kämmerern. gerhardus noster Sartor et hermannus frater suus.

Digitized by Google

Das mochte denn alles sein Theil gelten für die äußere Darstellung pommerscher Souverainität, das Fundament fürstlicher Gewalt blieben die inneren Zustände in Pommern, ward solche Gewalt auch hier eine andre, so kann das nur aus einer Umgestaltung dieser Verhältnisse hervorgegangen sein. Wir stehen damit an dem Risse, der das alte Pommern entschiedener auseinander warf, als jede Trennung der Herrschaft es vermocht haben würde, da das slavische Herzogthum der großen Bewegung und Umgestaltung der wendischen Länder zwischen der Elbe und Oder folgte, worin wendische Volksthümlichkeit deutscher Durchbildung erlag, während in Pommern wendisches Herkommen, wie es aus der Eigenthümlichkeit des herrschenden Volks hervorgegangen, die anerkannnte Grundlage des ganzen bestehenden Rechtsstandes blieb: justitia, qualem dictat terre Pomeranie consuetudo [259]. Treten wir auch nur dem näher, was aus Pommern urkundlich über innere Zustände des Landes vorliegt, so kommt es damit durchweg auf gemeinen wendischen Gebrauch hinaus: mos gentis Slauice. Die äußere Erscheinung der Ortschaften, das Leben und Treiben der Einwohner, die Formen des Grundbesitzes, die Kriegsverfassung, was an einer innern Organisation vorhanden war, die Gliederung der Stände, die fürstliche Gewalt in ihrem Fundamente und ihrer Begrenzung entspricht durchweg dem, was wir davon aus den westlichen Wendenländern als den alten Zustand vernehmen, tritt hier aber lebenskräftiger hervor, da wir es in dem übrigen Wendenlande nur noch in der Auflösung treffen. Denn während dort deutschen Einflüssen alle Wege geöffnet wurden, deutsche Bischöfe in den ihnen angewiesenen Sprengeln, deutsche zur Hacke greifende Mönche von ihren Klöstern aus in rastlosem Eifer dafür wirkten, während dort Familienverbindungen mit deutschen Fürstenhäusern hinzutraten, Töchter derselben in die fürstlichen Burgen kamen, deutsche Vasallen Lehne erwarben, deutsche Bürger Städte nach deutschem Rechte gründeten und den Handel, wie, nach gleichem Rechte angesetzte Bauern den Landbau belebten, während dort wendische Fürsten mit ihren Edlen freudig zu allen den miteinandergehenden Be-

Digitized by Google

strebungen deutscher Kraft und Rüstigkeit die Hand boten, und in kaum zu fassender Hast der Umschwung der Dinge sich gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vollendete, sah und vernahm Pommern von allen dem nichts, sondern verharrte in alter Abgeschlossenheit, an altwendischem Gebrauche haltend. Aeußere Beziehungen beschränkten sich hier auf Polen und vorerst allenfalls noch auf Dänemark, von wo ein direkter Einfluß auf innere Zustände nicht denkbar. War dennoch in der äußeren Haltung des pommerschen Hofes und der Großen des Landes, die auch hier, wie von jeher überall ihre Muster von Freunden und Feinden genommen haben werden, und in einzelnen Lasten und Verkehrsmitteln wirklich Polnisches[1], so mag das auf frühere, wenn auch vorübergehende, polnische Oberherrschaft oder den naturgemäßen Einfluß des hart an der Landesgränze sich hinziehenden weiten polnischen Reichs und seiner Verkehrsverhältnisse, weiterhin auch auf kirchliche Beziehungen zu dem polnischen Landesbischofe zurückführen, übrigens bei slavischen Völkern Einzelnes an Gebräuchen und Satzungen sich erhalten haben, welche einst, vor ihrer Zersprengung, in den alten Ursitzen allen gemein waren, so daß eben kein Stamm sie von dem andern erhalten hatte.

Nur von der Masse des Volkes erfahren wir hier wie dort nichts, als den gleichen Druck der Lasten, die auf ihr lagen. Unzweifelhaft war im ganzen Wendenlande an eine nationale Einheit durch alle Schichten der Bevölkerung nicht zu denken, da das herrschende Volk durchweg die alten Einwohner geknechtet hatte, aber es sollte darum nicht befremden, wenn das in den westlichen Wendenländern entschiedener hervorgetreten wäre, als in den östlichen Districten, hier die alte Zerrissenheit längst jede Bedeutsamkeit verloren hätte und in den langen Kämpfen die unfreie alte Bevölkerung mit unfreien Wenden und in's Land geschleppten Sklaven, beim Mangel aller Verbindungen mit dem fränkischen Abendlande, zu einem bewußtlosen Gemenge verwachsen wäre, dem jede Anregung fehlte, sich aus der Knecht-

[1] 1145 omnia jura in Polonia constituta quibuscumque nominibus censeantur. polonica justicia. 1233, ut ulterius nullo jure polonico sint astricti. Cod. pol. ed. Helgel. 1. 17.

Digitized by Google

schaft zu erheben, das somit gegen fremde Angriffe zu den Herren stand für die einmal überkommenen Zustände, in denen, so hoffnungslos sie an sich sind, Gewohnheit noch immer ihre mildernde Macht zu behaupten pflegt. Es ist nachstehend versucht, den wendischen Gebrauch in einem pommerschen Landrechte darzulegen nach dem, was aus pommerschen Urkunden davon zu erkennen. Vielfache Erläuterung wird sich dafür in der Umgestaltung der entsprechenden Verhältnisse in Slavien und Rügen finden, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß eigenthümliche alte Stammesverhältnisse und Lokalitäten noch immer im Einzelnen manche Zustände verschieden ausgebildet haben mochten, so daß dahin steht, ob die sich wiederholenden Namen für einzelne Einrichtungen überall wirklich dasselbe bezeichnen.

---

§. 2. Die Grundlage der inneren Zustände im Lande Pommern.

Der wendische Gebrauch in dem pommerschen Landrechte.

Fürstliche Macht im Wendenlande, wie sie uns urkundlich entgegentritt, geht nicht vom Begriffe einer Landeshoheit, sondern von wirklicher Landesherrlichkeit aus. dominium terre. Dem entsprechend knüpfen sich an alle einzelne fürstliche Rechte herkömmliche Nutzungen. Nur darin treten für uns diese Rechte hervor, und fürstliches Eigenthum an dem Boden wird als die Quelle aller aufgefaßt. Bebaut ward das Land für den Fürsten wie für den wendischen Freien, dem solches von ihm verliehen war[1], von darauf angesetzten Unfreien. Das Recht aus den Verleihungen war erblich und, weil dagegen Kriegsdienste zu leisten, nur im Mannesstamme des Beliehenen[2], ließ nach

[1] homines ducis in dominiis suis [391]. homines terre [259].

[2] Dreger 369. jure hereditario a milite et suis heredibus perpetuo possidenda, und daneben, als besondere Begünstigung, si filii non fuerint ex milite, fratibus ejus propinquioribus confirmata. Daher die von dem Herzoge Suantopolk [406] verkündete Begünstigung. quicunque baronum meorum filiam siue cognatam dans in claustrum possit hereditatem libere conferre.

Digitized by Google

dessen Abgang den Rückfall offen und schloß, neben mancherlei Beschränkung der Nutzungen durch das jus ducale, namentlich eine Disposition des Besitzers über die Substanz aus. jus hereditarium possessoris. Neuerungen, welche diese Grundlage erschüttern mochten, trafen, wie immer, zunächst die Formen, wirkliche Zustände erst dann, wenn ein Geist in die neuen Formen kam. War doch die nova plantatio sub fide christiana [26.], bis in die Gemüther der Getauften ein Verständniß kam, zunächst auch nur äußere Form. Wendisches Dienstgut mochte Lehen, der wendische Reuter ein Vasall werden, es blieb vorerst so eine plantatio sub feodo eine Form, herbeigeführt durch irgend eine Verständigung zwischen dem Berechtigten und den Verpflichteten[1]. Das fürstliche Eigenthum ward dadurch nicht wesentlich berührt, denn die proprietas fundi bestand als dominium directum fort, dieses, wie jene in dem jure ducali enthalten. Auch das erbliche Recht, dominium utile, des Lehnsvasallen ward seinem Inbegriffe nach eben nichts anderes. Als dagegen in den Vasallen ein Bewußtsein kam von der neuen Grundlage seiner Beziehungen zu dem Lehnherrn in der Lehntreue, da löseten sich allerdings die alten Beziehungen, und mit ihnen die alte Landesherrlichkeit in demselben Maße, als es mit den Fürsten dahin kam, daß ihre Herrschaft aller nutzbaren Zuständnisse entkleidet, daran stand, in einen Begriff ohne weitere Macht aufzugehen, als eben die Willens- und Thatkraft des Inhabers hinzu brachte.

Was aber in den Verhältnissen erblicher Grundbesitzer sich in Pommern bis 1220 änderte, kam so spät, so vereinzelt, in so ganz andern Formen, daß es irgend einen Einfluß auf die gemeinen Zustände des Landes überall nicht gewinnen konnte. Dagegen muß hier

[1] Eine Auftragung reiner Allodialgüter war im Wendenlande nicht denkbar, weil es dem Fürsten gegenüber kein volles Eigenthum gab. Einzelne Edle besaßen ihre Güter allerdings zu demselben nutzbaren Rechte, wie der Fürst die seinen, aber das jus ducale schloß den Begriff eines freien Allodes aus. Was also Schwarz in seiner pommerschen Lehnhistorie von einem wendischen Selbstbewußtsein sagt, welches sich gegen den Lehnnexus aufgelehnt, kann nur für nobiles Slavie, d. h. hohen wendischen Adel gelten. Von diesem abgesehen, mochte eine wendische Abneigung gegen fremdes Wesen auch noch ihre Bedeutung haben, aber nur in soferne sich darin eine gemeine Auffassung im Lande kundgab, welcher gegenüber Bestrebungen Einzelner für Neuerungen nichts verschlugen.

Digitized by Google

vorweg hervorgehoben werden, daß nach altwendischen Zuständen auch in Pommern keineswegs alles Land, welches nicht der fürstlichen Nutzung vorbehalten, gerade an Einzelne verliehen war. Eben nach der Eigenthümlichkeit aller Wenden waren weite Landstrecken und Gewässer zu gemeiner Nutzung des Landes ausgesetzt und Landrecht regelte die Konkurrenz zu solcher Nutzung. Das sehen wir in Rügen an der mönchguter Heide, hier in Pommern an den großen Fischereirevieren. Die Bevölkerung des Landes hatte sich an den Gewässern zusammengedrängt, Wald war überall in der Nähe.

So eine starre Einförmigkeit der Zustände tritt in wendischen Staaten eigentlich erst zurück, indem die Kirche und späterhin die neuen Städte daran kamen, Grundstücke zu erwerben. Beider Bestrebungen gingen gleich vorweg auf eine unvermeidliche Schmälerung des fürstlichen Eigenthums hin, indem sie den Besitz für immer, ohne möglichen Rückfall wollten. Indeß waren diese Bestrebungen darum nicht gleich gegen die fürstliche Macht gerichtet, die Fürsten selbst waren es vielmehr, die solche mit wahrer Hast förderten. Das geschah für die wichtigsten gemeinen Interessen, der Kirche gegenüber für das Heil der Seelen, zur Kräftigung und Erweiterung des Kirchendienstes, welcher dem Verständnisse der verkündeten Heilslehre helfen sollte, den Städten gegenüber zur Hebung des ganzen Volkszustandes durch den Handel, nebenbei zur Aneignung von Vortheilen, die der Herrschaft selbst damit geboten wurden. Eine Gefahr für die Fürsten kam erst, einerseits durch die Ueberschwenglichkeit der eigenen Gemüthsstimmung, andererseits dadurch, daß eben, indem die Zustände in den Ländern sich hoben, Geld eine Macht ward, die fürstliche Macht aber nicht auf Geldkraft basirt war, sondern auf Grundrechten, die auch jene Zeit nur nach augenblicklich erreichbarer Verwerthung anschlug. Bessere Wirthschaft brachte solche Kraft in Hände, welche, in ihren Bestrebungen auf möglichste Abschließung, das, was sie hatten, nicht besser anzulegen meinten, als in fürstlichen Nutzungsrechten, welche den Weg zu den darin aufgehenden Rechten selbst bahnten. In Pommern kam es auch mit den Städten in diesen Zeiten nicht dahin, daß, was etwa

Digitized by Google

zur Förderung des Verkehrs geschehen, eine Bedeutung für das Ganze gewinnen konnte. Eigene Kraft kam in ihnen nicht auf.

Aber die Kirche trat allerdings auch in Pommern in anscheinentlich großem Gelingen hervor. Die Fürsten boten ihr die Hand, wie sie ihnen in Konstruirung ihrer Herrschaft. Es geschah dies fürstlicherseits, nachdem Rom für die Gründung von Bisthümern von seinen himmlischen Privilegien gespendet, damaliger Richtung entsprechend, vorzugsweise in Anlegung und Ausstattung von Klöstern und auch hier zunächst mit Begünstigung der Zistercienser, welche man überall nicht blos die Gemüther des Volks, sondern auch den Anbau des Landes in Angriff nehmen sah. Indeß blieben die Zeiten in Pommern diese ganze Periode hindurch zu wild, als daß das Land sich des Segens zu erfreuen gehabt haben sollte, welchen andre wendische Länder davon trugen. Die Vergabungen an die Kirche wurden jedoch verbrieft, die Formeln waren zur Hand, solche zu sichern für alle Zeiten, sie liegen uns vor in den fürstlichen Handfesten, woneben denn auf das, was es damit in der Wirklichkeit geworden, weiterhin zurückzukommen sein wird.

Alle diese Handfesten gehen von dem alten wendischen Rechtsstande aus. Die in dem Herzogsrechte (jus ducale) liegende fürstliche Proprietät an dem Grunde und Boden[1] wird der Kirche gegenüber dahin beschränkt, daß dieser in der Verleihung der proprietas ein jus hereditarium perpetuum beigelegt wird[2]. Es werden also, nach wie vor, alle geschlossenen Grundbesitzungen (bona) als hereditates bezeichnet, villa und hereditas bleiben gleichbedeutend, ebenso, wenigstens gelegentlich possessiones. Selbst ein zugemessener Theil einer Feldmark wird als hereditas in villa aufgefaßt[3]. Erblich war das Recht des Fürsten an den

[1] proprietas c. o. jure, 103. omnis proprietas et integritas juris, 225. potestas et dominium princips delegatum. 46. fundus et totum dominium principale. omnia jura dominii. 103. 225. 401. 461. 146. 101. 421.

[2] perpetuum jus. plenum et perpetuum jus. jus hereditarium perpetuum, 123. jus perpetualiter, irrevocabiliter collatum.

[3] ville seu hereditates; 103. hereditates in villis, 406. hereditates seu possessiones, 101. 3. 225. ville seu possessiones, 225. possessiones ganz allgemein, possessiones seu alia bona, 225.

Digitized by Google

von ihm nicht verliehenen[1] Gütern, erblich das Recht der Dienstmannen an den ihnen verliehenen Gütern, jedoch nur im Mannesstamme[2], erblich ward nun auch, und für immer, das Recht der Kirche an den von ihr mit fürstlicher Genehmigung erworbenen Gütern[3].

Um die aus diesen verschiedenen Beziehungen hervorgehenden Rechtszustände in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen, ist zunächst darzulegen, was es mit den an dem fürstlichen Eigenthum an allem Lande und Gewässer im Bereiche seiner Herrschaft hängenden nutzbaren Rechten auf sich hatte.

Auch in Pommern, wie in allen wendischen Staaten, war, so weit der Anbau ging, das Land in Ortschaften vertheilt, für die villa die gangbare urkundliche Bezeichnung ist, wenngleich manche Ortschaften nach deutscher Auffassung keine Dörfer waren. Diese Ortschaften lagen von Alters her in scharf bezeichneten Grenzen. Die Absteckung solcher Grenzen galt noch wichtig genug, um deren Leitung dem Fürsten vorzubehalten[4], mochte es der Herstellung alter oder, bei erweitertem Anbau, der Aufrichtung neuer Male gelten. Dabei wurden zunächst Gewässer, Sümpfe, Höhen, Niederungen[5], Holz, einzelne Bäume, Wege, Brücken, zwischendurch die Gräber von Kämpfern[6] des alten im Lande sitzenden Volks, diesem in seiner Erniedrigung, wie den neuen Herrn längst ohne Bedeutung, als naturgemäße Grenzen angesehen, daneben aber auch künstliche Grenzmale angebracht in aufgeworfenen Erdhügeln[7], in Zeichen (nun das Kreuz), gehauen

[1] hereditas principis. substancia principis in villis. dat princeps hereditatem R. et villam Nr. 90.

[2] dominia hominum 391. possessores villarum 287.

[3] hereditas ecclesie, claustri jure hereditario perpetuo, cum omni beneficio proprietatis collata. 421.

[4] mete ab antiquo distincte 75., habite 103. mete terrarum, graniza 259. villa cum metis distinctis c. districtu. 369. greniza villarum per principem assignata 101.

[5] montes. valles. super vallem.

[6] pugiles tumulati. 75.

[7] monticuli metarum causa (racione) comportati, conglobati, conjectati, congesti. 75.

Digitized by Google

in Steine und Bäume[1]. Innerhalb dieser Grenzen[2] lag die bebaute Dorfstelle in so entschiedener Einförmigkeit, daß die Scheide verschiedener Herrschaften nach dem Antheile an der Dorfstelle bezeichnet werden mochte, ohne eine Unsicherheit in dem Besitzstande herbeizuführen[3]. Umher die Feldmark, in welcher im Allgemeinen, Land, trockenes Land, den Gewässern[4], Sümpfen, Wiesen entgegengesetzt wird. In Hinsicht der einzelnen Zubehörungen regelte sich, wo Ackerbau getrieben ward, die Benutzung derselben nach der Vertheilung des Ackers unter verschiedene Herrschaften, und dann weiter unter die einzelnen besetzten Stellen. In so weit galten Weide, Gewässer (Flüsse, Bäche, Seen mit ihren Inseln), Sümpfe, Moore, Holzung, Hartholz, Weichholz, Wald als Dorfgemeinheit. Der Vorstrand des Meeres[5], die Ufer fließender Gewässer, wie gemeine Wege, selbst Fußsteige waren in einer allgemeinen Verleihung nicht mit begriffen, sondern blieben ohne eine besondere Hervorhebung nach wie vor fürstlich[6]. Vielfältig waren indessen derartige Ländereien und Gewässer überall nicht zu einzelnen Feldmarken vermessen, sondern mehreren, in der Regel angrenzenden[7] Ortschaften zu gemeinsamer Nutzung überwiesen, Verhältnisse, die wir, wenn die Kirche durch erworbenen Grundbesitz zu einer Mitbenutzung kam, von ihr häufig angefeindet sehen, und die andrerseits auch zu Versuchen führten, die Kirche von solcher auszuschließen, in Folge dessen gewiß gerade sie es betrieb, daß manche derartige Gemeinheiten als solche vom Fürsten eingezogen und ihr als ein geschlossener Besitz zur ausschließlichen Benutzung überwiesen

---

[1] crux in lapide sculpta 75. fagus, tilia signata. 174.

[2] quidquid terminis ville interclusum. 103.

[3] ipse locus ville, per medium diuisus metis. 75.

[4] terre, terra sicca, campi, prata, pascua, aque.

[5] littus maris terminis ville interclusum.

[6] vie, invie, semite 75. 103. quadruvium viarum.

[7] ville Z. et Z. cum tota silva. 101. pascua utrique parti communiter habenda et prata sicut prius diuisa ab antiquo. 406.

Digitized by Google

wurden[1]. Und doch waren eben diese Gemeinheiten von ungemeiner Wichtigkeit für die Zustände des Volks. In den Wäldern zunächst die Jagd, hier, wie in den einzelnen Feldmarken, nur aus fürstlicher Verleihung dem Grundherrn gegen eine Abgabe zuständig[2]. In vorbehaltenen fürstlichen Waldrevieren ward das Wild gehäget, wogegen wir an der Grenze gelegentlich den deutschen Orden sich auflehnen sehen [376]. So groß war der Umfang der Wälder, daß der römische Legat es aufgab, den ihm im Verfolg seiner Jagden ausweichenden Herzog Suantopolk darin aufzufinden [391] und noch gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Wildnisse an der südwestlichen Grenze des Landes zur Bezeichnung der Scheide der danziger und stettiner Herrschaft genügten[3]. Wichtig war die Waldweide[4], vor allem die Mast bei der sehr bedeutenden Schweinezucht. Eifrig ward hier die Bienenwirthschaft betrieben[5]. Man höhlte Baumstämme aus, daß ausziehende Schwärme sich darin niederließen. Fast bei jedem Dorfe werden solche Einrichtungen erwähnt. Ueberall gebührte dem Fürsten der Zehnte nach Urnen, worauf Anweisungen ertheilt werden oder Begnadigungen im Erlaß der Abgabe[6]. Dreihundert solcher Stämme kostete eine pommersche Heerfahrt dem Bischofe von Kujavien. Wachs, für den Kirchendienst so wichtig, konnte wenigstens in der kaminer Diözese auf alle fürstlichen Tabernen angewiesen werden. [281.]

Gefischt ward im salzen Meere, im frischen Haff, in sonstigen mit dem Meere zusammenhängenden Seen[7], in der Weichsel, in allen ihr und dem Meere zufließenden Flüssen und Bächen, wie

---

[1] Der schon früher verliehene See Saspe 225. ward nochmals 255. sine impedimento verbrieft. 406. Der Sasper See mit den umliegenden Wiesen 225. — eben so tractus in wisla cum molendino et utroque littore, Wiesen und Sandflächen. arene auf der Nehrung, nerea 225. 391.

[2] villa cum venationibus, cum libera venacione 103. 225.

[3] Der stettiner Theilungsvertrag 1295.

[4] libertas silvarum ad pascua qualiumcunque animalium. 58.

[5] mellificia 75. truncus apum. 362. libera mellificia.

[6] urne collate in villis 175. 225. libertas ab urna mellis 404. villa cum liberis mellificiis 103. poln. U. solutio mellis, q. d. czassa, cisus.

[7] piscacio marina. 391. in salso et recenti mari 46. in paruo mari. in lacu saspa.

Digitized by Google

in den überaus zahlreichen Landseen. Die Benutzung aller dieser Gewässer führte auf ertheilte fürstliche Regulative oder Verleihungen zurück. An den Küsten des Meeres, wie in den größeren Buchten desselben waren Reviere[1] abgemarkt, in den Strömen, Flüssen und deren Mündungen (portus), wie in Bächen Fischwehren[2] eingerichtet in bestimmter Reihenfolge[3]. Mit unbeschränkt verliehenem Gewässer ging die Fischerei in demselben, als zur Nutzung gehörig, auf den Beliehenen über, eben so bei verliehenen Revieren und Wehren. Was davon nicht verliehen, oder den fürstlichen Dörfern beigelegt worden, sehen wir zum Theil der fürstlichen Tafel[4] vorbehalten, im übrigen, so viel die Binnengewässer anlangt, durch Landrecht zu gemeiner Nutzung ausgesetzt [225]. In größeren Revieren waren den einzelnen Ortschaften Liegeplätze für ihre ausgehenden Kähne angewiesen. Von jedem derselben erhob der Fürst eine Abgabe (theloneum. census.), von allem Fange den zehnten Fisch[5]. Man fischte zu Winters- und Sommerszeit mit allerlei Netzen und sonstigem Geräthe[6]. Groß war der Segen an Fischen[7]. Noch kam der Hering in seinen regelmäßigen Zügen an die pommerschen Küsten[8]. Er stand da bis in die mit dem Meere zusammenhängenden Seen.

Zu den Nutzungen der Flüsse, namentlich der Weichsel und der Ferse, zählten noch die darin bauenden Biber. Auch davon gebührte dem Fürsten der Zehnte, den wir mit der Zeit verliehen oder bei einzelnen Verleihungen aufgegeben sehen[9].

---

[1] staciones.

[2] clausure piscacionis.

[3] secunda clausura 225.

[4] mensa principis 225.

[5] proventus allecis de navibus. decimus piscis 46.

[6] tam hiemis quam estatis tempore 225. cum retibus quibuscunque v. instrumentis 46. sagene 225.

[7] piscis cujuscunque generis 46. Es steht dahin, ob es eine Bedeutung hat, wenn hin und wieder daneben noch einzelne Fischarten besonders genannt werden. 46. 75. 225, etwa als feinere nicht so zu gemeinem Gebrauche ausgesetzte Arten. Die Formeln sind schwankend.

[8] tempus quo allec capitur.

[9] castores juxta metas manentes. fluvius c. castoribus. decima castorum. 90. 75.

Digitized by Google

Von fließenden Gewässern theilte wendisches Recht dem Eigner jedes Ufers das Bette zu bis zu dessen Tiefe[1]. Darnach regelten sich Verleihungen des ganzen oder halben Gewässers[2].

So strenge ward das Recht an dem Grunde gehandhabt, daß, was auf Landwegen durch Unglück den Boden und eben so in Gewässern den Grund desselben berührte, damit dem Fürsten verfiel [174], nicht minder, was die Macht der Elemente an die Meeresküste warf an Gesteinen und sonstigen Sachen, Schiffe, Schiffswracke, Güter jeder Art. Selbst die bei der Strandung gerettete Mannschaft verlor die Freiheit. Zum Anlegen an die Ufer, zur Benutzung der Erde, um Anlagen zu befestigen, zur Niederlage von Sachen an Uebergangsstellen wollte die Erlaubniß vom Fürsten erwirkt sein. Endlich galt Alles, was die Erde barg, als fürstlich. Daher die Verleihungsformel: mit allen Nutzungen über und unter der Erde[3]. Ob man darum wirklich auf Erze gegraben haben sollte, muß dahin gestellt bleiben. Daß davon in Handfesten für die Kirche die Rede ist, würde noch eben nicht dafür entscheiden, denn sie hielt nun einmal an bewährten Formularen, und, was nicht war, konnte kommen. Indeß lautet selbst eine Verleihung an Laien von 1266 auf Eisen, Kupfer, Erz, Blei, Salz und sonstige Metalle, die in den verliehenen Gütern sich finden mochten. Nur Gold und Silber wird überall dem Fürsten reservirt, außer daß dem Kloster Oliva auch davon ein Viertel, und zwar kostenfrei zugesichert wird, was denn allerdings auf wirklichen Betrieb von Bergbau hinzuweisen scheint.

Zu einer Theilnahme an allen diesen Nutzungen des Bodens und der Gewässer konnte die große Menge des Volkes nur durch ihre Beziehungen zu den erblichen Grundherren gelangen, und diese Beziehungen waren der Art, daß sie gerade dem Eigenthum des Fürsten erst seine volle Bedeutsamkeit gaben. Den Grund-

---

[1] medietas q. d. profunditas.

[2] fluvius cum uno, utroque litore. fluvius per totum. cum omni utilitate que haberi potest. 75. 225.

[3] tam sub terra quam super terram. 103. 175. Dr. 391.

Digitized by Google

herren gegenüber finden wir nämlich nur Unfreie, homines, und diese, so weit sie in die einzelnen Ortschaften gewiesen waren, incole villarum, collocati, gelten als deren Pertinenz, pertinentes, gingen mit denselben aus einer Hand in die andre, und zwar sowohl die auf den einzelnen Hufen angesetzten, positi, residentes, coloni, als auch sonstiges Volk, coloni et servientes [225], welches, so weit es in dem unmittelbaren Dienste des Grundherrn verwendet ward, als dessen familia[1] bezeichnet wird. Neben den Leuten des Fürsten gab es also, seinen Verleihungen entsprechend, von Alters her Leute seiner Dienstmannen, nun auch Leute der Kirche. homines principis, militum, ecclesie [175], neben letzteren übrigens noch von den Klöstern zum Hausdienste herangezogene Freie. homines claustro pertinentes siue deseruientes [90. 460]. Alle jene Hörigen standen unter Landrecht, zählten noch mit in der Wehrkraft des Landes, hatten ihre Waffen[2], wonach ihre Lage so gar hülflos nicht sein konnte, wie sie denn wirklich noch einen entschiedenen Gegensatz bildeten gegen den rechtlosen Sklaven, servus[3], in Hinsicht dessen Landrecht nur die Eigenthumsrechte des Leibherren regelte. Mehr aber als Sklaven waren die Kriegsgefangenen nicht, deren in den endlosen Kriegen mit benachbarten Völkern ganze Massen in's Land geschleppt sein werden, und selbst der Uebergang vom Heidenthum zum Christenthume stellte das Unheil nicht ab, denn noch 60 Jahre später vernehmen wir die Klage gegen den Herzog Suantopolk, daß er auf einer Heerfahrt nach Kujavien Vieh und Men-

---

[1] Cod. dipl. Polonie Rzyszczewski ed. Helgel. n. 1. familia. familia sc. servi et ancille. familia abducta de bonis ep. [263]. pars que contigit de familia [406]. In einer kuyavischen Urkunde 1237 Cod. pom. S. 557 heißt es: homines nostri (ducis) populares servilis seu libere conditionis. Die wahre Bedeutung des populares (eingeborne oder gemeine) ist so nach einer einzelnen Urkunde kaum zu konstatiren.

[2] procedant homines cum armis.

[3] In den Friedensverträgen des Herzogs mit dem deutschen Orden 376. 391. wird bestimmt, daß ubi alienus seruus inueniatur, secundum jus terre, in qua inventus, restituatur. Dagegen werden in Pommern, als die herzogliche Gerichtsbarkeit auseinanderging, die Hörigen der verschiedenen Gerichtsherren als homines alieni einander gegenüber gestellt. 175.

Digitized by Google

schen habe wegtreiben lassen, und später noch aus andern wendischen Ländern von einer Sklaverei, welcher zahlungsunfähige Schuldner verfallen mochten [276]. Die Kirche eiferte hiergegen als verdammliches Unrecht, aber unzweifelhaft in entschieden befangener Auffassung des Bestehenden, worin sich doch nur die gegebenen Zustände im Lande aussprachen. Nur bei dem Mangel irgend eines geregelten, friedlichen Verkehrs mit andern Völkern, mochte der Unglückliche, welchen Sturm an die unwirthliche Küste warf, dem Kriegsgefangenen gleich gelten, nur weil Zugang zum Gelde nicht war, jede Ausgleichung zwischen Grundherrn und Hörigen auf Natural-Lieferungen und Leistungen beschränkt bleiben. So mußte auch die Kirche sich vielfach in die Zustände fügen, bis die alte starre wendische Einförmigkeit einer freieren Cultur wich. Das aber lag außer dem Bereiche ihres Einflusses, wenn nicht von anderer Seite her geholfen ward, und solche Hülfe fand sie in Pommern vorerst nicht, selbst nicht in dem Erfolge ihrer Bestrebungen wegen Immunität ihrer Grundstücke und der darauf angesetzten Leute von Leistungen für gemeine Zwecke. exactiones communes. Gewiß war die Kirche sich auch hier ihres hohen Berufs bewußt, den geknechteten Theil der Bevölkerung in freieren Pachtverhältnissen aufzurichten zu wahrer Empfänglichkeit für die von ihr verkündete Heilslehre, aber in ihrer Abgeschlossenheit von den gemeinen Zuständen des Landes hatte es sein Bewenden dabei, daß sie in die Rechte des Fürsten eintrat, die Lage der Pflichtigen, auch ihr gegenüber, blieb wie sie war.

Tritt man nun, um zu einer Ansicht von dieser Lage der Hörigen zu gelangen, den einzelnen Lasten näher, welche ihnen oblagen, so würde es zunächst darauf ankommen, gemeine Lasten von denen zu scheiden, welche der erbliche Grundherr aus seinem dominio utili in Anspruch nehmen durfte. Leider aber verlassen uns dabei die Urkunden, indem in ihnen Verleihungen an die Kirche nur für solche Güter vorliegen, deren ungetheiltes Eigenthum bis dahin in der Hand des Fürsten war. Die dabei seinerseits gemachten Vorbehalte wegen einzelner Leistungen lassen wohl erkennen, daß diese, als auf Krieg und die Bedürfnisse der Hofhaltung berechnet, auf das jus ducale zurückführten, aber nicht,

Digitized by Google

wie weit die ausdrücklich oder in allgemeinen Formeln erlassenen Leistungen dasselbe Fundament hatten und eben so wenig, ob auch die in aller Breite aufgezählten einzelnen Arten solcher Leistungen für ein irgend vollständiges Verzeichniß der wirklich damals bestehenden gelten dürfen[1]. Zunächst liegt auf der Hand, daß auf Seiten der Schreiber, denen die Redaktion der Urkunden zufiel, Unbehülflichkeit in Auffassung wendischer Zustände, in dem Wiedergeben wendischer Benennungen, wie in der Aufstellung von zutreffenden Formularen vielfache Unsicherheit und Verwirrung verschuldet haben wird; es ist aber andrer Seits auch kaum zu bezweifeln, daß in dem Lande selbst ein klares Bewußtsein nicht mehr vorhanden war für das eigentliche Fundament der einzelnen fürstlichen Zuständnisse, wenngleich deren ganzer Komplex, wie Gebrauch ihn geregelt, in der täglichen Handhabung vor Augen lag. Daneben tritt hier wieder recht entschieden hervor, wie man in allen derartigen Verhandlungen nur Nutzungen von Rechten, nicht das Recht selbst im Auge hatte, zu dem eben so eigenthümlichen als bedeutsamen Resultate, daß die Fürsten, zumal bei dem mit der Zeit sich regenden Bewußtsein von der Unveräußerlichkeit mancher Zuständnisse, das Recht selbst in allen Verleihungen als gewahrt ansahen, nur ausdrücklich genannte Nutzungen als erlassen gelten ließen. Das jus ducale, so scharf man es gegentheilig auch zu fassen und zu beschränken meinte, half sich deswegen noch immer wieder auf, wenn nur die Kraft und Tüchtigkeit des Inhabers dazu angethan war, äußere Umstände diese nicht fesselten[2]. Ein recht schlagendes Beispiel von kunst-

[1] Polnische Urkunden bleiben hier von größter Bedeutung. Das Register zu dem codex diplomaticus Polonie ed. Rzyszczewski zählt 40 Namen für einzelne Leistungen auf, von denen freilich in Pommern nur 7 vorkommen, übrigens aber leicht zu ermessen ist, daß Vieles zusammengehörte, und im Munde des Volks nur nach Zweck, Zeit und Art der Leistung oder Lieferung auseinander gehalten ward.

[2] Darum blieb das jus ducale noch immer unberührt, wenn auch alle Nutzungen drauf gingen. Stenzel schlesisches Urkundenbuch. S. 353. Boleslaf II. von Schlesien verleihet 1255 einem Laien: omnia jura ducalia videlicet judicia majora... poradlne, podwore, strozne, castrorum reparationes, solutiones et exactiones qualescunque. Röpell. I. 431.

Digitized by Google

reicher Konstruirung eines abstracten Begriffs des juris ducalis finden wir, weit über die hier in Frage stehende Zeit hinaus in einer Urkunde von 1291, welche dem deutschen Orden in Verleihung eines in Pommern belegenen Dorfes verbrieft, omne plenum et integrum jus proprietatis una cum dominio utili et directo ac omnibus aliis juribus ducalibus, que duci occasione generalis dominii competere possunt, und dabei doch gewiß die Landesherrlichkeit nicht aufgeben will[1]. Ein schwankender Gebrauch des dominium principis läuft übrigens durch die ganze in der Mitte liegende Zeit hin. dominium wird vielfältig für das Gebiet der fürstlichen Herrschaft, gleichbedeutend mit terra, districtus (ditio) gebraucht[2]. Mitunter scheint damit die Qualität fürstlichen Erbguts betont zu werden[3], und dann wieder sind, als damit verliehen bezeichnet omnia jura dominii principis, und liegen ganz allgemeine Dispositionen vor, von denen kaum anzunehmen sein sollte, daß der Fürst sich dazu über verliehene Güter hätte berechtigt halten mögen. Um so wichtiger stellen sich späterhin, aber offenbar auf längst bestehende Verhältnisse zurückweisend, zwei Handfesten dar, worin der Herzog Laien Güter verleihet, und dabei alle diejenigen Abgaben und Lasten aufzuführen verheißt, welche ihm daran bisher aus seinem dominium gebühret. Weiter kommen wir indeß auch mit ihnen nicht, weil die eine Urkunde Lasten nennt, welche die andre nicht hat, ohne daß erkennbar wird, ob die in Hinsicht der Güter bis dahin bestehenden Verhältnisse verschieden waren oder die abweichende Fassung der Formeln nur auf Willkür der Schreiber zurückführt. Die Formeln lauten nämlich:

---

[1] Klein Slanza. Cod. dipl. Prussicus. Vogt, N. 23.

[2] libertas de theloneo in omni dominio nostro [46]. per totum dominium et districtum. [391]. omnis terra principis [46]. terra, tota terra [157]. dagegen: dominium nostrum. Dr. 369.

[3] donatio de dominio nostro [175]. hereditates principis [90]. ville que post obitum patris legitima successione deriuate et jure hereditario meo dominio succreuerunt [103]. omnia jura nostri dominii.

[4] sagena libera in omni dominio, in quacunque stacione placuerit. 226. libertas piscandi in omni nostro dominio, allen den zahllosen Verleihungen gegenüber.

Digitized by Google

Dreger 369. item incolas predicte ville ab omnibus exactionibus que in *Pomerania* nostro dominio dinoscuntur pertinere, utpote a naraz, a pouos, a podvoroue, ab opole, a boue, a vacca, a citatione castri, a custodia civitatum et castrorum et ab edificacione ipsorum penitus absoluentur.

391. excipimus incolas ville ab omnibus solutionibus et exactionibus, que nostro dominio dinoscuntur pertinere, scilicet a naras, *a poradlne*, a poduodore, *a stacionario*, *a tentorio*, *a falcone*, a vacca, *a porco*, a bove, *a frumento*, *a conductu farine et farina*, *a canibus et ab equis*, *ab expeditione*, a pontium et castri edificatione et ab ejus custodia *et omnibus angariis quo nomine censeantur*.

Es bleibt also nur übrig alle für Pommern genannten Arten der Leistungen zusammenzustellen, zu dem Versuche, damit zu einer Ansicht darüber zu gelangen, was davon auf das jus ducale oder das erbliche Grundeigenthum des Fürsten zurückführen möchte.

Am deutlichsten treten in den Formeln hervor:

I. Leistungen der Hörigen, welche ihrer Natur nach sich nur auf das Kriegswesen beziehen können, dessen Ordnung und Leitung in dem Herzogsrechte lag.

a. Die ganze erwachsene männliche hörige Bevölkerung war verpflichtet, dem aus den freien Wenden gebildeten Heereszuge zu folgen, mochte es der Vertheidigung des Landes oder dem Auszuge gegen dessen Feinde gelten[1]. Daß nämlich die alte Verpflichtung auf beide Fälle ging, zeigen Befreiungsformeln, welche die Kirche dahin zur Geltung brachte, daß ihre Leute nur zur Vertheidigung sollten aufgeboten werden und sicher war vor Alters, schon den gemeinen Zuständen nach, Vertheidigung und Angriff in dem einzelnen Falle schwer auseinanderzuhalten[2].

[1] si necesse fuerit, faciet homines villarum cum armis procedere, sicut poterunt, pro defensione terre [290.] homines tenentur hostibus resistere et patriam defendere [132] expedicio [402] neben dem opus urbanum [103. 225].

[2] expeditio contraria, voluntaria [404.] Angriff, Vertheidigung, geboten oder ungeboten, controuersia? [401.] justa. v. injusta [240].

Digitized by Google

b. desgleichen zu dem Bau, der Unterhaltung, Bewachung, Vertheidigung und Herstellung der Schlösser[1]. urbs [103. 225.] civitas. castrum. Dr. 361. und eben so zum Bau, zur Unterhaltung nnd Herstellung der Brücken vor denselben, da Festen im ganzen Wendenlande zwischen Gewässern und Sümpfen angelegt sein werden, um sie gegen feindlichen Ueberfall zu sichern[2]. In beiden Hinsichten unterschied man ein allgemeines und ein Aufgebot der einzelnen Kastellaneien. Die Kirche hielt darauf, daß ihre Leute nur in der Kastellanei, zu welcher sie gehörten, zu Burgdiensten heranzuziehen[3].

II. Leistungen gemischter Natur, da es ihrer für den Krieg, die fürstliche Hofhaltung. exactio curie [177] und die Verwaltung bedürfen konnte, werden gewesen sein:

1. die verschiedenen Leistungen in Stellung von Pferden, und Gespannen mit Fuhrwerken. vectura vel per terram vel per aquam [41].

a. powos [402]. Dr. 369. powor (powos ducere).

b. podwoda [402. 4] lose Pferde. (podwody, de, da. equitature dicte p.)

c. prewod [402]. prevoth [175]. prowod [225]. prevot [404]. (conductus. omne prevod, militare provod conducere, deponere).

Mitunter tritt der Zweck solcher einzelner Leistungen in ihrer Bezeichnung hervor. tentorium, Anfuhr von Zelten zum Kriegslager, auf Reisen, zur Jagd. Dr. 391. conductus farine, (recentis farine) carnium, piscium, vini, zur Verproviantirung eines Lagers, einer Burg, des Hoflagers. Transport von Gefangenen (militum captivorum).

2. die Aufnahme des Fürsten mit seinem Gefolge[4]. staciones

[1] urbanum opus [225.] citatio, prouocacio castri. Dr. 369. edificacio, reparacio, reedificacio, munitio, custodia castri. excubie. positio, reparacio, reedificacio pontis in castro. poln. mostne.

[2] chron. pol. III. 26. castrum nakel fortissimum, quia humidum per locum, a quosum et paludosum machinas et instrumenta ducere non sinebat.

[3] tantum in sua castellania et non alias. castrum sub quo manent.

[4] poln. U. non solvant ab eo qui stanonink dicitur quod nec recipiant nec ducant. jus standi in villa et vectigal et expensa acceptandi.

Digitized by Google

ducis [404]. stacionarium ducis. Dr. 391. census qui polonice dicitur sto [175]. (si ducem in villa stare contigerit), des Hofgesindes. familia principis. sonstiger Beamten. officiales. Unter diesen allgemeinen Bezeichnungen laufen übrigens sicher Lieferungen für die Zehrung mit durch und eben so Anforderungen der Beamten für amtliche Verrichtungen. nullus judex secularis sit claustro molestus in ullo *negotio* [225]. libertas ab *onere* aduocacie [103. 225.] ab officialibus [103.] camerariis ducis [102. 404.] Formeln, die zum Theil wieder der Abwehr jeder Einmischung von Laien gelten.

3. die Verpflichtung zur Aufnahme und Fütterung von fürstlichen Pferden, Hunden, Falken, Bibern und den Führern dieser Thiere. procuracio [103.] receptio [175.] pascacio (falconariorum venatorum cum retibus et falconariis) caniductorum. castroariorum. libertas a falcone, canibus, equis, castoribus.

4. Naturalhebungen für die fürstliche Hofhaltung, namentlich für die Tafel (debitum ad mensam ducis. pro usu vitae ducis)[1].

a. Getreide. libertas a frumento (sep. oszep. ossep. 178) a farina. Dr. 391, welche letztere sich ursprünglich auf die Bereitung des Mehls mit bezogen haben mag, bevor Handmühlen von Wassermühlen verdrängt wurden.

b. Vom Viehstande. libertas a bove, vacca, porco, naraz, Dr. 369. 91. Diese Leistungen unter 2. 3. 4 werden mit der Zeit in beiderseitigem Interesse vielfach mit der Uebernahme fester Leistungen abgethan, noch später zu Gelde gesetzt, die alten Namen dann auf dies Aequivalent übergegangen sein.

5. Mancherlei Handdienst. labor ducis [404]. Arbeiten an den fürstlichen Häusern (domus 41). Wachdienste (custodes curie). Waldarbeit. Jagdfrohndienste. Leitung fürstlicher Pferde, Hunde, Falken, ductio [225. 402]. Bewachung der Falkennester.

Man erkennt leicht, daß Leistungen, wie die unter I. und II. 5 rein persönliche waren, die übrigen den Betrieb der Ackerwirthschaft oder Viehzucht auf Seiten der Pflichtigen oder doch deren Ansässigkeit voraussetzten, wie darnach die Immunitätsformeln

[1] poln. U. pro usu vite nostre de ipsorum vicinia annuatim pertinet.

Digitized by Google

exactiones personales und prediales [252] auseinander halten mochten. Für beide kommt wieder eine eigenthümlich wendische oder eigentlich slavische Einrichtung in Betracht, wonach Bezirke opole, vicinia bestanden[1], nach denen exactiones communes[2] eingefordert wurden, mit einer Gesammtverpflichtung der Einsassen für die vollständige Erfüllung. Was wir davon aus Polen vernehmen, stellt außer Zweifel, daß alle vorstehend genannte Lasten als opole bezeichnet werden mochten, wenn gleich, was Kriegsdienste anlangt, die vicinia in die Kastellanei aufging, auch wieder mit mancherlei Wechsel bei Niederlegung alter und bei Aufführung neuer Burgen. Opole neben den vorgedachten einzelnen Lasten, würde freilich ein bloßer Pleonasmus sein, sofern damit nicht gemeint sein sollte, was etwa davon namentlich zu nennen vergessen worden. Opole, griff aber noch viel weiter, indem für eben diese Bezirke noch andre auf einen gemeinsamen Rechtsschutz hinausgehende Verpflichtungen bestanden wegen Verbrechen, deren Urheber nicht zu ermitteln, oder wegen unglücklicher Ereignisse, welche Einzelne betroffen, und doch nicht gerade durch Naturereignisse zu erklären waren, wofür sie dem Fürsten, als dem Inhaber aller Gerichtsgewalt zu büßen hatten[3]. Opole hatte demnach seine Bedeutung für den ganzen Rechtsstand, wird deswegen aber auch in pommerschen Immunitätsformeln sicher geflissentlich nicht genannt sein, so lange man mit irgend klarem desfalsigen Bewußtsein an wendischer Weise hielt, traf übrigens in mancher Hinsicht mit deutschen Rechtsinstituten zusammen[4] ward namentlich in Rügen erst 1301 durch eine förmliche Ver-

---

[1] Geschichte Polens von Röpell, Theil I., zweite Beilage über vicinia oder opole. Wir sehen hier zur opole gerechnet vacca, bos, Hebungen einzelner Beamten, avena subvenatoris.

[2] omnis exactio sive colleccio. colligenda. jus collectorum ib. II. 222. Rz. I. 41. II. 222. poln. U.

[3] Röpell l. c. in omni causa judiciaria: capitis, manus, mutilacionis membrorum, quacunque sanguinis effusione, quacunque causa emergente majore vel minore, in furto, seu quacunque causa, nequidem citare racione opole possint sicut prius. Das alles soll nicht erlassen sein, sondern mit dem Abt des betr. Klosters abgethan werden.

[4] m. v. rostoker Landfrieden. rüg. Urk. [238].

Digitized by Google

handlung mit den Vasallen gegen eine schwere Kapitalzahlung vom Fürsten aufgegeben[1].

Möglich, daß eben mit Rücksicht auf die opole alle diese fürstlichen Zuständnisse den persönlichen Lasten zugerechnet wurden und somit

III. als eigentliche Grundlasten nur in Betracht kämen:

a. poradlne, von radlo, Hackenpflug. Dr. 391.

b. poduoroua, von duor, Hof. Dr. 369. 391.

Bevor näher darauf einzugehen, was von beiden zu halten, werden zunächst diejenigen Verhältnisse zu besprechen sein, welche sich auf den Betrieb des Ackerbaues und der Viehzucht in Pommern beziehen.

Gehen wir dazu auf die Vertheilung des Landes in Dörfer zurück, so bestand in dem wendischen Dorfe die eigentliche Dorfstelle aus Wohnungen mit Ställen, nach der Zahl der angesetzten Hüfner, in engem geschlossenen Kreise, unter einem Dache aneinander gebaut, daneben in vereinzeltem Anbau sonstiges Volk, dem Betriebe von mancherlei Gewerbe oder Handarbeit nachgehend. Es waren das alles hüttenartige Bauwerke. tugurie, case[2], aus Lehm und sonst zur Hand liegendem Material aufgeführt. Von den Ackerwerken im ganzen Wendenlande wußte, freilich an dessen äußerster Westgrenze, schon Helmold, daß eine mit 2 Ochsen oder 2 Pferden bestellte Hakenhufe die Regel war. Ob die Hüfner ursprünglich mit herrschaftlichem Inventarium angesetzt waren, steht dahin, jedenfalls wird in dieser Hinsicht mit der Zeit auch in Pommern manche Ungleichheit eingetreten sein. Von den Erzeugnissen dieser kleinen Wirthschaften ist in pommerschen Urkunden der verschiedenen Kornarten überall nicht, sondern nur im allgemeinen gebauten Getreides gedacht. frumentum. annona [263][3]. Dasselbe ward vom Felde in kleinen

---

[1] rügensche Urkunde [483].

[2] Kanzows Chr. I. S. 101. 40. „lauffige Baurkotzen."

[3] 263 werden für zerstörte 300 aceruos annone in Rechnung gestellt 500 Mark à 1⅔ Mark pro acervo.

Digitized by Google

Gebinden, manipulus, unter freiem Himmel in Haufen, acervi, zusammengestellt, den gänzlichen Mangel der Scheunen bekundend, wenn auch von jeher das rauhe Klima in den Ostseeländern den Ausdrusch in bedeckte Tennen verwiesen hatte. Dagegen lesen wir in den Urkunden von Zugvieh, jumenta, Ochsen, Kühen, Kälbern, Pferden, Füllen, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ferkeln und Federvieh als im Lande gezogen[1]. Auf einen Ackerbau, welchen die erblichen Grundherren, den Fürsten eingeschlossen, für eigene Rechnung mit hörigem Dienstvolke oder mit den Hand- und Spanndiensten ihrer Hüfner betrieben, kommt keine pommersche Urkunde zurück[2]. Eher möchte darüber zu einer Ansicht zu kommen sein, wie im Ganzen Ackerbau und Viehzucht sich zu einander verhielten, ob diese im Wesentlichen nur für Zwecke des erstern oder, neben demselben, auch selbstständig betrieben worden, indem nicht zu bezweifeln steht, daß der Ackerbau, wie in allen wendischen Ländern, so auch in Pommern keineswegs die Hauptbeschäftigung des gemeinen Volks gewesen, selbst nicht des Hüfners, daß dieser vielmehr für seinen ganzen Wirthschaftsbetrieb, neben seinem Acker, recht entschieden auf die Dorfgemeinheiten und, bei der schon hervorgehobenen Bedeutsamkeit der Nutzungen von Wald und Gewässern, auch auf die zur allgemeinen Konkurrenz ausgesetzten Wald- und Wasserreviere angewiesen war. Daraus mag sich denn auch erklären, daß die sonst weit verbreiteten wendischen Fischerdörfer. ville piscatorum. in Pommern nicht, sondern, wo der Fischereibetrieb in Frage steht, nur homines juxta aquam (mare) residentes vorkommen [225]. Dagegen wird auch hier, und, nach der Beschaffenheit des Landes, noch entschiedener als im westlichen Wendenlande hervorgetreten sein, daß vielfach in den Wäldern und an den Gewässern zerstreute einzelne Wohnstellen (mansiones) vorzugsweise auf den Betrieb der Viehzucht eingerichtet waren, in solchen auch hier die Lust des freien Wenden an einem ungebundenen sorglosen Leben sich kund gegeben haben, selbst der Hörige hier mancher Plage entgangen

[1] huuilium [406].

[2] auch decimatio arature mee. [75] trifft wahrscheinlich nicht darauf zu.

Digitized by Google

sein wird. Für die Thatsache, bürgen schon die vielen in den ältesten Urkunden genannten Ortschaften, welche, späterhin zusammengelegt, in größere Feldmarken aufgingen. Dem Fremden, dessen Nationalität Ackerbau und Beieinanderleben in geregelten Dorfverfassungen mehr zusagte, mochten freilich diese Oeden. pustcowa. als vor Alters verlassene Dörfer. ville deserte [75. 76] erscheinen, sollte in dieser Bezeichnung nicht gar eine Erinnerung im Lande ihren Ausdruck gefunden haben, daß es anders gewesen, ehe die wendischen Herren darin sich eingerichtet. Auf solchen in ihrer Einrichtung übrigens noch immer den Standesverhältnissen des Einzelnen entsprechenden Höfen werden wir uns auch die größeren Grundherren zu denken haben, wenn sie nicht am Hofe oder in den fürstlichen Burgen oder mit dem Fürsten zu Felde lagen. Von ihnen, so wie vom Fürsten selbst, auf seinen Burgen und Häusern (domus) werden zahlreiche Viehheerden gehalten[1] und, nach Umständen, unter freilich nicht ersichtlichen Verhältnissen ausgethan sein. Aus so einem Bilde von den alten gemeinen Zuständen ist denn übrigens zu entnehmen, daß die derzeitigen Volkszustände nicht zu drückend gedacht werden dürfen. Gewiß ging durch das ganze wendische Wesen ein schroffer Gegensatz zwischen Herren und Hörigen, nur daß ein niedriger Kulturstand eben im Betriebe des Ackerbaus und der Viehzucht beide jederzeit einander näher zu bringen vermochte, als raffinirte Industrie. Es wird ferner, wenn auch die Immunitätsklauseln nur auf Lasten der Hörigen gehen, damit noch nicht gesagt sein, daß dem Rechte nach alle gemeine Lasten gerade auf diesen letzteren gelegen haben sollten[2], wenngleich in der spätern Ausbildung

[1] omnia pecora ducis. Daß es in dem benachbarten Kujavien ungefähr eben so stand, ergeben die Reklamationen gegen den Herzog Suantopolk II. wegen des auf einer Heerfahrt dahin weggetriebenen Viehs: 394 Pferde, 229 iumenta. 100 pecuda. 1807 Häupter Rindvieh. 3638 Schafe. 1270 Schweine. 300 acervi annone.

[2] m. v. Röpell I. S. 313. N. 28. eine consuetudo militum in Hinsicht der pouod und eben so die Formel ut alii nobiles terre consueuerunt wäre übrigens wohl noch anders zu deuten, wenn, wie in dem Falle, die incole ville ecclesie darnach herangezogen werden sollten. Alle Grundherrn hatten ein Interesse daran, daß ihre Hörigen nicht überbürdet wurden.

Digitized by Google

des Herrenstandes arge Ueberschreitungen vorgekommen sein mögen. Zu dem allen kommt noch, daß eben jene Bezirkseintheilung den augenblicklichen Druck für den einzelnen Hüfner wesentlich gemildert haben muß, eine Betrachtung, die uns auch über die sonst nahe genug liegenden Bedenken weghilft, wie der Fürst wegen seiner Bedürfnisse für den Krieg oder für seine Hofhaltung auf das abgetriebene Vieh der Hüfner, für die eigene und die Aufnahme seines Gefolges und seiner Beamten auf deren ärmliche Stellen, für die Durchfütterung der Thiere auf deren kleine Wirthschaften im eigenen Interesse sollte angewiesen sein, und eben so, ohne deren ganzen Betrieb zu stören, der doch zunächst den eignen Bedarf des Hüfners hergeben mußte, sollte nicht jede Leistungsfähigkeit desselben erdrückt werden.

Alle bisher genannten Lasten liefen nämlich neben dem her, was der Fürst etwa an gemeinen Abgaben und jeder Grundherr als solcher in Anspruch nahmen. Direkte Kunde fehlt in der einen wie der andern Hinsicht, auch polnische Nachrichten über dortige Zustände bleiben jedenfalls mit großer Vorsicht auf Pommern anzuwenden, wenn dort[1] wirklich alles von freiem Eigenthum der Grundherren ausgegangen sein sollte[2], wendischem Gebrauche entschieden entgegen. Hier werden sich danach die Ansprüche des Staats an die Grundherren, so wie dieser an die hörigen Hüfner ganz anders geregelt, strenges Herrenrecht wird danach in letzterer Hinsicht namentlich den Ausschlag gegeben haben zu fernerer Einförmigkeit und zähem Halten an dem einmal Hergebrachten, weil in den gegebenen Zuständen nichts zu einer Neuerung aufrief. Am nächsten dürfte die Vermuthung liegen, daß ursprünglich eine Ertragsquote ausgemittelt war, welche der Hüfner abzugeben hatte, und davon, neben den Staatsfrohnden, noch bestehende gemeine Abgaben vorweg genommen waren. Die Schwierigkeit übrigens, auch nur eine Ansicht darüber zu begründen, ob solche

[1] Röpell ib. N. 50. von poln. Zuständen, wonach 1255 allerdings von communibus solucionibus pro necessitate tocius terre die Rede.

[2] Röpell, Gesch. v. Polen. Beilage I. über den Geschlechtsverband. Wenn darin S. 600 auch eine pommersche Urkunde v. 1295 angezogen wird, so muß hier vorbehalten bleiben darauf zurückzukommen.

Digitized by Google

wendische Abgaben wirklich bestanden, liegt wieder in der ganzen Redaktion der Urkunden, die von fränkischer und römischer Kanzleisprache ausgehend, im Wendenlande von census, tributum, precaria[1] wissen, ohne irgend eine Gewähr dafür zu bieten, daß diese Namen auf die damit bezeichneten Hebungen zutrafen.

Dazu kommt denn noch, daß, indem die Kirche mit ihrem eigenen Rechte auf Zehnten dazwischen trat, die Fürsten um nur die Frage abzuthun, zunächst mit eigenen Zuständnissen oder willkürlichen Anordnungen einschritten, welche denn eben wenig zur Geltung zu bringen waren. 1193 verschrieb der rügensche Fürst dem ersten Kloster in den Bergen modium frumenti et 1 denarium a quolibet aratro et de illis, qui non arant, 2 den., eine Formel, die an die älteste Dotation des kaminer Bisthums erinnert, aber dasselbe Schicksal gehabt zu haben scheint, da sie in keiner der späteren Handfesten vorkommt, das Kloster also wohl mit Grundstücken dafür entschädigt sein wird, die seiner Verwaltung mehr zusagten. Jedenfalls mochten jene Renten auf das angewiesen sein, was die Hüfner auf fürstlichen Gütern zu entrichten hatten, dahin auch 1176 [39] eine in slavischer Urkunde Klosterleuten ertheilte Immunität zielen: nec censum principi soluant cum reliquo populo, und eine pommersche Urkunde von 1198. [75], welche den Johannitern eine Burg mit dem *tributum* castro cum *o. aliis utilitatibus* pertinens verleihet, wonach dieser Tribut nur als eine solche Nutzung aufgefaßt ward. Wenn vollends eine pommersche Urkunde von 1225 [103] Klosterleute von precariis befreiet, so kann dabei, schon der Zeit nach, an die spätere Beede nicht gedacht werden.

Kommen wir hiernach auf poradlne zurück, so mag zunächst hervorgehoben werden, daß später in Pommern poradlno und precaria,

---

[1] 41. si que pro hiis (edificacio castri, pontis) fuerunt in communi colligenda möchte auf die Erhebung von districtsweise ausgeschriebenen Leistungen und Abgaben sich beziehen (opole). Die Formel (Mekl. Jahrb. II. p. 222 v. J. 1270) ist auch zu allgemein gefaßt, um auf das jus collectorum, selbst mit dem Beisatze quacunque occasione ea universaliter v. particulariter imponi contigerit sonderlich Gewicht zu legen, so auch collectio generalis in polnischen Urkunden 1302. m. v. S. 74. N. 2.

Digitized by Google

dem Begriffe nach, keineswegs so gar weit auseinander gelegen haben dürften, indem eine Urkunde von 1283 sagt: dedimus insuper eidem domus ut tollat poradlno *qualecunque* in terra Pomeranie super homines suos per nos (principem) vel nostros successores *positum fuerit.* Weiter zu kommen ist indeß auch damit nicht, indem der Beweis fehlt, daß, wenn poradlno 1283 keine feste Abgabe war, sie es auch früher nicht gewesen. Wäre sie dann von jeher etwa theils in Korn, theils in Gelde entrichtet, so könnten ganz füglich alle jene soluciones super homines darauf zurückgehn und eben in ihrem Komplex den fürstlichen Antheil an den Hufenabgaben gebildet haben[1].

Ohne allen Anhalt bleiben wir jedenfalls wegen der fürstlichen Nutzungen aus dem dominio utili an nicht verliehenen Gütern, und es ist das um so mehr zu bedauern, da ihnen eben die Rechte der übrigen Grundherren entsprochen haben müssen. Die allgemeine Erwähnung der redditus nobilium terre de suis hereditatibus ecclesie collatis, der exactiones baronum, servicia iis debita more gentis [36] in fürstlichen Urkunden hilft allerdings nicht weiter, eher möchte das von einigen Urkunden gelten, welche, neben den mit allen Nutzungen an die Kirche überwiesenen Gütern, noch Nutzungen aus andern Gütern verleihen, für die kaum ein andres Fundament zu denken, als das dominium utile an denselben.

1. Fürst Grimislaf 1198 [75] leihet den Johannitern, außer seinem Schlosse Stargard cum. o. utilitatibus omnem decimationem *arature* mee in omni provincia jatlunensi.

2. Fürst Zambor 1178 [46] dem Kloster Oliva, außer den namentlich aufgeführten mit ihren Nutzungen (c. o. proventibus) geschenkten Dörfern, decimam quoque de omnibus pecoribus meis, eine jener wunderlichen Verfügungen, bei denen das Bewußtsein der zugezogenen Zeugen. scientes. [80] den Ausschlag darüber geben mochte, was denn eigentlich gemeint, hier wahr-

[1] Bemerkt zu werden verdient jedenfalls, daß wir in pommerschen Urkunden unter den namentlich erlassenen Lasten, und als bisher unerklärt poramb haben. 1240. 406. und eine hinterpommersche Urkunde von 1541 precaria übersetzt poramps. Barnim I. Lehnbrief für B. Svave. 3 Drömt Beede oder poramps.

Digitized by Google

scheinlich der Zehnte von dem auf der Burg Danzig für Rechnung des Fürsten gehaltenen Viehstande.

3. Fürst Grimislaf [75] decimam poledronum, vitulorum, agnorum, porcellorum, anserum, also von kleinem Vieh und Federvieh.

4. Fürst Mestwin I. [90] dem Kloster Suckau quidquid *parti principis* vel in equis siue pecunia vel in aliis rebus contigerit.

5. Fürst Suantopolk [406], indem er die frühere Begnadigung des Klosters Suckau bestätigt und erweitert, *insuper collatum pars principis et matris sue*, que eis contigit in equis, in jumentis, in familia, in pecoribus et in aliis rebus mobilibus.

Sieht man zunächst die mit diesen Schenkungen gewährten Rechte an, so sind es Renten von Hakenwerken, Naturallieferungen vom Viehstande, Spanndienste der Hüfner, Handdienste sonstiger auf den Hufen angesetzter Höriger oder loser Knechte, auch Geldrenten, mit einem Worte Leistungen jeder Art eigentlichen Grundlasten gegenüber. Unzweifelhaft bezeichnen die Urkunden unter Nr. 4. 5. die überwiesenen fürstlichen Zuständnisse als eigne Rechte des Fürsten (*pars principis* et matris) und wir werden somit auch das Objekt der Vergabungen unter 1. 2. 3 dafür zu halten haben. Decimatio ist freilich der zutreffende Ausdruck für den Zehnten der Kirche aus ihrem kanonischen Rechte. decimatio que competit episcopo de villa [24]. omnis decimatio seu justitia que episcopo debetur in villis ecclesie, und es wird weiterhin darauf zurückzukommen sein, wie der Zehnte der Kirche sich überall zersplitterte, zum großen Theil an die Fürsten kam, und diese darüber zum Heil ihrer Seelen oder zur Aufhülfe ihrer Finanzen disponirten, wie namentlich in Pommern die erste päbstliche Bulle nur auf den Feldzehnten lautete und man könnte somit daran denken, die genannten Herren hätten in diesen Urkunden geistlichen Korporationen aus eigner Bewegniß zugewandt, was nach gemeinem Kirchenrechte der Kirche gebührte. Aber die ganze Fassung der Worte, zumal unter den derzeitigen pommerschen Zuständen, steht dem entgegen. Wir wissen von daher so gar nichts von des-

Digitized by Google

fällsigen Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Kirche, die fraglichen Urkunden enthalten nicht die entfernteste Andeutung von so einer Unterwerfung unter das himmlische Gebot, die doch preisend verkündigt zu werden pflegte, und in der That war ein fürstliches Zehntrecht längst ein ganz gangbarer, auch der Kirche nicht entgangener Begriff. Schon im fränkischen Reiche tritt ein solches hervor, wohl, der Kirche gegenüber, unter dem bescheidenen Namen eines Neunten, den sie gelegentlich neben dem Zehnten hinnahm. Auch in Polen kommen decima und nona noch im 13ten Jahrhundert neben einander vor[1], und selbst in Pommern war decima urkundlich eine ganz bekannte Norm für fürstliche Hebungen, ohne daß es darum durchweg gerade ein scharf berechneter Zehnte gewesen sein müßte. In unzähligen Fällen wurden, der einfacheren Einziehung halber, an sich unbestimmte in feste Renten und diese weiterhin in Geld verwandelt, wie wir dies von Polen her denn auch namentlich von der poduoroue wissen[2]. Daher decimus piscis, decima urna mellis, decima castorum, so auch decima pecorum, eben als pars principis[3]. Daß in wendischen Ländern Grundstücke geradezu gegen Entrichtung solcher decima ausgethan worden, scheinen die ville decimorum cum hominibus, decimi rustici, decimarii zu verbürgen, welche auch in Pommern vorkommen [904. 406][4].

Mit allen den Einzelheiten kommen wir denn freilich nur zu dem Bewußtsein des überall fehlenden Zusammenhanges. Indessen eben das ist Gewinn für fernere Forschungen. Das Fehlende zu ergänzen muß der Herbeischaffung neuen urkundlichen Materials

---

[1] Codex Rzyszc. III. 118. decimum et nonum forum. decima et nona marca. decima et nona navis.

[2] Röpell I. S. 316. N. 37.

[3] dagegen decima thelonei [46. 90.] de tabernis castri. [46. 75.] de moneta. [75.] de rezec. [46.] piscacionis de clausura. [46.] decima sarcina de allec de theloneo. [75.] Anweisungen auf Antheile fürstlicher Hebungen, bezeichnet als decima, die einmal für die Kirche einen guten Klang hatte. Was damit in jedem Falle gemeint steht dahin, nicht minder was es damit in der Wirklichkeit ward.

[4] auch in Polen werden bei Röpell I. 311. 1254, aber auf Kirchengütern decimi et censoni nachgewiesen, die zu Frohnden verpflichtet sind.

Digitized by Google

aus den in Frage stehenden Zeiten vorbehalten bleiben, wenn auch mit geringen Hoffnungen, da einmal deren Redaktion Händen anvertraut war, denen jedes Geschick abgesprochen werden muß, es zu einer klaren Anschauung der inneren Zustände des Landes zu bringen, wenn ihre Formeln auch verbürgen, das die Kirche wußte, was sie erstrebte.

Ihr war es zunächst um die Freiheit zu thun, welche sie, nach allgemeiner kirchlicher Satzung für sich, ihre Diener und Streiter in Anspruch nahm. libertas ecclesie secundum quod ecclesia statuit. [263] libertas secundum jus ecclesiasticum [129] ipsorum fratrum et servientium, navium et rerum ipsorum [46. 225.] die Häuser und Hauswirthschaften;

ferner um die Freiheit der zu ihren Gütern gehörigen Leute von allen Anforderungen aus den jure ducali. mera, vera libertas hominum ecclesie, ut nulli homini nisi claustro oportunis serviciis sint astricti. [103]. ut omnia jura principalis dominii tollat ecclesia. [175.]

endlich um die Abwehr jeder Schmälerung des ihr verliehenen Nutzungsrechtes, sei es durch fürstliche Reservate oder eine Konkurrenz sonst Berechtigter. quidquid prouenire potest in terra v. in aquis. [183.] cum omni utilitate que ad principem in presenti vel certe in futuro modo quolibet possit pertinere. [103.] fundus c. o. proventibus. [46.] utilitates que sunt vel poterunt oriri, [75.]

Die Schwierigkeit blieb, dies alles in den Immunitätsformeln zu treffen. Die allgemeinen erbaulichen Darstellungen von der Ruhe, dem Frieden, welche über der Kirche wie ihren Gütern walten müßten, solle ihr heiliges Werk gelingen, von der Unvereinbarkeit jeder Einmischung von Laien in die Kreise ihrer äußern Wirksamkeit mochten höchstens als Motive für ohnehin aufgeregte, gerade an einer Entschließung stehender Gemüther ihr Theil gelten. ne pax fratrum disturbatur. [132. 155.] gravamina, quibus villa gravari potest [404]. exactio qua impediri, impedimentum, qua gravari potest [402]. o. importunitas. Darüber hinaus zur Sache versuchte die Kirche es bald mit der Formulirung allgemeiner Entsagungen des Schenkgebers, bald

Digitized by Google

mit der Hervorhebung von allerlei Detail an Leistungen. Die allgemeinste Bezeichnung blieb: omnis exactio secularis. [75. 183. 225. 287.] omnis exactio principi more gentis debita, quam princeps in antea facere consueuerit. omne debitum. [141.] onus secularis exactionis [225.] ducis impedimentum. [404.], man half sich höchstens noch mit dem Gegensatze von Dienen und Geben. servicium ducale, ducis et successorum qualecunque servicium, oder, statt servicium, exactio et expeditio [46.] servicium et solucio [175.] solucio super homines. [406.] servicium et res dande. precarie et exactiones [103], nahm von exactionibus wieder einzelne Kriegsfrohnden aus. exactio excepta expedicione et reedificacione castri. [132. 146.] oder bildete einen Gegensatz von servicium, angaria et perangaria, quo nomine servicium et solucio nominetur. hatte für Geben census, theloneum, tributum zur Hand, häufte bald Namen von einzelnen Lasten auf einander oder schloß nur allgemein jeden Vorbehalt aus: plane nihil principi conservatum. [103.] omnes prorsus exactiones, que sunt vel oriri poterunt [225.] quo nomine censeantur. [103.] Mußte die Kirche eine Last hinnehmen, so untergrub sie deren Umfang wenigstens mit ausdauerndster Zähigkeit, wie dies am entschiedensten bei den Kriegsdiensten hervortritt. Aufgebot der Kirchenleute nur für die Vertheidigung des Landes, weiterhin nur beim wirklichen Einmarsch des Feindes. si terram intrare, invadere temptaverint hostes et non alias. [132. 175.] auch dann die eigne Ansage der Kirchenleute, die Einziehung verwirkter Strafen derselben, die Gerichtsbarkeit nach erfolgtem Auszuge, Burgdienste nur für die Kastellanei, worin das Dorf lag. [175.], Herstellung der Burg nur in dem Falle, wenn sie durch Zufall in Feuer aufgegangen. per proprium ignem. [225.], da doch früher die Verpflichtung auch auf den Fall ging, wenn der Feind sie zerstört hatte. [132. 146.] si propria negligentia s. p. manus inimicorum exustum. Selbst gegen exactiones justas v. injustas [141], contrarias, controversias[1] wehrte

[1] ex lege vel consuetudine. communi placiti [225].

Digitized by Google

man sich, zum Theil gewiß in unrichtiger Auffassung im Lande gangbarer Spitznamen.

Ein Rückblick auf das Gemenge damit bezielter Lasten, welche auf das in dem jus ducale begründete dominium principis zurückführen, verbürgt vorweg den Einfluß, den solches auf die Ausbildung der wendischen Herzogsgewalt, die ganze innere Organisation des Landes und namentlich auch auf alle Verkehrsverhältnisse haben mußte. Dem Fürsten gegenüber war jede Disposition über die Substanz des Bodens und Gewässers ausgeschlossen. Wer ein Gebäude streckte oder erweiterte, wer eine den freien Lauf eines Wassers hemmende Anlage machte, bedurfte dazu seiner Erlaubniß. Nicht anders stand es mit dem Betriebe eines Gewerbes. Alle solche Erlaubniß war an übliche Abgaben geknüpft, so daß gelegentlich schwer auseinander zu halten ist, galt solche dem Gewerbsbetriebe oder der dazu nöthigen Anlage. So bei Mühlen, wobei die Erwerbung des Mühlenplatzes, die Entnahme von Erde zu Dämmen und Wällen, die Stauung des Wasserlaufs, die Benutzung der Wasserkraft in Frage kam[1]; so bei der Aufrichtung von Bienenfängen und Fischerkähnen, bei der Anlage von Fischwehren, und wieder bei der Anweisung von Fischereirevieren, der einzelnen Plätze in denselben, bei der Ausübung der Bienenzucht, des Biberfangs und der Jagd[2]. Waren ferner die Land- und Wasserstraßen fürstlich, so stand es mit den Anlagen für den Verkehr auf denselben nicht anders. Von Alters her gab es Brückendienst, Brücken- und Fährzins[3]. Sicher gingen solche von den Kosten der Anlagen und deren Unterhaltung, wie Land- und Wasserzölle von dem vielfach in Anspruch

[1] locus molendini super aquam. libertas construendi molendinum in fluvio, terram fodendi ad firmandum molendinum. obstructura aque ad molendinum. libertas firmandi molendinaria cum eadem terra. [75. 103. 175.] Windmühlen kommen aus dieser Zeit in Pommern nicht vor.

[2] libera mellificia. libera venacio. liberi castores. census de stacione. theloneum de navi, de piscacione.

[3] pons lapideus [103. 225.] Fähre, plauano [103.] prewoz [175.] via que transit rivulum, fluvium [75.] transitus in aqua superior, inferior [175. 225. 390.] libertas littus applicare sine impedimento. liber transductus in utroque littore et transitus. [376. 90. 91. 400.]

Digitized by Google

genommenen Schutze aus, dessen der mit seinem Gute von einem Orte zum andern Einherziehende bedurfte. Willkür wird dann mit der Zeit das ihrige gethan, den Ertrag gesteigert, die Last andern aufgebürdet haben, und es wird auf beiden Seiten das Bewußtsein davon verloren gegangen sein, wie es zu dem gekommen, was nun als Gebrauch galt. census, theloneum, tributum laufen auch in pommerschen Urkunden wild durcheinander.

Die Menge des Volks war jedenfalls in ihrer Unfreiheit auf ein Leben voll Mühe und Anstregung angewiesen, und doch blieben für den Bedrängten wenn auch noch so geringe Bedürfnisse, die der Einzelne nicht selbst befriedigen konnte, denen Handwerk abhelfen mußte, für das dem Wenden, wie allen Slaven, eine nicht geringe Gewandtheit eigen gewesen sein wird. Auch der Bedrängte freuet sich des Tags, der ihn der einförmigen Plage enthebt, und im Zusammenkommen mit Andern den stillen Unmuth auszutoben grstattet. Der Fürst wies dazu Marktstätten (forum) und Krüge (taberna) an, ließ in diesen Getränk bereiten und ausschenken[1], und nichts lag näher, als solche Anlagen da zu machen, wohin die Pflichtigen ihre Naturallieferungen und Abgaben zu bringen hatten, wohin sie entboten wurden zu öffentlichen Arbeiten und Kriegsdiensten, nämlich in den fürstlichen Burgen, den Mittelpunkten der einzelnen Landschaften, den Sitzen der Civil- und Militairbeamten[2]. Da ward denn Stättegeld erhoben von den mit ihrer Waare Ausstehenden, selbst die zum Einkauf Kommenden wußte man zu treffen. So hatten Marktstätten, die Krüge miteingerechnet, ihre gangbaren Nutzungen. forum cum tabernis et aliis utilitatibus. liberum forum. Der Wende mochte sie, und mit Recht, zu seinen Nationaleinrichtungen zählen[3].

Aus so hartem Zwange sollte sich ein innerer Verkehr entwickeln. Es schlossen sich an den zerstreuten Anbau Dörfer, an die fürstlichen Burgen Wiken, und wo die Lage der letzteren

[1] tabernarii, fürstliche Diener, tabernarii obstinati. [89.]

[2] taberna et forum in ipsa media provincia. forum provincie. [24.]

[3] theloneum forense. taberna more gentis Slavorum. Gegensatz in westlichern wendischen Ländern. t. more teutonicorum.

Digitized by Google

danach war, erweiterten sie sich wohl gar zu einem Umfange, daß wenigstens der Fremde sie im Gegensatz von Dörfern als Stadt bezeichnen konnte[1]. Aber zu einem freien Gemeindewesen war in diesen Städten keine Anlage. Der Wende kam auch in ihnen nicht über die Hörigkeit und die ihr anhangenden Pflichten weg. Was in den Städten zu ordnen war, blieb in der Hand der fürstlichen Beamten. Kein Ortsvorstand tritt in den Urkunden hervor. Fremde, die des Handels wegen da zusammen trafen, mochten sich während ihres Aufenthalts in ihren Sachen unter einander selbst helfen unter fürstlichem Schutze. Es fehlte darüber hinaus für sie jeder Anhalt im Landrecht.

Allerdings hatte Pommern, schon seiner Lage nach, von Alters her seinen Antheil an dem Zuge eines Handels zwischen andern Völkern, welcher von der Meeresküste nach den weiten polnischen Landschaften im Flußgebiete des Weichselstromes ging. Dieser Strom war die Grenze des Landes gegen Osten, seine Mündungen waren unter der Herrschaft der pommerschen Herzoge, Danzig deren ältester Sitz. Man fand in dem Namen der Burg schon frühe eine Andeutung daran, daß Dänen hier einst festen Fuß gefaßt. castrum danense. [395.] Urkundlich ist die dänische Brücke. pons danensis. an welcher fürstlicher Zoll erhoben ward, noch ehe dänische Herrlichkeit zu Ende ging. Weiterhin tritt denn auch hier der Einfluß wendischer Seestädte hervor, auch hier Lübeck den Reigen führend, und über kurz schon verpflichteten von dorther gewährte Vortheile die Herzoge zu unaussprechlichem Danke, bekundet in unerhörten Zugeständnissen[2]. Wir lesen nun von Koggen und kleineren Schiffen, welche auf die weite Rhede an den Ausflüssen der Weichsel kamen[3], von Tuch[4], Salz, Korn als den bedeutenderen Handelsartikeln, von Genossenschaften der Fuhrleute [174.], von bestehenden Ordnungen für den Landtransport aufwärts, den Wassertransport strom-

[1] chron. pol. suburbia. ciuitates. municipia. ciues. opulenta diuicia, marina. ciuitates opulentiores, populosiores.

[2] immense gracie. [281.] inaudita hactenus libertas [174.]

[3] portus visle. portus nereus.

[4] pannus. burnit. frizal. [174.]

Digitized by Google

abwärts, und kaum später als in andern wendischen Küstenländern wird das alte rohe Strandrecht zuerst 1228, 1240 den wendischen Seestädten gegenüber, gegen eine Abgabe von 5 und 10 Mark nach der Größe der Fahrzeuge, 1248 ganz allgemein aufgegeben, ja sogar allen Strandenden für ihre Person und ihre Güter Freiheit und Beistand verkündet. Wie im Norden war der fremde Kaufmann, der in das Land kam, der Vorbote neuer Zustände. Den überall zugänglichen Buchten der nordischen Küsten gegenüber concentrirte sich in Pommern der ganze Verkehr auf der einen Rhede, der Wende aber mochte anstelliger sein, dem Fremden zu helfen. Die Fürsten beuteten mit Zöllen von jeher den Verkehr aus. Als die alte ungezügelte Rohheit wich, in Pommern ein Fürst eine Kaufmannsstraße öffnete, die urkundlich wenigstens von Danzig nach Stargard zu verfolgen ist, [75.], mochte diese den Namen des Herrn Grimislaf, von dem das Werk ausgegangen, verewigen. In Hinsicht der Erhebung der Zölle kam man mit der Zeit von Naturalabgaben (Tuch, Salz) zu einem festen Zolle in Geld, ließ dann aber auch nicht blos an der Brücke vor Danzig, sondern an jeder Burg zollen, welche an der Land- und Wasserstraße lag[1]. Die Plackereien mehrte sicher ein Antheil der fürstlichen Beamten an dem Zolle, 1228 bereits erreichte Lübeck eine Herabsetzung des Zolles; selbst kirchliche Bestrebungen nach einer Befreiung davon blieben nicht aus.

Auch die Münze war fürstlich, wie in allen wendischen Ländern. Die Herzoge schlugen in Danzig leichte wendische Pfennige, und das Volk wieder mußte die Kosten tragen. moneta. decima de moneta. [75] wie den Verlust am Gelde. Man rechnete nach Pfennigen, diese nach Marken, daneben nach Marken Silbers. Scoti, fertones mögen auf kursirende fremde Münze hinweisen[2]. Auf diese Weise wurden mit der Zeit, neben den fürstlichen Krügen, Münz- und Zollstuben die Schatzkammern der pommerschen Herzoge, auf welche Geldspenden an die Kirche angewiesen

[1] theloneum consuetum ante pontem [391.] omnia thelonea reddant in Gdanzk, de navi, de rebus, dagegen später ad castra [174.]

[2] ferto polonicalis.

Digitized by Google

wurden; und doch fehlt es auch dabei nicht an Beispielen, daß die Herren erst mit der Zeit erkannten, was sie an der Münze und den Zöllen eigentlich hatten. Oliva ward 1178 für das Haus selbst und im ganzen Lande für seine Fahrzeuge und Sachen, später für alle seine Leute vom Zolle befreit [103.], daneben in Danzig mit einem Zehnten von allen Krügen und dem Zolle begnadigt [46]. Die Johanniter trugen 1198 die zehnte Mark von der Münze und dem Kruge in Stargard und den zehnten Korb vom Heringszoll davon [75.], das Kloster Suckau aber den dritten Theil des Zolles von Tüchern [90].

Kein Ausfluß der höchsten Gewalt war nach altwendischer Auffassung inniger mit dem Begriffe derselben verwebt, als die fürstliche Gerichtsbarkeit. Umfang der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit war gleichbedeutend. terra. dominium. jurisdictio[1]. Unter den gegebenen Zuständen drängte indeß auch hier der vor Augen liegende Werth der Nutzungen das Bewußtsein von der Bedeutsamkeit des Rechts selbst zurück. Ueberall tritt dann noch was Ausübung der Strafgewalt galt in den Vordergrund gegen Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege[2]. Das erklärt sich, da nur Herren und Knechte einander gegenüber standen, und beiderseits wieder in eben so einförmigen als einfachen Verhältnissen. Von einer Theilnahme des Volks, selbst der Edleren, an Findung des Rechts enthalten Urkunden keine Andeutung, Landrecht mochte das Nöthige geregelt haben. Gericht und Richter treten nur hervor, wo es zu strafen galt, und dessen war viel. Man unterschied höchstes und höheres Gericht, an Hals und Hand[3] von niederem Gerichte. causas et queriminias judicare [175]. Untersucht und erkannt ward von fürstlichen Richtern[4], auch diese in den Burgen sitzend, für die dahin gehörige Kastellanei, ein neues Glied in der Kette, die alle öffentlichen Interessen hier zusammenhielt. Auch die Strafen hob der Richter. Castrum

[1] jurisdictio ducis [376.]

[2] Was alles die Zeiten schon erdacht, wo eine freie Bewegung fehlte! si quis citatus fuit et obtinuit jus suum in judicio, wrez solummodo 2 grossos persolvat q. d. pomocke. poln. U.

[3] judicium capitale, manuale. [225.]

[4] examini subjugare. judicatum solvere judicare et sententiam diffinire et culpam recipere. [175.] stephanus judex.

Digitized by Google

tollit penam. [403]. Wo Kläger und Beklagter verschiedenen Bezirken angehörten, theilten die Burgen die Strafen. Oberster Richter war der Herzog[1]. Die dürftige Menge, wie die Besseren, schenten nichts mehr als Strafe an Geld und Gut, denn für Leib und Leben trat jeder selbst ein, der eine mit der Flucht[2] in die Wildnisse oder zu den Feinden, der andre in offnem Widerstande. So mochte Buße an Geld und Gut die Regel werden, um Recht zu wirklichem Austrage zu bringen, und sich steigern, weil sie durch viele Hände lief. Als das fürstliche Eigenthum auseinanderging, zählte die Gerichtsbarkeit bereits zu den Pertinenzen der einzelnen Grundstücke. Fundus et attinencia cum judicio ad ea pertinencia [75]. In Pommern sehen wir indeß bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus auch wieder nur die Kirche in die alte Einheit des Gerichtswesens eingreifen. Nach ihren allgemeinen Satzungen schon nahm sie solche für ihre Diener und für Ehesachen in Anspruch, erreichte aber selbst das nicht ohne harten Kampf. Gefügiger waren die Herzoge, als es der Begründung von Klöstern und einzelnen Ritterorden galt, gegen diese, deren Ausstattung Ehrensache ihres Hauses war.

1. Die Johanniter erhalten mit dem Hause Starigrod 1198 alle Gerichtsbarkeit in Beziehung auf dasselbe und dessen Zubehörungen.

3. Das Kloster Oliva für alle seine Güter das Gericht an Hals und Hand und sonstige Gerichtsbarkeit, auch auf den Wegen innerhalb der Abtei, über alle Leute, auch wenn sie zum herzoglichen Dienste ausgezogen sein sollten [103. 146].

3. Das Kloster Suckau eben so, mit manchen Nebenbestimmungen, wenn beide streitende Theile verschiedenen Gerichtsherrschaften angehören. Die Ergreifung soll den Ausschlag geben, der Richter, der danach zur Entscheidung berufen, die Hälfte der Strafe beziehen [473. 403].

In der Herzogsgewalt lag endlich die Kriegsherrlichkeit, auch sie in so weit auf das fürstliche Eigenthum zurückführend, als die Verleihungen an die erblichen Grundherren gegen die Ver-

[1] si ad audienciam ducis reum alienum citare contigerit [175.] si actor alterius jurisdictionis [403.]

[2] si servus de terminis (domini) confugerit. [473.]

Digitized by Google

pflichtung derselben zum Kriegsdienste für sich und die zu den Gütern gehörigen Leute ertheilt waren. Von dem damit zusammenfallenden Unterschiede des freien und unfreien Wenden ging[1], ehe die Kirche mit ihren Dienern und den für sie streitenden Orden dazwischen trat, im ganzen Wendenlande die Gliederung der Stände aus. Das Recht, im Nationalheere die Waffen zu tragen, berief den freien Wenden zur Theilnahme an der Berathung der Landesangelegenheiten. Zwischen dem Fürsten und der Gesammtheit der Freien stand dabei indeß noch ein nationaler Adel. nobiles Slauie. Diesen trug in solcher Stellung die tiefe Ehrfurcht, welche der Wende, als eine Mahnung an die alte Einheit des Volkes, gegen die durch hohe Geburt ausgezeichneten Geschlechter bewahrte[2]. Ihn bildeten zu fürstlichem Nutzungsrechte abgetheilte Agnaten des souverainen Hauses, oder, in den vor Alters loseren Beziehungen einzelner Landschaften zum Ganzen, zu größerer Selbständigkeit gelangte Dynasten, unter ihnen etwa die Nachkommen der Anführer, unter denen die einzelnen Züge des wandernden Volkes in den neuen Sitzen sich eingerichtet. An mancherlei Abstufungen in den äußeren Verhältnissen der Einzelnen des Standes konnte es freilich nicht fehlen, je nachdem die erfolgte Abtheilung in der Zeit weiter zurücklag, oder die Umstände sich gestaltet hatten, unter denen die frühere Selbständigkeit hatte aufgegeben werden müssen. Gleiche Achtung hegten alle slavischen Völker vor dem Alter. Auch, als dessen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zurücktrat, galt die Bezeichnung nobiles und seniores vorerst noch gleich[3]. Daß es aber dahin kam, ging aus dem dauernden Kriegsstande hervor. Krieg hieß des Feindes Land mit Feuer und Schwert verwüsten[4], wegschleppen, was an Gütern und Menschen zusammengerafft war, nahm aber andre Formen an, seit der Wende das eigene Land gegen planmäßige Angriffe zu vertheidigen hatte,

---

[1] [42.] homines ducis liberi, si quis eorum quidpiam contulerit ecclesie.

[2] Saxo. 927. tanta apud hanc gentem viris in fastigio positis veneratio penditur.....

[3] seniores cum multitudine. chron. pol. II. 33.

[4] igne et gladio jus suum prosequi.

Digitized by Google

und diese vom geschulten Kriegern civilisirterer Staaten ausgeführt wurden. Die Neigung aller slavischen Völker führte dahin, die Hauptstärke des Heeres in der Reiterei[1] zu setzen, und es hatte das hier, wie überall, den Erfolg, daß die Minderen unter den Freien dem kostbaren anhaltenden Dienste nicht gewachsen waren, überdies das Bedürfniß hervortrat, dem Feinde geschulte Krieger entgegenzustellen und in regelmäßig befestigten Schlössern[2] einen Stamm von Dienstmannen zu halten, um im Augenblicke der Gefahr das Aufgebot der dazugelegten Bezirke zusammenzuberufen. So eine Kastellaneiverfassung tritt in den slavischen Herzogthümern gleich in den ältesten Urkunden als fertig hervor. 1159 [24. 26]. In ihr bildet sich dann, neben dem alten Adel, ein neuer den Minderen gegenüber bevorzugter Stand der Optimaten, Barone, Suppane, in welchen wir mit der Zeit den alten Herrenstand aufgehen sehen, weil für ihn, nach der neuen Kriegsverfassung und der damit gehobenen fürstlichen Macht, kein anderer Platz war zu einem bedeutsamen Einflusse[3]. Es kam hierzu, daß mit dem seit den letzten Decennien des 12ten Jahrhunderts sich mächtig mehrenden Eindringen der Deutschen und deutscher Formen auch das Ritterwesen sich einbürgerte, dieses den wendischen Edlen in der Ritterwürde ein Ziel ihrer Bestrebungen eröffnete, in dessen Glanze nationale Erinnerungen um so unbewußter aufgehn mochten, als es derer

[1] Die Polen hielten schon unter Boleslaf I. auf schwere eiserne Rüstungen (galea. lorica.) der Reiter, Boleslaf II. dagegen auf leichte Reiterei. chron. I. 24. 25. II. 3.

[2] m. v. S. 13. Note 3.

[3] optimates. 1173. [33.] baroni. 1173. 76. [34. 39.] omnes baroni et suppani 1189. [64.] nobiles et baroni. 1233. [144.] laici nobiles [52.] Den Begriff eines Standes erkennen wir, wenn Brüder, Söhne, Vettern, (cognati) der wirklich fungirenden Castellane zu den nobilioribus gerechnet werden, ehe sie auf einer Burg eintreten. Daher omnes, plures nobiliores provincie, terre, territorii. 1159. [24.] 1200 [77. 78.] 1232. [197.] laici nobiles 1235. nobiliores 1235. [224.] nobiles ducis. 1231. [187.] nobiles dicioni ducis subjecti. 1237. [187.] nobiles viri de, in castro. 1229. 32. [41. 179. 198.] nobilis Stetinensis, de Stetin. [219.] nobiliores de curia ducis 1216. [105.] dominus Rochillus, Paulus, Slaueborus [87. 109. 125. 144.] sind wohl nur castellani. Von den Beamten auf jedem Schlosse. [141] castellani, tribuni et ceteri officiales colbergensis ciuitatis.

Digitized by Google

nicht mehr bedurfte, den größten Machthabern in anerkannter Genossenschaft gleich zu stehen. Es blieb ihnen, ganz abgesehen von ihrer sonstigen Stellung im Staate, der Ehrentitel dominus, aber so innig verwachsen wies sich ihr eignes Recht aus mit einer Betheiligung an dem gemeinen Wesen, daß das Haus des jüngeren Warzlaf[1], klösterlicher Richtung hingegeben, in überschwenglicher Freigebigkeit verarmt, in selbstverschuldete Vergessenheit zurücktritt. Zu den dynastischen Herren werden die filii Ranni 1210 [92] illustris Luticiorum prosapia ceteros antecellentes gehören, auch sie übrigens nur in großartigen Vergabungen an das Kloster Dargun genannt, weiterhin unter den Kastellanen verschwindend. Auch die Einrichtung der Kastellaneien widerstand in diesen Formen dem Andrange fremden Wesens nicht. Deutsche treten in fürstlichem Burgdienste auf, ohne ein weiteres Band zu dem Fürsten, als die gegen verliehene Beneficien gelobte Treue, über kurz freilich zu erblichem Besitze der Güter gelangend, und es werden dann, neben baronis, castellanis auch fideles genannt, wobei sich vorerst jeder in seiner Weise hält[2]. Seit 1232 treten endlich Ritter. milites. hervor, zunächst einzelne, dann in schnell wachsender Zahl, Kastellane dagegen zurück gegen Burgmänner. castrenses, bis 1243 die Formel. milites et vasalli. die durchgeführte Umgestaltung der wendischen Dienstmannen in Lehnträger nach deutschem Rechte verkündet [207. 16. 27. 28. 41. 324][3].

Erläuternde Vergleichungen bieten hier besonders ruyanische Zustände. Das Heidenthum wich in Rügen erst 1168 dem Machtgebote des dänischen Siegers, dagegen ward gleich, noch

---

[1] Der Warzlaf, den Saxo schon für ausgeartet hielt, der aus seinem agnatischen Rechte noch 1187 zum vicedominus terre berufen ward. 1176, princeps vir. bei Saxo praefectus de Stetin. 1168 castellanus ibidem. 1209. prefecti sive castellani. prefectus. [89. 126.]

[2] quidam fidelis theutonicus qui multo tempore in nostro castro honeste conuersatus. [61.] cum beneficio bene ditatus [82.] fidelis homo Luberadus. 1232. [197.] quidam vir nobilis Walterus. 1206. [77.] plures fideles. 1182 [55.]

[3] baroni (castellani) et alii fideles. 1173. [34.] castellani et alii nobiles [389.] domini, et milites et feodales 1236 [241.] milites, Slaui nobiles 1236. [242.] castellani et milites 1242 [314.]

Digitized by Google

unter dessen Augen Hand an den Bau von Kirchen gelegt. Als Stiftung des Fürsten stand schon 1193 das Kloster auf den Bergen. Rügensche Herrschaft war derzeit auf die Insel beschränkt. Für den Schutz des Landes wie für die Behauptung der vielbesprochenen Macht der Ruyaner auf dem Meere diente vorzugsweise die Flotte, was an Festen vorhanden war galt der Sicherheit der weitberühmten Tempel. Eine Kastellaneiverfassung konnte unter solchen Umständen für Rügen kaum eine Bedeutung haben, gewann solche aber seit unter dänischem Schirme und Beistande das Festland bis gegen die Pene hin wieder erobert ward und Burgen, castra, angelegt werden mußten, solches zu behaupten. Die Einrichtungen wurden aber gleich anfangs sächsischen Mustern nachgebildet, so daß seit 1221 Burggrafen urkundlich vorkommen, deren nicht wendische Namen auf fremde Dienstmannen hinweisen. Castellani wird nun gelegentlich für burgravi gebraucht (1240). Des Saxo primatus Rugiae, proceres nobilitatis rugianae gelten wieder dem wendischen Nationaladel, gegenüber dem Stande freier rügenscher Grundherren, der hier allerdings viel schärfer hervortritt als in Slavien. Zu den nobiles Slauie zählen vor allen abgetheilte Agnaten des fürstlichen Hauses, unter denen die Putbus und Gristow, als die zuletzt abgezweigten, alle überstrahlen. Aber auch andre edle Geschlechter von gleichem, nur der Zeit nach weiter zurückliegendem Ursprunge werden erkennbar in dem Prädikate domini, gehen indessen für uns in die seit 1242 aufkommenden Ritter, milites, auf, weil das diesen ebenfalls beigelegte Prädikat dominus nicht mehr erkennen läßt, ob es dem eigenen Rechte oder der Würde gilt[1], wogegen die Putbus und Gristow in ihren großen Patrimonien, als hochgeehrte Vettern und Räthe des Fürsten, wenn auch von bestimmten Diensten sich fernhaltend, den alten Rechtsstand vollständig behaupten.

Auch für Pommern entsprachen, schon nach dem was aus dem chronicon polonorum über die Kriegsverfassung und die principes, neben den Herren des Landes, zu entnehmen, die Zustände gemeinem altwendischen Gebrauche.

[1] Man vergleiche rügensche Urkunden Theil II.

Digitized by Google

In den ältesten Urkunden werden in der Umgebung des Fürsten nur wendische Namen ohne jede weitere Bezeichnung ihrer persönlichen Verhältnisse genannt. Schon die Namen wieder zu geben mochte den Schreibern schwer genug fallen, indem sie sich aber in die Zustände hinein lebten, konnte ihnen der altwendische Herrenstand nicht entgehen, und daß dennoch mit dem Ende des 12ten Jahrhunderts derselbe in den Urkunden Pommerns ganz zurücktritt, kann nicht ohne Bedeutung sein. Man unterscheidet noch 1198 nobiles et ignobiles, aber beide gehen in dem Begriff der homines ducis auf, und so eine Auffassung geht durch die ganze weitere Entwickelung der Verhältnisse. 1238. 47 [259. 346. 406]. Der Reiterdienst drängte auch hier die kleineren Grundherren zurück, auch hier kam eine Kastellaneiverfassung auf, aber was dort in frischer Genossenschaft (castellanus primus, secundus. Burggrafen) an fremden Einflüssen sich durchbildete, hatte und behielt hier durchweg den herrischen Charakter, nach welchen es dem souverainen Fürsten gegenüber keinen bevorzugten Stand gab, als fürstliche Reiter. equites. viri equites[1]. [495] neben fürstlichen Beamten und Würdenträgern. Die wiederkehrenden Bezeichnungen. milites der polnischen Kronik, fideles [225] beneficiarii [406] ducis in Urkunden haben somit überall keine Bedeutung für eine Umgestaltung jener wendischen Reiter zu Rittern und Vasallen nach fremdem Zuschnitte. In den größeren Burgen (Danzig, Schwez) befehligten fürstliche Palatine[2], nur unter ihnen oder auf kleineren Festen (Lubesow, Rudna, Wissegrod) dienten Kastellane 1198 [75. 76]. Je weniger aber darnach des eigenen Rechtes für diese neuen Optimaten gegeben war, um so stärker der Drang nach äußerem Prunke, Comites 1227[3], Baroni, um so berechneter das Streben sich zu einem scharf begrenzten erblichen Stande abzuschließen, dem, unter den

[1] pedites, milites cum caballis m. v. Seite 5. N. 9. die Abtheilung der Reuter nach Centenen finden wir im chron. polon. I. 18. 19. wie in spätern Urkunden [495.]

[2] mitunter prefecti.

[3] 1227 [160.] im cod. dipl. Poloniae ed. Hegel finden wir 1153. unter mehreren Comitibus, Mysyko, pomeranum. Comites in Slavien 1332 [197. 198. 327.]

Digitized by Google

gegebenen Umständen von selbst zufiel, was an öffentlichen Rechten die neue Kriegsorganisation den Händen des freien Wenden entzog, und damit waren die Elemente gegeben für eine universitas Pomeranie, deren Entwickelung und Bedeutsamkeit weiterhin zu verfolgen sein wird.

Der Inbegriff aller vorgedachten in der fürstlichen Souverainität liegenden Rechte, die Herzogsgewalt, jus ducale, ward von den Wenden als ein untheilbares, mit der fürstlichen Würde in dem solche tragenden Hause vererbliches Recht aufgefaßt. Als Erben heredes galten nur männliche Nachkommen. Es lag das schon in dem mit dem jus ducale durch und durch verwachsenen Eigenthum an dem Grunde und Boden und in der Kriegsherrschaft. dominium belli. Die Würde ging von dem Vater auf den ältesten Sohn. Nur dieser, princeps senior, de oldeste, repräsentirte den Staat nach außen. Indem mit der Zeit das alte Erbgut des Hauses mit der proprietas ex jure ducali vermengt ward, kam zur Sicherung des standesgemäßen Unterhalts jüngerer Herren eine Abtheilung derselben auf, welche, dem Begriffe nach, auf die nutzbaren fürstlichen Rechte[1] an den dazu auserſehenen Gütern beschränkt sein sollte. Wir sehen aber schon bei den einzelnen Rechten die Schwierigkeiten einer scharfen Begrenzung des Begriffs, worüber selbst das homagium und die Gerichtsbarkeit, zunächst als Nutzungen darin aufgehen mögen, so daß der Zusammenhang solcher Patrimonien mit dem Ganzen auf die proprietas ducalis und ein Rückfallsrecht der Güter beim Abgange der männlichen Erben hinauslief[2]. Der standesgemäße Unterhalt der abgetheilten Herren ward übrigens nach dem Umfange der Herrschaft berechnet[3]. Dagegen hätte, dem Begriffe nach, wieder ein Veräußerungsrecht der Abgetheilten an den Patrimonialgütern ausgeschlossen sein sollen, soweit nicht, nach Einführung des Christenthums, die Wahrung des Seelenheils der Einzelnen in articulo mortis die Freiheit erheischte einen Theil der Güter daran zu

[1] possideant bona et terras eo jure, quo princeps sua b. e. t. possidet. [412].

[2] ipso et heredibus viventibus nihil juris ad principem deuoluetur. ebend.

[3] bona collata in complementum patrimonii. ebend.

Digitized by Google

setzen, und aufkommendes Geldbedürfniß die Fürsten selbst, im gemeinen Interesse eben dahin drängte. Fürstliche Genehmigung mußte jedenfalls aushelfen. Die auseinander gehenden alten Grundideen erkennen wir in dem Bemühen der Veräußernden, ihr Recht wie ihr Verdienst in den Berufungen darauf zu verkünden, daß sie eben ihr Eigen an Erbgut hingeben[1] und wieder die Kirche findet sich berufen dem beizustimmen, um neben jenem Verdienste auch die eigene Sicherheit zu konstatiren, wenn ihre Schreiber mit Begriffen von Familienrechten ins Land gekommen sein mochten, welche den Wenden fremd waren. Andrerseits galt wendischer Auffassung mit einer Einheit der Herzogsgewalt noch wieder eine Theilnahme jüngerer Herren an dem inneren Regimente vereinbar. Sie waren berufen, um und mit dem Aeltesten zu sein, mit ihm zu berathen und zu beschließen. Handfesten der Fürsten unter ihrer Zustimmung, gemeinschaftliche Handfesten, besondere Kundgebungen der jüngeren Herren, nachträgliche Genehmigungen des Aeltesten zeigen sich als bloße Verschiedenheiten in der Form. In dem Sinne mochten auch Brüder des Fürsten und bei seinem Leben schon die Söhne von Gottes Gnaden Herzoge, Fürsten oder Herren schreiben. Sicher aber entsprach der Zusatz jüngere Herzoge u. s. w., welche wir übrigens nur in Rügen festgehalten sehen, dem eigentlichen Rechtsstande. Dabei blieb denn der Kraft und dem Bewußtsein des Aeltesten, wie einem tüchtigen Haussinne in den jüngeren Herren allerdings viel anheimgegeben. Fehlte es daran, verwirrten fremde Begriffe die alte nationale Auffassung, trat vollends äußerer böser Einfluß hinzu, so waren unvermeidlichem Verderben die Wege geöffnet. Ueber die Brüder des Fürsten hinaus fiel dagegen alle Theilnahme und eventuelle Berechtigung an dem fürstlichen Glanze des Hauses weg. Brüdersöhne traten mit ihren Patrimonien unter die edlen Wenden zurück, unter diesen dann die ersten, wenn gleich in mancherlei Abstufungen nach der Nähe

[1] vera mea proprietas. mea propria possessio que mihi evenit de patria hereditate [46.] propria hereditas mea ab avis et atavis mihi relicta [76.]

Digitized by Google

des Zusammenhangs mit dem Fürsten und der Zusammenhaltung der Patrimonialgüter.

War der zur Nachfolge Berufene unmündig, trat der älteste Bruder des Vaters in das Regiment ein, aus eigenem Rechte, auf Lebenszeit. Nach seinem Tode kam aber das Regiment wieder an des Vorgängers ältesten Sohn. So in Slavien nach Warzlaf's I. Abgange, so wieder als Ratibor starb. Als aber 34 Jahre später beim Tode Bogislaf's I. ein gleicher Fall eintrat, mochte schon ein Einfluß fremder Anschauungen zur Geltung kommen, indem die Herzogin Wittwe die Angelegenheiten leitete, der vicedominus Warzlaf, der freilich der nächste Agnat sein mochte, sehr bald zurücktrat. Uebrigens vererbte sich in der hier in Frage stehenden Zeit in den wendischen Ländern die fürstliche Gewalt ununterbrochen in den ältesten Linien der Fürstenhäuser fort. War in Rügen 1168 das Regiment von dem älteren Tezlaf auf den jüngern Jaromar, nach diesem ebenso von Barnuta auf Wizlaf I. übergegangen, so wird der dänische Oberherr, in der Fülle seiner Macht, in seinem Interesse das angeordnet und durchgesetzt haben. Der Friede im fürstlichen Hause ward wenigstens in dem letzteren, uns näher liegenden Falle (1218) nicht dadurch gestört.

Ueber den Eintritt der Volljährigkeit nach wendischem Rechte liegt nichts vor. Maliejowski bestreitet, daß slavisches Recht einen Unterschied gekannt zwischen Vormundschaft und Kuratel, räumt in jedem Falle der Entwickelung des Jünglings (juvenis) einen bedeutsamen Einfluß ein, scheint aber, wenn darnach nichts entgegenstand, 15 Jahre als den Termin der Volljährigkeit festzuhalten.

Von Theilungen der souverainen Herrschaft ist hiernach bis ins 14te Jahrhundert in Rügen nichts angedeutet. Eben so in Pommern, wenn man nur den Unterschied festhält zwischen dem souverainen Regiment (regnare)[1] und der innern Regierung in einem angewiesenen Landestheile (dominare in terra propria, sua, dominacio)[2]. In wie weit dieser Unterschied in Slavien

[1] [132.] coepit regnare.

[2] dominare in dominio, in terra propria, sua [395].

Digitized by Google

zur Geltung kam, als 1153 die Söhne Warzlaf's wieder in das Regiment eintraten, oder als Bogislaf I. 1187 mit Hinterlassung zweier Söhne starb, mag hier dahingestellt bleiben, da zumal im letzten Falle fremde Auffassungen schon von entscheidendem Einflusse gewesen sein könnten.

Ob und in welchen Formen beim Erlöschen des erbberechtigten Mannsstammes eines souverainen Hauses, dem letzten Fürsten das Recht der Bestimmung eines Nachfolgers zustand, und ebenso ob für Töchter, wenn sie auch selbst in Land und Leuten, schon nach dem Begriff des jus ducale, nicht folgen konnten, doch ein Uebertragungsrecht auf den Gemal und die männlichen Nachkommen anerkannt sein sollte, wird weiterhin zu erörtern Gelegenheit sein. dos. donatio propter nuptias. sollen schon altslavischen Gebräuchen entsprechen und dürfen, bei dem vorliegenden vielen Familienverbindungen wendischer Fürsten mit dem polnischen Herzogshause, auch in Pommern, Slavien und Rügen somit als gangbare Begriffe vorausgesetzt werden[1]. Anastasia, die Tochter Mieczyslafs III., die Wittwe Bogeslafs I. von Stettin, gründete 1224 [148] auf ihrem Leibgedinge (inter possessiones suas) das Kloster Treptow (in dote sua quam a marito receperat et post mortem ejus, filiis suis sibi concedentibus, tenuit) und auch die Gemalin des pommerschen Fürsten Mestwin I. giebt, indem er das Kloster Zuckau dotirt, de parte sua dazu das aus 15 Dörfern bestehende Land Oriva, und noch 2 Dörfer, durchweg in Pommern gelegen und somit offenbar ihr nur von dem Gemal als dos überwiesen. Daß dies denn freilich bei seinem Leben geschieht, daß jene slavische Wittwe der Zustimmung der Herzoge und der Edlen des Landes erwähnt, hier, den Worten nach, die Swinislawa ganz selbstständig disponirt, hat sicher keine Bedeutung, da die rechtlichen Formen derzeit, gleichviel ob ihrer gedacht ist oder nicht, immer als beachtet vorauszusetzen, schon weil die Kirche, wo ihr Interesse in Frage kam, darin sicher nichts übersah. Eben so wird es auch mit der Schenkung aus-

[1] Bogufal S. 36 von Boleslaf III. filie nomine dotis, castellaniam possidendam assignat quoad viveret ..... nomine dotalicii recepit. S. 64 summa argenti assignata racione donaconis propter nupcias.

Digitized by Google

einander gehen, welche die nach Slavien vermälte Tochter Mestwins und der Swinislafa, dem Vorbilde der frommen Schwiegermutter nachgehend, von da aus [141] an das pommersche Kloster Mogylna machte, und noch später sehen wir in Rügen die pommersche Gemalin Jaromars II. mit ihrem eignen Gelde Grundstücke kaufen. Die mütterliche Liebe und Fürsorge schuf überall Frauenklöster, unversorgten Töchtern des Hauses und im Alter sich selbst einen ruhigen sichern Aufenthalt zu schaffen in einer Zeit, welche äußern Frieden nicht kannte.

---

§. 3. Die pommerschen Herzoge Sambor I. und Mestwin I. 1178—1220.

Von dem Fürsten Sambor und seinem Wirken haben wir neben dem, was nach polnischer Auffassung über seine Einsetzung als Markgraf zu Danzig vorliegt, keine weitere Nachricht, als was er, nach seiner eigenen Handfeste vom 16. März 1178, für das Kloster Oliva gethan, und in Urkunden seiner Nachfolger wiederholt bestätiget worden. Er verkündet dabei, daß er die Stiftung für das Seelenheil seiner Gemalin, seiner Kinder und seiner Eltern gemacht [46], aber genannt ist von den allen nur der ihn überlebende Subislaf. Nach olivaer Annalen soll der Todestag seines Vaters am 13. Januar begangen, sein Tod im Jahre 1207 erfolgt sein[1]. Darnach würde denn auch das Kloster Suckau wenigstens noch während seiner Regierung zuerst angelegt sein, indem der Papst Innozenz III. dasselbe schon in einer an den Abt zu Sanct Vinzenz vor Breslau gerichteten Bulle vom 12. August 1202 als ein Filial dieses Klosters bestätiget[2].

Auch von seinem Bruder und Nachfolger dem Fürsten Mestwin I. liegt nur eine und noch dazu undatirte Urkunde vor, worin dieser die Stiftung des Klosters Suckau erneuert und er-

---

[1] Cod. pom. S. 305.

[2] Innozenz III. ward erwählt am 8. Januar 1198, consecrirt am 22. Februar 1198.

Digitized by Google

weitert. Er verkündet seine desfalsige Entschließung als Mestwinus dei gracia princeps in danzk, im Text mit dem Zusatze *nunc*[1] princeps in danzk, offenbar indem er nun als regierender souverainer Fürst erneuert und erweitert, was er als jüngerer Fürst in seinen Patrimonialgütern geschaffen, und seine Gemalin die Herzogin[2] legt von dem Ihrigen 17 Dörfer hinzu zur Verherrlichung des neuen Werkes.

Besondere Schwierigkeit hat es die Zeit näher festzustellen, der diese Urkunde angehören mag. Nach der vorstehenden Auffassung muß sie nach dem Uebergange der Regierung auf Mestwin ausgefertigt sein, aber da die 4 Söhne darin als zustimmend oder mindestens doch als Zeugen genannt werden, um damit den Familienact recht in seiner Bedeutsamkeit hervorzuheben, so sollte man sie sich doch in einem dazu irgend geeigneten Alter denken, und das weiset allerdings mehr auf das Ende der Regierung Mestwins hin.

Von sehr erheblichem Interesse ist daneben eine wiederum undatirte Urkunde [132], welche nach Mestwin's Tode (defuncto patre) von dessen Sohne dem Herzoge Suantopolk ausgestellt ist. Derselbe führt darin alle früheren Bewidmungen für das Kloster Oliva auf, so auch was Mestwin für dasselbe gethan, und sagt dabei gelegentlich wegen des Uebergangs der Souverainität von Sambor auf Mestwin: mortuo enim (1207) *Samborio* frater pro fratre, pater meus, scilicet *Mistui*, *regnare cepit*. Eben das berichtet das chronicon olivense und wahrscheinlich auf Grund dieser Urkunde, da der Schreiber seine einförmigen dürftigen Nachrichten über die fürstlichen Wohlthäter des Klosters unverkennbar aus den durchgesehenen Urkunden zusammentrug. Subislaus moriens duos post se reliquit filios scilicet Sam-

---

[1] Gewiß haben wir in dem nunc einen Gegensatz gegen den gelegentlichen Zusatz tunc zu erkennen [24. 421]. nunc temporis, anno videb. 1249. Ratibor tunc noster princeps. [17] [421] tunc legatus. Dies tunc wird auf eine gegen die Urkunde zurückliegende Zeit gehen, so wie das actum und datum öfter als auseinander liegend hervorgehoben wird [404].

[2] uxor nostra, ducissa Swinizlawa [90. 132. 146. 404] stirbt 1240.

Digitized by Google

borium et Mistwinum. Samborius ergo, *tamquam senior*, patri in ducatu *successit*, *cum filio suo Subislao* juniore. Qui ambo monasterium Oliuense possessionibus *magnifice* dotauerunt. *Tandem*, vocante domino, defuncti sunt. *defuncto autem Samborio suscepit ducatum Pomeraniae frater ejus germanus dux Mistuinus.* Man sieht es dieser letzten Nachricht an, daß sie mit dem in den Urkunden gefundenen Sohne des Sambor nicht zu bleiben wußte, indem sie den Mestwin als unmittelbaren Nachfolger des Bruders hinnahm, aber eine Regierung des jüngeren Subislaf mit der des Sambor zusammenwarf. Es möchte darin etwa eine dunkle Idee von einer Mitregierung jüngerer Herren hervortreten, die aber in diesem Falle den unmittelbaren Uebergang der Souveränität auf Mestwin nicht erklären konnte. Dazu müßte derzeit in Pommern ein wirkliches Seniorat bestanden haben, wie Boleslaf III. es in Polen einführte, wie man es auch im Norden wohl hatte. Davon wissen wir aber in keinem wendischen Lande, auch in Pommern nicht. Dem Rechte nach konnte die Regierung von Sambor auf Mestwin nur übergehen, wenn Subislaf beim Tode des Vaters unmündig war, und bei Mestwin's Hause nur bleiben, wenn Subislaf vor ihm unbeerbt starb.

Daß Sambor übrigens einen Sohn Subislaf nachgelassen, ist urkundlich. Derselbe wird nicht blos in Urkunden Dritter[1] genannt, wir haben von ihm selbst eine Originalurkunde [103], in welcher er und anscheinentlich in vollem Glanze eines regierenden Herzogs auftritt. Die Urkunde ist datirt Danzig anno domini MCCXV in vigilia gloriose virginis marie. d. i. den 7. September 1215. Der Titel des Ausstellers lautet: nos Subislaus, dei gracia dux Pomeranie; die darin enthaltene Schenkung betrifft villas.... que ad nos post obitum patris nostri, domini ducis Zambori p. m., legitima successione deriuate sunt et jure hereditario dominio nostro succreuerunt; unter den Zeugen der Handlung und Ausfertigung ist als der erste genannt: Swantopolcus frater

[1] Swantopolcus II. [132]: p. m. sobeslaus, filius Samborii, [225] patruus noster Samborius et filius ejus Sobislaus.

Digitized by Google

noster. Nach olivaer Annalen soll dieser Subislaf am 28. December 1217 verstorben, als Todestag des Fürsten Mestwin dagegen der 1. Mai 1220 in das Todtenbuch des Klosters Pelplin eingetragen sein[1]. Völlig sicher liegen beide Nachrichten zur Zeit nicht vor, so auch die Urkunde [103] nicht, gegen deren Inhalt sich vielmehr erhebliche Bedenken geltend machen. Zunächst treffen solche das Datum, indem die Bezeichnung desselben nach dem kirchlichen Kalender für 1215 mit Recht auffällt, da wir die Neuerung in Slavien nicht vor 1234, in Rügen nicht vor 1253 finden[2]. Auch der Titel dei gracia dux pomeranie kommt in pommerschen Urkunden vor 1225 nicht vor [157]. Ueberdies sind alle in der Urkunde [103] genannte Zeugen, Laien und Geistliche, und in denselben Aemtern und Würden in einer sichern Urkunde vom 9. August 1235 [225], also 20 Jahre später, wieder bei einander genannt. In dasselbe Jahr darf nun freilich die Urkunde Subislafs vom 7. September nicht gesetzt werden, da er schon unter dem 9. August als verstorben bezeichnet wird, und eben das gilt von der Urkunde [132], die freilich undatirt ist, nach den darin genannten Zeugen aber der Urkunde [146] vom 23. April 1224 sehr nahe stehen muß. Es wird deswegen das Datum in [103] als verschrieben, etwa für 1224. MCC(XXI)V. zu nehmen sein, obgleich die Wiederkehr derselben Zeugen auch nach 11 Jahren noch verdächtig bleibt. Die Hauptschwierigkeit bleibt jedenfalls den Subislaf 1215 neben Mestwin, oder gar 1224 oder 1235 neben Suantopolk II. als regierenden Herrn in Pommern unterzubringen. Kam nämlich nach Sambors I. Tode das Se-

[1] liber mortuorum mon. pelpliensis: † calendas maji. Mistwinus antiquus dux Pomeranie, anno domini MCCXX. dieses Jahr hat auch das chron. oliv.

[2] Polnische und schlesische Urkunden sind nicht genügend zu übersehen, um zu einer Ansicht darüber zu gelangen, ob die Neuerung von da nach Pommern früher gekommen sein sollte. Hier datiren [46. 146. 255] nach römischem Kalender. [75] hat eigentlich nur das Jahr, wenn gleich im Texte, ein Festtag genannt wird, an welchem der Act vollzogen. [149. 103. 225] geben die Tage nach dem Kirchenkalender an, [160. 183. 199] nach beiden. Bis 1253 herrscht der Gebrauch des römischen Kalenders entschieden vor, nur [387. 88. 89. 95] aus dem Jahre 1248 und [485] von 1253 brauchen den kirchlichen Kalender.

Digitized by Google

niorat an Mestwin, so blieb dem Sohne des Sambor nur, was ihm bei des Vaters Leben bereits als Apanage angewiesen war und was ihm nun 1207 noch als Erbgut weiter zufiel. Das alles besaß er allerdings zu völligem fürstlichen Nutzungsrechte, so daß in der Schenkung (1103) auch ein Uebergriff in keiner Hinsicht vorliegt, den überdies die Genehmigung Suantopolks ausschließen würde. An eine getheilte Souverainität in Folge einer Realtheilung ist nach wendischem Gebrauche nicht zu denken, ein Zusammenhang also nur damit herzustellen, daß man die Nachricht von einem unmittelbaren Uebergange der Herrschaft von Sambor auf Mestwin dahin auffaßt, dieser letztere habe solche mit Ausschließung des Brudersohnes an sich genommen. Ob das schon in den Worten der Urkunde [132] frater pro fratre regnare cepit oder des chron. oliv. frater suscepit regnum angedeutet sein sollte, mag dahinstehen. Offenbar aber erwähnen damit beide nur der Thatsache, nicht einer berechtigten Nachfolge. Wären diese Worte der Urkunde eine berechnete Wendung, so lag solche für Mestwins Sohn allerdings nahe genug, im Grunde schließt aber die Unbehülflichkeit derzeitiger Notare alle Deductionen aus einer uns unbestimmt erscheinenden Fassung aus. Was von dem hier angedeuteten Zusammenhange zu halten, bleibt demnach eine offene Frage, die jedenfalls weiter verfolgt zu werden verdienen wird. Das aber liegt auf der Hand, wäre die Urkunde später als 1220 ausgestellt, so bleibt kaum eine andere Auffassung übrig. Dächte man auch an eine 1207 noch bestehende Unmündigkeit des Subislaf, welche übrigens ziemlich unwahrscheinlich wäre, da Sambor nach 30jähriger Regierung verstorben sein soll und daß Mestwin somit, nach wendischem Gebrauche, wie einst in Slavien der Herzog Ratibor, selbst auf Lebenszeit beim Regimente geblieben sein sollte, so hätte nach ihm doch Subislaf eintreten müssen, wie 1153 die Söhne Warzlafs I. mit Ausschluß der Söhne des Ratibor. Hier aber succediren Mestwins Söhne, und die Bestimmungen des Vaters über die Succession, sowie die ganze demnächstige Haltung des Herzogs Suantopolk II. lassen an eine neben dem Einen oder dem Andern bestehende Regierung Subislafs in einem be-

Digitized by Google

sonderen Landestheile nicht denken. Es bliebe endlich der Fall einer freiwilligen Resignation des Subislaf, und allerdings hat jene Zeit mit solchen Darstellungen gelegentlich wohl ihr Spiel getrieben, selbst offene gewaltsame Beseitigung einer zu Recht bestehenden Herrschaft ging in den ewigen Wirren mit durch. Erinnern wir uns nur an den Ausgang des richenberger Hauses in Meklenburg, an das Schicksal der jüngern Söhne eben dieses Mestwin, wonach die Welt aus dem Lande verdrängte Herrn als nobiles viri, principes generosi, licet nullius terre vel prouincie celebri nomine titulati von einem fürstlichen Hofe zum andern wandern sah, bis irgend ein Kloster ihr stilles Ende in seine Todtenbücher eintrug. In dem vorliegenden Falle würde der Subislaf etwa, wie der schwedische König Waldemar von dem eigenen Bruder, von dem Oheime und weiterhin von dessen Sohne in ihrer Nähe unfreiwillig, aber äußerlich seiner erlauchten Herkunft entsprechend an ihrem Hofe gehalten sein, und hier mochte bei seinem herannahenden Ende für den äußeren Schein gerathen erachtet werden, ihn noch einmal vor der Welt auftreten zu lassen in anerkannter Herrlichkeit, unbeschränkt in frommer Entschließung[1], zum Heile seiner Seele und zur Sicherung seines Gedächtnisses einen Theil seiner Erbgüter seinem Kloster Oliva zuzuwenden. So einem Schauspiele würde denn völlig entsprechen, hätte der Vetter Swantopolk in brüderlicher Theilnahme dem Akte beigewohnt; der unter den Zeugen zuerst genannte Swantopolcus frater noster wäre also nicht ein sonst nie genannter Bruder Subislafs, sondern der Vetter (frater patruelis), in Vertretung des Vaters (1217), oder (1225. 1235.) als nunmehriger Aeltestregierender. Es möchte im Grunde schon in den Beziehungen der beiden Brüderhäuser zu den Klöstern Oliva und Suckau ein unheimliches Verhältniß derselben zu einander angedeutet sein. domus (oliva) constructa in mea propria possesione, quo mihi euenit de paterna hereditate schrieb Sambor [46] und

[1] testamentum bedeutet in dieser Zeit keineswegs grade eine letztwillige, sondern allgemein eine in bündiger Form abgefaßte Bestimmung. [21] pape consecratio episcopi sub apostolice confirmacionis testamento [46] collacio villarum sub testamento sagt Sambor I. 30 Jahre vor seinem Tode.

Digitized by Google

mit anscheinentlicher Geflissenheit tritt nach ihm Mestwins Haus in diese Formel ein. [132. 146], während zwischendurch Subislaf [103] wohl noch von dem Kloster seines Hauses, aber in viel unbestimmtern Ausdrücken spricht. Als dann das Haus Sambors beseitigt war, mit welcher Aufregung und Zerknirschung wendet Suantopolk II. sich [225] an Oliva. Der Vater hatte das Kloster Suckau gestiftet, unter freudiger Zustimmung der Gemalin und sämtlicher Söhne, und für die Ehre des Hauses war dabei auch Oxhoft daran gegeben. Nun ward dies oder doch der größte Theil davon [132] an Oliva verschrieben, zu vieljährigem Hader zwischen den beiden Klöstern und gelegentlich noch wieder zu großer eigner Aufregung Suantopolk's, wenn er des an Suckau verschuldeten Unrechts gedachte.

Von nicht minderer Bedeutung für die Ausbildung der fürstlichen Macht stellt sich das Zurücktreten aller wendischen Edlen in Pommern am Schlusse des zwölften Jahrhunderts dar, deren von da an, im scharfen Gegensatze gegen andre wendische Länder, in Urkunden nicht weiter gedacht wird. Bei der äußerst geringen Zahl von Urkunden, welche mit Sicherheit als der hier zunächst in Frage stehenden Zeit angehörig anzuerkennen, darf hier auf die in den Regesten gegebene Zusammenstellung aller in pommerschen Urkunden als Zeugen genannter Laien verwiesen werden, so daß nur das noch immer so verschieden aufgefaßte Verhältniß eines Herrn Grimislaf[1] zu besprechen bleibet, von dem die Urkunden [75. 76] ausgestellt sind.

Schon bei der Verhandlung über die erste Dotirung des Klosters Oliva [46] werden unter den Zeugen, vor den übrigen Laien, dominus grimizlaus, gnezota, et frater ejus Martinus genannt. Der erstere wird damit als nobilis Slauie, princeps vir, bezeichnet. Der Bruder mag, nach dem unwendischen Namen, ein Geistlicher gewesen sein. Zwanzig Jahre später 1198 [75. 76] begegnen wir demselben Grimislaf, indem er das Heil seiner

[1] Grimislaus. den Namen finden wir in Großpolen 1253. der Sohn des Comes Bogussa, heres de Coszuty, eben so Grimislaua uxor ducis Polonie Lesconis Albi, mater Boleslai pudici.

Digitized by Google

Seele und die Erhaltung des Gedächtnisses seiner erlauchten Herkunft in Gründung und Ausstattung des Johanniterhauses in Stargrad wahrnimmt. Er setzt dazu Erbgüter aus, die ihm von seinen Vorfahren angefallen, scheint auch der letzte des Hauses, denn weder von dem Bruder noch von Nachkommen ist die Rede, wohl aber war aus der Nähe und Ferne eine stattliche Versammlung von Geistlichen und Laien zusammengekommen die Feier der Verlautbarung durch ihre Gegenwart und Mitwirkung zu erhöhen. Es galt das der Sache, aber auch dem fürstlichen Agnaten, welcher gleichwohl, nach wendischem Gebrauche, mit seinem Patrimonium unter die Edlen des Landes zurückgetreten war. Nicht also als einer aus einem Gemenge von pommerschen Fürsten, sondern als einer dieser Edlen, dem Hause des Herzogs nicht gar ferne stehend, trat er auf als unus oder qualiscunque unus de principibus Pomeranie, wobei dann die in der einen Ausfertigung der Handfeste gebrauchte Formel dei gracia ihn so wenig höher stellt[1], als es der Macht und Würde des Altestregierenden Abbruch thut, wenn ein solcher sich vorher und nachher [46. 146] der Formel nicht bedienet; so daß sich auch hier darin nur die Willkür des Schreibers oder die Ueberschwenglichkeit des Selbstgefühls in dem Stifter oder in der dankbaren Anerkennung auf Seiten der Kirche, für das was ihren Streitern verehrt ward bekundet, wie denn auch die Dispositionen selbst überall nicht auf einen Act der Souverainität hinausgehen. Als ein Zeichen der alten Herrlichkeit des Hauses führt der Grimislaf noch das Siegel eines seiner Vorfahren mit der Umschrift S. Grimislai ducis Pomeranie, kann er sich auch auf das Verdienst berufen, daß derselbe sich durch die Anlage einer Handelsstraße erwarb, welche noch in dem Munde des Volks als via Grimislai galt[2]. Die Zeit war aber nun für sein Haus eine andre

[1] Cod. dipl. pol. maj. Bronisius dei miseracione Comes et fundator coenobii in Paradiso.

[2] Des Grimislaf wird in späteren Bestätigungen der Urkunden [75. 76] in einer Weise gedacht, die leicht entnehmen läßt, daß man von seinen Verhältnissen nichts Näheres mehr wußte. 1238 der Papst [267] clare memorie Grimislaus princeps Pomeranorum. 1260. der Bischof zu Kamin: dominus

Digitized by Google

geworden; Schutz und Schirm der Stiftung wird dem Landesbischofe anheimgestellt, welcher mit Kirchenbann und Flüchen dafür eintrat, und wohin die zielten, zeigt uns, daß die Patrimonialgüter des Grimislaf weiterhin im Besitze der danziger Herzoge waren. Auch hier liegt jedenfalls der Ausgang eines edlen Hauses vor, vielleicht des letzten im Lande, welches sich seines Geburtsrechts bewußt war, und freier schaltete die fürstliche Macht, eben weil es galt mit eiserner Hand die Kraft des Landes zusammen zu halten, und sollte auch nur die Beseitigung von Formen und Erinnerungen in Frage kommen, die dem irgend wie entgegenstanden. Sicher war weder in dem Sambor noch in dem Mestwin der friedeliebende, demüthige Sinn, den das chronicon oliv. dem letzteren nachrühmt und nachrühmen mochte, da, von seinem Standpunkte aus, die Freigebigkeit der einzelnen Herrn gegen das Kloster deren ganzen Wirkungskreis ausfüllte. Da gehört es denn allerdings zu einer vollständigen Anschauung von der Entwickelung pommerscher Zustände in der Zeit bis zum Tode des Fürsten Mestwin I. näher hervorzuheben, was es bis dahin mit der ganzen Einrichtung der Kirche im Lande Pommern geworden war und was daneben die Kirche an Einfluß auf die gemeinen Zustände wirklich erreicht hatte.

Da die eigentliche Kirchengewalt in den Händen des Landesbischofs war, dieser aber nicht im Lande residirte, so mußte dessen ganze Wirksamkeit zunächst von dem Anhalte abhängen, welchen er im Lande fand. Unter den gegebenen Zuständen konnte ein solcher nur bei dem fürstlichen Hause gefunden werden. Was wir von kirchlichen Einrichtungen vernehmen, führt auch in der That nur auf fürstliche Entschließungen zurück, und so auch wegen des Zehnten, womit nach kanonischer Auffassung die Bischofe dotirt wurden. Der Zehnte war aber gerade in den Wendenländern gründlich verhaßt, die Abwehr desselben eben das Panier gewesen, unter dem das Volk den christlichen Feinden auf Tod und Leben entgegentrat, bis alle Widerstandskraft erschöpft war. In den westlichen Wendenländen ging in der Vermittelung von Zustän-

Grimislaus. 1291. Mestwin II. illustris princeps. d. g. quondam dux Pomeranorum.

Digitized by Google

den, mit welchen der Zehnte vereinbarlich war sogar die ganze wendische Nationalität unter. Um so interessanter würde eine klare Ansicht darüber sein, wie sich in Pommern auf rein wendischer Grundlage die Sache gemacht. Die Kirche war, indem sie das Werk im ganzen Wendenlande ernstlich angriff, bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß von ihrem strengen Rechte abzustehen und irgend ein Abkommen mit dem Zehntpflichtigen zu treffen sein werde, und da es, nach wendischer Weise, kein freies Grundeigenthum gab, so konnte nur der Fürst die Kirche zufriedenstellen, höchstens durch seine Vermittelung auch der Stand der freien Grundherren. Die Last fiel unvermeidlich durchweg auf die Unfreien, welche für jene den Boden bauten und das unter einem Drucke von Leistungen, neben denen für diesen Zehnten kaum Raum war. Helmold wollte wissen, in Polen und so auch in Pommern würden, statt des Zehnten, von jedem Pflugwerke. aratrum. 2 Maaß Korn und 12 Pfennige gegeben, und eben daran habe auch der Sachsenherzog sich bei Einrichtung seiner Bisthümer gehalten[1]. Dem entspricht aber die Bulle für das Bisthum Kamin nicht, indem der Pabst dazu dem Bischofe, und nicht gerade als Zehnten, von jedem Hüfner nur 2 Maaß Korn und 5 Pfennige überweiset. Sollte dabei von einer Anordnung Boleslafs III. oder einer Zusage Warzlafs I. ausgegangen sein, so war eine wie die andere 1140 bereits völlig bedeutungslos, und es mußte weiterhin, etwa bei Ratibors Aussöhnung mit der Kirche, irgend ein anderes Abkommen getroffen sein. Die Bulle vom 24. Febr. 1188 enthält auch jene Bestimmung nicht weiter, sondern beschränkt sich darauf, der kaminer Kirche decimas, quas ecclesia ipsa, tam ex resignacione laicorum quam aliis justis modis possidet zu bestätigen. Das deutet denn, wenn es nicht eine stehende Formel war, allerdings an, daß die Zuständnisse der bischöflichen Kurie als durch eine Vereinbarung geregelt anerkannt wurden, für deren Form und Inhalt freilich jede Kunde fehlt. Gerade in der Zeit jener Aus-

[1] Helmold I. 87 reditus episcopales qui soluuntur apud Polonos et Pomeranos, hoc est de aratro 2 modios siliginis et 12 nummos monete publice.

Digitized by Google

schmung war dann die Bulle wegen Bestätigung des Bisthums Kujavien ergangen, welche dem Bischofe, auch in Hinsicht des zu seiner Diöcese gelegten Pommerns, den Zehnten vom Korn, so wie von dem was von der Münze, von der Gerichtsbarkeit und von Schiffen zu zahlen war, beilegt. Wie man nur, Pommern gegenüber, mit solcher Bestimmung irgend etwas zu erreichen hoffen durfte? Glaubte man auch auf Seiten der Kirche wirklich, es stehe über Pommern als eine Markgrafschaft des polnischen Reichs zu verfügen oder ließ man die Bestimmung in partes infidelium gelten was sie gelten mochte, oder hatte sich in Pommern auf Seiten des Herrn des Landes 1148 schon eine Stimmung kund gegeben, welche auf eine Mitwirkung für Zwecke der Kirche hoffen ließ. Es fehlt jeder Anhalt, darüber zu einer Ansicht zu kommen.

Um so mehr haben wir unser Theil daran, wenn wir diese ersten Einrichtungen mit dem in Uebereinstimmung zu bringen haben, was weiterhin in pommerschen Urkunden vom Zehnten der Kirche vorkommt. Der Bischof von Kujavien, indem er 1198 den Johannitern Zehnten in mehreren Dörfern überweiset, beruft sich darauf, daß solche bereits 24 Jahre früher der Kirche in Liubesow überwiesen worden, deren Kaplan nun aber darauf verzichtet habe, obgleich den ruhigen Besitz derselben nichts gestört. Es kann aber, neben allen solchen Kundgebungen, im Allgemeinen daran gehalten werden, daß vorerst Gerechtsame, welche die Kirche aus eignem Rechte in Anspruch nahm, noch viel entschiedener als wo sie auf Verleihungen von Laien zurückging, geringe praktische Bedeutung hatten, und wenn sie sich dennoch eines ruhigen Besitzes rühmte, dies mehr dem Rechte als dem Genusse desselben galt. Wir werden noch 1238 die Klagen des Bischofs über den Herzog Suantopolk vernehmen, der ihm den Prädialzehnten vorenthält, und noch viel später, daß es damit, allem Anscheine nach, nicht blos auf augenblickliches Zerwürfniß hinausging, indem das ganze Privilegium von 1148 noch eine endliche Verständigung mit dem Landesherrn nöthig machte. Päpstliche Anordnungen und Konfirmationen, bischöfliche Vergabungen in Hinsicht des Zehnten entschieden denn eben so wenig, lassen jedenfalls noch immer nicht erkennen, was jedesmal mit dem Zehnten ge-

Digitized by Google

meint war, ob ein wirklich durchgesetzter Naturalzehnte oder ein Bischofszins wie der Wende im westlichen Wendenlande damit abkam. So mochte es den Bischöfen und den von ihnen Begnadigten anheimgegeben bleiben sich mit denen, die ihnen als die Verpflichteten galten, in Güte abzufinden, wie es eben der beiderseitige Vortheil, oder Furcht vor dem Banne auf Seiten der Laien an Hand gab, sei es durch Ausmittelung eines geschlossenen Besitzes oder einer festen baaren Rente für die Kirche, wie wir auch in Pommern davon vernehmen werden.

Jedenfalls hatte die Kirche in Pommern es 1220 noch nicht zu irgend einer Selbständigkeit, geschweige denn zu einer Stellung im Staate gebracht. Somit war, seit die alte Volksfreiheit und nun auch der alte nationale Adel beseitigt und dafür kein neuer berechtigter Einfluß wieder eingetreten war, in Pommern alle Gewalt bei dem Herzoge und, mit dem Zurücktreten des Sambor'schen Hauses, in der Hand Mestwin's I. vereinigt. Solche Gewalt machte sich indessen unter ihm, wie unter Sambor, in Beziehungen zu andern Staaten nicht weiter bemerklich, als in der Behauptung einer souverainen Herrschaft, für deren Anerkennung dagegen so wenig vorübergehende Bedrängniß als etwanige Ansprüche auf eine längst rein formelle Oberhoheit irgend eine Bedeutung hatten.

Als der Herzog Sambor starb, war das Reich Polen unter den Söhnen Kasimir's des Gerechten und Myezyslaf's III. getheilt. Von jenen hatte der ältere Leszek den jüngern, Konrad mit Masovien und Kujavien als einer selbständigen Herrschaft abgefunden. Großpolen war den Söhnen des Oheims als erbliches

---

[1] für Oliva. 1233 [203] specialiter decimas sicut eas juste et pacifice possidetis.

[2] Die Verträge wegen der Zehnten, welche aus den Dörfern Orlof und Zedlitz an die Kirche zu Wissegrod zu entrichten waren, kommen hier nicht in Betracht. [199. 235.] Beide Dörfer lagen in Kujavien und waren durch die Schenkung des Herzogs Konrad in Masovien an den deutschen Orden gekommen. Wie die Kirche zu Wissegrod diese Zehnten erworben, erhellt nicht. Der pommersche Herzog bestätigte die Verträge als Patron der Kirche. cfr. Voigt, Gesch. Preußens. II. S. 186.

Digitized by Google

Herzogthum geblieben. Jeder dieser Herrschaften stand Pommern schon dem Umfange und der Kraft nach ziemlich gleich, Kujavien verblutete daneben (seit 1215) an den Verheerungen der heidnischen Preußen, sowie Großpolen an inneren Zerwürfnissen. Niederpommerns Bedeutungslosigkeit bekundet das Dunkel, welches seit den letzten Jahrzehnten des 12ten Jahrhunderts über dem Lande liegt. In Slavien regierten nach Bogeslaf's I. Tode (1187) dessen Söhne Bogeslaf II. und Kasimir II., unter großer Bedrängniß von den brandenburger Markgrafen wie von den dänischen Königen aus dem Hause Waldemar's des Großen († 1182). Ihn sah noch Sambor, nach ihm den Knud Waldemarson († 1202), dann Waldemar II., unter welchen dänische Macht ihren Gipfel erreichte. So stand es im Wesentlichen auch während der 13jährigen Regierung Mestwin's I. Der slavische Herzog Bogeslaf mag in der Vermälung mit einer Tochter Mestwin's einen Anhalt gegen seine Dränger gesucht haben, die Annäherung Pommerns an ihn diesem eine dänische Heerfahrt zugezogen haben, die 1210 an der ganzen wendischen Küste hin den Schrecken vor dem Könige der Dänen und Wenden aufgefrischt haben soll[1], so daß nordische Annalen wissen wollen, auch Herzog Mestwin (in Polen) sei des Königs Mann geworden, was denn höchstens auf einen zugesagten Zins hinausgekommen sein würde, welcher im Allgemeinen in der Haltung Mestwin's nichts änderte. Dagegen war noch in den letzten Tagen Sambor's von einem Mönche Christian, unscheinbar genug, der Versuch wieder aufgenommen zur Bekehrung der heidnischen Preußen. Auch er war von Kolbaz nach Oliva gekommen, erfüllt von dem Ernste und dem Feuereifer für den Dienst des Herrn, welche in der kolbazer Brüderschaft lebten. Den Ordensbrüdern in Pommern und Polen erschien er ein Abentheurer, sein erstes Gelingen den benachbarten Machthabern etwa ein Zeichen für die Erweiterung ihrer Herrschaft über die Bekehrten, beiden trat Rom abmahnend entgegen (1213), entschiedener aber noch in der Berufung Christians

[1] Chronicon Erici. I. 165. Petrus Olai. II. 256. eodem anno (1210) Waldemarus fecit expedicionem in Prusciam et Samland et Finland et subjugauit sibi terras illas; et Mistui dux Polonie homagium fecit regi Waldemaro.

Digitized by Google

zum ersten Bischofe der Preußen (1215) und in der Anweisung seines Sitzes in Kulm. Die ganze Christenheit des östlichen Europas rief Honor III. (1217) zum Schutze der Bekehrten und des Bischofs zu einem Kreuzzuge auf gegen die heidnischen Preußen, vor allen die Polen und Pommern[1], und als im Herbst 1219 das erste Kreuzheer über die Weichsel zog, führten auch Mestwin's ältere Söhne demselben pommersches Hülfsvolk zu.

[1] Christian war in Kamin 10. November 1216 [110].

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Entwickelung der äußeren Verhältnisse und der inneren Zustände Pommerns unter den Söhnen des Herzogs Mestwin I. bis zu den hervortretenden Konflikten mit dem deutschen Orden in Preußen.

1220—1238.

§. 1. Mestwin's Anordnungen über das Landesregiment nach seinem Tode und deren Ausführung 1220—1232.

Die gangbare Darstellung pommerscher Zustände nach dem Tode Mestwins I. geht dahin, er habe noch auf seinem Sterbebette das Reich unter seine 4 Söhne Suantopolk, Warzlaf, Sambor und Ratibor getheilt, vorerst aber die Jüngeren der Fürsorge des Aeltesten unterworfen. Wäre das als gehörig begründet anzuerkennen, so würde sich damit wieder einmal die Erscheinung wiederholt haben, daß ein Fürst mit entschiedener Konsequenz alle aus den alten Volkszuständen überkommene Schranken seiner Gewalt beseitiget und, in Ueberschätzung seiner Errungenschaft und der Mittel wieder einzulenken in eine Bahn des Rechts, sein eignes Werk untergräbt. Solche Darstellung geht aber offenbar von einseitiger Auffassung einzelner Thatsachen aus, welche keineswegs bedingen, der Vater habe den jüngeren Söhnen mehr zuwenden wollen als bestimmte Landschaften zu vollem fürstlichen Nutzungsrechte und damit derzeit zusammenfallendem selbständigen inneren Regimente, womit eine ungeschmälerte Einheit der Souverainität in der Hand des Aeltesten von Pommern noch immer vereinbar blieb. Um zu einer eignen Ansicht darüber zu gelangen, auf welchen Rechtsstand die Beziehungen

Digitized by Google

unter den Brüdern zurückweisen, wird zunächst zu betrachten sein, wie die Verhältnisse unter ihnen sich bis dahin gestalten, daß der väterliche Wille vollständig zur Ausführung gekommen war.

Da hat in den späteren prozessualischen Verhandlungen vor dem päpstlichen Legaten der Herzog Suantopolk (1248) eine Rechtfertigung überreichen lassen, welche den Verlauf bis dahin in folgender Weise darstellt: cum olim pater meus in articulo mortis positus erat, commisit mihi fratrem Samborium cum terra sua, ut *eum viginti annis* in curam reciperem et terram suam tamquam meam *regerem*. Me vero renitente dixit pater: fili noli te separare ab illa dilectione qua te semper dilexi. Victus tamen precibus patris fratrem in curam recepi. Deinde dixit fratri meo: fili tibi districte precipio ut obedias per omnia *frati tuo seniori* sicut et mihi. quod si non feceris cito te ante judicem vivorum et mortuorum. *Quo pacto* fratrem meum *duodecim* annis, sicut melius potui, procuraui. Quibus expletis, anno tercio decimo fratrem meum dominio suo cum fraterna dilectione restitui.

Leider fehlt jeder Anhalt, um zu einer irgend sichern Ansicht von der Zeit der Geburt der mestwinschen Söhne zu gelangen, ohne welche aber selbstredend darauf verzichtet werden muß, die eigentliche Bedeutung der väterlichen Disposition aufzufassen, welche davon abhängt, ob von einer Unmündigkeit des Sambor im Jahre 1220 noch die Rede sein konnte, da, ohne eine solche, nur dessen Individualität den Vater veranlassen konnte wegen einer Kuratel für ihn Anordnungen zu treffen. Was wendischer Gebrauch über Volljährigkeit bestimmte, ist (S. 95) bereits hervorgehoben. In Hinsicht der in dem hier in Frage stehenden Falle in Betracht kommenden faktischen Verhältnisse darf als sicher angenommen werden, daß Sambor nicht der jüngste der Brüder war, sondern Ratibor, welcher, wo beide neben einander genannt werden, durchweg gegen Sambor zurückgestellt wird. Wenn gleichwohl wegen des Ratibor nichts verordnet zu sein scheint, so würde daraus zu folgern sein, daß der Vater keine Veranlassung sah, in Hinsicht seiner von der Regel abzugehen, nach welcher eine Vormundschaft dem ältesten Agnaten,

Digitized by Google

hier dem Bruder, Suantopolk zufiel. Die nächste Frage bleibt dann, wie die Verfügung Mestwin's in Hinsicht des Sambor aufzufassen. Die gangbare Auffassung geht dahin, es sei damit für Sambor eine Kuratel auf 20 Jahre nach Mestwin's Tode angeordnet[1]. Das liegt aber in den Worten eum viginti annis in curam recipiat, wenn wir die damalige Schreibart in ihrer Unbeholfenheit gehörig würdigen, noch keinesweges, und nach der weitern Erzählung sogar entschieden nicht. Suantopolk nämlich, der doch nur dem dringenden Willen des Vaters nachgab, indem er eine solche Kuratel übernahm, führt sie nur auf 12 Jahre fort und meint damit dem Auftrage (ex pacto) genügt zu haben. Um beides mit einander in Einklang zu bringen, liegt nichts näher, als die Worte dahin auszulegen, die Kuratel habe, bis Sambor das zwanzigste Jahr vollendet gehabt haben werde, dauern sollen, etwa weil dann auch der jüngere Ratibor nach gemeinem Gebrauche mündig geworden sein würde. Sollte dem wirklich entgegenstehn, was Urkunden von den mestwinschen Söhnen melden, so bliebe allerdings nur anzunehmen, der Vater habe es, nach der ganzen Individualität Sambor's, für des Landes Wohl nöthig gehalten, ihn erst in reiferen Jahren zum Regiment kommen zu lassen. Der weitere Verlauf der Dinge scheint allerdings derartige Besorgnisse des Vaters zu rechtfertigen, indem von dem Augenblicke an, da Sambor seinen Landestheil übernahm, schweres Unheil über Pommern kam. Indeß geschah das unter Umständen, welche 1220 außer aller Berechnung lagen, aber ein Rückblick auf das lange bewegte Leben des Sambor wird ihn allerdings als einen charakterlosen, leidenschaftlichen, mindestens wunderlichen Herrn darstellen, der eben durch die eigne Haltung kundgiebt, was es mit ihm war. Man fragt nur wieder mit Recht, wenn Sambor 1220 schon mündig

[1] in articulo mortis scheint hier allerdings, dem ganzen Zusammenhange nach, die Krankheit zu bedeuten, welcher Mestwin erlag. Wäre von einer früheren Krankheit die Rede, welche Mestwin überstanden, so konnten die 20 Jahre von da an gerechnet sein, m. v. [450] graui depressus infirmitate, welche Suantopolk noch lange überlebte. Rügensche Urkunden, Regesten [47b] dum presentiret imminere sibi diem extremum et mortis periculum.

Digitized by Google

war, oder gar die Mündigkeit irgend erheblich überschritten hatte, was war mit einer Kuratel auf so eine bestimmte Zeit zu gewinnen? Jedenfalls konnten, wie es scheint, bei Mestwin, indem er die Abfindung der jüngeren Söhne und ihre Beziehungen zu dem Aeltesten regelte, Besorgnisse wegen des Sambor nur dahin aufkommen, dieser werde sich durch seine Abfindung oder die Begränzung seiner Regierungsrechte verletzt halten, und wirklich beruft dieser sich 1245 auf wendischen Gebrauch, um dem Aeltesten gleich gestellt zu werden.

Fragen wir also weiter, was nach den vorliegenden Nachrichten von dem wahrscheinlichen Alter der Söhne Mestwin's im Jahre 1220 zu halten, so sollen Suantopolk 1266, Warzlaf 1229, Sambor 1278, Ratibor 1271 verstorben sein, dieselben würden also, von Warzlaf vorläufig abgesehen, den Vater respektive 46, 58 und 51 Jahre überlebt haben. Träfe obige Andeutung zu, daß Sambor beim Tode des Vaters acht Jahre alt gewesen, Ratibor seine Mündigkeit 1232 erreichte, so würden die Geburten der drei Herren etwa in die Jahre 1200, 1212 und 1217 fallen, Suantopolk und Sambor hätten also ein Alter von je 66 Jahren, Ratibor von 54 Jahren erreicht. Nach der gewöhnlichen Ansicht kommt man freilich zu ganz andern Resultaten. Lucas de bellis Swantopolci meint für diesen wenigstens das Geburtsjahr 1179 festhalten zu müssen, was denn zu einem von ihm erreichten Alter von 87 Jahren führen würde. Da wir von neun Kindern wissen, welche den Vater überlebten, so würden allerdings ganz füglich zwischen der Geburt des Suantopolk und der beiden jüngeren Söhne 10—12 Jahre in der Mitte liegen können, was denn für Sambor noch ein Alter von 89, für Ratibor von 74 Jahren offen ließe. Offenbar schließen alle derartigen Berechnungen eine Möglichkeit nicht aus, aber unverkennbar weisen eben an diese äußerste Möglichkeit nur Urkunden in Zeitangaben, welche nunmehr als falsch bezeichnet werden dürfen, und eine Zusammenstellung der einzelnen Nachrichten über die sämmtlichen Brüder wird auch ergeben, daß darin der obigen Annahme über die Zeit ihrer Geburt nichts entgegensteht. Dies gilt zunächst von der ältesten undatirten

Digitized by Google

mestwinischen Handfeste für Suckau, welche zuerst die 4 Söhne neben einander nennt, wenn sie damit auch nur in die Jahre 1217—1220 fallen kann.

Die erste sichere Urkunde, welche nach Mestwin's Tode den Swantopolk und Warzlaf neben einander nennt, ist vom 30. Juli 1223. Dieselbe zeigt uns beide Brüder, neben dem krakauer Herzoge Leszek, dem schlesischen Herzoge Heinrich I. und den Bischöfen von Breslau und Lebus als Zeugen bei einer Schenkung, welche der Herzog von Kuyavien zu Brezno vor dem ganzen aus Preußen heimkehrenden Kreuzheere dem Bischofe Christian von Preußen macht. Am 27. Dezember 1230 [183] war dagegen der Warzlaf schon verstorben, indem an dem Tage, zum Heile seiner Seele, die Brüder dem Kloster Oliva sein Land Gymen mit der ganzen Wanska schenken, womit sie freilich, nach einer späteren päpstlichen Urkunde, eigentlich nur seine letztwillige Bestimmung zur Ausführung brachten. Jede Kunde fehlt darüber, mit welchen Landschaften oder ob nur mit diesen der Warzlaf abgefunden war, wo er seinen Sitz genommen, welchen Titel er darnach geführt. Die Zeit seines Todes muß zwischen dem 30. Juli 1223 und 27. Dezember 1230 liegen und, 1205 etwa geboren, würde er höchstens ein Alter von 25 Jahren erreicht haben.

Was wir in dieser Zeit von dem Herzoge Sambor vernehmen geht nicht über 1224 zurück. Als Sitz war demselben Lübschau angewiesen. Die erste in seinem Namen ausgestellte Handfeste von 1224 [149] lautet schon diuina miseracione dux de liubesow, breit genug, da bis dahin noch keine Urkunde des ältesten Swantopolk diese Formel hat. Einer solchen Schenkung würde allerdings nicht entgegenstehen wäre Sambor derzeit auch erst 12 Jahre alt gewesen. 17 Jahre alt würden wir ihn 1229 am Hoflager seiner Schwester, der stettiner Herzogin-Wittwe Miroslava, unter den Zeugen als Samborius, dux, später domine aufgeführt sehen. Achtzehnjährig würde er am 27. Dezember 1230 die bereits erwähnte Urkunde mit dem Herzoge Swantopolk ausgegeben haben, an der auf den ersten Blick auffallen möchte, daß er vor dem Aeltesten genannt ist, was aber seinen Grund

Digitized by Google

darin haben könnte, daß zwei Urkunden mit alternirender Reihefolge der Namen ausgefertigt worden, oder der Ort der Verhandlung als dafür entscheidend gegolten.

Der jüngste der Brüder, Ratibor schrieb sich nach seiner Hauptburg dux de belgard [183]. Man sollte es kaum für bedeutungslos halten, daß er hier nur seine Zustimmung zu der Kundgebung der beiden ältern Brüdern erklärt und dabei so schlechtweg als dux bezeichnet wird; es träfe also ganz gut zu, wäre er damals (1217 geboren) erst 13 Jahre alt gewesen[1].

Das ist dagegen allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß so eine Verhandlung mit dem achtjährigen Sambor über eine für ihn zu bestellende Kuratel heutigen Anschauungen nicht recht zusagt. Für jene Zeit aber fehlt es wieder nicht an Beispielen, daß, um einer Verhandlung ein gewisses Relief zu geben, Kinder zugezogen wurden, für die eine vollständige Auffassung derselben und vollends eine bündige Erklärung gar nicht in Frage kommen konnte. Hier ist aber im Grunde von einer solchen Erklärung Sambor's auch nicht die Rede, sondern ihm gegenüber nur von einer väterlichen Ermahnung und Drohung, und das pactum zwischen dem Vater und dem ältesten Bruder kam auch ohne seine Zustimmung zur Ausführung.

Souveraine Entschließungen der jüngeren Herren liegen hiernach jedenfalls aus dieser ganzen Zeit nicht vor, im Gegentheil ist in allen Beziehungen Pommerns zu andern Machthabern, so namentlich Polen gegenüber, nur Suantopolk's Name genannt. Auch allgemeine Anordnungen im Lande gehen nur von ihm aus, so in den Verkehrs-Privilegien für den dobriner Orden [157][2] und die Lübecker [174], beide freilich undatirt. Das Beieinandersein der drei Brüder in Liubesu, noch im Dezember 1230 verbürgt daneben noch ein äußerlich wenigstens ungetrübtes Einvernehmen unter denselben.

Dagegen entwickelten sich grade in dieser Zeit die Zustände

---

[1] Auch hier werden dux und princeps offenbar als gleichbedeutend gebraucht.

[2] dux Pomeranie, pro salute tocius terre.

Digitized by Google

in den benachbarten Staaten in einer Weise, welche die volle Umsicht und Kraft des Inhabers pommerscher Souverainität in Anspruch nahm.

Drei Jahre hatte das Kreuzheer jenseits der Weichsel gelegen, in ununterbrochenem guten Vernehmen mit den pommerschen und polnischen Herzogen (1219), nur ohne sichtlichen Erfolg, als man am 30. Juli 1223 auseinanderging. Pommern mußte sogar die Haltung der beiden älteren Fürsten im folgenden Jahre mit einer furchtbaren Verheerung der über die Weichsel eindringenden Scharen der Heiden büßen. Da faßten der Bischof Christian und der Herzog Konrad von Masovien, deren Lande ununterbrochen von solchem Unheile zu leiden hatten, den Gedanken, ihrer Sache, nach dem Vorbilde in Liefland, mit der Errichtung eines neuen Ritterordens aufzuhelfen. Diesen fratres militie christi räumte Konrad die Burg Dobrin mit einem umherliegenden Bezirke ein. Ihnen kam auch Suantopolk wenigstens in Förderung ihrer Kommunikationen durch Pommern entgegen [157]. Wie dagegen schon 1224 fratres calatrauenses in Thymana ein Unterkommen gefunden, was von den Beziehungen derselben zu dem lübschauer Herrn zu halten, bei dem der Meister und mehrere Ordensbrüder in dem gedachten Jahre als Zeugen fungiren [149], steht nicht zu sagen, wohl aber, daß dieser Orden, so wie die Johanniter, in Pommern über klösterliche Einrichtungen und Einwirkungen nie weggekommen und, in dieser Hinsicht von andern Orden weit überflügelt, nie zu besonderer Bedeutung gelangt sein werden. Auch in Polen ward es, nachdem der Kern der Ritter gleich in den ersten Kämpfen gefallen, mit den Dobrinern so gar nichts, daß der Bischof und der Herzog endlich kein andres Rettungsmittel sahen, als die Fortsetzung des Kampfes gegen die Heiden in die Hände des deutschen Ordens zu legen. Der erhielt dazu auch die Genehmigung des Kaisers und des Papstes (1226), aber Jahre vergingen darüber, ehe die Ritter an die Weichsel kamen, und noch wieder Jahre, ehe sie sich unter dem Ordensmeister Hermann Balk und dem Marschall Didrich von Berkheim, beides Männer von denen Pommern noch vernehmen sollte, im Lande Kulm einen festen Rückhalt für einen

Digitized by Google

Angriff auf die Preußen bereitet hatten (1230). Auch noch, als auf den Ruf des Papstes[1] neue Scharen von Kreuzfahrern heranzogen, hielten die pommerschen Herzoge zu dem Orden, so daß Suantopolk und Sambor sogar den Ruhm davon trugen[2], den blutigen Sieg an der Sirgune (Oktober 1233) durch ihre Tapferkeit entschieden zu haben. Ueber so eine augenblickliche Mitwirkung hinaus war aber allerdings nach dieser Seite hin, selbst für einen Herrn wie Suantopolk, neben dem Orden, kein Raum.

Ihn hatten überdies inzwischen die inneren Zustände Polens vielfältig in Anspruch genommen. Hier war nämlich in Großpolen zwischen dem Wladislaf Laskonogi, dem Sohne Miezyslafs III. und seinem Neffen Wladislaf Odoniz offener Krieg, der Sieg einmal wieder dem Oheime zugefallen, so daß der Gegner das Land meiden mußte. Dieser hatte aber bei dem Herzoge Suantopolk Aufnahme gefunden, sogar die Hand der Schwester desselben, Hedwig, davon getragen (1223), der Schwager dann seine Sache aufgenommen und durch einen für ihn am 16. Juni 1227 erfochtenen Sieg seine vollständige Restitution bewerkstelligt. Wladislaf Laskonogi hatte dann freilich die Herzoge Leszek von Krakau und Heinrich von Breslau in die Waffen gebracht, aber zu schlechtem Erfolge. Suantopolk überfiel die Verbündeten bei Nakel, und in der allgemeinen Auflösung ihrer Scharen ward Leszek erschlagen (14. November 1227), Heinrich so schwer verwundet, daß er nur eben der Gefangenschaft entging. Zum alleinigen Besitze Großpolens gelangte Wladislaf Odonig indeß erst durch den Tod des unbeerbten Oheims (1231), zur Ruhe auch dann nicht, da Herzog Heinrich sich auf eine Erbeseinsetzung desselben berief und solche geltend zu machen sich anschickte. In dieser Zeit mag übrigens Suantopolk die Landschaften zwischen den Flüssen Braa, Kamienka, Dobrinka, Zahn und Bull, und den Seen Belzig und Tessentin als altpommersches Volksland besetzt, seitdem auch behauptet haben. Jedenfalls blieb in

[1] 1230 Juli 18. September 13. ad eripiendum de Prutenorum manibus castrum Culm et quedam alia in confinio Prutenorum.

[2] Röhell. S. 454. Note A.

Digitized by Google

dieser Richtung noch auf eine Reihe von Jahren faktischer Besitz die einzige Grundlage der gegenseitigen Beziehungen und somit auch für Pommern noch immer offen, auf die alte Grenze gegen Polen an der Netze zurückzukommen, wo pommersche Bevölkerung bedeutsamen Anhalt gewähren mochte.

Leszek's Ausgang war überdies (1227) das Signal geworden zu einem neuen Kampfe zwischen den Herzogen Konrad von Masovien und Heinrich von Breslau, in welchem der erstere sich vorerst in der Vormundschaft für Leszek's unmündigen Sohn, Boleslaf den Schamhaften, behauptete. Im Jahre 1238 war endlich einmal augenblicklicher Friede im Reiche Polen, in dessen kurze Dauer der schon erwähnte Kreuzzug gegen die Preußen fällt, dem alle polnischen und auch die pommerschen Herzoge sich anschlossen.

In diese Zeiten würde endlich noch gehören müssen, was darauf Bezug hätte, daß, hergebrachter Darstellung nach, erst Herzog Suantopolk eine polnische und dänische Oberhoheit über Pommern abgeworfen. Daß derartige lästige Beziehungen zu verschiedenen Machthabern und nicht grade wegen einzelner verschiedener Landschaften gleichzeitig bestanden, steht für wendische Herrschaften allerdings fest. Was es damit für Pommern, Dänemark gegenüber, auf sich haben konnte, ist aber bereits dargelegt, und jedenfalls erledigte sich das, ohne daß es dazu besonderer Anstrengungen Pommerns bedurfte, schon durch die Gefangenschaft des Königs Waldemars II. (6. Juli 1223). Desto breiter läßt polnischer Seits Bogufal sich über den Verrath aus, welchen Suantopolk 1227 an seinem rechtmäßigen polnischen Oberherrn verübt, indem er sich von da an als souverainer Herzog von Pommern gehalten. Die desfallsige Erzählung kann aber, so wie sie vorliegt, gar keine Berücksichtigung verdienen. Weiß Bogufal doch nicht einmal von einer polnischen Einsetzung des Fürsten Mestwin I. (1207—1220), so daß Suantopolk mit einer solchen eine Form hingenommen haben würde, welche schon sein Vater verschmähet hatte, und das, da doch ein Großfürstenthum in Polen seit 1210 nicht mehr bestand, und er mit einzelnen Herzogen und grade mit dem Krakauer, der die Dotation des Seniorats an sein Haus gebracht, bereits die blutigsten

Digitized by Google

Fehden durchgefochten hatte. Im Grunde mochte dem polnischen Historiografen auch nur daran liegen, seinem Lande den Frevel zu erklären, daß der polnische Markgraf sich seit 1227 des Herzogstitels von Pommern geflissentlicher bediente, als zuvor (1224) geschehen sein mochte. Ex tunc Swantopolcus proditor nequissimus sibi in Pomerania *ducatum usurpauit* — Swantopolcus qui se ipsum pudorose et nepharie *in ducem Pomoris creauerat.* — qui nomen ducale sibi prodicionaliter et nepharia usurpauerat. Schrieb Polen sich wirklich derzeit noch ein Recht auf Dienst und Tribut aus Oberpommern zu, dessen Vernachlässigung Bogusal dem Suantopolk vorwirft, Swantopolcus sibi fidelitatis obsequia et tributa debitis temporibus negligebat, so konnte die Klage doch nur die polnische Schwäche treffen, welche das hingenommen hatte; die Sache blieb wie sie war, nur daß Polen selbst nun ein traditionelles Recht aufgab, wie es das längst (1133) Slavien gegenüber gethan hatte. In Oliva freilich wußte man auch von Suantopolk zu rühmen: Swantopolcus se victrici manu de subjugo principum Polonie excussit, se et sua utiliter defendendo, nur Thatsachen hatte man nicht darüber.

Die Verwirrung lag freilich für beide Theile um so näher, da, allem Anscheine nach, durch Suantopolk erst die Geschicke des Niederpommers der polnischen Kronisten zum Austrage gebracht wurden und zwar dahin, daß er solches nach und nach mit seinem Erblande Pommern vereinigte, und es wird daher hier die passendste Stelle sein, die Nachrichten im Zusammenhange darzulegen, die wir über diese Länder bis dahin haben, daß der pommersche Besitz als faktisch gesichert erkennbar wird.

Digitized by Google

§. 2. Das Land von der Leba bis an die Wipper und Grabow bis zu dessen Einverleibung in Pommern.

Wir sahen es bereits der gelegentlichen polnischen Darstellung niederpommerscher Zustände aus der Zeit von 1173—81 an, daß man sich dabei, wenn auch dunkel, eines Unterschiedes in denselben, Ostpommern gegenüber, bewußt war. In letzterem muß, bei entschiedener Einheit der souverainen Herrschaft, der Fürst des Ganzen deutlich genug vor Augen gestanden haben, um nur ihn als capitaneus, prefectus ducis Polonie, oder marchio hervorzuheben. In Niederpommern dagegen schien erst eine von Polen verliehene Herzogsgewalt. ducatus pacis. Theile der auseinander gerissenen alten Landschaften in so weit zu einem Ganzen zu verbinden, daß deren jedesmaliger Inhaber, dem polnischen Großfürsten gegenüber für beanspruchte Dienste und Zins eintrat, dieser sich damit direkter Beziehungen zu den einzelnen Landschaften überhoben hielt. Bei der Gelegenheit vernehmen wir denn auch zuerst von Kaßubiten, und daß Bogufal von einem Volke des Namens wußte. Er sagt nämlich gleich in der Einleitung zu seiner Kronik: est quedam gens Slauonica que Cassubite dicuntur, hii a longitudine et latitudine vestium sunt appellati. Also ein wendischer Stamm, zunächst in eigenthümlicher äußerer Haltung sich abschließend, aber auch seine Stammesgenossenschaft wahrend unter einem Vorstande. quorum magister (caput) circa mare septentrionale[1] moratur, womit beiläufig ein Gegensatz hervorgehoben scheint zwischen einem kaßubischen Binnenlande und einem Küstenstriche in den solches auslief, nur ohne irgend eine Andeutung über die Begrenzung der damit bezielten Bezirke. In der Kronik selbst erkennen wir überhaupt nur so viel, daß sie sich diese Kaßubiten ostwärts von ihrem Oberpommern, westwärts von Slavien eingeschlossen denkt, also etwa das Reich jenes Swatobor, welches einmal in dem chronicon Polonorum und gerade in der Zeit (1107) genannt ward, da die Heerfahrten Boleslafs III. die alten pommerschen Landschaften auseinander zersprengt hatten.

[1] Die Ostsee, hier, Polen gegenüber, Nordsee.

Digitized by Google

Dabei war Belgard an der Persante, die alte Hauptstadt des Ganzen, auf kaßubischem Boden, bei Slavien geblieben, so auch das Land von da ostwärts über den Gollenberg bis gegen die Grabow, welches nun zur Landschaft Kolberg gerechnet ward[1]. Darüber hinaus treten für uns nur das Meer, die Leba und Braa als Landscheiden hervor, im übrigen Wald, Oeden und Gewässer (Landseen), zwischen denen man noch 100 Jahre später von keinen bestimmten Gränzen wußte. Kaßubische Häuptlinge mochten im Binnenlande ihr Wesen treiben. Wenn demnach Kadlubeck und Bogusal, obgleich sie von maritimorum presides et prefecti reden, doch die Gnadenbezeugungen des Großfürsten Kasimir 1177 nur auf den Sambor in Oberpommern und den Boleslaf in Niederpommern beschränken, und Bogusal wieder den Boleslaf für sehr bevorzugt gegen Sambor hält, so sieht man aus der desfalsigen näheren Ausführung leicht, daß diese omnes, da sie doch alle zu den Waffen gegriffen hatten, mit Ausschluß Sambors, nur auf Niederpommern gehen. Bogusal sagt nämlich, indem er noch einmal auf jene Gnadenbezeugungen zurückkommt: Kazimirus quendam virum strenuum de cognatione Griffonum Cracum Boleslaum, *nomine capitis Cassubitarum, in ducem pacis Pomorie et Cassubitarum creauit*, sibi tamen et suis successoribus obsequelam *reseruans*. Kasimir würde also in Niederpommern einen magister, caput Cassubitarum, und einen pommerschen Erbherrn, den Boleslaf vorgefunden, den erstern beseitigt oder dem andern untergeordnet haben, welchen er zu einem Lehnherzoge in Niederpommern, wie Kaiser Friedrich 1181 die Fürsten Bogeslaf und Kasimir zu Herzogen in Slavien. duces Slauie erhob. Die vermeintliche Bevorzugung konnte Bogusal denn nur darin finden, daß er eine von Polen verliehene Herzogsgewalt höher anschlug als eine in dem Hause Sambors erbliche nun, bei derem Uebergange auf diesen, bestätigte Markgrafschaft und daß nebenbei Boleslafs Herrschaft erweitert wurde. Dabei bleibt freilich von vorne herein zweifelhaft, was von der Bezeichnung dux in Folge einer polni-

[1] 1214. Cossaliz, iuxta Cholin, in territorio Cho(l)bergense.

Digitized by Google

schen Erhebung zu halten. Schon die alte polnische Kronik nennt, wie wir sahen, dem polnischen Herzoge gegenüber, den pommerschen Warzlaf dux. Nach 1133 ward Slavien den Polen ziemlich fremd, aber Kadlubek weiß doch, 1173 noch von dem Sohne Warzlafs als Boguslaus dux Pomeranie, und Vogusal wenigstens von dem domus griffonum, da allerdings das Haus des Warzlaf schon 1214 [94] den wendischen Greif im Wappen führte; mochte den Titel dux für alle Linien des Hauses hinnehmen, und doch wieder, nach seiner Auffassung der Beziehungen Ober- und Niederpommerns zu Polen, sich einen dux nur aus polnischer Gnade denken. Daß aber der Boleslaf demselben Hause angehörte, aus welchem der Warzlaf I. entsprossen war, vernehmen wir allerdings aus einer geistlichen Bulle von 1237 [247], welche ihn den Sohn des clare memorie Ratiborii principis Pomoranie, also des Bruders jenes Warzlaf, nennt. Wir erfahren aus dieser Bulle aber auch weiter noch, daß Ratibor und sein Sohn Boleslaf Herrn in Niederpommern wären, indem sie das Johanniterhaus in Slave, einer der Hauptburgen in Niederpommern gegründet hatten.

Tiefes Dunkel freilich liegt darüber, wie Ratibor zu solcher Herrschaft gelangt war. Geht man indeß nur darauf zurück, daß das Niederpommern der Polen außerhalb der Herrschaft Warzlafs I. lag, deshalb, allem Anscheine nach, von dem Bischofe Otto nicht besucht ward, da doch Ratibor sich 1148, bei seiner Versöhnung mit der Kirche, darauf berief, daß auch er einst die Predigt des Bambergers vernommen habe; daß auch jene Stiftung in Slave immer erst auf die Zeit nach 1148 hinweiset, und nach Ratibors Tode dessen Haus den slavischen Vettern völlig entfremdet[1] erscheint, während zwischen den übrigen Linien des herzoglichen Hauses fortlaufend die innigsten Verbindungen in Hinsicht von Familienstiftungen zu Tage liegen, so steht nicht zu bezweifeln, daß dieser Besitz Ratibors auf einen besondern Titel beruhete, welcher ein dem ganzen Herzogshause gemeinschaftliches Recht an dem

[1] Ganz gelegentlich wird Ratibors Sohn Suantopolk 1173 als Zeuge bei einer Vergabung an das Kloster Grobe genannt [37].

Digitized by Google

erworbenen Lande ausschloß[1]. Was man dagegen in älteren pommerschen Darstellungen von einer Abfindung Ratibors wegen des alten Hausguts hervorhebt und mit Patrimonialgütern desselben in dem benachbarten Lande Kolberg begründen zu können meint, hat offenbar keine Bedeutung, wenn man nur nicht übersiehet, daß Ratibor das Kloster Grobe als derzeitiger Regent von ganz Slavien mit Gütern und Hebungen in und um Kolberg wie in dem castrum Belegard dotiren konnte, ohne grade von seinen Patrimonialgütern dazu Verwendungen zu machen. Dem entsprechend bestätigten vielmehr die slavischen Herzoge nicht bloß Ratibors Schenkungen an Grobe nach seinem Tode [24], stellten auch 1177 das inmittelst verfallene Kloster her, sondern verlegten solches sogar 1184 [43. 56], ohne daß von einer Mitwirkung oder auch nur von einer Theilnahme der Ratiboriden dabei die Rede wäre. Und dasselbe gilt von der Haltung der slavischen Herzoge in Hinsicht der Haus-Stiftungen der Ratiboriden, und nicht bloß in dem niederpommerschen Slave, sondern auch auf anscheinentlichen Patrimonialgütern im Lande Kolberg (die Johanniterhäuser in Gostina und Meslino).

Ob aber die Erwerbung einer selbstständigen Herrschaft in Niederpommern durch Ratibor auf eine von ihm noch vor 1130 gemachte Eroberung oder auf ein von ihm geltend gemachtes Anrecht, sei es von der Mutter oder der Gemalin her, oder auf eine polnische Begünstigung in Zeiten der Oberherrschaft Boleslafs III. zurückführt, oder ob erst der Sohn Boleslaf die seit 1173 von Polen her hervorgehobene nähere Beziehung zu dem polnischen Großfürsten eingeleitet haben sollte, woraus dort ein Lehnherzogthum konstruirt ward, das Alles muß dahin gestellt bleiben, ist auch an sich gleichgültig, wenn man nur fest-

[1] Ueber derartige slavische Begriffe v. m. Maciejowski slavische Rechtsgeschichte II. 261. 67. vetustissima consuetudo quod quibet dominorum, baronum, magnatum et nobilium de et super universis rebus, bonis, juribus possessionariis per eum suis laboribus, serviciis et virtutibus qualitercunque adquisitis et inventis liberam disponendi semper habeat potestatis facultatem.

Digitized by Google

festhält, daß Niederpommern 1124 so wenig als später polnisch, d. h. ein Theil des polnischen Reichs war[1].

Ratibors Sohn Boleslaf stand 1153—1173 dem polnischen Großfürsten Boleslaf IV. gegenüber, und von näheren Beziehungen unter ihnen fehlt jede Kunde. Waren Pommern in dem Heere, welches Boleslaf dem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157 entgegenstellte, so mochte der gleiche Widerwille aller Slaven und Wenden gegen deutschen Einfluß sie, auch ohne Aufgebot des Großfürsten in die Waffen gerufen haben. Die Niederlage der Polen gegen die Preußen im Jahre 1161 zeigt schon, was es mit solchem augenblicklichen Anschlusse kriegs- und beutelustiger Scharen benachbarter[2] Völkerschaften auf sich hatte, und jedenfalls kam Polen diesmal eignem Verderben nahe. Als dagegen 1173 Myecyslaf Stari zum Großfürstenthum gelangte, bürgen gemeldete Familienverbindungen, die er mit Slavien und Rügen eingegangen, dafür, daß man von beiden Seiten her an eine Annäherung gedacht hatte, wofür denn Niederpommern noch näher lag, und selbst Kadlubek hebt die Bedeutung solcher Verbindungen für Polen hervor, aber auch wie Boleslaf von Niederpommern solche auszubeuten gewußt, als der Großfürst Polen durch sein Regiment zur Empörung trieb. Wir vernahmen nämlich bereits, daß auch Boleslaf offen auf die Seite des Großfürsten Kasimir des Gerechten trat, und wie dieser ihn dafür, nach polnischer Auffassung, geehrt, er aber über kurz seine Rechnung dabei gefunden (1181) dem Myecyslaf behülflich zu sein, wieder zu der verlorenen Macht zu gelangen. Nur darüber fehlt jede Kunde, wie Kasimir, indem ihm der Sieg blieb, die Felonie seines Lehnsmannes aufnahm. Bei einem nochmaligen gleich erfolglosen

[1] Dasselbe gilt von Slavien dem deutschen Reiche gegenüber, wenn man von nichts sagenden Illusionen des Reichsoberhauptes und dem absieht, was einzelne Reichsfürsten durchfochten. Auch Rügen ward nicht dänisch, aber Dännemark konstruirte sich ein Königthum der Wenden und war auch nach dem Umschwunge im Jahre 1223 noch wieder daran, dasselbe zu entschiedener Bedeutung zu bringen.

[2] Sächsische Berichte. Boleslaus auxiliis vicinarum gentium, Ruthenorum, Parthorum, Pruscorum, Pomeranorum maximum exercitum collegerat. Im Einzelnen ohne Bedeutung, es gilt dem nordöstlichen Europa.

Digitized by Google

Kampfe, welchen Mysscyslaf 1189 unternahm, ist jedenfalls von Boleslaf und dessen Sohne Bogeslaf nicht weiter die Rede, aber ebensowenig auch als, nach Kasimirs des Gerechten Tode 1194, der Alte noch einmal, wenn gleich nur auf kurze Zeit, und weiterhin nach seinem Tode (1202) sein Sohn Wladislaf Loskonogi zum Großfürstenthum kam, und es bleibt kaum eine andre Auffassung übrig, als daß in diesen Wirren schon 1181 in Niederpommern Alles wieder auf die Zustände zurückgekommen sein wird, welche daselbst vor 1177 bestanden hatten, die Herrlichkeit eines polnischen Lehnsherzogs darauf ging und die Herren von Ratibors Hause sich wieder als domini in ihrem Erblande hielten.

Da vernehmen wir denn, und nach anscheinentlich kurzem Zwischenraume, von Herrn in Slavinien, und wir stehen damit an der Frage, ob für diese ein Zusammenhang mit den sicheren Nachkommen Ratibors herzustellen sein möchte, und was es mit deren Herrschaft in Niederpommern auf sich gehabt.

Zunächst nennt eine undatirte übrigens doppelt ausgefertigte Urkunde [77. 78] eines Buguslaus dei gracia dux Pomeranorum, unter den Zeugen, einen Wartislaus Selanimie oder Zlaninie und zwar an so bevorzugter Stelle, vor den anwesenden Prälaten, neben dem Wladislaf Loskonogi, dem Sohne des Großfürsten Mycyslaf Stari und dem Schwiegersohne des dux Pomeranie, daß er für einen Herrn aus fürstlichem Geschlechte gehalten werden muß. Die Urkunde ist dem stettiner Herzoge Bogeslaf I. beizulegen, welcher am 11. Mai 1187 starb, indem der ebenfalls unter den Zeugen genannte Abt Walter von Grube 1189 in Urkunden zurücktritt, der Herzog Bogeslaf II. aber zuerst 1208 als selbstständig regierender Herr sich kundgiebt und der Wladislaf Loskonogi noch 1194 schwerlich so schlechtweg als filius Mesticonis bezeichnet sein könnte. In einer zweiten Urkunde, welche, so wie sie in das Grenzbuch des deutschen Ordens eingetragen ist, vom 21. April 1206 datirt [80], giebt ein Buguslaus de Slauna dem Johanniterorden seine Theilnahme kund, indem er bezeugt, daß er von dem Orden das Dorf Silglow gegen die beiden Dorfschaften Scarnino und Cosmaceno eingetauscht habe. Es steht nicht zu bezweifeln, daß die Form Slauna mit

Digitized by Google

Slavinia identisch ist, die Urkunde also von einem Herrn des Landes Slavinien zu Gunsten des dortigen Johanniterhauses über Dörfer in dem Lande[1] ausgestellt ist, und eben so, daß in derselben sich die Pietät eines Nachkommen des ersten Stifters dieses Hauses aussprechen wird. Die Urkunde, in ihrer formlosen Kürze und entschiedenen Flüchtigkeit, mag übrigens darauf hinweisen, daß sie im Augenblicke der Todesgefahr ausgestellt ward, die dringende Ermahnung, nach dem Tode des Ausstellers an dieser seiner Disposition nichts zu ändern, sich auf eine völlig ungesicherte Zukunft des Landes beziehet. Vorhandener Erben ist nicht gedacht, nur die dem Sterbenden zur Seite stehende Schwester Dobroslafa mochte fortan die alte Gunst des ausgehenden Hauses gegen den Orden vor der Welt vertreten. Kein Notar oder Kleriker ist bei der Handlung zugezogen, nur Zeugen sind genannt, von denen nicht zu erkennen ist, ob in ihnen die ersten besten (scientes) gerufen waren, oder ihre Stellung für die Handlung eine Bedeutung hatte. Ob dieser Boguslaf aber für den Sohn des Boleslaf, den Schwiegersohn des Großfürsten Mycyslaf III. zu halten, der sich in dem ernsten Augenblicke so alles äußeren Prunkes entschlagen, oder ob er schon einer spätern Generation angehörte, welche in fortgesetzten Theilungen zu einer unscheinentlichen äußern Stellung herabgedrängt war, das alles muß um so mehr dahin gestellt bleiben, da die Angabe des Tags der Ausfertigung nach dem Kirchenkalender der Zeit nach auf 1200 entschieden nicht zutrifft, so daß, um das Datum zu retten, der spätere Abschreiber, als Mann des Fortschritts, den ursprünglich nach dem römischen Kalender angegebenen Tag nach dem Kirchenkalender umgerechnet haben müßte. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sich ein besserer Zusammenhang mit dem was über die weiteren niederpommerschen Zustände vorliegt herzustellen scheint, wäre die Urkunde später zu setzen.

In einer undatirten Urkunde [129] der erst seit etwa 1220 verwittweten slavischen Herzogin Jugard ist nämlich noch einer domina de Zlauona gedacht. Nach damaligem Sprachgebrauch

[1] m. v. Cod. pom. S. 540.

Digitized by Google

kann damit nur eine vermälte oder verwittwete Herrinn des Hauses gemeint sein. Kanzow will überdies[1] in der jetzt nicht mehr vorhandenen stolper Matrikel eine Urkunde gesehen haben, worin die slavische Herzogin Witwe, Miroslafa, die Tochter Mestwins I., im Jahre 1126, auf Bitten einer Dobroslofa, Tochter eines Herzogs Bugeslaf, vermälter Gräfin von Gutzkow, dem Kloster Stolp etliche Güter geschenkt [159] und es verdient wenigstens angedeutet zu werden, ob der, dem stettiner Hause völlig fremde Name Dobroslafa nicht eher auf Slavinien als deren Heimat hinweisen sollte.

Ob der 1200 genannte Bogeslaf von Slave grade der von Bogufal genannte Sohn des Boleslaf, überhaupt der letzte männliche Nachkomme Ratibors und grade von diesem Boleslaf herzuleiten, steht nicht zu sagen, indem jener Wartislaf von Slavinien doch auch nur für einen Sohn Ratibors zu halten bleibt, wie es von einem Suantopolk ausdrücklich gesagt wird, welcher 1175 in einer grober Urkunde [37] Kasimirs I. unter den Zeugen als Szpentepolc, filius ducis Ratheberni aufgeführt ist. Daß aber Ratibors Mannsstamm im ersten Drittheile des dreizehnten Jahrhunderts ausgestorben ist, kann vorläufig als sicher angenommen werden, da in der päpstlichen Urkunde vom 20. März 1237 [247] kein Herr des Landes Slavinien genannt ist, von dem die Stiftung des Johanniterhauses in Slave zur Zeit noch vertreten werden mochte, vielmehr daraus hervorgeht, daß eben in veränderten Verhältnissen des Landes eine Anleitung gelegen haben wird, einer neuen Herrschaft gegenüber, eine Bestätigung des Hauses so wie der beiden Ordenshäuser in dem Lande Kolberg

[1] Die nächste Frage bleibt noch immer, ob Kanzow sich bei seiner Inhaltsangabe streng an die Worte der Urkunde hielt, indem er den Bogeslaf dux nennt, oder die Bezeichnung nur gebraucht, weil er ihn für den Herzog Bogeslaf I. von Stettin hielt. Auch Grafen von Gutzkow gab es 1226 nicht. Der Zeit nach trifft wieder nicht zu, was Schwarz in seiner Geschichte des Hauses S. 731. von einem alten Leichensteine wissen will, auf dem ein dominus Jackesen comes de Gutzko et nobilis domina (dob)ruzlaua, uxor ejus, genannt waren.

Digitized by Google

nachzusuchen, welche bis dahin ebenfalls als Familienstiftungen behandelt sein werden[1].

Was dagegen das Land Slavinien anlangt, so erkennen wir in den Landschaften von der Wipper bis zur Leba später die beiden Burggrafschaften Slawo. Slauo. Slaune. Zlauena [387] und Stolpa. Ztulp. nach den beiden bedeutendsten gleichnamigen Burgen genannt, zu welchen sie, nach wendischer Weise, gelegt waren; Jene lag der slavischen, diese der pommerschen Grenze näher, und beide, als ein Ganzes, mögen dort als terra Slauinia, Zlawena, hier als terra Slupsk, Slupsech bezeichnet, mitunter nicht immer grade bei einander geblieben sein. Duglos VI. 538 scheint sogar von einer seiner Zeit gangbaren Bezeichnung des ganzen Niederpommerns als Land Slupsko zu wissen. ulterior (inferior) Pomerania, que *hactenus* Slupsko vocatur[3]. was doch um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch mit einem angrenzenden kaßubischen Binnenlande auseinander gehalten ward, in welchem seit dem Zerfallen des niederpommerschen Herzogthums wieder selbstständige Herren der Kaßubiten bestanden, und sich auch dann noch vorerst behaupteten, als die Länder Slave und Stolpe schon im Besitze des pommerschen Herzogs Suantopolk waren.

Ehe es dahin kam, haben wir denn noch wieder von Polen her eine Nachricht über Niederpommern, welche recht entschieden

---

[1] Der Antrag scheint von dem Ordenspriorate in Mähren ausgegangen zu sein, und ohne die Urkunden der genannten Stifter (ut asseritis) beizubringen. Man sieht also nicht, ob der Orden sich auf Briefe Ratibors und Boleslafs bezog oder der Sohn nur mit in der Handfeste Ratibors genannt war. Auffallend bleibt es jedenfalls, daß aus den 84 Jahren seit Ratibors Tode, und aus den 56 Jahren seit des Boleslaf gedacht ist, keine Bestätigungen oder weitere Vergabungen anzuziehen waren. Dagegen mochte es immerhin für den Orden Bedenken haben, den Herzog Suantopolk grade als Herrn des Landes zu nennen, um nicht andre Prätendenten zu verletzen.

[2] Die Form Slauna [80] finden wir nur noch in einer Suckauer Urkunde, welche in den neuen preußischen Provinzialblättern III. S. 51 abgedruckt ist. subdapifer svecza de Slauna. Wie so viele slavische Namen kehrt auch dieser in andern Gegenden wieder. Slavena, villa parochialis territorii Opocznensis. Bogufal S. 65. Slawno.

[3] Bogufal S. 72. Slupki quod alio nomine Scolp vocatur.

Digitized by Google

dazu geeignet ist, uns über die Entwickelung der dortigen Zustände zu verwirren. Wir wissen nämlich, daß der Großfürst Wladislaf Laskonogi, Miecyslafs Stari Sohn, sich nur bis 1206 behauptete, Krakau an Kasimirs d. G. Sohn, Leszek Biali kam. Ihn begrüßt Bogufal denn auch als dux et dominus Pomeranie und führt ihn da in vollem Glanze ein. S. 56. et hoc anno mccv^to^. *post hec* Lestco albus Pomoriam *intrat,* ubique ab omnibus maritimorum proceribus, tanquam eorum legitimus princeps et dominus, honorifice est susceptus et magnifice pertractatus, Negotiis quoque rite et prouide ordinatis, statuit loco sui capitaneum Suantopolcum nomine, virum potentem et strenuum, sed domino suo minime fidelem ad sedem regni sui reuertitur feliciter prosperatus. So ohne Angabe von Ort und Zeit, ohne nähere Bezeichnung der Personen und Verhältnisse, ohne Hervorhebung einer Thatsache ist aus der ganzen Erzählung offenbar kaum etwas zu machen. Der gewöhnliche Gebrauch der Verbindungsformel post hec läßt an einen längeren Zwischenraum zwischen 1205 und diesem Vorgange nicht denken. Dann aber kann der hier genannte Suantopolk nicht der Herzog Suantopolk II. von Oberpommern sein. Denn 1207 erst starb Sambor I. und erst nach der dreizehnjährigen Regierung Mestwins I., kam solche 1220 an ihn. Gleichwohl liegt auf der Hand, daß Bogufal diesen Suantopolk mit Suantopolk II. identificirt[1], wie er denn von keinem andern Pommern des Namens nach 1120 weiß. Um für die Erzählung einen Anhalt zu finden, bleibt demnach nur übrig, in dem Suantopolk den 1175, also 30 Jahre zuvor genannten Sohn Ratibors, oder einen sonst nicht bekannten Nachkommen Ratibors des Namens anzuerkennen, oder für Suantopolcum, Mestuinum zu lesen. Für den letzteren

[1] Die Worte auf derselben Seite zu 1227. Pomeranie superioris capitaneus de quo superius premissum est entscheiden dies grade nicht, da ein andrer Satz, zum Jahre 1223. Suanthopelko caput Pomoranie dazwischen steht, der allerdings auf Suantopolk II. gehn soll und wirklich auf ihn geht. Aber der ganze Zusammenhang zeigt, daß er nur einen Suantopolk im Sinne hat.

Digitized by Google

Ausweg spricht, daß das Regiment in Oberpommern in der hier in Frage stehenden Zeit von Sambor auf Mestwin überging und Bogufal, so wie der Text seiner Kronik uns vorliegt, des Mestwin gar nicht gedenkt, da er sich doch so angelegen sein läßt die polnische Oberherrschaft als fortbestehend darzustellen, so lange nicht die Wirklichkeit zu offen bekundete, was es damit war. Die Erzählung selbst geht aber, eben in ihrer Unklarheit über das was derzeit eigentlich geschehen, wohl unzweifelhaft auf Ober- und Niederpommern. Von dem niederpommerschen Herzoge ist nicht weiter die Rede, aber die omnes maritimorum proceres treten wieder hervor und können doch, neben dem vermeinten Markgrafen in Danzig, nur in Niederpommern gesucht werden. Da hat denn Bogufal noch eine zweite, auf den ersten Blick nicht minder verworrene Nachricht für Oberpommern, und und wenn diese auf Niederpommern zu beziehen stände, möchte in diesem Satze wirklich ein Anhalt für die Entwickelung niederpommerscher Zustände wenigstens angedeutet sein. Bogufal erklärt nämlich den im Jahre 1227 hervorgetretenen Verrath des Herzogs Suantopolk in nachstehender Weise: Suantopolcus Pomeranie superioris capitaneus, rememorans qualiter Kazimirus Boleslaum in ducem Pomeranie et Cassubitarum creasset, anhelebat et ipse importunis instanciis Lestconi supplicando ut ipsum similiter in ducem Pomeranie superioris creare dignaretur. Quodque Lestco differebat. Es bedarf, nach dem bereits über die derzeitigen oberpommerschen Zustände Dargelegten wohl keiner Ausführung, daß diese Motivirung des blutigen Zusammentreffens zwischen dem Herzoge Suantopolk und Leszek im Jahre 1227 auf einen entschiedenen Mißgriff hinausgeht. Wäre dagegen zu lesen in ducem Pomeranie inferioris, so träte etwa folgender Zusammenhang hervor. Der Herzog Leszek bemühet sich, gleich nachdem die Herrschaft an ihn gelangt war (1206), die Beziehungen Polens zu Ober- und Niederpommern in der Maaße wieder herzustellen, wie es, nach polnischer Auffassung, von seinem Vater Kasimir 1177 geschehen war. Nach dem Aussterben des ratiborschen Hauses waren vor Allem die niederpommerschen Zustände zu ordnen, bei dem so eben erfolgten Tode

Digitized by Google

Sambors ward aber auch die Einsetzung eines neuen Markgrafen in Danzig nöthig. Leszek ging dazu nach Pommern. Von dem was er da ausgerichtet war aber nichts Sonderliches zu melden. Bogufal tröstet sich also mit der ehrenvollen Aufnahme und der glücklichen Heimkehr seines Herzogs. Eben aber weil mehrere Prätendenten auf die erledigte Erbherrschaft der Ratiboriden sich fanden, konnte es für Oberpommern, das in erster Reihe stand, noch immer seine Bedeutung haben, mit einem Lehnherzogthume, wie weiland Großfürst Kasimir es dem Boleslaf verliehen, einen Rechtstitel zu gewinnen, welcher einerseits gegen die slavischen Herzoge, andrerseits gegen die kaßubitischen Herren geltend zu machen war. Den mochte Mestwin 1207 vergebens nachgesucht haben, und eben so nun 1227 Suantopolk, als er wirklich daran ging die Sache wegen Niederpommerns zum Austrage zu bringen, Bogufal aber dies Alles in seiner Weise durcheinanderwerfen. Es bleiben das freilich nur Vermuthungen, die auf sich beruhen müssen, bis es einmal gelingt den Text der bogufalschen Kronik in einer Weise zu berichtigen, welche mindestens die augenfälligen Auslassungen und Schreibfehler beseitiget. Bis dahin muß darauf verzichtet werden, für die Entwicklung niederpommerscher Zustände einen Zusammenhang herzustellen.

Hier wird übrigens noch gleich mit hervorzuheben sein, was es seit 1148 mit der Verbreitung des Christenthums in Niederpommern geworden sein mochte. Auch hier wird es vorerst das Bewenden dabei gehabt haben, daß Ratibor und sein Haus sich zum Glauben bekannten. Es mag seine von der Kirche gepriesene Gemalin Pribislafa gewichtigen Einfluß darauf geübt haben, daß Hand an's Werk gelegt ward, das störrige Volk für den Glauben zu gewinnen. Auch hier wird das Augenmerk zunächst vorzugsweise auf den Johanniterorden gefallen sein, welcher in Ratibor nicht bloß den Stifter seines Hauses in Slave, sondern auch der Häuser Gostin und Moslin in dem benachbarten kolberger Lande verehrte, und alle diese Häuser werden demnach noch eine überwiegend klösterliche Einrichtung gehabt haben. Unzweifelhaft wird es aber dem Heilswerke in Niederpommern zu Gute gekommen sein, daß gegen Ende des 12ten Jahrhunderts

Digitized by Google

offenes Heidenthum in allen angrenzenden Landschaften zurücktrat und der Eifer des kaminer Landesbischofs das Seinige dazu that, im Lande selbst die Gemüther anzugreifen. Von weitern kirchlichen Anlagen vernehmen wir gleichwohl nur, daß, einer späteren Sage nach, der Bischof Sigwin (1194—1219) in Nemiz an der Wipper schon eine grundherrliche Kirche geweihet haben soll [443], wonach wenigstens nicht zu bezweifeln steht, daß die freilich viel später erst genannten Kirchen in den fürstlichen Schlössern Slave und Stolp älter gewesen sein werden[1].

---

§. 3. Die Entwickelung der äußeren kirchlichen Zustände in Pommern bis 1238.

Nach der 1232 erfolgten Einsetzung des Sambor in seine Herrschaft werden wir sehr bald von Zerwürfnissen des ältestregierenden Herzogs Suantopolk zunächst mit beiden Brüdern vernehmen, an welche sich noch ernstere Zerwürfnisse desselben mit der Kirche und dem deutschen Orden anschließen. Zu einer unbefangenen Auffassung der desfalsigen Nachrichten bedarf es zunächst einer Darlegung der Entwicklung der äußeren kirchlichen Zustände in Pommern in den ersten sechzig Jahren nach der verkündeten Annahme des christlichen Glaubens (1178), indem grade das Jahr 1238 auch in dieser Hinsicht einen unverkennbaren Anhalt zu einem Abschnitte gewährt.

Das Christenthum war am Ende des zwölften Jahrhunderts in dem ganzen alten Volkslande Pommern in so weit gesichert, daß es neben Polen und den westlichen Wendenländern für christlich gelten konnte. Es war das hier wie überall durch die Mitwirkung der eingebornen Fürsten geschehen, eben durch deren Freigebigkeit und Hingebung die Kirche reichlich ausgestattet, aber es fehlte, unter den gegebenen Umständen, gerade in Pommern

[1] 1246. [286] Zlupensis dyocesis. 1243. [317] Rudolfus, plebanus de stolp. 1248 [390] Johannes plebanus de Sclawene.

Digitized by Google

gar viel daran, daß sie einen Rechtsstand gewonnen hätte, welcher sie gegen Willkür der Machthaber schützen mögen, daß Fürst und Volk sich darin gefunden haben sollten, verbriefte Rechte und Freiheiten in ihrem Sinne aufzufassen. So wird die Kirche es in dem dritten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts etwa an der Zeit gehalten haben, auch in Pommern von dem was sie bei der ersten Pflanzung des Glaubens nach Form und Inhalt als augenblicklich Erreichbares, hingenommen auf das, ihrer Auffassung nach, wahre Fundament ihres Rechts aus göttlichem Privilegium zurückzukommen, zumal Volkszuständen gegenüber, deren Eigenthümlichkeit schon den vollständigen Genuß ihrer Erwerbungen ausschloß. Es galt das zunächst der Immunität der Kirche für sich und für die auf ihren Gütern angesetzten Leute und nicht minder der Beseitigung wendischer Kulturzustände durch Ansiedlung deutscher Kolonisten, um der Vortheile einer andern Wirthschaftsweise, namentlich in Sicherung des Zehnten theilhaftig zu werden. Dem trat der Wende, da wo er, wie in Pommern, sich noch nach seiner Weise hielt und ihm Muth und Kraft geblieben war sich darin zu behaupten, noch immer mit entschiedener Zähigkeit entgegen, in starrer Abgeschlossenheit gegen alles derartige Beginnen. Nun wichen aber grade in dem benachbarten Polen die alten nationalen Zustände gar mächtig aus den Fugen, indem die Kirche den Betrieb ihrer Immunität in die Hand nahm, einzelne Herzoge deutsche Kolonisten in ihre Länder riefen, grade schlesische Herzoge in dem eigentlichen Polen zu augenblicklicher Bedeutung kamen, und Rom, der wilden Wirthschaft der Herren gegenüber, einschritt, sein oberrichterliches Amt auch in weltlichen Dingen mit fester Hand zur Geltung zu bringen durch Anwendung seiner kirchlichen Strafgewalt, vor der noch die stärksten Gemüther sich beugten. Bogufal, der als Augenzeuge gelten kann, faßte[1] was er von seinem posener Sprengel aus sah, dahin auf; es könne auf der Erde keine Völker geben so eins, so vertrauet untereinander wie Deutsche und Slaven. Es schienen ihm die Sachsen die beschränkten Fluren ihrer

[1] Seite 20. Saxones terras suas — Theutonici.

Digitized by Google

Heimath zu verlassen, um eine dauernde Heimath in den weiten Ländern der Slaven zu begründen. Der Wende aber wußte es besser, was deutsche Nachbarschaft seinen Stammgenossen gebracht hatte. Pommern ward durch das, was in seiner Nachbarschaft geschah, nicht verlockt dem Beispiele zu folgen, im Gegentheil noch um so mehr dagegen eingenommen, seit der deutsche Orden in unmittelbarer Nähe den Kampf für eine souveraine Herrschaft begann, für die es Lebensfrage ward, dafür eine durchweg deutsche Grundlage zu gewinnen.

Um zu erkennen, daß dies in Pommern die wirkliche Sachlage war, den Neuerungen gegenüber in den benachbarten Ländern umher, dürfen wir nur dem näher treten, was die Kirche daselbst erreicht hatte seit Sambors erster Kundgebung seiner Bekehrung.

Es liegt auf der Hand, daß die Beziehungen des Bischofs von Kujavien zu dem Lande sich in demselben Maaße erweitert und befestigt haben werden, als kirchliche Anlagen sich gemehrt. Pommern bildete nun ein eigenes Archidiakonat, als dessen Verweser 1240 und 1241 [404. 290] ein Wenzel genannt wird[1]. Vier Klöster schon blühten in dem Lande auf: Oliva, Suckau, Sarnoviz, Mogilna, ein Johanniterordenshaus zu Stargord, Kalavatrenser in Thymaua, Dominikaner in Danzig. Kirchen bestanden in Danzig, Liubesow, Schwez, Wissegrod, Grodesno[2].

---

[1] Michael episcopus cujauensis, Cujauie, Wladizlauiensis 1224 [146. 160. 161. 183. 199. 235. 263. 421.] ep. cuiauensis et Pomeranie 1241. Cujauie et Pomeranie [146. 290. 422.]

[2] a. die Dreifaltigkeitskirche in Liubesow 1174. 1198, den Johannitern überwiesen. 1243 [75. 76. 317.] Wilhelmus de lubisow. 1198. an derselben 2 Kaplane.

b. die Marienkirche in Zwece, 1198 eingeweiht. [263.] wilhelmus de Zwece, presbiter [75. 76.] Nicolaus plebanus 1238 [259. 317.]

c. die Kirche zu Wissegrod [75. 76. 199. 235.] johannes de wissegrod, presbiter 1198. Nicolaus plebanus 1238 [259]. dux, patronus [199. 235]. Zehnten aus Orlof und Zedlitz.

d. die Kapelle zu Grodesno 1238 [336].

e. die Nikolaikirche in Danzig. wilhelmus capellanus ducis, resignirt 1227, indem die Kirche den Dominikanern übergeben wird. [160. 161.] Es mag in der Burg noch eine Kirche gewesen sein. conradus canonicus de castro 1227 [160.] wilhelmus plebanus de gdanzk 1243 [317.] wenzeslaus, capellanus de gdanzk 1248 [390].

Digitized by Google

Dem Bischofe schien es gelegentlich schon bedeutsam, seinem Titel episcopus Cujavie zuzusetzen simul et Pomeranie, gewiß nicht zur Andeutung einer erfolgten Erweiterung seiner Diöcese, eher um desfalsigen stillen Hoffnungen einen Ausdruck zu geben. Denn überall war in der Zeit große Aufregung unter den Bischöfen, um von factischem Besitze zu einem anerkannten Rechtsstande zu gelangen. . Eben der kaminer Nachbar lag mit dem schweriner Bischofe in hartem Streite über die Grenzen ihrer Diöcesen, den sogar die beiderseitigen Landesherrn als Ehrensache aufnahmen, um ihn beiläufig zu eignen Zwecken auszubeuten (1236), wogegen nach dieser Seite hin, der Herzog, soweit er mit Kamin in Beziehungen kam, es vorgezogen zu haben scheint, sich mit dem dortigen Bischofe direct zu verständigen. Zu eigenen Erwerbungen hatte es der Kujavier in Pommern noch nicht gebracht, blieb somit für seinen Wirkungskreis auf das angewiesen, was er an seinem Zehnten hatte.

Sehr entschieden hatte sich dagegen die Gunst des herzoglichen Hauses den von den einzelnen Herren desselben gestifteten Klöstern und Ordenshäusern zugewandt, wie der nachstehend für die Zeit um 1238 zusammengestellte Besitzstand das übersehen läßt.

a. das Kloster der heiligen Maria [132] zu Oliva, von Sambor 1178 (Subislaf I. 1170) gestiftet für Cistercienser. ethlerus, abbas, hinricus prior, sibrandus cantor, fratres de Oliva [149.] stephanus, sacerdos hospitalis, symon, thittardus, godofridus 1227, sacerdotes et monachi de Oliva 1230 [183.] tetbrandus, abbas de Oliva 1248 [390.] vielleicht auch magister erardus, magister iohannes, physicus, corvinus, magister puerorum, iohannes golius 1227 [160.]

Die Handfesten, die man im Kloster bewahrte, lauten auf die Dörfer[1] *bargneviz*, *cimeln*, *clambovi**, *dambogora*, *gransowi*, *govina*, *gymeu*, *terra gymeu* (gnewa [225.]), *cum tota wanska*, golusdoho, *hostricz**, *kochou**, *kedrino**, *kossakeviz**, *most*,

[1] Die mit * bezeichneten im Lande Oriva. pusk und uscow. sind vertauscht. [132]. rumina und starin kommen zwei Mal vor. [132. 225.] es mögen verschiedene Antheile an demselben Dorfe oder das eine Mal die proprietas gemeint sein.

Digitized by Google

*nasencoua**, *nimichau*, nunicov, *oliva*, *plauano**, *priwisina*, *rumina*, *radostowo*, mikowo, *salkowiz*, *sterkow*, *stanowe*, *sintimir*, *starin*, *scowarnikow*, *siresna*, *sarnoviz**, *senchina*, *tristitza*, *wadina*, *warsov*, *wasino*, *wostriza**, *zbichoua*. (Einzelne der Ortschaften verschwinden in späteren Urkunden, mögen mit andern Ortschaften zusammengeworfen sein, viele sind in jetzigen Ortschaften nachgewiesen), daneben auf mancherlei fürstliche Zehnten von Tabernen, aus den Einkünften der Burg Danzig, auf ganze Seen (Saspa 255), bedeutende Fischereireviere, einzelne Stationen und Wehren, vielfache Befreiungen von fürstlichen Hebungen und bestehenden Beschränkungen in Hinsicht gewerblicher Anlagen und der Ausübung von Nutzungsrechten, auf Zollfreiheit und Ausübung der Gerichtsbarkeit.

b. das olivaer Filialkloster in Sarnowiz. moniales Sarnoviz 1238 [225.] ausgestattet mit den Dörfern sarnovio. gardlino. liubekow. pribrodoviz und verschiedenen Fischereigerechtigkeiten.

c. Das Filial des St. Vincenzkloster zu Breslau, das Premonstratenserkloster zur heiligen Maria zu Suckau, welches vielfach unvermälten Töchtern des Fürstenhauses ein Unterkommen gewährte. prepositus radimo. iohannes prior. 1240 [404]. fratres et sorores [175].

Erwerbungen: die Dörfer barclino, *belzcowo*, *grabouo* (grabova), *golubino*, karlikowo, *karsowo*, *landeckouo*, *lusino*, *mislycin*, rambescowo, rambosovo, *sucouia*, sulislaue, sbichoua, stichow, *swemirove*, swimbrouo, *wasino*, *zamblove*[1], daneben mehrere Seen, fließende Gewässer, bedeutende Fischereireviere und sonstige Fischereiberechtigungen jeder Art, gewerbliche Berechtigungen und Honigrenten, die Gerichtsbarkeit in den Klostergütern. Ueberdies nahm das Kloster die Landschaft Oriva in Anspruch. oxiva. tota oxiva [90]. oxsiua, welche ihm von Mestwin's Gemalin [90] geschenkt war, Herzog Suantopolk, ihr Sohn, aber 1224, in ihrer Gegenwart an Oliva schenkte [146], was zu langwierigen Streitigkeiten zwischen beiden Klöstern Veranlassung gab.

d. Das Kloster Mogilna, dem heiligen Adalbert geweihet,

[1] 1237 [463].

Digitized by Google

unweit Danzig belegen, gelegentlich von Fürstinnen des stettiner Herzogshauses bedacht [141].

e. Das Johanniterhaus zu Stargrod, von dem Herrn Grimislaf dem Orden verliehen, mit dem Burggebiet, den Dörfern camerow, cernotino, ricosinow, reveniuow, scedru, der Kirche zu Liubesow, mit zwei Präbenden und den Zehnten von drei Dörfern, mit mancherlei Hebungen und der Fischerei in der Verse bewidmet. 1238 [267] bestätigt der Pabst dem Orden 2 Häuser in Stargrod und Liubesow. Aus einer späteren Urkunde vom 19. Juni 1248 vernehmen wir, das Dorf Ture sei schon vor langen Zeiten vom fürstlichen Hause (iam olim preteritis temporibus a parentibus) dem Orden geschenkt. Auch Sambor hatte das Dorf Malenino verehrt, ohne daß man sieht wann dies geschehen. Guscho im Lande Kolberg und eine Rente von 10 Mark waren ein Geschenk der Miroslava [401]. Die Ordenshäuser in Ober- und Niederpommern wurden übrigens, wie alle Häuser desselben zwischen der Oder und Weichsel, in Rom zu dem mährischen Priorate gerechnet (prior et fratres hospitalis ierosolitani io morauia).

f. Das Dominikanerkloster in Danzig, dem 1227 die Nikolaikirche daselbst cum offertorio el sepultura übergeben ward [160. 161].

Auf den ersten Blick war das ein stattlicher Besitz und, unzweifelhaft mit geringen Ausnahmen nur auf die Freigebigkeit des herzoglichen Hauses zurückführend. Die Formel ex oblatione fidelium [225] in Generalkonfirmationen hat für Pommern sicher keine Bedeutung, eben so wenig ist darauf etwas zu geben, daß, bei der beschränkten Dispositionsbefugniß der wendischen Grundherren, die fürstliche Verleihung der proprietas deren Gaben unserm Auge entziehen möchte, denn es werden bei Oliva schon ziemlich frühe [132] ausdrücklich drei Dörfer oder Dorfantheile auf dergleichen Schenkungen bezogen, wogegen weiterhin nichts der Art zu rühmen war, auch nicht von dem Erfolge einer, den Großen des Landes wenigstens ertheilten ausdrücklichen Freiheit, von ihren Gütern das Nöthige daranzusetzen, um Töchter ihrer Häuser in Klöstern unterzubringen [406].

Digitized by Google

Schlimmer war jedenfalls für die Kirche, daß bei den Herzogen selbst mit der Zeit eine ganz andre Auffassung ihrer Beziehungen zu ihr aufkam. Die herzogliche Gewalt durfte sich bereits ihrer selbst bewußt sein, war aber auch zu klarerer Einsicht ihres Fundamentes gelangt, fühlte das Bedürfniß, in entschiedener Ueberschwenglichkeit gewährte Begnadigungen auf ein richtiges Maaß zurückzuführen. Man dachte daran, Nutzungsrechte an den verliehenen Grundstücken mit dem Inbegriff des jus ducale auseinander zu halten, räumte der Kirche nichts weiter ein, als aus den Worten der fürstlichen Entschließung herzuleiten, ging ohne Weiteres an die Abstellung vermeinter Mißdeutungen. Die ganze Richtung der Zeit ließ daneben freilich noch immer wieder einzelne Augenblicke innerer Zerknirschung der Herzoge eintreten, die abgethan sein wollte[1], um zu innerer Ruhe zu kommen, aber auch in solcher Stimmung ertheilte Handfesten gehen mit sichtlicher Geflissenheit an nochmalige Verwerthung früherer Gaben. Es mag dahinstehen, was von den Tauschverträgen zu halten, welche mit den dringenden Interessen des Fürsten (villa recepta duci necessaria) oder der Kirche (quoniam forum ibi habendum stare non potuit) motivirt werden. Schenkgeber richten gelegentlich an ihre Nachfolger dringende Ermahnungen, von derartigen Zumuthungen abzustehen [80]. Deutlicher sprechen Beschränkungen verbriefter Rechte und gar deren Einziehung zur kurzen Hand. Das Kloster Oliva hatte den Zehnten von den Zöllen und Krügen in Danzig ex dono primitiuo domini Sambori justo titulo, und mußte solchen 1235 für erweiterte Fischereigerechtigkeit hingeben, das Kloster Suckau den ihm verliehenen dritten Theil von den Tuchzöllen auf den vierten reducirt sehen [90. 132. 406]. Ganz willkürlich entzog Suantopolk dem Kloster Suckau 1224 den größten Theil der Orhöfter Güter, gab solche an Oliva, dann, von schwerer Krankheit befallen, auf den Rath der Dominikaner, wieder an Suckau, um sein Gemüth zu beruhigen. Die Versuchung war dann freilich da immer am größten, wo die augenblickliche Zerknirschung sich in gedankenloser Freigebigkeit

[1] [401] sicut aqua ignem, ita elemosina exstinguit incendium peccatorum.

Digitized by Google

bewährt hatte, so daß wir auch die Vergabung des Landes Gnimen mit der Wanska den Olivaern noch vielfach verkümmert sehen werden. 1238 hatte vollends der Bischof zu Kujavien sogar über tiefe Eingriffe in seine Rechte zu klagen. Ernst war denn freilich auch von der Kirche kaum zu rühmen. Pabst Gregor IX. ermahnt die Pommern unwandelbar Christo anzuhängen, sein Gesetz treu zu erfüllen (1231. Juli 9. [185]), aber es gilt das äußeren Zwecken, in deren Förderung christliche Haltung sich kund geben sollte, nicht der Stärkung und Kräftigung des Volks in Auffassung der Heilslehre. Kirchenpatronate sehen wir von den Klöstern gesucht nicht zum Vortheil der betreffenden Gemeinden, sondern um des aus dem Kirchengute zu ziehenden Nutzens willen. Nicht die mindeste Andeutung liegt uns vor über ein Wirken der Johanniter in Stargard für die Interessen des Landes. Es ist ihrer nicht weiter gedacht, als in einer am 21. März 1238 ertheilten päbstlichen Bestätigung ihrer Erwerbungen [267], wobei denn allerdings wieder dahinstehen mag, was von deren gerühmtem ruhigen Besitze und Genusse (sicut eas juste ac pacifice possidebant) zu halten, für welchen der gerade in dieser Zeit nach Rom gerichtete Antrag eben nicht sprechen möchte. Lassen also die Urkunden aus dieser Zeit immerhin ersehen, daß es auch in den pommerschen Klöstern und Ordenshäusern nicht an Regsamkeit der Gemüther fehlte für eine bessere Einrichtung und Benutzung der Grundstücke, daß man in ihnen an Erweiterung des Ackerbaues[1], die Anlage neuer Dörfer[2] dachte, daß man sich dessen bewußt ward, es sei mit der alten wendischen Wirthschaftsweise nicht zum Ziele zu kommen, gelegentlich mit dem Plane fertig war, deutsche Pflugwerke aufzurichten[3], sicher sah man im Lande von jeher und in allen Kreisen derartige Neuerungen mit scheelen Augen an[4], und ging die Verwaltung wirklich daran, kleinere Gehöfte zu einer Feldmark zu-

[1] ubi in posterum agricultura poterit haberi in exstirpandis siluis, virgultis, pratis [75.]

[2] plures ville edificari poterunt [90.]

[3] hereditas ad x aratra theutonicalia [149.]

[4] ut fratres sine timore mei possint homines locare in villis [76.]

Digitized by Google

sammenzuziehen, um einträglichere Pachthöfe herzustellen, deutsche Krüge und Marktstätten zur Versorgung der eignen Leute einzurichten, irgend Erhebliches, das dem Lande ein anderes Ansehen hätte geben mögen, kann es damit nicht geworden sein[1]. Es fehlten dazu die Hände. Wir hören nicht, daß die Herzoge irgend etwas dazu gethan, fremden Zuzug namentlich von Deutschland zu fördern. Kein Privilegium für kirchliche Institute hat die in anderen wendischen Ländern so gangbare Formel wegen Heranziehung fremder Kolonisten, zu deren Abschreckung allerdings schon genügte, daß wendische Weise im Lande die Grundlage aller Zustände blieb. Was Deutsche nach Danzig zog, war der Handel. Nur die Anerkennung der durch solchen den Herzogen gebotenen Vortheile mag den Deutschen auch hier zu einem Einflusse verholfen haben, der mit dem steigenden Bedürfnisse nach Geld gleichen Schritt hielt[2]. So war schon 1235 bei dem Herzoge der Gedanke angeregt, den als Stadt geltenden Ort Danzig nach deutschem Stadtrechte einzurichten. Der Plan kam in der Leute Mund und die olivaer Mönche säumten nicht, sich vorweg eine Zusicherung darüber auszuwirken, daß, käme der Plan durch den Herzog oder seine Nachfolger zur Ausführung, ein der Stadt zu ertheilendes Privilegium ihnen an ihren Grenzen, Freiheiten und Rechten keinen Eintrag thun sollte[3]. Das päbstliche Schreiben an die Gläubigen in Gotland vom 15. Februar 1239 [269], die Verhandlungen des Herzogs mit Lübeck deuten auf die Handelsunternehmungen, welche von dorther auf der danziger Rhede zusammen trafen, und unverkennbar verhieß das Auftreten

---

[1] Oliva hatte es 1235 [225.] erst bis zu einer grangia gebracht, aber auch in dem vorhergehenden Jahre noch wieder eine Zerstörung der Klostergebäude und Verheerung seiner Dörfer erlitten. 1239 [269.] schreibt noch der Legat Wilhelm von Modena monasterium frequenter a paganis combustum.... proprie facultates ejusdem non suppetunt ad edificationem ecclesie et monasterii. Aeltere Zerstörungen sind von 1224. Voigt I. 469. und 1234.

[2] 1227. [160] testes burgenses, hermanus sapiens, scultetus, andreas, albertus. [174] testes: anduras, albertus, henricus, marquardus.

[3] si aliquando ciuitas gdanensis iure theutonico a nobis, sicut intendimus, vel a successoribus nostris exposita fuerit. [225.]

Digitized by Google

des Ordens in Preußen und das Zusammenströmen der Scharen zum Kampfe gegen die Heiden oder zur Niederlassung in den diesen entrissenen Landschaften grade dieser Rhede eine große Zukunft. Mit dem ganzen Plane aber ward es vorerst sicher nichts und die hereinbrechenden Zerwürfnisse mit dem Orden erklären es wohl genugsam, daß man pommerscher Seits in solcher Zeit Deutsche und grade hier festen Fuß gewinnen zu lassen nicht gemeint sein konnte.

---

§. 4. Der deutsche Orden in Preußen, Pommern gegenüber bis 1238.

Neben den Bestrebungen der Kirche trat seit 1230 der deutsche Orden ein, für seine eigenen dauernden Zwecke, in vielfacher, schon nach der Lage Preußens gegen Pommern unvermeidlichen Rückwirkung auf dieses. Die von Rom her ausgegebene Losung für alle, welche das Kreuz nahmen, lautete auf Bekehrung oder Vernichtung der Heiden. Was den Bedrängten daneben von daher verheißen war an Liebe und väterlicher Fürsorge, mochte in dem blutigen Kampfe verhallen, aber auch benachbarten christlichen Ländern gegenüber verfolgte der Orden seine weltlichen Interessen mit rücksichtslosem Eigennutze, die Rechtfertigung der dazu gewählten Mittel dem in seine Hand gelegten Streite für den Dienst des Herrn anheimgebend.

Dem Orden mußte vor Allem daran liegen die Preußen in ihrem Widerstande zu isoliren, daneben zum Anbaue, des eroberten, in den mörderischen Kriegen verödeten Landes eine neue Bevölkerung heranzuziehen. An Versuchen dazu aus den benachbarten christlichen Ländern zu gelangen mag es nicht gefehlt haben, jedenfalls stand solchen in Pommern die entschiedenste Abneigung des freien Wenden entgegen, und die Aufnahme Unfreier, wo diese dem Anreiz nicht widerstanden, sich hartem Drucke zu entziehen, führte selbst Polen gegenüber zu bedroh-

Digitized by Google

lichen Irrungen mit den Fürsten des betreffenden Landes[1]. Jedenfalls entsprach der Gewinn auf solchem Wege nicht dem Bedürfnisse des Ordens, andre Kulturstände in's Leben zu rufen, als die unentbehrliche Grundlage für eine erstrebte innere Organisation des entstehenden Ordensstaates.

Für die Fortsetzung seiner Eroberungen und deren Behauptung bedurfte der Orden überdies des ununterbrochenen Zuzugs neuer Streiter und für alle diese Bedingungen entschiedenen Gelingens seiner Aufgabe blieb er zunächst auf die ungemeine Regsamkeit des deutschen Volkes angewiesen.

Die Lebensfrage für ihn war daher eine gesicherte Verbindung mit Deutschland, welche zu Lande nur durch Polen und Pommern gegeben war, zur See sogar nur durch Pommern, welches die Mündungen der Weichsel beherrschte. Bei der Erweiterung des Gebiets am rechten Ufer des Stromes hin trat dem die Wichtigkeit der inneren Verbindungen hinzu, wofür vorerst, bei der Unsicherheit der Landwege, ebenfalls nur die Niederweichsel zur Hand lag, deren linkes Ufer wieder pommersch war. In dem ersten frischen Glaubenseifer für das Unternehmen der zur Sicherheit der christlichen Länder herbeigerufenen Ritter regelten sich diese Beziehungen von selbst, eine seit 1233 aufkommende Entfremdung polnischer und pommerscher Fürsten gegen dieselben brauchte aber nur mit dem nicht ausbleibenden Bewußtsein zusammenzutreffen, was in Hinsicht dieser Verbindungsstraßen durch ihre Länder in ihre Hände gelegt war, um eine unerschöpfliche Quelle von Reibungen mit dem Orden zu eröffnen. Der Orden war damit nach allen Seiten hin zu den eifrigsten Bestrebungen gedrängt, derartigen Hindernissen entgegen zu treten, und nament-

[1] Von derartigen Konflikten vernehmen wir urkundlich zwischen dem Herzoge von Masovien und dem dobriner Orden. 1237. Cod. pom. S. 556. promiferunt fratres, homines ducis populares, seruilis seu libere conditionis, nec per se nec per alios aliquatenus auocare, etiam si ad ipsos sponte transierint, nullatenus retinere. m. v. Voigt II. S. 298. von polnischen Reitern im Ordenslande und den Frieden mit Pommern 1248 wegen Herausgabe übergetretener Unfreier.

Digitized by Google

lich Pommern gegenüber an den Mündungen und dem linken Ufer der Niederweichsel festen Fuß zu fassen. Daraus erklärt sich, wie diese offenen Beziehungen des Ordens zu den beiden nächsten Nachbarn sich diese ganze Zeit hindurch ziemlich gleichmäßig entwickeln mochten, und erst von dem Augenblicke an entschieden auseinander gingen, als in den unerwarteten Fortschritten des Ordens in Preußen, und den zu Tage tretenden Plänen desselben sich zu einer Großmacht zu erheben, nnd nicht minder in der Germanisirung seines Gebiets für Pommern Besorgnisse aufkommen mochten, welche Polen nicht treffen konnten, aus dem einfachen Grunde, weil eben die Erfolge des Ordens der Kraft desselben eine andere, Polen hinter sich lassende Richtung gaben, in welcher er dagegen Pommern immer enger umschloß, und Polen überdies grade selbst daran ging, deutsche Einflüsse im eigenen Lande zu fördern.

Die Eindrücke der aller Welt vor Augen liegenden Umgestaltung der Zustände in Preußen war denn freilich ganz dazu geeignet, nicht blos den Herzog Suantopolk, sondern sein Land, oder, wenn man will, den ganzen Stand der freien Grundherren in demselben tief zu ergreifen. Die Reihe der aufgeführten Zwingburgen, die deutschen Städte Thorn, Kulm, Marienburg, Rheden mit ihren freien Bürgern, die Durchzüge von Einwanderern mit Familien, Habe und Gütern, der andrängenden Scharen von Kreuzfahrern geführt von fremden Fürsten und Herren, das Alles bot dem blödesten Auge das verwirrendste Bild einer in nächster Nähe beginnenden neuen Ordnung der Dinge. Binnen Kurzem gab nun vollends, um die Spannung zu mehren, eine Hinneigung der jüngern pommerschen Herren zu dem Orden sich kund, welche bedrohlichen fremden Einflüssen die Wege öffnete.

Digitized by Google

§. 5. Die aufkommenden Zerwürfnisse zwischen dem ältestregierenden Herzoge Suantopolk, einer Seits, und seinen beiden jüngeren Brüdern Sambor und Ratibor und dem deutschen Orden, andrer Seits. 1232—1238.

Auch hier sind wir zunächst an die mehrgedachte Vertheidigungsschrift Suantopolk's gewiesen, welche, anknüpfend an die erfolgte Einsetzung Sambor's in seine Herrschaft, erzählt:

Qui cum dominaretur terre sue, *fedus iniit cum Prutenis in meum prejudicium et grauamen.* Voluit etiam cujusdam Pruteni filie copulari nomine Preroch ad terre mee lesionem. Precepit etiam militibus suis, ut clanculum prutenis preberent transitum per terram suam, ut terram meam occulte deuastarent . . . frater meus pudore tactus talia dissimulauit et in clanculo tamen terram deuastare permisit. Post hec inito consilio cum prutenis cum quodam theutono agnomine Spicenagel, ut pro nobilibus terre sue hereditatibus me cum meis baronibus ad navem suam inuitaret et propinaret ut, dum cum iis ibidem discumberem, gubernator eleuato velo me ad terras alienas captiuum deduceret. Sed cum taliter me deducere non posset, ipse cum aliis quibusdam maleficis posito colloquio me capere uoluerunt. Sed cum nec sic proficeret, discordiam excitauit inter barones meos, ut sic saltim malum mihi procuraret. Post hec autem misit ad me magistrum H. agnomine Balconem, per quem michi fraternam pacem dedixit. *His taliter peractis fratres domus theutonice mecum discordare fecit.*

Die hervorgehobenen Thatsachen gehören in die Zeit nach der Schlacht an der Sirgune, also vom Anfange des Jahres 1234 bis zu der Rückkehr des Landmeisters Hermann Balk nach Deutschland, im Sommer 1238. Gleich in den Anfang (1233) werden die Verbindungen Sambors mit den Preußen fallen, nicht viel später seine Vermälung mit dem kaßubischen Fräulein[1].

[1] Sie cum suis wird schon um 1237 erwähnt, die Tochter Margareta schon 1250 nach Dänemark vermält, hiernach etwa sechzehnjährig.

Digitized by Google

Für diese ganze Zeit wirft Suantopolk dem Bruder fortlaufende Ränke und Umtriebe gegen ihn vor, erst mit den Preußen, dann mit deutschen und sonstigen Abenteurern im Lande, endlich mit dem deutschen Orden in Preußen. Sicher durfte ein etwa 10 Jahre später ausgegebenes Schriftwerk an den der Welt vor Augen liegenden Thatsachen nichts Wesentliches ändern, und was an solchen angeführt wird, dürfte somit als wahr anzuerkennen sein, so lange nicht andre beglaubigte Nachrichten die Angaben widerlegen. Desto schärfer wird allerdings auseinander zu halten sein, was davon als offne Thatsache oder nur als einseitige Auffassung des inneren Zusammenhangs, namentlich der Motive einzelner Handlungen gelten darf.

1. Es sind (1234) Preußen durch Sambor's Land in Suantopolks Herrschaft eingefallen.

2. Es sind mancherlei Pläne gegen die Person des Herzogs verlautbart. Abenteuerlich genug klingt manches in der Erzählung. Aber welch ein Gemenge von allerlei Leuten aus den Ostseeländern mochte nicht an den Mündungen der Weichsel zusammentreffen, zumal von Deutschen aus Gotland und den wendischen Städten[1]; welche Pläne mochten, in leidenschaftlicher Theilnahme an den Bestrebungen des deutschen Ordens, in solchen Kreisen verhandelt werden, um den gefürchteten Wendenfürsten zu beseitigen? Und selbst die That des schweriner Grafen, welche 11 Jahre zuvor den ganzen Norden erschüttert hatte, lag sie so weit zurück, daß nicht wilde oder rathlose Gemüther sich zu glänzenden Hoffnungen erheben mögen wegen gleichen Gelingens?

3. Auch Suantopolks Barone haben gelegentlich eine Mißstimmung kund gegeben. Möglich, daß sie drängten, in den Preußen die natürlichen Verbündeten Pommerns anzuerkennen.

4. Sambor hat sich endlich dem Orden offen in die Arme geworfen. Der Landmeister Herman Balk verhandelt in seinem Interesse im Sommer 1238 mit Suantopolk, giebt für ihn

[1] m. v. S. 84. Der Name Spicenagel war in den wendischen Städten ganz gangbar.

Digitized by Google

eine schließliche Erklärung, welche der Bruder als eine Absage aufnimmt.

Einseitig bleibt die Darstellung übrigens schon dadurch, daß sie Sambors Haltung aus allen Zusammenhang reißt, indem sie darüber weggeht, wodurch dieser sich eigentlich verletzt gefühlt, was namentlich Suantopolk selbst gegen ihn für Schritte gethan. Nehmen wir andre Nachrichten zu Hülfe, so sehen wir schon seit dem Frühjahre 1237 beide jüngere Herren nur außer Landes; den Sambor in einer werleschen Urkunde vom 6. März als Zeugen[1], eben so, anscheinentlich ziemlich gleichzeitig, seine Gemalin mit den Ihrigen am Hoflager ihrer Schwägerin der stettiner Herzogin-Wittwe Miroslafa[2], den Ratibor, am Ende des Jahres wenigstens, in Kujavien, beim Bischofe Michael[3], unter dessen Siegel er das Dorf Zambloe an das Kloster Suckau schenkt. Nicht lange hernach ist auch der Freund beider Fürsten, der Bischof in offnem Unfrieden mit dem Herzoge. Andrerseits bekundet aber wieder eine Urkunde vom 17. März 1236, daß Suantopolk an dem Tage in Jung Wladislaf bei dem Bischofe war, und es stellt sich damit heraus, daß ein offenkundiges Zerwürfniß unter den drei Brüdern aus der Zeit vom Frühjahre 1236 bis dahin 1237 datiren wird. Die folgenden Ereignisse stellen dann außer Zweifel, daß, nachdem ein solches Zerwürfniß einmal eingetreten war, der Orden wie der Bischof solches in ihrem Interesse ausbeuteten. Der Orden ging nämlich grade 1238 daran, die preußischen Landschaften über Kulm, Pomesanien und Pogesanien hinaus zu unterwerfen, mußte dazu seine ganze Kraft zusammenhalten, sich namentlich den Rücken gegen Pommern sichern, verhandelte zu dem Zwecke mit dem Herzoge Suantopolk, und über das Resultat dieser Verhandlungen liegt uns eine im Originale erhaltene Handfeste vor, welche dieser am 11. Juni 1238 dem Landmeister bei Svez ertheilt hat [259]. Er verspricht darin:

[1] testes: Zamburius, dux Pomeranie [245].

[2] presente uxore domini Samborii, machtelde cum suis [401].

[3] carta munita sigillis ducis Ratibori et domini episcopi [402] datirt 1238, gehört übrigens, nach den baltischen Studien, in die letzten Tage des vorgehenden Jahres.

Digitized by Google

1. Für die Ehre des Ordens treulich zu wirken, so daß weder von ihm oder seinen Erben, noch so viel an ihnen, von ihren Leuten dem Orden, dessen Landen und Leuten Unrecht geschehen solle.

2. Wenn dennoch von dem Orden oder dessen Leuten über dergleichen Unrecht gegen ihn oder seine Lande und Leute zu klagen sei oder sein werde, dem Orden deshalb nach pommerschem Gebrauche zu Recht zu stehn.

3. Aufkommende Grenzstreitigkeiten zwischen ihm und dem Orden zu freundlicher Ausgleichung in persönlicher Zusammenkunft an Ort und Stelle verstellt sein zu lassen, nach der Kundschaft beiderseitiger Leute.

4. Mit den Heiden im Samlande, Ermelande und Natangen nimmer ohne des Ordens Zustimmung je welche Verträge oder einen Frieden (treugas, seu pacem) zu schließen. Falls wohl begründeten Beschwerden des Ordens wegen Verletzung dieser Zusagen von Seiten Pommerns nicht binnen Jahr und Tag abgeholfen sein sollte, unterwirft der Herzog sich und eben so seine Erben, bis zu deren völliger Erledigung, dem durch den Bischof der Preußen zu verkündenden Banne des Papstes.

Für eine richtige Würdigung der damaligen Verhältnisse zwischen dem Herzoge und dem Orden kann es nicht hoch genug angeschlagen werden, daß wir vom 28. desselben Monats eine im Wesentlichen ganz gleichlautende Handfeste haben, welche Herzog Kasimir von Kujavien, der Sohn Konrads von Masovien, dem Orden ausgestellt hat. Die Beziehungen der masovischen Herren zu diesem liegen nämlich viel klarer vor, und werden somit einen Anhalt dafür gewähren, wie der Orden derzeit gegen Pommern gestanden haben muß, wenn ein gleichlautender Vertrag den Anforderungen im Interesse des Ordens genügen mochte. Der Orden war bei seiner Ankunft in Preußen zunächst nur mit dem Herzoge Konrad von Masovien in Berührung gekommen und dieser hatte bis zum Ausgange des 1233 unternommenen Kriegszuges gegen die Preußen, gleich den pommerschen Fürsten, zu ihm gehalten. Dann aber trat, anscheinentlich in Folge der eigenmächtigen Besitznahme des früher den Dobrinern verliehenen

Digitized by Google

Distrikts und der jede polnische Hoheit ausschließenden Erhebung des Ordensgebiets zu einem unmittelbaren Lehne des heiligen Stuhls[1], eine völlige Entfremdung Konrads gegen ihn ein. Gewiß durchkreuzte es nebenbei die Interessen des Ordens sehr empfindlich, als Konrad, in den Kämpfen mit dem Breslauer Herzoge Heinrich I. um den Besitz von Krakau, 1234 große Summen daran setzte, seines Gegners Land durch geworbene Scharen von Preußen und andern Heiden zu verwüsten. Heinrich zerfiel weiterhin auch mit Wladislaf von Großpolen und in den damit eröffneten Fehden[2] scheint Konrad zu diesem gehalten, der Orden sich dem Breslauer wenigstens genähert zu haben, weil dieser den Gedanken an ein polnisches Reich wieder aufnahm und seiner ganzen Richtung deutsches Wesen mehr zusagte. Eine entscheidende Einwirkung in fremde Händel gestattete indeß dem Orden seine Lage noch nicht, welche vielmehr gebot, vorerst seine ganze Aufmerksamkeit auf die Sicherung seiner eignen Bedürfnisse inmitten unzuverlässiger Nachbarn Bedacht zu nehmen. Dahin zielt eine am 15. Februar 1238 erwirkte Zusicherung des Herzogs Wladislaf wegen freier Verbindungen des Ordens durch Großpolen, und, unbeirrt durch den nach wenigen Monaten erfolgten Tod des Herzogs Heinrich I. von Schlesien, mit welchem in Polen die alte Verwirrung wieder an die Tagesordnung kam, verfolgte der Landmeister den einmal eingeschlagenen Weg, indem er die noch weiter greifenden Verhandlungen mit Pommern und Kujavien zum Abschlusse brachte. In den darnach von den Herzogen ertheilten Handfesten deutet denn nichts darauf hin,

---

[1] 28. August 1234. [2] Suantopolks Haltung in diesen Fehden bleibt dunkel. Bogufal rühmt von ihm, er habe den Schwager, auch nach der Wiederherstellung desselben (1223), unterstützt et recuperatis terris consilio et auxilis temperavit. Ueber 1231 hinaus scheint das aber nicht viel bedeutet zu haben, da Wladislaf sich kaum durch Verträge behauptete. Hennelius ab Hennenfelde hat die Notiz: Bruno, Statthalter im schlesischen Großpolen a Vladislao sputatores, qui Pomoranorum auxilio adjutus, provinciam depredatus est, per proditionem necatur. Von einem Einfalle in Kujavien, um den Herzog Kasimir, als Wladislafs Gegner 1237/1238 zu schädigen, liegt nichts sicheres vor. Bogufal läßt schon 1232 den Herzog Heinrich auch terras Pomeranienses, nicht grade gleichbedeutend mit pommerscher Herrschaft, verheeren.

Digitized by Google

daß der Orden seine Beziehungen zu Pommern und Kujavien irgend sollte verschieden aufgefaßt haben, eben so wenig aber wird die Frage dadurch erledigt, ob der Orden die ihm darin gemachten Zusagen, wenn auch nur durch das Uebergewicht seiner ganzen augenblicklichen Haltung oder durch freies Einverständniß erreichte. Von einem vorhergehenden Kampfe ist in der That nichts gemeldet. Was aber einen Vertrag anlangt, so scheint es, nach der ganzen damaligen Lage des Ordens, kaum glaublich, daß solche ihn, den beiden Herzogen gegenüber, der gleichzeitigen Ausstellung einer ihre Interessen sichernden Handfeste hätte überheben mögen. Wie in so vielen Fällen aus jener Zeit, werden auch hier die Handfesten des Ordens verloren sein, jedenfalls sind wir, so wie hier die Sache liegt, außer Stande eine vollständige Ansicht von der Verhandlung zu gewinnen. So macht sich in der Fassung der beiden Handfesten noch immer bemerklich, daß im Einzelnen die Beziehungen der Herzoge zu dem Orden nicht so durchweg gleich waren. Suantopolk entsagt allen Verbindungen cum paganis Samie, Warmie et Natangie, Kasimir dagegen cum paganis et aliis. Die erstere Formel bezielt offenbar die bisher nicht vom Orden unterworfenen Preußen, gegen welche nun gerüstet ward, die andre scheint für diese pagani zu setzen, und mit den aliis[1] sonstige Heiden zu bezeichnen. Suantopolk verpflichtet nur sich und seine Erben, Kasimir dagegen gelobt: hoc *pactum* nequaquam *propter* aliquem hominum propinquum sibi sanguine vel amicicia violare, was wohl auf polnische Vettern zielet, zu denen er grade hielt. Am bedeutsamsten möchte sich die verschiedene Fassung des dritten Artikels herausstellen, der für Pommern lautet: si disputaverint nobiscum *super metis terrarum* fratrum ordinis et *nostre* q. d. graniza, für Kujavien: si disputaverint fratres nobiscum *pro aliquibus bonis* in terra nostra. Der Orden besaß bekanntlich einige Dörfer in Kujavien, von sonstigen Grenzirrungen ist ihm gegenüber nicht die Rede. Pommern gegenüber waren dagegen wirklich streitige Grenzen.

[1] Eine Urkunde Konrads von 1237 hat heretici et Prutheni siue cujuslibet christiane fidei inimici. Bogufal 58. congregauerat Conradus magnum thesaurum paganis sibi auxiliantibus largissime effundendum.

Digitized by Google

Solche konnten sich, späteren Irrungen nach, auf die Grenzen in dem Weichselstrome beziehen, oder hätten wir hier schon die Bestrebungen des Ordens zu erkennen, durch Sambor festen Fuß am linken Weichselufer zu gewinnen und den entschiedenen Willen Suantopolks solche abzuwehren?

Endlich dürfen einige Andeutungen nicht übersehen werden, welche die kujavische Handfeste bereits von einer Annäherung der polnischen Herzoge an den Orden, in einer Pommern feindlichen Richtung enthält. Es wirkt nämlich in Piskare der Bischof Michael mit, welcher von nun an entschieden die Sache der jüngeren Herren betreibt. Daß Kasimir sich ihn zur Verkündung eines eintretenden päpstlichen Bannes erwählt (a nobis electus), mag dagegen keine Bedeutung haben, eher daß der Bischof der Preußen zwischen Pommern und dem Orden dazu ausersehen wird, welcher derzeit mit diesem längst zerfallen war[1].

Jedenfalls hatte der Orden die derzeitigen Zustände richtig berechnet, wenn er, an das blutige Werk in den bisher nicht besiegten preußischen Landschaften gehend, sich gegen Suantopolk für die nächste Zeit nicht blos durch jene Handfeste desselben gesichert ansah, denn am 30. November 1238 ergeht schon in Jung-Wladislaf ein schiedsrichterlicher Spruch des Bischofs von Masovien, des Abts zu Plock, zweier Dominikaner, dreier Franziskaner und des Kanonikus Nicolaus aus Plock, um weitgreifende Streitigkeiten zwischen Suantopolk und dem Bischofe abzuthun, wobei zugleich hervortritt, daß bereits kundbar gewordenes Zerwürfniß zwischen dem Herzoge und dessen beiden Brüdern bestand.

Der Herzog hatte kujavische Landschaften mit Feuer und Schwert verwüstet, wovon vorzugsweise die Güter des Bischofs in Wladislaf, nebenbei auch die Güter des masovischen Bischofs und des Probstes zu Strzelno betroffen waren. Nun hatte man sich über Schiedsrichter geeinigt, welche den Schadensersatz feststellen sollten, den der Bischof für sich und die übrigen Kirchenherren in Anspruch nahm. Der bischöfliche Hof in Parchan

[1] Christians Klage gegen den Orden 1239. Voigt 2. S. 371.

Digitized by Google

war zerstört, viel Volks aus Kujavien fortgeschleppt[1], Hunderte von Kornmiethen und Bienenstämmen versengt, Geräthe aller Art vernichtet; 7238[2] Häupter Vieh sollen weggetrieben sein. Der Bischof hatte dagegen den Herzog mit dem Kirchenbanne belegt. Das Erkenntniß geht dahin: der von den Richtern bestimmte Ersatz ist in gewissen Terminen zu leisten[3], nach Einhaltung des ersten Termins (21. December) die Absolution zu ertheilen. Damit erfahren wir denn freilich über den thatsächlichen Hergang nichts. Wann war der Einfall geschehen, und hatte solcher direkt dem kujavischen Bischofe oder dem dortigen Herzoge gegolten?[4] Der Zug der pommerschen Scharen konnte die bischöflichen Güter nur mitbetroffen haben, wie denn diese Zeit, wenn solches Unheil nicht gerade die Kirche traf, über dergleichen Unbilden durch Wiedervergeltung abzurechnen pflegte. Zu einer Entschädigung aber kam selbst die Kirche oft erst nach langen Jahren erfolglosen Verhandelns. Hier ist indessen nicht zu übersehen, daß die Heerfahrt kurz zurückliegender Zeit angehörig, nur vom 17. März 1236 [235] bis zum Herbst 1238 gefallen sein kann. Dagegen könnte sie sich immer noch auf einen älteren Streit beziehen, der Bann bestimmt gewesen sein, diesen zum Austrage zu bringen, der Herzog mit dem Ueberfall die Lösung des Bannes haben erzwingen wollen, denn aus dem Schiedsrichterspruche ist zu entnehmen, daß nun (1238) noch viel weiter greifende Interessen zwischen beiden in Frage standen, die im Grunde den ganzen Rechtsstand zwischen dem Landesherrn und dem Landesbischofe als aufgelöset darstellen.

---

[1] familiam omnem (episcopi?) reddi faciat abductam de Cujavia.

[2] Der Ersatz wird auf 3486 Haupt festgestellt.

[3] octavis Lucie, 13. December 1238. purificatio marie, 2. Februar 1239. penthecostes, 5. Mai 1239. Die Herstellung von Parchan sollte bis assumptio Marie, 15. August 1239, beschafft werden.

[4] Ganz verworrene Nachrichten hat anonymus archidiaconus Gnezen. v. Sommersberg II. 91. anno domini 1239. eodem anno dux Cuyauie Ridgostiam (Bidgostiam?) recuperauit. Item anno prefato Swanthopelcus dux Pomoranie Cuyauiam vastauit, predauit et exussit ecclesiam in Wladislauia juueni et ipsam ciuitatem. Der Vertrag vom 1. Oct. 1242 scheint überhaupt frühere pommersche Angriffe auf den Herzog von Kujavien nicht wahrscheinlich zu machen die nicht schon als abgethan galten. Bidgost war derzeit schon polnisch.

Digitized by Google

Die Richter bezeugen sich selbst, daß sie beide Theile mit ihren Ausführungen vernommen[1], zu ihren Berathungen noch andere kirchliche Würdenträger zugezogen[2], aber ihr Spruch geht mit einem einfachen Schuldig über die pommersche Rechtfertigung weg. Der Herzog, heißt es, hat dem Bischofe den Zugang in das pommersche Archidiakonat versagt, er soll ihn nicht weiter daran hindern, ihn als Vater ehren[3]. Er hat den Bischof in Erhebung und Verwendung seines Zehnten gestört und soll in seinem ganzen Lande den Feldzehnten für das laufende Jahr entrichten lassen, seine Beamten anhalten, den Bischof in Erhebung und Verwendung des Zehnten nicht zu hindern, auch, dem Privilegium der wladislafer Kirche gemäß, den Zehnten von Zöllen, Schiffen und Gerichten entrichten, eben so den vollen Zehnten von dem Zolle, der Fischwehre und dem Kruge in Wissegrod[4]. Daß der Herzog der Kapelle zu Grodezno nichts von den Renten aus den ihr verschriebenen Feldzehnten zu entziehen[5], den Dominikanern in Danzig was er ihnen zugesagt zu erfüllen[6], wegen der Kapelle zu Sveze zu Recht zu stehen angewiesen wird[7], betrifft offenbar nur die Rechte einzelner Korporationen, im schroffsten Gegensatze gegen die so eben zur kurzen Hand abgethanen Differenzen, welche alle bis dahin anerkannte Zustände

---

[1] auditis rationibus utriusque partis.

[2] habito consilio sapientum. communi consensu partium electi in causa que vertitur inter d. episcopum Cujauiensem et d. Gdanzc. sentencia prolata contra dominum de Gdanzk.

[3] satisfaciat d. episcopo pro eo quia non permisit eum intrare dyocesim suam, scilicet ut eum amodo non prohibeat, ei ut patri omnem custodiam adhibendo.

[4] decimas prediales istius anni in tota terra sua integre faciat persolui; decimam monete, nauium, judiciorum, thelonorum reddat episcopo suo, iuxta tenorem priuilegiorum que in Wladizlauiensi ecclesia continentur, decimam thelonei, clausure, taberne in Vissegrot plenarie sibi faciat persolui, officiales suos coherceat, ne ipsum impediant vendendi et colligendi decimas.

[5] de decimis capelle de Grodesno, sibi non subtrahat ullos uel ampliet redditus decimarum predialium (sicut in priuilegio eiusdem continetur).

[6] predicatoribus de Gdanzc satisfaciat secundum quod promisit. Geht das auf eine frühere Zusage oder eine jetzt besprochene Abfindung?

[7] de capella S. Marci de Sweze iudicio disceptent.

Digitized by Google

über den Haufen zu werfen scheinen. Wenn der Herzog nämlich angewiesen wird, keine Priester einzusetzen oder abzusetzen ohne des Bischofs Zustimmung[1], keine Ehesachen an sich zu ziehen[2], so bezielt das allerdings, wenn letzteres die Gültigkeit der Ehen betraf, Uebergriffe des Herzogs; die weitere Ausführung, daß er Frauen nicht für die Verbrechen ihrer Männer verantwortlich machen, die in Beziehung darauf in Verwahrsam gebrachten Frauen sofort in Freiheit setzen soll, greift aber nicht minder schroff in die fürstliche Gewalt, und das ganze Verhalten des Bischofs krönt das Verlangen, den Kirchendörfern volle Freiheit zu gewähren nach dem Gebote der Kirche[3]. Eine Erklärung des ganzen Sachverhältnisses würde nur aus dem wirklichen Erfolge des eingeleiteten Rechtsganges zu entnehmen sein, worüber wieder jede Kunde fehlt. Es liegt nicht einmal vor, ob der Bann, welchen der Bischof gegen den Herzog geschleudert, wieder gelöset worden ist. Eben so wenig steht freilich zu sagen, war der Bischof vor 1238 je in den Genuß der ihm hier zuerkannten nutzbaren Rechte gekommen, oder galt es seinerseits eben dem Versuche, dazu bei dieser Gelegenheit zu gelangen, und dafür möchte allenfalls sprechen, daß der bischöfliche Bann gelöset werden soll, sobald auch nur die erste Rate der Entschädigung geleistet sein werde[4]. Das nächste Interesse behält

---

[1] nec instituat nec destituat sacerdotes nisi cum consensu ejus. Dieselbe Klage führt der Bischof Christian gegen den deutschen Orden 1239. Vergl. Voigt II. S. 371.

[2] causas matrimoniales non judicet. nec uxores pro delictis maritorum puniat et que tenentur in continenti dimittantur.

[3] libertatem det villis ecclesie secundum quod ecclesia statuit. Es möchte ecclesia auf die ecclesia Wladizlauiensis zu beziehen scheinen, aber wir wissen von bischöflichen Dörfern in Pommern nicht. Rechte des Bischofs und sonstige Zuständnisse der Kirche sind hier freilich vielfältig durcheinander geworfen.

[4] Die judices behalten sich indessen vor, wenn weiterhin nicht prompt erfüllt werde; den Herzog in eandem sentenciam excommunicacionis et penam, qua per episcopum cujaviensem ligatus erat, reducere. In Rom berief man sich am 1. Februar 1245 gegen den Herzog auf den bösen Schein, der ihn damit treffe: quod pro afflictione cleri, ecclesiarum desolacione

Digitized by Google

hier jedenfalls was der Spruch über die Verhältnisse des Herzogs zu seinen jüngern Brüdern ergiebt, indem er schuldig erkannt wird, dem Bischofe dessen Forderungen an die Brüder zu bezahlen, weil er deren Länder in Besitz hat[1].

Auf den ersten Blick sollte man hiernach annehmen, der Bruch zwischen den Brüdern sei derzeit schon dahin gediehen, daß Suantopolk die jüngeren Herren aus ihren Ländern verjagt habe. Dem kann aber, wenn man näher auf die Verhältnisse eingeht, nicht so gewesen sein. Leider fehlt uns alle Nachricht darüber, wie eigentlich Ratibor mit dem ältesten Herzoge zerfallen war, indem die Rechtfertigung des letztern, ihm gegenüber, nur von dem Ausbruche des Krieges mit dem Orden ausgeht, also überspringt, wie es bis dahin unter ihnen gestanden hatte. Zu helfen ist hier nur damit, daß näher festzustellen versucht wird, wann dem Herzoge gegenüber behauptet werden mochte, er habe die Brüder ihrer Herrschaften entsetzt, oder wie es in dem Kontumazialerkenntniße des päpstlichen Legaten vom 8. Dezember 1248 heißt: fratres de terris ipsorum, sicut manifeste constabat et Suantopolcus etiam non negabat, eiecerat violenter. Es liegt auf der Hand, daß die Frage wie und wann der Moment solcher Gewaltmaßregel eingetreten, eine ganz verschiedene Auffassung zuließ, indem solche mit der Auffassung von dem Rechtsstande unter den Brüdern gleichen Schritt halten mußte. War die alte Einheit des Landes Pommern durch väterliche Verfügungen nicht betroffen, somit die Souverainität in dem ganzen Lande, tocius terre Pomeranie, nach wie vor, bei dem Aeltesten geblieben, waren den jüngern Herren nur bestimmte Landestheile zur vollen fürstlichen Nutzung überwiesen[2], so lag dem Aeltesten allerdings

---

multiplici, ac pro multis horrende inpietatis excessibus iam per octo annos, ut asseritur, excommunicatione ligatus, redire ad mandatum ecclesie non curasti. Das würde auf 1238 zurückführen.

[1] de debitis fratrum predicti domini de Gdanzc in quibus tenebantur (ehe sie verdrängt?) d. episcopo, quia terram eorum possidet, episcopo satisfaciat,

Digitized by Google

unter Umständen ob, als dux tocius Pomeranie, lesionibus tocius Pomeranie entgegenzutreten.

Unzweifelhaft erkannte Suantopolk in dem Verhalten der Brüder dergleichen Verletzungen gemeiner Interessen[1], und in scharfem Gegensatze gegen Verletzungen die nur ihn trafen, und er wird demnach zunächst ohne die Brüder in dem Genusse ihrer Länder zu beschränken, das ganze Landesregiment in seine Hand genommen, das auch unter Umständen durch den Titel dux tocius Pomeranie verkündet haben. Das wir solchen Titel nur in einer Urkunde Suantopolks finden [101], entscheidet dagegen nichts[2]. Wir finden ganz dasselbe in Polen, und hier wie dort erhellt daraus, daß der Titel viel später noch, übrigens eben so gelegentlich gebraucht wird, daß man immer wieder auf den Begriff zurückkam, der darin seinen Ausdruck finden sollte. Pommern anlangend liegt uns freilich eine schon während der Irrungen im Fürstenhause vertretene Auffassung vor, welche diesen Begriff als einseitige Deutung verwirft, indem nach pommerschem Landgegebrauche fürstliche Söhne ganz gleich mit einander theilen sollten. Die Frage, auf welcher Seite dabei das Recht lag, entscheidet eigentlich schon das dabei gegen den Herzog angezogene Landrecht Pommerns, hier aber mag darüber weggegangen wer-

[1] [395] lesio mea. lesio tocius Pomeranie, eben so [157] pro salute tocius terre.

[2] Die Urkunde ist leider falsch datirt, und eben dieser darin gebrauchte Titel kommt bei Berichtigung des Datums mit in Betracht. Sicher bezieht derselbe sich nicht auf die Vereinigung des s. g. Niederpommerns mit dem Lande Pommern; da, nach den oben nachgewiesenen Zuständen, der Begriff einer Einheit für Ober- und Niederpommern nie bestanden hatte. dux tocius Pomeranie nennt sich dagegen, und, wahrscheinlich auch nur dem jüngern Bruder gegenüber, noch 1262. (Dr. 391) Mestwin II. Polen anlangend, so schreibt Myeszyslaf III. 1177. dux tocius Polonie in einem Augenblicke, da sein Großfürstenthum in Gefahr stand. Eben so sein Enkel Boleslaf, aber in Beziehung auf Großpolen 1262, in einer Zeit, wo er, bei der Minderjährigkeit seines Neffen Premisl, das ganze Großpolen regierte, vielleicht auch mit allerlei Nebengedanken, indem er weiterhin nicht abgeneigt war, das Ganze für sich zu behalten. Auch in Slavien finden wir gelegentlich dux tocius Pomeranie. m. v. Seite 48 von Boleslaf I., was auf seine Beziehungen zu Kasimir I. oder auf die Vereinigung des ganzen Slaviens tocius Slavie nach dessen Tode sich beziehen mag.

Digitized by Google

den, da es zunächst festzustellen gilt, wie die factischen Verhältnisse sich unter den Brüdern gestaltet, bis Suantopolk wirklich in den alleinigen ausschließlichen Besitz des Landes kam, zumal wir weiterhin sehen werden, daß die Worte terras eorum possidet auf Länder gehen könnte, welche die Herren in Anspruch nahmen, aber bis dahin nicht besessen hatten. Desto schärfer wird in den einzelnen Stadien des Zerwürfnisses in's Auge zu fassen sein, wie es nach und nach zu dem Aeußersten gekommen, welches im Herbste 1238 noch ziemlich in der Ferne lag. Der weitere Verlauf der Dinge zeigt nämlich darauf hin, daß energische Schritte des Aeltesten den beiden Brüdern den Aufenthalt im Lande unerträglich gemacht, oder sie mit Besorgnissen für ihre persönliche Sicherheit erfüllt haben werden, sie also keineswegs zum Lande hinaus gejagt waren, eher wohl, indem sie aus eigenem Entschlusse bei Seite gingen, darauf aus waren, durch fremden Beistand eine Herstellung in ihrem Sinne zu suchen, damit eben beim Bischofe, der freilich auch nicht gemeint war, Opfer dafür zu bringen, in Schulden gerathen waren. Im Grunde würde der Bruder selbst sie wohl lieber im Lande gesehen haben, um sie den bösen Einflüssen seiner Gegner zu entziehen und lästigen Nachrechnungen von daher überhoben zu werden, hätten sie sich nur darin fügen wollen auf die grundherrlichen Nutzungen ihrer Patrimonialgüter beschränkt zu sein. Daraus mag sich denn erklären, daß wir, als der deutsche Orden nur wieder freiere Hand hatte, pommerschen Angelegenheiten näher zu treten, den Sambor und Ratibor sogar in dem für sie viel bedrohlicherem Augenblicke kurz vor dem Ausbruche des Krieges noch wieder jeden in seinem Lande sehen.

Digitized by Google

§. 6. Die Vereinigung der erledigten Erbherrschaft Ratibor's in Slavinien mit Pommern.

Unter solchen Verhältnissen, der steigenden Macht des Ordens gegenüber, hat dagegen die eben in dieser Zeit als gesichert hervortretende Erweiterung pommerscher Herrschaft in dem Erblande des ratiborschen Hauses ihre nicht geringe Bedeutung schon für die Widerstandskraft Pommerns gegen so drohende Gefahren. Gleichzeitig tritt übrigens neben Slavinien, noch eine selbstständige kaßubitische Herrschaft in so ferne bestimmter hervor, als seit 1233 die beiden edlen Herren Nikolaus und Johann als Inhaber derselben erst bezeichnet, dann genannt werden[1], indem ihre Schwester Matilde dem Herzoge Sambor vermält wird. Möglich, daß dieser die Wahl traf, nachdem die Kuratel des Bruders ihr Ende erreicht hatte, möglich daß Suantopolk in diese Heirath willigte, um sich nach dieser Seite hin sicher zu stellen, jedenfalls ward dieser Zweck verfehlt, da wir in den späteren Fehden zwischen den fürstlichen Brüdern den Sambor eben von Kaßubien aus Suantopolks Land Stolpe verheeren sehen. Diese Nachricht und ebenso der Einfall, den Ratibor 1241 von seiner Burg Belgard aus in dasselbe Land macht, hilft uns wenigstens zu einer etwanigen

[1] nobiles viri Nicholaus et Johannes, fratres uterini, domini Cassubie, fratres mahtildis, uxoris Samborii. 12. September 1248 [389]. In einer undatirten Urkunde [401], wahrscheinlich 10 Jahre früher schon, ist die Schwester genannt. uxor domini Sambory cum suis. m. v. die Regesten N. 29. Eben weil wir von diesen Herrn so gar nichts Weiteres wissen, verdient der Beisatz uterini fratres eine nähere Beachtung. Würde damit gesagt, daß die Brüder nur eine Mutter gehabt, so könnte das auch von der Schwester gelten und wir würden damit vollends nicht wissen, welchem Hause sie angehörte. Das Recht an Kaßubien müßte von der Mutter her gekommen sein sollten Söhne verschiedener Väter als domini Cassubie bezeichnet werden. Grade Suantopolks Urkunde hat übrigens nur uterini die Urkunde des Legaten [394] sagt allgemein fratres. Die Urkunde [476] nennt aber auch Suantopolk und Sambor fratres uterini, von denen doch feststeht, daß sie aus derselben Ehe geboren waren. Wir werden also auch für diese kaßubischen Geschwister daran halten dürfen und Dufresne könnte hiernach vervollständigt werden. Auch Wladislas d. J. Söhne, die v. Sommersberg S. 83 als fratres uterini bezeichnet werden, waren vollbürtige Geschwister, dergleichen Bogufal (S. 63) als fratres germanos bezeichnet.

Digitized by Google

Anschauung von der Lage desselben, zwischen der Leba und dem kaßubischen Binnenlande. Suantopolks Herrschaft in demselben verkünden uns übrigens Urkunden, von denen wieder höchstens eine über 1240 hinaufreicht, welche noch dazu, nach Form und Inhalt, als sehr unzuverlässig bezeichnet werden darf.

Die kaminer Matrikel enthält nämlich die Abschrift einer vom 20. Januar 1205 datirten, in Dirlow, dem späteren Rügenwalde, ausgefertigte Urkunde, worin Suantopolk, als dei gracia dux tocius Pomeranie, dem Bischofe Sigwin von Kamin die beiden Dörfer Zirawa und Zuckow im Lande Dirlow, mit einem daneben belegenem Walde und einem fürstlichen Fischzehnten schenkt. Er thut das als Landesherr, cum toto dominio principali, zur Ausgleichung einer gewaltthätigen Schädigung des Bischofs. propter violentiam episcopo illatam. Die Urkunde kann aber 1205 nicht ausgestellt sein. Damals nämlich regierte in Pommern der Fürst Sambor I. Suantopolk, dessen Brudersohn, kam erst 1220, nach des Vaters Tode zum Regimente, war 1205 sicher noch unmündig, jedenfalls konnten auch Herzog Barnim I. von Slavien und Suantopolks eigner Sohn, Mestwin II., derzeit nicht als Zeugen zugezogen, vollends ersterer nicht als Herzog von Stettin bezeichnet werden, auch der Gebrauch der Formel dei gracia dux Pomeranie, die Erwähnung der universi vasalli und die Bezeichnung comes passen für 1205 nicht, wie dies Alles schon im Cod. pom. zu [101] hervorgehoben ist. Es kommt noch hinzu, daß der Kirchenkalender, wonach die Urkunde datirt, erst 20 bis 30 Jahre später in Pommern in Gebrauch kam. Das Datum muß also falsch übertragen sein. Da könnte allenfalls angenommen werden, daß hier einer der, nach unserer Auffassung, wunderlichen Unternehmungen vorläge, eine alte ächte Urkunde später zu erneuern oder zu bestätigen, indem man das Wesentliche des Inhalts und das Datum beibehielt, die Namen des Ausstellers und der Zeugen aber von den nun, in der einen oder anderen Hinsicht Mitwirkenden entnahm. Hier möchte sich der Schreiber nebenbei noch damit etwas gewußt haben, daß er den in der ächten Schenkung nach dem römischen Kalender angegebenen Tag auch nach dem Kirchenkalender

Digitized by Google

wieder zu geben verstand, nur kommen wir damit jedenfalls nicht weiter, um der Urkunde eine paßliche Stelle anzuweisen. Die Annahme, der Schreiber habe beim Uebertragen der Jahreszahl vor quinto, decimo ausgelassen, führt nur bis 1215, der Name des Bischofs würde allenfalls bis 1219 vorzugehen gestatten, wo schon sein Nachfolger Konrad III. urkundlich sicher ist, und für das eine wie das andere dieser Jahre behalten die obigen Bedenken dieselbe Bedeutung. Es muß also der Name des Bischofs verschrieben sein, was bei der damaligen Unsitte, Personen-Namen nur mit den Anfangsbuchstaben zu geben, so leicht vorkam, und allerdings gewinnen wir in dieser Hinsicht bis 1251 völligen Spielraum, stand in dem ächten Originale C(onradus) statt S(igwinus). 1251 nämlich constatirt schon eine Urkunde den Besitz des Stifts an Zirava. Da alle Umstände darauf hinweisen, daß pommersche Herrschaft in Niederpommern vor dem Ablaufe der hier in Frage stehenden Zeit (1238) entschieden sein muß, so dürften wir uns schließlich mit ziemlicher Sicherheit für 1235 entschließen, so daß also XXX ausgelassen sein würde. Sehen wir nämlich das weitere Schicksal dieser Länder an, die Konsequenz womit später die slavischen Herzöge Ansprüche auf dieselben verfolgt haben, so unterliegt kaum einem Zweifel, daß Suantopolk nicht ohne offenes Zerwürfniß mit dem derzeitigen Herzoge Barnim I. in den Besitz des Landes gekommen sein wird. Gar leicht konnten in desfallsiger Fehde kaminer Stiftsgüter von pommerscher Seite her beschädigt sein, und die Kirche unterschied eben nicht, ob das gelegentlich oder in direktem Angriffe gegen sie geschehen war, indem sie von dem betreffenden Kriegsherrn Entschädigung forderte. So würden wir am 20. Januar 1235 etwa die beiden Herzoge in Dirlow auf einer Tagefahrt (colloquium) bei einander sehen, und diese würde einem jener Austräge gegolten haben, womit jene Zeit augenblickliche Sorgen der Zukunft zuzuschieben pflegte, indem ein streitiger Besitz vorläufig geregelt, das Recht selbst insoweit gewahrt ward, daß es zu einem schiedsrichterlichen Spruche verstellt blieb. Beide Fürsten gingen eben damals gefahrvollen Tagen entgegen, und zunächst Barnim I., indem die

Digitized by Google

mecklenburgischen Herren den Streit zwischen den Bischöfen zu Schwerin und Kamin für ihren Landesbischof aufnahmen, er ihnen entgegenzutreten sich anschickte. [233. 234]. So mochte er für den Augenblick den pommerschen Besitz anerkennen. Aber auch dem Suantopolk konnte daran liegen, Händel nach dieser Seite hin abzuthun, und wieder würde es ganz dem Geiste der Zeit entsprechen, hätte er zur Feier solchen Ausgangs dem Landesbischofe des Gegners eine Verehrung gemacht, um zugleich Schadensansprüche des ersteren zu erledigen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Zerwürfniß zwischen dem ältestregierenden Herzoge Suantopolk einer Seits, und seinen beiden jüngeren Brüdern, dem Landesbischofe und dem deutschen Orden andrer Seits.

1238—1249.

Die Schwierigkeit, die Entwickelung der Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem Orden zu irgend einer klaren Anschauung zu bringen, liegt unverkennbar darin, daß solche auf's Tiefste mit den sonstigen Zerwürfnissen des Herzogs verwebt waren, diese sogar, von dem Orden, so viel an ihm gefördert, vorerst entschieden in den Vordergrund treten, der Herzog dagegen an die von dem Orden immer härter bedrängten Preußen sich anschließt, ohne daß irgend ein Anhalt geboten wäre die desfalsigen Verhandlungen nach Veranlassung, Form und Inhalt aufzuklären, und als endlich die Macht der Umstände den Herzog zum offnen Kampfe aufruft, dieser wieder, nur was den Orden angeht wenigstens im allgemeinen mit einiger Sicherheit zu verfolgen steht. Es scheint aber überdies bisher überall nicht berücksichtigt, daß der Kampf mit dem Orden nach dem ersten sogenannten Frieden (1243) einen ganz andern Charakter annimmt, und um so mehr wird die nachstehende Darstellung darauf hingewiesen sein, die in dem ganzen eilf Jahre begreifenden Zeiträume erkennbaren Wendepunkte in der ganzen Lage der Dinge nach Möglichkeit scharf hervorzuheben.

Digitized by Google

§. 1. Die Zeit vom Herbste 1138 bis zum Ausbruche des Krieges mit dem deutschen Orden im Jahre 1142.

Suantopolks mehrgedachte Vertheidigungsschrift führt uns zunächst wieder auf seine Irrungen mit den Brüdern:

Hiis taliter peractis Samborius fratres domus theutonice mecum discordare fecit. Sed ad decipiendum me, coram palatino meo Gneumaro dixit frater, ideo me fratribus domus theutonice familiarem reddidi, ut, si aliqua tibi mala procurarent, tibi reuelarem et propositum ipsorum intellexi quod castrum quoddam nomine Prenozlau ad lesionem tuam edificare disponerent. Talia et talia dixit ut facilius me cum fratribus supradictis discordare faceret. Post hec cum fratribus castrum quoddam nomine Gordin cepit *ad lesionem tocius* Pomeranie edificare.

Wir werden uns hiernach den Sambor, als Hausfreund bei den Rittern, unweit der Grenze liegend zu denken haben, übrigens ab und zu gehend, bemühet den Bruder hinzuhalten, selbst Pläne des Ordens mittheilend, um nur seine Aufmerksamkeit von dem abzulenken, was wirklich etwa im Werke war. Prenzlaw nämlich wird in Suantopolks Lande gelegen haben, und man sieht kaum, wie derzeit, ohne offnen Bruch, die Anlage einer Burg an dem Orte sollte ausführbar gedacht werden mögen. Anders stand es mit Gerdin, in Sambors eignem Lande. Hier konnte, wenn er zur Stelle war, der Bau eines Schlosses durch Hülfe des Ordens an Geld oder Mannschaft[1] noch immer in Angriff genommen werden, ohne daß der eigentliche Zusammenhang gleich klar zu Tage lag, oder die Umstände dem Herzoge gestatten mochten, dem Unternehmen sofort mit den Waffen entgegenzutreten. Schon darum darf solches übrigens nur kurz vor dem Ausbruche des Ordenskrieges gesetzt werden, wo Suantopolk

[1] Es scheint der damaligen Hülflosigkeit Sambors ganz füglich zu entsprechen, hätte der Orden mit ihm, erst nach hergestelltem Frieden, über das abgerechnet, was er nun zu dem Bau hergegeben. 1251 [467] quod magister et fratres constructionis de Gordin in subsidium contulerunt.

Digitized by Google

darauf hingewiesen war, manches geschehen zu lassen, was aus der Auffassung seiner Gegner von einer vollen Souverainität der Brüder allenfalls zu beschönigen war. Dem Orden lag daran, diese in den Stand zu setzen, den gemeinschaftlichen Feind, wenn es zum Aeußersten kam, im ersten Augenblicke wenigstens festzuhalten, Sambor von Gerdin, Ratibor von Belgart her. So mochte Sambor am 19. September 1240 immerhin und selbst neben dem Bischofe mit dem Herzoge im Kloster Suckau zusammentreffen. Der Bischof freilich war, allem Anscheine nach, mit dem Herzoge durch jenen Schiedsspruch wenigstens nicht auf's Reine gekommen, blieb, nach wie vor, der unermüdliche Helfershelfer der Feinde desselben, aber es galt in Suckau der Uebung frommer Werke, vielleicht gar am Sterbebette der alten Herzogin Mutter[1], welcher überdies an einer Aussöhnung liegen mochte. Von Bestande war so eine Annäherung jedenfalls nicht, und schon im Anfange des nächsten Jahres sehen wir den Bischof wie den Sambor in der Ordensburg zu Thorn in einer Verhandlung begriffen, welche pommersche Interessen tief zu verletzen geeignet war, und um so entschiedener, da die Feinde Suantopolks sich inmittelst bedrohlich vermehrt hatten. Der Zuwachs kam von Polen her, trotz aller der inneren Händel, woran dasselbe sich verblutete.

Es stritten derzeit nämlich um das durch Heinrichs I. Tod erledigte Herzogthum Krakau Konrad von Masovien und Leszek Bialis Sohn, Boleslaf der Schamhafte, mit wechselndem Erfolge. Die wildeste Neigung zu Händeln und zur Förderung jeder Verwirrung in den verschiedenen Herzogthümern, wie über Polen hinaus war aber in dem Sohne Konrads, dem Herzoge Kasimir von Kujavien, nebenbei Pommerns nächstem Nachbarn. In Großpolen starb 1239 Wladislaf Odoniz, Suantopolks Schwager, was er von seinen Erbländern gerettet seinen unmündigen beiden Söhnen Premisl und Boleslaf hinterlassend.

[1] Die Urkunden [403] und [404] datiren MCCIX, werden aber nach MCCXL gehören. Die erste siegeln Suantopolk, der Bischof, Sambor und die alte Herzogin. In der andern läßt sich Sambor vernehmen pro salute anime matris.

Digitized by Google

Es ist schon erwähnt, daß Suantopolk die Landschaften bis an die Kuddow, Dobrienka und Kamienka an sich gebracht, es aber an allem Anhalte darüber fehlt, ob dies von ihm als Helfer seines Schwagers geschehen indem er diesem überhaupt wieder zu Land und Leuten verhalf (1223—1227), da es dem Geiste der Zeit eben so gut entsprochen haben würde, er hätte zugegriffen, als, dem Schlesier gegenüber, Wladislafs ganze Herrschaft daran war, auseinander zu gehen, als wenn er nun (1139—1243) seinen Neffen Nakel entriß[1]. Verständlich wird das alles nicht, auch nicht, als die gleiche Aufregung des Ordens und der Polen in förmlichen Verträgen ihren Ausdruck fand. Dem gegenüber zeigen uns die Ordenskroniken die siegreichen Erfolge der Ritter in Preußen (1238. 1239), ohne irgend davon zu wissen, daß Suantopolk sich, dem Vertrage vom 11. Juni 1138 zuwider, der Preußen angenommen hätte. Dann aber soll er sich plötzlich diesen genähert, von ihnen als Schutzherr oder Vermittler gegen ihre Zwingherrn aufgerufen sein, und nachdem der Orden seine desfallsigen Anträge stolz zurückgewiesen, die Klagen der Preußen durch gemeinschaftliche Abgeordnete nach Rom gebracht haben.

Halten wir diese Berichte mit sonst Ermitteltem zusammen, so scheint der offne Umschlag in der Haltung des Herzogs Suantopolk etwa in das Jahr 1240 zu fallen, wobei denn vor Allem auseinander zu halten bleibt, wie, abgesehen von den Beziehungen zu Preußen, das Verhältniß des Herzogs zu dem Orden sich gestaltet. Gehen wir dieserhalb auf das zurück, was schon über die einmal vorhandene Spannung zwischen beiden Theilen gesagt ist, entnehmen wir ferner aus Suantopolks Klagen über die Brüder, wie deren Anschluß an den Orden, die Ränke und Anschläge, welche die Rechtfertigung Suantopolks, offenbar zur Schonung des Ordens nur dem Sambor in den Mund legt, die Mißstimmung erhöhen müssen, vernehmen wir weiterhin von den verschiedenen Rubriken in Rom anhängiger Prozesse mit dem Orden, so dürfen

[1] Bogufal. Swanthopolcus fraudulenter (wohl unter einem betrügerischen Vorwande) occupauerat paulo ante (1243), sub Primislao et Boleslao juvenibus, castrum Nakel.

Digitized by Google

wir daran halten, der Krieg mit dem Orden entwickelte sich aus eignen Interessen Pommerns, welches schließlich vorzog die Entscheidung offnem Kriege anheimzugeben, als ein endloses Gemenge von Reibungen über einzelne Uebergriffe zu ertragen, welches, im Vereine mit den Umtrieben der Brüder, jede Widerstandskraft Pommerns aufzulösen drohte. Was an äußeren Einflüssen hinzukam durch die Verbindungen des Herzogs mit den Preußen, die allerdings das Ziel ihrer Bestrebungen nicht erreichen konnten blieb der Orden Herr in ihrem Lande, oder an allgemeinen Zuständen, welche auf Pommern zurückwirken mochten, konnte allerdings bedeutsam genug sein für die Entschließungen des Herzogs wegen Aufnahme und Ziel des Kampfs, in der Grundanschauung ward damit nichts geändert. Es galt der Befriedigung verletzten Selbstgefühls des thatkräftigen wendischen Fürsten. Konnte also auch verblendeter Glaubenseifer nur denselben als Verächter des christlichen Glaubens und verstockten Feind der Kirche bezeichnen, der beide in dem Orden bekämpfe, so würde nicht mindere Einseitigkeit ihn als den Verfechter der Rechte der von dem Orden unterworfenen Preußen darstellen. Die Erbitterung der Kirche aber mag ihre Entschuldigung darin finden, daß unzweifelhaft Suantopolk, als er den Kampf aufnahm, die Vernichtung des Ordens in Preußen vor Augen hatte, dessen Unternehmen dagegen jene Zeit, ihrer ganzen Richtung nach, als ein Werk zur Ehre Gottes auffaßte. Hier liegt jedenfalls die Betrachtung näher, ob so ein Gedanke des Herzogs nur für den Ausdruck einer rohen wilden Sinnesart zu nehmen, welche, ohne alle besonnene Erwägung der zu Gebote stehenden Mittel, lediglich den Eingebungen eines blinden Hasses und der Herrschsucht folgte. Bei aller Tapferkeit und Hingebung der Ordensbrüder, bei den großen Eigenschaften einzelner ihrer Meister, bei der bewunderungswürdigen Konsequenz, welche in der Leitung der Ordensangelegenheiten sich kund giebt, genügte doch offenbar die eigne Kraft des Ordens nicht Preußen zu unterwerfen, zu behaupten und dem in Angriff genommenen Staatswerke eine sichere innere Grundlage zu schaffen. Gelang es die Verbindungen desselben mit Deutschland zu unterbrechen,

Digitized by Google

erstarb dort der Glaubenseifer, oder nahm der Andrang zum Streite für das Kreuz auch nur eine andre Richtung, standen die benachbarten Fürsten zu einander gegen die Schöpfungen des Ordens, so war dessen Untergang unvermeidlich. Selbst die Zustände in der Kirche schienen nicht einmal unter allen Umständen dem Orden einen ausreichenden Schutz und Schirm zu verbürgen. Es lagen vielmehr in ihr die leidenschaftlichsten Zerwürfnisse vor Augen, sogar die Gunst des Kirchenoberhauptes schwankte, oder war in ihrer Bedeutung durch die gewaltigsten Kämpfe mit den Kaisern bedroht. Trat vollends irgend eine allgemeine Erschütterung europäischer Zustände hinzu, die den Orden zwang seine Kräfte zu theilen, um von andrer Seite her drohenden Gefahren entgegenzutreten, so liegt auf der Hand, daß auch besonnerer Berechnung ein Anhalt für die Möglichkeit des Gelingens im Bunde mit den Preußen grade nicht fehlte. Da lag denn allerdings in dem Jahre 1240 über dem ganzen Osten Europas der Schrecken neuen entsetzlichen Unheils, das demselben in den heranstürmenden Scharen der Mongolen drohte. Dieselben wandten sich, nach dem Falle Kiews (Januar 1241) zunächst gegen Ungarn und Polen, naheten sich sogar weiterhin dem Ordenslande. Die Brüderschaft war überdies in mancherlei Aufregung wegen der von dem Bischofe Christian und dem Johanniterorden gegen sie in Rom anhängig gemachten Klagen, wohin nun unter pommerscher Vermittelung auch die Klagen der Preußen gebracht wurden. So liefen denn, neben den Siegen der Mongolen am Sosa (12. März) und bei Liegnitz (9. April) die Verhandlungen in Rom ihren schleppenden Gang.

Als am 24. Juli 1241 der ebenfalls nach Rom gegangene Hochmeister Konrad von Thüringen, am 21. August 1241 der Papst Gregor IX., am 8. Oktober sein Nachfolger Coelestin IV. verstorben waren, dann eine Sedisvakanz eintrat, sollen die preußischen und pommerschen Abgeordneten, an jedem Erfolge verzweifelnd, heimgekehrt sein. Ihnen mag die Nachricht vorhergegangen sein von dem plötzlichen Abzuge der Mongolen in andrer Richtung. Auf ihren Bericht drängte an der Weichsel alles zur Entscheidung.

Digitized by Google

Schon im Anfange des Jahres hatte hier die bereits erwähnte Verhandlung in Thorn (21. Februar 1241) eine bedenkliche Annäherung der Feinde Suantopolks untereinander kund gegeben, auf welche zunächst zurückgegangen werden muß. Es tagten da in Thorn der Bischof von Kujavien und der Herzog Sambor, der Verkündung nach zu dem Zwecke um wegen der unter ihnen aufgekommenen Irrungen in Hinsicht des Zehnten und mehrerer andrer Punkte. pluribus aliis capitulis. ein Abkommen zu treffen. Als Vermittler war der Meister Poppo von Osterna, von wegen des deutschen Ordens, zugegen, und zu den sonst dazu bereiten guten Leuten zählten, der Legat und Minoriten aus Wladislaf. Das gute Werk kam denn auch wirklich dahin zu Stande, daß Sambor dem Bischofe 14 Dörfer seiner Herrschaft abtritt, zu voller Freiheit und Gerechtigkeit, wogegen der Bischof das übrige dem Herzoge verbleibende Land von allen Zehnten befreiet. Uebrigens wird, wenn die Vertheidigung des Landes es fordert, dem Fürsten vorbehalten die Leute aus den Dörfern aufzubieten, aber auch dem Bischofe eingeräumt. *propter timores inimicorum.* eine Feste in dem Bezirke anzulegen, mit des Fürsten, übrigens nicht zu versagender Zustimmung. Den körperlichen Besitz des abgetretenen Bezirks trägt zunächst der Herzog für den Bischof, dieser aber mag solchen selbst oder durch seinen Abgeordneten ergreifen. Die päpstliche Genehmigung zu dem Allem beschafft der Bischof. Die Fassung muß indeß auf Seiten des Bischofs nicht genügend erachtet sein. Es wird demnach in einer zweiten Ausfertigung von demselben Tage ausdrücklich hervorgehoben: es komme dem Bischofe zunächst darauf an, wenn die Pflichten seines Amtes ihn nach Pommern rufen, einen Wohnsitz in seinem Eigen zu haben. Dazu werden ihm die nun als Kastellanei Gorrenzin aufgefaßten nicht 14 sondern 19 Dorfschaften abgetreten. Beiläufig gleichsam wird die Anlage einer Feste in der Kastellanei für den Bischof stipulirt, auch die leere Form einer fürstlichen Zustimmung abgethan. Die Kriegsfolge räumt der Bischof ein, aber nur *sub vexillo Samborii.* Ferner wird hervorgehoben, es werde die Befreiung

Digitized by Google

nur von dem Lande gelten, welches Sambor bei Lebzeiten der Brüder jure hereditario hat, also jeder mögliche Anfall an Land bleibe zehntpflichtig, und die Befreiung beziehe sich nur auf die prestacio decimarum predialium. Bei jeder Verkürzung des bischöflichen Rechts aus diesem Vertrage tritt dessen Recht auf den Zehnten für das hier davon befreiete Land wieder ein, die Kastellanei bleibt überdies auf solchen Fall des Bischofs. Die ganze Verhandlung kommt hier, da Sambor außer Lande war, zunächst nur für eine zu gewinnende Anschauung von der Richtung der Bestrebungen Sambors und seiner Helfer in Betracht, wobei unbefangener Prüfung nicht entgehen wird, was zwischen den Zeilen zu lesen stand, und doch immer nur ein Glied blieb in der langen Kette Pommern verderblicher Pläne, an der in diesem Kreise Hand gelegt ward. Leider fehlen der Vertheidigung Suantopolks gegen die Brüder alle Zeitangaben, sonst liegt ziemlich nahe, er habe diesen Act, vielleicht in Zusammenhang mit späteren Tractaten im Auge, wenn er beiden Brüdern vorwirft, sie hätten mit dem Bischofe und den polnischen Herzogen sich dahin verschworen, daß die duces polonie in terra sua castrum edificare deberent.

Es mag dann das laufende Jahr in gespannter Erwartung einer Entscheidung von Rom her, wie weiterer Kunde von den Unternehmungen der Mongolen verstrichen sein, nebenbei in Verhandlungen der zu einander Haltenden bis zu einer Verständigung, welche ihren Ausdruck in förmlichen Verträgen fand, wobei wir freilich wegen der eigentlichen Beziehungen zwischen dem Herzoge und den Preußen völlig im Dunkel bleiben. Die Ordenskroniken fassen solche dahin auf, die Preußen hätten den Herzog zum Schutzherrn und Heerführer erwählt, päpstlicher Seits werden beide gelegentlich als die dem Orden gegenüberstehende Partei (ex una parte), schließlich ziemlich bestimmt als foederati bezeichnet. [391. 92]. Aeußerlich mochten die Zustände noch als Friede sich darstellen; und doch war es damit höchstens die den nahen Sturm verkündende Stille. Bedeutungslos jedenfalls sind die Nachrichten über Versuche des Legaten Wilhelm dem Ausbruche desselben jetzt noch durch Vermittelung vorzubeugen. Allerdings war dieser

Digitized by Google

Bischof von Modena, später von Sabina, schon seit 1234, als Legat für Preußen und Pommern, im Lande, und bewährte bei der ihm zunächst aufgetragenen kirchlichen Organisation Preußens hohen Ernst und Eifer, und sicher wäre demnach von ihm eine viel entschiedenere Ansicht von der eigentlichen Lage der Dinge zu erwarten gewesen als in Rom zur Geltung zu bringen, aber auch er erhob sich nicht über den befangenen Glaubenseifer, welcher derzeit die Haltung der Kirche, Heiden und selbst christlichen Fürsten gegenüber bestimmte, deren Bestrebungen der Kirche entgegentraten. Er wird dagegen der erste gewesen sein, der Bestrebungen Rom's sein oberrichterliches Amt in kirchlichen und weltlichen Dingen in diesen Gegenden zur Geltung zu bringen die Wege gebahnt durch Verkündung der kirchlichen Strafgewalt. Er war am 15. Februar 1239 in Danzig, bedacht dem von den Heiden wiederholt zerstörten fürstlichen Hauskloster in Oliva aufzuhelfen [260], aber er war auch am 21. Februar 1241 in Thorn [290], wo augenscheinlich nicht an einem Friedenswerke gearbeitet ward[1]. So mochte Suantopolk mit Recht kein Zutrauen zu ihm gewonnen haben, selbst in Rom, als man dort daran dachte den wüthenden Kampf friedlich zu stillen, sah man sich nach einem andern Boten um, der den Kämpfenden als ein Engel des Friedens sich darstellen mochte[2].

---

[1] Der Legat war nach dem cod. dipl. pruss. schon 1234 in Preußen, eben so 1236. 37. 38. 39. 40. 42. 43. (n. 42. 45. 47. 48. 49. 51. 52. 53. 56), 1244 trat der Erzbischof Albert an seine Stelle. Voigt II. S. 473. 1243. quarto die instantis Julii war Wilhelm in Anagni. Voigt S. 561, will wissen, Wilhelm habe den Herzog mit dem Banne belegt, von dem erst der Legat Opizzo denselben bei Gelegenheit des 1246 vermittelten Friedens entbunden. Wenn man aber bedenkt, daß Wilhelm im Juli 1243 bei Innozenz in Anagni war, so ist nicht denkbar, daß der Papst am 1. Februar 1245. ungewiß darüber sein mögen, ob Suantopolk per octo annos, ut asseritur, einen bis dahin ungelöseten Bann trage [341], es müßte denn dagegen Berufung eingelegt und der Ausgang bestritten gewesen sein. Die 8 Jahre würden übrigens etwa auf 1138 zurückführen.

[2] [351] te tamquam pacis angelum dirigentes.

Digitized by Google

§. 2. Der Krieg des Herzogs Suantopolk und der Preußen gegen den deutschen Orden.

1242. 1243.

Die ganze Tendenz des Kampfes auf Seiten des Herzogs und seiner Verbündeten bürgt dafür, daß der Angriff von ihrer Seite ausging und die Preußen im offnen Felde die ersten waren. Was bei ihnen vorbereitet ward entzog sich leichter den Blicken des Ordens, überdies war der Aufstand eines ganzen Volks recht dazu geeignet, den Gegner im ersten Anlaufe zu überrennen und weithin die Gemüther mit Furcht und Schrecken zu erfüllen, bevor das pommersche Heer aufbrach. Jedenfalls nahm der Herzog eine für den Erfolg nicht minder bedeutsame Stellung an der Weichsel ein, indem er, mit der Sperrung derselben, dem Orden die Verbindungen mit den entfernteren Landschaften und die Möglichkeit zur Verproviantirung der dortigen Burgen abschnitt. An der Weichsel mußte aber überdies, sobald der Krieg entschieden war, erst mit den zu dem Orden haltenden jüngeren pommerschen Herzogen reine Sache gemacht werden, bevor der Herzog sich mit seiner ganzen Macht auf den Orden werfen konnte. In dieser Hinsicht ist von größtem Interesse, das was Suantopolk in seiner mehrgedachten Rechtfertigung über Rüstungen und Angriffe der Brüder und deren Abfertigung sagt, der Zeit nach den übrigen Kriegsereignissen anzureihen und in seiner Bedeutung hervorzuheben. Jenes Schriftwerk sagt nämlich, an die Erzählung von dem durch Sambor unternommenen Bau eines Schlosses in Gerdin anknüpfend (Seite 163):

Post hec *cum fratribus* castrum quoddam nomine Gordin edificare cepit et, exercitu *contra me congregato*, se cum prefatis fratribus in castro eodem recepit. Predictus vero exercitus non mea potencia sed iusto dei judicio fuit denictus. Ego uero, accedens ad predictum castrum, dei nutu optinui eius munitiones et, cum malum cum malo eis reddere potuissem, fratrem meum una cum eis liberum permisi. Ipse uero, *relicta terra propria*, fratribus supradictis semper ad

Digitized by Google

lesionem meam adhesit. Dagegen heißt es von Ratibor: *In principio guerre mee* frater meus Ratiborus, ad suggestionem episcopi Cuiauiensis et Samborii, castrum suum Belgard firmissime muniuit *et cum omnibus quos habere poterat* terram meam Slupsech dictam hostiliter inuadens bonis omnibus spoliatam occupauit. Sed, eo concedente qui injuriose oppressis adesse consueuit, idem castrum cepi et succendi. Tunc idem Ratiborus frater meus, uidens *quod* me *superare* non posset, penitencia ductus veniam postulauit et ego misericordia motus ipsum *dominio suo* restitui.

So viel liegt auf der Hand, Sambor und Ratibor mußten im Lande sein, indem sie die Rüstungen machten, denen Suantopolk hier entgegentritt. Die Worte lassen es übrigens zweifelhaft, ob Suantopolk damit, was die Bildung der beiden Heere anlangt, einen Unterschied betont. Omnes quos habere potuit deutet auf ein von Ratibor geworbenes, schnell zusammengezogenes Heer, und nicht viel Anderes wird der Ausdruck für Sambor congregauit exercitum besagen, hält man ihn nur mit den Worten cum fratribus auseinander. Die Betheiligung des Ordens würde sich denn auf die Förderung des Baues und den Einzug der in Gerdin aufgenommenen Ritter beschränkt haben. Erstere mochte zunächst unscheinbar bewerkstelligt werden, über beides jedenfalls nach der vom Orden anerkannten Souverainität Sambors eine Rechtfertigung abgelehnt werden, der Herzog dagegen behielt die Gelegenheit im Auge, das Aergerniß zur kurzen Hand abzuthun, ohne grade mit dem Orden zu brechen, ehe dazu alles vorbereitet war. Er wirft Sambors Heer auseinander, dann erst berennt er Gerdin, und als mit diesem, Sambor und die Ritter in dessen Umgebung in seine Hände fallen, läßt er die letztern die Haltung ihres Ordens nicht entgelten, sondern frei abziehen[1], was nach dem Angriffe auf den Orden nicht denkbar war, vorher sehr wohl berechnet sein konnte. Das Unter-

[1] Suantopolk macht sich mit seiner Mäßigung sehr breit, es wäre zunächst aber die Frage, ob der Ausdruck optinui nicht noch an eine Kapitulation oder freiwillige Räumung denken ließe. malum cum malo reddere läßt kaum an einen Kriegsakt denken. m. v. [388] gwerra vel bellum vel aliud malum.

Digitized by Google

nehmen Ratibors setzt Suantopolk dagegen gradezu in principio guerre sue (sc. cum fratribus), nur bezeichnet er allerdings die Unternehmungen beider Brüder nicht grade ausdrücklich als gleichzeitig. Sehen wir aber an, wie diese durchweg Hand in Hand mit einander gehen, so wird auch hier daran zu halten sein und es fügt sich dies Alles am einfachsten in einander, nimmt man es als ein Vorspiel des eigentlichen Kampfes um Sein oder Nichtsein. Suantopolk läßt den Sambor gewähren, der es aber vorzieht sein Land zu verlassen und sich wieder zu dem Orden zu halten. Dem Ratibor verzeiht er, setzt ihn sogar wieder in seine Herrschaft ein, zum deutlichen Beweise, wie sehr ihm daran lag die Brüder im Lande zu haben, so weit es nur mit seiner Ehre und Sicherheit vereinbar war. Gleich nach diesen Ereignissen wird dann der Angriff auf den Orden erfolgt sein, möglich, daß man, unter diesen Umständen, auf pommerscher Seite den Anfang des Kriegs anders berechnete als der Orden.

Bogufal, der alles dies Unheil erlebte, sagt kurz weg: Swanthopelcus Pruthenos baptisatas sub ditione barbarorum (barbatorum) constitutos ab eorum fidelitate suo prauo consilio subtrahens, sibique coadunatos in eosdem insurgere fecit. Qui *inopinate* irruentes in Theutonicos nulli etati vel sexui parcentes multos de Theutunicis perimerunt. Furchtbare Schilderungen lesen wir in den Ordenskroniken von den Verheerungen, welche dann das Ordensgebiet einerseits von den Preußen, andrerseits von den unter ihrem Herzoge über die Weichsel einbrechenden Pommern erlitten. Weit und breit erscholl die Kunde von dem bevorstehenden Verderben des Ordens, der nur noch in wenigen seiner Burgen sich behauptete. Suantopolk schien am Ziele seiner Pläne. Da traf ihn noch vor dem Schlusse des Jahres (2. Dezember 1242) ein harter Schlag, indem der Ordensmarschall Didrich von Bernheim seine Burg Zartowiz mit allen darin niedergelegten Schätzen überrumpelte. Der Verlust hätte denn freilich die ganze Sachlage nicht wesentlich ändern können[1];

[1] Bogufal: in cujus facti ultionem barbati cruce signati, cum ducibus Polonie coadunati, castra Swanthopelci Wissegrod et Zartawnzam expugna-

Digitized by Google

aber es trat zugleich die Hülfe hervor, welche der Orden von Polen her erhalten. Zu dieser Hülfe hatte sich Herzog Konrad, nun von Krakau und Lancicien, unter Zuziehung seiner Söhne Boleslaf, Kasimir und Semovit am 1. Oktober 1242 verpflichtet. In dem desfalsigen Vertrage klagt der Orden über wiederholte Beschädigungen durch Suantopolk und dessen Leute, und die Verbündeten wollen zu einander halten, so lange der Friedensstörer lebt oder doch nicht nach Urtheil und Recht oder Vergleich vollständige Entschädigung geleistet, jedenfalls keinen einseitigen Frieden oder Stillstand eingehen. Man sieht denn auch, daß es eben damals einem gemeinschaftlichen Feldzuge galt, dem der Herzog persönlich mit seinen Söhnen oder doch diese mitzumachen verheißen. Bidgost war derzeit bereits polnisch, der Orden versprach, wenn solches oder mit seiner Hülfe weiter eroberte Schlösser belagert würden, zu deren Entsatz mitzuwirken, beide Theile öffnen einander ihre Schlösser. Man dachte übrigens wirklich schon an eine Eroberung Pommerns für Polen. Der Orden ließ sich für den Fall Zollfreiheit versprechen. Schließlich gedenkt man auch des Sambor und Ratibor, die als Herren eines Theils von Pommern, zu dem Orden so treu gehalten; sie sollen auf jeden Fall in dem Lande, was sie jetzt haben und was der Bruder ihnen vorenthalten, geschützt werden, sofern sie nicht dem Orden ihr Wort brechen. Das alles geloben die Kontrahenten bei Strafe des Kirchenbannes, und Zeuge ist wieder der Bischof Michael. Die Erfolge der gemeinschaftlichen Operationen waren glänzend. Nakel und Witzegrod fielen in die Hände der Polen. Da erschienen auch Sambor und Ratibor wieder in den Reihen der Feinde. In den Tagen der Noth und Bedrängniß für den Orden mochte Sambor von Kaßubien aus wenigstens des Bruders Land Slupech zu verheeren aus gewesen sein, weiterhin gab Ratibor seinen Einflüsterungen nach, zu einem Anschlage auf des Aeltesten Burg Slanz unweit Gerdin, und so wie er dabei auftritt, wird auch er schon gleich nach dem Angriffe auf den Orden außer Landes

---

verunt. Castrum quoque Nakel de ejus potestate capientes. et hoc anno MCC(X)LIII.

Digitized by Google

gegangen sein. Suantopolk nämlich erzählt: Et cum ibidem (beim Orden) Samborius minus me ledere posset, Cassubiam intrauit et, in quantum potuit, terram meam iuuamine Cassubitarum deuastauit. Deinde accepto consilio cum fratre meo Ratheborio ut castrum meum Slanciam caperet, antequam conuenirent incidit in manus militum meorum Samborius. Et cum in predictio castro captiuus teneretur, in festo Parasceve (10. April 1343) ipsi fraterne condolui, et conuocatis militibus coram eis propter festum Pasce (12. April 1243) ipsum terre sue libere restitui. Post duos uero ebdomadas (24. April 1243), conuocatis monachis Cisterciensis (Oliva) et Premonstratensis ordinis (Zuckau) et fratribus predicatoribus (Danzig) et omnibus tam clericis quam laicis, *terram propriam abiurauit*, ita uidelicet ut si de cetero se in aliquo opponeret. Hec omnia irritauit et usque ad aduentum uestrum aduersarius meus semper extitit.

Diesmal kam also Ratibor glücklicher davon, aber beide, in gleicher Halsstarrigkeit, sehen wir am 23. August 1243 schon wieder in Jung-Wladislaf in Kujavien und dort mit dem Landmeister Heinrich von Wida, von wegen des deutschen Ordens, dem Herzoge Kasimir, für sich und die großpolnischen Herzoge, unter Mitwirkung des Bischofs Michael, ein Bündniß schließen, worin alle Verbündete die Vernichtung Suantopolks als das Ziel ihrer ferneren gemeinsamen Anstrengungen verkünden. Die von dem Landmeister ausgegebene von dem Bischofe als Zeugen besiegelte Handfeste besagt: Der Herzog Suantopolk habe den Ordensbrüdern, dem Herzoge Kasimir und, über alles Maß auch den eignen Brüdern Sambor und Ratibor so viel des Unrechts zugefügt und lasse auch jetzt nicht davon ab, daß sie, durch die Noth getrieben, ein Bündniß gegen ihn und seine Helfer eingegangen wären. Die Verbündeten haben sich eidlich gelobt treu zu einander zu halten, so lange ihrer aller Feind lebt, oder doch bis er dahin gebracht, sein Land zu verlassen oder die jetzt bestehende Feindschaft durch einen Vertrag mit ihm abgethan sein werde. Einen solchen Vertrag oder auch nur einen Stillstand soll keiner der Verbündeten mit ihm eingehen, wenn nicht die

Digitized by Google

übrigen darin willigen. Die Verbündeten haben sich gegen den polnischen Herzog Konrad und die übrigen[1] besonders verpflichtet, keinen Frieden zu schließen, bevor denselben ihr Recht von Suantopolk geworden. Die Verbündeten versprechen den Herren Sambor und Ratibor ihnen für sich und die Ihrigen, so lange dieser Krieg dauert, dem ersteren, der Orden das Schloß Zartowiz, dem andern, der Herzog von Kujavien das Schloß Wißegrod oder ein andres in der Nähe von Pommern zu öffnen, jedoch nur wenn sie zuvor zu dafür anerkannten offnen Feindseligkeiten gegen den Bruder geschritten oder Frauen und Kinder ihrer Ritter, der eine nach Kulm, der andre nach Kujavien gebracht. Sambor wiederholt dabei sein schon bei andrer Gelegenheit gegebenes Versprechen, in seiner ganzen Herrschaft weder zu Wasser noch zu Lande von den Verbündeten oder deren Leuten podagium v. theloneum zu nehmen. Die Verbündeten sagen ihm dasselbe zu. Wer dem Vertrage entgegenhandelt verfällt dadurch dem von dem Bischofe Michael zu Wladislaf oder dessen jedesmaligem Nachfolger zu verkündenden Banne, bis er den Treubruch abgestellt und gebührend gebüßt haben wird. Der Bischof hat sein Siegel an die Handfeste gehängt [328].

Das alles klingt denn bedrohlich genug für den Herzog von Pommern, aber nebenbei erkennen wir hier auch recht klar, was die Sache der jüngern Herzoge Sambor und Ratibor eigentlich den übrigen Verbündeten galt. Sie theilten offenbar das gewöhnliche Schicksal von Land und Leuten verdrängter Herren, deren Sache fremde Fürsten aufnehmen, weil es eben in deren eignem Interesse liegt. Offenbar mußte es die Widerstandskraft Suantopolks bedeutend schwächen, ward er auf seine Herrschaft beschränkt, und noch gefährlicher ward es für ihn, wenn die Hinneigung der Brüder zu seinen Feinden diesen Anhalt oder gar festen Fuß in Pommern verschaffte. Aber auch wenn die Ver-

[1] Konrad und seine Söhne. 1. Oktober 1242. Von den großpolnischen Herzogen, mit denen Didrich von Bernheim am 22. März 1243 verhandelt [323], ist eigentlich nicht die Rede. Es mögen aber noch andre Verträge geschlossen sein, denn 1248 werden auch die Gebrüder Primizlaf und Boleslaf als Verbündete des Ordens aufgeführt.

Digitized by Google

bündeten für dieselben nichts erreichten, blieb ihnen der trefflichste Vorwand, sich in pommersche Angelegenheiten zu mischen. Die schmählichste Mißachtung gegen beide Herren tritt jedenfalls in diesem Bündnisse hervor. Kein Friede soll gemacht werden, ehe ihnen ihr Recht geworden, aber nichts weiter wird ihnen bis dahin geboten als ein fester Platz, wohin sie sich mit den Ihrigen zurückziehen können, und auch das nur, nachdem sie sich darüber ausgewiesen, daß sie es ehrlich meinen, dazu offene Feindseligkeiten gegen den Bruder begonnen, und durch Handlungen, welche jeder dafür anerkennen muß, oder Frauen und Kinder ihrer Ritter, Sambor in Kulm, Ratibor in Kujavien, als Geißeln gestellt haben werden. Dann soll jenem Zartowiz geöffnet werden, diesem Wißegrod oder doch eine der pommerschen Grenze nahe Feste.

Ohne Mittel zu den Kosten solcher Unternehmungen, da nun sicher der Bruder ihr Land hatte und die Nutzungen daraus zog, ohne Anhalt im Lande, lag auf der Hand, daß sie keiner der Bedingungen zu genügen im Stande sein würden als von wegen und so auch nach dem Willen der Verbündeten. Dahin faßt denn auch Suantopolk ihre weitere Haltung auf. Sie hatten sich, meint er, mit dem Bischofe und den polnischen Herzogen verschworen, diesen zu einer Burg in Pommern zu helfen: Postea cum episcopo cujauiensi et sepedicto Samborio, fratre meo, ac ducibus Polonie Ratheborius taliter conspirauit, quod iidem duces in terra mea castrum edificare deberent. Die beiden Brüder greifen denn wirklich die Sache an, indem Polen unter Sambors Anführung den dazu ausersehenen Ort besetzen und als Suantopolk heranzieht, dieselben von da zu vertreiben, Ratibor sich in einen Hinterhalt legt, um ihn zu fahen, aber zu kläglichem Ausgange, indem er auf dem Wege dahin durch Suantopolks Land von dessen Getreuen aufgegriffen wird. Et cum ego eos (die Polen) ab eodem loco repellere contenderem et Ratheborius a tergo super me subito irruere deberet et me captiuare vel interficere, hujus traditionis procurator et baiulus, per terram meam iter faciens, a meis detentus premissa omnia recognouit et recognoscit et sic pater miseri-

Digitized by Google

cordiarum, meam attendens innocentiam, mihi in eodem precauit. Seitdem wird der seiner verrätherischen Pläne geständige Ratibor vom Herzoge in Haft gehalten sein, in Ketten und Banden, wie die Gegner diesem vorwerfen. So dürftig aber sind die Nachrichten, welche hier zu Gebote stehen, daß die Zeit der Gefangenschaft des Ratibor auch nicht einmal annähernd weiter bestimmt werden kann, als daß sie nach dem 23. August 1243 und vor der Ankunft des Legaten Jakob in Pommern (Anfangs 1248) erfolgt sein muß. Das unterliegt keinem Zweifel, daß, nachdem Sambor im Sommer 1243 auf den Fall neuer Umtriebe, eidlich seines Landes entsagt, Ratibor schon im Jahre zuvor bei seiner Begnadigung dem Bruder Treue gelobt hatte und doch beide wieder zu den Feinden gegangen waren, Suantopolk, als dux tocius Pomeranie, ihre Länder mit allen Nutzungen (prouentibus) als ihm verfallen eingezogen haben wird[1]. Von weiteren Erfolgen der Verbündeten vernehmen wir urkundlich nichts, in den Ordenskroniken aber wenigstens noch von einer furchtbaren Verheerung Pommerns bis an die Meeresküste durch die Verbündeten, wobei auch das Kloster Oliva wieder in Feuer aufgegangen und nebenbei von großen Anstalten dem Orden mit neuem Zuzuge von Kreuzfahrern zu helfen. Darauf deuten denn allerdings auch mehrere päpstliche Bullen vom 1. Oktober 1243 [329], indem sie die Bedrängnisse des Ordens verkünden und alle welche demselben gegen seine Feinde zugezogen ermuthigen und preisen. Möglich, daß der Orden vorerst diesen Zuzug erwartete, die Kunde von dem Eifer des neuen Papstes

[1] Suantopolk, dem Sambor gegenüber, bezeichnet dessen erstes Weggehen, nachdem er in Gerdin gefangen war, reliquit terram propriam [395], das zweite, nachdem er in Glanz in seine Hände gefallen, cum de patrimonio exularet [387]. Ueber dessen sonstigen Aufenthalt in der Fremde geht er weg, legt demselben also offenbar einen andern Karakter bei. Beide Male (bis sine causa) ließ Sambor die Johanniter seinen Unwillen entgelten, indem er ihnen in seinem Lande gelegene Güter entzog. Suantopolk hatte schon das erste Mal zur kurzen Hand, dann iam secundo, aber als Herr des Landes, den Orden förmlich restituirt, und bekundet das, als 1248 Sambors Restitution in Frage kam, doch wohl in dem Sinne, Sambor werde daran gebunden sein.

Digitized by Google

Innozenz IV. (24. Juni 1243) und von der Großartigkeit der Anstalten auch ihres Eindrucks auf Suantopolk nicht verfehlte, es soll jedenfalls noch vor dem Ablaufe des Jahres, unter Vermittelung des Legaten Wilhelm, ein Friede zwischen dem Herzoge und dem Orden zu Stande gekommen sein. Eine desfalsige Urkunde liegt indeß nicht vor. Nur Dusburg berichtet darüber, freilich mit der ausdrücklichen Angabe, der Herzog habe dem Orden über das, was unter ihnen abgemacht worden, eine Handfeste unter seinem Siegel ausgestellt. Die einzelnen Punkte giebt er dahin an:

1. Der Herzog soll alles zurück haben, was der Orden ihm im Kriege abgenommen, nur die Feste Zartowiz verbleibt dem Orden als Pfand. Daneben soll der Herzog seinen ältesten Sohn und einige seiner Barone dem Orden als Geißeln übergeben[1]. Daß Zartowiz in den Händen des Ordens blieb, Mestwin demselben überliefert ward, ist urkundlich sicher, wenn gleich eine spätere urkundliche Angabe, Mestwin sei im November 1248 [391] nach sechsjähriger Haft ausgeliefert, in dieser Zeitangabe nicht genau ist, da solche auf 1242 zurückführen würde, was allerdings mit sonstigen sichern Nachrichten nicht in Uebereinstimmung zu bringen stände.

2. Gegenseitige Auslieferung der Gefangenen, wobei Dusburg von der wirklich geschehenen Ausführung zu erzählen weiß.

3. Der Herzog soll auf das Evangelienbuch schwören, dem Orden, so oft es die Noth fordert, in dem Kampfe gegen die Ungläubigen beizustehen, auch gegen das Christenthum und dessen Bekenner nicht wieder, wie bisher, feindlich aufzutreten. Die Fassung dieses Satzes mag Dusburg vertreten. Nur eine befangene Auffassung konnte daran denken, der Herzog habe eingeräumt, Christen als solche bekämpft zu haben, oder sich dazu verstanden, unbedingt dem Orden in seinen weiteren Kämpfen beizustehen. Ein Zugeständniß abseiten des Ordens, fortan den Nothfall eines Kriegs mit den bisherigen Verbündeten des Herzogs durch eine Verhandlung

[1] Boguſal sagt nur: eodem tempore Swanthopolce, Pomorie dux, filium suum Mscznyonem barbatis crucesignatis ex pacto obsidem dedit.

Digitized by Google

mit ihm zu konstatiren, mochte dem Dusburg achtzig Jahre später immerhin der Würde und Hoheit des Ordens, dem Diener des Teufels gegenüber, nicht zu entsprechen scheinen, aber die augenblickliche Lage der Dinge hatte auch ihre Bedeutung, und diese läßt kaum daran zweifeln, daß so eine derartige Zusage, gleichviel in welcher Form ertheilt sein wird, und im Grunde sagt Dusburg das selbst: dictam pacem fratres firmiter *obseruabant* quod, *preter alia* que ad pacis obseruantiam sunt necessaria, *nullum bellum contra infideles ulterius movere voluerint sine dicti ducis consensu.* Es schien ihm nur zur Verherrlichung des Ordens zu gereichen, dieser hätte das aus eigner freier Entschließung gethan, wobei er nur übersah, daß der Orden bei der kurzen Dauer des Friedens[1] gar keine Gelegenheit hatte, damit den Herzog von seinem Entschlusse zu überzeugen, den Frieden offen und ehrlich zu halten.

Lag dem Orden wirklich an der gewissenhaften Erfüllung eingegangener Verträge, so müßten die Beziehungen zu seinen damaligen Verbündeten schon dafür bürgen, daß es am Schlusse des Jahres 1243 zu einem förmlichen Frieden zwischen ihm und dem Herzoge nicht gekommen sei, und wieder die Lage der Dinge tritt dafür ein, daß ein Friede, welchen der Orden als Sieger dem völlig niedergeworfenen Gegner dictirte, nicht in Frage gestanden hatte. Nach den eigenen Berichten von Seiten des Ordens stand Suantopolk schon im nächsten Jahre wieder als gefürchteter Sieger im Ordenslande, und nicht frevelhafte Nichtachtung eines Friedens wird ihn wieder in die Waffen gerufen haben, sondern Erbitterung über die gegentheilige Auffassung dessen, was verhandelt war. Das Bündniß vom 23. August 1243 gestattete keinem der Betheiligten einen einseitigen Frieden mit dem Feinde einzugehen, und ganz insbesondere nicht, bevor den polnischen Herzogen ihr Recht geworden sein werde. Ihrer aber ist, nach dem was Dusburg von dem Frieden meldet, darin so wenig als der jüngeren pommerschen

[1] Bogufal. et quia dux cum pruthenis statim post hoc pacti et fidei promisse oblitus.

Digitized by Google

Fürsten gedacht. In Hinsicht der einen wie der andern kann auch nach dem weitern Verlaufe der Dinge derzeit nichts abgemacht sein. Die Sicherheit dagegen, welche Suantopolk dem Orden nicht blos zugesagt, sondern, so viel die ausbedungenen Geißeln anlangt, auch wirklich geleistet hatte, konnte nicht unbeschränkt gemeint sein, sondern sollte nur, gegen sofortige Einstellung der Feindseligkeit, den ernstlichen Willen des Herzogs bekunden, das Friedenswerk mit allen seinen Gegnern zu Stande zu bringen. Trat der Orden, dessen Einfluß dabei entscheidend sein mußte, diesen Verhältnissen also überall nicht näher oder zerschlugen sich desfalsige Verhandlungen, so durfte der Herzog die Geißeln zurückfordern, es blieb noch einmal den Waffen überlassen, die Sache zum Austrage zu bringen. Der Orden hielt aber die Geißeln zurück und hatte damit allerdings den Gegner in Händen, bis dieser sich in alle seine Forderungen fügte, indem es an Ausflüchten darüber nicht fehlen konnte, ob der Herzog die nöthigen Schritte den Verbündeten des Ordens und grade diesen Verbündeten gegenüber gethan. Anders freilich stand die Sache, hätte der Orden, wie später wirklich in Frage kam, es über sich gewinnen mögen, einen einseitigen Frieden mit dem Herzoge einzugehen. Dann war der Orden verpflichtet, die Geißeln und so auch Wißegrod herauszugeben, sobald der Herzog den übernommenen Verpflichtungen genügt, also die Gefangenen ausgewechselt und den Eid geleistet, auch die Verbindungen mit den Preußen aufgegeben hatte. Daß er sich unbedingt verbindlich gemacht haben sollte, dem Orden gegen die Preußen zu helfen, ist schon als unglaublich bezeichnet, und eben das gilt davon, daß über die Rückgabe der Geißeln nichts bestimmt gewesen sein sollte. Was nun auch von dem allen zu halten, das liegt jedenfalls auf der Hand, der ganze Kampf des Herzogs mit dem Orden nahm mit dem Schlusse des Jahres 1243 einen ganz andern Karakter an. Der großartige Gedanke, für welchen der Herzog, im Bündniß mit den Preußen, den Orden angegriffen, mußte bis weiter aufgegeben werden, und das augenblickliche Bedrängniß auf seiner Seite tritt eben darin hervor, daß er einen Waffenstillstand suchen und sich dabei dazu verstehen müssen, die

Digitized by Google

Geißeln zu stellen. Möglich, daß auch er daran dachte, den Kampf unter günstigeren Umständen wieder aufzunehmen, wenn etwa das Bündniß mit den Polen sich gelöset, wie dergleichen Wechsel derzeit an der Tagesordnung waren, oder wenn er die Brüder vom Halse habe, vorerst mußte er entschieden von desfalsigen Plänen abstehen, um nur den Sohn zu befreien und daß der Herzog die Sache so auffaßte, tritt denn selbst in den Ordensberichten über den weiteren Verlauf der Dinge hervor.

---

§. 3. Die Kriegsjahre vom Anfange des Jahres 1244 bis zur Ankunft des ersten päpstlichen Legaten zur Herstellung des Friedens, im Frühjahre 1246.

Nach den Ordensberichten hat Suantopolk in seinem wilden Hasse gegen den Orden gleich im folgenden Jahre 1244 wieder[1] im Vereine mit den Preußen verheerende Einfälle in das Land des Ordens gemacht. Auch ein glänzender Sieg am Renssensee, in welchem der Held von Zartowiz mit seiner ganzen Schar erlag, half dem Herzoge nicht weiter, da der Versuch, durch angeknüpfte Verbindungen in Kulm den Sohn zu befreien mißlang. Ebenso folgt einem wilden pommerschen Heerzuge durch Kujavien[2] und das Ordensland eine empfindliche Schlappe beim

---

[1] Die päpstliche Bulle vom 19. Mai 1244. cod. pruss. n. 60 sagt über die augenblickliche Sachlage zwischen dem Herzoge und dem Orden und dessen Verbündeten nichts. Sie gilt nur dem Herzoge Kasimir und seinen Kujaviern, welche sich auch einmal wieder mit dem Kreuze geschmückt und doch noch einer Ermunterung bedurften, wenigstens die Preußen abzuhalten, die ihnen denn freilich nicht blos als Nachbarn näher stehen mochten, da Kasimir's Vater allerlei heidnisches Volk bei der Hand zu haben pflegte, die Länder seiner Vettern zu plündern.

[2] Bogufal zu 1244. Swanthopelce Zarthaniam (et) Culmensem dolo quorundam pecunia emptorum succendi fecit (die offnen Städte oder Ortschaften neben den Burgen). Et post modicum temporis intervallum, coadunata sibi multitudine Pruthenorum, Cuyauiam, intrauit et multos christianos nepharie peremit et alios captiuos abduxit. terram Cuyauie incendiis deuastauit et duos fratres de ordine minorum exercitus interemit.

Digitized by Google

Uebergange über die Weichsel. Die Gunst Innozenz IV. gegen den Orden und die Annäherung des neuen Landmeisters Poppo von Osterna mit gewaltigen Haufen von Kreuzfahrern sollen dann, mit den äußern Verhältnissen des Ordens, den Muth der Ritter so augenscheinlich gehoben haben, daß der Herzog sich dazu herbeigelassen, noch einmal den Frieden unter den früheren Bedingungen zu suchen.

Aber schon im Anfange des nächsten Jahres 1245 soll er wieder zu Felde gestanden, der erste Angriff dieses Mal Kujavien getroffen haben, er dann daran gegangen sein, die Verbindungen des Ordens mit seinen entfernteren Burgen zu hemmen (Anlage der Burg Zantir)[1]. Die wahre Sachlage wird aber darin hervortreten, daß noch am 1. Februar 1245 der Papst seinen Schmerz darüber der Christenheit verkündet, der Orden werde verloren sein, wenn nicht die göttliche Hand sich seiner erbarme in Gewährung schneller Hülfe. Er wendet sich dazu in einem unmittelbaren Schreiben an den Herzog [342]. Er geht dabei von dem Vorwurfe eines schmäligen Abfalls von der Kirche aus, wie solcher in der strafbaren Verleugnung der heiligen Zwecke des Ordens, und in fortgesetzter Beschädigung des Eigenthums des heiligen Peter, durch Einfälle in dasselbe mit heidnischen Letten und Preußen hervortrete. Er warnt den Herzog den Zorn Gottes auf sich zu ziehen, den Verdacht zu stärken, er sei ganz von der Kirche abgefallen, trage wirklich, wie es verlaute, bereits seit 8 Jahren den für seine Verbrechen über ihn verhängten Bann, ohne Verlangen in den Schooß der Kirche zurückzukehren. Er fordert ihn auf, sofort dem Orden zu helfen, bedroht ihn, bei fernerer Halsstarrigkeit, mit ernsterem Einschreiten, wie er denn gleichzeitig dem Erzbischofe von Gnesen und dessen Suffraganen befiehlt, den Herzog, nach nochmaliger vergeblicher Verwarnung, in den Bann zu thun [342].

Offenbar bezielt auch ein Aufruf des Papstes an den deutschen Orden von demselben Tage [344], diejenigen mit aller Kraft

[1] Kanzow's Angaben von einer dem Herzoge Suantopolk um diese Zeit von Slavien und Rügen her geleisteten Hülfe entbehren jeder Begründung.

Digitized by Google

niederzuwerfen, welche nur dem Namen nach Christen, indem sie mit den viehischen Letten und Preußen den Orden bedrängen, nur dem Herzoge. Am deutlichsten aber spricht dabei über die ganze Entwickelung der Verhältnisse zwischen dem Herzoge und dem Orden, daß keine dieser Bullen einen sonst so nahe liegenden Vorwurf für den Herzog enthält, wegen seiner Seits gebrochener Friedensverträge, vielmehr faßt Innozenz die ganze Haltung desselben seit dem Beginne des Kriegs als einen ununterbrochenen Frevel auf, und schließt daran die bestimmte Erklärung, daß er bei fernerer Widerspenstigkeit die ihm von Gott verliehenen Mittel anwenden werde, seinem verbrecherischen Treiben entgegenzutreten.

Bis in den Herbst blieb gleichwohl Alles wie es war. Nach den Ordensberichten wird ein Angriff des Landmeisters auf Schwez abgeschlagen, desto eifriger ist man pommerscher Seits darnach aus, dem Feinde die Weichsel zu sperren. Es gelingt sogar eine Feste bei Elbing wieder aufzurichten und den Preußen zu überweisen. Blutigen Kämpfen an und auf der Weichsel folgt ein Sieg der Ritter bei Schwez. Dann treten die wiederholten Ausschreibungen des Papstes[1] in ihren Erfolgen hervor. Große Scharen von Kreuzfahrern kommen heran, auch der Herzog von Kujavien eilt herbei. Der Landmeister kann wieder einmal den Pommern vergelten, was seit Jahren das Ordensland von ihnen zu leiden gehabt. Oliva liegt nochmals in Asche. In fester Haltung folgt Suantopolk dem zurückgehenden Ordensheere, aber eine unglückliche Schlacht an der Weichsel, worin er selbst schwer verwundet wird, bricht endlich seinen Muth, und es gelingt dem eben in Polen angekommenen päpstlichen Legaten einen Frieden zwischen ihm, dem Orden und dem Herzoge von Kujavien dahin zu Stande zu bringen, daß er sich eidlich verpflichtet alle Verbindungen mit den Preußen aufzugeben. Der Herzog Sambor und der Bischof Wilhelm von Kamin haben bei den Verhandlungen mitgewirkt, der Orden hat zuvor Zartoviz herausgegeben nur nicht an Suantopolk, sondern an Sambor. Das alles besagen

[1] 3. Mai. 13. August. 13. September 1245. cod. pruss. n. 63. 64. 65.

Digitized by Google

Kriegsrelationen in den Ordenskroniken, und es mag das auf sich beruhen, da es an allen Quellen fehlt ihre Zuverlässigkeit im Einzelnen und auch nur in Hinsicht der Zeitfolge zu prüfen. Was dagegen den neuen Frieden anbelangt, so entspricht was urkundlich aus der nächstfolgenden Zeit vorliegt nicht dem davon Gemeldeten, wonach auch hier nur ein Waffenstillstand in Frage gekommen sein kann.

---

§. 4. Die von dem Papste angeordneten Verhandlungen wegen Herstellung des Friedens zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden und deren Verbündeten. Die daneben herlaufenden Feindseligkeiten. Der Friede und dessen Bestätigung. Frühjahr 1246—Herbst 1249.

Die schon am 1. Februar 1245 von Innozenz IV. verkündeten Entschließungen wegen Abstellung des heillosen Kriegsstandes zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden hatte, und offenbar schon wegen der zunächst erforderlichen Berichte über den Eindruck der an den Herzog gerichteten Abmahnung und des dem Erzbischofe zu Gnesen ertheilten Auftrags[1], erst im Herbste 1245, eine bestimmtere Form gewonnen, eröffnen zugleich aber eine überraschende Einsicht in die Entwickelung der Zerwürfnisse unter den einander gegenüber stehenden Parteien. Welche Rufe um Hülfe mochten auch in Rom nebenbei von denen erschollen sein, die unter den gegenseitigen Verheerungen an den Rand des Verderbens gebracht wurden. Schon 1233 [203] hatte Gregor IX. das Kloster Oliva unter seinen besondern Schutz genommen, den Heiden gegenüber selbstredend ohne Nutzen; höchstens daß der Legat Wilhelm 1239 die allgemeine Mildthätigkeit für dasselbe in Anspruch nahm, um sich aus dem Schutte wiederholter Zerstörungen zu erheben. Der Orden und seine Ver-

[1] Die Schwierigkeit der Verbindungen mit Rom. [290] soll eine Bestätigung eingeholt werden. quam cito se facultas optulerit.

Digitized by Google

bündeten hatten was mit den eingegangenen Spenden beschafft sein mochte im Jahre 1243 noch einmal schonungslos vernichtet. Der Papst erfreuete am 30. September 1245 [353] die bedrängte Brüderschaft mit dem an den Erzbischof zu Gnesen gerichteten Befehle die Befeinder und Beschädiger des Klosters anzuhalten, dasselbe zu entschädigen, aber es geschah das in Ausfertigung eines stehenden Formulars, welches jedenfalls über lokale Zustände nichts erkennen läßt, und noch im Anfange des nächsten Jahres 1246 legten dieselben Verbündeten das Kloster noch einmal in Asche, ein Wahrzeichen für den eben in Preußen ankommenden Friedensboten. Dazu hatte Innozenz den Opizzo, Abt des Klosters St. Paul zu Mezanum, ausersehen, und die an diesen gerichteten Verfügungen vom 11. und 14. October 1245 [350. 51] beziehen sich ganz allgemein auf die schweren Zerwürfnisse, welche zwischen dem Bischofe von Kujavien, dem deutschen Orden in Preußen und den Herzogen von Großpolen und Kujavien einerseits und dem Herzoge von Pommern und den neubekehrten Preußen andrerseits bestanden. Von beiden Theilen lagen Anträge vor, aber die Wahrheit daraus zu entnehmen gab der Papst auf. Demnach sollte Opizzo sich an Ort und Stelle begeben, alle Theile vor sich laden, mit ihnen fleißig und umsichtig über eine Einigung verhandeln und solche zu Stande bringen, entstehenden Falls aber alle Gegenstände des Streites sorgfältig der Wahrheit nach erörtern und darüber getreulich berichten, auch die Parteien peremptorisch anweisen durch geeignete Prokuratoren vor dem Papste zu erscheinen, um dessen Ausspruch zu vernehmen. Jedenfalls sollte der Legat allen Theilen bei Strafe des Kirchenbanns anbefehlen, einen Waffenstillstand eintreten zu lassen und bis auf des Papstes weitere Verordnung zu halten. Von dem was der Abt in Folge dieses Auftrags gethan oder vollends erreicht, fehlt jede sichere Kunde, gleichwohl werden wir noch 8 Jahre später Andeutungen finden, daß man ihn, wenigstens von Seiten des Ordens, als wirklich bei den Verhandlungen betheiligt ansah, indem man ihn um eine Bestätigung des von dem Legaten Jakob zu Stande gebrachten Friedens antrat, die er denn auch als

Digitized by Google

päpstlicher Legat in Polen. autoritate domini pape Innocentii IV. qua fungimur. ertheilt. Um hier irgend einen Zusammenhang herzustellen bleibt kaum Anderes übrig als anzunehmen, daß Opizzo nur den einen Theil seines Auftrags ausgeführt, wie ihn die erste an ihn gerichtete Bulle vom 11. October 1245 formulirt, und darnach wirklich einen Waffenstillstand bewerkstelligt hatte. Es scheint nämlich schon seine Bedeutung zu haben, daß wenige Tage nach einander zwei Bullen an ihn ausgefertigt sind, von denen die eine nur die jedenfalls zu verkündende Waffenruhe, die andre den zu machenden Versuch zur Güte betrifft, und unzweifelhaft ward Opizzo in der ersten ermächtigt, die welche dem päpstlichen Befehle nicht nachkamen mit dem Kirchenbanne zu belegen[1]. Der weitere Auftrag mochte den Umständen anheim geblieben sein, als Opizzo's nächste Bestimmung Polen gelten, und in so weit könnte auch seine Bedeutung haben, was Bzovius in seinen Annal. eccl. T. XIII. ad 1246 berichtet. per idem quoque temporis *in Poloniam* adueniens Opizzo, abbas messanensis, ab Innocentio pontifice legatus, pacem inter Suentopelcum Pomeranie et Casimirum Cujauie Leucicieque duces atque cruciferos redintegrauit, exacto a Suentopelco jurejurando, quod nichil deinceps commune cum Prussis paganis habiturus esset, quibus factis a censuris Guillelmi, prioris legati, in eum prolatis ipsum absoluit. Darnach möchte Opizzo gar nicht weiter als nach Polen gekommen sein, was ihn immer noch in die nächste Nähe der streitenden Parteien führen, sogar für die Sache den Vortheil gehabt haben konnte, den Waffenstillstand zu verkünden, ohne den Parteien Gelegenheit zu Anträgen und daran geknüpften Weiterungen zu geben. Möglich, daß Suantopolk sich nicht gleich dem Befehle unterwarf, deshalb der Bann gegen ihn verkündet, aber indem er sich fügte und alle Verbindungen mit den heidnischen Preußen aufzugeben beschwor, auch sofort wieder aufgehoben

[1] Die erste Bulle bricht in den römischen Kopialbüchern mit den Worten ab: contradictores auctoritate nostra etc. m. v. [386] faciatis per censuram ecclesiasticam obseruari.

Digitized by Google

ward, so daß Bzovius nur darin irren würde, daß er den gelöseten Bann auf eine Maaßnahme des Legaten Wilhelm von Modena bezieht, von der allerdings jede sichere Kunde fehlt. Dem Bestehen eines Waffenstillstandes scheint jedenfalls zu entsprechen, daß selbst die Ordensberichte, nach der Heerfahrt des Landmeisters nach Pommern im Frühjahr 1246, von weitern Feindseligkeiten nichts zu melden wissen. Die augenblickliche Sachlage würde darnach unter den in der zweiten Bulle bezeichneten Parteien etwa folgende gewesen sein: Der verkündete Waffenstillstand traf den Bischof von Kujavien, die Herzoge von Großpolen und Kujavien, den Orden und die als ihm unterworfen und christlich geltenden Preußen, und den Herzog Suantopolk, der nebenbei sich aller Verbindungen mit den Preußen entsagt hatte. Nur der jüngeren pommerschen Herzoge würde nicht gedacht sein, von denen Ratibor aber gefangen war, der landesflüchtige (exul) Sambor jedenfalls den Kampf nicht fortsetzen konnte, indem selbstredend das Bündniß vom 23. August 1243 suspendirt war, so weit es auf gemeinschaftliche Verfechtung von Interessen der einzelnen Verbündeten ankam.

Dagegen behält es noch immer seine Schwierigkeiten einen inneren Zusammenhang für das herzustellen, was wir von ferneren Verhandlungen wegen eines Friedens vernehmen. Es betrifft das nur die Beziehungen zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden, indem am 25. October 1247 der Erzbischof Fulko von Gnesen und der Bischof Heidenreich von Kulm sich als erwählte Schiedsrichter zur Abthuung der Zerwürfnisse zwischen dem durchlauchtigen Herzoge von Pommern und dem Orden kund geben und zugleich ihren Ausspruch über selbige publiciren. Nach damaligem Gebrauche wird die Wahl von den Parteien ausgegangen sein, indeß bliebe eine Mitwirkung des Legaten denkbar[1], daraus etwa dessen spätere Anrufung

[1] [376] electi arbitri ad..... [263] sagt communi consensu partium electi in causa. m. v. tandem mediantibus archidiacono compromisimus.

Digitized by Google

in der Sache zu erklären. Aber auch ohne solche Einwirkung mochten beide Theile es ihrem Interesse angemessen finden mit einem schiedsrichterlichen Spruche weiterer Einmischung Roms vorzubeugen. Jedenfalls bleibt der erfolgte Spruch von großer Bedeutung sowohl in Hinsicht der Form als des Inhalts. Der Form nach, indem er von einem Schriftwerke ausgeht, in welchem die Erklärungen beider Theile niedergelegt worden, welche zu einer mündlichen Verhandlung auf der Schmiedeinsel zusammen gekommen waren, also an derselben Stelle, von wo wir auch die späteren Verhandlungen werden datirt sehen. Dem Inhalte nach, indem der Spruch im Wesentlichen die Grundlage des etwa ein Jahr später bewerkstelligten endlichen Friedens geblieben ist, so daß der Gedanke sehr nahe liegt, es werde das hier angezogene instrumentum super hoc confectum, mit den späterhin beliebten Zusätzen, in die am 24. November 1248 ausgefertigten Handfesten aufgenommen sein. Der Schiedsspruch, welcher nur die Hauptpunkte zusammenstellt, zu welchen sich die Richter verständigt hatten, lautet dahin:

1. Der Orden soll dem Herzoge für sich und seine Erben die Insel Nering und den Wald auf derselben, mit der Jagd darin und die Sandstrecken neben der Insel, vom Flusse Tuja bis Camzikini mit der Fischerei in denselben für immer abtreten; der Herzog dagegen dem Orden die Burglage Pin und alle Dörfer neben der Stadt Kulm, welche derselbe ihm auf seine Lebenszeit eingeräumt hatte.

2. Der Herzog und so auch seine Erben sollen in dem Bereiche ihrer Herrschaft auf der Weichsel stromaufwärts von der dänischen Brücke an keinen Zoll erheben, sondern nur den herkömmlichen Zoll an dieser Brücke, und auch diesen nicht von den den Ordensbrüdern selbst gehörigen Gegenständen.

3. Der Herzog soll in dem Walde Nering dem Wilde den freien Uebergang in das Ordensgebiet nicht sperren.

4. Der Herzog soll den Bewohnern der Stadt Kulm an beiden Ufern der Weichsel das Anlegen ihrer Fahrzeuge und freien Uebergang und Ueberfahrt gestatten.

Digitized by Google

5. Die Tiefe der Weichsel soll von Zantir stromaufwärts die Scheide sein für das feste Land und die Inseln.

6. Beide Theile sollen getreulich die gemachten Gefangenen frei entlassen, und in gutem Glauben dahin wirken, daß ihre Leute die auf ihren Gütern gehaltenen Gefangenen frei oder doch gegen christliches Lösegeld herausgeben. Wo sich ein fremder Sklave findet, soll er nach des Landes Gewohnheit herausgegeben werden.

7. Wegen Wissegrod, das jetzt der Herzog Kasimir von Kujavien in Besitz hat, soll der Herzog Suantopolk keine Forderung an den Orden stellen, sondern seine Sache mit dem Inhaber ausmachen. Diesem wird der Orden keinen Besitztitel gewähren, jedoch mit dem Vorbehalte, darüber, wenn er von einem Höheren zu einem Eide gefordert wird, die Wahrheit zu sagen, unbeschadet des bei dieser Sühne geleisteten Eides.

8. Beiderseitige Schadensansprüche aus dem bisherigen Zerwürfnisse werden niedergeschlagen.

9. Der Orden wird angewiesen, dem Herzoge, sobald als es geschehen kann, den Sohn herauszugeben, ohne Arglist. Dafür haben zwei Ordensbrüder zu bürgen. Der Herzog hat zu bewirken, daß auch sein Sohn, nach der Entlassung, diese Punkte übernimmt. Alles dies bei der in dem Instrumente bestimmten Strafe.

Man siehet die Richter hatten, ihren ganzen äußeren Verhältnissen nach, Gelegenheit gehabt, die wirkliche Sachlage zu erkennen, nach welcher an eine Beilegung des heillosen Zerwürfnisses nicht zu denken war, ehe der Orden den Prinzen Mestwin dem Vater wieder herausgegeben haben werde, und es bleibt ihnen das Verdienst dies Hinderniß, woran alle bisherige Verhandlungen gescheitert waren, offen und scharf bezeichnet zu haben, indem sie vor Allem die Beseitigung desselben mit Ausschluß aller böslichen Ausflüchte. sine dolo et fraude. erforderten, beiläufig zugleich ein vollgültiges Zeugniß, daß von einem Bruche früher zu Stande gekommener Friedensverträge von Seiten des Herzogs nicht die Rede war. Bei allem dem bedurfte der Spruch doch noch einer Vervollständigung, sollte

Digitized by Google

nicht blos ein augenblicklicher Friede, sondern ein wirklicher in sich zur Dauer geeigneter Friedensstand hergestellt werden. Dafür fehlte es, unter den gegebenen Verhältnissen, nach der Persönlichkeit des Herzogs und der ganzen Stellung und Richtung der Ordensbrüderschaft, allerdings an jeder Gewähr, wurden nicht wenigstens alle und jede bisher aufgekommene Irrungen zwischen dem Orden und dem Herzoge durch den Friedensvertrag abgethan und zugleich die Formen gefunden um aufkommende neue Irrungen, mit Ausschluß aller Selbsthülfe zu erledigen. Daneben mochten auch die Beziehungen des Ordens zu den polnischen Herzogen nicht die Berücksichtigung gefunden haben, die sie verdienten. In dem Vertrage vom 23. August 1243 hatten alle Theilnehmer einander gelobt, keinen einseitigen Frieden mit dem gemeinschaftlichen Feinde einzugehen, und weiter als conditio sine qua non die vollständige Befriedigung der polnischen Herzoge hingestellt. Diese hatten damit ihren für den Orden derzeit so entscheidenden Beistand verwerthet, wahrscheinlich aber sich mit ihren vermeintlich gekränkten Rechten breiter gemacht, als es damit auf sich haben konnte, nachdem nicht bloß Bidgost und Nakel, sondern auch Wissegrod erobert und dem Kujavier eingeräumt war, der es denn auch, trotz der gelegentlichen Zusage an Ratibor, behalten hatte. Die Schiedsrichter hatten unter diesen Umständen die polnischen Beziehungen bei Seite liegen lassen, und den Swantopolk nur wegen Wissegrod an Kasimir verwiesen. Das wird aber Polen gegenüber sich als unausführbar ausgewiesen haben. Der nächste Nachbar, Kasimir wenigstens, der sonst auch von keiner andern Richtschnur für seine Haltung wußte als die wildeste roheste Willkür, hatte hier das Herz so voll von der für unauflöslich gehaltenen Freundschaft mit dem Orden, daß es nicht rathsam sein durfte ihn zu heftig zu reitzen, und die weiteren Verhandlungen vor dem Legaten kamen, wenigstens in so weit darauf zurück, daß Schein und Anstand gerettet wurden[1].

[1] [479] cum inter nos et magistrum et fratres dicte domus firmata pacis federa fuerint uinculis indissolubilibus et ceteris conditionibus pro

Digitized by Google

Leider liegt das damals ausgearbeitete Friedensinstrument nicht vor, wir haben vielmehr nur die von den Richtern verkündeten Hauptpunkte. Wenn es also auch immerhin wahrscheinlich bleibt, daß dies Instrument in das definitive Friedensinstrument aufgenommen sein werde, so muß doch vorläufig daran gehalten werden, daß die auf die Ausfüllung solcher Lücken hinausgehenden Bestimmungen erst später hinzugesetzt wurden, und es fehlt auch in der That nicht an allem Anhalte für das nachträgliche Eintreten desfalsiger Verhandlungen.

In dem Augenblicke nämlich, da der schiedsrichterliche Spruch verkündet ward, liefen in Rom noch anhängige Prozesse zwischen dem Herzoge und dem Orden fort. Von den Gegenständen derselben vernehmen wir nur die Rubriken, womit wir denn auch nichts weiter haben, als daß es sich dabei um gewisse Landschaften, Besitzungen und sonstige Angelegenheiten handelte[1], von dem Stande der Sachen aber, daß der Bischof von Ostia, als verordneter Auditor, Prokuratoren beider Theile vernommen hatte, man daraus aber allerseits[2] nur zu der Ansicht gelangt war, daß die annoch erforderlichen Beweise nicht füglich anders als an Ort und Stelle zu beschaffen sein würden. Eine Bulle vom 30. Mai 1248 beauftragte daher [386] die drei Bischöfe von Kamin, Lebus und Kulm, und sollte einer von ihnen verhindert sein, die andern beiden, die Sache fortzusetzen und die Betheiligten durch Kirchenstrafen anzuhalten dem darnach von ihnen zu fällenden Erkenntnisse nachzukommen. So einander durchkreuzende Verhandlungen stellen sich freilich nicht besonders geeignet dar, ohnehin schon so vielfach verwickelte Zerwürfnisse zu einem vollständigen Austrage zu bringen. Innozenz hatte aber bereits, von viel weitergreifendem Gesichtspunkte ausgehend, seinen hochbetrauten Kaplan, den Archidiakon Jakob von Lüttich zum Legaten für Preußen ernannt, um die Zustände daselbst und

utralibet partium bono prouide siue utiliter intersertis. Schon 1245 [344] mußte der Papst die polnischen Herzoge, mit Hinweisung auf ihre früheren rühmlichen Leistungen, ermuntern dem Orden zu helfen.

[1] super quibusdam terris, possessionibus et aliis rebus.

[2] de consensu utriusque partis procuratorum.

Digitized by Google

in den benachbarten Ländern[1], dem wahren Wohle derselben entsprechend[2], unbeschränkt durch frühere Anderen ertheilte Aufträge zu regeln, womit denn allerdings die Einheit der gesamten Verhandlungen wegen eines Friedens gesichert ward. Innozenz hatte überdies unter dem 19. und 22. November 1247 den Legaten auch noch dem Erzbischofe Albert von Preußen, allen dessen Suffraganen, und den in Preußen kampfbereiten Kreuzfahrern dringend empfohlen. Inmittelst hatte sich noch einmal wieder die Zähigkeit des Ordens in seiner Haltung dem Herzoge gegenüber in vollem Lichte gezeigt. Die im Namen des Papstes verkündete Waffenruhe bedingte selbstredend, daß von allen Seiten nichts in dem augenblicklichen Besitzstande verändert werde. Der Landmeister Herman von Wida hatte sich aber noch vor Ablauf des Jahres 1247 an die Spitze des durch den von ihm herbeigeführten Zuzug bedeutend verstärkten Ordensheers gestellt und in der Christnacht die von dem Herzoge 1244 den Preußen überwiesene Feste an der Sorge erstürmt. Selbst die Ordenskroniken verschweigen es nicht, daß Suantopolk dagegen sofort Einsprache gethan und zugleich auf Beseitigung des Interimistikums durch endliche Auslieferung Mestwins gedrungen, wissen sogar von wiederholten vergeblichen desfalsigen Konferenzen, und melden dann von beiderseitigen gewaltigen Rüstungen, um die Waffen entscheiden zu lassen, von der in raschem Angriffe von Seiten der Pommern ausgeführten Rückeroberung jener Burg, von der durch den Orden dagegen aufgeführten Christburg und einer blutigen Niederlage des zu deren Zerstörung herbeieilenden Herzogs.

In dem Augenblicke solcher nochmaligen allgemeinen Aufregung und Verwirrung wird im Anfange des Jahres 1248 der neue Legat in Preußen angekommen sein. Er war dahin über Breslau gegangen, und hatte auf der daselbst gehaltenen Synode Gelegenheit gehabt, sich vollständig von den Verhältnissen zu unterrichten. Denn er traf da nicht bloß den Fulko von Gnesen und Heidenreich von Kulm, die früheren Schiedsrichter, und von

[1] ad Pruscie partes et alias circum adjacentes partes. In Polonia (neben Opizzo?) Pruscia et Pomerania uices gerens schreibt er selbst [388. 391. 392]. [2] pro bonorum ipsorum statu.

Digitized by Google

den nun in's Auge gefaßten Kommissarien wenigstens, neben dem Kulmer Bischofe, den von Lebus, sondern auch den so vielfach in die Händel verwickelten Kujawier. Selbst Bogufal war da, fand aber keine Veranlassung über die Besprechungen weiter etwas in seiner Kronik anzumerken, als was der Legat wegen des Genusses von Fleischspeisen in den Fasten verordnet hatte[1]. Unzweifelhaft lag die hartnäckige Abneigung des Ordens wie des Herzogs, in einem versöhnlichen Sinne auf den Spruch der Schiedsrichter einzugehen offen zu Tage. Den Frieden wollten beide so weit er ihren Sonderinteressen diente, um freie Hand zu haben, der Orden gegen die Preußen, der Herzog gegen die Brüder, aber der Orden wollte in dem Prinzen ein Pfand behalten, daß der Herzog nicht auf die Verbindungen mit den Preußen zurückkomme ehe diese unterworfen sein würden, der Herzog mit den Brüdern überall nicht oder doch nicht eher verhandeln als bis der Friede mit dem Orden abgethan sein werde. Es steht nicht zu bezweifeln, daß der Legat bei seiner Ankunft zunächst die Ruhe so weit hergestellt haben wird, daß die Hand an Verhandlungen gelegt werden konnte. Er mag dabei allerdings sein Theil an den ermüdenden Verhandlungen gehabt haben bis man endlich. post processus multiplices et tractatus. in den ersten Tagen des September so weit war, daß der Herzog und der Orden sich bereit erklärten, sich dem Schiedsspruche vom 25. October des vorhergehenden Jahres zu unterwerfen, so wie er durch der Richter offne Briefe verkündet war. Suantopolk hatte jedoch bedungen, daß ihm vor dem definitiven Abschlusse eines Friedens sein Sohn herausgegeben werde. Er erklärte sich dabei bereit, weder selbst noch durch Andere dem Orden Krieg oder sonst Böses zu bereiten, vielmehr guten und vollen

[1] Bogufal. anno MCCXLVIII. Jacobus Archidiaconus Leodicensis, domine Pape capellanus et in Polonia, Pruscsia et Pomoria nuncius ejusdem, celebrauit Sinodum in Wratislauia, cui interfuerunt Ffulco archiepiscopus gneznensis, Wratislauiensis, Boguphalus Poznaniensis, Cracouiensis, Michael Wladislauiensis, Plocensis, Lubuczensis et Henricus Culmensis... In qua Sinodo idem Jacobus, de consilio et consensu episcoporum, indulsit Polonis uti carnibus libere a Septuagesima usque ad XL mam.

Digitized by Google

Frieden mit ihm zu halten in Hinsicht aller bis zu dem Tage unter ihnen aufgekommenen Irrungen. Dagegen hatte der Orden bedungen, wenn Suantopolk den Herzogen von Kujavien und Großpolen und seinem Bruder Sambor nicht nach kompetentem Urtheile ihr Recht gewähre, denselben, unbeschadet dieser Vereinbarung, gegen ihn zu helfen.

Das beschwor[1] am 9. September der Herzog auf der Schmidtinsel vor dem Legaten und den beiden Bischöfen von Kujavien und Kulm, die auf sein Ansuchen an den darüber ausgefertigten Brief ihre Siegel hingen. Auch der Landmeister beschwor seine Zusage[2].

Nachdem der Orden dann, auf eben dieser Schmidtinsel dem Herzoge den Sohn durch den Archidiakon gesund und unversehrt zuführen lassen, wurden am 24. November ebendaselbst die förmlichen Briefe über den damit zu Stande gebrachten freundschaftlichen Vergleich[3] zwischen dem Orden und dem Herzoge vor dem, als Vermittler bezeichneten Legaten vollzogen. Des früheren Schiedsspruchs, als der schon anerkannten Grundlage, wird darin nicht weiter gedacht, wohl aber sind die oben hervorgehobenen acht ersten Punkte desselben weiter ausgeführt. Der neunte war inmittelst durch die hier wiederholt konstatirte Auslieferung Mestwins erledigt, dann folgen in mehreren Artikeln als anscheinentliche Zusätze[4]:

9. Beide Theile geloben einander, des anderen Schaden weder offen noch im Geheimen zu suchen, sondern dem was sie von

---

[1] tactis sacrosanctis euangeliis.

[2] sine sui juramenti lesione.

[3] compositio amicabilis. Die Rubrik der Streitobjekte klingt stattlich genug: super terris, siluis, aquis, piscacionibus, venacionibus, theloneis, nec non et detencione filii ducis, et super damnis illatis propter hoc hinc inde et aliis rebus et super ea, que pro utralibet partium fuerunt proposita coram papa.

[4] quem per sex annos obsidem tenuerunt fratres. Die Berechnung trifft nur zu, wenn man die einzelnen Jahre zählt, in denen er in den Händen des Ordens gewesen. 1243. 44. 45. 46. 47. 48. Vom Schlusse des Jahres 1243 an gerechnet kommen nur etwa 5 volle Jahre heraus, je nachdem man sich den Tag der Uebergabe und Rückgabe denkt.

Digitized by Google

darauf hinausgehenden Unternehmungen erfahren, entgegenzutreten, auch dem Gegentheile davon rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß er sich dagegen schütze. Dagegen verspricht der Herzog für sich und seine Erben sich weder mit den neu bekehrten Preußen noch mit Heiden gegen den Orden zu verbinden, oder diese Neubekehrten, wie etwelche Christen der Herrschaft des Ordens oder demselben auch nur in Versagung von Hülfe und Liebe zu entziehen:

10. Bei vorkommenden neuen Irrungen wollen sie ihr Recht nicht mit Feuer und Schwert verfolgen, sondern solches beiderseits erwählten guten Männern, und wenn dieselben sich nicht einigen können, einem dritten Obmanne zum schiedsrichterlichen Spruche unterstellen, eventuell, ohne Unfrieden, vor der römischen Kurie dasselbe verfolgen.

10. Der Herzog räumt endlich, falls er sich nicht zu einer gütlichen Einigung mit seinem Bruder Sambor, oder den polnischen Herzogen Kasimir, Boleslaf und Premisl herbeilassen oder denselben wegen der unter ihnen obwaltenden Zerwürfnisse nicht zu Recht stehen sollte, dem Orden ein, denselben gegen ihn zu helfen, wogegen der Orden sich ihm wiederum verpflichtet, diese Hilfe bis dahin nicht gegen ihn eintreten zu lassen. Dies alles zu halten haben der Landmeister für sich und in die Seele der Ordensbrüder, und der Herzog für sich und seine Nachkommen feierlichst vor dem Legaten beschworen, bei einer dem Gegentheile zufallenden Strafe von 2000 Mk. Silber [391. 92]. So auch der Prinz Mestwin, nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung sämtlicher einzelner Punkte.

Beide Ausfertigungen, die eine im Namen des Herzogs und des Landmeisters von wegen des Ordens, die andere im Namen des Legaten, sind von dem Herzoge und dem Meister, und, auf deren Wunsch, auch von dem Legaten und den beiden Bischöfen besiegelt.

Bei näherer Betrachtung fällt hierbei zunächst auf, daß der Rückgabe der Feste Zartowiz in den Verhandlungen nicht erwähnt ist, da doch urkundlich feststeht, daß dieselbe in den Besitz des Ordens gekommen war, der am 23. August 1243 den Sambor darauf angewiesen hatte. Jedenfalls war auch eine wirklich

Digitized by Google

erfolgte Uebergabe ein bloßes Gaukelspiel gewesen, da der landflüchtige Sambor die Burg weder besetzen, noch schützen konnte, und dem Herzoge, als dem Eigner, gegenüber ohne Bedeutung. Da indeß Wissegrod, womit es eben so stand, im Frieden ausdrücklich genannt ist, so wird anzunehmen sein, daß man die Sache wegen Zartowiz als auf irgend eine Weise abgethan ansah, sei es durch die Gränzregulirung, wonach alles Land links der Tiefe des Weichselstromes bei Pommern blieb, oder weil Zartowiz von dem Inhaber demolirt war[1], wie denn die Burg seitdem überhaupt nicht weiter genannt ist.

Auch der Rückgabe sonstiger pommerscher Geißeln ist in den Verhandlungen nicht gedacht. Abgesehen davon, daß die Nachricht über deren wirklich geschehene Stellung überall nicht urkundlich beglaubigt ist[2], mochte der Orden solche gelegentlich schon entlassen haben. Es scheint also wirklich, was die directen Verhältnisse zwischen dem Orden und dem Herzoge anlangt, Alles gethan, um für die Vergangenheit reine Sache zu machen. Im Schlußtermine war nämlich noch zur Sprache gekommen[3], daß es eigentlich nicht mehr auf Pin und die Dörfer bei Kulm ankam, sondern diese dem Orden schon, gegen ein Land Lanzania zurückgegeben waren. Die desfalsigen Briefe hatte Suantopolk freilich nicht bei der Hand, entsagte aber ausdrücklich allen Ansprüchen aus solchen. Bei der Untersiegelung endlich hatte der Orden noch Skrupel wegen des Siegels, welches der Herzog dazu hergab. Man wußte von einem andern Siegel, das gelegentlich in Rom producirt war, fürchtete es möge damit mehr auf sich haben als mit dem annulus und er mußte noch schwören,

---

[1] Für Sambor ward seiner Zeit gegen den Abbruch der von ihm zurückgeforderten Burgen bedungen. Das eigne Bewußtsein mochte manche Fälle bedenken lassen.

[2] Einen Palatin Gnevomir und einen Würdenträger Woiac nennen die Urkunden allerdings öfter; ob aber Dusburg, wenn er die Namen der Geißeln nennt, solche nicht willkürlich aus den Urkunden entnommen haben sollte, mag dahinstehn. Gnevomir wird schon am 23. Dezember 1247 wieder als Zeuge, neben Woiach genannt.

[3] supradictis omnibus plenarie expeditis.

Digitized by Google

daß dies sein wahres Siegel sei, er nie Einwendungen dagegen machen werde. Das hat denn Alles seine Bedeutung für den tiefen inneren Groll, für das nicht mindere Mißtrauen, mit dem man von beiden Seiten den Befehlen Roms durch den Mund des von daher gesendeten Vermittlers folgte, indem man den Frieden hinnahm und mit Eiden über Eiden bekräftigte. Allen den Kautelen gegenüber lag aber in der ganzen Richtung der Zeit noch viel unvertilgbarer ein Bewußtsein des Rechts der Selbsthülfe gegen Rechtsverletzungen, um mit Strafandrohungen und Eiden für künftige Fälle den Frieden zu sichern, der nie weiter vorhielt als für das was damit abgethan war, und nach wie vor stand jeder dabei Betheiligte, wenn er nach seiner Auffassung neues Unrecht erlitt, bereit dasselbe Zug um Zug zu rächen. Dem Legaten des Kirchenoberhaupts sogar schien es nichts Unerhörtes, in einem Frieden die Durchfechtung nicht damit zu erledigen gewesenen Streits vorzubehalten. Das sollte darnach nur jedenfalls nicht verkannt werden, es war in den zehnjährigen Kämpfen zwischen dem Herzoge und dem Orden längst kein innerer Zusammenhang mehr, noch weniger mit dem weiterhin sich erneuernden Kampfe, aber ein dringendes Interesse hatte der Orden gehabt und behielt es, solchen Zusammenhang geltend zu machen, um der Welt den Herzog als den nicht rastenden Feind der Kirche und des Glaubens darzustellen, so lange er gedrängt war die Christenheit aufzurufen für seine Zwecke.

Vorläufig war nun wirklich äußerer Friede zwischen dem Herzoge und dem Orden. Der Papst Innozenz, indem er solchen am 22. October 1249 [427], auf den Anruf des Ordens, bestätigte, so wie ihn der vormalige Archidiakon von Lüttich und Legat Jakob zwischen seinem lieben Sohne, dem Herzoge Suantopolk von Pommern und dem Orden bewerkstelligt hatte, konnte der Welt verkünden, daß beide Theile den Frieden bis dahin erfüllt hatten.

Dem Anscheine nach hatte es übrigens seine Bedeutung, daß diese Bestätigung erst jetzt nachgesucht oder ertheilt ward, indem sich inmittelst auch die Beziehungen zu den früheren Verbündeten

Digitized by Google

des Ordens dahin gestellt haben werden, daß von daher besorgliche Verwickelungen den Frieden nicht weiter bedrohten.

Wir sahen schon, welche Auswege dazu angebahnt waren, indem, den Worten nach, Pommern noch immer den Angriffen der gegen ihn Verbündeten ausgesetzt, dem Orden aber anheim gegeben blieb, in Anerkennung eines von Pommern bethätigten ernstlichen Willens Polen zufrieden zu stellen, die Sache ihren Gang gehen zu lassen[1]. Und so gerade kam es. Herzog Kasimir, der sonst der Nächste sein sollen die Sache aufzunehmen, hatte viel auszufechten, Wissegrod war überdies in seinen Händen, so empfand er nach Jahr und Tag wohl die Vernachlässigung der alten Freundschaft auf Seiten des Ordens, aber es hatte eben sein Bewenden dabei, daß diese Freundschaft wirklich einschlief[2].

Zu den offen mit einander gegen Suantopolk Verbündeten hatte der pommersche Landesbischof, Michael zu Wladislaf allerdings nicht gehört, und doch mochte er, als Zwischenträger und Schriftführer, in Rührigkeit gegen Keinen derselben zurückgestanden haben. Mehr als zweifelhaft erscheint, daß der Schiedsspruch von 1238 in so weit zur Ausführung gekommen sein sollte, um ein gutes Einvernehmen zwischen dem Herzoge und dem Bischofe wieder herzustellen. Wäre Parchan auch wieder aufgebaut [317], auch der Raub an Menschen und Vieh ausgeglichen, so waren die weiteren Differenzen doch sicher nicht dazu angethan gewesen, so zur kurzen Hand erledigt zu werden. Berufungen von pommerscher Seite oder neues Zerwürfniß mögen dazwischen liegen, wenn der Papst 1245 noch dem Legaten Opizzo den Bischof ausdrücklich als einen der bei dem allgemeinen Zerwürfnisse betheiligten Parteien auf

---

[1] post hec promiserunt fratres, quod, quamdiu dux voluerit amicabiliter componere cum ducibus Polonie vel parere juri, nos duces in aliquo contra eum non juuabimus. Der Orden reservirt, mit einem nicht abzulehnenden Eide über das eigentliche Rechtsverhältniß wegen Wissegrod dem eidlichen Versprechen nicht entgegen zu handeln, den Polen keinen Besitztitel darauf zu gewähren!

[2] [479] quibus sine causa, secundum nostram opinionem, a fratribus non servatis, tandem inter nos et eos coepit familiaritatis dilectio diu vicissim habita plus quam biennio dormitare.

Digitized by Google

Seite der Gegner des Herzogs bezeichnet. Auf dieser zeigten ihn die Verhandlung zu Thorn am 21. Februar 1241, das polnische Bündniß des Ordens vom 1. October 1242 und der Vertrag vom 23. August 1243, welche durchweg auf Suantopolks Verderben gerichtet waren. Jene Zeit ertrug freilich, bei dem ewigen Wechsel der Parteiungen, in dem persönlichen Verkehre der einzelnen Machthaber mehr als wir fassen, aber jeder Maßstab fehlt doch, wenn wir den Bischof, nach solchen Vorgängen, im Herbste 1248 bei den Friedensverhandlungen thätig sehen. Es bleibt dafür kaum eine andere Erklärung, als daß hier eine Einwirkung des Legaten zum Grunde lag, welcher den Bischof vorweg nach Breslau beschieden hatte, und ihn nun, eben als pommerschen Landesbischof, in den Kreis der Verhandlungen einführte, um ihn unter seiner Autorität dem Herzoge näher zu bringen. Die Urkunde Suantopolks vom 9. September untersiegelt er, auf des Herzogs Wunsch, die Ausfertigungen vom 24. November, als Zeuge, das Kontumazialerkenntniß auf Befehl des Legaten, und doch muß es über kurz zu einer Ausgleichung gekommen sein, da der Herzog sich im folgenden Jahre rühmen konnte, einen Vergleich zwischen dem Kloster Oliva und dem Bischofe vermittelt zu haben.

Am unklarsten in ihrem Ausgange bleiben die Verhandlungen zwischen dem Herzoge Suantopolk und seinen jüngeren Brüdern. Auch nach dieser Seite hin hätte der Kern der Schwierigkeiten in dem unseligen Bündnisse mit dem Orden und den Polen liegen mögen, aber der ganze Vorbehalt des Ordens gegen den Herzog aus den gegen die Brüder eingegangenen Verpflichtungen blieb nur noch eine Förmlichkeit, seit der Legat, indem er eine Klage der Brüder gegen Suantopolk annahm, bereits die Wege bezeichnet hatte über das Alles wegzukommen. Für die Welt hob der Legat dabei hervor, er sei schon über ein halbes Jahr im Lande gewesen, ehe dies geschehen[1]. In dieser Klage verlangte Sambor die Befreiung Ratibors, und für sie beide Wiedereinsetzung in ihre Länder unter Herausgabe der ihnen vorenthaltenen Nutzungen. Der Legat vernahm die angeführten That-

[1] dimidio anno et amplius.

Digitized by Google

sachen mit Entrüstung und Mitleid[1]. Der eine Fürst in schreckenerregendem Kerker, in Ketten und Banden gehalten, beide mit roher Gewalt aus ihrem Eigen geworfen von dem eignen älteren Bruder[2], und das Alles so notorisch, daß nur Bosheit darauf ausgehen möge, die Sachlage zu entstellen[3]. Aber so voll Rechtsgefühl bekannte sich der Prälat, daß er, der Fremde, der das aus eigner Wissenschaft nicht hatte, einen förmlichen Rechtsgang einzuleiten nicht anstand. Er lud von wegen des Bruders[4] den Herzog vor zur Beantwortung der Klage. Der aber erschien nur durch einen nicht genügenden Prokurator. Es blieb also für den Legaten nur die Gelegenheit des persönlichen Zusammentreffens mit dem Herzoge auf der Schmiedeinsel am 9. September zu benutzen, und er hatte die auf seine dringenden Vorstellungen abgegebene Erklärung desselben dahin aufgefaßt, daß Suantopolk die in der Klage angeführten Thatsachen nicht bestritten, sich aber nur bereit erklärt habe, die Brüder, so weit es mit seiner Ehre und Sicherheit vereinbar sein werde, in ihre Länder zurückzurufen[5]. Die Verhandlungen müssen indeß doch weiter geführt haben, denn in einer aus Kulm vom 12. September 1248 datirten, von Suantopolk besiegelten Urkunde[6] bekennt dieser, daß er endlich, unter Vermittelung des Legaten und andrer guter Männer, mit dem Sambor dahin sich vereinbart habe, daß er seinerseits auf die beiden edlen Herren Nikolaus und Johann von Kaßubien[7], der Bruder auf den Landmeister Heinrich von Wida kompromittirt, und er sich dabei eidlich verpflichtet habe, das was diese auf die Klage erkennen würden, unverbrüchlich auf immer zu erfüllen. Er unterwirft sich, wenn er dem zuwider handele, unter Entsagung auf jede Berufung, dem von dem Le-

[1] lacrimabiles querimonie.

[2] violenter ejecti.

[3] licet omnia hec essent manifesta, quod nulla possent tergiversatione celari — nos tamen quia in manifestis non tenebamur.

[4] de fratre citari fecimus.

[5] cum honore suo et securitate sua volebat, si posset commode, fratres ad propria revocare. [394.]

[6] Der Legat geht in dem Kontumacialerkenntnisse über diese Handfeste Suantopolks weg.

[7] quantum ad Samborum compromisit. quos elegerat arbitros [394].

Digitized by Google

gaten ohne weitere Monition zu erkennenden Banne und gleichzeitiger Belegung seines Landes mit dem Interdikte. Er verspricht auf den geleisteten Eid die von dem Bruder zurückgeforderten Schlösser inmittelst nicht zu verschlechtern, auch die aus dessen Lande eingehenden Einkünfte getreulich aufzubewahren. In der Woche nach Symon und Judas (28. Oktober) sollen die Schiedsrichter und die Parteien mit ihren Räthen zwischen Gerdin und Santir vor dem Legaten zusammentreten und so lange tagen, bis sie das Urtheil gefunden oder solches zu finden sich außer Stande erklären, womit denn das Kompromiß erlischt und dem Sambor frei bleibt, seine Sache vor dem Legaten weiter zu verfolgen. Daneben übrigens noch Klauseln über Klauseln; ohne weitere Bedeutung als für das darin hervortretende gründliche Mißtrauen und eignes böses Bewußtsein; Suantopolk soll die kaßubischen Herren weder direkt noch durch einen Andern an Annahme des Kompromisses hindern, sich vielmehr dafür und für dessen Ausführung verwenden, und die Schiedsrichter sollen sich auf Treue und Gewissen verpflichten, ihren Spruch vor dessen wirklicher Verkündung keiner Partei zu eröffnen.

Das Kompromiß konnte denn allerdings nur für Sambor gelten, wenn man diesen übrigens auch (ex mandato presumpto) für den Bruder zu prozessualischen Anträgen zuließ. Was dagegen den Ratibor anlangt, so versichert der Legat, von Suantopolk wenigstens die mündliche und schriftliche Zusicherung erhalten zu haben, daß er denselben vor den Schiedsrichtern, oder, wenn das Kompromiß erlösche, vor ihm in voller Freiheit stellen werde. Der Herzog sah offenbar die Sache der beiden Brüder von verschiedenem Gesichtspunkte an, wollte jedenfalls erst mit dem Orden aufs Reine sein, ehe er an die Sache mit den Brüdern kam. Um so mehr hatte der Legat, was ihm zur Hand war an herzoglichen Kaplanen, Dominikanern, Franziskanern und andern guten Leuten, angewiesen den Herzog zu ermahnen, daß er doch, aus Mitleid mit den Brüdern, den Ratibor frei gebe, beide wieder einsetze. Der Herzog aber war den Boten ausgewichen, oder hatte für ihre Anstellungen doch kein Ohr gehabt, war auf der anberaumten Tagefahrt am

Digitized by Google

28. Oktober nicht erschienen, hatte auch weder die von ihm erwählten Schiedsrichter noch den Ratibor gestellt. So kamen die Tage der Konferenzen auf der Schmiedeinsel. Am 20., 21., 24. November mühete der Legat sich ab, den Herzog zu erweichen, auch die Gegenwart der Bischofe von Kujavien und Kulm half nicht weiter, es blieb nur übrig den Herzog mit der Weisung zu entlassen[1], er habe dem Antrage des Bruders bis zum 7. Dezember zu genügen oder an dem darauf folgenden Tage in Thorn anzubringen, was er dagegen sagen zu können glaube[2]. Der Herzog ließ auch diese Frist verstreichen, am 8. Dezember aber durch seinen Kaplan Marolus, oder wenn dieser nicht zur Stelle, durch seinen Kaplan Dargoslof seine mehrerwähnte Rechtfertigung gegen beide Brüder überreichen und bat zugleich in einem an den Legaten gerichteten Schreiben weitere Erklärungen von dem Ueberbringer entgegen zu nehmen, und der war denn wirklich der Marolus. Der Legat ging aber auf die Sache nicht weiter ein, sah nur deren formellen Stand an, erachtete die Anträge des Herzogs als seinen Aufgaben nicht entsprechend, weil nur geschlossene Schreiben eingebracht, weder ein bestimmter Prokurator noch ein Abgesandter bestellt und dem Marolus so wenig als dem Dargoslaf ein Mandat ertheilt worden, ließ darnach, auf den wiederholten Kontumazialantrag des für sich und seinen Bruder erschienenen Sambor, die Kontumaz des Beklagten konstatiren, wozu wieder die beiden Bischöfe zur Hand waren, und verkündete darauf an demselben Tage in offnem Briefe den Kirchenbann über den Beklagten. Das angedrohte Interdikt über das Land Pommern mochte als in petto behalten gelten [394. 95].

Die Sache ist ernst genug, um hier nicht der Betrachtung näher zu treten, ob der Ausspruch des Legaten überall dazu angethan war, dem Rechte zu helfen gegen erlittenes Unrecht. Sehen wir zunächst an, was die jüngeren Herzoge selbst von ihrem Rechte dem Aeltesten gegenüber hielten. Nach ihren Aus-

[1] cum a nobis recederem [395].

[2] causas rationabiles, si quas habebat, quare hoc facere non deberet.

Digitized by Google

lassungen waren ihnen beim Tode des Vaters bestimmte Landschaften angewiesen, die als ihre Länder galten[1]. Auch Suantopolk stellt wiederholt das Land jedes Bruders dem seinigen gegenüber[2], wobei für dieses alles nicht den Brüdern Zugewiesene geblieben war, und sein Land mit den Ländern der Brüder, nach wie vor, die tota terra Pomeranie bildete. Jeder der jüngeren Herren hatte von seinem Lande alle die Nutzungen[3], welche der Aelteste in dem seinigen bezog, an grundherrlichen Hebungen, Früchten der Gerichtsbarkeit, Zöllen, sonstigen gemeinen Lasten und Leistungen[4]. Das Aufgebot zum Kriege zog aus unter seinem Banner[6], auch er hatte seine Burgen, seine Kastellaneien[7]. Mit der Regulirung und Handhabung dieser verschiedenen Verhältnisse war allerdings das ganze innere Regiment, von dem jene Zeit wußte, für sein Land in seine Hand gegeben. dominatio[8]. Auch Suantopolk bezeichnet damit ihren Rechtsstand. In so fern nun der jüngere Herzog mit seinem Lande wegen des väterlichen Erbtheils portio hereditatis[9] abgefunden, darauf auch wegen seines ganzen standesmäßigen Unterhalts[10] angewiesen war und diese Rechte sich in seinem Mannsstamme vererbten, galt das Land selbst als dessen hereditas, patrimonium. Er mochte im eignen Interesse zur Abwehr feindlicher Angriffe, oder Verfechtung eigner Ansprüche

---

[1] terra mea, Sb. [291].

[2] terra mea, t. fratrum. t. propria fratris [395].

[3] prouentus terre Samborii [389].

[4] Daher die Befreiungen von Leistungen und Zahlungen omnis exactio [402], thelonea in terra vel aqua dominacioni fratrum subjecta [328], übrigens wohl, nach den Verhältnissen auf welche die Urkunde sich bezieht, nicht ganz entscheidend.

[5] milites fratrum, im Gegensatze milites Sw. [395]. uxores et liberi militum Sb. et R. [328] nobiles hereditarli terre Sambori. [395. hereditates ist wohl verschrieben].

[6] militantes sub vexillo Samborii [291]. Befreiung von expeditio.

[7] castra fratrum, ab eis repetita [389]. castellania Samborii [291], dagegen castrum Swantopolci [395].

[8] dominare. dominium. R. in dominio restitutus [395]. regere. hier syn. mit dominare.

[9] hereditates fratrum. terre jure hereditario possesse. villa hereditatis R. [394. 89. 404.]

[10] 1240 Samborii castellanus de linbesc, dapifer., subpincerna [404].

Digitized by Google

Verträge und Bündnisse schließen[1]; zur Kehrung eigner Noth oder sein und der Seinigen Seelenheil, der eignen Beruhigung und dem Glanze des Hauses entsprechend, im Einverständnisse mit den Brüdern oder doch dem Aeltesten einzelne Güter veräußern. Aber einseitig sein Land oder ganze Landschaften desselben dem Hause entfremden, sein Aufgebot gegen den Aeltesten führen, dessen Feinden helfen in Rathen und Thaten, diesen seine Burgen öffnen, blieb Verrath an dem Lande Pommern und dem Inhaber der untheilbaren Souverainität über das Ganze.

Die Bezeichnung der Aelteste galt den jüngeren Brüdern gegenüber nicht blos der Thatsache des höheren Alters, sondern der Würde und den damit verknüpften Rechten. Er war der rechte Erbe des Herzogsrechts[2], was ihn als solchen verletzte, traf das ganze Land Pommern. lesio tocius Pomeranie. Das Verhältniß der Söhne gegen den Vater war kein andres als das der jüngeren Brüder zu dem ältesten[3]. In so weit herrschte der Aelteste allein. regnabat[4]. es bedurfte dazu keiner Uebergriffe, wie der Legat dafür hielt[5]. Auch lästige Verträge banden den Aeltesten beim Rückfall des brüderlichen Landes nicht weiter, als daß er sich in der Zurücknahme des Veräußerten nicht bereichern durfte[6]. Diese Einheit Pommerns war aber auch in dem Bewußtsein der Brüder, in Sambor, wenn er dem Landesbischofe gegenüber 1241 des Falles gedenkt, da sein Besitz nach dem (unbeerbten) Tode der Brüder sich etwa erweitere[7], so wie wenn

---

[1] pecunia a Samborio sub hoc pacto accommodata quod vel quantitatem ejusdem pecunie refundere debeat vel eandem collatione patrimoniorum suorum integraliter redimere [422].

[2] justus heres et dominus senior. [395]. annal. oliv: Samborius successit patri in ducatu, tanquam senior.

[3] Daher Westwins Ermahnung an Sambor: obedias per omnia fratri seniori, sicut et mihi. [395.]

[4] regnare coepit [132].

[5] ut solus in tota Pomerania dominaret [394]. quod nunquam seniori fieri deberet. [395.]

[6] Cod pol. II. 77.

[7] Sambor [291], reliqua terra mea (außer der Kastellanei Gorrenzin) quam duobus fratribus meis viventibus in Pomerania hereditario jure possideo.

Digitized by Google

Suantopolk demselben Bischofe Zusicherungen macht, sobald nach Sambors Absterben dessen Land an ihn gekommen[1]. Dem entsprechend fordert auch die Klage Sambors nicht mehr als die Wiedereinsetzung beider Brüder in die ihnen beim Absterben des Vaters überwiesenen und viele Jahre ruhig besessenen Länder[2].

Dagegen hatten freilich Suantopolks Feinde, und anscheinentlich gleich im Anfange des aufkommenden Bruderzwistes, eine ganz andere, pommerschem, oder wenn man will, altwendischem Landgebrauche scharf zuwiderlaufende Ansicht von dem Rechte jüngerer Fürsten aufgestellt und bei jeder Gelegenheit, dem Namen nach im Interesse Sambors und Ratibors, im Grunde aber im eignen, mit Suantopolks Verderben identificirten Interesse, zur Geltung zu bringen sich angelegen sein lassen. Dies zeigt schon das Bündniß des Ordens mit den polnischen Herzogen vom 1. October 1242, worin beide Theile anerkannten, daß pommerscher Landgebrauch keine andre Theilung kenne, als zu gleichem Rechte für jeden Sohn des Herzogs, und das daraus für Sambor und Ratibor herzuleitende Recht auf den ihnen von dem älteren Bruder willkürlich (violenter) vorenthaltenen Antheil an Pommern sollte den Herren unter allen Umständen gewahrt werden. Das Bündniß fiel freilich schon in die Zeit offenen Krieges zwischen dem Orden und dem Aeltesten und der Orden würde allerdings bei dem darin kundgegebenen Plane den Herzog von Land und Leuten zu jagen, diesem nur vergolten haben, was er im Bunde mit den Preußen erstrebt. Dem traten aber 9 Monate später auch Sambor und Ratibor bei, und man möchte kaum bezweifeln, daß der Plan gegen Suantopolk nicht der ältere gewesen sein solle, da der Orden sich auf Verpflichtungen bezieht[3], welche die Brüder schon früher gegen ihn übernommen, bisher mit löblicher Treue erfüllt, und allerdings

---

[1] Cod. pol. II. 77. Swantopolcus: quod si terra, quam nunc frater noster Samborius habet, ad nostrum dominium perueniret.

[2] portiones hereditatis que ipsis legitime contingebant et de quibus post obitum parentum in pacifica possessione fuerunt multis annis. [394.]

[3] 1242. nisi suis que fecerunt fratribus pollicitis presumpserint obuiare. [328] ut sic Samborius alio in tempore promisit.

Digitized by Google

auch fortan die Gewährung der zugesicherten Vortheile bedingen würden. Es sollte also nicht wundern, wiese uns die ganze Auffassung auf den Bischof Michael als deren ersten Vertreter, er hätte schon 1238 nicht die Länder im Auge gehabt, welche den jüngeren Herzogen überwiesen waren, sondern hätten überwiesen werden sollen, um eine richtige Theilung herzustellen, er die Notorität des Prinzips: in portione hereditatis fratres debere pares esse, bei dem Legaten zur Anerkennung gebracht. Der nahm es denn überhaupt mit thatsächlichen Zuständen nicht so genau, da ja auch die Kläger von einem direkten Akte der Gewalt nichts wußten, durch welchen der Bruder sie ihres Besitzes entsetzt habe, sondern nur davon ausgingen, er Sambor sei von demselben dahin gedrängt sein Land mit dem Rücken anzusehen, Ratibor sei gefangen. Sambor aber hatte für den Fall neuer Parteiung gegen den Suantopolk eidlich seines Landes entsagt, dann solches verlassen, Ratibor war in offenem Verrathe dem Bruder in die Hände gefallen, beide nachdem dieser sie schon einmal wieder restituirt hatte. Diese Thatsachen sind weder bestritten noch wiederlegt, und es liegt im Grunde klar zu Tage, daß der Legat überall nicht auf eine Erörterung von Recht und Unrecht einging. Die von ihm anerkannte Notorietät des Theilungsprinzips genügte ihm den Beklagten per mandatum cum clausula anzuweisen, die Brüder, ihrem Antrage gemäß, intra praefixum klaglos zu stellen, und da das Vorgebrachte den prozessualischen Formen nicht genügte, purificirte er sein Mandat und verkündete den für den Fall der Kontumaz angedrohten Bann[1]. Suantopolk hatte im Voraus auf jede Berufung gegen eine solche Verkündung, selbst auf jede vorgängige Verwarnung eidlich verzichtet, so mochte der Legat im Vertrauen auf die in seine Hand gelegten Mittel der Kirche meinen, die Sache zum Aus-

[1] Man könnte allerdings, abgesehen von parteiischen Uebertreibungen, noch daran denken, die jüngeren Brüder wären wirklich mit den ihnen überwiesenen Einkünften ungenügend dotirt gewesen, oder hätten, nach den bedeutenden Erwerbungen, welche Suantopolk nach des Vaters Tode gemacht, auf ein supplementum patrimonii sui gedrungen (m. v. S. 93), das sei der Kern des ganzen Bruderzwistes, indem Suantopolk sie damit schroff zurückgewiesen, aber es fehlt hier jeder Anhalt.

Digitized by Google

trage gebracht zu haben. Er hatte damit aber, wenn er nicht das Interdict noch hinter der Hand hatte, auch gleich zum Aeußersten gegriffen, und eben der Umstand, daß damit die Sache doch keineswegs zum wirklichen Austrage gebracht war, mag es erklären, daß über den weitern Verlauf jede direkte Kunde fehlt. Dagegen läßt die Fassung der Bulle vom 22. October 1249 nicht bezweifeln, daß derzeit der Bann wieder aufgehoben war, und wenn auch nur gelegentlich, bekundet doch der Gardian der Franziskaner in Thorn am 6. Juni 1253 [476], der Legat Jakob habe noch als solcher eine gütliche Einigung (concordiam) zwischen den Herzogen Suantopolk und Sambor zu Stande gebracht. Eine solche wird demnach immerhin anzuerkennen sein, zumal in der That allen Betheiligten daran liegen mußte, das Zerwürfniß wenigstens in so weit abzuthun, daß es als abgethan sich darstelle. Für Rom hatte es seine Bedeutung, daß der verkündete Bann eben in diesen Gegenden seine Kraft bewähre, und doch wußte man dort von früheren Vorgängen, deren Ausgang dunkel war (Seite 154). Später noch hatte der Landesbischof seine Noth damit, den Umgang mit Excommunicirten abzuthun. Bei allem dem blieb für Suantopolk selbst der Bann noch immer drückend genug, und schon seiner ganzen Individualität nach hatte es für ihn mitunter an heftiger innerer Aufregung nicht gefehlt [450]. Die beiden Brüder hatten dann vollends alle Anleitung die Hand zu einem, wenn auch nur leidlichen Abkommen zu bieten. Ratibor erduldete vorerst harte Haft, Sambor lag mit allen den Seinigen Andern zur Last. Selbst dem Orden, welcher weiter sah, mochte nicht zusagen die Beziehungen unter den Brüdern zu scharf und unter päpstlicher Autorität geregelt zu sehen. So wird ein Abkommen getroffen sein wie es eben unter solchen heillosen Umständen möglich war, und wir bleiben schließlich ganz darauf hingewiesen, aus den in den folgenden Jahren erkennbar werdenden Zuständen zu entnehmen, was es damit gewesen sein, kann um diese daraus zu erklären.

Schon als eine Grundlage dafür hat es denn seine Bedeutung hier noch dem Einflusse näher zu treten, welchen eilf Jahre der

Digitized by Google

wildesten äußeren und inneren Zerwürfnisse und Zerrüttungen auf die inneren Zustände Pommerns gehabt hatten, für die es vorweg auf der Hand liegen dürfte, daß die ununterbrochenen Kämpfe mit allen benachbarten Machthabern die alte Abgeschlossenheit des Landes nur noch gesteigert haben konnte, und die derzeitige Kriegsführung nebenbei jeden Aufschwung materieller Interessen niederhalten müssen. Es bezielte einen Fortschritt, wenn der deutsche Orden und Polen am 1. Oktober 1242 einander zusagten, in dem bevorstehenden Kriege gegen Pommern sollten Kinder unter 12 Jahren, Jungfrauen, Frauen und geistliche Personen, nicht geraubt, geplündert, gefangen, Kirchen, Kirchhöfe und Güter der Kirchen, auch nicht augenblicklich darin Befindliches beschädigt werden, und was es damit ward, sollte Oliva gleich im folgenden Jahre erfahren. Der niedrige Kulturstand jener Zeit mag dergleichen Unheil immerhin gelindert haben, eigner Raub in des Feindes Landen zu manchem stattlichen Ersatze verholfen haben, Pommern hierbei grade, den Nachbarländern gegenüber im Ganzen im Vortheile gewesen sein, aber jede Kunde fehlt aus dieser ganzen Zeit von einer Fürsorge für innere Zustände oder von einer Umgestaltung des alten starren einförmigen wendischen Wesens, im Gegentheile was wir auch nur von veränderten Formen erkennen in gemeinen Verhältnissen stärkte dieses Wesen, indem es auf einen festeren Anschluß des Herzogs an diejenigen Stände seines Landes hinführt, auf deren Mitwirkung er angewiesen blieb, um die Stürme zu bestehen, denen er entgegenzutreten aufgerufen war. Wenn der ununterbrochene Kriegsstand den Reiterdienst zu einem stehenden machte, die größeren Grundherrn damit immer entschiedener die minderen Freien zurückdrängten, was lag näher, als daß diese Großen sich immer schärfer zu einer Korporation abschlossen, deren Zustimmung, wenn auch in der Form eines Beiraths, einen mächtigen Einfluß auf die Entschließungen des Herzogs gewann, und zumal wenn es für diesen galt sich der Treue derjenigen Ritter zu versichern, die, mit den abgetheilten Ländern der Brüder, zunächst diesen überwiesen waren? Daher in den herzoglichen Urkunden die geflissentlichere Hervorhebung der zugezogenen probi homines [390],

Digitized by Google

hii nostri nobiles [387], cum consilio baronum nostrorum [393. 95. 406], wobei die Einzelnen vielfältig den ganzen Stand, die universitas militum vertreten[1]. Der Fortschritt in der Haltung des Standes macht sich sogar bemerklich, wenn Suantopolk, aus den ersten Jahren nach der Einsetzung Sambors noch von Zerwürfnissen unter seinen Baronen zu klagen hat, welche der Bruder angezettelt, und wir dagegen die Treue ansehen, mit der, nach dem offnen Abfalle Sambors und Ratibors, auch deren Ritter zu ihm halten. Kein Pommer wird in den verrätherischen Verträgen mit dem Orden und dessen Verbündeten genannt, so wenig trauen diese den Rittern aus den Ländern beider, daß sie deren Frauen und Kinder als Geißeln verlangen [328], wenn die Zeit des Handelns für die Herzoge gekommen, um sich als wirkliche Feinde des Aeltesten auszuweisen.

Nicht minder bedeutsam stellt sich daneben die Stellung dar, welche die Geistlichkeit des Landes in dieser Zeit zum Staate erlangt (S. 108). Die Zustände drängten allerdings die alte Freigebigkeit des herzoglichen Hauses gegen die Kirche zurück, waren auch den Bestrebungen derselben nach Immunität nicht förderlich, wenn jede Kraft aufgeboten werden mußte für die alte Selbstständigkeit, und wie schon damit die Grundherrn der Kirchengüter zum Worte kamen, so drängte zu einem Einverständnisse mit ihnen noch entschiedner jede innere Zerrüttung unter den herzoglichen Brüdern, und vollends als es, nach der Richtung der Zeit, einer neuen Weihe bedurfte für eine Beseitigung der abgetheilten Herrschaften, deren Inhaber doch neben dem ältesten auch ihr Theil hatten an der Herrlichkeit von Gottes Gnaden.

So sehen wir, als die Wiedereinsetzung Ratibors, nach offenem Aufstande in Frage kommt, den Herzog alle seine Ritter, als Sambor sein Land abschwört, alle Laien und Geistlichen zusammen rufen, voran einerseits die Ritter, andererseits die Ordensbrüder der Cistercienser, Premonstratenser und Dominikaner

[1] [101.] die Bezeichnung universi nostri vasalli mag der Notar vertreten, dem sie geläufig gewesen sein wird. Ueberdies bleibt für eine in Slavinien ausgestellte Urkunde noch zweifelhaft, welche universitas damit gemeint.

Digitized by Google

[395][1]. Seit nun auch der Landesbischof offen zu den Feinden des Herzogs trat, Rom, auf das Zeugniß des Ordens, den Herzog der Welt als den blutdürstigen Feind des Glaubens und der Kirche bezeichnete[2], und mit Bann und Fluch drohte, zur völligen Verwirrung der ohnehin schwer bedrängten Gemüther, da bedurfte es im Lande eines Zeugnisses und Anhalts für ihn, und einer ungestörten Vermittelung des kirchlichen Bedürfnisses für ihn und alle die zu ihm standen, und sie fand sich in den Mönchsorden und der niederen Geistlichkeit. Dem Einschreiten Roms, wie der Feindschaft des Bischofs gegenüber sehen wir Kapläne, Priester und sonstige Kleriker in stattlicher Zahl um den Herzog, nicht ohne allen Verkehr mit dem Bischofe, aber auch in schwieriger Zeit bereit ihn selbst vor dem Legaten zu vertreten[3].

Was es mit der Richtung seiner Gedanken, mit dem Bedürfnisse für ihn nach Beruhigung war, möchten wir in der Hast erkennen, womit er grade in dem entscheidenden Augenblicke der Verhandlungen mit dem Orden, 22. September 1248 [390], an die Gründung eines neuen Cistercienserklosters im Lande Slave geht. Augenblickliche Gedanken entschieden derzeit vielfältig über Entschließungen, welche über kurz als unausführbar oder ungenügend sich auswiesen. So auch hier. Am 2. Dezember, in der vollen Sorge über den am 8. d. M. bevorstehenden Termin in Thorn, ward neben Bonsow auch noch Pristow daran gegeben [393], und erst 1252 ward der Bau des Klosters in Bukow wirklich in Angriff genommen. Das aber war der Richtung der ganzen Zeit entsprechend, daß in allem, was für die Kirche geschah, auch weltliche Interessen mit durchliefen. Es galt als Befesti-

[1] Johanniter werden nicht genannt. Die Kalatravenser scheinen bereits anderswo einen Anhalt gefunden zu haben.

[2] hostis dei, fidei persecutor, qui ad exterminium ordinis et christianorum aduocauit paganos.

[3] hermannus capellanus, mit dem Dorf Riceno begnadigt, pretio 2 equorum, gewiß nur die Proprietät [287. 377]. Unizlaus, Gozwinus, clerici ducis [377]. hermannus, Wenzeslaus, capellani de Gdanzk, Johannes cap. de Zlawena. [393.] sacerdotes: arnoldus, benedictus, theodericus, dargoslaus. marolus cap. [395]. Oliva: abbas albertus 1249. [421.]

Digitized by Google

gungswerk in streitigen Grenzländern Klöster anzulegen, um den lauernden Gegner von Uebergriffen abzuhalten. Es lag auf der Hand, wem hier die Warnung galt, ne ab emulis nostris in posterum factum nostrum possit reuocari, und die Herzoge in Slavien verstanden solche, wie wir weiterhin vernehmen werden. Es war des verhaltenen Grolls zu viel, Mäßigung auf keiner Seite, und durch alle kirchliche Korporationen läuft ein Ringen um Besitz, ein Drängen nach Rückhalt für andre Gestaltungen der Machtverhältnisse, zwischen durch nach wilder Rache. In dem Gewirre ist für einen Bestand in den jedesmaligen Zuständen kaum ein Anhalt zu finden. Geliebte Freunde waren die olivaer Mönche dem Suantopolk [377], er hatte ihnen, und noch in ruhigern Tagen, die Hälfte der Landschaft in Oriva verehrt, womit zuerst Suckau mit vielem Gepränge bedacht war; weiterhin schwer erkrankt, hatte er, auf den Rath der Dominikaner die Güter an Suckau zurückgegeben. Das war vorerst so hingegangen. Als dann 1247 der Orden mit den Polen Oliva aufs neue niedergelegt, tröstete der Papst den Konvent mit neuer Bestätigung von Oriva [375], aber was der Herzog auch nebenbei für beide Klöster that, da er Oliva mit dem Wasser Wustriza und einigen Mühlenlagen [377], Suckau mit den Dorfschaften Corsowa und Grabowo [403] bedachte, der Hader lief seinen Gang fort bis weit in die folgende Zeit. Suckau hegten dagegen der Bischof und, unter seiner Leitung meist, die jüngern Herzoge. Michael gab dem Konvente die bischöflichen Zehnten von allen namentlich genannten Klosterdörfern und darunter auch die nach Oriva gelegenen [405]; von ihm beherbergt verschrieb Ratibor Zambloe, Sambor wenigstens noch einmal Vadino [404]. Was Wunder, daß zwischendurch der Bischof wieder mit Oliva in Streit kam, de decimis et dampnis exortis. Suantopolk verglich die älteren Händel 1249, wobei der Bischof für sein Stift die beiden Dörfer Radostowo und Dzerisno davon trug, gegen Aufgabe seiner Zehnten von den Klostergütern. Das alles galt denn Gelde und Gute, Bogufal aber hebt sogar hervor, daß auf einer der pommerschen Heerfahrten nach Kujavien (1244) 2 Brüder

Digitized by Google

der Minoriten erschlagen wurden[1], dergleichen 1241 mit unter den guten Männern in Thorn waren, welche den dem Herzoge ärgerlichen Handel Sambors mit dem Bischofe über die Kastellanei Gorrenzin vermittelten [290].

Sogar die sonst sehr zurückhaltenden Johanniter in Liubesow kamen nicht ohne mancherlei Verdruß davon. Wie die eigentlich von Stargrod dahingekommen [266], sich da eingerichtet, bleibt dunkel. Sambor mochte sie herangezogen haben, denn auf sein Ansuchen bestätiget 1243 der Bischof ihnen die dem Hause in Stargrod schon von dem Bischofe Sigwin mit der Kirche in Liubesow verliehenen Zehnten von drei Dörfern. Weiterhin, als Suantopolk Lübschau sein nannte, mochte die Haltung der Ritter den Sambor verletzen, denn als er sein Land verließ, entzog er ihnen die Dörfer Maleno und Ture. Suantopolk stellte das Aergerniß ab, gab ihnen die Güter zurück [387]. Wenn er aber meinte, er wisse nicht was der Bruder damit im Sinne gehabt (nescio quo spiritu ductus), so durfte Ratibor ihn in gleicher Maaße an das erinnern [450], was er dem Kloster Oliva gethan hatte (nescio qua intentione)[2]. Die Zeit begriff sich selbst nicht, wie sollten wir den Zusammenhang erkennen, wenn Rom wenige Tage nach der Bestätigung des Friedens zwischen dem Orden und dem Herzoge Suantopolk, schon wieder einen Schutzbrief für den deutschen Orden zu ertheilen hatte, und in allen diesen Wirren Keime neuer Gestaltungen in dem alten Wendenlande hervortreten, diesem Pommern zunächst völlig fremd, und doch in ihrer Entwickelung für dasselbe dereinst noch verderblicher als für die Länder, welche davon zunächst betroffen wurden. Im Dezember 1231 hatte Kaiser Friedrich II. die brandenburger Markgrafen Johann und Otto mit einem ducatus Pomeranie begnadigt [190], für den es in dem alten Volkslande Pommern keinen andern Anhalt gab, als etwa den Umfang der Herrschaft, deren Inhaber Friedrich I. sechszig Jahre zuvor zu Herzogen in Slavien erhoben, dann aber ihrem

[1] S. 60. terram quoque Cujavie deuastauit Swantepolcus et 2 fratres de ordine minorum exercitus interemit.

[2] 28. October 1249. [428.]

Digitized by Google

Schicksale überlassen hatte. Was es mit dieser neuen Verleihung sein möge, dafür war längst am kaiserlichen Hofe sicher kein klarer Begriff mehr, aber, in dem vollen Bewußtsein, was es damit werden könne, waren die Markgrafen gleich daran gegangen ihre Oberlehnherrlichkeit gegen die ohnehin vielfach bedrängten slavischen Herzoge in Stettin und Demmin durchzufechten. Von der Weichsel her hatte man den Kämpfen aus der Ferne theilnamlos zugesehen, in eigner Bedrängniß alle Kraft daran setzend, die alte nationale Selbstständigkeit zu retten, für die nichts bedrohliger erschien als Einflüsse von Deutschland her. So kann denn allerdings an keinen innern Zusammenhang dabei gedacht werden, wenn wir eilf Jahre später in dem Vertrage der polnischen Herzoge mit dem Orden vom 1. October 1242 das den Kontrahenten vor Augen liegende Land Pommern ebenfalls als einen ducatum Pomeranie aufgefaßt sehen. Es galt auch hier Gelüsten nach fremdem Gute, für die es weniger auf den für deren Begrenzung gefundenen Ausdruck als auf den Erfolg ankam, womit es derzeit nichts ward. Aber es bleibt eine der seltsamsten Fügungen, daß als 60 Jahre später Pommerns Geschick erfüllt war, jener kaiserliche Lehnbrief in dem ducatu terre Pomeranie als ein nicht zu bezweifelnder Rechtstitel auf denselben zur Hand genommen werden konnte, indem deutsche Machthaber darüber als ihr Eigen verfügten.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Seite 31. Note 1. Pomerani. Cod. pruss. n. 46. 1236 der Landmeister bei Verleihung der Burg Quedin. si ipse vel heredes suorum voluerint ea vendere, vendat libere cui vult, preterquam Polono seu Pomerano. dagegen Dogiel IV. 1249. Pruteni neophite immobilia vendant suis paribus vel eciam Teutonicis, seu Pruthenis christianis vel Pomeranis. Gewiß hatte man dabei, schon der Lage der Länder nach, nur Ostpommern im Auge. Wenn Herzog Heinrich I. von Schlesien dem Kloster Leubus 1211 nachgiebt, ut semel in anno duabus nauibus in Pomeraniam pro allecibus per totam terram et dominium suum libere vadant, (Büsching, Lebus Nr. 14. 32) so zielt das wohl auf eine Fahrt der Oder nach und somit auf Slavien, und ist ebendaselbst Nr. 5. 1177. mit dem Bogezlaus dux Pomeranie der Herzog Bogeslaf I. von Slavien gemeint, so würde auch der Bars, Pomeranus, dahin gehören, für den der Bars, castellanus de Cholberg, in gleichzeitigen Urkunden des Herzogs Kasimir I. sehr nahe liegen.

2) Grimislafs Siegel. S. 104. Ueber den Gebrauch von Gemmen in Ringsiegeln vergleiche man baltische Studien Theil XV. Seite 142, welche von dem Abdrucke einer alten Gemme auf der Rückseite des Siegels Wartislafs IV. an einer Urkunde von 1309 melden.

3) Seite 64. Note 1, 2, 3. S. 143 Note 1 populares. Bogufal hat die Bezeichnung S. 78 als Gegensatz von milites: magnum castrum in quo milites multi et populares morabantur. Polen ward mit der Zeit wegen übertretender Freier in das Ordensland nachgiebiger. Am 1. October 1242 heißt es (Regesten Nr. 42) si liberi homines de nostra terra transire voluerint v. transierunt ratum habemus, wegen Unfreier aber wird die den Dobrinern gestellte Bedingung wiederholt, und so auch 1255 cod. pruss. Nr. 102 ut cum uxore, pueris et bonis suis omnibus dimittentur, salvo in omnibus iure matrimonii.

4) Slavische, wendische milites. S. 92. Für den Rechtsstand derselben ist von Bedeutung was der Friede mit dem Orden (Seite 190) Artikel 6. über die Auswechslung der gegenseitigen Gefangenen besagt. Die Seite 154 vom Bischofe hervorgehobenen Uebergriffe des Herzogs gegen Angehörige seiner Ritter mögen sich auf die S. 145 erwähnten discordie excitate inter barones ducis beziehen.

Digitized by Google

5) Seite 95. Mündige, Unmündige. Der Vertrag des masovischen Herzogs mit dem Orden sagt: non capiantur pueri habentes minus quam 12 annos. Für Knaben wird das der gemeinen Ansicht von deren Wehrhaftigkeit entsprechen; und der Vertrag galt einem Angriffe auf Pommern. Darnach regelte sich auch deren Fähigkeit zum Zeugnisse, und nach wendischem Fürstenrechte auch wohl die Fähigkeit zum eignen Regimente. Auch was die mecklenburger Jahrbücher, bei Gelegenheit der ersten Theilung unter den Söhnen Heinrich Borwins 1226, und des Regierungsantritts des Herzogs Albrecht bemerken, hilft nicht weiter, da zunächst der Einfluß fremder (sächsischer) Begriffe zu konstatiren bliebe. Sehr erheblich möchte sich darstellen was der erste mecklenburgische Erbvertrag von einer Mündigkeit mit dem 12. Jahre sagt. Der Gegensatz einer aetas juvenilis und virilis läßt dagegen noch dunkel, ob man von einem Abschnitte in der Zwischenzeit wußte, für die es in die Hand des juvenis gelegt war, sich Vormünder zu wählen, wobei denn wieder die eigenthümliche Auffassung jener Zeit über die Bedeutung eines Beiraths noch in Betracht käme. Bogufal hat ebenfalls die Bezeichnung juvenes, läßt aber nicht erkennen was er eigentlich damit meint. Er sagt nämlich, Wladislaf habe während seines Exils Suantopolks Schwester zur Gemalin genommen, sei 1239 verstorben, und der Schwager habe dann kurz vor 1243 den Söhnen, juvenibus Przemislao et Boleslao Nakel genommen. Gleichwohl bemerkt er beim Absterben dieses Premisl derselbe habe kaum 36 Jahre erreicht, wonach dieser etwa 1221 geboren und bei des Vaters Tode achtzehn Jahre alt gewesen sein würde, worauf die Bezeichnung juvenis nicht zuzutreffen scheint, wenn eine Unmündigkeit damit bezeichnet sein soll. Jedenfalls scheint darnach die Vermälung des Vaters früher zu setzen als hier Seite 118 geschehen.

6) frater noster S. 102. Ein recht schlagender Beweis, wie Bedrängte ihre Dränger als Brüder ehren, giebt in den leubuser Urkunden Wladislaf Odoniz, der am 25. April 1239 (kurz vor seinem Tode. N. 69) den schlesischen Heinrich II., dessen Vater ein Enkel des Bruders seines Großvaters war, fratrem suum illustrem nennt.

7) propter violentiam episcopo illatam. Seite 159. m. v. N. 31 der leubuser Urkunden, in der Heinrich II. von Schlesien sagt: procedentibus nobis cum exercitu contra fratrem nostrum Boleslaum, abbas et domus dampna grania et intolerabilia per nostros homines receperunt, per quos non solum ville ipsorum et grangie depredate, verum eciam in parte maxima incendio sunt cremate.

8) nona. S. 79. in Nr. 6 der leubuser Urkunden von 1175 werden erwähnt: nonus piscis de lacu. redditio nona de omni usu ad urbem pertinente.

9) rustici decimi. S. 79 nach einer Urkunde Heinrichs I. von Schlesien für Leubus v. Jahre 1223 (Nr. 33) waren die coloni ville Sychona, videlicet decimi rustici, indem sie weichen mußten, nur damit abzufinden,

Digitized by Google

daß er sie a jugo seruitutis lossprach. Leider ist von ihrem Rechtsstande nichts näheres gemeldet. Sie erhalten nun das jus q. dicitur Lasanki, werden unter den Starosten gestellt qui officio Lasanki preest.

10) aratura. S. 77 m. v. leubuser Urkunden, wo in Nr. 6, vom Jahre 1178 von einer libertas ab araturis die Rede ist, cuicunque debentur siue principi, siue castellanis vel suppariis aliis.

11) Zlauno. zlup. diese Formen finden sich auch in den leubuser Urkunden für schlesische Ortschaften Nr. 5. 39.

12) Die pommersche Grenze an der Weichsel. S. 6. Für die Zerwürfnisse des Herzogs Suantopolk mit den Brüdern und dem deutschen Orden ist von entschiedener Bedeutung was von der Herrschaft über die Niederungen zwischen der Weichsel und Nogat zu halten. Der Friede 1248 erkannte als Grenze zwischen Pommern und dem Ordenslande an profunditatem fluminis Wisle supra Santir, hob darin eine Unsicherheit stromabwärts also nicht. Was der Orden im Sinne hatte läßt der Vertrag mit Polen vom 1. October 1242 erkennen, der für den Fall der Beseitigung Suantopolks bestimmt, ut autem discordiis janua precludatur, Wizla terrarum metas diuidat usque ad Premezlauam et Premezlaua ulterius influens salsum mare. Hier helfen denn freilich die besten Karten nicht, aber es wird jedenfalls auf die Lage des Orts Prenozlau [395] hinaus kommen, und das was der Orden 1285 erreichte. God. p. n. 174. Die alte Unsicherheit des Besitzes zwischen beiden Strömen möchte übrigens den Plan des Ordens zur Anlage eines castrum daselbst erklären, was Seite 163 übersehen ist.

13) Die pommersche Südgrenze nach der Warte hin. Für diese hat entschiedene Bedeutung was zur Dotirung des Klosters Byszewo geschah. Röpell I, S. 567 giebt 1234 als das Stiftungsjahr. Das Kloster ward aber anscheinentlich verschiedentlich verlegt, in Byszewo erst 1251 erbauet. Auch Kloster Leubus hatte, nach päpstlichen Konfirmationen von 1232 und 1233, von Wladislaf Odoniz in territorio de Nakel terras, siluas, aquas et possessiones alias cum juribus et pertinentiis suis — oder possessiones in deserto territorii de Nakel et tria millia mansorum magnorum, que nobilis uir.... dux Polonie ac decimas eorundem mansorum quas episcopus Poznaniensis contulerunt. Eine spätere Bulle von 1235 (Nr. 65) geht nur auf 3000 Morgen in lubezko, eben so Wladislafs Urkunde v. 25. April 1239 (N. 69), welche deren Lage näher dahin angiebt, in territorio Wellensi circa Lubzesko et Bytin, in uno ambitu wie N. 70 hinzusetzt. Der Besitz schwankte, was Nakel anlangt, bis 1256 hin und her, so auch wohl die Konstruirung der einzelnen polnischen Territorien an der Netze. Es wird darauf, was Pommern anlangt, zurückzukommen sein. Röpell S. 571.

14) Der Kirchenbann, Seite 208. Bogufal weiß von einem Banne, welcher von dem Legaten Opizzo gegen den Herzog Premislaf I. von

Digitized by Google

Großpolen am 13. März 1254 erkannt und am 31. desselben Monats gelöset worden.

15) Die Titulatur der pommerschen Herzoge in Urkunden Dritter.

Die päpstliche Kanzlei schreibt, dem Herzoge Suantopolk gegenüber, nobilis vir, dux, sowohl in directen als an Andre gerichteten Erlassen. Eben so der Bischof von Kujavien [161. 99. 235]. Die jüngeren Herzoge werden meistens kurzweg als fratres ejus bezeichnet, Sambor [290. 91] als dominus dux, princeps [290. 91. 317], vom Orden als domini, [328] domini partis Pomeranie (Reg. N. 42). Der Legat Jakob schreibt [392] dominus Sambor, frater ducis, [394. 95] nobiles viri S. et R. Die polnische Urkunde Reg. Nr. 10 führt den Suantopolk und Warzlaf als nobiliores viri principes auf. Die Schiedsrichter [376] schreiben illustris dux Pomeranie Swantopoleus; Oliva [421] illustris princeps dux Pomeranie und ein pommerscher Dienstmann [443] illustris princeps Pomeranorum, dominus Swantopolcus.

16) Kloster Suckau zur heiligen Maria, Nr. 6 der Regesten schreibt aber zum heil. Jakob. Wie das mit einander zu reimen, muß hier dahin gestellt bleiben. Dergleichen Wechsel kommen wohl mehrere vor.

Digitized by Google

Verzeichniß der vorstehend benutzten Urkunden.

1. 1148, 4. April. Rheims. Papst Eugen III. bestätiget die Diözese des Bisthums Wladislaf.

Aus der preuß. Sammlung ungedruckter Urkunden. Cod. dipl. Pomeranie n. 17.

2. 1178, 18. März. Gdanzc. Schambor, princeps Pomoranorum, schenkt dem Kloster Oliva mehrere Dörfer, Rechte und Freiheiten.

O. Königsberger A. S. d. Cod. pom. n. 46.

Testes: 1. dominus Grimislaus, gnezota, et Martinus, frater ejus. n. 4.

2. Zulis. von Einem des Namens hatte Oliva das Dorf Rumina. [132.] b. m.

3. Heinricus, camerarius. Oliva hatte von Einem des Namens das Dorf Gowina. ebendaselbst.

4. Stropha.

3. vor 1187. Boguslaf I., Herzog der Pommern, bestätiget dem Kloster Kolbaz das Dorf Broda.

Kolbazer Matrikel. Cod. pom. 77. 78.

Testes: Ladislaus, filius Melconis. Wodislaus filius Mesticonis. Wartislaus Sclavinie, Zlavinie.

4. 1198, 11. November. Zwece[1]. Grimislaf, dei gracia unus de principibus Pomoranie — qualiscunque unus de principibus Pomoranie, schenkt den Johannitern sein Schloß Starigrod mit dem Schloßbezirke, einigen Dörfern und Gerechtsamen.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 75. 76.

Testes: 5. Paulus, filius Boguzlai, palatinus in Zwece.

6. Simon cozloviz, palatinus de gdanz.

7. dominus Dirsec, k.

8. Bartolomeus de stetin,

Man möchte bei dem letzteren an den Bartolomeus vom Hause Warzlafs d. j. denken, so auch bei

[1] Die Urkunde datirt nicht von dem Tage, sondern es heißt nur im Texte, hec omnia sunt nominata et recitata in die b. Martini in consecratione ecclesie in Swece.

Digitized by Google

dem Dirsek neben ihm, an den demminer Kastellan 1168—1210 [26. 37. 109]. Aber es mag, bei dem Zusammentreffen so vieler Fremden, eben so nahe liegen wegen des Dirsek das Augenmerk auf Polen zu richten. chron. pol. 111. 23. dirsic, pincerna Boguslai. 1190 dirsco, frater episcopi plocensis. cod. dipl. polon. ed. Helgel.

9. Nicolaus
10. Vincentius } filii Dobrogosti[1].
11. Tomizlaus
12. Dobrogost, cognatus eorum.
13. Vlotz, vlocz, pincerna episcopi.
14. Strozlaus, frater ejus.
15. Paulus.
16. Twozimir.
17. Johannes, tribunus.
18. Bozek boguslauec.

5. 1200, 23. April. ipso die beati Adalberti. Boguslaf und seine Schwester Dobroslafa von Slauna bestätigen den Johannitern die Dörfer Scarnino und Cosmaceno.

Grenzbuch des deutschen Ordens. Cod. pom. n. 80.

Testes: Swogtinus. Vlisco. Radico. Peregrinus. Milobrat. Racek. Sulistrig. Eletmarus, werden nach Slavinien gehören.

6. 1202, 12. August. Signi. II. Idus Augusti, Pontificatus nostri Anno quarto. Papst Innozenz III. bestätiget dem Abte und den Kanonikern zu Sanct Vinzenz zu Breslau die Güter des Klosters.

O. im Breslauer Archiv.

specialiter Sancti Martini in Vratislau . . . . .
sancti Jacobi in Sucou . . . . . ecclesias.

7. 1213, 10. August. Signi. Papst Innozenz III. schreibt dem Generalkapittel der Cistercienser wegen der Prediger des Evangeliums in Preußen. Baluze. epistolae. Innocentii III. Cod. p. n. 95.

8. 1213, 13. August. Signi. Desselben Ausschreiben wegen der in Preußen Bekehrten auferlegten Dienste.

Baluze. ib. Cod. pom. n. 96.

9. undatirt. Mestwin, dei gracia princeps in danzk, schenkt dem Nonnenkloster in Stolpe bei Sucau zu dessen Neubau mehrere Dörfer und Gerechtsame, bekundet auch eine gleiche Schenkung seiner Gemalin.

O. Transumpt von 1260. Cod. pom. n. 90. 175

---

[1] Sicher gehören mehrere der Zeugen nach Polen 1153. comes dobrogost 1237. [248] thomizlaus filius dobrogosti. dobogrostovice, bei Inowraslav [263].

Digitized by Google

10. 1223, 30. Juli. Bresno[1]. Konrad, Herzog von Masovien, schenkt dem Bischofe Christian von Preußen die Dörfer Szarno, Rudko und Tuschino. acta borussica T. 1. p. 275 nach Lukas.

Testes: Lestko, Polonie, Henricus, Zlesie duces, nobiliores viri Suantopolcus et Warcizlaus, principes Pomeranie, et episcopi Wratislaensis et Lubucensis, qui ibidem affuerunt coram omni exercitu crucesignatorum, tercio calendas Augusti.

11. undatirt (1222). Miroslava und Ingardis, verwittwete Herzoginnen zu Slavien, verleihen dem Kloster Mogilna das Patronat der Johanniskirche in Kolberg mit dem Kirchendorfe Pretemin.

Kaminer Matrikel. Cod. pom. n. 141.

12. 1224, 23. April. Suantopolk, princeps pomeranie, schenkt dem Kloster Oliva neun Dörfer im Lande Occiua.

O. Königsb. Archiv. S. d. Cod. pom. n. 146.

Testes: 19. Jarizlaus.
20. Vnizlaus.
21. Marcus.
22. Suor.

13. 1224, 9. August. Thymana. in vigilia b. laurentii martiris. Sambor, diuina miseratione dux de liubesow, schenkt dem Kloster Oliva einige Grundstücke.

O. im Königsberger A. S. Cod. pom. n. 149.

Testes: 23. Bartholomeus, pincerna.
24. Nasslaus, palatinus de Sweze.

14. 1226, 22. November. Rom. Papst Honor III. verordnet, daß päpstliche Legate nicht ohne besondern Befehl des Papstes mit Exkommunikationen gegen das Kloster zu verfahren haben.

O. Königsb. A. Cod. pom. n. 158.

15. undatirt. Suantopolk, dei gracia dux pomeranie, sichert den Rittern zu Dobrin freien Verkehr in seinem Lande.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 157.

16. 1225/1235, 7. September. Gdancz. in vigilia natiuitatis gloriose virginis Marie. Subislaf, dei gracia dux pomeranie, schenkt dem Kloster Oliva mehrere Dörfer.

O. Königsb. A. S. Cod. pom n. 103.

Testes: dom. Symon, vor den Geistlichen, der Palatin n. 7 oder auch hier der mehrgedachte Geistliche? Letzteres scheint wahrscheinlicher, da ein zweiter Palatin den Geistlichen nachsteht.

---

[1] Cod. pol. II. S. 232 Brzezno, in territorio plocensi, ein Bresno haben wir ib, 683. bei Oliva.

Digitized by Google

25. Gneomirus, palatinus gdanensis. [160. 225. 377. 387.]
26. Wenzeslaus, filius ejus, subcamerarius. [387.]
Bartolomeus, pincerna. 23. [225.]
27. Zeslaus, filius ejus. [225.]
28. Swentko, subpincerna. [225.]
Andreas, Woyceeh, sacerdotes. [225.]

17. undatirt, nach den darin genannten Zeugen der n. 12 naheſtehend. Suantopolk, princeps de Gdantzc, beſtätiget dem Kloſter Oliva die früheren Erwerbungen und bekundet zugleich einige mit demſelben getroffene Tauſchverträge. O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 132.

Testes: Iarozlaus. 19.
Vnizlaus, von Einem des Namens hatte das Kloſter Warſow [175]. 20.
Marcus. 21.
Suor. 22.
29. Ratmannus [146].

18. 1227, 22. Januar. XI. kalend. februarii. in die b. vincentii leuite et martyris. Suantopolk, dux pomeranie, verleihet dem Predigerorden die Nikolaikirche in Danzig.

Aus der Preußiſchen Sammlung ungedruckter Urkunden. Danzig 1745. B. I. S. 326. Cod. pom. n. 160.

Testes: Magister iohannes, notarius ducis.
30. Comes Venceslaus.
Comes gneomirus. 25.
31. Comes Venceslaus. subdapifer. 26?
32. Stephanus, tribunus.
33. Jacobus, thesaurarius.

19. 1227, 8. Mai. in octauis apostolorum Philippi et Jacobi. Michael, Biſchof von Kujavien, beſtätiget die vorſtehende Urkunde.

Ebendaſelbſt. Cod. pom. n. 161.

20. undatirt. Suantopolk, dei gracia dominus in gdansk, meldet der Stadt Lübeck die von ihm feſtgeſtellten Abgaben von Schiffen, welche zwiſchen chriſtlichen Häfen fahren.

O. Lübecker Archiv. S. Cod. pom. n. 174.

Testes: Vnezlawus. 20.
34. Budiwig.
35. Toslav.
36. Domaslaus, prefectus.

21. 1229. Barnim, Herzog von Pommern und Miroslava, deſſen Mutter, beſtätigen den Johannitern von den Herzogen Bogeslaf I. und II. gemachte Schenkungen in und bei Stargard an der Ihna.

Kreiſig nach dem O. Cod. pom. n. 177.

Testes: Samborius dux, frater domine.

Digitized by Google

22. 1230, 27. Dezember. Liubesou. VI. kal. Januarii in festo b. Johannis evangeliste. Sambor von Liubesou und Suantopolk von Danzig, dei gracia principes Pomeranie, unter Zustimmung ihres Bruders Ratibor, ducis de belgard, verleihen dem Kloster Oliva das Land Gymev cum tota Wansca.

O. Königsberger A. S. Cod. pom. n. 183.

Testes: 37. Warchion, castellanus de Liubesou.
38. Pantinus, castellanus de Rudna.

23. 1232, 25. November. Visegrad, in capella, in festo b. katherine. VII. kal. decembris. Michael, Bischof zu Kujavien, bestätiget unter Zustimmung Suantopolks, dei gracia ducis Pomeranie, die Vereinbarung des deutschen Ordens mit der Kirche zu Visegrad wegen der Zehnten von dem Dorfe Orlow.

Königsberger Archiv, Grenzbuch des deutschen Ordens. Cod. pom. n. 199.

24. 1233, 10. Juni. Rom. Papst Gregor IX. nimmt das Kloster Oliva unter den Schutz des heiligen Stuhls und bestätiget demselben alle gemachte Erwerbungen. O. Königsb. A. Cod. pom. n. 203.

25. 1235, 20. Januar. Dirlow, in die b. martirum Fabiani et Sebastiani. Suantopolk, dei gracia dux tocius Pomeranie, bekundet, daß er dem Bisthume Kamin die beiden Dörfer Ziraua und Zukow im Lande Dirlow und eine Fischereigerechtigkeit aus seinen Tafelgütern geschenkt habe.

Aus der Matrikel des Stifts Kamin. Cod. pom. n. 101.

Testes: barnym, dux stetinensis.
Mestwinus, primogenitus.
39. Comes Dubegnewa.
nostri vasalli universi.

26. 1235, 9. August. Gdancz, in vigilia beati laurencii, martiris. Suantopolk, dei gracia dux Pomoranorum, bestätiget dem Kloster Oliva alle früheren Erwerbungen.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 225.

Testes: Dominus Symon.
Andreas, Woycech, sacerdotes.
Gneomirus, palatinus Gdanensis. 25.
Wenceslaus, subcamerarius. 26.
Bartholomeus, pincerna. 23.
Zeslaus, filius ejus. 27.
Swantekow, subpincerna. 28.

27. 1236, 17. März. Neu-Wladislaf, in cena domini. XVI. cal. Aprilis. Michael, Bischof von Kujavien, unter Zustimmung Suantopolks, dei gracia ducis Pomeranie, bestätiget die Vereinbarung

Digitized by Google

wegen des von dem deutschen Orden an die Kirche zu Wißegrad zu entrichtenden Zehnten von dem Dorfe Zedlitz.

O. Königsberger Archiv. S. Cod. pom. n. 235.

28. 1236. Barnim, Herzog der Slaven, bestätiget die Urkunde Nr. 11 und erweitert die Bewidmung durch eine Befreiung vom Zolle.

Kaminer Stiftsmatrikel. Cod. pom. n. 240.

29. 1237, 20. März. Rom. Papst Gregor IX. bestätiget dem Johanniter-Orden die Ordenshäuser zu Slave, Goftina und Meslino[1].

O. Königl. Staats-A. in Berlin Cod. pom. n. 247.

30. Miroslafa, Herzogin der Slaven, und Barnim I., Herzog der Slaven, schenken dem Kloster Sukow das im Lande Kolberg belegene Dorf Guschow und eine Rente von 10 Mark.

Suckauer Kopiar. Cod. pom. n. 401.

presente eciam uxore domini Sambory, Machtelde cum suis.

Nach den sonst zugezogenen Zeugen wahrscheinlich in Uzna verhandelt.

31. 1238 (nach Quand, Schluß 1237). Ratibor, dux, schenkt dem Kloster Suckow das Dorf Sambloe.

Suckauer Kopiar. Cod. pom. n. 402.

32. 1238, Februar. Gdanzk. Suantopolk, dux Pomeranie, bestätiget dem Kloster Oliva den See Saspa.

O. Königsberger A. S. Cod. pom. n. 255.

33. 1238, 21. März. Rom. Papst Gregor IX. bestätiget den Johannitern ihre Häuser zu Stargard und Lubesow.

Königsb. A. Grenzbuch des deutschen Ordens. Cod. pom. n. 267.

34. 1238, 11. Juni. Bei Swez. Suantopolk, dei gracia dux pomeranie, verspricht dem deutschen Orden in Preußen dessen Rechte zu achten, aufkommende Irrungen in Güte abzuthun und ohne dessen Zustimmung auf keine Verträge mit den preußischen Heiden einzugehen. O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 259.

Testes: 40. Jarogneus, castellanus de Swecz.
41. Arnoldus, castellanus de Wissegrod.
42. Bessor, dapifer.
Pantinus, subcamerarius. 38.
43. Ratiborius.
44. Evernandus.

35. 1238, 30. November. Jung Wladislaf. Schiedsspruch des Bischofs Peter von Masovien, des Abts zu Plock, der Dominikaner Gregor und Voyzlaf, der Franziskaner Nikolaus, Godfried, Vinzenz und des Kanonikus Nikolaus zu Plock, als erwählter Schiedsrichter in Sachen des Bischofs von Kujavien und des domini de Gdansc.

O. im Stiftsarchiv zu Wladislaf. Cod. pom. n. 263.

[1] Man vergleiche den Nachtrag am Ende.

Digitized by Google

36. 1239, 15. Februar. Danzig. Wilhelm, Bischof von Modena, päpstlicher Legat, fordert die christlichen Einwohner Gotlands auf, zum Wiederaufbau des von den Heiden wiederholt niedergebrannten Klosters Oliva beizutragen.

O. Königsb. A. Cod. pom. n. 269.

37. 1240, 27. März. Stolp. Suantopolk, dei gracia dux pomeranorum, verkauft seinem Kaplan Hermann das Dorf Riceno in der Diözese Slup.

Matrikel des Klosters Belbuk. Cod. pom. n. 287.

Testes: 45. Stephanus judex.
46. Landa.
47. Radzlauus.
48. Wceh (Woicech?).
49. Christianus.
50. Ortumus.

38. 1240, 19. September. (M.CCIX für M.CCXL?). Suantopolk, dux Pomeranorum, schenkt dem Kloster Suckau die Dörfer Carsowo und Grabowo.

Kopiar des Klosters Suckau. Cod. pom. n. 403.

39. 1240. Sambor, dux de lubesvo, schenkt dem Kloster Suckau das Dorf Vadino (Vasino).

Kopiar des Klosters Suckau. Cod. pom. n. 404.

Testes: 51. voiuo, castellanus de lubiso.
52. virguo, dapifer.
53. damaslaus, subpincerna.

40. undatirt. Suantopolk, dei gracia dux pomeranie, eröffnet den Rathmännern und Bürgern zu Lübek, wie er den Zoll für ihre Angehörigen festgestellt und versichert Schiffbrüchigen von dort Freiheit für ihre Personen und Sachen.

O. im Lübeker A. S. d. Cod. pom. n. 231.

41. 1241, 21. Februar. Thorn. In zwei Ausfertigungen. a. in vigilia cathedre b. Petri. b. IX calendas Marcii[1]. Vergleich zwischen dem Bischofe Michael von Kujavien und Pommern und Sambor, dux Pomeranie, wegen der Zehnten in dem Lande des letzteren.

O. in einem gallicischen Privat-A. Cod. pom. n. 290. 91.

42. 1242, 1. October. Konrads, Herzogs von Krakau und Laucicien, Urkunde über den von ihm und seinen Söhnen, Boleslaf von Masovien,

---

[1] im Cod. dipl. polon. datirt ebenfalls n. 29 in vigilia cathedre b. Petri. n. 30 nono Calend. Marcy, also von demselben Tage, der aber zu 29 als 17/1 und n. 30 als zu n. 21/2 angegeben ist.

Digitized by Google

Kasimir von Kujavien und Semovit, mit dem deutschen Orden in Preußen geschlossenen Vertrag.

O. im gräflich Ternowskischen Archiv. abgedr. Cod. dipl. Polonie T. II. pars 2. S. 594.

Et quoniam Swantopolcus, dominus Pomeranie, multam sepe violentiam ipsis fratribus et eorum hominibus intulit, et amplius inferre conatur, hac necessitate coacti permiserunt nos et filios nostros contra eum bona fide adiuvare, quoad uixerit idem Swantopolcus, vel quousque satisfecerit ad iustitiam, vel ad amicabilem compositionem, quam eis consuluerimus acceptare. Nos eciam nullam ab eodem satisfaccionem pro grauaminibus nobis inflictis recipiemus, nisi eam, quam dicti fratres nobis secundum deum viderint expedire. Nec treugas aliquas cum ipso faciemus, nisi eciam pro communi comodo terrarum utriusque partis fuerint procurate. Post mortem autem eiusdem Swantopolci, nullius hominis ratione neutra pars sibi inuicem debet hostiliter aduersari..... Quoniam autem prefati fratres nobiscum ad expeditionem conuenerint faciendam, nos personaliter cum filiis, vel saltim filij nostri ibunt ipsos pro nostris viribus adiuvantes. Et si castra cum eorum consilio edificare voluerimus, nobis, quod poterunt, adiutorium ministrabunt. Et si obsessum fuerit castrum, quod budegosta vulgariter nuncupatur, seu quodlibet aliud, quod eorum fuerit obtentum auxilio, tenebuntur pro suis viribus liberare. Si vero defectum eadem castra habuerint expensarum, eis secretos aditus, prout poterunt, procurabunt..... Promisimus autem, quod in hoc bello non capiantur pueri habentes minus quam XII annos, virgines et mulieres et eciam ecclesiastice persone, nec spolientur, nec eciam captiuentur. Ecclesie cymiteria et bona ecclesiarum nec in se, nec in hiis, que continent pro tempore, nullam sustineant lesionem: et hec promissio ab utraque parte est obseruanda..... Promisimus vero fratribus memoratis, quod homines eorum tam per aquas, quam per terras in ducatu Pomeranie ab omni exactione thelonei perpetuo penitus sint immunes. In ducatibus vero aliis, in quibus principamur, antiqua thelonea obseruabimus.....Ut autem discordiis ianua precludatur, in hoc utraque parcium concordauit, quod Wizla terrarum metas diuidat usque ad Premezlauam (sic) et Premezlaua ulterius influens salsum mare, ita, ut ipse aque per medium diuidantur. Verum quia fidem seruanti fides debet veraciter observari, Samborium et Ratiborium,

Digitized by Google

dominos partis Pomeranie, qui fidem fratribus tenuerunt in possessione nunc habita, et illa, quam a fratre uiolento (sic) negatam iure diuisionis percipere debuissent, contemplatione eiusdem fidei nullatenus impetemus, sed illesos uolumus conseruare: nisi suis, que fecerunt fratribus, presumpserint pollicitis obuiare.

43. 1243. Parchau. Bischof Michael von Kujavien erneuert, auf die Fürbitte des Herrn Sambor, principis Pomeranie, den Johannitern in Liubesow die Zehnten in den Dörfern Lübeschow, Thessow, Bale und andern Besitzungen.

Codex Pruthenus im stettiner Prov. A. Cod. pom. n. 317.

Testes:[1] 54. Gneunmerus, schulankouiz.

55. Kunisto, subcamerarius.

44. 1243, 28. August. Jung-Wladislaf. Urkunde des Landmeisters des deutschen Ordens in Preußen, Heinrichs von Wida, über das von dem Orden mit dem Herzoge Kasimir von Kujavien und den Brüdern des Herzogs Suantopolk von Pommern, Sambor und Ratibor, gegen den Herzog Suantopolk geschlossene Bündniß.

O. Königsberger Archiv. Cod. pom. n. 328[2].

45. 1243, 1. October. Anagnia. Papst Innozenz IV. verkündet den gegen die Heiden in Preußen und Liefland predigenden Dominikanern, daß er diejenigen, welche das Kreuz nehmen, unter seinen Schutz nimmt und dieselben den nämlichen Schutz genießen sollen wie die nach Jerusalem Ziehenden.

O. Königsberger Archiv. Cod. pom. n. 329.

46. 1245, 1. Februar. Lyon. Papst Innozenz IV. fordert den Herzog Suantopolk von Pommern auf, in den Schoß der Kirche zurückzukehren.

Päpstliche Regesten. Cod. pom. n. 341.

47. 1245, 1. Februar. Lyon. Papst Innozenz IV. befiehlt dem Erzbischofe von Gnesen und dessen Suffraganen innerhalb 14 Tagen den Herzog Suantopolk von Pommern von der Befeindung des deutschen Ordens in Preußen abzumahnen und, im Falle des Ungehorsams in den Bann zu thun, eventuell auch die weltliche Macht zu seiner Bekämpfung aufzubieten.

O. Königsb. Archiv. Cod. pom. n. 342.

48. 1245, 1. Februar. Lyon. Papst Innozenz IV. fordert die Herzoge von Polen auf, dem deutschen Orden in Preußen wider seine Bedränger nachdrücklichen Beistand zu leisten.

O. Königsb. Archiv. Cod. pom. n. 343.

---

[1] Zweifelhaft wohin sie zu rechnen.

[2] Die genannten Zeugen werden durchweg nach Polen gehören.

Digitized by Google

49. 1245, 1. Februar. Lyon. Papst Innozenz IV. ermuntert den deutschen Orden in Preußen zum tapfern Ausharren in dem Kampfe gegen seine Feinde.

O. Königsb. Archiv. Cod. pom. n. 344.

50. 1245, 30. September. Lyon. Papst Innozenz IV. befiehlt dem Erzbischofe von Gnesen und dessen Suffraganen, imgleichen allen höheren Klerikern der Provinz die Feinde und Beschädiger des Klosters Oliva, wenn Laien, in den Bann zu thun, wenn Kleriker, Kanoniker, Mönche, zu suspendiren.

O. Transumpt. Königsb. A. Cod. pom. n. 353.

51. 1245, 11., 14. October. Lyon. Papst Innozenz IV. befiehlt dem Opizzo, Abt des Klosters Mezanum[1] sich nach Preußen zu begeben und dem deutschen Orden und dem pommerischen Herzoge Suantopolk anzubefehlen, einen Waffenstillstand einzuhalten, bis er über ihren Streit entschieden haben werde.

O. Königsb. A. Cod. pom. n. 350. 51.

52. 1247, 5. October. Lyon. Papst Innozenz IV. bestätiget dem Kloster Oliva seine Besitzungen in Oriva und gewissen andern Ortschaften.

O. Königsb. A. Cod. pom. n. 375.

53. 1247, 25. October. Auf der Schmidtinsel. Fulko, Erzbischof von Gnesen, und Heidenreich, Bischof zu Kulm, erwählte Schiedsrichter, verkünden, auf den Grund eines zu Stande gebrachten Instruments, einen Schluß in Sachen betreffend das bestehende Zerwürfniß zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden in Preußen.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 376.

54. 1247, 23. Dezember. Gdanzk. Suantopolk, dei gracia dux pomoranie, schenkt dem Kloster Oliva das Wasser Wustrizza mit zwei Mühlen.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 377.

Testes: gneumarus, palatinus in Gdanzk. 25.
56. Henricus, subcamerarius.
57. Woiach, thesaurarius.

55. 1245. Radcis[2]. Michael, Bischof von Kujavien, verleihet dem Kloster Sucau die bischöflichen Zehnten aus den Klosterdörfern.

Sucauer Kopiar. Cod. pom. n. 405.

56. 1248, 30. Januar. Danzig. Suantopolk, dei gracia dux Pomeranie, bekundet, daß die an den Küsten seines Landes Strandenden allen Beistand zu erwarten haben.

O. Lübeker A. S. Cod. pom. n. 378.

---

[1] Cod. pol. S. 70 abbatia monasterii S. Pauli Mesaniensis in Italia, olim placentinensis dioceseos m. v. Bullar. Franciscanum. T. II. p. 181.

[2] Cod. pol. II. S. 43. Radcis, sine dubio Raciazek regionis Radziejeviensis non procul a Vistula. II. 604. villa Radciz.

Digitized by Google

57. 1248, 30. Mai. Lyon. Papst Innozenz IV. beauftragt die Bischöfe von Kamin, Lebus und Kulm den bisher in Rom verhandelten Prozeß zwischen dem Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden zu entscheiden.

O. Königsb. Archiv. Cod. pom. n. 386.

58. 1248, 19. Juni. Zlavena. in die Sanctorum Martirum Geruasii et Protasii. Suantepolk, dei gracia dux Pomeranie, giebt den Johannitern die ihnen von seinen Bruder Sambor entzogenen Dörfer Malenino und Ture zurück.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 387.

Testes: nobiles ducis:

Gneuomirus, palatinus. 25.

58. Arnoldus, palatinus de Sneeza.

Venceslaus, subcamerarius. 26.

59. Vogen de golambe.

Varczon, castellanus de lubessow. 51.

60. Vireno.

61. Cristeo.

62. Siszla.

59. 1248, 9. September. Schmidtinsel. feria. 4. post natiuitatem b. marie virginis. Suantopolk, dei gracia dux Pomeranie, bekundet, daß er sich eidlich verpflichtet habe, den Schiedsspruch vom 25. October 1247 zu erfüllen, sobald der Orden ihm seinen Sohn werde zurückgegeben haben.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 388.

60. 1248, 12. September. Kulm. sabbato proximo post natiuitatem s. Marie. Suantopolk, dei gracia dux Pomeranie, bekundet das von ihm und seinem Bruder Sambor vereinbarte Kompromiß wegen der unter ihnen obschwebenden Streitigkeiten.

O. Königsb. A. S. Cod. pom. n. 389.

61. 1248, 22. September. Danzig. Suantopolk, dei gracia dux Pomeranorum, schenkt dem Kloster Dargun den Ort Bonsowe zur Gründung eines Klosters daselbst.

Matrikel des Klosters Bukow. Cod. pom. n. 390.

Testes: 63. Bugutz, castellanus in Sclawena.

64. Woiach, subdapifer.

62. 1248, 24. November. Bei der Schmidtinsel, feria 3, post festum Clementis, mense Nouembris. Urkunde des päpstlichen Legaten Jakob, Archidiakons von Lüttich, über den von ihm zu Stande gebrachten Frieden zwischen dem pommerschen Herzoge Suantopolk und dem deutschen Orden.

Acta borussica T. II. Cod. pom. n. 391.

Digitized by Google

63. 1248. 24. November. feria tercia ante aduentum domini, mense Novembris. Die Urkunde des deutschen Ordens und des Herzogs Suantopolk über denselben Frieden.

O. Königsberger A. S. Cod. pom. n. 392.

64. 1248, 2. Dezember. Stolpe, castrum Stolpense. Suantopolk, dei gracia dux Pomeranorum, schenkt dem Kloster Dargun die Dörfer Pristowe und Bonsowe zur Anlage eines neuen Klosters.

Matrikel des Klosters Bukow. Cod. pom. n. 393.

Testes: 65. Albertus.

66. Jacobus.

Woiathen. 57?

67. Woitho, tribunus [473].

68. Venceslaus.

65. 1248, 8. Dezember. feria 3. post festum b. Nicolai. Die Bischöfe von Kujavien und Kulm bekunden die vor dem Legaten Jakob gepflogene Kontumacialverhandlung in Sachen der edlen Herren Sambor und Ratibor gegen den Herzog Suantopolk von Pommern.

O. Königsberger A. Cod. pom. n. 395.

In der Urkunde werden genannt: miles nomine Suis Warten, und palatinus Gneumarus.

66. 1248, 8. Dezember. Das Contumacialerkenntniß des päpstlichen Legaten Jakob in eben dieser Sache.

Originalkopie. Königsberger A. Cod. pom. n. 394.

67. 1249. Danzig. Abt und Konvent des Klosters Oliva bekunden den von ihnen, unter Vermittlung des Herzogs Suantopolk, mit dem Bischofe von Kujavien getroffenen Vergleich wegen der Zehnten von den Klostergütern.

O. Transumpt von 1279. Königsb. A. Cod. pom. n. 421.

68. 1249, 22. Oktober. Lyon. Papst Innozenz IV. bestätiget den von seinem Legaten Jakob vermittelten Frieden zwischen dem Herzoge Suantopolk von Pommern und dem deutschen Orden.

O. Königsb. Archiv. Cod. pom. n. 427.

Nachtrag zur Nummer 29.

Das nachträglich eingesehene Original der Urkunde ist auf einem starken im Ganzen wohl erhaltenen Pergamentblatte geschrieben, welches nur an einer Stelle durch das Zusammenlegen etwas brüchig geworden ist. Die Worte de Slawo in Colber, Gostina et Meslino Domos.... quas clare memorie Ratiborius princeps Pomeranie ac.... filius eius sind völlig sicher, nur daß in Gostina das o verblichen und am Ende o oder a nicht scharf zu erkennen. Nach ac sind dagegen nur der den Namen bezeichnende Anfangsbuchstabe und ein Punkt daneben in so weit zu erkennen, daß die obere

Digitized by Google

Hälfte eines B hervortritt. Auch mit der sonst fast ganz gleichlautenden Urkunde [246] ist hier nicht zu helfen, indem sie die in ihr bezeichneten Namen b. et b. schreibt. Auf der Rückseite steht von alter Hand: confirmacio super bonis zlawa et colbere. Die roth- und grün-seidenen Fäden, woran das S. hängt, scheinen renovirt zu sein. Einen daneben in dem Blatte befindlichen Riß oder Einschnitt wird man mit weißen Zwirnfäden zusammenzuziehen versucht haben, welche noch in den Stichen sitzen. Das Datum ist ganz klar XVII. kl. aprilis.

Anhang.

Erst nach vollendetem Drucke der Darstellung war es dem Verfasser vergönnt, das in Voigt's Geschichte Preußens Theil 2. Seite 507 erwähnte Königsb. Ms. der Bogufal'schen Kronik einzusehen. Das Verhältniß desselben zu der dem v. Sommersberger Abdrucke zum Grunde gelegten Quelle würde nur durch eine Vergleichung beider Msc. festzustellen sein. v. Sommersberg läßt aber nicht ersehen, woher er die Kronik erhalten, und nicht minder muß dahin gestellt bleiben, was er in seinem Texte verdorben. Dem Inhalte nach stimmt das Königsb. Ms. mit dem v. Sommerberg's überein, wenn auch die Abtheilung in Kapiteln nicht durchweg dieselbe ist. Die rein mechanische Arbeit des Schreibers tritt auch hier in Einzelnheiten hervor, aber im Ganzen wird ein bedeutendes Material zur Verbesserung des Textes gewonnen, wie dies namentlich in dem Kapitel 59 de morte Lestconis ducis Cracounie sich zeigt. Hier mochte es genügen die Varianten für diejenigen Stellen mitzutheilen, die nach v. Sommersberg in die Darstellung aufgenommen sind. Bei der Wichtigkeit des Bogufal für pommersche Geschichte wird das weitere Resultat der in deren Interesse angestellten Vergleichung des Ms. mit Sommersberg den Herren Herausgebern der pomm. Prov. Blätter mitgetheilt werden.

Seite 38. Note 1. filii st. filie.

Seite 39. v. S. S. 45. capesscunt st. capessunt.

46. Kazimirus Samborium, nepotem Sziconis prefati, pomoraniam superiorem, cujus urbs capitalis Gdansk nominatur, prefecture officio instituit. Quendam vero Boguslaum de stirpe Griffonum pomeranie inferiori ducem instuit.

47. Sed cum et ibi nil prorsus proficeret, ad quendam Boguslaum, per maritimam prouinciam questorem, quem iam Kazimirus in ducem pomeranie inferioris creauerat, se conuertit, cujus filio filiam suam matrimonio copulauit, earum ope maritime gentis non obsequelam quidem sed fauorem (.....[1]) assequitur. Meszko igitur taciturne a. d. M.CLXXXI mo[2], fretus auxilio, occulte Gneznam nocte adiit et diluculo subintrat et occupat.

---

[1] Ein unleserliches Wort. [2] 1131 ist offenbar verschrieben.

Digitized by Google

Seite 122 u. 131. v. S. S. 59. Swanthopoleus, rememéraus qualiter Kazimirus, lestconis pater, quendam virum strenuum de cognatione Griffonum, Boguslauum nomine, capit (aneum) Cassubitarum, in ducem partium pomo (ranie s. ranorum) et Cassubitarum creasset, sibi tamen et suis successoribus obsequialem reseruans, hanhelabat et ipse inportunis instantiis lestconi supplicando, ut ipsum similiter in ducem superio(ris) pomor(anie) creare dignaretur. Quod quia lestco facere differebat.....

Seite 130. v. S. 56. et hoc anno mccv^to. Post hoc Lestco dux, albus, pomoraniam intrat Jbique übrigens gleichlautend (nur Swanthopelconem nomine).

In Zusammenhaltung mit dem Nachtrage Seite 230 beruhet also die Schreibart Boleslaus und der Beiname Cracus für den Sohn des Ratibor, eben so auch die Lesart caput Cassubitarum, dux pacis und Pomoria lediglich auf dem Texte bei v. Sommersberg und nur eine Vergleichung beider Ms. wird darüber zu einem Resultate führen. Dasselbe gilt zu Seite 121. von dem magister Cassubitarum, wofür das Königsb. Ms. (sinnlos) magna zu haben scheint. Die Darstellung Seite 121. 22. 23 wird übrigens, trotz dieser Unsicherheit, im Wesentlichen noch immer von Bestande bleiben, da es dafür gleichgiltig ist, ob der Sohn des Ratibor Boleslaf oder Boguslaf hieß, und wie Bogufal, wenn er nur pommersche und kaßubische Herrschaft auseinanderhält, deren Inhaber eben bezeichnet.

Seite 149. Note 1. Die terras pomeranienses, welche Bogufal v. S. S. 59. Z. 24 den schlesischen Herzog Heinrich I. auf einem Zuge gegen den Wladislaf Odoniz 1232 verheeren läßt, beseitigt freilich das Königsb. Ms. durch die Leseart terras poznaniensem u. s. w. die marchionis (sa) Pomeranorum aber nicht. Es mag Moravie heißen sollen oder die Stelle defekt sein.

Seite 173. und Note 1. ebendaselbst. Swanthoslaus itaque, proditor qui se ipsum pudurose et nepharie in ducem creauerat (m. v. S. 149. N. 1.) pruthenos baptizatos sub ditione barbatorum[1] constitutos.... perimerunt. In cujus facto (?) ultionem barbati cruce signati, cum ducibus polonie adjuuati, castra predicti Swanthoslai? Wysszegrod et Zartawiczam expugnaverunt. Castrum quoque Nakel..... de ejus potestate capientes.... et hoc anno domini MCCXLIII.

Seite 213. Note 1. suus exercitus. Ganz ohne alle Bedeutung scheint übrigens das etc. am Schlusse mehrerer Kapitel bei v. Sommersberg (m. v. S. 37. Note 1). Das Königsb. Ms. hat wenigstens nichts davon, wohl aber hin und wieder „sequitur" wohl mit Bezug auf die Ueberschrift des folgenden Kapitels.

[1] tartarorum offenbar verschrieben.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin Friedrichsstraße 103.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite 122 u. 131. v. S. S. 59. Swanthopolcus, rememéraus qualiter Kazimirus, lestconis pater, quendam virum strenuum de cognatione Griffonum, Boguslauum nomine, capit (aneum) Cassubitarum, in ducem partium pomo (ranie v. ranorum) et Cassubitarum creasset, sibi tamen et suis successoribus obsequialem reseruans, hanhelabat et ipse inportunis instantiis lestconi supplicando, ut ipsum similiter in ducem superio(ris) pomor(anie) creare dignaretur. Quod quia lestco facere differebat.....

Seite 130. v. S. 56. et hoc anno mccv^to. Post hoc Lestco dux, albus, pomoraniam intrat Jbique übrigens gleichlautend (nur Swanthopelconem nomine).

In Zusammenhaltung mit dem Nachtrage Seite 230 beruhet also die Schreibart Boleslaus und der Beiname Cracus für den Sohn des Ratibor, eben so auch die Lesart caput Cassubitarum, dux pacis und Pomoria lediglich auf dem Texte bei v. Sommersberg und nur eine Vergleichung beider Ms. wird darüber zu einem Resultate führen. Dasselbe gilt zu Seite 121. von dem magister Cassubitarum, wofür das Königsb. Ms. (sinnlos) magna zu haben scheint. Die Darstellung Seite 121. 22. 23 wird übrigens, trotz dieser Unsicherheit, im Wesentlichen noch immer von Bestande bleiben, da es dafür gleichgiltig ist, ob der Sohn des Ratibor Boleslaf oder Boguslaf hieß, und wie Bogufal, wenn er nur pommersche und kaßubische Herrschaft auseinanderhält, deren Inhaber eben bezeichnet.

Seite 149. Note 1. Die terras pomeranienses, welche Bogufal v. S. S. 59. Z. 24 den schlesischen Herzog Heinrich I. auf einem Zuge gegen den Wladislaf Odoniz 1232 verheeren läßt, beseitigt freilich das Königsb. Ms. durch die Lesart terras poznaniensem u. s. w. die marchionis (sa) Pomeranorum aber nicht. Es mag Moravie heißen sollen oder die Stelle defekt sein.

Seite 173. und Note 1. ebendaselbst. Swanthoslaus itaque, proditor qui se ipsum pudurose et nepharie in ducem creauerat (m. v. S. 149. N. 1.) pruthenos baptizatos sub ditione barbatorum[1] constitutos.... perimerunt. In cujus facto (?) ultionem barbati cruce signati, cum ducibus polonie adjuuati, castra predicti Swanthoslai? Wysszegrod et Zartawiczam expugnaverunt. Castrum quoque Nakel..... de ejus potestate capientes.... et hoc anno domini MCCXLIII.

Seite 213. Note 1. suus exercitus. Ganz ohne alle Bedeutung scheint übrigens das etc. am Schlusse mehrerer Kapitel bei v. Sommersberg (m. v. S. 37. Note 1). Das Königsb. Ms. hat wenigstens nichts davon, wohl aber hin und wieder „sequitur“ wohl mit Bezug auf die Ueberschrift des folgenden Kapitels.

[1] tartarorum offenbar verschrieben.

Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin Friedrichsstraße 103.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google